LA Speyer
Best J2
Nr. 419

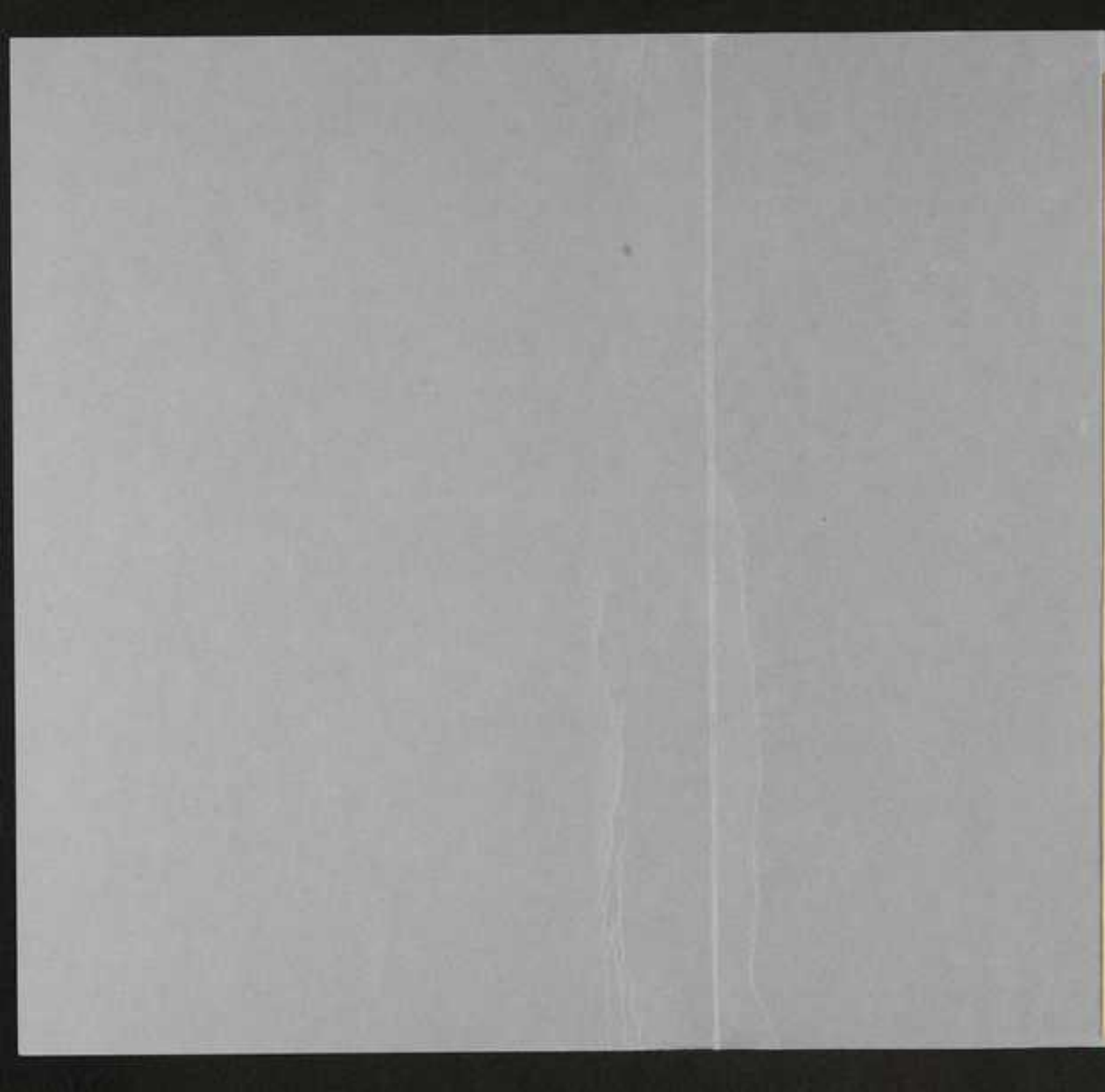

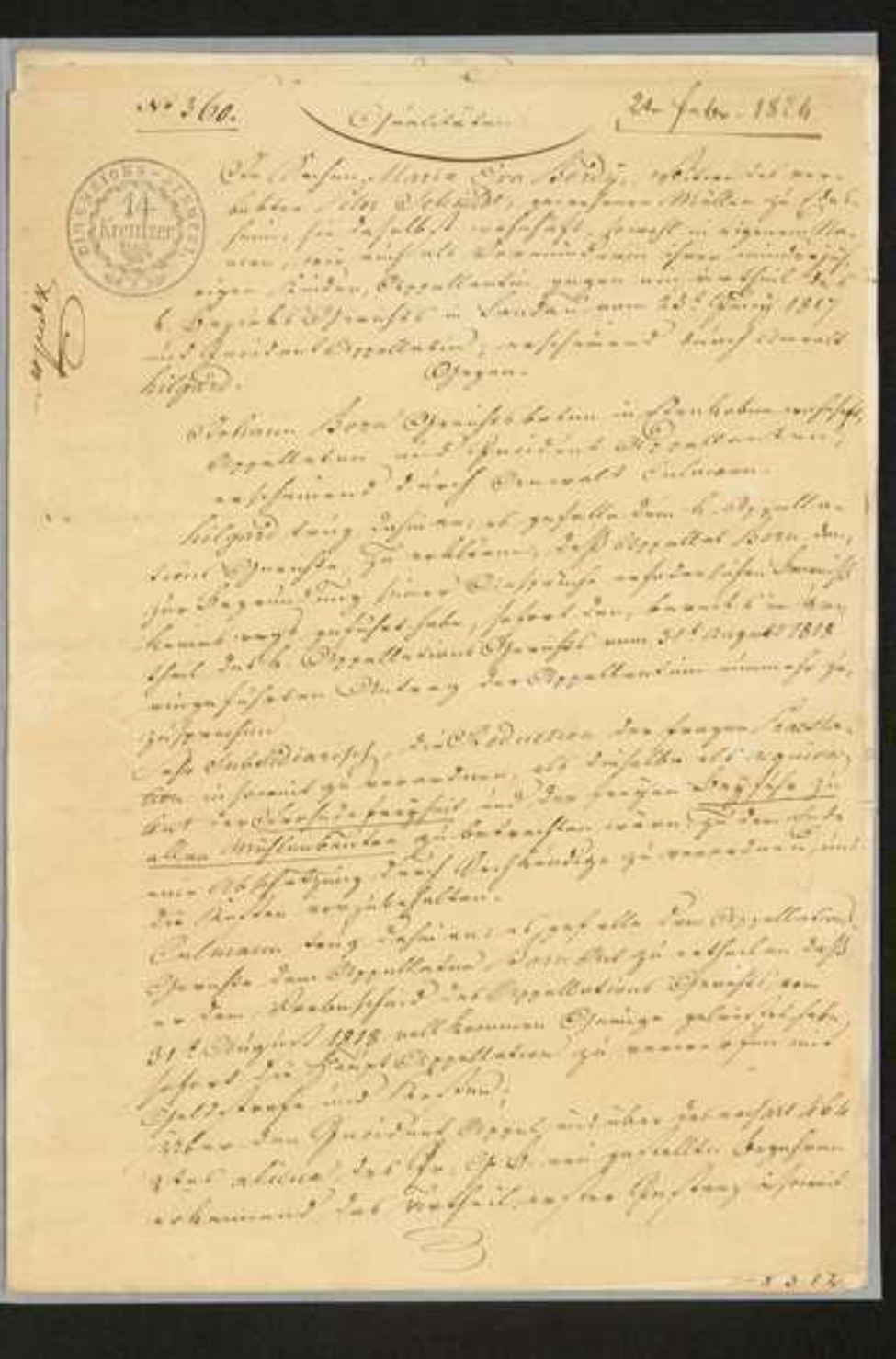

als es der Hauptappellantin freygestellt die Canonsgefälle
Jahren 1813 und 1816 in Natura oder in Geld zu entrichten
zu reformiren, die Hauptappellantin und Incidentappellatin
Appellatin zu verurtheilen, diesen den Betrag für die
Jahren 1815 und 1816 in anderer Ordnung, mit Vorbehalt
Condemnation auf die Canons für die Jahren 1817. 1818.
1819. 1820. 1821. 1822 und 1823 an den Incidentappel-
lanten abzuführen und zwar für alle Jahre von 1815
nach dem Maximum Marktpreisen zu berechnen und nur
bey der Lage in Natura abzuführen und damit für die
Zukunft eben so fortzufahren, jedesmahl mit vorher
Abzug einer Einschaltz für die Hauptappellantin und
Incidentappellatin Canons zu entrichten.

Factum

Durch erbenlange Act vom 17ten November 1810 acquirirte
Johann Baron von Hormayr das französische Lehen
und Herrschaft Ihrn Schloß Scheffau am Tragöß gelegen
gemessen auf den Dauernmeister zu Bad Aussee jährlichen
Canon zu jährlich 27 Mutten Korn. Da die Entrichtung
der Mütte 1815 ein mehreres Lebensbedürfniß der Canon-
pflichtigen als selbes Korn, das selbe ein Klagen
gegen sie und es entstand sich um das Maß ob
die Canon Frucht und als solche abzureichen oder ein
Geldcanon sey. Durch Urtheil des Bezirksgerichts zu
Landau vom 25ten Juny 1817 wurde die ganze Canon für
ein Geldcanon erklärt, und die weitere Erörterung
der Entrichtung der bisher ausgefallenen Jahre nach den
Marktpreisen abgewiesen. Diese appellirte mit Vorbehalt
die Canon in Natura. Die weiteren Erörterungen
sind gegen diese Urtheil. Beyde appellirte mit Vorbehalt
weiter Rechtsmittel gegeneinander. Die Rechtsfrage war
in Natura oder Geld zu entrichten, wurde verhandelt

Nro 260.

Der Baron von Hormayr

Johann Baron Hormayr Herrschaftsbesitzer in Wien,
Landstrasse, Appellaten und Incidentappellaten,
Appellantin. gegen.
Maria Eva Hörzog verehelichte von Löw Schmiedin
gewesene Müllner in Salzburg, dermahlen
unbekannt, Appellantin und Incidentappellatin.

Anlagen gebühren
fl. Kr. fl. Kr.

1, Stempel Abgabe		43		48.
2, Conclusion			8.	24.
3, Communication der Acten			1.	53.
4, Taxen		2.	31	57.
5, Spesen		5.	8	
6, Insinuation dessen			8	57.
7, Porto			43	48.
8, Ladung Signification 3 Parteyen		1	58	5 39.
9, pp.				1. 53.
10 Comm: der Acten an die Beylagen				57.
11, Abfertigung bey dessen Ladung			1.	53.
12, Abwendung			9.	27.
13, Taxe & Correspondenz		2.	45	
14, Spesen		1.	18	3. 55.
15, Ladung Signification 3 Parteyen			8	
16, Comm der Acten			1.	53.
17, Comm der Acten an die Beylagen				57.
18, Abfertigung bey dessen Ladung			1.	53.
19 Abwendung			9.	27.
20, Taxe & Correspondenz		5.	36	
21, Spesen		1	18	3. 55.
22, Aufsatz				
23, Ausfertigung			8	1. 9.
Hiergegen obsiegt Gebühren zusammen		22	27.	60. 43.
				22 27.
				83 12

DIEDERICHS-EPSTEIN 7 Kreuznach

№ 360.

Endroy

Für Maria-Eva Bordy, Wittwe d. L. verl. Peter Schmidt, gewesenen Müller, zu Odernheim, früher daselbst wohnhaft, jetzt ohne Wissen und Willen irgend Namens, als auf die Vormundschaft ihrer minderjährigen Kinder, Appellantin

gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Landau, vom 25ten Juny 1817.

Gegen

Johann Born, gewesten Colon, in Edesheim wohnhaften Appellaten.

In gefolg Verf. K. Appellations-Gerichts, zu erklären, das Appellat Born Wm, zur Begründung seiner Ansprüche erforderlichen Ladungs-Einladung Gebühr habe, sofort dem, bey RC im Urtheil des K. Appellations-Gerichts vom 31ten August 1818 eingetretenen Anstand Antrag der Appellantin nunmehr zu genügen.

Folgen.

Den Fiskalischen, die Reduction der fraglichen Taxation in Form zu verordnen, als Dieselben als Aequivalent dem Ersuchen sind

und den fragenden Beispiele zu allen Müllerbauten
zu betrachten wäre, zu dem Ende neue
Abfassung eines Baustandes zu verordnen,
und die Kosten vorzubestreiten.

Dresden, 5. Januar 1818.

Hilgard.

Vdo 260

Anlage

für Johann Baer Gerichtshalter in
Cunnersdorf angesetzte Appretiation und
gerichtliche Taxe

über

Maria Eva Baldy verehel. gew. Peter
Schmidt gewesenen Müllers in Cunnersdorf
Vormundschaft angesetzte Prozeß in eigenen
Namen wie auch als natürliche Vormünderin
der mit ihm verehelichten Johann Georgen
minderjährigen Kinder Appretiation und
Taxe Kraft des Bezirksgerichts zu Dresden
vom 10ten Juny 1817 und gerichtlicher Taxe

Es gehört dem Appretiations Gerichte dem
Appellaten Baer ad 5 Augusti 1818 vorgelegten Baustand
Vormundschaft a praetentum Gerichts vom 5ten
August 1818 vorgetragen genügend gewürdigt haben, setzet
die Gerichtl. Taxe ad 55 Thlr. 5 Gr.
5 Pf.

Nebst der gerichtl. Taxe und allen Acten ist das
Original des Appellations Gerichtlichen Erkenntnisses

Actum 360.

REVISIONS-STEMPEL
11
Ellwangen

Edictal-
Citation

Auf Anrufen des Johann Georg Friedrich Bauer, Bürgers und Leinwebers in Ellwangen, als Vormunds der minderjährigen Kinder des verstorbenen Johann Georg Bauer, Bürgers und Leinwebers in Ellwangen, wird der unbekannte Aufenthalt der Wittwe des letzteren, Maria Eva Bauer, geborne Bauer, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ellwangen, den 25. Juni 1845.

Königliches Oberamtsgericht.
Oberamtsrichter Hilgard.

Gebühren
Exp. 1 Kopie 38
Anz. 7 3/4.
= 45 Kr.

Gegenwärtiges Edictal-Citation ist dem Johann Georg Friedrich Bauer, Bürger und Leinweber in Ellwangen, als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Johann Georg Bauer, Bürgers und Leinwebers in Ellwangen, zurückgegeben.

Ellwangen, den 25. Juni 1845.

Bauer

Exp. 1 Kopie 38
Anz. 7 3/4.
= 45 Kr.

Begutachtlich ausgefertigt von der Gerichtsschreiberei Ellwangen 1845 Juni 30
Exp. II Lang Gerichtsschreiber
Cuck

N° 360

Abung

für Johann Born Gemeinderath zu Ebenheim
wohnhaft Appellant

gegen

Eva Body Wittwe von Peter Schmidt Müller
Gemeinde Ebenheim wohnhaft Appellantin wie auch Urtheil
des Friedens Gerichts zu Lindau vom 10ten Juni 1817.

Das Appellations Gericht sollte gewähren.

In wie Sachen das Gericht Appellantin gegen das Urtheil des Friedens Gerichts zu Lindau vom 10ten Juni 1817 eingelegte Berufung als Eingegründet zu verwerfen,

Inhalt dem Appellat Urtheil zu Abgleichen daß an- wiederlegt gegen die Angegriffene Urtheil mit den gründen Appellirt wird ob der Appellantin Forst Recht die Eingeforderten Zinsen entgelten zu Werden wie in gelt zu Entrichten, Inhalt der Friedensgesetz angesehen Da die Gemeinde Appellantin zu Entschädigen die Lebzeit für die Jahren 1815 & 1816, in so weit sie sie auf Gestellt in gelt auf den 11ten Martini Tag und jeden dieser Jahren Verfallzeiten

und den Gemeinde Appellant, weil es die Appellantin Forst Recht die Einzeln verfallenen Zinsen entgelten zu Werden wie in gelt zu entrichten Inhalt der Gesetzen für die Jahren 1815 und 1816 in so weit sie sie auf gestellt, auf den 11ten Martini Tag eines jeden dieser Jahren Forst Recht zu entgelten; — ferners in Gemäßheit des Art. 584 des Zivil-Gesetz Buch die Gemeinde Appellantin auf so weit es Gestellt die Forst Recht für das Jahr 1817 auf 82 Mutten oder 34 Hectolitres 29 Liter Korn Maß auf Martini Tag 1817 gelten für die Gemeinde Einwohner zu vergüten sie in die Kirchen und in die Gemeinde Schule zu verwenden.

Die Gemeinde Appellant ist in die Kosten und in die Gerichtliche Gebühren zu verurtheilen.

Gegeben

Lang Lehenberg und Unterschrieben den 12ten Nov. 1818 Durch Johann Born Gemeinderath Gemeinde Appellant Namens der Gemeinde und Forsten des Bischof von Speyer zu Entscheiden auf den Gemeinde Vorsteher zu Ebenheim zu Gestellen Forst Recht von

Mundbeweis zu ordnen.

Weil in gemäßheit des Artikel 464 des Gesetzbuchs der Bürgermeister die Gerichtsperson muß zu requisitionen den Eidschwur für das Jahr 1817 mit 27 Mitbürgern die es betreffen, zu leisten, damit auf obrigkeitliches Ansuchen, zu Erhaltung eines Zeugnißes für die gerichtliche Behörde, auf den 1ten Martini Tag 1817 selbst geschehen Mundbeweis zu vorgehen; so ist die Kosten [illegible] Die zu requisitionen.

Geschehen d. 7 Aug 1818.

Ebenso

Verfügt worden sein Zeugnißes in der Gerichtsschreiberey, den Appellaten zum Tag und Stund obbemeldt zu stellen, das in selben Urtheil namentlich in den Angelegenheiten der Gerichtlichen Behörden [illegible] genommen ist.

Eodem 18ten August 1818.

Ebenso

N° 160.

Rubrum

Für Maria-Eva gebohrne Bordy, Ehefrau von Peter Schmidt, Bey Lebzeiten Müller zu Edesheim, sie daselbst wohnhaft, ihrem in eigenem Namen, wie auch als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, Appellantin

gegen das Urtheil des Bezirksgerichts zu Landau, vom 25ten Juny 1817;

Gegen

Johann Born, Gerichtsboten, in Edesheim, wohnhaft, Appellaten.

Das Appellationsgericht wollen gerechtest, zu erklären, das Urtheil a quo übel gesprochen, und wohl dagegen appellirt worden, hoffet, mittelst Reformation desselben, die in Frage stehende Korngülte von jährlich 27 Malter Korn, welche abgetheilt auf der zu Edesheim gelegenen Mühle der Appellanten, die Borsemühle genannt, haftenden, als Feudal und abgetheilt zu erklären, demzufolge die Appellanten von der Entrichtung derselben für die Vergangenheit und Zukunft zu entbinden,

den Appellaten zugleich in die Kosten Condemnation zu verurtheilen, und die Rückgabe der seitherigen Assignaten zu verordnen.

Gratz d. 7. July 1818.

Hilgare.

Graz d. 18. Aug. 1818.

1/

für Hungerfeldmann

ist Hungerfeldmann wohl die gerichtl. Taxe vorliegende Taxierung der Taxe oder Begünstigungen der Mündel

Ist Mündel nicht der am 2ten Sept. Hypothekar-Gläubigerin gewordene Betrag zugelassen worden?

Obigen ist der Vorsteher Bernard Hilgard zu Hungerfeldmann

Für die Vorsteherschaft

Colmann

Am 2ten Tage September. Acht Zeugen Vor Paul Michaelis Richter Rathsherr Vor Jacobus Colmann, Advocat, Sohn des verstorbenen Advocaten Abraham Colmann, Bürgermeister der Stadt Bremen, Vormund der Kinder des verstorbenen Bernard Hilgard, Advocat, wohnhaft in Bremen, Vor Mich: Heinrich Bernhard Hilgard, Sohn des Obig

3) Gerichtskosten für Ladung fl. 3 59,57

4) Vergütungen an die Gerichtsbedienstung &c.
D. Vergütungskosten - Commissions-
-Kosten für 1811 & 1812 - - - 42 48,82

5) für Abhaltung der mündlichen Klage - 2 28,94

6) für Gerichts-Kosten - - 17 34,20

7) für Kosten des Acts von Ostern 1812 4 59,38

8) Sitzungsgebühr für Gerichtsdiener / - 18 35

Summa der Beweisgebühren Acten Kosten der Appellantin fl. 133 51.18

Rechtsfolgen; - Demzufolge der Appellantin gerichtlich die gerichtliche Klage vom 27 Februar dieses 1815 ad an die Appellantin gerichtlich zugestellt, - der Appellantin gerichtlich 3 Wochen Frist gegeben, die Antwort der Gegenseite gerichtlich zu vernehmen. Die Antwort der Gegenseite gerichtlich zu vernehmen.

Calumnia Lucy Dick als die Appellantin Gerichtl. recht genug die von Dicken der Gerichtl. Appellantin gegen die Rechtsfolge des Erkenntnisses zu Landau vom 16 August 1817 eingelegte Berufung als Eingegründet zu erkennen, — gerichtlich der Gerichtlichen Appellantin Verbindl. zu erklären, daß sie indirekter gegen das angegriffene Urtheil mit dem Gerichtlichen appellirt, und der erste Richter, indem er die Eingabe von Georg Schantz auf 1634 fr. 48 cent anstatt 1156 fr in Abzug gebracht hat, und so den Pachtzins-Betrag. Rückstand nur zu 4718 fr annahm, und weil

REGISTRATIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No 3529

Ladung

für Bernhard von Donnilly gewesenen Forstmeister
General Commissar Richter zu Landau wohnhaft

Dessen Ehefrau Maria-Angelica Cassanova
Appellantin.

Contra

Rosina Dick Wittwe von Georg Schantz Einsitzer
Gerichtsherr zu Weingarten, als Inhaber einer
Pachtung in einem Weingartenhaus dem unterfertigten
Appellanten von einem Urtheil des Bürgerlichen Gerichts zu
Landau vom 16 August 1817.

Der Appellant Gerichtl. recht genug,

die von Dicken der Gerichtl Appellantin gegen das Urtheil des Eingabsgerichts zu Landau vom 16 August 1817 eingelegte Berufung als Eingegründet zu erkennen,

gerichtlich der Gerichtlichen Appellantin Verbindl. zu erklären, daß sie indirekter gegen das angegriffene Urtheil mit dem Gerichtlichen appellirt, und der erste Richter, indem er die Eingabe von Georg Schantz auf 1634 fr. 48 cent anstatt 1156 fr in Abzug gebracht hat, und so den Pachtzins Betrag zu fr 4718 fr annahm. Dessen der Gerichtl Appellant angetragen und weil er von dem Pachtzins Betrag der Appellantin seine Gerichtl Entschädigung [illegible]

Demnach erkennend, die Appellation der Appellatin
hiegegen Einsens Ehefrau nach — — 1359 fr. 17 c
Lyon in Anzahl zu ersetzen
1° für Reisen an Obsel 238 fr 35
2° für Zehrungskosten 39 fr 50
3° für Taxe und Kanzleikosten — — 114 fr
in Summa 1220 fr 14
demnach den Betrag Kosten von Schantz mit 9308 fr 05
festgesetzten, der Appellantin zu vergütenden Kosten
der Appellat oder an die Appellatin selbige mehr sind
vom 12ten Juni 1812 an den Tag der Exekution gerechnet
gehörig und gesetzlich mit einem Fünf vom Hundert
jährlichen Interessen zu bezahlen; dem Appellat
Verbind zu erklären, daß Er gegen allen gerichtlichen Exekutionen
so vorgenommen oder Handlungen bereits sind die Summe von
1300 fr. die wirklich der Appellatin bezahlt worden abzuziehen
die Gerichtsgebühren übrigens in die Kosten beider Instanzen
und die gesetzliche Gebühren zu vergüten sind

Geschehen 5 August 1813.

Collmann

N°: 359.

14 Kreuzer

Extrakt

Für Rosina geborenen Dick, Ehefrau von Georg Schantz, gewesenen Gutsbesitzer in Mörtenheim, sein daselbst wohnhaft, derzeit in eigenem Namen und auf als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, Appellantin gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Landau, vom 21 August 1817; —

Gegen

Bernhard v. Forcailly, gewesenen französischen General, dermalen als Capitalist in Paris wohnhaft, und die Frau Ehefrau Maria-Angelika Casanova, Appellaten.

Das Appellationsgericht wollen gerufen,

Ihnen auf die angebrachte Incident-Appellation, welche Ihnen als zulässig, Ihnen als angegründet zu vermerken ist, Rücksicht zu nehmen, und mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheil vom 21 August 1817, zu erklären, daß der erste Richter mit Unrecht die Summe der Rechnungsstellen um einen Betrag von 2980 fr 06 c

erfordert haben, sofort diese Summa festzustellen
auf die Summa von — — — — 13254 fl. 42 x

und die Ausgabe, so wie der erste Rassier
gestellt hat, auf folgende Summen:

1) Baare Zahlungen an Stahl — sind bestritten = 2269. 55.
2) d. Land aufgebrachte Stellung sind bestritten = 116. —
3) Gerichtskosten sind bestritten — = 389. 59.
4) Verwandlungen in das Gut, Anschaffungen
d Verwaltungskosten, Bau- Land- Grundsteuer = 4248 82 } 13351. 48.
für 1811 und 1812.
5) Für Ankauf des wässigen Hauses = 2268. 94.
6) Für bezahlte Steuern — = 1734. 20.
7) Für Kostend. d. Akt. v. 8 Juny 1812 = 489. 38.
8) Letztere Zahlung sind bestritten = 1835. " }

Weilen die vermaligen Allegrazen der Appellanten auf = 97 fl. 06 x
festzustellen; — Dienge gefolge der Appellatten zu verurtheilen
die gedachte Summa von 97 fl. 06 x oder 45 Gulden 2 x
an die Appellantin zurück zu zahlen, — der Appellatten
zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen,
und die Rückgabe der sicherlegten Strafgelder zu ver-
ordnen. Insbruck 3 Aug. 1815.

Hilgard.

Rechnungsgegenstand

= Johann Bernhard von Connelly Eingeschrieben zu Paris wegen seit 3 Jahren [illegible] Appellaten

c3

Louise Dick [illegible] von Georg Schantz von Bleichheim Appellantin.

	Auflagen fl	kr	Gebühren fl	kr.
Anfertigung - - -		45		48
Feldgerichtsbelegung und Rückgabe der Beweis	-	16	1	54
Acta - - - - - -	2	34		57
Acenia - - - - -		45		48
Communication der acta -	-	-	1	53
Mehrjährige Anfertigung - 3 Bogen	1	15	4	44.
Consultation - - -			8	24
Einlegung der Anfertigung - - -		8	1	59
Anfertigung - - -			9	27
Communication an die Gegenpartei -			-	57
Assistenz bei dem Eyd [illegible]	-	-	3	09
Einlegung [illegible]	-	-	-	57
Einlieferung - - - -	1	33	5	55.
Porto - - - -	5	36		
	12	45	41	46

	fl	kr	fl	kr
Uebertrag	12	48	41	46½
[illegible]	2	40		
[illegible]			8	45
	15	36	42	31
			15	36
			58	-7

[illegible]

Schmalz

Schmalz

[illegible]

[illegible] den 22. [illegible] 1828

[illegible]

[illegible] den Agglikanten [illegible] Hofgericht Rheinhessen [illegible] Endurtheil [illegible] Sache [illegible] Agglikanten [illegible] Appellaten [illegible] Appellation [illegible] Urtheil [illegible] Hofgericht [illegible] Rheinhessen [illegible] 13. Februar [illegible] 1828 [illegible] Appellation

DIREKTIONS-BEZIRK 7 Kreutzer

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Auftrag

Für Franz-Heinrich Heidelof, dermahlen Ober-Bürgermeister in Kirchheim-Bolanden, Appellaten gegen und Urtheil der administrativen Justiz-Commission in Speyer vom 31ten December 1817;

Gegen

Die Gemeinde Kirchheim-Bolanden, vertreten durch den Bürgermeister der Ober-Bürgermeisterey Conrad Küstner daselbst, Appellantin.

Das Appellationsgericht wollen genehmen, mittelst Ehrenreichen Reformation des Urtheils a quo, die appellirende Gemeinde mit ihrer gegen die Verweigerung vom 22ten September 1813 in Betreff des Art. 44 der Affiche N°. LIV gerichteten Annullations-Klage abzuweisen, diese Verweigerung gültig in Anwendung des in dem gedachten Art. 44 enthaltenen Begriffenen Kaufgegenstands, nämlich 222 Loose oder Nummern, enthaltend circa 100 Morgen, im Kaufbetrag von 622 Francs 20 Cent. und Bestand auf den Nummern 148–238, und 359–591 inclus. des Cassenbuchs, mit Aufnahme der, bey

DIRECTION 7 Kreuznach

den Nummern 148–238, und 359–591 inclus. des Cassenbuchs, mit Aufnahme der, bey der Loos-Ziehung von dem Bürgermeister reclamirten und auf der Loos-Ziehung Protokoll auch begriffenen Nummern von 413–511 inclusive, so einen der Nummern 585, 586, und 587, – als vollkommen gültig und rechtlich Existirend zu erklären, die Appellatische Gemeinde zufolge in den Rechten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sub-hypothekarischen Caution der zu verordnen.

Selbiger trug dasselbe an, es möge das Appellationsgericht genehmen wollen, die gegen das Urtheil der administrativen Justiz-Commission des Rheinkreises vom 31ten December 1817 eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum

Heidelof ersteigerte am 22ten September 1813 die im Art. 44 der Affiche N°. LIV mit allen und gemeinschaftlichen Gütern dieser Artikel, enthaltene sich der Länge halber auf ihre Verpachtungs-Protokoll, in welchen die Güter nach Nummern

Der Beisitzerassessor Kurz den Bürgermeister rectamirt und im Beisitzerassessorprotokoll nicht begriffen und 99 Nummern von 413 – 511 inclus., so wie der Nummern 585, 586, und 587. # die appellatorische Gemeinde zugleich und die Kosten und Taxen Taxen Taxen

N°: 358.

Kostenverzeichniß
Für Franz-Heinrich Heidelof, Oberburgermeister
in Kirchheimbolanden, appellanten gegen die
Gemeinde Kirchheimbolanden, verbeistand Bürg
und adjunkt Conrad Küstner, appellaten.
Urtheil der appellationsgerichts zu Zweybrücken
v. 31ten August 1818. –

gerichtliche Kosten.	Auflage	Gebühr
	fl.	fl.
1) Appellatz	6.34.	.. ..
2) Conclusatum – Verbindung 6 Bl zum Vortrag	.. ..	8.24.
3) Rechtfertigs Comm. in Einsicht der Akt	.. ..	1.53.
4) Comm. an die Akademie.	.. ..	.. 57.
5) Mehrmalige Anfrag – 2 Rth	.. ..	2.34.
6) Abgang – Stempel 3 dergleichen	1.2.	.. ..
7) Gebühr der Anfrage	.. ..	1.53.
8) Stempel	.. 8	.. ..
9) Porto	.. ..	9.27.
10) Abschrift Comm. Akademie der Akademie.	.. ..	1.53.
11) Gebühren	1.17.	5.55.
12) Porto in Conceptz	5.36.	.. ..
13) Rechnungsgebühr	.. 8	.. 36.
Total vierzig acht Gulden 15 Kreutzer.	14.45.	33.30.
	33.30.	
	= 48.15.	

Vorstehende Kostenverzeichniß wird hiermit
Dem von Ihnen [illegible] Gebühren, fünfzig Kreutzer bezahlt.
Zweybrücken d. 14. Febr. 1819.

Hilgard.

ober Loosen vorgenommen worden waren, bezog, mit Recht
auf Verzeichnung der Angabe der Gesamtzahl der Loose
der eingefassten Morgenzahl, der Hauptertrag, und endlich
der Nummern folge, welche die zu verkaufenden Güter im
Verpachtungsprotokoll bildeten. Hierüber machte
die Gemeinde Kirchheimbolanden einen Rekurs, womit
gegen Heidelof bey der admin. Hofkammer Klage anfängig
wurde, die Gesamtzahl, daß Heidelof weder Güter noch Ge-
fälle genommen, noch jemahls zugeschlagen worden, und daher
die Vermessung der ganzen Verpachtung. Die
admin. Hofkammer sah dem vor keine Noth und
erkannte, daß die vorgefundenen Angaben im Akt
die aufgestellt, daß die vorgefundenen Angaben im Akt
der Versteigerung mit einander stünden, und
diese der eigentliche Gegenstand der geschehenen Zuschlag
völlig ungewiß sey. Gegen diese Entscheidung appellirte
Heidelof und stellte die Behauptung auf, daß der verkaufte
Gegenstand hinlänglich ungewiß sey, daß vielmehr die
Angabe der Gesammtzahl der Loose, so wie der Hauptertrags
und der eingefassten Morgenzahl vollkommen richtig und über-
einstimmend sey, und daß sich blos in der Angabe der Nummern-
folge der Verpachtungsprotokolle und Protokolle ein Irrthum eingeschlichen habe,

Nro 387. Gerichtsitz Pro Notitzia

In Sachen Nicolaus Villaume, Michael Lamnaue, Adam Pizallaue, und Peter Jacquemargue, sämtlich Lebbastländer und Ostseeleute, auf dem Berge, wider Joh. Jac. Jacquemier, Accellisten gegen ein Urtheil des Vorzeitigen Gerichts in Livlandsachen vom 17. Mai 1810, und Appellanten gegen ein Contumazial Urtheil des Appellhofs zu Dorpat vom 20. Juli 1811. wegen Pfandsache

Gegen

die Kays. Regierung des Pernauschen, Fellinschen und Werroschen Kreises, Appellatin beklagte, wegen Pfandrechts, und in Sachen Ihro Kays. Majestät Fiscal Advocat Beklagten.

Vorstellung für die Kays. Regierung Pernau der Fellinschen und Werroschen, daß bey dem Kays. Appellationsgerichte Livlands, wegen Nichterscheinung Appellanten zu rechtfertigen, selbe deshalb mit ihrer Appellation abzuweisen, und zu verordnen, daß das Urtheil vorbesagten Gerichts Livländischen vom 17. May 1810, als in Rechtskraft

[illegible] einen ganzen Zehent nach in Vollzug
zu setzen sey, und die Assignation in die Posten zu
verweisen — Actum
Die Assignanten sind schuldig das Lehngemäuer
sofort, wenn solches den Baarn sine dominium di-
rectum zu stehl. Die bleiben mit ihren Canon in
Rückstande, so, daß in Ansehung des Jahrs 1801. die da-
malige Verwaltung sich genöthigt sah,
zu Zwangsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen, und zwar
11 Pfennige ist einen Zwangsbefehl zu Vollstreckung
einer Summe von 1175 fl. 70 C. gegen sie erlaubt
Diesem Zwangsbefehl setzten die schuldigen
eine opposition entgegen, in welcher sie vorsätzlich
die imputation von Seiten der Landwirthschaft Direction,
als ob sie von ihnen gemachten Zahlungen angriffen
in den sie zu Tilgung eines Theils ihrer Schuld
Capital der Schuld von 9 vendemiaire XIII.
Anstand nehmen, und mittlerweile dieselben Zahlungen
welche vor der Publication desselben geleistet, und
nicht die vor den 1 Brumaire VI. verfallen Capitalien
angewiesen worden waren, auf die noch laufenden Zinsen
selbig

Eintrag vorgenommen
Im Buch Wilhelmsthal [illegible] Ein Brand.

Wegen der Brandsteuer Entrichtung zur Wiederaufbauung der Gebäude . . f 4.38.
für Bungsel Vieh Schatz . . 1.2.
f 5.39.

108.11.3.
27.28.-
135.39.3

84.58
64.-9.
149 : 7.
135.39.3
13.27.1

fällig gewordenen Taxe geltend machen wollen
alle Einrede einstweilen in den Verhandlungen
gestattet, welche vorschriftsmäßig bey dem Gericht erster
Instanz in Präsenzsachen, wo welchem die opposition
Instanz anhängig war, angebracht werden sind.
Königl. Ukase vom 11.3 May 1810, wodurch dasige Gericht
dass die Forderungen zurück, die gegen die gemacht,
den Zeitpunkt der Fälligkeit verschoben waren, ausser
Kraft derselben gesetzet werden, wenn sie gemäß
mit dieser opposition ab, unter Anwendung in die Taxe
Gegen diese Urtheil legten die opponenten Berufung
ein, welche durch Contumazial Patente vom 20 Juli
1814 abgewiesen wurde. Auf die Kundmachung
dieses Contumazialurtheils von Seiten der damaligen
Französischen Verwaltung am 23 August 1814, liessen die
Appellanten unterm 30.3 ejusd. Mense Opposition zu
stellen, ohne wurden in diesem mit Vorgerichtlichen Akten
auch auf in den 8 Tagen seiner Kundmachung zur
Urtheilsfällung denselben die Parthe mittheilen
Die Königliche Regierung des Rheinkreises Ein
der sämtlichen, welche sich in die Stelle der ehemaligen
Französischen Verwaltung getreten ist, hat durch
Urtheil, die Königliche Taxe zu Wolfstein von

8

8 Herrn Rechts Jahre um den Beschuldigten zu ziehen, mit Ladung, zur Wiederaufnahme der Sache vor das Königl. Appellationsgericht zu Zweybrücken, und da die Appellanten aufgefordert, Ladung nicht erschienen, so wurde die Beklagte auf gesetzmäßige Weise in die Klage genommen, wovon das Königliche General Sekretariat, Namens der Königl. Regierung, den obengenannten Antrag machte, Erkenntniß darüber in Sache, ob die Appellanten mit ihrer Opposition abzuweisen seyn? ꝛc.

Nr. 356

14 Kreuzer

Quadratum. Urth. v. 9 Nov. 1818.

In Sachen Johannes Diefenbach, Ackersmann in Ganglof wohnhaft, und Michel Amos, Ackersmann in Ranswieler wohnhaft, als Vormund der unmündigen Kinder von Adam Diefenbach, Appellanten und Opponirten Klagte, erschienen durch Anwald Hilgard.

Gegen

Heinrich Kerety, Ackersmann in Ganglof wohnhaft, und dessen Ehefrau Catharina geb. Diefenbach, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 27ten Juny 1818, und Opponirten gegen ein Defauturtheil des Appellationsgerichts in Zweybrücken, vom 14ten July 1818; nicht erschienen.

Hilgard trug darin an, daß das Appellationsgericht gerufen werden wolle, Defaut gegen die nicht erschienenden Appellanten und Opponirten zu erkennen, sofort die, gegen das Defaut- ꝛc.

Urtheil des Appellationsgerichts vom 14ten July abhin eingelegte Opposition zu verwerfen, zu verordnen, daß dasselbe seinen ganzen Inhalt nach in Vollzug zu setzen sey, und die Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Datum

des Hochfürstlichen Landgerichts zu Wimpfen Urtheils des Appellationsgerichts vom 14ten July 1818 beizubehalten und dargestellt. Durch gedachtes Urtheil wurde die Ladung der Beklagten in Contumaciam verworfen. Ihr dagegen gedachtes Urtheil vom 14ten August 1818 Ihre eine Hochfürstliche Appellation zu Recht Opposition ein. Indessen, nach gehörig gegebener Vorladung in die Sitzung, Niemand für die Opponenten erschien, so wurde der Recht Opposition

Antrag

Des 1) Johannes Diefenbach, Ackermann, in Langlof wohnhaft; 2) Michael Amos, Ackermann, in Ranschweiler wohnhaft, als Vormund der minderjährigen Kinder von Adam Diefenbach, Appellaten und Opposition Beklagten;

Gegen

Heinrich Kerth, Ackermann in Langlof wohnhaft, und dessen Ehefrau Catharine geborene Diefenbach, Appellanten gegen ein Versäumniß Urtheil des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 27ten Juny 1818; und Opponenten gegen ein Versäumniß Urtheil des Appellationsgerichts in Zweybrücken vom 14ten July 1818.

Das Appellationsgericht wolle gerufen, Versäumniß gegen die nichterschienenen Appellanten und Opponenten zu erkennen, sofort das gegen das Versäumniß Urtheil des Appellationsgerichts vom 14ten July abhin eingelegte Opposition zu verwerfen, zu verordnen, daß dasselbe seinen ganzen Inhalt nach in Vollzug zu setzen sey, und den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Hilgard.

N° 316.

7 Kreuzer

Kostenverzeichniß

Für Johannes Diefenbach, Advokaten und Anwalt K. Ger. Appellaten, gegen Heinrich Ludwig Adamsmann allda K. Ger. appellanten Defaultheil der Appellation genommen in Zweybrücken vom 9ten November 1818.

Gemäßliche Taxe.	Taxirt	Gebühren
	fl. xr.	fl. xr.
1) Auftrag auf die Rolle	— —	— 57.
2) Comm. an die Amtsbes.	— —	— 57.
3) Arrest	— 43.	— 48.
4) Kompul und Auftrag	— 8.	— —
5) Vortrag	— —	3. 9.
6) Appel	1. 4.	— —
7) Qualitäten	— 16.	2. 22.
8) Porto = Taxe:	5. 36.	— —
9) Rechnungsaufsatz	— 8.	— 25.
Total Laufzahl Gulden 33 Kreuzer	= 7. 55.	8. 36.
	= 8. 38.	
	fl.	16. 33.

Vorstehende Rechnungsliste wird hiermit bestätigt. Zweybrücken den 6. April 1818.

Hilgard.

Beklagten vernommen und obrigkeitlichen
Antrag.

In Jure fragt sich, ob derselbe zuzulassen
sey?

Hilgard.

Nr. 356.

Ortschaft den July 1818.

Qualitäten

Für Johann Jakob Dieffenbach, Ackermann in Langstaff Ortschaft, und Esther Catharina gebohrne Diefenbach, Ehe-Weib, Appellaten gegen, die Vorstellung des Bezirksgerichts Commissarii vom 27 Juny 1818, hiesiger Kanzley, Appellanten.

Contra

Johannes Diefenbach, Ackermann in Langstaff Ortschaft, und Michael Amos, Ackermann in Ramsweiler Ortschaft, als Verwalter des minderjährigen Kinds von Adam Diefenbach, Appellaten, erscheinend für Recht gesagt.

Demnach gesagt seye, dass die Appellations-Gericht Sprüche volle Kraft und Macht haben die mit Recht erkannten Appellationen zu vollziehen, sowie die Appellaten zu verurtheilen, mit Kosten und Schaden.

Factum.

Die Ehe-Leute Diefenbach sind Eigenthümer, Acker-Leute von Langstaff, haben, im Jahr 1796 ihr Vermögen, mit Ausnahme einer Vorbehaltnuss von fünfhundert Pfunden, (die Eltern der Appellanten, und den Appellanten,) vermöge Kauf-Brief, den Adam Diefenbach, Appellaten, erscheinend für Recht gesagt.

Demnach gesagt seye, dass die Appellations-Gericht Sprüche volle Kraft und Macht haben die mit Recht erkannten Appellationen zu vollziehen, sowie die Appellaten zu verurtheilen, mit Kosten und Schaden.

Factum.

Die Ehe-Leute Diefenbach sind Eigenthümer, Acker-Leute von Langstaff, haben, im Jahr 1796 ihr Vermögen, mit Ausnahme einer Vorbehaltnuss von fünfhundert Pfunden, (die Eltern der Appellanten, und den Appellanten,) ver-

Urtheil

Für Johannes Diefenbach, Ackermann, in Ganglof wohnhaft, und Kugel Anna, Ackermann, in Rausweiler wohnhaft, et Nomine der minderjährigen Kinder von Adam Diefenbach, Appellanten;

Gegen

Heinrich Koch, Ackermann, in Ganglof wohnhaft, und dessen Ehefrau Catharine gebornen Diefenbach, Appellaten gegen und Urtheil des Landgerichts in Kaiserslautern vom 27 Juny 1818.

Hat Appellationsgericht wollen gerichtlich gegen die mißfällig appellanten zu wissen, die Appellation zu verwerfen, mit Gebühren und Kosten.

Gesehen 16. Jan. 1818.

Siegel.

Urtheil

Zwischen Johannes Diefenbach, Ackermann, in Ganglof wohnhaft, und Kugel Anna, Ackermann, in Rausweiler wohnhaft, et Nomine der minderjährigen Kinder von Adam Diefenbach, Appellanten;

Gegen

Heinrich Koch, Ackermann, in Ganglof wohnhaft, und dessen Ehefrau Catharine gebornen Diefenbach, Appellaten gegen und Urtheil des Landgerichts in Kaiserslautern vom 27 Juny 1818.

Hat Appellationsgericht wollen gerichtlich gegen die mißfällig appellanten zu wissen, die Appellation zu verwerfen, mit Gebühren und Kosten.

Gesehen 16. Jan. 1818.

Siegel.

Zwischen Johannes Diefenbach, Ackermann, in Ganglof wohnhaft, und Kugel Anna, Ackermann, in Rausweiler wohnhaft, et Nomine der minderjährigen Kinder von Adam Diefenbach, Appellanten;

Gegen

Heinrich Koch, Ackermann, in Ganglof wohnhaft, und dessen Ehefrau Catharine gebornen Diefenbach, Appellaten gegen und Urtheil des Landgerichts in Kaiserslautern vom 27 Juny 1818.

Hat Appellationsgericht wollen gerichtlich gegen die mißfällig appellanten zu wissen, die Appellation zu verwerfen, mit Gebühren und Kosten.

Gesehen 16. Jan. 1818.

Siegel.

Zwischen Johannes Diefenbach, Ackermann, in Ganglof wohnhaft, und Kugel Anna, Ackermann, in Rausweiler wohnhaft, et Nomine der minderjährigen Kinder von Adam Diefenbach, Appellanten;

Gegen

Heinrich Koch, Ackermann, in Ganglof wohnhaft, und dessen Ehefrau Catharine gebornen Diefenbach, Appellaten gegen und Urtheil des Landgerichts in Kaiserslautern vom 27 Juny 1818.

Hat Appellationsgericht wollen gerichtlich gegen die mißfällig appellanten zu wissen, die Appellation zu verwerfen, mit Gebühren und Kosten.

Gesehen 16. Jan. 1818.

Siegel.

CANTON BASEL-STADT
7
Kreuzer

No:

Kostenzahlung

in Sachen Johannet Diefenbach von Ganglof und Michel Amor von Ranswiler, Appellaten, gegen Heinrich Kerch zu Ganglof und dessen Ehefrau, Appellanten.

Urtheil des Appellationsgerichts in Zurzach vom 14 July 1818.

Gerichtliche Kosten		darlegen	gutsagen
		fl.	kr.
1) Vorladung auf vom Amtsschryb. v. 27 Juny	—	5.	48.
2) Kopialien f. Ausfertigung des Vortrags	—	"	8. 24.
3) Porto	—	2.	34.
4) Taxe	—	5.	16.
5) Gram. an die Standsherr.	—	"	57.
6) Vortrag am 14 July	—	"	3. 09.
7) Stempel	—	"	8.
8) Appel	—	"	32.
9) Gerichtsdiener	—	"	16. 2. 22.
10) Porto und Correo	—	5.	36.
11) Expeditionsgebühren	—	"	8. 31.
Total Betrag der Gerichtskosten		20.	18. 18. 14.
		18.	14.
Diese Kostensumme wird auf die Partheyen nach Billigkeit		fl. 38.	32 kr.

Zahlen, gegen Ausstellung Quittungen bezahlt.

Zurzach den 16. July 1818.

die vorhandenen Akten. In Betreff der Appellaten entscheidet, daß diese Berechtigte und Ansprüche Contumaz sie: die einzelnen Forderungen gehörig begründet worden, die Richtigkeit der appellatorischen Beschwerden nicht erscheinen, somit Appellat billigerweise für die Appellaten obsiegen.

Es kann somit sich ob eine Antwort der Appellaten in Contumaciam Hinlänglich sey ist.

Billigen.

orig. 358.

Vorf. v. 17. Aug. 1818

GROSSHERZOGTHUMS-STEMPEL
14 Kreutzer

Expedirt

Cautionator

Der Ehrs. [illegible] Hans Hochstädter Ackersmann
[illegible] Mönchhof bey Steinau
[illegible] Kaufvertrag vom 22ten Januar 1818 [illegible]
Klägers [illegible] Johannes Eckstein

Johannes Hochstädter Ackersmann [illegible]
Beklagten, [illegible]

Johannes Eckstein [illegible] Appellant [illegible]
gegen [illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Mönchhof [illegible] Appellant [illegible]
[illegible] Appellant [illegible]
[illegible] Appellant [illegible]
[illegible] Appellant [illegible]
[illegible] Appellant [illegible]
[illegible] Appellant [illegible]
[illegible] Appellant [illegible]
[illegible] Appellant [illegible]

1) [illegible] Klag [illegible] Mönchhof [illegible]
[illegible] Appellant [illegible]
[illegible] Appellant [illegible]
[illegible] Appellant [illegible]

2) [illegible] Appellant [illegible]

7 Kreuzer

N°: 355

Auszug

für Johannes Fisch, Abbaumann, wohnhaft auf dem Meinsdorf bey Dresden, Appellaten. wider den Kläger. Gegen

Jacob Hochstaedter, Abbauman daselbst, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirks Gerichts zu Kaiserslautern vom 22ten Januar 1818, ursprünglich Klägers.

Appellations Gericht wollen gerufen,

die Appellation zu verwerfen, mit Gerichtskosten und Folgen.

Gilgate.

Geschehen 11ten July 1818. Verkündet den 12ten August 1818.

3.) daß der Beklagte schuldig sey, die streitige Parcelle Land an den Kläger wieder herauszugeben, und auf Verlangen des Klägers, mit ihm vor der Friedensperson Joseph Lichtel zu Appellaten Gerichtsstand stehe.

Hiergegen hat Beklagter die Appellation ergriffen, verfolgt, die Appellation für verworfen und Gerichtskosten und Folgen.

Factum

Am 15ten May 1816 klagte Jacob Hochstaedter gegen Fisch und Vorgeladener, und Gemeinschuldner, vor der Friedensperson zu Kaiserslautern, daß der Beklagte ihm [illegible] Ruthen Land [illegible] Fisch behauptete, diese Gemeinschuldner gegen und seit 1815 mit Einwilligung Hochstaedters und [illegible] Hochstaedter vorgenommen, daß [illegible] Land zu [illegible] Land [illegible] und [illegible] daß [illegible] Land [illegible] [illegible] Land [illegible] [illegible] Land [illegible]

Nr. 358
Kreisarchiv

Anlage

für Jacob Hochstadter Abrechnung auf den
Neunerhof (Ortsgemeindliche Klage) Agg. Sache
von einem Absatze der Hypothekgemeinde zu Neuenheim
vom 12ten Januar 1816

gegen

Johann Fischer Abrechnung daselbst Agg. Sache.

Die Agg. Anklagsschrift sagt genau

Wörtlich Lit. [illegible] die angegriffene Abrechnung
des Agg. Beklagten rücksichtlich der dem Agg. Kläger zustehenden
auf den Neunerhof gelegenen Dem die gerichtliche Verkauf
gelegenen Abrechnung über Hypothekstelle, wie sie sich bei
dem gerichtlichen Verkaufe, auf Januar festgesetzt die Rechte
der Agg. Klage beschädigende Gerechtsame
wieder gerichtlichen, der Agg. Klage in eine gerechte
Abrechnende Entschädigung [illegible] in die Rechte
[illegible] Gerechtsame. Die Rechte der Parteien
rücksichtlich der Abrechnung zum Vortrag durch

Hohes Appellations-Tribunal

Nachdem der Beklagte Eingangs gedachter Appellation des von Banquier Martin wegen gesetzlicher Abtretung gegen ihn ergangenen Urtheils sich begeben, und dadurch das Urtheil Rechtskraft erlangt hat, so ist

1) Der Appellant diesen Theil seiner Appellation fallen zu lassen,

2) Der Beklagte dem Appellanten die Kosten dieses Theils der Appellation zu ersetzen,

3) Der Appellant dem Banquier Martin wegen der ihm durch diese Appellation verursachten Kosten, Schaden und Interessen, auf Verlangen Caution zu bestellen schuldig.

Gegeben Mainz, den 11ten July 1818.

Gegeben zu Mainz, den 12ten August 1818.

Ad Mandatum
Schumann

Ad Mandatum
Hen

3ff.

Kostenverzeichniß

Des Herrn Johannes Fisch, Advocaten und auf dem Münsterhof bey Dreiken, Appellanten und Ursprünglichen Beklagten, gegen Jacob Hochstädter, Advocaten daselbst, Appellaten und Ursprünglichen Kläger

Betreffend die Appellationsgerichts zu Zweybrücken vom August 1818.

Gerichtliche Taxen.	Auslagen	Gebühren
	fl. kr.	fl. kr.
1) Constitution pro Ausfertigung bis zum Vortrag	...	8. 44.
2) Advocaten Bestellung	.. 43.	.. 48.
3) Rollen	2. 34.	.. 57.
4) Factorl. der Strafe	5. 16.	.. 57.
5) Manuscript. Copien Einsicht der Schrift	...	1. 53.
6) Acten	.. 43.	.. 48.
7) Copien an die Stadthof	...	.. 57.
8) Mandat. Antrag - 1 Bogen - rec.	...	1. 16.
9) Abschrift - Siegel - Agnaten	1. 2.	...
10) Hinterlegung der Anträge	.. ..	1. 53.
11) Stempel	.. 5.	...
12) Vortrag	...	9. 27.
13) Appello	2. 40.	...
14) Gerichtstaxen	1. 17.	5. 55.
15) Porto & Courier	5. 36.	...
16) Kostenverzeichniß	.. 8.	.. 45.
Total Fünfzig vier Gulden 7 Kreuzer	= 20. 7.	34. ..
Hilgard.	= 34. ..	
	fl 54. 7.	

Dem Königl. Appellationsgerichte wird auf die unterthänigen Vorstellungen des Königl. Appellationsgerichts auf die Eingaben [illegible] hierdurch [illegible] Reskript vom 12. Juni 1818.

v. Schuckmann

In jure singulis: ob der zum Fiscal angestellte Consul Simonsen gehörig [illegible] und der zum Vertheidiger angestellte Justizcommissarius Hilgard [illegible]?

Das Consul. d. Appellation

Hilgard.

Das Hz. Lauenburg. Consul. d. Appellation

Hilgard

Imgl. Das Urtheil und Erkenntniß [illegible] Stadtgericht [illegible]. Das Appellation [illegible] Hilgard [illegible] Appellat [illegible] Urtheil [illegible] Sache [illegible] Appellat [illegible] Appellat [illegible] Appellat

Engl. 354

Exped.

14 Kreuzer

Brl. d. 17 Aug. 1818

Relation

N: 854

Auszug

Aus Johannes Fisch, Advocaten, wohnhaft auf dem Münsterhof bey Dresden, Appellaten, eines Theils — Gegen

Jacob Hochstädter, Advocaten, daselbst wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Landgerichts in Kaiserslautern vom 22ten Januar 1818, ursprünglich Beklagten.

Hat Appellationsgericht wollen gerufen,

die Appellation zu verwerfen, mit Urtheil und Recht.

Hilgard.

Gefällt d. 14. Juny 1818. Ausfertigt 11. Augt 1818.

bbm bbm

Kurfürstlich Bayerisches Landgericht Kaiserslautern

Auf die Appellation des Johannes Fisch, Advocaten, wohnhaft auf dem Münsterhof bey Dresden, Appellaten, eines Theils — Gegen Jacob Hochstädter, Advocaten, daselbst wohnhaft, Appellanten anderen Theils, wegen Zahlung, wird auf Ansuchen des Appellaten, nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters, und nach Einsicht der Akten, für Recht erkannt:

Es sey die Appellation des Appellanten zu verwerfen, mit Urtheil und Recht.

Kaiserslautern, den 14ten May 1818.

Königliches Landgericht

Hilgard.

Für gleichförmige Abschrift

Kaiserslautern, den 11ten August 1818.

Königliches Landgericht

Hilgard.

L. 254

Antwort

für Conrad Hochstädter Abwesenheit auf dem Münchhof
(Verfassungsgemäße Stellvertretung) Appellanten von seinem Vogt
des Ingenbohl Gerichts zu K. Lindau vom 16 Januar 1818

gegen

Johann Fisch Abwesenheit des Beklagten

Des Appellanten Gesuch wider gemeldte
Mehrheit Kommission des angefochtenen Urtheils
des Appellaten und seine in Ihro Hochmögende
Hochmögenden abgeschriftliche Ansuchen, daß die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen und die Vollziehung des
gedachten Urtheils zu verordnen.

Gegeben 11 Juli 1818.

Cahman

Verordnung des Appellaten zu
Empfang Ihro Abschrift Antwort binnen gesetzter
14 Tag Frist, daß Contumax Erkenntniß ihm die Appellation
abgewiesen, die Abweisung des Beklagten Anspruch
in der andern Instanz an einen andern Gericht

[illegible] Klassenbuch [illegible] zu einem gewerbsfähigen Stück
[illegible] auf Verlangen auf verschiedenen Gemeinden [illegible]
[illegible], daß die Leistung [illegible] Leben gemeinschaftlich
den Stück i Conf. [illegible]

2) daß die Beschaffung der Leistung von 8 Stück [illegible]
von den übrigen Gemeinden [illegible] Stück
abzuhalten [illegible] daß sie auf den einzelnen Stück
a [illegible] müßten; Eine Abrechnung der Leistung
auf jeden einzelnen [illegible] Gemeinden [illegible]
Rest [illegible] Fall [illegible]

Gründungsbuch N° [illegible] 805.

[illegible]

[illegible] N° 1. - 2. [illegible]
Liebesgericht [illegible] die Brandstätten
mit übrigen Gemeinden [illegible]
[illegible]

N° 354.

7 Kreutzer

Kostenverzeichnis

In Sachen Johannes Fisch, Adhaerenten auf dem Münsterhof bey Dreisam, Appellanten in ursprüngl. Kläger, gegen Jacob Hochstädter, Adhaerenten daselbst Appellanden, ursprüngl. Beklagten.

Urtheil des Appellationsgerichts im Zwey Brucken vom Augst 1818.

gerichtliche Taxe.	Auslag	gelöst
	fl. x.	fl. x.
1) Gerichtl. Zuerkennung bis zum Vortrag	- . - .	8. 24.
2) Abschreibgebühr Ladung	- . 43.	- . 48.
3) Rollen	2 . 34.	- . 57.
4) Gerichtl. Instruktion	5 . 16.	- . 57.
5) Gerichtl. Commission Einsicht der Schriften	- . - .	1. 50.
6) Revier	- . 43.	- . 48.
7) Comm. an die Gerichtsbot.	- . - .	- . 57.
8) Gerichtlicher Auftrag - 1 Rolle - Fed.	- . - .	1. 16.
9) Abschrift - Stempel - Insertion	1 . 2.	- . - .
10) Gebührlegung der Ordnung	- . - .	1. 50.
11) Stempel	- . 8.	- . - .
12) Vortrag	- . - .	9. 27.
13) 5 Appellen	2 . 40.	- . - .
14) Gebühren	1 . 17.	5. 55.
15) Porto & Taxe	5 . 36.	- . - .
16) Kostenverzeichnis	- . 8.	- . 45.
Total Fünfzig vier Gulden 7 Xr. Hilgard.	= 20 . 7.	34. 00.
	= 34. - .	
	= 54. 7.	

Auszug

N°: 353

REGISTRATIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Quadrat

Urf. v. 3 Aug 1818.

Expedirt

In Sachen der Gemeinde Dürkheim an der Haardt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Friedrich Jacob Koch, in Dürkheim wohnhaft, Appellatorin, und Klägerin auf Peremption, appellirend durch Anwald Hilgard.

gegen

Franz-Joseph Rühard, Eigenthümer in Dürkheim wohnhaft, Appellatum und gegen ein Urtheil des ehemaligen Friedensgerichts in Mainz vom 12ten Messidor X, und Beklagten auf Peremption, erscheinend durch Anwald Hellmann.

Hilgard trug darin an, das Appellationsgesuch gutheißen zu wollen, die durch Appellatin vom 17ten Fructidor des Jahrs X der Republik eingeleitet, und durch Ladung vom 20ten Germinal XI bey der Appellationsgerichtshof in Trier anhängig gemachte Appellationsklage gegen ein Urtheil des ehemaligen Civiltribunals in Mainz vom 12ten Messidor X, als verfristet und verloschen, somit das

gedachten Urtheil vom 12ten Messidor X als nichtig
zu vernichten, und zu verordnen, daß dasselbe, samt
ganzen Inhalt nach in Vollzug zu setzen sey, zugleich
den Appellanten in den Stand der primitiven
Instanz zu
verurtheilen.

Dagegen trug dahin an, daß das Appellationsgericht
gerufen wolle, die Gemeinde Dürkheim mit
ihrer Klage auf Peremption der Kanzleyakte vom 17ten
Fructidor X ungeachtet Appellationsinstanz ab-
gewiesen, und sie in die Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Richard ist Besitzer eines Hofs auf welchem vor-
mal drey Familien, der Gemeinde Dürkheim genug Abgaben
zu stellen, wovon zu Anfang der 1790er Jahre die Gemeinde
der Gemeinde Dürkheim gerichtlich wegen Verweigerung
dieser Verbindlichkeit, und [illegible] wegen Besitz
gegen sie — die Jahre X der Republik sich die Gemeinde
sich gerichtlich, abermal wegen dieses Gegenstandes
eine Klage gegen Richard anzustellen, und dem

N°: 363
17
Kanton

Extrait

Für die Gemeinde Dürkheim an der
Haardt, vertreten durch ihren Ortsbürgermeister
Friedrich-Jacob Koch, in Dürkheim wohnhaft,
Appellatum und Klägerin auf Peremption.

Gegen

Franz-Joseph Richard, Eigenthümer,
in Dürkheim wohnhaft, Appellanten gegen
ein Urtheil des ehemaligen Civilgerichts in
Mainz vom 12ten Messidor X, und Beklagt
auf Peremption.

Das Appellationsgericht wolle gerufen,
die durch ~~Appellat~~ vom 17 Fructidor Jahr X der Republik
eingeleitete, und durch Ladung vom 20ten Floreal XI
hiesigen Appellationsgerichts in Trier anhängig
gemachte Appellationsinstanz gegen ein
Urtheil des ehemaligen Civiltribunals in
Mainz vom 12ten Messidor X, als primitiv

und erlassen, gemäß das gedachte Urtheil vom
12ten Messidor X als rechtskräftig zu
erklären, und zu verordnen daß dasselbe
seinem ganzen Inhalte nach in Vollzug zu
setzen sey; zugleich den Appellanten in
die Kosten der Appellantur, sowohl als
der Exemptionsinstanz zu verurtheilen.

Hilgard.

Gesehen d. 16. Juli 1818. Ehrenberg. Gesehen d. 28. Juli 1818.

Auszug

aus dem Urtheile des Königl. Richter Collegiums zu Landau vom zweiten Thermidor des Jahres sechzehn.

Die Gemeinde Dürkheim gegen den Bürgermeister und Rath der Stadt Landau, Appellanten

Die Appellantin hat gebeten

Die Gemeinde Dürkheim mit ihrer Klage mit Exemption der Sache als wenn sie Landau vor angebrachten Appellationsinstanz abzuweisen und die Kosten zu verurtheilen.

Gesehen d. 28. July 1818.

N: 353.

Kostenverzeichniß

Für die Gemeinde Durkheim, Appellatin
& Peremptionsklägerin, gegen Franz-Joseph
Richard, Eigenthümer in Durkheim, appellaten
& Peremptionsbeklagten. Urtheil des Appellationsgerichts
zu Zweybrücken v. 3 August 1818.

Gerichtliche Kosten.	Taxat.	Gebühren
	fl.	fl. kr.
1) Conclusum	- . .	8. 24.
2) Acte d'opposition v. 23 prair. X. mit Expd.	2. 33.	1. 53.
3) Signification dto Bittschrift	3. 26.	- . .
4) Ladung v. 20 Floreal 11	2. 54.	- . .
5) Gesuch an gest. v. 11 Thermid. XI. mit Expd.	1. 2.	1. 53.
6) Ladung auf Peremption, v. 29 Juny 1818	6. 3.	- . .
7) Rolle	2. 36.	- . 57.
8) Comm. an die Staat. Cass.	- . .	- . 57.
9) Arrest	- . 43.	- . 48.
10) Rechtfertigungs Comm. & Einsicht Zeugnuß	- . .	1. 53.
11) Motiv. Antrag - 1 Rolle	- . .	1. 16.
12) Abschrift, Signif. - Stempel	1. 2.	- . .
13) Zurücklegung Verantwortg am 16 July	- . 8.	1. 53.
14) Vortrag	- . .	9. 27.
15) 4 appels	2. 8.	- . .
16) Quartal	1. 17.	5. 55.
17) Porto & Correspy.	5. 36.	- . .
18) Kostenverzeichniß	- . 8.	- . 51.
Total Neunzig fünf gulden 39 Kreuzer	29. 32.	36. 7.
	36. 7.	
	65. 39.	

Hilgard.

Contradictorisch Urtheil des Civilgerichts in Mainz vom 12ten Messidor X wurde Richard verurtheilt, nicht nur in Zukunft die zwey Savoyen zum Vortheil der Gemeinde zu Feld und Hudrun auf dasselbe vermöge der Rechtsverfassung dieses Jahrs, Einrichtung für die Vergangenheit zu entschädigen. Richard appellirte gegen dieses Urtheil binnen dem 17ten Messidor X, und diese Ladung vom 20 Floreal XI enthielt diese Appellation. Auf diese Appellationsgerichte in Trier anfänglich genommen. Diese Instanz blieb jedoch unerledigt, und seit dem 11ten Thermidor XI — wurde von Seiten der Vertheidigung gegen eine Secondurate ein von dem selben vorgenommen. Die Gemeinde Dürkheim hat diese unter dem 19 Juny 1818 den Appellanten vor das nunmehr Competent gewordene Appellationsgericht in Zweybrücken vorladen, um die Peremption der Appellation einstanz aussprechen zu sehen, — worauf denn die Vertheidigung vor diesem Gerichtshofe einstweilig die obenangeführten Anträge nahmen.

In jure fragt sich, ob die Peremption auszusprechen sey?

Der Anwald der Peremptionsklägerin

Hilgard.

Dem Advocat Hilgard, Anwald der Peremptionsklägerin zu Zweybrücken

Hilgard.

No 352
Stempel-Steuer
14
Kreutzer

Qualitätsurtheil. Urtheil v. 3 Aug. 1818.

In Sachen Peter Schaefer, Ackermann auf dem Münchhausenhof, Appellant und gegnen gegen Urtheil des Landgerichts Cyanips und Kaiserl. Landraths, vom 16ten July 1817 und 11ten März 1818, wegen Zehnt Ablösung.

Gegen

Jacob Carra, Ackermann in Gerweiler, Appellaten, wegen Zehnt Ablösung Hilgard

Schaller trug darauf an, daß das Appellations Gericht geruhen wollen, die eingelegte Berufung gegen die Urtheile des Landgerichts Cyanips und Kaiserl. Landraths vom 16ten July 1817 und 11 März 1818 als gegründet anzunehmen, sofort demnächst Reformation derselben, und Kraft Vorbehalts vom 16ten July 1817 gemäß Zugeständnisse als richtig und allein in Gemäßheit dieser Urtheile stattgefunden, als nicht geschehen zu erklären, den Appellanten von der gegen ihn in erster Instanz angestellten Klage zu entbinden, und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Subsidiarisch zu erklären, daß Appellat dem Vorbehalt vom 16ten July 1817 Landrathlich Genüge geleistet, sofort demnächst Reformation der Urtheile vom 18ten März 1818, [illegible]

den Appellatum mit der gegen Appellatum anhängigen Klage abzuweisen, mit Verurtheilung in die Kosten beider Instanzen.

Noch mehr Subsidiarisch, Prozeßleitende Reformation des Urtheils vom 16ten July 1817, oder Beweisverfügung zu erkennen, Um zu untersuchen, 1) Ob nicht rücksichtlich der Grenzsteine, welche auf dem Stand mit D und S, und mit E bezeichnet sind; 2) rücksichtlich der graden Linie, welche der Beweisakt und der Akt des Appellatum gegen den aber des Appellatum gebaut sind; 3) rücksichtlich der Anlage des alten Scheunenstalls an die Giebelwand des Wohnstalls des Appellatum; 4) rücksichtlich der Grenzbestimmung welche vom Appellatum aus dem Stand des A. B. angegeben worden; 5) überhaupt aus der topographischen Lage der Gebäude und der grundeigenthümlichen Verhältnisse, auch die grade Linie von C. D. bis auf den Grenzstein F. nach Grenzbestimmung des beiderseitigen Eigenthums angesehen werden müsse;

Noch Subsidiarisch, zu verordnen, daß nach Vorlage der Vermessungsblätter, Lagerbücher oder sonstigen Urkunden oder beiderseits anerkannten Akten, das Eigenthum der streitigen Linie und zu verurtheilen Verbrechen angegeben werden solle, und gemäß die Grenzsteine aufgenommen werden.

N°: 392.

Entwurf

Für Jacob Carra, Advokat, wohnhaft in Germersheim, Appellaten.

Gegen

Peter Schäfer, Advokat, wohnhaft auf dem Münchschwander-Hof, Appellanten

gegen das Urtheil des Landgerichts Kaiserslautern vom 16ten July 1817 und 18 März 1818.

Das Appellation Gericht wolle erkennen,

Die Appellation zu verwerfen, mit Gerichts und Kostend.

Fitzgard.

Gehört den 14. Jul 1818. Urtheil den 28. Jul 1818

No 352

Anlage

zur Sache Appellant. Abschrift eines Urtheils des Ober Appellations Gerichts des Herzogthums Holstein gegen ganz Holstein als Beklagtenschaft in Appellation vom 16ten July 1817 und 18ten März 1818.

Gegen

Herrn Land Advocaten in Appellat Appellat.

Das Appellationsgericht erstes Instanz, in angefangter Sache gegen die ganze Holsteinische Beklagtenschaft in Appellation vom 16ten July 1817 und 18ten März 1818 als gegenwärtig versammelt, hat durch die Herren Assessoren Jacobsen, Jacobsen, Jacobsen und Jacobsen, nach gehaltener Berathschlagung und eingeholtem Vortrag vom 16ten July 1817 verordneten Hauptcommissarii als zu Recht erkannt und Appellat Sache Holsteinische Ritterschaft gegen Appellat in Appellation zu verurtheilen — Das Appellationsgericht von der gegenwärtigen Instanz der Sache Kosten zu compensiren und die Appellatin in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen.

Von Rechtswegen

Nachdem das Appellationsgericht vom 16ten July 1817 [illegible] Appellat in Appellation vom 18ten März 1818 [illegible] Appellatin in die Kosten dieser Instanz

Aus diesen Gründen

Hat Appellat in Appellation vom 18ten März 1818 Abschrift [illegible] zu compensiren und zu verurtheilen

1) Nicht nöthig die Sache weiter zu untersuchen, weil die Sache mit Gott und Recht beendigt ist.

2) Nöthig die gantze Sache weiter zu untersuchen und [illegible] Appellat gegen [illegible]

N.° 352.

Kostenverzeichniß

für Jacob Carra, Ackermann zu Gerwalend, Appellat und gegen Peter Schaffer, Ackermann auf dem Münchschwanderhof Appellant und Urtheil des Appellationsgerichts gemischten Zweybrücken vom 31 August 1818.

Gerichtliche Taxen	Auslage	Gebühren
1) Constituation - Anordnung bis zum Vortrag	fl.	8 K. 24
2) Ladung vom 20 Juny 1818. mit dem Acht	1. 12.	-- 57.
3) Abschriftliche Comm. in duplo der Akten	----	1. 53.
4) Rolle	2. 34.	-- 57.
5) Einlegung der gegnerischen	5. 16.	-- 57.
6) Commun. an die Gegenth.	----	-- 57.
7) Avenir	-- 43.	-- 48.
8) Einlegung der Anträge, nebst Stempel	-- 8.	1. 53.
9) Motivirter Antrag, 2 Rollen	----	2. 32.
10) Abschrift, Collationirung, Stempel	1. 30.	----
11) Vortrag	----	9. 27.
12) Appellat	2. 8.	----
13) Quittirung	1. 17.	5. 55.
14) Porto und Botenlohn	5. 36.	----
15) Ausfertigung	-- 8.	-- 42.
	= 21 -- 2.	35. 22.
	= 35. 22.	
	= 56. 24.	

Total fünfzig Gulden 24 Kr.

Illgard.

Gutgesch. 16 Juny 1818. Bezahlt den 28. Juny 1818

Schüller

Abschrift der Appellation libell wird dem Beklagten Appellaten
der Königl. Appellationsgerichts auf der Königl. Residenz Stadt Berlin
Beklagten Anwalt.
Jerxheim d. 12. August 1818.

Hilgard Krug daselbst an, das das Appellationsgericht
gewiesen wollen, die Appellation zu gemessen
mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Im May 1817 belangte Carra den Appellanten
Schäfer Krug und Lazarthgerichte im Kaiserthume,
indem er beschuldete, das Schaafer Krug Gelegenheit
der Niederung Krug einen alten Abzugsgraben und
Erbauung einer neuen, die alte Grenze gerissen und
Eindurchstigend Eigenthum genommen, und die Mauer
der neuen Abzugsgraben 2 mehrere Ruthen, und
in einer Länge von 32 Ruthen in den alten Abzugsgraben vorgerückt habe. Carra verlangte daher
die Herausgabe des auf diese Weise usurpirten
Rechts und erbot sich zum Zeugenbeweis, das 1, das vor
der Usurpation die Grabelrand der alten Balken ad grenzen
gerissen und Eindurchstigend Eigenthums Bestandtheile;
2, das Carra Eigenthümer aber immerfort die auf diese Grabelrand
eigenthümlich Bäume und Büsche stehen habe, und 3, das der Factum
der Usurpation durch Schaafer geschehen sey. Durch Vorbescheid
vom 16 July 1817 wurde Carra zu seinem Beweis zugelassen,

und am 24:) September 1817 standen heraus auf Ort und Stelle beider seits Zeugen vernommen hatte, wobey zugleich Klag und Antwort Schrift der Herr Land Richter Commissarius Local aufgenommen wurden. Durch Endurtheil vom 18ten März 1818 erklärte das Bezirksgericht, daß Carl Land auf erfolgtes Lauf gesetzt habe, und verurtheilte Schaefer die neue Mauer auf die alte Grenze zurückzubauen, und den Abtrag des Klägers in den vorigen Stand herzustellen, zugleich auch, eine Entschädigung von 8 Gulden zu Land. Gegen dieß Urtheil so wie gegen den Vorbescheid appellirte Schaefer, und vor dem Appellationsgerichte nahmen die Parthey en neuerdings wiederholten Anträge. Sie ersuchten um Bestätigung des Urtheils a quo?

Ja wäre die Frage, ob das Urtheil a quo zu bestätigen sey?

Hilgard.

Dem Herrn Schaller, damals Advocatenamts Substituten

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Nr. 7 Kreutzer

Nr. 7 Kreutzer

Nr. 7 Kreutzer

7 Kreuzer

Für Gemeinde Bissingen, OA. Stuttgart gegen
Gottlieb Christoph Mayer Conrad in Esslingen.

	Rechtsgegner	Rekurrent
	fl. kr.	fl. kr.
1) Conclusionsgebühr	— —	8 —
2) Beilagen für Vorlegung der Acten	5 — 16.	— — 57.
3) Taxe	2 — 44.	— — 57.
4) Copien	— — 44.	— — 47.
5) Commissions-Gebühren	— —	— — 57.
6) Zeugen-Taxe	— — 16.	— —
7) Porto	— — 32.	— —
8) Vorlegung der Rekurs-Akten	— —	3 — 01.
9) Taxe	— — 16.	2 — 30
10) Porto	3 — 36.	— —
11) Schreibgebühren	— — 08.	— — 28
	— 15 — 19	— 17 — 51
		15 — 19
		— 33 — 20

Wird die Hochfürstlich Gnädigste Genehmigung
Hiermit Unterthänigst gebeten
Stuttgart, 29. Juli 1818.

Schüler

Vorstehende Rechnung genehmigt und auf die Casse der Königl. Regierung
Esslingen verwiesen.
Stuttgart d. 29. July 1818.

350.

11ter Dezb 1818

Stempel: 7 Kreutzer

Sitzung

Für Mündl. mit Wilhelm Hermann, Advokat in Frankfurt, weiter Gehilfe Herrn Advokaten in Vollmachtsache, Appellaten

gegen

Mons. Benjamin Hendel Cerf in Homburg, Appellant.

Die Appellationsgemeinde wollte gegen die Appellaten Adol. Hr. erkennen, daß die durch Appellation Publikation vom 17. August 1818 angesetzte Tagfahrt Endurtheil Sentenz gelangen soll, gegen die eingelegte Berufung gegen die Endurtheil der Appellationsgemeinde in Sachen von 23. Juny und 9. Oktober 1817 als ungegründet zu verwerfen, die Appellantin schuldig zu erklären, die Appellaten wegen der Einlegung der Berufung entstandenen Kosten zu vergüten.

Schäffer

Homburg 23. Nov. 1818

Hn

INSCRIPTIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnungsauszug

über die Schuldner Johann Paul Friedländer – Hausschlosser
Alexander Appelius gegen Herr Benjamin Hamm
wegen gerichtlicher Appellat.

	Abtrag fl.	kr.	Schuld fl.	kr.
1. Conseil Taxe, Expeditionsgebühr Vortrag	–	–	8	24
2. Appellationsgebühr vom 6. April 1818	–	45	–	49
3. Gerichtsgebühr Commissions Gebühr Vortrag	–	–	1	53
4. Einberufung der Parteyen vor Gericht	5	16	–	37
5. Gerichtsprotocoll	2	54	–	57
6. Abgang der 16 pCt 1818	–	45	–	47
7. Gerichtsgebühr der Anlagen mehr Abgang	–	58	1	54
8. Gerichtsgebühr der Anlagen vom 30. August	–	45	1	54
1818 Abgang 2 pCt	–	–	–	57
9. Einnahme der Gerichtsgebühr	–	–	9	26
10. Abgang der Gerichtsgebühr vom 16. – 18. Sept.	–	–	1	56
11. Gerichtsgebühr Commissions Gebühr vom 16. – 18. Sept.	2	10	–	–
mehr 2 pCt Abgang 1818				
12. Gerichtsgebühr der Anlagen vom 17. Sept. 1818.	1	52	7	06
13. Gerichtsgebühr der Anlagen vom 17. Sept. 1818.	5	07	–	–
14. Einberufung der Parteyen vor Gericht	–	–	1	54
15. Gerichtsprotocoll vom 17. Sept. 1818	1	38	–	–
16. Abgang vom 30. Sept. 1818	–	08	3	09
17. Gerichtsgebühr der Anlagen vom 5. Nov. 1818.	1	17	5	56
18. Abgang 2 pCt 1818	–	10	–	–
19. Eingestandene Schuld Rest	–	45	–	47
	32	13	46	18

		Einlage	Abschlag
		fl. Xr.	fl. Xr.
	Übertrag	31 — 13.	46 — 48.
20.	Summarische Rechnung des Monats vom 23. Nov. 1818.		
	Für Schreibmaterialien zu Akten	— — 42.	— — 47.
21.	Porto-Ausgabe bei der Expedition des Monats	— — 08	3 — 07.
22.	Quittung des Schreibers Hamm v. 23. Nov. 1818 wegen Rückempfang der Akten	3 — 52.	— — 57.
23.	Quittungsleistung des Schreibers Hamm Empfang Verzeichniß der [illegible]		
24.	Quittung des Boten Hofer über [illegible]	21 — — — — — —	
25.	Rechnung des Buchbinders Hofer über [illegible]	2 — 08.	— — — —
26.	Quittung über das Kanzleigefäll	1 — 18.	5 — 54.
27.	Porto-Auslagen [illegible]	5 — 35.	— — — —
	[illegible]	— — 06.	1 — 12.
		= 67 — 36	= 58 — 47
			65 — 26.
			= 123 — 53

10/30

Kassenbestand der Regierungsrevisorat wird 41 fl. 53 kr. bestätigt.
Der Kassa-Stand ist Einhundert drei und zwanzig Gulden
dreyßig Kreuzer.

Schiller

Die Übereinstimmung mit [illegible] wird hiermit bestätigt.
[illegible] 31. Dez. 1818.

v. Andreas

350.

OBERAMTS-STEMPEL
14
Kreutzer

Anlage

für Wilhelm Thomas Abraham & Consorten

gegen

Herrn Benjamin Hendrichsen in Hamburg Appellaten

wegen 2 Wechsel des Bezirks-Gerichts-Urtheils vom 23sten Januar und 9ten Februar 1819

Das Appellations Gericht wolle gnädigen

den Appellanten Verband zu ertheilen daß für den [illegible] Theil des Appellations Gerichts vom [illegible] 1818 [illegible] Summen, [illegible] Abzahlungs Zeiten bestimmen in welchen sie dem [illegible] nachgekommen seyn. Rest vorbehalten.

Hamburg d. 7ten Nov. 1818.

Eckmann

Namens der Appellanten

7 Kreutzer

Wolfgang Hans und Michael Hans, Altenbeckt,
wohnhaft in Lehsten Beden — gegen Adam und Peter Hans
Altenbeckt — Bauernschaft. Appellanten.

gegen

Hans Benjamin Gentzkow in Hamburg, Appellant.

Das Appellationsgericht verfügt gegen die Appellanten
in Sachen Wolfgang Michael Hans, wohnhaft in Bischen
1818 in Hauptsachen gefällt. Urtheil vom
Das ist heute gegen den diesen Hans Michael am 17ten August
Fol. 1818 zu Altenbeckt angegebenen Tag zugestellt
Urkund unter Hand und Siegel der Gerichtsstube

Schröder

Geschehen d. 21. August 1818.

14 Kreutzer

No. 350.

Quittung.

Für Hans Benjamin Gentzkow in Hamburg wohnhaft, Appellat gegen die Gebrüder Hans in Altenbeckt wohnhaft, Appellanten in Sachen Wolfgang Michael Hans, wohnhaft in Bischen, Appellant gegen Adam und Peter Hans, Altenbeckt, wohnhaft, Appellanten in Bauernschaft.

Gezahlt

Peter Hans und Michael Hans, Altenbeckt, wohnhaft in Bauernschaft, gegen Adam und Michael Hans, Altenbeckt, wohnhaft in Bauernschaft, Appellanten, haben sich durch ihren Anwalt Schröder, wohnhaft in Lehsten, gegen das Urtheil des Appellationsgerichts in Sachen Wolfgang Michael Hans, wohnhaft in Bischen, Appellant gegen Hans Benjamin Gentzkow in Hamburg, Appellat, vom 21ten August 1818 beschwert gefunden, und dagegen Appellation eingelegt. Da nun die Appellanten in der Appellationsinstanz nicht erschienen sind, so wurde auf Ansuchen des Appellats Hans Benjamin Gentzkow in Hamburg, durch Anwalt Schröder, wohnhaft in Lehsten, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14ten Februar 1817 Contumacialerkenntniß in Sachen Wolfgang Michael Hans, wohnhaft in Bischen, Appellant gegen Hans Benjamin Gentzkow in Hamburg, Appellat, vom 21ten August 1818 erlassen, und dem Appellanten Adam und Peter Hans, wohnhaft in Bauernschaft, Altenbeckt, Appellanten, durch Anwalt Schröder, wohnhaft in Lehsten, zugestell

N° 350

Ladung

für Max Benjamin, Handelsmann in Homburg, Appellanten gegen ein Urtheil der Appellationsrichter in Zivilsachen vom 9ten October 1817;

Gegen

Peter Schanne und Nikolaus Schanne, Advokaten wohnhaft in Bruchmühlbach, sodann Adam und Matthias Schanne, Advokaten, in Kaiserslautern wohnhaft, endlich Herrn Engel, genannten Notär in nunmehriger Eigenschaft bey dem Appellationsgerichte zu Zweybrücken, als Curator der abwesenden Adam Schanne, sämmtlich Appellaten.

Der Appellat beklagtischer wollte gebeten,

zu erklären, daß die unter Justanz übel gesprochen, auf Seite appellirt worden sey, sofort, mittels Verwerfung der angebrachten Vorschütze, die Appellaten mit ihrer in erster Instanz angebrachten Vindikations-Klage abzuweisen, Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

ENREGISTRÉ 7 Kreutzer

Subsidiarisch, und als Prälusion der Reformation der Appellation, anbefügt, daß ohne ausdrückliche Qualität gesagt, sodann 1/6 auf dem Eigenthum der Handlung forderten und gerichtlich veräußerten Grundstücke, endlich dem Johann Schamer als Erbtheil zukam, zu vindiciren, und die gerichtliche Veräußerung sowohl des Betrags 1/6 bestritt, als ungültig anzufechten, demzufolge die Appellaten auf jeden Fall in sowohl mit ihrer Klage abzuweisen;

Ueber Appellanten von der Frage daß Urtheil a quo anzuerkennen Verurtheilung zur Erstattung der Kosten von Lag der Klage an, zu verbinden; —

Die Appellaten zugleich in alle Kosten oder einen angemessenen Betrag Theil der selben zu verurtheilen, und die Rückgabe der sicherlegten Strafgelder zu verordnen.

Hillgard.

Gesehen 5. Aug. 1818.

Ebm

No. 350

Anlage

7 Kreutzer

Für Ludwig Siegel Kaufmann Appellaten-Gegenwärtigen

Im Beysein Appellanten wie Curator des Gemeinschuldners Johann Appellanten

gegen

Marx Benjamin Handelsmann zu Homburg

wegen Appellanten von 12 Juni und 9 Juli

Oktober 1817 [illegible]

Das Appellations-Gericht wolle gewissen

den Appellat von der Appellation Instanz gegen Siegel in der Form als recht und billig zu absolviren und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen;

Subsidiarisch die eingelegte Berufung zu verwerfen und gutzuheißen und Kosten

Gesehen 5. Aug. 1818.

Eckhard

N° 350

Abtheilung

No 1: Wilhelm Johann Adolph Schmidt in Hünfeldhausen, 2: Peter Johann Heinrich Eisenberg daselbst, Beyde in Hünfeldhausen. 3: Adolph Heinrich Schmidt daselbst, Beyde in Hünfeldhausen. Beklagte. Anwalt: Landschaftsrath Wilhelm Johann Engelhard in Hünfeldhausen, Appellaten.

gegen

Moses Benjamin, Handelsjude in Hünfeldhausen, Appellant gegen Wilhelm Adolph Schmidt daselbst, Beklagten wegen 132 Thaler und 9 Alb. 1817.

Die Appellationsbeschwerde gegen das Urtheil vom 30. Juni und 9. Alb. 1817. Klagsache gegen Adolph Schmidt daselbst, wegen 132 Thaler und 9 Alb. 1817. als ungegründet zu verwerfen, die Appellantin in die Kosten der Appellation und die streitige Urtheilsgebühr zu verurtheilen, und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Schüller

Hofgericht 5. August 1818.

Lotz

In Sachen Moses Benjamin, Handelsjude in Hünfeldhausen, Appellant gegen Wilhelm Adolph Schmidt daselbst, Beklagten wegen 132 Thaler und 9 Alb. 1817. Appellation gegen das Urtheil vom 30. Juni und 9. Alb. 1817. Klagsache gegen Adolph Schmidt daselbst, wegen 132 Thaler und 9 Alb. 1817. Appellation gegen das Urtheil vom 30. Juni und 9. Alb. 1817. Klagsache gegen Adolph Schmidt daselbst, wegen 132 Thaler und 9 Alb. 1817. Appellation gegen das Urtheil vom 30. Juni und 9. Alb. 1817. Klagsache gegen Adolph Schmidt daselbst, wegen 132 Thaler und 9 Alb. 1817.

Schüller

Hofgericht 5. August 1818.

Lotz

[illegible] 3ten Appellationsgericht [illegible]
[illegible] 18ten August 1818 [illegible] 23 [illegible] 17. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

Demselben Tag für Heinrich Diemer dahier an, den
Mitappellanten Moritz Kaufmann zu Lautersheim. Der Appellant Jacob Wolf dahier hat sich
in Haftsitz zu stellen, und vorzüglich die Herausgabe an
den Gemeinde-Rath zu Lautersheim sey. Im Rescript
XII belangte Diemer zu stellen auf Herausgabe des Gutes,
und sein Definitivurtheil vom 27 Februar 1806 wurde der Antrag
als Klagend zurückgewiesen. Wolf machte Opposition gegen
sein Urtheil, daß sich nun der ganze Prozess vor-
zögerte, so klagte Moritz Kaufmann im August 1816
Recht gegen Wolf, auf Herausgabe des Gutes &c.

Factum.

Laut Notariatakt vom 21 Frimaire XII hat Heinrich Diemer an Moritz Kaufmann und Samuel
Hirt zu Lautersheim. Der Appellant Jacob Wolf dahier hat sich
in Haftsitz zu stellen, und vorzüglich die Herausgabe an
den Gemeinde-Rath zu Lautersheim sey. Im Rescript
XII belangte Diemer zu stellen auf Herausgabe des Gutes,
und sein Definitivurtheil vom 27 Februar 1806 wurde der Antrag
als Klagend zurückgewiesen. Wolf machte Opposition gegen
sein Urtheil, daß sich nun der ganze Prozess vor-
zögerte, so klagte Moritz Kaufmann im August 1816
Recht gegen Wolf, auf Herausgabe des Gutes &c.

N° 348.

Antrag

Von Heinrich Diemer, Ackermann, wohnhaft
zu Rodenbach, Appellanten;

Gegen

Jacob Wolf, Ackermann, zu Lautersheim
wohnhaft, Appellaten gegen ein Urtheil des
Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, vom
19ten November 1817;

Das Appellationsgericht wolle gerichtlich, Dekret gegen
den nichterschienenen Appellanten zu erlassen, sofort
den Appellaten Verbindlich zu erklären, das Gut von
dem Mitappellanten Moritz Kaufmann
genommenen Antrag gutheißen, sofort die
Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe
und Kosten.

Hilgard.

Eingetragen 7-Jan 1818.

Ausgefertigt 8 Jan 1818

N° 347.

Ladung

für Moritz Kaufmann, Handelsmann, in Neulemingen wohnhaft, Appellanten.

Gegen

Jacob Wolf, Ackermann, in Lauterscheim wohnhaft, Appellaten, gegen ein Urtheil des Bezirks-gerichts in Kaiserslautern, vom 29 November 1817.

Das Appellations-Gesuch wolle gerufen, Besagten gegen den unterzeichneten Appellanten zu Recht, sofort die Appellation zu gewärtigen, und Gerichtskosten und Kosten.

Hilgard.

Gesehen 7 July 1818.

Ebner

Zustellungsschein 5 August 1818

Ebner

N° 348

Postulatorium

für Moritz Kaufmann, Handelsmann in Neulemingen und Heinrich Diemer, Ackermann in Rodenbach, Appellanten, gegen Jacob Wolf, Ackermann in Lauterscheim, Appellaten. Beschlußthell des Appellations-gerichts in Zweybrücken, vom 5ten August 1818.

Gerichtliche Kosten.	Auflagen	gebühren
1) Kaufmann Forderung bis zum Vortrag	fl. —	8. 24.
2) Extract des Ladungsbefehl v. 11 May	3. 34.	— —
3) Rolle	2. 34.	— 57.
4) Geldstrafe	5. 16.	— 57.
5) Comm. an die Appellaten	— —	— 57.
6) rechtzeitige Antrag für Kaufmann — 1 Rolle	— — 8	1. 16.
7) Abschrift, Signatur & Siegel	1. 2.	— — —
8) Rechtz. Antrag für Diemer — 1 Rolle	— — —	1. 16.
9) Abschrift, Sign. & Siegel	1. 2.	— — —
10) avenir	— 43.	— 48.
11) Insinuation des avenir an 7 July mit Siegel	— 16.	1. 53.
12) Vorlagungsbefehl an 24 d. auf Vortrag des Gegners	— — —	1. 53.
13) Vortrag	— — —	3. 09.
14) Quittelung	— 16.	2. 22.
15) Copier	2. 8.	— — —
16) Porto in Summa	5. 36.	— — —
17) Postulatorium	— 8.	— 45.
Total Vierzig sieben Gulden 12 Xr	22. 35.	24. 37.
	24. 37.	
	fl 47. 12	

Hilgard.

Vorstehende Ausfertigung wird Hiesigen unterschriebenen Appellanten des Königl. Appellationsgerichts wissen Thun von Rieden und Königs Gaden, Gerichts Canzler.

Gegeben d. 17. August 1814.

Lucidamus

Lezterthegerichts zu Kaiserslautern vom jüngsten die Gebrüder Klagend, und Kunigunde Hirschfeldin vom 19. November 1813 wieder Wolf abermahls zur Herausgabe gerichtlich Jugendlichst Urtheil lautet Wolf die Berufung zum Ausmaß Cathanum Erstellen Hat zwar Rechtsanwalt Besonders alt ist Beyschuldigt und Dient mit unserem Ritzungs d. Appellationsgerichts für sich auf, und die Vorlegung der Sache zu verbescheiden. Da indessen in der zulezt fixirten Ritzung vom 31ten August niemand für Beyd Appellanten erschienen, so erkennen die Appellat. Gerichtl. die oben angesetzten Antrage. In jure Frage sich, ob dieselben in contumaciam zu verbescheiden seyen!

Hilgard

N° 316 — Quittung — Dreyw. 7 July 1818

14 Kreutzer

Ja Sachen Adam Walldorf, Müller, auf die vorgenommene Niederwerfung, Klag Abänderung betreffend Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 23 July 1817, wird erkannt.

Gegen

Carl-Friedrich Storkinger, ohne Gewerb, zu Glanodenbeyme wohnhaft, Appellaten, erkennend durch Anwald Hilgard.

Hilgard trug darauf an, daß das Appellationsgericht gerufen wolle, Defaut gegen den nichterscheinenden Appellaten zu erlassen, sofort den ergangenen Appellat vom 16 Februar 1818 wegen mangelnder Kurzeitbestellung zu vernichten, den Appellanten Walldorf in die Kosten zu verurtheilen, und die Rückgabe der fürderlichen Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, die Appellation als unzulässig, auf jeden Fall als unbegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Waldorf ernennt von Stockinger vor dem Bezirksgerichte zu Kaiserslautern auf Zahlung einer Schuld von 237 fl 2 kr. welche auf einen von Waldorf ausgestellten Wechsel eingeklagt, erkannt, und auf Vorschreiben Königlichen Landcommissariats vom 23 July 1817 zur Zahlung der genannten Summe verurtheilt. Waldorf hat unter dem 14ten Februar 1818 seinen Berufungsakt gegen dieses Urtheil signifiziren, in welchem er den Schmidt als seinen bestellten Anwalt bezeichnete. Nach gegebener Vorladung auf Bestellung eines andern Anwaldes ernannte Appellat den Kläger in die Sitzung, erschien dieselbe, da Waldorf nicht erschien, den eingeführten Antrag machend, indem die Gründe der Nichtigkeit des Appellats Berufs gründete, daß der ehemalige Anwald Schmidt bereits unter dem 30 Januar 1818 seinen als Kläger bey dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern gelistet, und sein Name im Amtsblatte vom 25 Januer zu dieser Ernennung zu seinem Amte bekannt gemacht worden war.

N°346.

Antrag

für Carl-Friedrich Stockinger, ohne Gewerb, in Glanodernheim wohnhaft, appellanten; Gegen

Adam Waldorf, Müller, wohnhaft auf der Neidermühlen bey Glanodernheim, Appellaten; zugleich auf Abfassung des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 23 July 1817.

Das Appellationsgericht wolle gnädigst Dekret gegen den nicht erschienenen Appellaten zu folgen sofort den eingeklagten Appellat vom 14ten Februar 1818 ungeachtet mangelnder Anwaldsbestellung zu vernehmen, den Appellanten Waldorf in die Kosten zu verurtheilen, und die Rückgabe der sicherlegten Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, die Appellation als unzulässig, auf jeden Fall als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Speyer d. 7. July 1818.

Hilgard.

N: 346

Kostenanzeige,

in Sachen Carl Friedrich Stockinger, Forstknecht in Glauchenheim, Appellaten, gegen Adam Walldorf, Müller auf der Niedermühle bey Glauchenheim, Appellanten. Urfehde Appellationsgerichts in Hennebrunn vom 7 July 1818

Gerichtliche Kosten.	Auflag	gutes
		fl.
1) Vocation – Erkenntniß bis zum Vortrag –	. . .	8.24
2) Vorladungsakt mit Anmerkung vom 15 May 1818 –	4.36	. . 48.
3) Porto	2.34	. . 57.
4) Zahlung der Strafe	. . 8.	. . 57
5) Comm. an die Partheyen	. . . .	. . 57.
6) Vortrag am 7 July	. . . .	3.09.
7) Ausgabe der Auflag'n	. . 8.	. . . .
8) 1 Appel	. . 32.	. . . .
9) Quittirung	. . 16.	2.22.
10) Rückgabe der Strafe	. . . .	. . 57.
11) Abschrift für das Rentamt	. . 8.	. . 12.
12) Porto	5.36	. . . .
13) Zahlungsanzeige	. . 8	. . 36.
Dreyßig drey Gulden 24 x	14.5.	19.19.
	19.19	
	=33.24 x	

Signat auf Bogen Dreyßig Gulden Acht Kreuzer Hillgard.
Landshut d. 9. July 1818.

Je jure fragt sich, ob der Auflag d. Appellaten in contumaciam Gültigkeit hat? Hillgard.

(1345)

14 Kreutzer

Publikum

No 345.

7 Kreuzer

Ludwig

Herr Georg Peter Seyffer, Advocatus, verfasst
zu Pülzheim, Appellatus;

Gegen

Christoph Leppoldt, Kgl. Notär, in Landau
verfasst, Appellantem gegen ein Urtheil des Landg.
gerichts in Weissenburg vom 17ten August 1808.

Das Appellationsgerichte erkennt für Recht,

In Erwägung, daß der Gegenstand der Streitigkeit,
worüber der Notär Leppoldt klaget, die appellabele Summe bey weitem nicht erreicht;

Die Appellation des Notär Leppoldt ist unzulässig
abzuweisen, und demselben in die Kosten zu verurtheilen, - jedoch die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarie, die Appellation ist ungegründet zu verwerfen, mit Amtsstrafe und Kosten.

Gesehen 7 July 1809. Verkündet 20 July 1809. Hilgard.

№ 345.

Auszug

Von Georg-Peter Leyther, Ackermann, wohnhaft zu Rülzheim, Appellaten;

Gegen

Jacob Bisson, Ackermann, wohnhaft zu Rülzheim, Appellanten gegen ein Urtheil des Landgerichts zu Weissenburg vom 17ten August 1808.

Das Appellationsgericht wolle gerufen, die Appellation zu gutmachen, und Appellant in die Kosten.

Hügard

Vorgelesen d. 7. July 1818. Erkannt d. 22. July 1818.

Auszug

für Jacob Bisson Ackermann zu Rülzheim Appellanten von dem Urtheil des Tribunals für Weissenburg vom 17 August 1808

gegen

Georg Peter Leyther Ackermann daselbst Appellaten.

Das Appellationsgericht wolle gerufen

mit der Reformation des angegriffenen Urtheils dem Appellanten mit seiner in der Vorladung angebrachten Klage abgewiesen und Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Gelder zu verordnen.

Vorgelesen d. 22. July 1818.

Calmann

Dikasterial Stempel 7 Kreuzer

345

Nr. 1

Klag

des Herrn Leopold Weber, wohlfürgestellten Landvogt Appellant gegen ein Urtheil des Tribunal in Neustadt vom 17ten August 1808.

gegen

Georg Peter Engelbrecht Altenbuch, wohnhaft zu Hilsheim, Appellaten.

Der Appellat wird gemüssigt worden zu lassen, das auf das angefochtene Urtheil übel gesprochen, und weil gegen appellirt worden, verfahrt, und Appellat informatum zu stellen, den Appellaten am Tagen gegen die eingegangene Forderung zu antworten, den Appellaten die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Acta gehörig zurückzustellen, wie recht.

Beschehen 7. July 1808.

Ebenso geschehen 22. July 1808.

Ebenso

1845.

EXPEDITIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenverzeichniß

über die Führung Prozeß Nahmens der Gemeinde Hasel gegen
Johann Jakob Hilbert Maurermeister in Rheinfelden.

	Forderung fl. kr.	Zuerkannt fl. kr.
1. Kosten vor der Friedensgericht Verhandlung vermöge Taxe des Amtes Gerichtsschreiber Hergesetzt laut Amtsrathen Bericht 16 fl.		
50 Exemplare	12 —	12 —
2. Abgeschrieben am 7. April 18	7 —	7 —
3. Copia Actorum	8 —	8 —
4. Commissions Taxe	1 —	1 —
5. Fortsetzung des Verhörs mit 2 Zeugen	1 —	1 —
6. Abschrift des Verhörs Beyer Copia 1 Bogen	— 43.	— 43.
7. Taxe des Gesetzes	1 —	1 —
8. Abschrift der Beyer Copien mit 2 Bogen	1 — 34.	1 — 34.
9. Porto et Emolumenta	3 — 36.	3 — 36.
Kostenverzeichniß	— 08.	— 08.
	27 — 32.	27 — 32.
	31 — 01	31 — 01
	27 — 32.	27 — 32.
Verhandelt Kostenverzeichniß wird Zu Gunsten	60 — 34	60 — 34

Gesetzt Gemäß der Verhandlung zu gerichtlichen
Handen vorgelegt. Schilling

Vorstehende Rechnung wird auf heute Tax von Beschluß
Gemäß Zu Recht Gesetzlich Verhandelt.
Rheinfelden 2. Dezember 1845 Stamm

1

Lang

31.

Expedirt

N° 344

Quittirt. Offb. d. 3 Aug. 1818.

Zu Lasten Jacob Hahn, Advokaten wohnhaft in Offenbach, Appellanten gegen ein Urtheil des Landgerichts in 1ter Instanz vom 20ten Februar 1818, appellirenden Theils an Advokat Hilgard;

Gegen

Peter Marx, Handelsmann in Zurlauben, bey Trier, als Cessionarius von Mathias Eiden, Advokaten zu Hermes Keil, Appellaten, appellirenden Theils Advokat Culmann.

Hilgard trug darauf an, daß das Appellations Erkenntniß gewünscht wollte, zu erklären, daß in erster Instanz übel gesprochen, mithin wohl appellirt worden wäre, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, zu erkennen, daß der angebliche Cessionarius Mathias Eiden, daß Sie auf das Hauptkapital von 900 fl. bestimmt angenommen 333 Gulden in allen Fällen überbezahlung, demzufolge die andern das fallsigen Ausspruchs

N°: 344.

Herzogl. Nass. Amt 7 Kreuzer

Antrag

des Jacob Hahn, Ackermann, wohnhaft zu Hirzbach, Appellanten gegen ein Urtheil des Land-gerichts zu St Wendel, vom 20ten Februar 1818,

Gegen

Peter Marx, Hauseigenmann, wohnhaft zu Zwalenbeid, bey Trier, als Testamentarius von Matthias Eden, Ackermann zu Hermeskeil, Appellaten.

Das Appellationsgericht wolle gerühen,

In Anwendung der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration zu Creuznach, vom 21 Februar 1815, und der Herzogl. Nassau-Usingischen Verordnung vom 22ten Januar 1818,

Und in Erwägung, daß Matthias Eden für den Besitz des Appellaten gewirkt, und auf alle Fälle nicht über sechs Monate lang zu Recht gedauert hat;

Zu erklären, daß in erster Instanz übel gesprochen, und solches recht appellirt worden, sodann, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils zu erkennen, daß der

Appellatus als Ungegründet zu gemeinen,
und die in erster Instanz angebrachte Klage
abzuweisen, zugleich auf den Appellaten
die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen,
und die Rückgabe der sicherheitlichen
Strafgelder zu gewerden —.

Gutmann trug darin an, daß der Appellationsbe-
klagte gehalten wollen, die gegen das Urtheil des
Landgerichts zu St Wendel vom 20ten Februar 1818
eingelegte Berufung als Ungegründet zu ver-
werfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Im März 1813 machte Matthias Eden von Hermeskeil sein
Testament, gegen Zahlung einer Heirathsumme von 900 Rh. der Rose
der Appellanten im Ehestand zu vermachen. Im August
1813 ging der Testamentarius in der Absicht nach Mainz zu ab,
in der festen Hoffnung der folgenden Tage bald wieder
wieder in Hermeskeil. Dahin hatte sein Weg abstehung der
Contract 66 Rh. als Zwölftgeld und 3 Procent Assur. von 900 Rh. jedoch
beym Abzug des Testamentarius wieder 33 Rh und einige
Tage später, auf einen angebrachten Brief Matthias Eden

Abtrag

für Peter Mark Gundelfinger in Freiburg

in Civil Appellaten

gegen

Jacob Hahn Schlosser in offenburg Appellat

wegen einem Theil der Landgerichts zu N Standes

am 20ten Februar 1818.

Das Appellationsgericht hat gemäß

die gegen das Erkenntniß des Landgerichts zu N Standes

vom 20ten Februar 1818 eingelegte Berufung zu

Recht gefällt zu verwerfen mit gebührender Kostenfolge

Gehört z. 28. Juli 1818.

7 Kreuzer

Cahmen

Abtrag

Appellat Nullgerichtsrath Matthias Eiden, Kläger

die auf dem Hauptstuhlstand Erpnis von 900 fl

bestritt Berufungsumme 333 fl auf alle Fälle

übersteigt sey, demzufolge die erwähnten die

gefällten Aussprüche des Appellatenden als ungegründet zu verwerfen und die in erster Instanz

angebrachte Klage abzuweisen; zugleich auf den

Appellatenden in den Kosten beider Instanzen zu

verurtheilen, und die Rückgabe der sicherheitsstellung

Vorschusses zu verordnen.

Gehört z. 7. Juli 1818.

Hilgard.

Gehört z. 28. Juli 1818.

No. 3hh

Diensts-Sache
7
Kreuter

Rechnungsauszug

für Jacob Hahn, Advokat und in Offenburg, Appel-
lant, gegen Peter Mayer, Handelsmann in
Zunsenhard bey Brey, appellatum. Urtheil d. L.
appellationsgerichts in Zweybrücken vom
3 August 1818. —

Betrag der Appellation Einlage

Gerichtliche Taxen.	Betrag	gebühren
1) Appellat	6. 38	. .
2) Insinuation - Einschreibung bis zum Vortrag —	. .	8. 24
3) Rolle	2. 34	. . 57
4) Gerichtstage — Einberufung	. . 8.	. . 57
5) Handlich. Comm. und Einsicht der Akten	. . .	1. 50
6) Comm. an die Beisitzer	. . .	. . 57
7) Mehrmaliger Antrag — 1 Bogen	. . .	1. 16
8) Abschrift, Schreib., Stempel	1. 2.	. . .
9) Einschreibung des Antrags	. . .	1. 53
10) Stempel — —	. . 8.	. . .
11) Vortrag — — —	. . .	9. 27
12) 4 Appellat	2. 8.	. . .
13) Insinuation	1. 17.	5. 55
14) Einschreibung des Urtheils	. . .	. . 57
15) Abschrift für den Beisitz	. . 8.	. . 12
16) Porto - Conto	5. 36.	.
17) Rechnungsauszug	. . 8.	. . 48
Total fünfzig Kreuzer 73 Centimes	19. 47	33. 36
Hiezu	33. 36	
	= 53. 23.	

Königlich Preußische Regierung hierselbst wird hiermit [illegible] Appellationsgesuche [illegible] Herrn [illegible] Hofgerichts-Rath Hilgard, hierselbst, [illegible]

Hofgerichtung, 12ten August 1818.

[illegible]

Hilgard

seinem Depot in Cassel bey Mainz, 300 ℔ zu bezahlen. Im September 1814 wurde derselbe von Peter Mayr, als Cessionar des Adlerwirths P, auf Zahlung der angeblich noch restirenden Hauptsumme von 600 ℔ gerichtlich belangt, und durch Endurtheil vom 20sten Februar 1818 gerichtlich dazu angehalten, an den Mandatar des Wendel Hilgard hierselbst wirklich zur Zahlung dieser Summe, wegen dessen Weigerung Appellation ergriffen habe. Die Berufung wird vor hiesiger Appellation-Gerichtsstelle nach der Vorschrift der oben angeführten Anlage

In jure Fragestück, ob Appellant, nach Maßgabe der beigebrachten Verordnungen, noch befugt sey die Appellation

Hilgard

Hilgard, Advocat der Appellat

Hilgard

Hilgard

N: 343. Gantidaden Urf. v. 20 July 1818

14 Kreuzer

Ex Decreto

In Sachen Joseph Zeiger, Aberbauer in Urweiler, Appellant an gegen ein Urfel des Landgerichts in 1ster Instanz vom 23 Jenner 1818, anhängig durch Anwald Hilgard,

Gegen

Nicolas Zerner, Aberbauer, in Urweiler, Appellaten, anhängig durch Anwald Fuhrmann.

Hilgard trug dahin an, das Appellations Gericht gerufen wolle, in Anwendung des Art. 457 des Procedur-Codex, das angefochtene Urfel vom 23 Jenner 1818 für null und nichtig zu erklären, und infolge Falles das Appellat an in den Stand dieser nichtigen Procedur zu versetzen, sofort, und indem das Appellations Gericht in der Hauptsache zu Recht erkennt, den Inhalt der 77 Nro. November 1817 in den Händen des Notaires Straesser auf die dem Appellanten Zeiger gehörigen Felder gelegt auf Arrest, selbe aufhebt, und Vexatorisch aufzuheben, dem Appellat an zugleich

zu einer angemessenen Summe Entschädigung gegen den Appellanten, und endlich in sämtliche Kosten zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Ulmann trug darauf an, die Vorlage Akt vom 12ten Januar 1818 zugelassene Berufung als gegründet, - subsidiarisch als anzuhängig, - und auf jeden Fall als ungegründet zu verwerfen, mit Gutheissung und Kostung.

Factum.

Lerner sattle, und zwar unterm 5 September 1817, gegen seinen Nachbar Nicolas Blenn von Urweiler, ein Urtheil erlangt, wodurch Blenn verurtheilt wurde, an Lerner, wegen Verwundungen und dadurch gemachten spitalischen Kosten, eine Summa von 267 fl 30 xr, nebst Zinsen seit 1814, zu bezahlen. Blenn sattle die neun Gulden Kapital Hauptsal vindicirt, und sie war ihm durch Urtheil vom 23 December 1811 zuerkannt worden. Unter dem 15 December 1817 sattle Blenn gegen das Urtheil vom 5ten September appellirt. Weshalb dann

N: 343. Audienz

Nic Joseph Zeiger, Advocatum, wohnhaft in Urweiler, Appellantem gegen ein Urtheil des Landgerichts in St Wendel vom 23ten Januar 1818;

Gegen

Nicolas Lerner, Advocatum in Urweiler, Appellatum.

Das Appellationsgericht wolle prüfen,

Ob in Anwendung des Art 457 des Procedur-Codex, das angefochtene Urtheil vom 23 Januar 1818, welches verordnet die Vollziehung des früheren, unter dem 5ten September 1817 erlassenen, und bereits unter dem 15 December 1817 durch Appellation angefochtenen Urtheils zum Gegenstande hat, für null und nichtig zu erklären, und auf alle Fälle den Appellaten in die Kosten dieser nichtigen Procedur zu verurtheilen.

Sofort, und nachdem das Appellationsgericht in der Gerichtssitzung zu Recht verkannt, und nachdem 27 Novembre 1817 in den Händen des Rathsherrn Advocaten auf den dem Appellanten Zeiger ge-

fordern Gelder gerichtlich Arrest anzubringen und
respective aufzuheben, die Appellaten zugleich zu
einer zugemessenen Frist Rechtfertigung gegen den
Appellanten, und endlich in sämtliche Kosten
zu verurtheilen, auch die Rückgabe der fuchs-
legten Strafgelder zu verordnen.

Gegeben 7 July 1817. Eingegangen 11 July 1818. Hilgard.

DIRECTIONS-BUREAU 7 Kreuzer

N° 343.

Antrag

für Nicolaus Lerner Abwesenheits Curators

Appellaten

gegen

Johann Jaeger Abwesenheits Curatorischen Appellanten

wegen einen Urtheil des Landgerichts zu N

abgefaßt den 16ten January 1818

Des Appellanten Anbringen wird verworfen

Die Urtheil vom 19ten January 1818 angefochtene

~~[illegible]~~

Gegeben 7 July 1818. Eingegangen 4 July 1818.

N: 343.

Rechnung aufgenommen über die Appellations-
in Sachen Joseph Zeiger, Advocatus in Ur-
weiler, Appellanten, gegen Nicolas Lorner,
Advocatus daselbst, Appellaten. Urtheil des
Appellationsgerichts zu Zweybrücken vom 20ten
July 1818.

Summarische Sachen	Zeitaufw.	Gebühren
1) Appellat.	6. 4.	" "
2) Rolle	2. 34.	" "
3) Lieferung der Gebührende	" 8.	" "
4) Arrest	" 43.	" "
5) Stempel d. Antrag	" 16.	" "
6) Mehrjähriger Antrag, wei Dossiers - mgl. 3 Kreuz	" "	3. 18.
7) Abschrift 3 Bogen - für d. mgl.	" "	" 57.
8) Stempel - Signif. 3 Bogen	1. 23.	" "
9) Lösung d. Wechsel - minimum	" "	13. 4.
10) Taxgebühr	1. 36.	" "
11) Qualitäten - für die Akt	1. 17.	3. 16.
12) Einsetzung der Strafgelder	" 8.	" "
13) Porto - Taxe d. p.	5. 36.	" "
14) Total	" 48	" 34.
Total Einzig sind gelten 32 Kreuzer	19. 53.	21. 39.
Hilgard.	21. 39.	
	fl. 41. 32.	

Laufe dieses langjährigen Prozesses setten Blienschein
Hälfte an dem Hause genäng dort, und Appellant
Joseph Zeiger war und an dem 15 Oktober 1816 Eigen-
thümer der selben geworden. Dieser liess, durch
Notarialakt vom 27 November 1817, gemäng schriftlich
mit Lerner die Hand zu ziehen, welches und gerichtlich
Marschal Strasser acquirirte. Lerner liess um gleichfalls
Lem zur Zahlung der 267 gulden zu gelangen die sein
gegen Blienn zugesprochen waren, einen Arrest
auf die Kaufgelder legen, welches Strasser an Zeiger
zu zahlen setten, und es gelang ihm auch, bey dem Land-
gerichte in Wendel unter dem 23 Januar 1818 sein
Urtheil zu erwirken, wodurch der Arrest gültig erklärt,
und Marschal Strasser zur Herauszahlung der arrestirten
Summen an Lerner gerichtlich verurtheilt wurde. Zeiger legte
gegen dieses Urtheil die Berufung ein, indem er einestheils
das Urtheil a quo als nichtig ansahe, weil es selbes in
der Instruktion einer bereits von Appellation angefochtenen
Urtheile erkannt habe, anderntheils behauptete, es sey der
Arrest nicht rechtsbeständig sey, weil die Forderung
welcher er angelegt worden, ihm Zeiger gänzlich fremd sey.

342. Original

14 Kreuzer

expedirt

Zeugen

in Sachen Nicolaus Böhm Pfarrer zu Wenigenlupnitz Appellat
wegen Ehe Scheidung gebohrne Schmerz
Appellantin gegen die Appellatin die Landgerichtliche
Entscheidung vom 26 December 1817 erlassend
Hilgard;
gegen
Nicolaus Böhm Pfarrer zu Wenigenlupnitz Appellat
wegen Ehe Scheidung gebohrne Schmerz Appellantin.

Hilgard Anzeige, dass die Appellatin Gesuch alle gesetz-
lich gezogene Information der angesetzten
Tagfahrt genommen: 1) dass der Zeug Nicolaus Bergs 535 fl
D. 2te die Ehefrau des Appellaten 267 fl 30 kr angeb-
nen Belastungs des sonstigen Gesuch nach einem einhelli-
gen Beweis Schluss Appellatin gesetzlich Beweis
für schuldig Ehebruch angeschuldigten Ehemann
mit 2 gesetzlichen Zeugen zu überführen 3) dass die Appellatin
Gesuch an diesen Beweis dem Gesetze gemäss gehorsam
dem Appellaten gestattet 4) die Kosten der Appellatin Gesuch
zu verurtheilen 5) die Rückgabe der einbehaltenen Kaution
zu verordnen.

Schmerz Anzeige, dass Appellatin Gesuch alle gesetz-

Nr. 342

Anklage

für Nicolaus Lauer abwesend in Ramsidorf

Appellaten

gegen

Nicolaus Beim Weinhändler daselbst Appellanten wegen

einer Theilheit des Landgerichts zu N. abgeurtheilt vom

4. Dezember 1817.

Das Appellationsgericht nachdem gesehen

die gegen das Urtheil des Landgerichts zu N. abgefaßte

vom 5. Dez. 1817 eingelegte Berufung des Nicolaus Beim

zu vernehmen mit gebührende Kosten.

Gesehen 7. Juli 1818. Erkannt Gesehen 16. Juli 1818.

---

die gegen das Urtheil des Landgerichts zu N. abgefaßte
vom 5. Dezember 1817 eingelegte Berufung des Nicolaus Beim
zu vernehmen mit gebührende Kosten.

Factum.

Nicolaus Lauer von Ramsidorf beklagte sich gegen seine
Ehefrau Barbara von ihnen getrennt geführt und
sich durch eine Ehescheidung zu Gerichtsgericht vom
4. Merz 1790 somit die Ehescheidung vom Ehe-
vertrag gültig ab, und durch sie hierauf wieder von
einander getrennt. Die Appellat Beim gewünschte die Barbara
Lauer die Verhandlungen und Urtheile von den Appellaten
Lauer die Gerichtsgericht des Gerichts N. Lauer
wieder dazu gemeldet, sowie auch der Gerichtsgericht vom
Jahr 1784 ~~die Gerichtsgericht vom~~ mit 588 Kreuzer
begehen. Nun hatte der Appellat im Jahr 1815 der
Klägerin auf verschiedene die Herausgabe Anzeigung
für die Abtrennschaft von der Ehegerichtlichen Abtheilung
des gemeinschaftlich gewesenen Gerichts, sowie gerichtlichen
Urtheil Nr. 1 zur Entscheidung der Gerichtsgericht
der Abtheilung mit 588 Kr. begehrt, sie möge auf einige
andere Beilagen die N. Gerichtsgericht übersenden, so
wie auch die gegenständigen die Beim in andere Sachen
auch Gerichtsgericht nicht mehr zu Händen kommen. Das Gericht

No 342.

Urtheil

Für Nicolas Blinn, Maurer, in Urweiler wohnhaft, und dessen Ehefrau Barbara geb. Lerner, Appellanten gegen ein Urtheil des Landgerichts in St. Wendel, vom 5ten September 1817;

Gegen

Nicolas Lerner, Ackermann, in Urweiler wohnhaft, Appellaten.

Das Appellationsgericht wolle gerufen, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, zu erkennen:

1) daß der Satz des Urtheil a quo zu 535 ℔ und für die Hälfte des Appellanten zu 267 ℔ 30 Xr angenommenen Materiewerth des fraglichen Hauses, nach einem unbefangenen Maaßstabe, und offenbar viel zu hoch festgesetzt worden sey; sofort diesen Materiewerth auf rechtlichem Fuße um dieß eine geringere Summe zu reduziren; –

2) daß die Appellantische Partey von diesem Materiewerthe keine Zinsen zu zahlen habe; –

und den Appellaten zugleich in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen, und die Rückgabe der sonderlegten Strafgelder zu verordnen.

Gesetzt 7. July 1818. Hillgard.

Das Landgericht zu St. Wendel vom 5ten Herbstmonat 1817 und die bestätigte Appellation Appellanten gegen Appellaten.

Nachdem Appellat Appellant gegen Appellaten.

Appellat Appellant Appellaten.

Appellant Appellaten.

Appellant Appellaten.

341

14 Kreuzer

Sitzung vom 29ten July 1818

1818 341

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Appellationssache

Catharina Barbara Gerstenmeier, Wittwe des verstorbenen Johann Georg Gerstenmeier, Bürgers und Bäckers allhier, Appellatin, wider

Johann Georg Gerstenmeier, Bürger und Bäckermeister allhier, Appellat,

Rechtsame.

Nachdem sodann für den Appellaten sowohl als für die Appellatin Beschwerden und Gegenbeschwerden über das Urtheil der Ersten Instanz vom 2ten November 1817 zum Appellaten Beschwerden sowohl als Gegenbeschwerden über das Oberappellationsurtheil vom 21ten July 1815 und über die Vollstreckungsverfügung vom 24ten July 1815 sowohl für den Appellaten als für die Appellatin eingereicht worden, so ist auf Appellatin Ansuchen, gegen Appellat abwesend, und sonstige Verfügung, und nachdem die Summe der Appellatin auf 122 fl. 41 kr. und über Appellatin allein oder Beyde auf 131 fl. 41 kr. C. M. sich beläuft, zu Folge Appellat und Appellatin mit ihren beyderseitigen angebrachten Beschwerden und Gegenbeschwerden über das Urtheil der Ersten Instanz vom 2ten November 1817 und über die Vollstreckungsverfügung vom 24ten July 1815 sowohl als über das Oberappellationsurtheil vom 21ten July 1815 mit Vorbehalt der Rechtsmittel gegen die Vollstreckungsverfügung vom 24ten July 1815 und gegen das Oberappellationsurtheil vom 21ten July 1815 selbst, wie auch mit Vorbehalt der Rechtsmittel gegen das Urtheil der Ersten Instanz vom 2ten November 1817 und gegen die Vollstreckungsverfügung vom 24

Decret. D. Lehmann, für die Appellatin substituirten
Der Appellatinds Gericht wolle gnädigst die eingelegte
Berufung gegen das Resolut a quo als ungegründet
Selbe zu verwerfen und gebührende Kosten
Fractum.

Vorliegende Appellationssache des Ober-Appellationsgerichts
der Stadt Leipzig vom 31ten July 1815 enthaltenden Urtheil
und Verfügung, welche Verfügung das Urtheil 532 und
folgende Acten specialia Kosten eine Summa 97 Thlr 16
Groschen binnen 4 Wochen Thlr soll der Appellat
Appellatin Frau Friederike Louise Dietze, des
Appellat Ehefrau Kosten welche die Sache fortgesetzte
Protocoll geschehen und die Eingabe des Ober-Ap
pellationsgerichts der Stadt Leipzig vom 21ten Decembr 1815
eingereichten Vertheidigungsschrift mit 225 Thlr
Kosten und diese Verfügung den 27ten December 1815
dem Appellat Advocaten Rudolph zugestellt sind
Alle und jede Rechtsmittel und Einreden
Appellat wider diese Verfügung in so
weit solche abgründet sind zu Recht sind die
Acten der Appellatin Aufschreibung ohne Anfrage
genommen und geschlossen Mittheilung der Gegen
seite Plaudiscipere sind der Sache befindlich
der Appellatin Sache der Appellatin gegen
seite der Appellatin die eingelegte Berufung als
unbefugt zu verwerfen und dem gegenstand
1000 Thlr nicht übersteigen

Anhang

für Frau Erdmuth Dorothea verehel. Stendel geb. Lehmann

wegen Appellatin

gegen

Herrn Advocat Wenig Wohlgeborn daselbst Appellaten

wegen Theil des Resolutes geb. Dresden vom 9ten

April 1813 und Appellaten gegen ein Contumazialurtheil

des Appellationsgerichts zu Leipzig vom 9ten September 1813

Das Appellationsgericht wolle gnädigst zu erkennen

dass der Appellant den ihm contradictorisch Theil des

Appellationsgerichts zu Leipzig vom 31ten July 1815 binnen

genügt gleichfalls gehorsamst gebeten, dass der Appellat

dass dennoch Appellant Rückerstattung des gerichtlich Betrags

Abschrift an sich zur Ungebühr von ihm erhoben und

von der Appellatin für seinen Antheil von ihr gehandhabten

Thaler bleibt, so soll die angedrohte Exekution

angedrohte Verfügung zu verfügen mit gebührend

Kosten.

Gesehen d. 6 Jan 1816

Lehmann

Nr. 341

Ordnung

Im Appellationsverfahren der Barbara Elisabeth, Ehefrau des Johannes Klein zu Wickstein wurde, Appellatin, gegen einen Urtheilsspruch des Amtsgerichts zu Trier, vom 29ten April 1813 angelangt,

Gegen Johannes Klein, Handelsmann, zu Wickstein, Appellaten,

Appellatin,

auf Vorschrift des gegenwärtig vorgelegten Appellationsgesuchs, und Einsicht der Verhandlungen, vom 3ten Januar 1814,

Das Appellationsgesuch gegen das Urtheil des Amtsgerichts zu Trier, vom 29ten April 1813 angelangt

Gehorsamer Bericht über die Streitsache
Landrichter zu Hofstetten; Appellatin
wider
Joseph Hofstetter Bauer zu Hofstetten
Beklagten
Appellaten.

Gehorsamer Bericht über die Streitsache des Landrichters zu Hofstetten; Appellatin wider Joseph Hofstetter Bauer zu Hofstetten Beklagten Appellaten.

Nachdem der Beklagte Joseph Hofstetter Bauer zu Hofstetten gegen das Urtheil des Landrichters zu Hofstetten vom 6ten Juli 1816 rechtzeitig die Appellation ergriffen hat, so wird demselben aufgetragen, binnen 14 Tagen seine Appellationsbeschwerden einzureichen, und sich über die Appellation des Gegentheils zu vernehmen.

Hofstetten, den 8ten Juli 1816.

Im Namen des Appellationsgerichts:
Der Präsident.
Fröhlich.

Eingereicht den 9ten Juli 1816

Vernommen den 6ten Juli 1816

Nachdem der Beklagte Joseph Hofstetter Bauer zu Hofstetten gegen das Urtheil des Landrichters zu Hofstetten vom 6ten Juli 1816 rechtzeitig die Appellation ergriffen hat, so wird demselben aufgetragen, binnen 14 Tagen seine Appellationsbeschwerden einzureichen, und sich über die Appellation des Gegentheils zu vernehmen.

Hofstetten, den 8ten Juli 1816.

Im Namen des Appellationsgerichts:
Der Präsident.
Fröhlich.

Eingereicht den 9ten Juli 1816

Vernommen den 6ten Juli 1816

Verzeichniß der Akten welche Joseph Hofstetter Bauer zu Hofstetten gegen das Urtheil des Landrichters zu Hofstetten vom 6ten Juli 1816 gerichtlich ergriffen hat.

	Anlagen			Beilagen		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Erster Akten 1ter Faszikel						
Fürsprech Contract des Joseph B.						
vom 16ten Februar 1809	1.	"	"	"	"	"
Liquidation d. d. 16ten November						
1811. 8 fl. 38 kr.	2	1	3	"	"	"
Quittung d. d. vom 5ten Dec.						
1812. 6 fl. 92 kr.	3.	12	2	-	"	"
Conclusum gerichtl. über die Klage						
vom 8ten Dec. 1812	-	"	"	3	28	2
Amtsbestellung v. 16ten Dec. 1812	-	31	3	"	26	"
sodann 18ten May 1813 abgehaltene						
Conclusion; enthält 1 Akte	-	31	3	-	41	2
andere Amtsbestellung vom 24						
ejusd. 1813, nebst neuer Tagung	"	31	3	-	26	"
Ladung zum Beweis vom 29ten						
ejusd. 1813	"	"	"	4	38	1
9 Akten-Stücke	"	"	"	"	29	"
Zweite Akten 2ter Faszikel	7	49	25	10	53	15
Appellacte vom 8ten Juli 1813						
17 fl. 88 kr.	8	17	3	"	"	"

Uebertrag	gulden	Sr.	Pf.	gulden	Sr.	Pf.
	8.	17.	3.			
Expedition Cour. Pf. Monsieur Log						
Lingard Rechnung 18 fr.	"	"	"	8.	21	"
expedition Wiche Cautionsf. Rechnung						
5 Sept. 1813. 6 fr. 91 C.	"	"	"	3.	12	-
Abschrift Rechnung 1 fr. 90 C.	-	52	2	-	-	"
Rechnung vom 19 Juny 1815. 28 C.	-	7	3	-	"	"
Zeichnung 4 fr. 5 C.	"	"	"	1	52	2
Rechnung vom 20 Juny 20 fr. 25 C.	"	"	"	9	23	2
Zeichnung 4 fr. 5 C.	"	"	"	1	52	2
Ein Attest der Kirchenbücher für Cam.	"	"	"	-	56	1
Zeichnung Bescheinigung des Abschieds vom 26 Juny	"	"	"	1	52	2
Correspondenz gebühr	-	-	"	4	10	2
Pferd Rechnung v. 31 July	-	7	3	-	"	"
Rechnung über Verpflegung vom 31	"	"	"	9	23	2
Zeichnung	"	"	"	1	52	2
Quittirbuch 2 fr. 12 C. 66	1	15	3	5	52	1
Correspondenz wegen einer Verpflegung	"	-	-	4	10	2
Copia der Verpflegung vom 31 July 1815	6	19	1	"	"	"
Nachricht	-	7	3	-	55	2
2 Sept. September 1813, Lettre au Depart						
Copie der Liste Signalement, copie de						
Schreiben Ordonnanz Rechnung über 96						
rth. 208 fr. 2 C.	96	31	1	-	-	-
Empfangbestätigung der						
September 1815	3	12	-	-	"	"
Zeichnung d. 16 Jan 1816	1	30	3	"	"	"
	119	11	3	53	55	4

Uebertrag	Rth.	Sr.	Pf.	Thl.	Sr.	Pf.
	119	11	3	53	55	4
Certificat vom 26 Februar 1818 wegen	-	29	-	"	"	"
Alle Cautionsbriefe, Ab						
Rechnungen	"	-	-	8.	21	"
Rundschreiben	"	11	3	"	46	3
Abschrift Rechnung vom 31. July 1815.	-	13	-	1	8	1
Original Rechnung Verpflegung beim						
Bataillon gemäß Abschrift Gulden						
sagt Rth	2	24	-	-	"	"
Original report 5 Pf.	7	14	-	"	"	"
Abschrift Rechnung 10 Rth.	-	43	-	1	54	"
Ein Attest der Kirchenbücher für Cam	"	-	-	"	56	1
1 Ein Paquet	"	-	"	1	52	2
Abschrift Gutachten Gutachten der untige						
5 Pfennig	-	8	-	1	52	2
Copia seinen Verpflegungs Rechnung						
betreff	"	8	-	"	"	"
Certificat vom 21 July 1818 attest	1	15	-	4	41	2
3 Briefe						
Rechnung	"	"	"	9	23	2
Quittung	1	21	3	5	52	1
Correspondenz	"	-	"	5	34	-
Ein Attest der Kirchenbücher	"	-	"	"	56	1
	133	19	1	97	13	3

weiter

Recapitulation.

1.° Posten 1ten Instanz:

Auslagen ——— 7 fl. 49. kr. 2. Pf.
Gebühren ——— 10. — 5. — 11. —
——— 17 fl. 54 kr. 3 Pf.

2.° Posten 2t Instanz.

Auslagen ——— 135 fl. 9. kr. 1 Pf.
Gebühren ——— 97. — 13. — 3.
——— 232 fl. 23. kr. 4.

Post 1ten Instanz — 17. — 54. 3.
250 fl. 17. kr. 3 Pf

Fasco.

Vorstehendes Recapitulations mit Zug der Urkunden
Vorstehenden der Kais. Appellationsgericht auf die Ver-
von Gerichtsbarkeit Gebühren gehörige Belege
liegt.

Innsbruck d. 10. August 1878.

v. Lindheim

Ist jene Sache als Folge der Appellation gegen
das Endurtheil, die Einleitung der Exekution betr.
zu Recht anhängig?

2.° Ist der Appellant schuldig, die Appellat. Be-
klagte für entstehen seine Auslagen Gebühren
Vertretung mit Rücksicht auf den Ausgang
Appellation Sache der Beiz
Zeugen gelöscht, so sind diese die weiter über
den Betrag der Taxe Genommenen Anhänge für
die Kosten Klage?

pareng:

Fasco

Es ist das Dienstmädchen Augusta Aufhäuser Zeugin
Sache.

Auf Anstehen des Herrn Fasco, Anwalt des
Appellanten das Dienstmädchen Augusta Aufhäuser
Adresse, dann Herrn Lukmann Anwalt der
Appellaten Theresia in seiner Behausung und in
Bau Adresse nicht Herrn Ludwig Joseph
seiner Dienstbarkeit weil und Wohnung unbekannt
dem K. K. Appellationsgerichte Innsbruck Theresia
Hausgenossin Gerichtsdiener Dienstmädchen und
Vorladung zugestellten Ausweis Gerichtsdiener
in Abschrift der Ladung Zeugen Sache, die Partei
und Termin Tag Stunde. Innsbruck

Kreuzer
Kais. Abschrift
Kreuzer
= 275

OLDENBURGISCHE STEMPEL 14 Kreutzer Expedition

Qualitäten.

In Sachen der Gemeinde Breinchen, Cläger, contra Beklagten Herr Ihren Curator Maier Stephan Heyl, in Cumulato prosequendo, Appellanten gegen Herrn Gerichts Cretzirt. Richter Landgerichts in Sachen Wendel, vom 30 May und 17 September 1817, erscheinend Herr Amtmann Hilgard,

Gegen

Philipp Hartmann, Beklagten, und Christian Hartmann, Ackermann, beide in Breinchenborn wohnhaft, Appellaten, erscheinend Herr Amtsadvocat Stork.

Amtmann Hilgard trägt vor:

Daß Appellanten durch gerichtl. Urtheil zu erklären, daß in erster Instanz übel gesprochen, und daß Appellat wohl appellirt habe, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, den in Frage stehenden Wald, als einen der Gemeinde Breinchenborn, als solcher eigenthümlich zugehörigen Gemeinde-Wald zu erklären, dem zufolge die Appellaten mit ihren Aussprüchen und Prätendirungen daselbst; so wie mit ihrer Theilungs-Klage, abzuweisen, dagegen Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Akten der Instanz Commissarien zu remittiren.

Clamant Stork trug Namens
der Appellaten den Appellationsspruch
des Landgerichts vom 25 Februar laufenden gegen das
Urtheil vom 30ten May und 17 Sept. 1817
erlassene Vertheidigung, und ungegründet
zu verwerfen, dagegen die eingewendete
Urtheile ihrem Inhalte und ihre Kraft
und die Appellanten in die Kosten
beider Instanzen, nach den hierüber
hierorts bestehenden Vorschriften zu verurtheilen.

Decretum.

Den May 1817 Klagen die Appellaten gegen mehrere einzelne
Mitglieder der Gemeinde Braunsborn auf Theilung eines
Waldes und, auf dem Banne von Braunsborn gelegenen
Waldes. Die Kläger behaupteten, daß dieser Wald Privateigenthum
sey, daß sich gegenwärtig Gemeindsmänner gefunden. Die Beklagten
sey, daß sich gegenwärtig Gemeindsmänner gefunden. Die Beklagten
läugneten und Incompetenz einwendeten, welche über von dem
Landgerichte mit Urtheil vom 30ten May verworfen wurde. Dagegen trat der
Bürgermeister von Braunsborn, namens der Gemeinde, durch
Intervention in den Prozeß, indem er behauptete, daß der Wald
ein Eigenthum der Gemeinde gewesen, und als solches
besonders zu behandeln wäre, daß mithin von einer Theilung
gegen Privatpersonen keine Rede sein könne. Außer-
dem stützte der Bürgermeister gleichfalls eine Incompetenzeinwendung
vor. Durch Vorbescheid vom 30ten May 1817 bestätigte das Landgericht
in Betreff der Einrede der Incompetenz, und gab der Gemeinde
den Beweis auf, daß der Wald ein Eigenthum der Gemeinde
sey. Die Gemeinde lies hierauf ein Zeugenverhör abhalten,
und produzirte außerdem mehrere Urkunden zum Beweise

No. 3/10.

DIRECTIONS-
7
Kreuznach

Antrag

für die Gemeinde Braunsborn, vertreten
durch ihren Bürgermeister Stephan Beyl, zu
Braunsborn wohnhaft, Appellantin gegen zwey
Urtheile des Landgerichts zu St Wendel vom 30ten May
und 17ten September 1817.

Gegen

1) Philipp Hartmann, Glaser, und Christian
Hartmann, Ackersmann, beide zu Braunsborn
wohnhaft, Appellaten.

Die Appellaten Gegenwart werden gebeten,

zu erklären, daß die unter Instanz übel gesprochen, und mit
appellirt worden sey, sofort, mittelst Reformation
der angefochtenen Urtheile, dem in Klage befangenen
Urtheil allenthalben, der Gemeinde Braunsborn, als
solcher, eigenthümlich zugehörigen Gemeindswald
zu erklären, demzufolge die Appellaten mit ihren
Ansprüchen auf die Eigenthumsqualität desselben, so
wie mit ihrer Theilungsklage abzuweisen, die
selben zugleich in die Kosten beider Instanzen zu

[illegible] Beilagen, d. Amtsbezirksarchivar in der Beilage
[illegible] Beilagen, nebst der hier [illegible]
[illegible] Amtsgerichtsrath [illegible]

Gießen d. 21. July 1878.

Ebert

Eberstadt

[illegible]

Philipp Hartmann, Ackermann Christian Hartmann
Ackermann, beide in Cleebaum, Appellaten

c.

Stephan Heyl Bürgermeister in Camsfeld
als Vormund der Gemeinde Cleebaum, Appellatin
wegen 2 Malter 8 Sri 8 Pfd. Gefälle
vom 30ten Mai - 1ten September 1819.

In Vereinigung der Berufung auf Aufhebung des
Großherzogl. Oberamtsgerichts Lauterbach
vom 8 Mai 1878 die Compensation
der 8 Pfd. Gefälle betreffend,

In Erwägung, daß der Grund der Klage
[illegible] Appellat keinen Beweis
[illegible]
daß in jedem Fall die durch Appellaten geordnete
Zeugenverhör Aussagen keine Gewißheit
über die streitigen Thatsachen geben
Eidesdelation, oder der Beweis in gleicher
Rücksicht angetragen ist

In Erwägung, daß durch [illegible]
a quo angeführten Urkunden keine genügende
Gewißheit in Betreff der fraglichen Gefälle
Arten in den 30 streitigen Jahren beigebracht

Daß ist gerichtet den Appellationsspruch Appel-
lationshofes die unter 25 Jan. Februar bezeich-
neten die Malter 30 Mai - 1 Sept. 1819
[illegible] Berufung [illegible]
[illegible] Sache, [illegible] Appellat
[illegible] Gefälle [illegible]
[illegible] Beilagen [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible]

Gießen d. 9. Jan. 1879.

Eberstadt

Ebert

№ 340

DIREKTION 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

Für die Gemeinde Breungenborn, vertreten durch ihren Bürgermeister Vogel, appellantin, gegen Philipp Christian Hartmann, daselbst, appellatum. Urtheil der Appellationsgerichte zu Zweybrücken vom August 1818.

Gemachte Ausgaben	Rthlr.	Albus	Gebühren fl.	kr.
Appellat.	8.	48	.	.
2) Confultativ-Verhandlung Bl. zum Vortrage	—	. . .	8.	24
3) nothwendige Comm. u. Einsicht der Akten	—	. . .	1.	53.
4) Comm. an die Rent-Cas.	—	. . .	.	57
5) Niederlegung des Antrags	—	. .	1.	53.
6) Concept des Antrags	—	. 8.	.	.
7) Vertagungsurth. vom 6 July	—	. .	1.	53.
8) Mehrerer Antrag — 2 Bogen	—	. .	2.	32.
9) Akten-Auszug — Abschrift	—	1. 36.	.	.
10) Vortrag vom 20 July	—	. .	9.	27.
11) id. vom 21 July	—	. .	9.	27.
12) Abfassung beym Vortrag der Rent-Cas.	—	. .	1.	53.
13) ~~Copien~~	—	~~. . .~~	~~. .~~	~~. .~~
14) Quittirung	—	1. 17.	5.	55.
15) Porto u. Taxen	—	5. 36.	.	.
16) Kostenverzeichniß	—	. 8.	.	45.
Total Ausgab Gulden 32 Kreuzer		17. 33.	44.	59.
		44. 59.		
			62.	32.
			9.	27.
			53.	5.

Hilgard.

Vorstehende Kosten der Gemeinde Breungenborn belaufen sich auf die Summe von Fünfzig Gulden Zwey und Fünfzig Kreuzer, welche ich hiermit bescheinige.

Hilgard.

Nach Endurtheil vom 17ten September 1817 erklärte sich das Landgericht Wendel, daß der Beweis nicht geführt worden sey, wegen die Gemeinde ab, und erkannte die Pfändungsklage der Appellatorum gültig. Gegen beide Urtheile legte die Gemeinde Breungenborn die Berufung ein, und vor den Appellationsgerichten nehmen die Fortsetzung und Beschließung die oben eingeführten Anträge.

In jure Hauptfrage: 1) ob der Beweis der Eigenthumsrechte der Gemeinde aufgelegt worden? 2) ob die Gemeinde diesen Beweis hinlänglich geführt?

der Antrag der appellantischen Partey

Hilgard.

von dem Gericht, anwalt der Appellaten,

zu recognosciren

Hilgard.

N.° 339.

Appellat

Labroisse

In Sachen Johann Matthäus, Actuarius
wohnhaft zu Trier, Appellant,

gegen

Georg-Adam Kolland, Schneider zu
Martinsfels, Appellat,

Anwalt Felix für den Appellanten sei
angetragen das Appellations-gesuch vom
gestern zu verlesen und auf den Vortrag
gesetzt zu zurücksetzen unterm 22.ten Januar
letzten und gehörig vorgenommen befand und gegen
welches am 23.ten April Vertagung angelegt
wurde, aber gestorben und weil appellat
worden sein müsse deshalb zu erkennen und
den Appellaten in sämmtliche Kosten zu verur-
theilen

Anwalt Felix, für den Appellaten sei
angetragen das Appellations-gesuch vom
gestern zu verlesen die angelegte Vertagung als ungeb
und unstatthaft, subsidiarisch als ungegründet
zu verwerfen und den Appellanten in Kosten

Factum

Appellant und Appellat, Conscribi unum
Jesse 1673. seine sein gezogenen Alt ist ein-
ander vorgestellt und Gründe dieß Rotes

192
d. 18/2

vom 17 October 1812. Contract verpachtet
Lassen, wovon Letzterem für die abgepachtete
№ 107, eine Tagwann alt Lichtenfelsischen Bayr.
Landes Grösse zu Lichtenau Gattung, die
Landes Grösse Jahrlich Pacht Schilling bei Verlust
Contracts, so wie auf Begehren erfolgen soll, und
300 fl. auf Abschlag seiner Pacht Schilling
zu entrichten jenes № nicht zum activen Militär-
und nicht zum Nationalgarden Dienst würde
aufgefordert werden. Das Bezirks Gericht
Ansbach hat den Contract Lichtenau durch
Entscheidung vom 29ten Januar 1816. mangelhaft
der Form gefunden, und die erstandene 300
fl. Caution gelöscht, wovon Kläger
Appellirt hat, und Beklagter in der heutigen
Tagsatzung Incidentlich einen Rescindirungs
Antrag stellt.

Es wird gefragt, ob die eingelegte
Berufung als eingelegt, zu verwerfen sey?

Schluß

Nach dem Lesen der Acten, Anhörung Beyder Theile
Rechte, und in Erwägung, daß

Nº Rescindirungsgesuch.

Antrag,

des Georg Adam Lichtenauer, Bauers
zu Mühlenhof, Appellat,

gegen Peter Rottmeier, Bedrohenden
zu Ringel, Appellant von einem
Urtheil des Bezirks-Gerichts Ansbach,
publicirt vom 29ten Januar 1816,

das Appellations-Gericht wolle gutfinden

die eingelegte Appell als unzulässig
und ungültig, subsidiarisch, als
unstatthaft einstellen, und Recurs Kosten
zu compensiren.

Schluß

Gehört 3. 8. Juny 1815.

Beilage Urtheil 29 Juny 1815.

7 Kreutzer

für

Peter Hellwig Lehrer zu [illegible] Inhaft zu Bingen appellanten

gegen

Georg Rossfeld Schmiedmeister zu Münchhöfe appellaten

Es gefallen dem Berufungs-appellations Gesuche, die angefochtene Urtheil Sprüche des Bezirks Gerichts zu Bingen vom zwey und zwanzigsten Januar letzthin ausgefällt sey aufzuheben, appellaten über die gesetzwidrige, wahr gültig appellirt worden sey, zu verweisen, und die appellaten + in sämmtliche Kosten zu verurtheilen

Gesetzt d. 22 Jan 1818.

Sabroux

+ mit seiner Forderung ohne Gerichtskosten zu erkennen und

Übergesetzt sey gegen gegenwärtige Kurzschriften alle Ladung vor Gericht, alle Zeugen Verhöre Urtheile von Wortlichkeit, und Rechtskraft Und appellations gemäßte vom 29ten Feb 1816 zu begehen sind.

	Auslagen		Gebühren	
	L	St.	L	St.
Constitutions-gebühren	—	—	4	21.
Ausgelte Ausfertigung	41	3.	—	47.
Porto bei der Reise an Hofe	—	—	56.	1.
Belg. bei Einhebung der Porto	—	—	56.	1.
avenir	41	3.	47.	—
Porto für die Antwort zu Gegen	—	—	1.	52. 2.
ist der Rechtsbeistand gekommen	—	—	1	56 3.
ist dem Gegner	—	—	1.	52. 3.
plaidoirie	—	—	9.	23 3.
Reisig Blatt	31.		—	—
appelle sans	30.	2.	—	—
Rechtskraft-schein	—	—	5.	52. —
Vorspanns-Gebühr	—	—	5.	34. —
Porto für die Rückkunft zurück	—	—	—	56. 1.
15 Artikel	—	—	—	41. 2.
Auslagen	2.	25	25	34 56
Gebühren	34	56.		
	41	21.		

Bollen.

Original 338.

Schedula

in Sachen Johann Hellmann, Advocaten in Mainz Appellanten von einem Urtheil des Tribunals erster Instanz des Donnersberg Departements vom 27ten Januar 1809 einerseits

Dann Angelo Pellegrini,

gegen

die Erben weyland Apollonia Gold, nähmlich 1) Jacob Lauerbrunn bey Lebzeiten Advocaten in Mainz 2) Jacob Lauerbrunn 3) Dem Lauerbrunn Namens Ehefrau Maria Catharina Lauerbrunn beide Advocaten und zu Mainz wohnhaft und 4) Eva Margaretha Lauerbrunn Wittwe weyl. Martin Huber Advocat zu Kayserslautern wohnhaft, Appellaten andertheils Dann weyl. Coleman

Gelangt hiemit zur Decision die Appellation Sache welche zwischen besagten Parteyen vor dem Tribunal erster Instanz des Donnersberg Departements zu Kayserslautern, daß die Auflage des Appellanten um die Summe von 552 fr. 50 ct. Capital eine Forderung vom 5ten März 1808 zu verweisen, der Collocation der Auflage nähmlich um 4736 fr. 30 ct. sechzehnfachen Zins, gänzlich und die Kosten Abtheilung die dem ersten Ansehen nach dem Tribunal zu verweisen

die den Appellationsbeschwerden fügungen den Appellaten nach-
theiligen Folgen zu Last zu legen.

Collmann hätte für das Appellationsgericht weiter gemäß
den Appellaten Anbringen zu verfügen, daß sie den Appellan-
ten von ihnen gerichtlich Dato Kundmachung Ende
Merz 1808 ausgestellte Zahlung über 359 fl 50 Kr. ab-
gehaltene auf den Kaufs des Appellanten von 1871 fl 28 Kr
annehmen und den Appellanten diese Summe in Anzahl
zustehen, so fand die Trennung als gänzlich gerechtfertigt
anzusehen und zu bestätigen sind gestehen und Kosten.

Factum.

Peter Hellmann hatte mit seinem andern Geschwistern von
den Eltern der Appellaten einen Theil des Hellmeyr Gutes
zu Dürnzuben, welches dieselbe selbst in Besitz hatte, im Jahr 1807 in
Übergabe genommen. Peter Hellmann stand in Jahr Contract
mit Barbara der Geschwister und als Gegen Anspruch, zu welch
entsprechend zu Leisten gute Verpflegungen hielten die Appel-
laten und Geschwister Kirchmeister Conrad zu Pyhra, zu dem
Abzugsbetrag der Verpflegungen der Appellaten in dem Jahre
zu geben hatte. Conrad wurde indessen nicht ganz befriedigt, er
hatte daher gegen die Appellaten im Jahr 1806 eine Klage gegen

Nro 38

Zahlung

für die Herrn von Edlen Aprokonia Gabl Witwe
von Neab Lauerbrunn in Pfaffen Laa Abschnitt
zu Dürnzuben wohnhaft 1) Adam Lauerbrunn Hausbesitzer
seine Ehefrau Maria Katharina Lauerbrunn 2) Jakob
Lauerbrunn Hausbesitzer beide zu Dürnzuben wohnhaft
3) Eva Margaretha Lauerbrunn Witwe von Joseph
Martin Zuber in Hagenthal Abschnitt zu Dürnzuben

Appellanten

gegen

Peter Hellmann Hausbesitzer zu Dürnzuben
Appellaten von Zwölf Abtheilung des Bezirksgerichts
zu Laa dato 31 Jänner und 29 Februar 1808.

Das Appellationsgericht hatte zu verfügen

den Appellaten Anbringen zu verfügen, daß sie den
Appellanten die von Seite des Bezirksgerichts Laa dato
Laa 7 März 1808 ausgestellte Zahlung
über 359 fl 50 Kr als Zahlung auf ihre Kaufs Sa

Appellanten vom 12/1 fl 45 mit anempfehlen Befund Ihr
Appellanten Herr Klienen in Anspruch genommen
Befund die Einrichtung als gehabt zu genehmigen und
gestalten die Kosten.

Eingesandt 16 Juny 1818.

Hellmann

Linden

Nro 7 Kreutzer

Auszug

Für Peter Hellmann, Ackermann, in Weingarten
wohnhaft, Appellant an gegen Herrn Wilhelm des
Bezirksgerichts in Landau, vom 31 January und
19 februar 1818.

Gegen

1) Adam Sauerbrunn, Ackermann in Weingarten
wohnhaft, Namens seiner Ehefrau Maria Catharina
Sauerbrunn; 2) Jacob Sauerbrunn, Ackermann
in Weingarten, 3) Eva Margaretha Sauerbrunn,
Wittwe des verlebten Martin Zuber, Ackermann
in Siegenfeld, für dasselbe wohnhaft, Appellaten.

Der Appellation Gericht wolle gerechten,
mittelst Urtheilmäßiger Reformation des angefochtenen
Urtheils zu erkennen, daß die Aufgabe des Appellanten
um die Summe von 362 Franken 50 C., betreffend seine
Zahlung vom 7 März 1808, zu verwerfen, das
Totalbetrag der Aufgabe mithin auf 1734 Fr. 30 C.
festzusetzen sey; - zugleich, und die Kosten Klage
anlangt, sich der ersten Instanz wider den Beklagten
zu konformiren, die der Appellation Instanz hingegen

Von Apollonia ausgestellt Paß für Capt. zu Lyon.

Gilgard.

Ofen d. 10. [illegible] 1815.

[illegible]

№ 388

Kosten-Ausgleichung

7 Kreutzer

für Pass [illegible] Die Cohen von Apollonia geb. Athias
von Janb Landsberg zurückbl. Abschrift zu ertheilen

Apollonia

Zeugen

Abr. Hirschmann Abraham Isaak Apollonia

	fl	kr	pf	kr.
Ausfertigung des Paßbriefes über die Angaben von dem Paß Empfänger	17	-	23	
Ausgabe-Stempel	-	43	-	48
Einholung und Visirung des gesetzl.		16	1	54
Taxe	2	-	24	- 57
avenir	-	43	-	46
Consultation (Anbringung)	-	-	5	- 24
Ausgefertigte Commission Zettel	-	-	1	- 53
Einholung des Visirg	-	-	1	- 53
Sendung	-	-	9	27
Einlagen	-	-	6	55.
Porto	5	36	-	-
Zusendung	-	4	-	37
	28	5	32	36

Klage		Gebühren	
fl	kr	fl	kr
28	45	32	36
		28	45
		61	21

Der Gerichts- und Canzleytaxe zu Folge sollen von Endesunterschriebenen Kläger Vermögl. Erbschaft Einlage Capital 1814 also 61 fl 21 kr.

Ellmann

Actum Rechtsanwalt Ellmann Vollmacht Ausfertigung Gebühren 1 fl 30 kr

Herzogthum N. 4ten July 1818

Actum

Hellmann

Hellmann hat Klage und Vollmacht Ausfertigung Gebühren 1 fl 30 kr

337.

Andreas Lehberger, Gastwirth in Pfaffenhofen
wohnhaft Appellat & Rest constituirt

gegen

Georg Marx Leber, Tagwerker in Frontenhofen
wohnhaft, Appellat, durch Anwalt Flurl
constituirt

Nachdem die Sache durch die Ordnung seiner
aufgerufen worden, sagt Anwalt
Flurl daß es zu der gestalten der Appellation
sich der Angefochtene zu Verhaft des
Appellaten gegen Appellaten auf gesprochen
damit mit gänzliche Verwerfung der
eingelegten Appell, und seinen alten Beschwerden
Recht und Gerichtsgunst zu Land zu erlangen
Verhaft seinen Fehl nach zu bestätigen, der
Appellaten aber zu Restituirung der für
sich fortgelegten Kanzleytaxen sowie in die
Kosten zu verurtheilen.

Factum

Durch Urtheil des Landgerichts zu Landau
vom 14ten Januar 1818 wurde Appellant zu
Verfall an Appellaten in Summa von 3000 Gulden
welche er laut einer Handschrift vom 16ten
Oktober 1807 zu zahlen schuldig 1814
pfleglich nebst Zinsen und Kosten zu verurtheilen.
Gegen dieses Urtheil wurde Appell eingelegt
durch Akt des Gerichts dato Landau
zu Landau vom 5ten April laufend. In
diesem Akt ist gegen Anwalt Fabricius
für den Appellaten bestellt, allein in der
Folgung abgelaufen gesetzig geladen

Dem 2 Januar 1808 ausgefertigte Urtheilung über die Klage angesetzte
Forderung von 3000 fl 30 ct, von der Appellant Leberger gelte sind
wiederholte dawider in dem Laufenden ordentlichen Gehen
die Klage angesetzte richtige Anbringen. Es frage sich nun

1) ob den Anwalt der Appellaten die Vorladung Urtheil über die
Anordnung der Forderung von 3000 fl 30 ct zu verfügen? Ja
2) was sich hinsichtlich der Kosten zu verfügen?

Culmann

Siegel ist dem Hl Hilfsrichter zu insinuiren.

Culmann

Hinsichtlich der Klage [illegible] Appellant
[illegible] Urtheil [illegible] Appellat
[illegible] Appellat [illegible] Appellat
[illegible] Appellat [illegible] Appellat
[illegible] Appellat

DIRECTIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

in der Prozeß Sache J. A. Leier
gegen Schreinermeister, Ortsgericht
Landau

	fl.	kr.	pfg.
Vorladung der Beklagten	5	8	—
Abfassung der Klage	—	8	—
Conclusion	—	40	—
Concept 3 Bog. à 16	—	24	—
Abschrift à Copie 7 à 17	—	24	—
Insinuation	—	32	—
Kläger Beweis-Artikel zu erstellen	—	—	12
Beklagte Antwort	—	8	—
	7	44	12
		7	24
		52	36
Zeugen Vorlad. Commissarische Vernehmung, Protocoll			8
		32	44

Zusammen fl. 32 kr. 44 pfg.
Landau den 14 März 1818.

Ortsgericht

Von Obigem Kostenansatz wurde Kopie Kraft des Unterschriebenen Ortsgerichtsamts der Königl. Bayerischen Landkommissär Ortsgerichts Landau zu Handen der Beklagten Partey und Anwalt gegeben, Actum in Königl. Landau Kanzley.

Landau den 18. May 1818.

Leibauer

N.o 336 Endurtheil Urth. v. 15 März 18

14 Kreutzer

In Sachen Gottlieb geborne Hutzenthal, Ehefrau des verstorbenen Anton-Joseph Querin, bey Lebzeiten Privatmann in Landau, sie daselbst wohnhaft, Appellantinne gegen ihren Ortsgerichtsgenossen in Weissenburg vom 6ten Juny 1815, respective Herr Armand Hilgard

Gegen

die Erben von Claudius Franz Querin, gewesenen Handelsmann, bey Lebzeiten in Landau wohnhaft, Letztere als Erben des obengenannten Anton-Joseph Querin, namentlich: 1) Ludwig Weber, Handelsmann in Landau, und dessen Ehefrau Catharina geb. Hofkirch; 2) Georg Meyer, Bäcker in Landau; 3) Nicolas Regenauer, Krämer in Landau, und dessen Ehefrau Barbara geborne Meyer; 4) Franz Paul Bügel, Krämer in Landau, und dessen Ehefrau Jacobea geb. Meyer; 5) Johann Georg Schempf, Bäcker und Gastwirth in Landau, und dessen Ehefrau Maria Josepha

geborenen Reinhard. 6) den minderjährigen Johann Georg Schimpf, als Vormund der minderjährigen Anna-Maria Reinhard; 7) Franz Reinhard, Privatmann in Landau; 8) Franziska geb. Meyer, Ehefrau von Franz-Anton Holtz, in Landau wohnhaft; 9) Benedict Hoffkirch, Handelsmann, in Strasburg wohnhaft, sämtlich Appellaten, erschienen durch Anwald

Schumann

Hilgard Krug dahin an, den dal Appellations Urtheil für sie gewinnen wollen, den Appellanten Urtheil zu verfallen, daß sie dem in der Sache erlassenen Vorbescheide vom 6ten July 1818 durch Abschwörung dal ihr auferlegten Deferendorfschen Eides genügt dal ihr auferlegten Deferendorfschen Eides genügt gelassen haben, verfort, ihr dem bereits früher genommenen, und in dem gedachten Urtheile vom 6ten July 1818 eingeschränkten Antrag zuzusprechen.

Anwald Schumann, seinen weiter gestellten Antrag auf den Vortrag der Appellantischen Sache zu nehmen, erklärte daß er keine Bemerkungen zu machen habe, außer daß die Appellaten in diesem Prozesse blos als Beneficiar-

N° 336

Urtheil

Zwischen gottlieb geborenen Bubigenthal, Wittwer dal verlebten Anton-Joseph Guerin, Lebzelter Privatmann in Landau, den Beklagten vertheidigt, Appellanten gegen eine Urtheil dal Lezerbeigerichts in Weissenburg vom 6ten Juny 1815

Gegen

Den Erben von Claudius-Franz Guerin, gewesenen Handelsmann, Lebzelter in Landau wohnhaft, letzterer als Erbe dal obengenannten Anton-Joseph Guerin, nemmlich Ludwig Hebert Handelsmann in Landau verfasst und dessen Ehefrau Catharine geb. Hoffkirch, wohnt ebenfalls Appellaten

Dal Appellationsgericht wollen gerufen,

Der Appellantinn Urkunden zu verfolgen, daß sie dem in der Sache erlassenen Vorbescheide vom 6ten July 1818 durch Abschwörung dal ihr auferlegten Deferendorfschen Eides genügt gelassen haben,

sofort, ist der bereits gefertigte Gesamt-Rechnung zusammenstellt und
in dem gedruckten Verzeichniß vom 6ten July 1818
einige fehlenden Artikel zugefügt worden.

Hilgard.

Hannover 15ten März 1819.

Obm

	Ausgabe	Einnahme
Übertrag	30.38.	35.49
18) Vortrag zum Verz. vom 20ten July	" " "	3.9.
19) Stempel der Ausfertigung	" 8.	" " "
20) Qualitätsum zu diesem Verz.	1.17.	5.55.
21) Expedition desselben	4.10	" " "
22) Abschrift - Sigr. à 2r.	1.34.	" " "
23) Porto - Courrier - für desselben	2.48.	" " "
24) Abschrift - Signatur der Adresse - Addresse von Landau	1.16.	" " "
25) Porto für die Landau ergang, laut beiliegenden Vorzeichnis	25.30.	" " "
26) Neuer Auflage auf die Rolle	" " "	" 57.
27) Accise v. 11ten März 1819	" 43.	" 48.
28) Vortrag zum Lederverz.	" " "	9.27.
29) Qualitätsum zu demselben	1.17.	5.55.
30) 9 appels de cause	4.48.	" " "
31) Rückkosten der Strafgelder	" " "	" 57.
32) Copie für das Rentamt	" 8.	" 12.
33) Porto - Courrier - für das dasselbe Verz.	5.36.	" " "
34) 2 Exemplare zugesandt	" 8.	1.32.
	81 " 1.	64.37.
Hiebei Hundert vierzig fünf Rthlr	Ausgabe =	64.37
38 Cremzer		145.38.

Hilgard.

Vorstehende Rechnung wird hiermit für richtig befunden und Einhundert fünfzig vierzig Thaler
acht Mariengroschen Courant bezahlt.

Hannover 26. März 1819.

N°. 336.

Kostenverzeichniß für die Appellation Schaller

In Sachen Gottlieb gebs. Hildigenthal, Ehefrau von Anton Joseph Guerin in Landau, Appellantinn, gegen die Erben von Claudius Franz Guerin — daselbst, Appellaten. Endurtheil vom 15ten März 1819.

Gerichtliche Taxen	Auslag		gebühren	
	fl.	c.	fl.	c.
1) Appellath v. 2 Decemb 1817	10.	2	"	"
2) Ed. vom 26 Jan 1818 ganz heftirt in Strafsburg	2	"	"	48
3) Conclusion Einberufung bis zum Vortrag	"	"	8	24
4) Rolle	2.	34	"	57
5) Hinterlegung der Strafe	"	8	"	57
6) Gerichtsgebühr Comm. Hilfsst Zu Abtrag	"	"	1	53
7) Porto	"	43	"	48
8) Comm. an d. Staatsanw.	"	"	"	57
9) Hinterlegung d. Abtrag	"	"	1	53
10) Semigal	"	8	"	"
11) Vorladung Endurtheil vom 15 May	"	"	1	53
12) Vortrag in der Sanctionsache	"	"	9	27
13) Ausfertigung des Vortrag an Staatsanw.	"	"	1	53
14) Requisitorien zum Verh. v. 6 July	1.	17	5	55
15) Expedition d. Acten	8.	20	"	"
16) Ausfertigung d. Urtheil	2.	38	"	"
17) Porto-Taxen für die Urtheil	2.	48	"	"
	30.	38	35	45

V. S. pl.

Kosten Verzeichniß

der Frau Gottlieb gebornen Hildigenthal Wittwe und Anton Joseph Guerin, in Landau

gegen die Erben von Claudius Franz Guerin, gewesenen Gerichtsschreiber von Landau.

die Liquidation ihrer sie betreffenden Gerichtskosten, betreffend.

	fl.	c.
1. Gerichtsschreiber an den Herrn Präsidenten Vergal	2.	34.
2. Ausfertigung der Ordonnanz	"	16.
3. Rolle	"	34.
4. Vacation	1.	34.
5. Antrag Vergal	"	33.
6. Aufsatz der Acte	"	22.
7. Vacation bey der Liquidirung	"	8.
8. Expedition Acte	"	7.
9. Collocation Tagung Vergal	"	23.
10. Ausfertigung Collocation	2.	34.
11. Copialgebühr	"	16.
12. Copialgebühr gebührt	"	7. 56.
13. Kosten Verzeichniß d. Vergal	1.	2.
	(3	30)
	3	37/8.
Zusammen	29	100.

Wegen allen diesen Posten gebührt Gerichtsschreiber Hildebrand 3. 30

Landau den 8. Xbre 1818.

Hildebrand

Vorstehende Kosten werden hiermit gutgeheißen und für richtig erkannt.

Landau 9 Xbre 1818.

Mottet
K. P.

Löbl. Landesblatt Querin aufzutragen geruhen.

Actum

Vat Geschrieben Riga Rathhaus d. 18 Augusti 1818 Bernhard Friedrich Langenfeldt. Durch das angefochtene Urtheil wurde der Appellantin aufgegeben zu beweisen, daß sie sich schriftlich der ihr obliegenden Verpflichtung, das von Landesblatt Querin selbst bestrittene Recht auf diese Befriedigung auf andern Wegen erfallen sein. Durch nunmehrige Urtheil vom 20ten July 1818 wurde verordnet, daß diese sich vor dem Landgerichte in Landau abzulegen hat, und wurde dann 11ten November 1818 wurde denselben wirklich vor diesem Gerichte abgelegt, wovon die Sache nunmehro zur Instruction Entscheidung und der Ladung der Appellation gerichtl. gebracht wurde.

In jure fragt sich, ob die Klage der Appellantin nunmehr vollständig begründet sey?

Hilgare.

Vom Herrn Cultmann, Anmeld der Appellatin Fr. Vigilisiren.

Hilgare.

Fond: Jan Zwanzig und Mark Achtzig zu sum Hundred
Rheinzabern.

Cum Hilgard Sohn Johann Hilgard Anwalt Carl sind
wegen wegen einer Wechsel Forderung und Johann
Culmann Appellat Johann in eigener Sache Klage
und Appellation, und beiderseitige Produkten
p: 6: Appellandum Appellatum Johann Hilgard
zu Gerichtsbuch mündlich und Appellat, Appellatum
und mündl. Johann in der Sache mündlich
Recht und Urtheil Recht und Urtheil Recht

Kosten X

Im: Acc. 38.
8
46 X

Einnahm Journal zu Zwey Hundert
vom 20ten May 1819. Fol 158
No 9. Empfangen Gebühr 9 4
Zwanzig Neun
Pfalz

Fol. 336

Kreis Archiv
14
Kreuznach

Kreisarchiv Extradirt

Kreisdatum Bkf. d. 29 July 1818

Im Nahmen Gottlieb gebohrnen Heiligenthal, Wittwe
des verstorbenen Anton-Joseph Guerin, bey Lebzeiten
Privatmann in Landau, daselbst
wohnhaft, Appellantinn gegen und Urtheil des
Bezirksgerichts zu Weissenburg, vom 6ten Juny
1818, ergangen Nahmens Conrad Hilgard

Gegen

die Erben von Claudius-Franz Guerin gewesten
Handelsmann, bey Lebzeiten in Landau wohnhaft
Letztern als Erben der obengenannten Anton-
Joseph Guerin, namentlich Ludwig Weber, Handels-
mann in Landau, und Consorten, Appellaten,
Nahmens Nahmens Conrad Hilgard

Hilgard trug Nahmen an, Nahmen das Appellationsgericht
gerufen wollen, der Appellantinn Urkunden zu
erkennen, daß schon dem, durch Urtheil des Appellations-
gerichts vom 6ten July abhin eine ausserordentliche
Eid auferlegt, und demselben zu Recht vorerst damit
ist, sofort zu Recht finden einen Erkenntniß

festzusetzen, = die Kosten vorbehalten.
Calmann wusste gegen diesen Antrag keine Einwendung.
Fatum.

Der Gerichtshof der Kassationshof ist in dem
Urtheile vom 6ten July abseine Entscheidung fürnehmend
vorgetragen. Sein gemeldtes Urtheil gab der
Appellationsgerichtshof der Appellantin auf
einen Supplementeid für sein zu schwören, ob
sie die Forderung der genannten Schuldnerin von 2400
Francs auch der Verjährung nicht schon vorher
selbst befriedigt, oder dazu
Befriedigung auf andern Wegen verschafft habe. Zugleich wurde der Appellantin die Leistung
vom 27ten July anberaumt, um über den Umfang
dieses Eides ihre Erklärung zu machen.
Ihre Frage ist, ob ihr vorlängst Urkunden zu
entlassen und auf welche Art die Abschwörung des
Eides zu verordnen sey?

Hillgard

Der Herr Calmann, Anwald der Appellatin, zu
vernehmen.

Hillgard.

N.336

Antrag

Für Gottlieb gebohrne Heiligenthal, Ehefrau
des verlebten Anton Joseph Guerin, bey Lebzeiten
Privatmann zu Landau, sie daselbst wohnhaft,
Appellantin gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts
zu Weissenburg, vom 6ten Juny 1815;

Gegen

Die Erben von Claudius-Franz Guerin, gewesenen
Bäcker, bey Lebzeiten zu Landau wohnhaft, nämlich
die Erbin des vorgenannten Anton-Joseph Guerin,
namentlich Ludwig Weber, Handelsmann zu Landau
und Consorten, Appellaten.

Der Appellantin Gesuch will prüfen,

Der Appellantin Urkunde zu entlassen, dass sie
das, durch Urtheil des Appellationsgerichts vom 6 July
dieß ihr auferlegten Supplementeid annimmt
und demselben zu schwören bereit ist, sofort zu
diesem Ende einen Tagleistungstag festzusetzen, -
die Kosten vorbehalten.

Gottlieb Guerin

Hillgard.

Gesehen d. 27. Juny 1818.

Original № 336 Ofenbüren 24 Febr 1822

und Kapitän Christian Christoffer gebürtig Mügg
sämtlich in Lübeck wohnhaft, wider Appellaten
wegen Appellirens und Beklagten auf Verwerfung
seiner Appellation und Bestätigung des Appellanten
Hamburg am Schlusse des Appellanten
Hilgard Lang Lassen aus Lübeck als Gehülfe des K.
Appellations-Gerichts, wider den Kapitän über
die Vollziehung seines unter dem 18. März
1819 zwischen den Parteien ergangenen
Urtheils andererseits, zu erklären, daß
die Appellaten als unbefugte Gebühren
des gerichtlichen Commissions-Gehülfen,
und mit als blosse Sportel-Gebühren
Kapitän restituiren zu müssen, gegen
Inhalt der unter dem 15. Juli 1819
eingelegten Appellation gegen die Vollziehung
des gedachten Urtheils des K. Appella-
tions-Gerichts als unbefugt würden zu ver-
werfen, und die Appellanten in die Kosten
zu verurtheilen.

Der Beklagte, Kapitän Lassen, als Gehülfe des K.
Appellations-Gerichts, wider den Kapitän über
die Vollziehung seines unter dem 18. März
1819 zwischen den Parteien ergangenen
Urtheils andererseits, zu erklären, daß
die Appellaten als unbefugte Gebühren
des gerichtlichen Commissions-Gehülfen,
und mit als blosse Sportel-Gebühren
Kapitän restituiren zu müssen, gegen
Inhalt der unter dem 15. Juli 1819
eingelegten Appellation gegen die Vollziehung
des gedachten Urtheils des K. Appella-
tions-Gerichts als unbefugt würden zu ver-
werfen, und die Appellanten in die Kosten
zu verurtheilen.

Der Beklagte, Kapitän Lassen, als Gehülfe des K.
Appellations-Gerichts, wider den Kapitän über
die Vollziehung seines unter dem 18. März
1819 zwischen den Parteien ergangenen
Urtheils andererseits, zu erklären, daß
die Appellaten als unbefugte Gebühren
des gerichtlichen Commissions-Gehülfen,
und mit als blosse Sportel-Gebühren
Kapitän restituiren zu müssen, gegen
Inhalt der unter dem 15. Juli 1819
eingelegten Appellation gegen die Vollziehung
des gedachten Urtheils des K. Appella-
tions-Gerichts als unbefugt würden zu ver-
werfen, und die Appellanten in die Kosten
zu verurtheilen.

Der Beklagte, Kapitän Lassen, als Gehülfe des K.
Appellations-Gerichts, wider den Kapitän über
die Vollziehung seines unter dem 18. März
1819 zwischen den Parteien ergangenen
Urtheils andererseits, zu erklären, daß
die Appellaten als unbefugte Gebühren
des gerichtlichen Commissions-Gehülfen,
und mit als blosse Sportel-Gebühren
Kapitän restituiren zu müssen, gegen
Inhalt der unter dem 15. Juli 1819
eingelegten Appellation gegen die Vollziehung
des gedachten Urtheils des K. Appella-
tions-Gerichts als unbefugt würden zu ver-
werfen, und die Appellanten in die Kosten
zu verurtheilen.

Der Beklagte, Kapitän Lassen, als Gehülfe des K.
Appellations-Gerichts, wider den Kapitän über
die Vollziehung seines unter dem 18. März
1819 zwischen den Parteien ergangenen
Urtheils andererseits, zu erklären, daß
die Appellaten als unbefugte Gebühren
des gerichtlichen Commissions-Gehülfen,
und mit als blosse Sportel-Gebühren
Kapitän restituiren zu müssen, gegen
Inhalt der unter dem 15. Juli 1819
eingelegten Appellation gegen die Vollziehung
des gedachten Urtheils des K. Appella-
tions-Gerichts als unbefugt würden zu ver-
werfen, und die Appellanten in die Kosten
zu verurtheilen.

Nro 336

Antrag

für die Benefizien-Sache des Herrn Claudius Guerin und Dessen ehel. Sohn Joseph Anton Guerin bey Löblichen Ergötzlichkeits-Landwehrgesellschaft, als: Ludwig Weber Handelsmann und dessen Ehefrau Catharina geb: Hasbing 2) Georg Metzger Bäcker, 3) Nikolaus Regenauer abwesenden Namens seiner Ehefrau Barbara Mayer. 4) Georg Paul Michel abwesenden Namens seiner Ehefrau Karolina Mayer 5) Johann Georg Pfund gutsbesitzer und Bürger zu Lange Namens seiner Ehefrau Maria Joseph Reinhard wie auch als Vormund der minderjährigen Anna Maria Reinhard 6) Franz Xaver Reinhard Weingartsmann 7) Franciska Mayer von Georg Anton Gerlach alle in Landau wohnhaft und Benedikt Hofkirchen Handelsmann in Bergzabern wohnhaft Opponirenden Klägern und Reconventionell Beklagten

gegen

Bernhard Gerhard Handelsmann zu Futeaux bey Paris als Cessionar seiner resolvirten Mitbürgerschaft abwesenden Ehemann von Johanna

Im Jahre Tausend Achthundert Neun und Neunzig den 18ten 19ten und 20ten Juny Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Kanzley Gerichtshalber erschienen

Der Edle Herr Johann Georg Pfund Gutsbesitzer und Bürger zu Lange als Cessionar seiner Ehefrau Maria Joseph Reinhard wie auch als Vormund der minderjährigen Anna Maria Reinhard 6) Franz Xaver Reinhard Weingartsmann 7) Franciska Mayer von Georg Anton Gerlach alle in Landau wohnhaft und Benedikt Hofkirchen Handelsmann in Bergzabern wohnhaft Opponirende Kläger und Reconventionell Beklagte

gerhard Eigenthümer und Ehemann der Autore Joseph Guerin Hospitalist in Landau, Opponirende Publikation Recommentirende Klägere.

Extrakt des Appellations Gerichts

1) indem es über die Opposition vom 15ten März 1819 erkennt, den Zwischenspruch vom 19ten März 1819 in Anwendung des art 803 des C. g. d. zu vollziehen

2) die Opponirende Publikation Gerhard in alle Kosten zu verurtheilen

3) indem es über den Antrag der Opponirenden Publikation Gerhard in Betreff der Verurtheilung des den Opponenten günstigen Zwischenspruchs des Gegenstandes, und ihre gerichtliche Haftung für die Exekution des Appellations Gerichts Urtheils vom 10ten May 1819 der Claudine Franz Guerin Ehefrau Benefician Cession zu Last eigenen Rechts erkennt, sich in dieser Beziehung für incompetent zu erklären, den Opponirenden Theil mit diesen Begehren ab und an sein Gericht zu verweisen; gerichtlich sie in die Kosten zu verurtheilen.

Calmann

No 336

Extrakt

des Bernhard Gerhard, Handelsmann zu Lauterecken, dermalen zu Landau, als Erbe seiner verlebten Mutter Gertrude geborne Heiligenthal, Witwe in erster Ehe des Joseph Gerhard, Gastwirth zu Landau, und in zweiter Ehe des Autore Joseph Guerin, Handelsmann daselbst, Appellanten und Opponirenden Theil Klägers;

Gegen

die Erben von Franz-Claudius Guerin, bey Lebzeiten Hospitalier zu Landau, namentlich:

1) Ludwig Weber, Handelsmann, und dessen Ehefrau Catharine geborne Hoffrich; 2) Georg Meyer, Bäcker; 3) Nicolas Regenauer, Weinwirthen, und dessen Ehefrau Barbara geborene Meyer; 4) Jacobine geborne Mayer, Witwe von Georg Paul Michel, gewesenem Weinwirthen; 5) Johann Georg Schumpf, Hofrichter und Bäcker, und dessen Ehefrau Maria Josepha geborene Reinhard, der gemeldte Schumpf hat nemlich seine Ehegattin als Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter Maria Reinhard; 6) Georg Reinhard, Hofrichter; 7) Georg Nicolaus Holz und dessen Ehefrau Franziska geborene Meyer; sämtlich in Landau wohnhaft, Appellaten und Opponenten.

Es gefalle dem K. Appellations Gerichte, indem dasselbe über die Vollziehung seines über den 15ten März 1819 gefällten Zwischenspruchs erkannt hat, zu erklären, daß die Appellaten

als unbedingte Erben des verlebten Claudius Franz Guerin, und nicht als blose Beneficier-Erben des Selben anerkannt zu betrachten seyen; demzufolge die unterm 15ten July 1819 eingelegte Opposition gegen die Vollziehung des gedachten Urtheils des k. Appellationsgerichts als unbegründet zu verwerfen, und die Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Subsidiarisch, falls die Appellanten in Abrede stellen sollten, daß sie als unbedingte Erben gehandelt, und dazu sich namentlich des zu des Guerinischen Verlaß benutzte gesonderte Bank-Conto bei einem vor Notär Keller in Landau am 27ten October 1815 gefertigten Akt auf ihren eigenen Namen eröffnet haben, den Kaufvertrag hinzuziehen, den Appellanten zum Beweis dieser Thatsache gütlich thun, und zu dem Ende den Notär Keller in Landau zu vernehmen, den Appellanten nöthigenfalls, und auf Vorzeigung des Selben, einen Ausfertigung des vermeinten Kaufakts vom 27ten October 1815 zu verfügen, die Kosten und Regreß Klage vorbehalten.

Hilgard.

Speyer 18 Nov 1822.

Königliches Appellations-Gericht des Rheinkreises.

Die Gebrüder Appenheimer, Handelsleute zu Landau, Kläger und Appellanten, gegen

Die Wittwe Franz Xaver Guerin, ohne Geschäft zu Landau, Beklagte und Appellatin.

	Anklagen-Gebühren f. kr.	f. kr.
1. Personal-Abgabe		43 . 48.
2. Canal-Taxe		8. 24.
3. Taxe der Acten		1. 53.
4. Porto		8 . .
5. Insinuirung der Acten		1. 53.
6. Stempel		9. 27.
7. Schreibereien	1. 12.	6. 55.
8. Taxe der Correspondenz	5. 36	. .
9. Rechnung		8 . 27.
		8. 17. 28. 17
		8 17
Sieben und dreißig Gulden 11 kr.		= 137. 04

Zufolge der Anlage der Regierungs-Commission und hiesiger Taxe liquidirt.

Landau den 22. Nov. 1822.

Eckmann

an Stempf.

Handelsmann Jacob Lang als Curator der
Masse Caspar Anton Hellmann
Gastwirth in Hattenheim und Consorten
Cession über 100,000 Gulden von dem
selben, Einladung der Gläubiger
ab die Liquidirung ihrer Forderungen
mit Beylagen binnen gewissen
Termine vor Commissario
Vorschlag zu Beybehaltung oder
Ernennung der Curatoren und Gerichts
Anwalts Verfügung wegen der
Schuldner Effecten Gläubiger
Versammlung Bestätigung
Commissarius Protocoll
Rechnungsablage Gläubiger
Ausschuß Gutachten
Vertheilungsplan Einwendungen &
Verfügung ab Acten Recommendation
Einlagsbund.

Den 21ten July 1808 machen diese
Edictalladung auf den Tag des Ver
hörs zu Beybehaltung oder Er
nennung der Curatoren und Gerichts
Anwalts Protocollirung und
wird am 28ten July 1808 gerichtlich
von Seiten des Handelsmann Jacob Lang
Curatoris Cessionarii auf
gedachten Tag mittelst auf
gedrungenen Eydes in der Ladung Sache
und in dessen Eigenschaft als Curatoris

[illegible] Eingabe bey dem Appellations-
Gericht [illegible] Rechtfertigung
seiner Appellation [illegible] Urtheil vom 6ten Febr.
1815 und Darstellung mit allen rechtlichen
Beweisgründen [illegible] Sache
und die Kosten compensiert. Diese
Entscheidung [illegible] Beklagten
Appellations-Gericht zu Hannover
vom 6ten July 1815 [illegible] Urtheil
Appellat [illegible] Gericht zu Hannover
Appellat [illegible] Gericht zu Hannover
[illegible] Urtheil vom 15ten May 1819
[illegible] Urtheil [illegible]
[illegible] Urtheil [illegible]
[illegible] Urtheil [illegible]

DIRENSONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Nº 336. Landau Verz. v. 6 Juny 1818.

Es Jacob Gottlieb geborenen Heiligenthal, Notars
und Landschreibers Anton-Joseph Guerin, beyd Lebzeiten
Privatmann in Landau, sein Tochtermann,
Appellanten gegen ein Urtheil des Tribunals
in Weissenburg, vom 6ten Juny 1815, appellirend
sein Anwalt Hilgard.

Gegen

die Erben von Claudine-Franz Guerin, gewesenen
Handelsmann, beyd Lebzeiten in Landau wohnhaft, Vogtern und
als Erben des obengenannten Anton-Joseph Guerin,
namentlich 1) Ludwig Weber, Handelsmann in Landau,
und dessen Ehefrau Catharina geborenen Hofkirch;
2) Georg Meyer, Bäcker in Landau; 3) Nicolas Regen-
auer, Krämerhändler in Landau, und dessen Ehefrau
Barbara geborenen Meyer; 4) Franz-Paul Mutzel,
Krämerhändler in Landau, und dessen Ehefrau Jacobea
geborenen Meyer; 5) Johann Georg Schimpf, Bader
und Gastwirth in Landau, und dessen Ehefrau Maria
Josepha geborenen Reinhard; 6) den minderjährigen Johann
Georg Schimpf, unter Vormund der mitanwesenden Anna-
Maria Reinhard; 7) Franz Reinhard, Privatmann in Landau;

Ihro Hochwohlgeboren Herrn Präsidenten des Königlichen Tribunals erster Instanz zu Weissenburg.

Hochwohlgeborner Herr Präsident!

Auf Ihre Requisition des Herrn Vollmann des Aeltern, wohnhaft und Bürgers zu Landau, als Vormund des minderjährigen Johann Georg Schimpf, Sohn und Erben des verstorbenen Claudius Franz Guerin, gewesenen Handelsmanns und Bürgers zu Landau, wohnhaft, und der Anna Maria Josepha Reinhard, Eheleute Schimpf, Bader und Gastwirth zu Landau, habe ich Endesunterschriebener Gerichtsvollzieher am Königlichen Tribunal erster Instanz zu Landau wohnhaft, mich heute dato in Person zu den Wohnungen der Herren Ludwig Weber, Handelsmann, Georg Meyer, Bäcker, Nicolas Regenauer, Krämerhändler, Franz-Paul Mutzel, Krämerhändler, Johann Georg Schimpf, Bader und Gastwirth, und Franz Reinhard, Privatmann, sämmtlich in Landau wohnhaft, begeben, und habe denselben, jedem insbesondere, und in Abwesenheit der Ehefrauen Weber, Meyer, Regenauer, Mutzel und Schimpf, ihren Ehemännern, und in Abwesenheit der Vormünderin der minderjährigen Schimpf, ihrer Mutter, Anna Maria Reinhard, Ehefrau Franz Reinhard, Privatmann, ihrem Ehemann, jedem insbesondere, und in Abwesenheit der Ehefrau Franz Reinhard, ihrem Ehemann, jedem insbesondere, und in Abwesenheit der Ehefrau Franz Reinhard, ihrem Ehemann, jedem insbesondere,

Dreyhundert und Zwey und Dreyssig Francs

Auf die Requisition des Herrn Vollmann des Aeltern, wohnhaft und Bürgers zu Landau, als Vormund des minderjährigen Johann Georg Schimpf, Sohn und Erben des verstorbenen Claudius Franz Guerin, gewesenen Handelsmanns und Bürgers zu Landau, wohnhaft, und der Anna Maria Josepha Reinhard, Eheleute Schimpf, Bader und Gastwirth zu Landau, habe ich Endesunterschriebener Gerichtsvollzieher am Königlichen Tribunal erster Instanz zu Landau wohnhaft, mich heute dato in Person zu den Wohnungen der Herren Ludwig Weber, Handelsmann, Georg Meyer, Bäcker, Nicolas Regenauer, Krämerhändler, Franz-Paul Mutzel, Krämerhändler, Johann Georg Schimpf, Bader und Gastwirth, und Franz Reinhard, Privatmann, sämmtlich in Landau wohnhaft, begeben, und habe denselben, jedem insbesondere, und in Abwesenheit der Ehefrauen Weber, Meyer, Regenauer, Mutzel und Schimpf, ihren Ehemännern, und in Abwesenheit der Vormünderin der minderjährigen Schimpf, ihrer Mutter, Anna Maria Reinhard, Ehefrau Franz Reinhard, Privatmann, ihrem Ehemann, jedem insbesondere, und in Abwesenheit der Ehefrau Franz Reinhard, ihrem Ehemann, jedem insbesondere, und in Abwesenheit der Ehefrau Franz Reinhard, ihrem Ehemann, jedem insbesondere,

Dreyhundert und Zwey und Dreyssig

1) Franciscd gebl. Meyer, Ehefrau von Franz. Anton Götz, in Landau wohnhaft; 2) Benedict Hoffkirch, Handelsmann, in Strasburg wohnhaft; sämtliche Appellaten, ergegnend durch Anwald Eckmann.

Hilgard Krug dasselbe, das das Appellationsbegehren gross wollen, zu erklären das Urtheil des angefochtenen Urtheil, insoweit es über die von der Appellantinn angestellten Gegenklagen erkannt hat, übel gesprochen und wohl dagegen Appellat worden, sofort, mittelst Reformirung desselben in ansehung dieses Punktes, die Appellatinn zu verurtheilen, an die Appellantinn zu zahlen die in Gemäßheit des Ehekontrakts vom 21. Floreal XI gestöpfte Summe von 2400 Franc oder Eilftausend Vierzig Gulden, nebst Zinsen zu 5 pro Cento vom Tag der Klage; die Appellat und zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sukkumbirten Strafgelder zu verordnen.

Eckmann trug dasselbe an, das Appellationsgesuch wollen gross, die gegen das Urtheil des Tribunals zu Weissenburg vom 6 Juny 1815 eingelegte Berufung als

ENREGISTRÉ 7 Karolus

N.° 256.

Anlag

für Ludwig Weber Handelsmann 1) Catherine Hilpert seine Ehefrau 2) Georg Wagner Bauer 3) Nicolaus Wagner Bäckergesell 4) Barbara Wagner dessen Ehefrau 5) Georg Michel Bäckergesell 6) Jacoben Meyer dessen Ehefrau 7) den Cohen von obigen Georg Kinsund als Lebzeiten Kinder und von obigen Maria Josepha Wagner seine Ehefrau 8 minderjährig a) Johann Georg Rheingast Taglöhner b) Maria Josepha Meyer dessen Ehefrau 9) Georg Kinsund minderjähriges Mädchen 10) Johann Georg Rheingast Taglöhner beide Eltern der minderjährigen Anna Maria Reinhard 4 11) Franciscd Meyer Ehefrau des Taubenschlag Georg Andreas Hoffs Handelsmann, sämtlich in Landau wohnhaft und 10) Benedict Hoffkirch Handelsmann zu Strasburg wohnhaft sämtlich Appellanten.

gegen

Hilgard Handelsmann Advocat von Landau wohnhaft als Vormund des Andreas Hoffkirch Lebzeiten Kinder zu Landau wohnhaft Appellanten von einem Urtheil des Tribunals 1.ter Instanz zu Weissenburg vom 6. Juni 1815.

Das Appellations-Gericht wolle gnädigst

die gegen das Urtheil des Tribunals 1ster Instanz
von Weissenburg vom 6ten Juni 1816 mögliche Verwerfung als ungegründet
gefälligst verfügen und gelegentlich in die Kosten.

Landau den 29ten Juny 1816.

Culmann

Lutz

№ 336.

Auftrag

Von Gottlieb geborenen Heiligenthal, Witwe des
verlebten Anton-Joseph Guerin, bey Lebzeiten
Friedensmann in Landau, wo daselbst wohnhaft,
Appellantinn gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts
in Weissenburg vom 6ten Juny 1816;

Gegen

die Erben von Claudius-Franz Guerin, gewesenen Handels-
bey Lebzeiten in Landau wohnhaft, Letztere als Erben
des obengenannten Anton-Joseph Guerin, nämlich:
1) Ludwig Weber, Handelsmann in Landau, und dessen
Ehefrau Catharina geborene Hofrich; 2) Georg Meyer,
Bäcker in Landau; 3) Nicolas Regenauer, Weinhändler
in Landau, und dessen Ehefrau Barbara geborene Meyer,
4) Franz-Paul Meisel, Weinhändler in Landau, und dessen
Ehefrau Jacobea geb. Meyer; 5) Johann Georg Schimpf,
Bäcker und Gastwirth in Landau, und dessen Ehefrau Maria
Josepha geborene Reinhard; 6) der genannte Johann Georg
Schimpf, als Vormund über den minderjährigen Anna-
Maria Reinhard; 7) Franz Reinhard, Privatmann in
Landau; 8) Francisca geborene Meyer, Ehefrau
von Franz Anton Jolz, in Landau wohnhaft; 9)

Benedict Hoffkoch, Handelsmann, in Strasburg wohnhaft,
sämtliche Appellaten.

Der Appellation Gerichte wollen gerufen,

zu erklären das Urtheil, in seinem
über die von der Appellantinn angestellten Gegenklagen
erkannt hat, übel gesprochen, und recht dagegen appellirt
worden, hoffet, mittelst Reformation des Urtheils in
Ansehung dieses Punkts, die Appellatinn zu verurtheilen,
an die Appellantinn zu Zahlen die in Gemäßheit des
Testaments vom 21ten Floreal 11 gesetzte vorgesehene
ihr zukommende Summe von 2400 Franc oder Eilfhundert
Zwanzig Gulden, nebst Zinsen zu 5 pro cto vom Tag der
Klage; die Appellatinn zugleich in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sub-
cognita Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Colmar d. 6. May 1818.

Beinbaum Hünenburg d. 9. Jun. 816.

Hug

Angegründet zu gewesen sind Geldstrafen und Kosten.

Factum.

Actor Joseph Guerin, welcher in erster Ehe mit Catharine Wagner verheurathet war, verfügte sich im Floreal XI zum zweitenmal, mit gottlieb gebohrner Heiligenthal dieß seinem vor Notär errichteten Ehebrakt vom 21 Floreal XI wurde, unter andern Ehebedingungen, der Mann, im Fall sie den Ehemann überlebten würde, eine Schenkung von 2400 Franken gemacht. Dieser Fall trat ein, indem Guerin am 1 fructidor XI starb. Nach geschehener Siegelanlegung und errichtetem Inventarium klagte die Wittwe die Verlassenschaft, nämlich dessen Brüder Claudius-Franz Guerin, sowohl gegen die Verwandten der ersten Frau, als gegen die überlebende Wittwe, wegen angeblicher Spoliation der Verlassenschaft, und begehrte eine ihr bedrängliche Summe als Entschädigung. Die Verwandten der ersten Frau sowie die Wittwe, stellten einen Gegenklage an, die erstere auf Zahlung der Einbringung der ersten Frau, und die Wittwe auf Zahlung der im Ehebrakt bedungenen 2400 Franken. Das Bezirksgericht in Wassenburg erkannte, nachdem über die behauptete Spoliation ein Zeugenverhör statt gefunden hatte,

N.o 335.

Qualetalum Urg. v. 6 July 1818

In Sachen Daniel Vers, Handelsmann in Bleesgthal, Appellantin gegen und Urgl. des Landgerichts in Zweybrücken, vom 5ten Februar 1818, appellando Adv.t Hilgard

Gegen

Johann Georg Jeutes, Advokatgamd, in Herbitzheim, Appellatum, opponendo Adv.t Marco.

Das Appellata Urgl. Rechtsstreit zu den beiden früheren Urgln vom 18ten May und 8ten Juny 1818 einmal fortgesetzt dergestalt, daß der Appellant verbunden worden über die Annahme der appellatum Eidschr. und zugleich zur Ausführung selben Tag fest auf den 22 Juny fest. der Appellant hat in Folge dieser Urgln den Appellatum in die gedachte Sitzung gesetzt gehabt, wo sich aus mündlicher Rabbe ergab, und wo die Sache zur endlichen Verhandlung aufgenommen wurde.

Der Anwald des Appellanten
Hilgard

Nr. 335.

Antrag

für Daniel Levi, Handelsmann, in Bliesrayhl wohnhaft, Appellanten;

gegen

Johann Georg Gentes, Ackermann, in Herbitzheim wohnhaft, Appellirten.

Das Appellations-Erkenntniß wolle gerichtlich,

dem Appellanten Levi Urkunde zu ertheilen, daß der den, durch Urtheil des Appellations-Gerichtshofs vom 18ten May abhin ihm aufgelegten Eid geleistet oder zurückgeschoben, sofort, ihm seine Caution zurückgegeben, und in dem Urtheil vom 18ten May 1818 eingetragene Restorno in der Hauptsache zugesprochen werde.

Gerichtsschreiberey den 28ten Juny 1818.

Hilgard.

Dem Herrn Hasco, Anwalt des Appellaten

Gentes zu Zweibrücken. Hilgard.

Pfalz
Amt Bliesh. 38.
Fol. 16 x

N.o 335

Kostenverzeichniß über die Appellation
des Herrn Daniel Veit, Handelsmann in Bleichstadt,
Appellanten, gegen Johann Georg Gentes, Ackermann
in Hubitzheim, Appellaten, die Gültigkeit des Appel-
lationsgesuchs betreffend vom 6 July 1818.

Gerichtliche Taxe	fl. kr.	fl. kr.
1) Appellat	6. 49.	.. ..
2) Copialien — Abschrift des Vortrags	.. ..	8. 24.
3) Stempelfähige Comm. z. Einricht. des Processes	.. ..	1. 53.
4) Insinuation der Acten	.. 8.	.. 57.
5) Rolle	2. 34.	.. 57.
6) Comm. an die Amtsthaf.	.. ..	.. 57.
7) Decret	.. 43.	.. 48.
8) Insinuation des Decrets	.. ..	1. 53.
9) Stempel d. Decrets	.. 8.	.. ..
10) Vortrag zum Vers. v. 18 May	.. ..	9. 27.
11) Ausfertigung des Vortrags d. Amtsth.	.. ..	1. 53.
12) Appell. zum Vers. v. 18 May	2. 40.	.. ..
13) Porto d. Corresp. für diesen Vers.	2. 48.	.. ..
14) Quittung für Stempel	1. 17.	5. 55.
15) Ausfertigung d. Urtheils	7. 28.	.. ..
16) Abschrift und Stempel	.. 46.	1. 24.
17) Signification d. Urtheils	.. 27.	.. ..
18) Vortrag auf 8 Tage Erklärung über den Eid	.. ..	3. 09.
19) Stempel d. Vortrags	.. 8.	.. ..
20) Quittung d. Vers. v. 8 Tage	1. 17.	5. 55.
=	27. 13.	43. 32.

Übertrag	27 ℔ 13.	43. 32
21) Ausfertigung d. Vollmacht	3. 6.	.. ..
22) Abschrift und Stempel	.. 24.	.. 24.
23) Legitimation mit Vorladung	.. 27.	.. ..
24) Auszug bey der Liquidirung, nebst Porto	.. ..	3. 9
25) Stempel des Auftrags	.. 8.	.. ..
26) Gebühr des Rabbi, nebst Stempel der Ausfertigung	11. 8.	.. ..
27) 5 Appoints Bilz zum Judeneid	2. 40.	.. ..
28) Quittirband zum Judeneid	1. 17.	5. 55.
29) Rückreise des Rabbi	.. ..	.. 57.
30) Abschrift für das Ausland	.. 8.	.. 12.
31) Porto und Courrier für das Judeneid	5. 36.	.. ..
32) Legalisirung	.. 8.	1. 30.
	℔ 53. 15.	55. 39.
Total-Hundert sieben und sechs Gulden	55. 39.	
	℔ 107. 54.	

Obrigkeitliche und obrigkeitliche Bestätigung

Gegeben d. 18. Juli 1818.

Ebner

Schreiber

N. 335.

Conto

Gulden Kreuzer Pfennig

Conto Stand		8	24
Porto für Zeitung			46
für die Landschaft Gemeinde			
[illegible]			16
[illegible]		1	12
[illegible]		1	12
[illegible]		9	24
[illegible]			
[illegible]			
[illegible]		1	12
[illegible]			
[illegible]		1	12
Conto Stand		6	36
[illegible]			16
		43	26

[illegible]

Expeditum 1818

Pl. des Königlichen Landgerichts Saarbrücken
Normalien 1818. fo. 96. No. 7.
Empfangen Saarbrücken den
Wirm

No. 335. Quittung Urt. v. 8 Juny 1818.

Expedirt

Im Namen Daniel Levi, Handelsmann in Bliescastel, Appellant an; wegen Herr Armand Hilgard; Gegen Johann Georg Gantes, Adelsmann zu Herrchtelzheim, Appellat an, wegen Herr Armand Fasio, Hilgard Trier daselbst an, das die Appellation gerecht gesprochen werden, denn Appellanten Urkunden zu verschaffen, das er dem, sein von dem Appellaten zugeschobenen und durch die Appellation gerechtfertigten Eid annimmt, sofort zur Abschwörung desselben einen Sitzungstag festsetzend, Letzteren vorbehaltlich Armand Fasio erklärte, das er gegen diesen Urtheil keine einzuwenden habe.

Factum.

Das Hypothekenbuch der Bürgermeisterei Bliescastel in dem Urtheil vom 16 May abhin benannt Hargestalt, durch gedachtes Urtheil wurde das Urtheil erster Instanz in der Hauptsache reformirt, denn Appellanten

Appellations Gericht 7 Kanton

N.° 335.

Antrag

des Jean Daniel Levi, Handelsmann in Blieskastel, Appellanten gegen den Beklagten des Bezirksgerichts zu Zweybrücken vom 5 februar 1818.

Gegen

Johann Georg Fenker, Ackersmann, zu Herbitzheim, Appellaten.

Das Appellationsgericht wolle gerüfen,

dem Appellanten Erkundigung zu verfügen, ob der Eid von dem Appellaten zugeschoben und durch das Appellationsgericht auferlegten Gegeneides zu dem Eid zugelassen, sofort zur Abschwörung desselben einen Sitzungstag festzusetzen, — Kosten vorbehalten.

Bilgard.

Gesehen 3 8.bre 1818

Schmitz

jedoch die von dem Gegner zugeschobene Eid auferlegt und demselben aufgegeben, sich über die Annahme desselben zu erklären. Der Appellant habe daher in der Sitzung vom 8 Juny den obenein eingeschickten Antrag.

Ist jure fragstück, ob dasselbe zuzulassen sey?

Bilgard.

dem Herrn Tasco, Anwald des Appellaten zu gehorchen.

Bilgard

Sitzung den Gewählten Eid abzuschwören und Abschrift Urtheil des H.: Bilgard vom 8.bre des Appellanten gegen selbigen Vorschrift und den H. Tasco Anwald des Appellaten in seiner Kanzley mit Hahn solche und Urtheil mitgetheilt am 9.bre Appellat und Gemeldte den Eid zu Zweybrücken abgeschworen und darüber verfasst und Abschrift Urtheil in Abschrift gegen Appellat Hahn Person mit Einzeichnungen M. Stuckert

Taxen

Sitzungstag 1 Gerichtsbote 1 Abschrift 38 Gerichtsbote 1 Abschrift 38 Copialien 6 Zeichnung 8 Taxen Sitzungstag 1 Abschrift 38

Schmitz

N°. 335. Qualitätum. Vrth.. May 1818.

Expedirt

In Sachen Daniel Levi, Handelsmann, in Bliescastel wohnhaft, Appellanten gegen einen Urtheil des Bezirksgerichts in Zweybrücken vom 5ten Februar 1818, erscheinend durch Anwald Hilgard;

Gegen

Johann Georg Gerster, Ackersmann, in Herbitzhaim wohnhaft, Appellaten, erscheinend durch Anwald Fasco.

Hilgard trug darauf an, das das Appellationsgesuch gewissen wollen, zur erklärung das in ersten Instanz übel gesprochen, und wohl appellirt worden sey, sofort, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, dem dort Appellanten angebothenen Zeugenbeweis als unstatthaft und ungelässig zu verwerfen, sofort, den Appellaten mit seiner Klage abzuweisen, ihn in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sonderlegten Strafgelder zu verordnen.

Fasco trug darauf an, das Appellations Gesuch wollen gewissen, den eingelegten Berufung mit Strafe und Kosten zu verwerfen; in Subsidiarisch, dem Appellanten dem, in ersten

Instanz über zugeschobenen Eid aufzulegen

Factum.

Durch Notarialakt vom 19 Dezember 1814 kaufte Levi von Genter einen gewissen Betrag an verschiedenen Obligationen für die Summe von 1733 francs. Der Abmachung die Errichtung, dass diese Summe vor Notär und Zeugen baar ausbezahlt wurde. Im Juny 1817 trat Genter Klagend auf, und verlangte die rechtmässige Zahlung besagter Obligationen, indem er behauptete, dass er zwar in Gegenwart des Notärs und der Zeugen die erwähnte Summe erhalten, dagegen aber an einem dritten Orte diesselbe dem Appellanten — zur Umwechslung in andere gutsorten einhändigt, und sodann in den Händen desselben gelassen habe, weil Levi ihm versprochen, die Gläubiger des Genter, namentlich einen gewissen Seibert und Kretz, damit zu befriedigen, welches jedoch nicht geschehen sey. Genter erbot sich, diese Thatsachen durch Zeugen zu beweisen, wogegen Levi einwendete, dass die besagten Obligationen erloschen und der Zeugenbeweis unzulässig sey. Das Tribunal genehmigte in Zwischenbruch erklärte jedoch, durch Urtheil vom 5 Februar 1818,

Nro: 335.

7 Kreuzer

Auszug

für Daniel Levi, Handelsmann in Bliesmit

Nro 335 bis R

Auszug.

Für Johann Georg Gantal, — Rechtsanwalt zu Zweibrücken, in Eigenthum, — Appellat,

Gegen

Daniel Levi, Handelsmann zu Eberkastell, — Appellant, vor einem Tribunal der Erst-Instanz zu Zweibrücken, vom 5 Februar 1818,

Das Appellationsgericht wolle

Nro 1815 vom [illegible] gegenwärtigen, die eingeleitete Berufung mit Kosten und Schaden zurückweisen, das Appellatum demselben [illegible] Schadloshaltung, den Appellanten [illegible] Zeugen vom 19 Dec 1814 [illegible] Zweibrücken den 4 May 1818.

Gesehen f. d. 4 May 1818.

Zweibrücken den 13 May 1818.

N°: 335.

Appellations-Gericht
7
Kreutzer

Antrag

Für Daniel Levi, Handelsmann in Bliescastel wohnhaft, Appellant und gegen und Urtheil zu Bezirksgerichts in Zweybrücken, vom 5ten Februar 1818;

Gegen

Johann-Georg Gentes, Ackermann, in Herbitzheim wohnhaft, Appellaten.

Hat Appellations-Gericht wolle gerufen,

zu erklären, daß die erster Instanz übel gesprochen, und wohl appellirt worden seye, sofort, in Reformirung des angefochtenen Urtheils, den von dem Appellanten angebothenen Zeugenbeweis als zugelassen und einzuläßig zu warnehmen, sofort, den Appellanten mit seiner Klage abzuweisen, sie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sinduerlegten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Zweybrücken den 9ten May 1818.

Zweybrücken den 12ten May 1818.

erklärte gestern, daß Urtheil vom 5ten Februar 1818,

den Zeugenbeweis zulässig, und erwandte zur
Aufnahme ihr selbst einen Commissarium. Gegen
dessen Urtheil legte Vevi die Berufung ein, und er-
hielt Appellationsgewissen und die Fortsetzung
einstweilig die Hand eingestellt und Antwort-
schreiben

In jure fragt sich, ob ihm vorliegenden Falle der
Zeugenbeweis zulässig sey? Hilgard.

den Herrn Vasco, Anwalt der Appellaten
Gedanken zu äußern. Hilgard.

Kraft des Urtheils und Verweisung der Appellaten
Hilgard, wurde der Appellant, gemäß Zeugnisse
Abschrift, anbefohlen, den Herrn Sedlo, Anwalt der
Appellaten, binnen 8 Tagen, Copey mit
diesen Falls, mit und Dorf anberaumten Termin der 8. V.
Appellatin Gemeinde der Appellat Herr Sedlo
Herr Anwalt und mehr Gelder und dessen Copey
Zeugen und mehr Briefe Innen in Abschrift zu-
zustellen, dessen Copey und Richtig der Herr

M. Michely

Kosten
Mk. 8
Pf. 8
Pf. 40 Pf.

Empfangen die Zuziehungen von Joseph
Franz Xaver Edlen von Mayr 1818 fl: 88 C: 17 Empfangen
zu eben Franzen Edlen

Franz
Ez

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

Nro 334

auf 18 Jan. 1819

In der Sache
zwischen Herrn Joseph Edlen v. Mayr Ritter des Leopoldi-
schen Ordens Landgerichts-Rath in Rattenberg Appellanten
an einem
wider
Joseph Edlen v. Mayr Ritter des Leopoldi-
schen Ordens Hofkammer Rath Appellaten
wegen

Schuldigkeit

Nachdem Appellat Joseph Edler v. Mayr Ritter des Leopoldischen Ordens Hofkammer Rath gegen das Urtheil des Landgerichts Rattenberg vom 19. May 1818 die Appellation ergriffen, und Appellant Joseph Edler v. Mayr Ritter des Leopoldischen Ordens Landgerichts Rath in Rattenberg die Appellation mit Bescheid vom 19. May 1818 dahin beantwortet, daß die Appellation als unbegründet zu verwerfen, und das angefochtene Urtheil zu bestätigen sey.

Factum.

Das Gericht Erster Instanz hat gegenwärtigen Rechtsstreit nach den in dem summarischen Verfahren das Appellationsgericht gemäß am 19. May 1818 und Letzten Juny mit Urtheil gepflogen. Durch dieses Verfahren gab das Gericht Appellationsgericht dem Appellanten auf eine Klage Verjährung des Verfalls, durch Zeugen und Eyd, und dem Appellaten Verjährung durch Urkunden zu beweisen.

Appellat

[illegible] genehmigen in der Verhandlung [illegible] Sache
beigetragenen Kosten [illegible] gerechnet haben. Den Beyzug
betreffend, so wird [illegible] Kosten [illegible]

Schlangt sich also in [illegible] 21 Appellaten
[illegible] sagt.

Schuster

Stempel: Stempel-Steuer 7 Kreutzer

Ad Num

Carl Hellger, Kaufmann, wohnhaft in Neu-Mühl,
Appellat

gegen

Peter Hellger, Kaufmann in Neu-Mühl, wohnhaft, Appellat
gegen Urtheil des Bezirksgerichts in Kaltenleuthen vom
28: März 1811.

Die Appellatsmittheilung wolle gnädigst Dekret gegen
Anwald des Appellaten zu erlassen, selben zu vernehmen,
und der Appellatin [illegible] des Appellatengerichts vom
19: März 818 [illegible] gnädigst [illegible] einzuholen.
gegen das Urtheil des Bezirksgerichts in Kaltenleuthen vom
28: März 1811 zu vernehmen und der Appellantin Anwald
Kosten zu [illegible]

Gesehen 16. Jänner 1812.

Schuster

Ad Num

Wie Anlage

Schuster

N: 224

DIREKTIONS-C... 7 Kreutzer

Rechnungsfassion

Für [illegible] Pfleger Abraham in Vogtsberg gegen

Peter Pfleger Abraham [illegible]

	Mehrung	Abschlag
	fl. kr.	fl. kr.
1	— —	7 — 50
2	— —	— —
3	— —	— —
4	— —	— —
5	— —	— —

	Anlage	Gefordert
	fl. kr.	fl. kr.
Lieferung	1 — 33.	25 — 34.
9/ Lieferung v. 17. Mai 1818 Dienstgeschenk	1 — 10.	— — —
verschiedene Schreibereien	— 13.	— — 47.
10/ Arrest v. 21. Januar 1819	— 8.	2 — 54.
11/ Dienst selbst Vorspann 2 Meilen	— 16.	2 — 22.
12/ Gerichtsdiener selbst Vorspann	1 — 36.	— — —
13/ Arrest v. 6. — 17. Mai 1818 — 18 Personen	5 — 35.	— — —
14/ Expeditionsgebühr & Porto	— 08.	— 22.
Zusammen	11 — 39	32 — 07
		14 — 32.
		46 — 48
Hiezu die Kosten erster Instanz		15 — 01.
	total	61 — 49

Vidi pro Decisorio. Dem Hr. Präsidenten
zu Bamberg zur gefälligen Kenntniß empfohlen.
Bamberg am 25. Juny 1819
Schiller

Vorstehende Rechnungsmittheilung wird
auf Ihr Ersuchen hiedurch gütlich mit dem Anfügen bemerkt,
daß Bamberg d. 25. Juny 1819 Hein

Nro. 334. Qualitäten Lay. 19 May 1818.

Königl. Bayer. Regierungs-Steuer-Kataster 14 Kronach

In Sachen Peter Pfleger, Adermann zu Haßbach wohnhaft, Appellanten gegen und Vorspil des Landgerichts in Kaiserslautern vom 28ten März 1818, angemeldet durch Anwald Hilgard;

Gegen

Carl Pfleger, Adermann daselbst, Appellaten angemeldet durch Anwald Schiller.

Hilgard trug darauf an, daß das Appellations-Gesuch genau gewürdigt werden, und daß zu Aufklärung der angeführten Vorspil zu erklären, daß dem Appellanten, in Gemäßheit der sogenannten Notargerichts-Ordnung des rheinischen Hypothekenwesens, Art. 103 und 104, als Besitzern der Erbmannlehen Mitbürgschaft des Vermögens seiner Vorbesitzer obliegen, der Mutter des Appellaten, wegen ihrer Ansprüche, von dem Ihrigen festzusetzen, oder im sonstigen, von dem Ihrigen festzusetzen, oder im sonstigen, von dem Vermögen des Appellaten Sicherheit zu leisten, sofort dem Appellanten zur Herausgabe der Pfandbriefe zu verurtheilen, so somit dem Appellanten zuerkannt

wird, so wie zur Herausgabe der unrechtmäßig
bezogenen Früchte seit dem Tag der Klage;
den Appellaten zugleich in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe
der sistirten Strafgelder zu — —
verordnen.

Schiller trug darauf an, daß das Appellationsge-
richt gerufen wollen, die angefochtene Entscheidung gegen das Urtheil des Bezirksgerichts in Kaiserslautern
vom 28ten März 1811 als ungegründet zu verwerfen,
und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Peter Pfleger Wagner im Jahr 1810 — bey dem Bezirks-
gericht in Kaiserslautern gegen seinen Vater Carl Pfleger
dahin, daß dem Kläger von denjenigen Gütern welche
seine früher verstorbene Ehefrau Christina Bauer
zurückgelassen hatte, a in seinen Besitz der Beklagte
sich befand, bei gesetzlicher Zwangsmittel oder Mißfäll
Zurückgegeben werde. Der Beklagte behauptete da-
gegen, daß der Kläger ohne diese Güter freywillig

GEMEINDE-SPITAL 7 Kaiserslautern

In
Sachen Peter Pfleger Actor im Kläger Appellat
gegen

Peter Pfleger Beklagten Appellant gegen ein
Urtheil des Tribunal in Zweibrücken vom 28ten März
1811.

Das Appellationsgericht wolle gerufen die angefochtene
Entscheidung gegen das Urtheil des Civilgerichts
Zweibrücken vom 28ten März 1811 als ungegründet zu
verwerfen, den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Gesehen d 6ten May 1818. Schiller

Zweibrücken Civilgericht d 19ten May 1818

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

N^o 334

Autorey

Nro Peter Pfleger, Abrahamm, in Rasobaitz
Amtsgerichts, Appellants gegen ein Urthel des
Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 28ten
März 1811. Gegen

Carl Pfleger, Abrahamm, daselbst wohnhaft,
Appellaten

hat Appellation Eigenschaft wollen gerichtet,
zu erklären, das in dieser Instanz übel gesprochen,
und recht appellirt worden sey, sofort, mit Ref-
ormation des angefochtenen Urtheils, zu
erklären, das den Appellaten, in Gemäßheit der
sogen. Ordnungsordnung des ehemaligen Herzogthums
Zweybrücken, Art. 103 und 104, des Widerfalls der
lebenslänglichen Nutznuß des Vermögens seiner ver-
storbenen Ehefrau, der Mutter des Appellanten,
oder ein sonstiges von dem Kinder festzusetzendes
Theil dieses Vermögens zustehe, sofort den Appellaten
zur Herausgabe desselben zu verhalten, so wie des

den Appellanten gewährt wird #; – die Appellaten
gehalten in die Kosten dieser Instanzen zu verurtheilen,
und die Rückgabe der sicherheitsten Strafgelder
zu verordnen. –

Hilgard.

Gyldenløves d. 2ten May 1818.

so weit zur Herausgabe über die innerhalb Jahr
Frist dem Tag der Klage –; –

Hilgard. Gyldenløves d. 2ten May 1818

übergeben, und dadurch auf den auf dem Statthalterschaftlichen zustehenden Grund ganzlich sich verzichtet habe. Das Landgericht in Kristianstad nahm diesen Grund an, und wies diese Klage mit Urtheil vom 28ten März 1818 ab. Peter Pfleger appellirte von diesem Urtheile, und vor dem Appellationsgericht nahmen die Parteyen die abgefaßten Aktenvortrag.

In jure fragt sich: ob und in wie fern die angeführte Verzichtung und Beitritt des Appellanten vernünftigen Zweifel?

Der Ausspruch des Appellantens

Hilgard.

Dem Gerichtsschreiber, Ausspruch des Appellanten zuzustellen

Hilgard.

zu Zweibrücken den 20ten October
1818 f. 116. N. 6
Ausfertigen Urtheil Königen Appellation
Comm
Fol. 3 f.

Original No. 333.

25 May 1818

Edictal Citation

in Sachen Carl Heinrich Schattenmann Handelsmann zu Neustadt wohnhaft appellanten von einem Urtheil der Friedens-Gerichts-Commission des Canton Neustadt vom 18ten December 1817 einerseits

und Angell Hilgard,

gegen

Michael Mossmann Bürgermeister der Gemeinde Neustadt, daselbst wohnhaft handelnd im Namen dieser Gemeinde Appellaten andererseits

Angell Colmann.

Hilgard hatte dahin auf das Appellations Gericht gebeten zu erklären das Recht des angefochtenen Urtheil übel gesprochen und wohl dagegen appellirt worden, folglich mittels Reformation desselben in so weit dieses die Verurtheilung der Gemeinde L. S. V. Tage enthält, diese Verurtheilung gültig zu erklären, die Gemeinde Neustadt mit ihrer dagegen ergangenen Widerklage abzuweisen, dieselbe gehörig in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Urtheile des Friedensgerichts zu vollziehen;

Dahingegen seine Gegner Appellaten die Verwerfung der Appellation und Bestätigung des angefochtenen Urtheils, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Instanz, verlangt haben;

den Appellanten die in dem fraglichen Bauhof gemachten Meliorationen und Verwendungen zu vergüten, und zu erklären, daß Appellant befugt sey die wirklich vorhandene Verpflichtung in Ansehung der Bauhofgebäude die Appellantische Gemeinde-Heerde in die Ställe anzuschaffen und die Kühe der Gemeinde zu verabreichen.

Calumnien Lang Actum vor das Appellationsgericht verlangen die gegen das Urtheil der Commission des Amtes Lauenstein vom 18ten December 1807 eingelegte Appellation

als Anwaltschaft zu verwerfen und gebührende Kosten.

Factum.

In Gemäßheit des beigebrachten Decrets vom 20ten May 1813 über den Verkauf der Gemeinde Güter wurde dem Gemeinde Vorsteher Nussdorf ein Theil verabfolget, von dem er bescheinigte, daß er die Gemeinde Güter sey, und Kühe zu halten gedenke, gleichwohl die Abschätzung sey das in Besitzen gehabte Viehstand die ganze Theil der Heerde gewesen wäre. Die Gemeinde Nussdorf verlangte gegen die Dem Appellant Schattmann

wurde sie zum Anschlagen. Die Gemeinde Nussdorf verlangte nun gegen diese Abschätzung einige Punkte

[Stempel: 7 Kreuzer]

Die Hochpreißlichen Landes Regierung des Königreichs Sachsen

Der Einsender des Berichts hat die Ehre Ew. Hochpreißlichen Regierung unterthänigst anzuzeigen, daß die Gemeinde Nussdorf am 20ten May 1813 ein Theil bey der Appellantin

gehabt zu haben angiebt, welche ein gleiches Theil der damaligen Gemeinde Commission bestätigte, daß welches Vieh sie halten sollen oder wollen die Kühe an die Gemeinde Nussdorf und sie abzugeben. In gemäßheit des Befehls vom 20ten May 1813 verfügten Gemeinde Gesetzes verordnet worden, die Gemeinde Nussdorf hat bereits ein Regulativ dieses Verfahren des Appellanten angelegt, die aber dieses Einverständniß verloren gieng. Ob sie wieder zugeschossen Theil sind Rücksicht in der Gemeinde Verfassungsmäßige Anstalten worden

VI. 553

Klag

für Michael Nussbaumer Bürgermeister der Gemeinde Nussdorf, Anklagtheil, und Gerichtlich im Namen dieser Gemeinde, Aggelanten

gegen

Ehe Hedwig Pfeilmeyer Gemeindsbürgerin zu Nussdorf wegen Aggelanten von einem Urtheil der Commission des Landgerichtes Pfarrkirchen dto 18ten December 1817.

Das Aggelationsgericht wurde gebildet

Der Aggelat vom 16ten März 1818 ist festgesetzt für

mündlichen Vortrag der Aggelanten in die Rathsstube

Schriftwechsel die gegen das Urtheil der Commission des Landgerichtes Pfarrkirchen dto 18ten December 1817 eingelegte Aggelation ad Lingegründet zu verwerfen, mit Gerichtskosten

Ladung, [illegible] Gerichtsbote [illegible]

Gesetzt d. 6. May 1818. Zustellungsschein d. 13. May 1818

Leitner

Leben

Zustellungsschein d. 26. May 1818.

Leben

Der Klage vorstehender Anspruch, und der Inhalt, dass für den Requirenten Zustellungsschein
gegen den Beklagtischen die Appellation passiert
ermächtiget dem Letzteren mit gerichtlicher Anordnung
Abschrift der Appellation sammt Beilagen, und
Vorladung, binnen Frist von 14 Tagen, vor
d. Aud. 856. 57 ein Vorgeschriebenen Formalitäten
Gerichtskanzley d. 20. May 1818. Die Klagsbeilagen sind d. d. Appellationsgericht Abschrift

Leitner

N.to 333

Rubrum

Für Carl-Henrich Schattenmann, Handelsmann in Strasburg wohnhaft, Appellanten an einem gegen die administrative Justiz Commission d. Rheinkreyses vom 18.ten December 1817;

Gegen

Die Gemeinde Bussdorf, vertreten durch ihren Bürgermeister Messerschmitt, Appellaten

Hat Appellations Gericht Apollo gesprochen, die gegen das Appellat vorgebrachte Nullitätsklage zu verwerfen, zu erklären, daß durch das angefochtene Urtheil übel gesprochen, und recht gegen appellirt worden, sofort die Reformation desselben in so weit über den Herausspruch der Hausl. L. F. N.o 692 erkannt hat, Kayn Herausspruch gültig zu erklären, die Gemeinde Bussdorf mit ihrer dagegen erhobenen Reclamation abzuweisen, dagegen zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sicherlegten Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, falls andere Verfügung den Herausgabe
aufgehoben werden sollte, die Gemeinde zu ver-
urtheilen, dem Appellanten die in dem fraglichen
Hause gemachten Meliorationen und Verwendungen
zu vergüten, und zu erklären, daß Appellant
Besitzer sey, bis zu wirklich erfolgter Vergütung
im Besitz zu bleiben; daß Haus zu räumen;
Appellatische Gemeinde zugleich in den Kosten zu ver-
urtheilen, und die Rückgabe der sequestrirten
Strafgelder zu gewärtigen.

Hilgard.

Gesehen d. 4. May 1818.

Ausfertigung d. 12. May 1818.

Ausfertigung d. 16. May 1818.

gemeinde Hausen, als gegen den Kläger und den Beklagten
dem Urtheil vom 20ten März 1813 gesprochen. Die Rückkehr
der Appellatischen gerichtlichen Commission zu Rheine, vom
20ten Dezember 1817 mit den Akten und abgelösten
Siegeln, sind beim Cassationshofe eingereicht
gewesen, die Ausfertigung des Gemeinde Hausen vom
Schattenmann appellirt gegen diesen Urtheil, und
damit nun von der appellatischen Gemeinde Hausen
Widerklage gegen den Appellant angestellt worden,
so ergehen die Parteien in der Ordnung vom 20ten März 1818
folgende Anfragen. Es kommt darauf an

1) Ob die Ausfertigung der Gemeinde Hausen gültig
sey, da die Sache Hausen L. S. Rheine gültig gesprochen
und die Ausfertigung aufgehoben worden?

2)

3) Welche Schadloshaltungs Ansprüche hat der Appellant
auf Cassation stellen?

4) Welche wie Widerklage Klage hat die Gemeinde Hausen
gegen Appellant?

Cochemann

Reigard. Ich trete Herrn Hofrath Hilgard gänzlich bei.

Cochemann

332.

7 Kreutzer

N° 332

Auftrag

Für die Erben des Hartlebens Christoph Müller, Küfermeister in Lemberg, nemlich Carl Müller, reformirten Förster in Elsasszabern, Friedrich Müller, Bayerförster in Wisbach, und Ludwig Bruch, Apotheker in Lemberg, in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Charlotte Müller, – Appellanten – gegen den Urtheil des Bezirksgerichts in Zweybrücken vom 30 November 1815.

Gegen

Friedrich Uhland, Handelsmann, in Thalschweiler wohnhaft, Appellaten.

Das Appellationsgericht wolle gewürdigen, zu erklären, dass der von dem angefochtenen Urtheil übel gesprochen, und wolle dagegen appellirt worden, sofort, mittelst Reformation desselben, den Appellaten Uhland zu verurtheilen, an den Appellanten zu Zahlen die in der Handfeste vom 21ten October 1797 enthaltene Summe von Dreyhundert Gulden, nebst Zinsen

---

Stempel-Abgabe 7 Kreutzer

Pirmasens Agentur

Appellat Friedrich Uhland, Handelsmann in Thalschweiler, gegen Appellanten Lemberger Küfermeister Christoph Müller, Förster Carl Müller, Bayerförster Friedrich Müller, und Apotheker Ludwig Bruch, als Vormund der minderjährigen Charlotte Müller, wegen Appellation.

Appellat hat gegen Appellanten ein Urtheil des Bezirksgerichts Zweybrücken vom 30ten November 1815 erwirkt, wodurch Appellanten verurtheilt worden, Appellaten die Summe von 300 fl. Dreyhundert Gulden Capital, wofür sie gegen Appellaten in Gemäßheit der Handfeste vom 21ten October 1797 sich verbindlich gemacht, nebst Zinsen vom Tage der Klage, den 20ten Februar 1815 an, zu bezahlen, und in die Kosten des Rechtsstreits zu verfällen.

Gegen dieses Urtheil haben Appellanten unterm 17ten April 1816 appellirt, und nachdem solches gehörig insinuirt worden, sind die Appellationsacten eingesendet worden.

Appellat hat sich durch Vertheidigungsschrift vom 17ten Juny 1816 vernehmen lassen, und darauf angetragen, die Appellation als unbegründet zu verwerfen, das angefochtene Urtheil zu bestätigen, und Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Appellanten haben hierauf durch Schrift vom 28ten Juny 1816 repliciert, und Appellat hat durch Schrift vom 15ten July 1816 dupliciert.

Appellanten haben hierauf durch Schrift vom 28ten July 1816 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 5ten August 1816 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 12ten August 1816 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 19ten August 1816 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 26ten August 1816 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 2ten September 1816 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 9ten September 1816 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 16ten September 1816 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 23ten September 1816 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 30ten September 1816 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 7ten October 1816 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 14ten October 1816 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 21ten October 1816 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 28ten October 1816 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 4ten November 1816 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 11ten November 1816 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 18ten November 1816 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 25ten November 1816 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 2ten December 1816 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 9ten December 1816 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 16ten December 1816 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 23ten December 1816 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 30ten December 1816 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 6ten January 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 13ten January 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 20ten January 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 27ten January 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 3ten February 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 10ten February 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 17ten February 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 24ten February 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 3ten March 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 10ten March 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 17ten March 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 24ten March 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 31ten March 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 7ten April 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 14ten April 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 21ten April 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 28ten April 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 5ten May 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 12ten May 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 19ten May 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 26ten May 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 2ten June 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 9ten June 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 16ten June 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 23ten June 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 30ten June 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 7ten July 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 14ten July 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 21ten July 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 28ten July 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 4ten August 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 11ten August 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 18ten August 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 25ten August 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 1ten September 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 8ten September 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 15ten September 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 22ten September 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 29ten September 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 6ten October 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 13ten October 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 20ten October 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 27ten October 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 3ten November 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 10ten November 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 17ten November 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 24ten November 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 1ten December 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 8ten December 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 15ten December 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 22ten December 1817 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 29ten December 1817 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 5ten January 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 12ten January 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 19ten January 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 26ten January 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 2ten February 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 9ten February 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 16ten February 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 23ten February 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 2ten March 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 9ten March 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 16ten March 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 23ten March 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 30ten March 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 6ten April 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 13ten April 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 20ten April 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 27ten April 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 4ten May 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 11ten May 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 18ten May 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 25ten May 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 1ten June 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 8ten June 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 15ten June 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 22ten June 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 29ten June 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 6ten July 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 13ten July 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 20ten July 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 27ten July 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 3ten August 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 10ten August 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 17ten August 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 24ten August 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 31ten August 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 7ten September 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 14ten September 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 21ten September 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 28ten September 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 5ten October 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 12ten October 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 19ten October 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 26ten October 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 2ten November 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 9ten November 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 16ten November 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 23ten November 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 30ten November 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 7ten December 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 14ten December 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 21ten December 1818 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 28ten December 1818 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 4ten January 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 11ten January 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 18ten January 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 25ten January 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 1ten February 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 8ten February 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 15ten February 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 22ten February 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 1ten March 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 8ten March 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 15ten March 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 22ten March 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 29ten March 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 5ten April 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 12ten April 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 19ten April 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 26ten April 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 3ten May 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 10ten May 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 17ten May 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 24ten May 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 31ten May 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 7ten June 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 14ten June 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 21ten June 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 28ten June 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 5ten July 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 12ten July 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 19ten July 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 26ten July 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 2ten August 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 9ten August 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 16ten August 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 23ten August 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 30ten August 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 6ten September 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 13ten September 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 20ten September 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 27ten September 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 4ten October 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 11ten October 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 18ten October 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 25ten October 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 1ten November 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 8ten November 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 15ten November 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 22ten November 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 29ten November 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 6ten December 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 13ten December 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 20ten December 1819 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 27ten December 1819 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 3ten January 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 10ten January 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 17ten January 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 24ten January 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 31ten January 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 7ten February 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 14ten February 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 21ten February 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 28ten February 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 6ten March 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 13ten March 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 20ten March 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 27ten March 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 3ten April 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 10ten April 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 17ten April 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 24ten April 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 1ten May 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 8ten May 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 15ten May 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 22ten May 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 29ten May 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 5ten June 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 12ten June 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 19ten June 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 26ten June 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 3ten July 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 10ten July 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 17ten July 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 24ten July 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 31ten July 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 7ten August 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 14ten August 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 21ten August 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 28ten August 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 4ten September 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 11ten September 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 18ten September 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 25ten September 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 2ten October 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 9ten October 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 16ten October 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 23ten October 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 30ten October 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 6ten November 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 13ten November 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 20ten November 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 27ten November 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 4ten December 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 11ten December 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 18ten December 1820 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 25ten December 1820 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 1ten January 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 8ten January 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 15ten January 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 22ten January 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 29ten January 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 5ten February 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 12ten February 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 19ten February 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 26ten February 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 5ten March 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 12ten March 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 19ten March 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 26ten March 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 2ten April 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 9ten April 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 16ten April 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 23ten April 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 30ten April 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 7ten May 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 14ten May 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 21ten May 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 28ten May 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 4ten June 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 11ten June 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 18ten June 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 25ten June 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 2ten July 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 9ten July 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 16ten July 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 23ten July 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 30ten July 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 6ten August 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 13ten August 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 20ten August 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 27ten August 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 3ten September 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 10ten September 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 17ten September 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 24ten September 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 1ten October 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 8ten October 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 15ten October 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 22ten October 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 29ten October 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 5ten November 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 12ten November 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 19ten November 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 26ten November 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 3ten December 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 10ten December 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 17ten December 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 24ten December 1821 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 31ten December 1821 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 7ten January 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 14ten January 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 21ten January 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 28ten January 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 4ten February 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 11ten February 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 18ten February 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 25ten February 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 4ten March 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 11ten March 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 18ten March 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 25ten March 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 1ten April 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 8ten April 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 15ten April 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 22ten April 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 29ten April 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 6ten May 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 13ten May 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 20ten May 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 27ten May 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 3ten June 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 10ten June 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 17ten June 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 24ten June 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 1ten July 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 8ten July 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 15ten July 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 22ten July 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 29ten July 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 5ten August 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 12ten August 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 19ten August 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 26ten August 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 2ten September 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 9ten September 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 16ten September 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 23ten September 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 30ten September 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 7ten October 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 14ten October 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 21ten October 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 28ten October 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 4ten November 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 11ten November 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 18ten November 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 25ten November 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 2ten December 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 9ten December 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 16ten December 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 23ten December 1822 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 30ten December 1822 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 6ten January 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 13ten January 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 20ten January 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 27ten January 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 3ten February 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 10ten February 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 17ten February 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 24ten February 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 3ten March 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 10ten March 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 17ten March 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 24ten March 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 31ten March 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 7ten April 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 14ten April 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 21ten April 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 28ten April 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 5ten May 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 12ten May 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 19ten May 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 26ten May 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 2ten June 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 9ten June 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 16ten June 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 23ten June 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 30ten June 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 7ten July 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 14ten July 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 21ten July 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 28ten July 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 4ten August 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 11ten August 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 18ten August 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 25ten August 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 1ten September 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 8ten September 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 15ten September 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 22ten September 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 29ten September 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 6ten October 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 13ten October 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 20ten October 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 27ten October 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 3ten November 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 10ten November 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 17ten November 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 24ten November 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 1ten December 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 8ten December 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 15ten December 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 22ten December 1823 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 29ten December 1823 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 5ten January 1824 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 12ten January 1824 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 19ten January 1824 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 26ten January 1824 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 2ten February 1824 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 9ten February 1824 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 16ten February 1824 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 23ten February 1824 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 1ten March 1824 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 8ten March 1824 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 15ten March 1824 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 22ten March 1824 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 29ten March 1824 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 5ten April 1824 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 12ten April 1824 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 19ten April 1824 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 26ten April 1824 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 3ten May 1824 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 10ten May 1824 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 17ten May 1824 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 24ten May 1824 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 31ten May 1824 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 7ten June 1824 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 14ten June 1824 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 21ten June 1824 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 28ten June 1824 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 5ten July 1824 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 12ten July 1824 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 19ten July 1824 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 26ten July 1824 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 2ten August 1824 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 9ten August 1824 sich vernehmen lassen.

Appellanten haben durch Schrift vom 16ten August 1824 sich vernehmen lassen, und Appellat hat durch Schrift vom 23ten

zu 6ffo vom Tage der Ausstellung dieser Handschrift, und Appellatum zugleich in den Acten beider Instanzen zu vermerken, und die Rückgabe der sonderlegten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Gehört z. 13. May 1818.

Leuthner

Königlich Preuß. Landgericht 7 Krefeld

In
Sachen Wittwe Gerhard Hellenbroich Appellat.
gegen
Carl Müller, Andreas Kaufer in Hüls, Johann Müller, Clemenshof alle Vormünder der minderjährigen Kinder Gerhard Müller alle Hüls, als Curatoren der nachgelassenen Verlassenschaft Gerhard Müller Appellaten, gegen Urtheil des Cleveschen Hofgerichts vom 30. März 1815.

Der Appellationsgerichtsrath Schmitz-Grollenburg als Berichterstatter
Sonntag gegen das Urtheil des Appellationsgerichts zu Düsseldorf vom 30. März 1815 als zugeordneter Richter vernommen und die Appellantin Wittwe Hellenbroich gehört

Schmitz

Gehört z. 13. May 1818.

Leuthner

7 Kreuzer

Rechnungsauszug

über die Einnahmen, Ausgaben und Fabrikgewinn
gegen die Fabrikanten des Dorfes Müller-Hofen
pro Monat.

	Einnahme fl.	kr.	Ausgabe fl.	kr.
Capital Einnahme und Ausgabe			8	22.
für Holz				
Fuhrlohn für Holz und Kohlen	—	28.	1	54.
Tagelöhne Commercial Rechnung			1	54.
Commercial für Materialien			—	57.
Commercial für Handlohn			9	17.
13 Centner Kupfer	1	18.	5	33.
Holzkohlen	—	18.	—	16.
Zu Rechnung			1	34.
	= 1	= 34	= 25	= 33
			1	34.
			= 60	= 07

Vorstehende Rechnungsauszug wird hiermit von den Unterschriebenen
Abgeordneten der Fabrik approbirt und der Fabrikherr auf
sein Ersuchen hiermit quittirt.

Hofmühle d. 28. März 1815.

Schmidt

No. 331.

Gründler

Herr Theodor Ludwig Flores Anwalt von Klägr. Kläger

Herr Abraham Meyl Handelsmann in Saargemünd Beklagter

Klage Appellation

Urtheil

Factum

Urtheil

[illegible]

[illegible]

[illegible]

DIRECTIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Kosten Verzeichniß

für den Bau- und Werkmeister
Herrn [illegible]

gegen

Abraham Weil, Handelsmann
in Baargemünd, Beklagten.

	Anklag	Beklagten
	fl. kr.	fl. kr.
Ladung	1. 15	. —
Weide an Rob	2. 36	. —
Conclusion	. 8	. —
Ablauf		
Ist Anklag die gemacht	. —	6 — 17
Kosten vergleichs	. —	8 . —
	5 . 15 .	6 — 17
		6 . 17
		fl. 11 . 32 kr.

Zusammen elf Gulden, zweiß zwanzig

Zweybrücken den
14. März 1818.

Von Seiten des Beklagten wird auf den Anklagsakten Beschwerde
dann keine Gerichtsvergütung des Beschwerdes
zu Anklag Kosten bezahlt.
Zweybrücken 14ten März 1818.

No. 330

Quittation

H. Jacob Leo. Mentz, Oekonom
zu Oberwalter, verheyrath. v. Daniel Mentz
Müllers zu Spayer, v. Heinrich Daniel Bam-
mer, v. Conrad Bammer, Cron Bedienter
zu Oberwalter, v. Juliane Bammer, Ehefrau
von Michael Wild, Bürg. v. Diez, v. Louise Bammer
Ehefrau von Philip Mayerhöfer Bürger
Einer Hoch verordneten Regierung Speyer, der Kreis Com-
mission Abtheilung des Inneren Abtheilung
für das Departement des Rheins und der Mosel Julius Elisabeth
Mentz Ehefrau von H. Peter Michael
Bammer Bürgermeister der Stadt Speyer
von Conrad Mentz gewesenen Oekonom und
Gerichtsmann zu Oberwalter, sämmtlich Eingesessenen
von einem Kapital von Eintausend vierhundert Gulden
Zu Empfahung von seiner verstorbenen Mutt.
Verlassenschaft als Erbtheil an dem ersteren Mentz
Bezahlt Erkennen.

Speyer.

Georg Jacob Mentz, Gärtnersohn in Oberwalter
verheyrath. Eingesessener Bürger Preuß
Pfalzgrafschaft.

Der Sagen

Ludwig Hessel, Bürger in Landau, Rheinpfalzkreis
mit Johanna Catharina Hessel, geborne Hessel
seine Ehefrau, Kläger an einem, gegen
Johann Georg Stein, Beklagten am andern Theile

Gegen das Urtheil des Friedensgerichts des Canton Landau vom 29ten Januar 1818, welches zwischen Hessel und den Beklagten für rechtskräftig erkannt hat, daß der mündliche Vertrag vom Freytag Abend den 11ten Februar 1808 die Appellanten um 148 fl 32 kr Leihung sage Sage für Kosten des Vertrages schuldig sey, die Appellanten zu verurtheilen, an den Appellaten Hessel 148 fl 32 kr nebst Zinsen vom 11ten Februar 1808 bis zum Tag der Zahlung sammt den Kosten zu ersetzen, den Appellaten Hessel in den fünften Theil der Kosten erster Instanz zu verurtheilen.

Beklagter verbindet seine Bemerkungen zu machen zu haben.

Factum.

Durch Gerichtsbote Einer Partey ist Hessen in Abschrift des Appellationsgesuchs vom 29ten Januar 1818 mitgetheilt

9 V 330.

Antrag

für Peter Mauck Handelsmann und Appellat
gegen Anspach und Cons Appellanten

gegen

Ludwig Hessel Notär und [illegible] Jacob Stein
Handelsmann beide zu Landau wohnhaft Appellaten

Appellat den Appellaten Gesuch [illegible]
Das Urtheil des Friedensgerichts des Cantons Landau vom 29ten Januar 1818, welches zwischen Hessel und den Appellanten Anspach und Cons. für rechtskräftig erkannt hat, daß der mündliche Vertrag vom Freytag Abend den 11ten Februar 1808 die Appellanten um 148 fl 32 kr Leihung sage Sage für Kosten des Vertrages schuldig sey, die Appellanten zu verurtheilen, an den Appellaten Hessel 148 fl 32 kr nebst Zinsen vom 11ten Februar 1808 bis zum Tag der Zahlung sammt den Kosten zu ersetzen, den Appellaten Hessel in den fünften Theil der Kosten erster Instanz zu verurtheilen.

Appellant [illegible] die Appellaten Hessel [illegible]
Das Urtheil des Friedensgerichts des Cantons Landau vom 29ten Januar 1818, welches zwischen Hessel und den Appellanten Anspach und Cons. für rechtskräftig erkannt hat, daß der mündliche Vertrag vom Freytag Abend den 11ten Februar 1808 die Appellanten um 148 fl 32 kr Leihung sage Sage für Kosten des Vertrages schuldig sey, die Appellanten zu verurtheilen, an den Appellaten Hessel 148 fl 32 kr nebst Zinsen vom 11ten Februar 1808 bis zum Tag der Zahlung sammt den Kosten zu ersetzen, den Appellaten Hessel in den fünften Theil der Kosten erster Instanz zu verurtheilen.

Eckmann

Kostenzeugnis

für Peter Mück von Aumühlen X Cons
Appellaten
gegen
Friedrich Herbert Nolte in Lindau
Appellant

		Ausfertigungsgebühren fl. kr.	fl. kr.
1) Tabellgebühr an die Kanzlei Commission	1	– 2	4 – 15
2) ansuchen um Hoffart	–	– 15	18
3) ebenso um Klassif	–	– 15	18
4) Protokoll über die Ernennung [illegible]	2	– 34	
5) Remise			1 – 53
6) Neue Regrete		1 – 2	1 – 15
7) ansuch- [illegible]		15	18
8) Protokoll- Eingang		8 – 45	
9) Vocation			3 – 17
10) Expedition d. Ernennung		3 – 49	
11) Signifikation – 2 Abschriften à 2		1 – 26	1 – 20
12) Remise an ad			57
13) ansuch – 2 Abschriften		1 – 18	57
14) Ladung		8	
15) Abschrift			9 – 27
16) Protokoll – 2 Abschriften		– –	6 – 18
		21 – 51	29 – 30

Ausgabe	gehoben			
	ℳ	₰	ℳ	₰
Ueberhang	91	51	29	80
17, Pto 6 Correspondenz	5	36		
18, Kanzleiausgaben	1	4		
19, Reinigung		8		53
	28	39	80	25
			28	39
			59	42

Neun und fünfzig Mark zwei und vierzig Pf.

Calmann

Eingetragen Band und Blatt des Grundbuchs.
Bernburg, den 30. März 1889.

Schuh

Heute dreißig Gebäude Brandversicherungsanschlag

330. Judicial No 330 — 29. Juny 1818

Edictal

EXPEDITIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

expedirt

für Bauch.

N. 930. Ladung

Oberamtsbezirk 7 Kreuzen

für Johs Mieck Eigenmüller und Handelsmann zu Langenbeck klagend an eigenen Namen, als Gemeinderath und Vormund der Wittwe seines verstorbenen Bruders Conrad Mieck, seiner die übrigen Miterben von Conrad Mieck namentlich 1) Daniel Mieck Müller zu Burgau 2) Hanning Hammer 3) Conrad Hammer beide Ackersleute zu Ammerschwihr 4) Wilhelm Hammer Schreiner von Wesse 5) Louise Hammer Spinnerin von Colmar Wittwe Müller beide zu Burgau wohnhaft, die Schreiben von seinen Mündeln Mieck vormundschaftl. Hammer Angeklagten von einem Urtheil des Friedensgerichts zu Neuenburg vom 15ten May 1809

gegen

Georg Jacob Claus Eigenthümer zu Landau wohnhaft als Cessionarius von Friedrich Gerhard Nahrer zu Landau Angeklagten.

gegen Friedrich Gerhard Nahrer zu Landau Angeklagten.

Der Angeklagten Gesuch wurde gestern

für obigen Johs Mieck Conrad und Consorten Mieck gegen Friedrich Gerhard in Landau von Heinrich Doggel Namens Conrad Consorten Mieck Act vom 3ten December 1808 angesetzt Termin gültig sey; sodann zu vernehmen daß die Beklagte in Folge der Termin angesetzt worden, von die Angeklagten für von den Angeklagten angesprochene Gelder diesen günstigen Urtheils Vollziehung nicht gestatten und Kosten zahlen, und Beklagte Lossprechung von jeder Schuldigkeit gegen die Angeklagten dahingestellt seyn sollen, die Angeklagten übrigens in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Urtheil für gültig und vollziehbar zu erklären.

Hiegegen hatte der Angeklagten Gewalt welche gesagt die Incidentklage abzuweisen und gedachte und Kosten.

Nachdem in Folge der von den Angeklagten angesetzt Termin vom 3ten December 1808 gültig erklärt worden welche den gegenwärtigen Vorschlag für alle Streitigkeiten welche zwischen obigen Parteien waren könnten und allen damit zusammenhängenden Nebenpunkten gütlich zu setzen namentlich denselben den Cessionsbrief vom 15ten 22 mit der 4594 Gulden ohne mehr gegen diesen Termin von Seiten der Cessionarius zurückgeschickt, indem den Angeklagten gedachten

Auszug

Für Georg Jacob Claud, Gutsbesitzer in Landau wohnhaft, Appellaten; Gegen

1. Peter Menck, Ökonomieverwalter und Handelsmann, in Annweiler wohnhaft; 2) die Erben der verlebten Conrad Menck ehemaligen Daniel Menck, Müller wohnhaft in Speyer, nemlich Daniel Hammer und Conrad Hammer, Bierbrauer in Annweiler; Juliane Hammer, Ehefrau von Michael Wild, Schiffer in Speyer, und Luisa Hammer, Ehefrau von Felix Mayerhofer, Sattler, in Speyer, handelnd von ihren Ehemännern gesetzlich ermächtigt, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts zu Weissenburg, vom 25ten May 1809;

und gegen

Friedrich Hofert, Notär, in Landau wohnhaft, Appellaten und Garanten der Klagsten.

Die Appellation und Gravamina werden verworfen;

die Hauptappellation von Peter Menck in Contumaciam zu verwerfen und Geldstrafe und Kosten.

Subsidiarisch, im Fall der von den Appellanten angelegte Arrest vom 3ten December 1808 gültig erklärt werden sollte, die Gerichtserklärung Klagsten Hofert zu verwerfen

Den Appellaten Claus für alle Verantwortungen rechtlich gegen denselben aufgestossen werden könnten, und allen darauf erwachsenden Kostenfall gutkommen zu heissen, demselben die Cessions-Preis von 9815 Franken 33 Centimen oder 4591 Gulden 26 Xr, nebst Zinsen Fünf Prozent vom Tag der Cession, zurückzahlen, unter den Auferlegten jedoch von Seiten der Gemeinde Rüger[illegible] die Zahlungen machen zu von den creditorischen Verantwortungen Gerichtlich Empfang zu nehmen, an Capital und Zinsen in Abzug zu bringen; den Appellaten Beklagten zugleich auf die Kosten Erster Instanzen zu verurtheilen, und den Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Appellationsgericht 25. May 1818.

Hilgard.

Mündlich Appellations-Verhandlung 10. Juny 1818.

Mündlich Appellat. Verhandlung.

gegen

Peter Wenk, Gastwirth in Hemmenhofen, Appellat.

gegen

Georg Jakob Stein, Appellat.

Das Appellationsgericht wollte gemäss den Verhandlungen Anlass des Georg Jakob Steinigen Einwilligungen die angesetzte Tagsatzung von Peter Wenk Appellaten als ungenommen für verworfen die Appellation für gerechtfertigt Kosten zu compensiren.

Appellationsgericht 10. Juny 1818.

Mündlich

N°. 330

REVISION-STEMPEL 7 Kreuzer

Verzeichniß der bey dem Appellationsgericht zu Zweybrücken ergangenen Prozeßkosten zwischen dem Bauern Peter Mink zu Annweiler Klagtheils einerseits, gegen Georg Jacob Claus, Gutsbesitzer zu Landau, und Friedrich Hebert, Notär zu Landau, Appellaten, - liquidirt für den Mitappellaten Claus.

Gerichtliche Taxen.	Auslagen	Gebühren
	fl	fl
1) Consultation - Verfassung und zum Vortrag -	.....	8.24.
2) Annexen Taxirung	.. 43.	.. 48.
3) Ladung ges Hebert, vom 7 May 1818, mit Annexen	1. 40.	.. 48.
4) Rolle	2. 34.	.. 57.
5) Gerichtsschr. Comm. d. einfach d. Akten	.....	1. 53.
6) Comm. und die Acten Taxe	.....	.. 57.
7) Vorlagegebühr Arrest und Mink	.. 43.	.. 48.
8) Arrest und Hebert	.. 43.	.. 48.
9) Vorlagegebühr. vom 13 April, auf Hebert die gegen	.....	1. 53.
10) Einlegung der Anträge	.....	1. 53.
11) Stempel	.. 8.	.....
12) Vortrag	.....	9. 27.
13) Abschrift beym Vortrag der Acten Taxe	.....	1. 53.
14) 8 Appels	4. 16.	.....
15) Porto und Courrier	5. 36.	.....
16) Rechnungsgebühr	.. 8.	.. 45.
Total Betrag sieben Gulden 45 Xr	16.31.	31.14 Xr
	31.14	
	47.45 Xr	

Hilgard.

Auf Ansuchen der Rechtsanwaltschaft wird die Kanzlei des Herrn Dr. Peter Mark mit Ablauf des Monats Februar 1918 gesperrt.

Wien, am 17. Jänner 1918.

11 Februar 1918

Kostenzugehörig

für Peter Mark Rechtsanwalt und Notar

gegen

Friedrich Gerhard Nathan zu Handen Dr. Georg Jakob Clemens Rechtsanwalt

gültig laut Urteil

I. Kosten des Urteils	fl.	kr.
Urteilsausfertigung für den Beklagten	50	98
Intervention im Gerichtsakt selbst Zeugen	19	06
Intervention in die Tagsatzung	109	91
Ersatz gegen die Beklagten	441	48
	631	43

Ersatz in Worten sechshundert einunddreißig Gulden 43 Kreuzer

Clemens

Obige Kosten sind zu Handen des Vertreters der Beklagten, Rechtsanwalt Dr. Georg Jakob Clemens, zu bezahlen.

Wien, am 22. Februar 1918

	Klägerin fl.	Kr.	Beklagte fl.	Kr.
2) Kosten unter Forderung				
Consultation	—	—	1	50
Anfang d. Klage — Signification				
einiger actenstücke — Kosten	11	48	3	
Kosten	2	12	1	15
avenir — 2 Abschriften	1	24	1	13
Abschrift obiger Communication	"	"	2	25
Einlegung der Anhänge		—	2	25
Anhang		28		
Anhang			12	25
Porto & Correspondenz	—	7	50	
3) Kosten der Appellat. und Forderung				
a) Vom Calcule.				
Appellat gegen Urtheil & Klage	23	86		
Constitution — 2 Abschriften	2	26	2	70
Note Angabe — Stellung — 2 Abschriften	1	81	2	03
Ladung auf Constituirung und — 2 Angabe	4	19		
andere gleich Constitution gegn Urtheil	1	53	1	69
Idem et Triplicum	1	53	1	69
Idem et Triplicum	"	"	18	
Consultation — — —				
	57	90	55	64

	Klägerin fl.	Kr.	Beklagte fl.	Kr.
Uebertrag	57	90	55	64
Note an mich — — —	3	50	2	03
Abschrift — — —	11	24	2	03
Communication der Acten — — —	"	"	4	05
Idem an die Bundesgründe — —			2	03
Einhändigung der Anhänge — —	1	"	1	05
Anhang — — —		28		
Anhang — — —			20	25
Appellate de l'avocat — — —	1	"	1	05
Abschrift — — —	2	30		
Consultation — 4 Abschriften —	7	10	20	16
Porto & Correspondenz — —	15			
Tagsatzung d. Urtheil — —	35	20		
Signification an 4 Anspälde à 48 Kr.	9	26	28	80
Ladung an beiderseitige Anwälde — Abschrift —				
dto an Gericht — — —	9	50		
dto an Gericht — — —	20	26		
Signification der Constitution von Seite				
an den Anwald der Klage — Abschrift	1	53		25
Idem an Gericht — — —	1	53		25
	176	84	143	59
	fl.	kr.	fl.	kr.
Also in Summa gulden —	82	05	63	40

	fl	kr	fl	kr
Uebertrag	92	05	65	40
b) für Geschäftsbücher — — —				
Lösung an reparirte Instrumente — —	2	53		
Amalgamirung — — —		45	—	48
Nachmalige Lösung am Gerüst und Reinigung von Glasröhre — — — — —	1	40		
Aderlass — — — — — —		45		48
Consultation — — — —			8	24
Communication der Aerzte — — —			1	55
Anhang — — — —		8		
Einhändigung des Anhangs — —			1	53
Anhang — — — —			9	27
Quittung — — — —	2	28	7	05
Porto & Correspondenz — —	5	36		
Lösung — — — —		16	2	20
	96	32	98	18
			96	32
			194	50

Einhundert und vier und neunzig Gulden
50 Kreuzer.

Calmann

Obstehende Rechnung von fünfhundert vier und neunzig Gulden fünfzig Kreuzer bezahlt.
Neuhaus d. 22. Juni 1818

Johann

Nachdem der gemeinschädliche Vergleich die Festsetzung enthält, wo und von den Mitgliedern Beiträge empfangen und an Capital und Zinsen in Ausgabe gebracht werden, die gerichtsherrlichen Rechte hinsichtlich der Verwaltung jedoch vorbehalten, die Rechnungen jährlich in die Rentkammer zu Revision abgeliefert und die Bezahlungen nur auf Anweisung der Gerichtsherrschaft geschehen sollen, so ist diese Anweisung auf die Rechnung des Gemeinschädlichen Vergleichs zu ertheilen.

Urkundlich dessen: Der Aggravationsgericht wollte gnädigst der Rechtmäßigen Ordnung des Gemeinschädlichen Vergleichs zu Neuhaus, und die eingelegte Berufung von Seiten der Gerichtsherrschaft Mönchgründel zu genehmigen und die Sache abzuweisen, in die gerichtliche Kosten zu verfallen.

Factum.

Durch Decret Urkunde des Landgerichts zu Wendelburg vom 15ten August 1807 wurde Endesbenannte Gemeinschädliche Vergleich zwischen der Gerichtsherrschaft Mönchgründel an die Gemeinde Neuhaus und Conrad Mink die Mühle von 2 Gängen 22 Morgen bezogen. In Gemäßheit dieser Urkunde nahm die Gemeinde Mink am 1ten September 1807 Besitz von der Mühle und Zubehör auf dem Gerichtlichen Termin. Am 3ten Januar 1808 trat Conrad Mink die Mühle wieder an die Gemeinde Neuhaus ab, da sie [illegible] Mühle nicht in die Hände von 37 Bürgern. Nebenbei bezahlt Conrad seinen Antheil an der übergenommenen Pacht und auf Rechnung

vom Hofbuch wurden nicht Einhundert und Abschlagszahlungen genannt, die jedoch die Klage nicht klagen. Am 3ten December 1808 haben die Gebrüder Mieck Arrest anlegen lassen in den Händen des 3ten Meiers der Hofbuchschen Güter, auf den Betrag der noch nicht bezahlt gebliebenen und jetzo für den Lehnsherrn gerichtlich Forderung und gerichtlich gedacht die Abschlagszahlungen abzuziehen. Am 6ten December wurde der Arrest dem Hofbuch Arrest genannt, und diese Anlegung von der Zeitlang zu Bestätigung und deren Gültigkeit Klage führen, die Gültigkeit des Arrests Klage auf Gültigkeit des Arrests wurde den Beklagten am 15ten December dem Anwalt mit Aufforderung zur Declaration zu weisen. Haben die Klage an das Tribunal zu Bestätigung bei obigen der Aggraded Klage mit einer gedruckten Klage aufhalt, und in Beilage A. dass die mit Arrest belegte Hofbuchsche Meiergelder zu Eigenthum seyen durch Contract vom 1ten Januar 1808 verschrieben von Notarius Landin Keller zu Landin, worüber in die Klagebeantwortung der Arrest als super non domino genannt, verlangte, obgleich gegen Cession und Debitorius actio nicht zu Principal werden. Die Klage des Tribunals zu Bestätigung vom 15ten May 1809 verschiedene auf den von den Gebrüder Mieck nicht Meiergelder der Hofbuchschen Güter dass und vom 3ten December 1808 angelegten Arrest als vorgebracht und demnächst die Arrest Anlagen in die Kosten. Die Gebrüder Mieck haben gegen dieses Urtheil Appellation in

17 September 1809

und gegen Verfügung gegen Hofbuch und Klage abgefasst die Appellation ad Tribunal, und in dieser in den gesetzlichen Declarationen gehörig Fristen haben. Haben die Akten an das Appellationsgericht zu Colmar und Einem das Tribunal zu Gegenantwort Urtheil vom 6ten April 1810 ad officia mit den Akten das Urtheil Klage gelte die Entscheidung der beiden gerichtlichen Kreis zu Abschreibung. Das Urtheil vom Landin Einhundert Klagebeschrift anführende in Appellation gegen das Urtheil vom Tribunal zu Landin, wodurch die Klage des Hofbuch gegen die Gebrüder Mieck auf Bezahlung der Meiergelder der Hofbuchschen Güter und Arrest angelegt werden, als der Arrest als Debitorius actio nicht Principal ist.

Colmar

Obigen ist dem Ehrl. Anwalten Hilfsgrund und Klagen zu Abschreiben.

Colmar

[illegible] Sache [illegible] Gläubiger [illegible] Schuldner [illegible] Schulds

Sofort, die auf dem Exekutionsbuch erfolgten Exekutionen, namentlich den Exekutionsbefehl vom 28ten September 1818 und den Exekutionszahlungsbefehl vom 5ten November 1818 falls vexatorisch zu vernichten, sodann den Opponenten Beklagten Schmelz in einen nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen, sowie in die Kosten dieser Instanz.

Hilgard.

Zweibrücken, 14. Juny 1819.

Ebr

REVISIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

N: 329

X Sitzung

für Martin Schmelz Eisenmann zu Saarbrücken
Appellat Exekutions Appellaten Ein Theils auf
Real anwalt

gegen

Philipp Jakob Eisenmann zu Saarbrücken X
Consorten Exekutions Appellanten und Beklagten
auf Real. anwalten.

Die Appellationsklage auch gegen die
von den Beklagten Eltern vom 18ten September 1818
gemacht Realanmeldung als ungegründet zu
erklären, sodann dieselben mit ihrer Klage auf
Gültigkeit jener Realanmeldung abzuweisen
zu erkennen, daß mit den angefangenen Exekutions-
gegen auf den ersten Theil der Liegenschaften
weiter, allein die Kosten in die Kosten zu
verurtheilen.

Hilgard

Zweibrücken, 19. Juny 1819

Ebr

Original 329.

Landsäss

in Sachen Philipp Jakob Hellmann, Gastwirth dahier
Klägers und Appellanten und Francisca Jakob Ehefrau von gemeldt
Orth Beklagten und Appellatin andern theils,
alle in Frankenthal wohnhaft Appellanten gegen ein
Urtheil des Tribunals erster Instanz in Frankenthal vom 4ten
Dezember 1809, das Arrest Pfändung betreffend
gegen
Martin Schmidt, Schumann in Frankenthal wohnhaft
Appellat und Beklagt Anwalts Eulmann wohnhaft

Klägers Anwalt in der Appellationsinstanz mittels gemeiner
Klage hierinnige Appellation des angefochtenen Urtheils,
und darauf gebetten, das angefochtene Urtheil
zu cassiren, das Tribunal erster Instanz zu Frankenthal anzuweisen
habe, daß vielmehr die Klägerische Klage gutheißend erkennt
werden, welche Klage Appellanten in Appellatin durch
folgende nicht dem Klagbegehren gemäß Urtheil falsch
Auslegung von thatsächlichen gehäuften Umständen
entstanden ist, und daß eine Entscheidung dieser Klagsache
der ihr Klagbegehren nicht gegründet zu seyn scheint
zwingt als basis angenommen werden könne, sofern
Klagbegehren der Klägerin, die in vorliegenden
Sache zu entscheiden Klagsache nun nicht obliegen

7 Kreutzer

No 329.

Extract

Der Philipp Lesser, Oekonom, Johann Lesser, Oekonom und Daniel Lesser, Oekonom und Georg Bode, Handelsmann, die letztern gesetzmäßig verbeistandet, alle zu Frankenthal wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 2ten Dezember 1817.

Gegen

Martin Schnell, Hofmann, zu Frankenthal wohnhaft, Appellatum.

Das Appellationsgericht wollen genehmen, enthaltend Pfälzischer Reformation Teil angeführtnen Urtheils,

1) Betreffend den angebliesen Mastenwerth des Hauses anlangt, zu erklären, daß der Richter selber Haus Augenschein eingenommen habe, — daß vielmehr nur dasjenige Mastenwerth gesetzet werden könne, welcher durch Abzug Lasten, und zwar durch diese die auf dem Mitbesitzthum zur Last fallenden nachfolgende von solchigen zufälligen Verständen, und zwar zur Feuerlöschung der Mastenwerths ist die im Rechtsbrauch vom Jahr 11 angegebene Norm keineswegs als basis angenommen werden könne; ferner, daß Mastgeld diese Erwägungen, den im vorliegenden Falle zu substituirenden Mastenwerth nach richterlichem Ermessen festzusetzen. i —

Extract

Martin Schnell gibt von dem Pfälzischen Urtheil an das Appellationsgericht

Pfälzischen Reformation Teil angeführtnen Urtheils,

1) Betreffend den angebliesen Mastenwerth des Hauses anlangt, zu erklären, daß der Richter selber Haus Augenschein eingenommen habe, — daß vielmehr nur dasjenige Mastenwerth gesetzet werden könne, welcher durch Abzug Lasten, und zwar durch diese die auf dem Mitbesitzthum zur Last fallenden nachfolgende von solchigen zufälligen Verständen, und zwar zur Feuerlöschung der Mastenwerths ist die im Rechtsbrauch vom Jahr 11 angegebene Norm keineswegs als basis angenommen werden könne; ferner, daß Mastgeld diese Erwägungen, den im vorliegenden Falle zu substituirenden Mastenwerth nach richterlichem Ermessen festzusetzen. i —

Extract

Martin Schnell gibt von dem Pfälzischen Urtheil an das Appellationsgericht

2) Ist das angeblichen Einquartirungen und Reinigungs-Lieferungen betreffe, zu erklären, daß dieselben beweisen sind, und daß die übrigen ihrer Natur nach den Appellaten Schnell und Consorten, oder daß wenigstens der Kosten wie in einem geringen Verhältniß zur Last fallen; sofort die Appellaten mit diesem Klagepunkt abzuweisen, jedenfalls aber daß sie rechtsbeständig erwiesen haben, daß ihnen selben durch die Klage beigemessene Handlungen auferlegt worden seyen; —

3) Ist auf den von den Appellaten zu vergütenden Handlohns anlange, dasselbe im ganzen auf jährlich 60/6 festzusetzen; —

Sofort, nach Maasgabe dieser Verhandlungen, die gegen die Appellaten aufgegebene Instruirung zu redigiren, den Appellaten zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sub lucro gestellten Strafgelder zu verordnen.

Lösch, den 13. April 1818.

Ellgard.

Ausfertigung

für Wendelin Schnell Eigenthümer zu Sandhofen

gegen

Philipp Peter Schäfer Johann Peter Schäfer Friedrich Peter und Johann Georg Gebr. Fischer Eigenthümer daselbst wegen Appellation von einem Urtheil des Bürgermeisteramts zu Sandhofen vom 6ten December 1817.

Das Appellationsgericht hat gesprochen

Die gegen das Urtheil des Bürgermeisteramts zu Sandhofen vom 6ten December 1817 eingelegte Appellation ist ungegründet zu verwerfen und zu Abschaffung der Kosten.

Lösch, den 13. April 1818. Ausgefertigt den 7. August 1818.

Cullmann

Lösch

№ 328. Quittirung. Verh. v. 29. Juny 1818.

DIRECTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen Henriette Levi, Wittwe von Marx Süss, Handelsfrau zu Lauten wohnhaft, als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Jacob und Henriette, Appellantinn gegen ganz Volkstein als Landgerichts zu Kaiserthal vom 6ten Februar und 17 December 1817, appellirend durch Anwald Hilgard;

Gegen

Johann Freytag jun. Ackermann, zu Lauten wohnhaft, Appellaten, appellirend durch Anwald Hellmann.

Da die Appellantinn die Kompetenz dieses Gerichts, in der Sache zwischen Volkstein und Lauten, vom 12ten und 26ten May 1818 wegen Zahlung von Darlehn — durch das Urtheil der Vorigen zu Volkstein ordentlich das Appellationsgericht angerufen, und Volkstein über die Annahme der Appellantinn und Verweisung über die Anfangsgründe dieser Appellation Bericht, und das Urtheil zur Ansicht eingesandt hat, und

Da die Appellantinn bis auf diesen 9ten Juny seit

Expedirt

Erlassung des gedachten Urtheils die Appellation nicht verfolgt, noch die Wahl des Appellationsgerichts anher angezeigt hat,

Da der Appellat obliegt die Appellantinn zu verfolgen, und die gemachten Auslagen zu ersetzen?

Da nach dem Verhältniß zwischen Volkstein und Lauten der Appellat zu verfolgen ist?

Kann der Appellat gehalten seyn, mehr als 36 fl. für gedachte Sache zu bezahlen?

Culmann

Wird ad Dom. Hilgard zu verfügen.

Culmann

Nach Lauten, und den Appellaten Johann Freytag jun. Ackermann daselbst.

Auf Anhalten der Wittwe Michael Marx Süss Appellantinn, gegen Johann Freytag jun. Ackermann zu Lauten wohnhaft, Appellaten, wegen Zahlung von 36 fl. Darlehn und Hr. Hilgard Anwald der Appellantinn, und Hr. Hellmann Anwald des Appellaten, und nachdem Appellantinn die Appellation nicht verfolgt, und Appellat obliegt, die Appellantinn zu verfolgen, und die gemachten Auslagen zu ersetzen, und nach dem Verhältniß zwischen Volkstein und Lauten der Appellat zu verfolgen ist, und Appellat nicht gehalten ist mehr als 36 fl. für gedachte Sache zu bezahlen.

M. Michael

Registrirt für Johann Freytag jun. Ackermann zu Lauten gegen Wittwe Michael Marx Süss Folio 133 Vol. 10 Volum. 8 ehehaftes Landamtsgericht Kaiserthal

Schultz

Vorzugstag der Gegenpartey schriftlich, auf einen jüdischen Rabbi gehörig vorladen, worauf dann die Sache in der genannten Sitzung aufgenommen werden.

Der Anwald der Appellantinn

Hilgard.

Den H. Eidmann, Anwald der Appellatinn, zu Kenntniß zu bringen.

Hilgard.

Heute den dritten Julij besitzen seinen Inhalt des Obigen Rescripts dem H. Hilgard bevorab die Appellantinn Person, ebenda eingangs erwähnten Gerichtsbarkeit dann H. Advocaten Eidmann Anwald der Appellatinn in seiner Kanzley Person mit Ihm conferirend, Rescript communiciren und d. Appellatinn Gesuch dat. 28ten Junij a. c. eingeben und Copiale vorlegen und nach Einsicht Ihro in Abschrift gehorsamst ertheilt, Copiale Copey und nach Einsicht Ihro in Abschrift gehorsamst ertheilt. Actum Pernau den 4ten Julij 1808. Dr. Eichhorn

Pro Copia
Hilgard 98
Bogen 8
467

Registrirt zu Vorzeichnen von Copien
Julij 1808 Folio 467 f. 11 Folio 10 empfangen
sieben Kopeken Banco Münze
Für d. Rendant
S. Wellig

Nr. 335

Auszug
aus Benedikte Levi, Wittwen und Marcus Levi, Handelsfrau, zu Lemsal ansässig, als Vormünderinn ihrer minderjährigen Kinder Jacob und Benedikte, Appellantinn;

Contra
Johann Freytag jun. Advocaten zu Lemsal ansässig, Appellaten.

Nachdem Appellatinn Gesuch wolle gewähret, der Appellatinn Vorstand zu ertheilen, daß sie das, über die Appellaten ergangene, und durch Urtheil d. Appellat. Gerichts vom 12ten May abgeänderte, aufgelegten d. d. Vorzeigen zu Recht bestehen, gehorsamst, und indem d. Appellat. Gericht zu dem Behufe zu Recht erkennt, die Appellatinn ihren Gesuch gemäß genommen, und in dem Urtheile vom 12ten May eingehaltenen Modum zugesprochen.

Hilgard.

Pernau d. 3ten Julij 1808.

Eichhorn

No. 328

Kostenverzeichniß für den Appellation Einstand

In Sachen Henriette Levi, Wittwe und Marx Süß, Handelsfrau zu Lauben, Appellantinn, gegen Johann Krieg jun. Adv. Canzl. zu Lauben, Appellaten

Urtheil des Appellation Gerichts zu Illertissen v. Juny 1818

Gerichtliche Taxen.	Auflagen	Gebühren
1) Taxe der Appellatk. mit mehreren Additionen 28 Bog	8. 25.	2. 34.
2) Protokoll Behandlung bis zum Vortrag	...	8. 24.
3) Decret Comm. z. Einsicht der Akten	...	1. 53.
4) Handlohnung der Kostgeber	.. 08.	.. 57.
5) Botta	2. 34.	.. 57.
6) Comma zu die Neuntes.	...	.. 57.
7) Arrest	.. 43.	.. 48.
8) Handlohnung der Auflage	...	1. 53.
9) Protokoll der Auflage	.. 8.	...
10) Vortrag zum Urth. vom 12 May	...	9. 27.
11) Urtheil sage Vortrag der Neuntes.	...	1. 53.
12) Quartier zu Kopf und Urth.	1. 17.	5. 55.
13) Ausfertigung Urtheil	7. 58.	...
14) Abschrift Urtheil mit Comput	.. 47.	1. 36.
15) Legalisation Urtheil, mit Ladung zur Fortleistung	1. 35.	...
16) Copien bis zum Urth. von 12 May	2. 40.	...
17) Porto z. Versend. für Urtheil	2. 48.	...
18) Vortrag zu Kopf Urth. v. 26 May	...	3. 9.
19) Comput sub Auflage	.. 08.	...
20) Quartier zu Kopf Urtheil	1. 17.	5. 55.
21) Ausfertigung Urtheil	3. 4.	...
22) Abschrift mit Comput	.. 16.	.. 24.
23) Legalisation	.. 35.	...
=	34. 23.	46. 42.

V. J. pl.

		Übertrag	34 ℔ 23.	46 ℔ 42
28)	Vorladung des Rabbi		4. 27.	" " "
29)	Abstimmung bey der Eidesleistung nebst Vertrag		" " "	3. 9.
26)	Stempel des Auftrag C		" " 8.	" " "
27)	Gebühr des Rabbi		11. " "	" " "
28)	Ersatz des Reisekostens der Partheyen		2. 9.	" " "
29)	Entschädigung für die Reise - 10 Myriam		14. " "	" " "
30)	Taxation bey dem Reisekosten		" " "	" " 57.
31)	Appels bis zum Endurtheil		2. 40.	" " "
32)	Quittirung zum Endurtheil		1. 17.	5. 55.
33)	Einziehung des Aufgeldes		" " "	" " 57.
34)	Abschrift für den Rendanten		" " 8.	" " 12.
35)	Porto - Lohn - für das Endurtheil		5. 36.	" " "
36)	Rechnungszeichnung		" " 8.	1. 48.
			75. 96.	59. 40.
			59. 40.	

Total Hundert Neun Pfund Gulden 36 xr. ℔ 135. 36 xr.

Hilgard.

Legirt auf die Kanzley von Luxemburg Fünf Hundert Pfund Gulden, Fünf Hundert Pfund Banco-Zettel.

Luxemburg den 9. July 1818.

Nr 328 Quittirung. Verg. - 26 May 1818.

Im Namen Seiner Majestät Kaiser, König von Mayo Hess, Handelsmann in Saarlouis wohnhaft, Appellanten,

Erscheinend durch Anwald Hilgard,

Gegen

Johann Freytag, jun. Ackermann in Saarlouis wohnhaft, Appellaten, erscheinend durch Anwald Fellmann

Hilgard trug daran an, daß das Appellations-Gerichts-Urtheil, so Appellanten Urkunde zu verfassen, daß sie dem vor dem Appellaten zugeschobenen Eide beigefügten Einrede, sofort einen Rückzahlungs-Befehl zur Abführung der Gelder festsetzen, - kassirt werde.

Fellmann erklärte, daß er gegen die Einlegung der Appellanten nichts einzuwenden habe.

Endurtheil

Das Appellations-Gerichts-Urtheil ist in der Appellations-Instanz vom 12 Heumay ohne Einrede bestätiget. Auf gedachtes Urtheil wurde der Appellant mit Verfügung der übrigen Rechtsmittel der Appellaten, verfolgt, für über die Annahme oder Rückweisung der Eidesleistung von dem Appellaten zugeschobenen Eides zu erklären, worauf dem in der Sitzung vom 26 Jun

Nro 328

Actum

Vor Bernette Veri, Wittwe von Marx Süss, bey Lebzeiten Handelsmann in Lachen, da wohnhaft wohnhaft, als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Jacob und Bernette, Appellantin gegen ganz Wohllöbl. des Bezirksgerichts in Frauenthal, vom 4ten Februar und 17 December 1817; —

Gegen

Johann Brütsch, jun. Wirthsmann in Lachen wohnhaft, Appellatum.

Das Appellationsgericht wolle gerufen,

Der Appellantin Vortrag zu vernehmen, daß sie durch das Appellatum zugefügten Beschwerden sich veranlasst, sofort einen Bezug Tag zur Ablegung ihres Eides festzusetzen, — Dagegen vorbescheiden

Gegeben d. 26. May 1818.

Gillgard.

Mey, die obenangeführten Anträge genommen zu werden

Le jure fragt sich, ob den verlangten Urtheil zu erfüllen

sey?

Gillgard.

Dem Herrn Cathmann, Anwald der Appellantin,

zur Vernehmung. Gillgard.

Im Namen des Kantons Zürich Obergericht

und Ehegaumer.

Auf den Vortrag des Herrn Gillgard Anwalds der Appellantin Vorstehendes vernommen erkennt

Obergericht sodann Herr Caspar Hartmann Ausgeschossener

Vorsitzer in seiner Kanzley und Herr Caspar Escher

Verhörrichter daselbst mit Beyziehung zweyer Ehegaumer

Gerichten Herrn Heinrich Hottinger und Herrn Heinrich Schulthess

Hottingen und Herrn Heinrich Hirzel Wollishofen. Im Schluß

Rechts

Obergericht 38 Tage 1818 Nro 106 c: 8 Empfangen

Fürsprech 8

Nro 462

Empfangen

Hirzel

No 328 Quittirt Vrtg. May 1818

In Sachen Henriette Levi, Witwe von Marx Süss, bey Lebzeiten Handelsmann in Lachen, - sie daselbst wohnhaft, als Procuratorium ihres minderjährigen Kindes Jacob und Henriette, Appellatin gegen gemäss Urtheils des Bezirksgerichts in Frauenthal, vom 4ten Februar und 17 Dezember 1817, - erschienen durch Anwalt Hilgard;

Gegen

Johann Kreytag jun. Adelmann in Lachen wohnhaft, appellatum, erschienen durch Anwalt Culmann.

Hilgard trug dahin an, das die Appellationsgründe gerichtlich zu erklären, das durch die angefochtenen Urtheilen übel gesprochen, und wesshalb dagegen appellirt worden sey, sofort, mittelst Reformation derselben, die von dem Appellaten angestellte Klage auf Vernichtung des gerichtlichen Verkaufes vor dem Notar Carl abgehaltenen Kaufcontract vom 30ten November 1814, zu gutheissen, und also das Appellationsgericht über die Gegenklage der Appellantin zu Recht erkennt, das unter dem 19 December 1816 gerichtlich Kundgemachten als gültig zu erklären, sofort den Appellaten zu verurtheilen, das durch

Antwort

für Johann Conrad Hauser Abwesenden in Sachen

Appellaten

gegen

Heinrich Lutz, Wirth zum Adler in Lutzenberg Appellanten

wegen Aufhebung des Bezirksgerichts zu Trogen

vom 4ten Februar und 17ten Dezember 1817.

Das Appellationsgericht hat gesehen

die gegen obgenannt Urtheile des Bezirksgerichts zu

Trogen vom 4ten Februar und 17ten Dezember 1817 eingelegte Appellation für ungegründet zu

verwerfen und gutzuheißen und Kosten

Subsidiarisch, den Appellanten zum Beweis durch Urkunden und Zeugen zuzulassen, daß die Appellantin Barbara Schläpfer mit Akte vom 30ten November 1814 ihre gerichtlich, sie wolle durch Errichtung mit Kauf auf Schneider Conrad Bläsi Liegenschaft für ihre Forderungen gegen ihn und seinen Vater bezeichnen, und sie Bläsi habe darum mit Hand und Mund zugenommen, sofort einen der Herren Räthe zur Abhörung der Zeugen zu ernennen, Kosten vorbehaltend;-

Nachdem sich der Appellant durch seinen Beistand Herrn Landammann Zellweger dahin erklärt, daß die Appellantin bis zum ausgesetzten Akte vom 30ten November 1814 hinreichende Sicherheit für alle Deckung Haftung des Kaufschillings,

Nro 328.

Extrag

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für Henriette Levy, Wittwe von Marx Lissa, bey Lebzeiten Handelsmann zu Saarlouis, daselbst wohnhaft, als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Jacob und Henriette, Appellantin gegen Isaac Wolf als Vormünder in Frankenthal, von 11ten Februar und 17ten Dezember 1817;

Gegen

Johann Freytag junior, Wirthsmann zu Saarlouis wohnhaft, appellatum.

Das Appellationsgericht wollen gewiesen,

Zu erklären, daß Recht die angefochtenen Urtheile übel gesprochen, und erste Instanz appellirt worden sey, ipso facto, mittels Reformation derselben, die von dem Appellatum angestellte Klage auf Herausgabe der zwischen den Verstorbenen vor dem Notär Carl abgeschlossenen Kaufcontracts vom 30ten November 1814, zu verwerfen; und nachdem das Appellationsgericht über die Gegenberge der Appellatin zu Recht erkannt, als dieses den 19ten Dezember 1816 gemachten Realisirbriefen ad gültig zu erklären, ipso facto den Appellatum zu verurtheilen, das Recht den

Den Beyschluß für ihre Behauptungen zu ihren Akten beyzubringen, und sich darüber nicht denen daß Recht vorbehalten, ihrerseits die Gegenbeweise zu führen Rechten vorbehalten;—

Für den Beklagten Fall den Appellaten Beweis zu erlassen, daß er den Appellaten den Kaufcontract zu unterschreiben, und gegen unterschriftlichen Kaufcontract Zahlung zu leisten, als zu [illegible] ihr nicht angesonnen habe, den Spruch vom 30 November 1814 [illegible] Beyschluß für ihre Behauptung, und sich darüber [illegible] Beweisführung vorzubringen, und ob sie schon wirklich die gerichtlichen 1000 Gulden der angebliegen Kaufsumme bezahlt habe, solche einen Tag zu bestimmen, an welchem die Appellatin sich über den ihr zugeschobenen Eid zu erklären habe. Rechten vorbehalten

Gesehen 28ten August 1818.

Eckmann
3

obenangeführten Notariatakt verkaufte Haus nebst
Zugehörden, binnen 8 Tagen von der Zustellung des Zu-
schlagsbescheides Offerte zu genehmigen. Die Appellantinn
einzuberufen und zu überlassen, dagegen aber für
den fall dem Bothen November 1816 wiederkäuflich mit
sogleich Besitz des Hauses mit Entrichtung von 200 fl.
Zinsen, die Appellatinn anhalten mit die Kosten beider
Instanzen zu vergüten, und die Rückgabe der Kaufur-
kunden zu verfügen.

Hilzer.

Ausgefertigt den 15. April 1818.

Beim

Eingelangt den 28. April.

Ebm

In diesem Falle, dem Appellatum Urkunden zu erfordern,
ob er die Appellantinn um die Zahlungsforderung, und zwar
nach jüdischem Religionsgebrauch, dafür zu sichern, oder
nicht gebeten habe, der Vertrag vom 30 November
1814 begründe klare Rechtsfrage für ihre Forderung, und sie
wolle sich mit Hausübergabe zu eigenthümlich zueignen,
und ob sie ihm vorbehalten, die gemachten 1000 fl. bis an-
gebliche Forderung bezahlt haben, sofort einen Tag zu
bestimmen, an welchem die Appellantinn sich über den
ihr zugeschobenen Eid zu erklären habe, wofern vorbe-
halten.

Datum.

Laut Notariatakt vom 30 November 1814 verkaufte Appellat
an die Appellantinn, auf Wiederkauf binnen zwey Jahren,
ein Haus nebst Zubehör, für die Summe von 1800 Gulden,
wovon 1000 fl. in baar Gutes in den Akt gewidmet wurden,
800 fl. hingegen erst nach Verlauf von 2 Jahren Gutes wurde
sollen. Kraftag übte in der festgesetzten Zeit den Wieder-
kauf aus. Weilen Beklagte vor, im September 1816, eine
Klage auf Annullation des Kaufcontracts an, indem er sich
nachher auf den Judencontract darauf und vorgab, die
gewidmeten 1000 fl. nicht empfangen zu haben, andurch

Gesamtheit, der Verkauf frey acht und simulirter Pfand-
contrakt zu betrachten, und acht Volcher zu annulliren
sey Appellantin dieß sagend, unter dem 19ten December
1816, sey wohl auf den Kaufpreis zu zahlenden 800 Rthlr realiter
anbietend, und den Appellaten zur Räumung des Hauses
auffodernd, nach erfolgter Weigerung aber, denselben auf
gültig stattfestellung des Anerbietens vor das Bezirks-
gericht laden. Dieß gericht gewährt, nachdem
der beklagte Klagend verlangt hatte, dem ersten
Vorbescheid die abfassung des Hauses durch Sachverständige,
welche zum auf Akt fand, und dessen ausfiel, daß das Haus
einen Werth von 2400 Rthlr habe. Hierauf erklärte das Bezirks-
gericht, den 17 December 1817, den Kauf acht
gerecht, durch Endurtheil vom 17 December 1817, den Kauf acht
einen simulirten Pfandcontrakt, und annullirte ihn demgemäß,
als solchen. Gegen dieß Urtheil legten die Klägerin
die Berufung ein, und vor dem Appellationsgerichte wurden
die Fortsetzung und Verhandlung die oben eingeführten Anträge.
Es wäre frage sich, ob der acta Kaufer mit Recht die Annullation
des fraglichen Kaufcontrakts ausgesprochen habe, und wie
über die subsidiarischen Anträge des Appellanten zu verbescheiden sey?
wie Anwalt der Appellantin

Hilgard

und Herr Culmann, Anwalt der Appellatin, zu instruiren

Hilgard. Hansen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Basel den Zwey und Zwanzig Sten May
Achtzehn Hundert Achtzehn

Auf Ansuchen des Herrn Hilgard Anwalts
der Frau Wittwe Wagner geborne Hoffmann
Beklagten und Herrn Culmann Anwalts
der Frau in Sachen Barbara Hoffmann
Wittwe in Sachen Wagner Appellatin
gegen Appellantin und Herrn Hilgard
Anwalts der Appellatin sind nachstehende
Fragen in Abschrift der Frau Appellatin
vorgelegt worden

Ob. elliche

Vorgelesen zu Basel den
Zwey und Zwanzig Sten May 1818
vor mir Gerichtsschreiber
Vorsitzer

N.o 327.

Anzug

Für Jacob Rothschild, Handelsmann in Eswailer wohnhaft, Appellanten gegen ein-

Anwalt

N. 327.

Für den Herr

Jacob Rothschild Handelsmann wohnhaft in Eswailer

Appellant gegen

Johann Ludwig Keiper, Fuhrmann in Saarwellingen wohnhaft, Appellat

N.o 327.

Rubrum

Der Jacob Rothschild, Handelsmann in Eswailer wohnhaft, Appellant und gegen ein Urtheil des Landgerichts in Kaiserslautern vom 11ten December 1817;

Gegen

Johann Ludwig Keiper, Bäcker und Frameresheim wohnhaft, Appellaten.

Des Appellationsgerichts wollen gerufen,

Mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils zu erklären, daß der Appellat Keiper den in Notariats vom 10ten Juny 1807 bedungenen Kaufschilling [illegible] Verfallstag der Kaufzeit ermangelt und weder auf Mahnung des Vertretenen gedient hat, bis zu dem Augenblick wo er aufing für eigen Rechnung zu brennen, zu fordern berechtigt sey; sofort, und da Keiper bereits mehr als erforderlich hat um [illegible] diesen Maßstab zu brennen, die Opposition gegen die Pfändung vom 2ten August 1817 aufzuheben, die getroffene Pfändung zu annulliren, und den Appellaten

[illegible] Appellat als seinen gesetzlichen Vertreter Jacob Rothschild [illegible] Kaiserslautern [illegible] gehabt hatte, [illegible] angenommen wurde und der Namen, wurde, wodurch er [illegible] Jahr Zeit, [illegible] Kaiserslautern [illegible] Appellaten [illegible] Urtheil, sondern [illegible] Ladung [illegible] in Folge [illegible] Zeit [illegible] Zustellung [illegible] gehabten.

Appellat [illegible] Sache [illegible] Appellanten [illegible] Appellat [illegible] Sache [illegible]

Factum.

Vermöge Urkunde vom 10ten Juny 1807. verkaufte [illegible] Rothschild [illegible] Kaiserslautern [illegible] Keiper [illegible] Frameresheim [illegible] Jahr [illegible] Kaufschilling [illegible] Mahnung [illegible] Vertretenen [illegible] Urtheil [illegible] Landgerichts [illegible] Kaiserslautern [illegible] Appellat [illegible] Keiper [illegible] Appellanten [illegible] Urtheil [illegible] Appellat [illegible] Kaufschilling [illegible] Jahr [illegible] Kaufzeit [illegible] Mahnung [illegible] Vertretenen [illegible] Zeit [illegible] Augenblick [illegible] Keiper [illegible] Kaufschilling [illegible] Appellanten [illegible] Urtheil [illegible] Appellat [illegible] Keiper

mit allen gesetzlichen Aufforderungen abzufassen; zugleich
beyzeiten in die Akten dieser Instanzen zu gerichtlichen
& die Rückgabe der hinterlegten Kostgelder zu verordnen.

Judiciarij, in Fall Appellat sich ausbleiben sollten
in Abrede stellen sollen, den Appellanten zum Beweis
sowohl ihre Instanzen als Zeugen zuzulassen, des
Anwalt Rothschild, nachdem Keiper einmal über sein Ver-
für ihn gestimmt hatte, selbst aufgerufen wurde und
der Ansicht abtreten müsse, weshalb er mit ihm
ihre Stimme, das mithin Keiper von seinem Augenblicke
an nicht mehr als Vertreter von Rothschild, sondern
für seine Rechnung stimme; –

In diesem Falle zugleich die Vollziehung des angefochtenen
Urtheils bis zur definitiven Entscheidung der Sache
zu verbieten.

Hilgard.

Gesehen 30 März 1818.
Schmitz

Memorial.

Namens
des Herrn Ludwig Keiper, Gutsbesitzer zu Hammelsheim
Appellat.

gegen

Jacob Rothschild des 1: Gerichtsmann zu Schweisheim
Appellant, gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts zu
Kaiserslautern vom 16ten Dec. 1817.

Das Appellationsgericht wolle gerichtlich die angesetzte
Verhandlung als ungeschehen zu verordnen, den Appellanten
die Kosten zu verurtheilen, denen Advocaten zu Speyer
die Anwaltsgebühren zu bewilligen.

Schmitz

Gesehen 31 März 1818.
Schmitz

[illegible] auf [illegible] gegen [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde

N: 327.

Antrag

des Jacob Rothschild des 1ten, Handelsmanns in Frankfurt wohnhaft, Appellanten gegen

N: 332. Session vom Königl. Bayerischen Landgerichte des Rezat Kreises den 2 April 1812.

Des Herrn Ludwig Geiger, Bürgers und Handelsmanns wohnhaft, in Nürnberg gewesten, Appellat.

Antrag

des Herrn Ludwig Geiger, Bürgers und Handelsmanns wohnhaft, in Nürnberg gewesten, Appellat.

gegen

den Landgerichtlich wohnhaften Frankfurter Appellat gegen das Urtheil des Königlichen Land Gerichts Ansbach vom 11 Dec 1807

Auf die Appellation des Appellat Ludwig Geiger von Nürnberg gegen das Urtheil des Königlichen Land Gerichts Ansbach vom 11 Dec 1807 und die Appellation des Appellanten Jacob Rothschild von Frankfurt gegen das nämliche Urtheil

Ist nach Anhörung beyder Theile, und nach Einsicht der Akten, und alles dessen was in Betracht zu ziehen war,

Für Recht erkannt:

Es habe bey dem Urtheile des Königlichen Land Gerichts Ansbach vom 11 Dec 1807 sein Verbleiben.

Von Rechtswegen.

Urtheil des Königlichen Land Gerichts Ansbach vom 11 Dec 1807

Auf die Appellation des Appellanten Jacob Rothschild von Frankfurt gegen das Urtheil des Königlichen Land Gerichts Ansbach vom 11 Dec 1807

Ist nach Anhörung beyder Theile, und nach Einsicht der Akten, und alles dessen was in Betracht zu ziehen war,

Für Recht erkannt:

Es habe bey dem Urtheile des Königlichen Land Gerichts Ansbach vom 11 Dec 1807 sein Verbleiben.

Von Rechtswegen.

Urtheil des Königlichen Land Gerichts Ansbach vom 11 Dec 1807

Auf die Appellation des Appellanten Jacob Rothschild von Frankfurt gegen das Urtheil des Königlichen Land Gerichts Ansbach vom 11 Dec 1807

Ist nach Anhörung beyder Theile, und nach Einsicht der Akten, und alles dessen was in Betracht zu ziehen war,

Für Recht erkannt:

Es habe bey dem Urtheile des Königlichen Land Gerichts Ansbach vom 11 Dec 1807 sein Verbleiben.

Von Rechtswegen.

N: 327.

Rutorg

Die Jacob Rothschild'sche Handlungs-
Gesellschaft, Appellantin gegen die

N: 327.

Auftrag

Wie Jacob Rothschild der 1te, Handelsmann in Oswald wohnhaft, Appellaten gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 11ten Dezember 1817.

Contra

Johann Ludwig Keiper, Bäcker, in Kaiserslautern wohnhaft, Appellaten.

Es erscheint der K. Appellations Procurator, zu erklären, daß Appellant den Vorbescheid vom 1ten April 1818 genau zu befolgen, Appellat aber, wie Recht sey, in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Hilgard.

Speyer den 21 May 1822.

N: 327

Kostenverzeichniß

des Johann Ludwig Keipers Bäckers in Kaiserslautern,

Appellat

contra

Jacob Rothschild Handelsmann in Oswald,

Appellant.

Taxen	Für Appellat	Für Appellant
	f. kr.	f. kr.
1) Copialien des Vorbescheids		8 — 24.
2) Appellationsgebühr		
3) Copialien der Appellationsschrift		— — 38.
4) Gebühr der Appellationsschrift		9 — 27.
5) Copialien der Antwort	1 — 02.	— — —
6) Gebühr der Antwort	1 — 11.	5 — 53.
7) Copialien der Duplik	5 — 08.	— — —
8) Gebühr der Duplik		
9) Copialien der Triplik	— 11.	1 — 21.
10) Gebühr der Triplik		3 — 48.
11) Copialien der Quadruplik	7 — 47.	— — —
12) Gebühr der Quadruplik		
	16 — 29	29 — 31

Löbenberg		
10) Jgnaz Fr. Hallmannsegger in Neu-Markt No 1 Stelle	— 57.	1 — 55.
11) Franz Xaver Hinterhuber in Neu-Markt No 1 Stelle	2 — 01.	— 46
12. Anna Frl. in Neu-Markt No 1 Stelle	— 43.	— 48.
13) Conrad Hr. in Neu-Markt No 1 Stelle	— —	— 37.
14) Michael Hr. in Neu-Markt No 1 Stelle	— —	1 — 27.
15) Mathias Hr. in Neu-Markt No 1 Stelle	— —	1 — 54.
16) Michael Hr. in Neu-Markt No 1 Stelle	1 — 41.	5 — 53.
17) Jakob Hr. in Neu-Markt No 1 Stelle	— —	5 — 25.
	— 08.	— 48.
	22 — 01	57 — 33
		22 — 01.
		77 — 34.

Neu-Markt, den 12. Juny 1822.

Hr. Hilgard Arnsdorf der Gerichtshalter Lasser in seiner Eigenschaft als Vormund der Hr. Hilgard Arnsdorf'schen Verlassenschaft Gläubiger

Rest
Hr. 16/38
Hr. 70/h
= 46x.

Hr. Registrirt zu Löwenstadt den 14 Juni 1822 mit 46x Gulden
Dieses 78 Gulden erhalten

Original 326

Abschrift

DIREKTIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

in Sachen Landvogt Hilgard Namens obrigkeitlicher Herrschaften der Domainen zu Bergheim in Landau appellat Appellanten, wegen Abschied des Landgerichts zu Landau vom 13ten December 1817 an einem Theil Amtmann Hilgard;

gegen

Schultheiß Jacob Würzweiler Bürgermeister zu Mauchenheim appellat Appellaten, andern Theils Herr Advocat Hellwig.

Hilgard Beklagter in der Appellationsfache wollte gerichtlich erkennen, daß der erste Richter mit Recht die vorgenommene Theilung aufgehoben habe, daß das angefochtene Urtheil in diesem Punkte zu confirmiren, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Richter der ersten Instanz zu verwerfen.

Colmann Beklagter in der Appellationssache wollte gerichtlich die eingelegte Appellation wegen der Nichtabschiedung verworfen und geschehen und Kosten.

Factum.

Der Appellat als Eigenthümer der Domainen und der Domainen von Mauchenheim klagte bei dem Landgericht zu Landau gegen den Appellanten auf Eingebung und Restitution, daß der Appellant als Einnehmer der Domainengefälle zu Bergheim, auf den Domainen

REVISIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenverzeichniß

in Sachen Adolf Heinrich Würzweiler Banquier in Mannheim, Appellaten

gegen

Friedrich Gotthard Wagner Administrator zu Ludwigshafen namens zu Vertretung Appellanten

Streitobjekt über 1000 fl.

	Anlagen Gebühr fl	kr	pf	kr
Anmeldung		45		
Einlegung der Strafe	5	16		
Akte anlegen	2	24		
		43		
Acta		8		
Anlage				
Empfehlung des Urtheils vom 15 Aprill			16	48
Acta stehen zu demselben	1	17	4	12
Einsendung	2	48		
		8		
Anlage				
Empfehlung des andern Urtheil			16	48
Acta stehen zu demselben	1	17	4	12
	5	36		
Einsendung	2	8		
Anzeige Anlage				
Anlage		8		
	22	46	42	00

Anklagen		Gebühr	
fl	kr	fl	kr
22	46	42	–
		22	46
		64	46

Endgenannte vier und neunzig Gulden, sechs und neunzig Kreutzer.

Eckmann

Vorstehende Anklage-Gebühr wird hiermit von dem unterfertigten Vorsitzenden des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises auf die Summe von vier und neunzig Gulden sechs und neunzig Kreutzer taxirt.

Zweibrücken d. 9. May 1818.

Eckmann

Nro 326.

7 Kreutzer

Nro 326.

Anklage

für Nicolaus Heinrich Christian Wilhelm Banquier

zu Mannheim Appellaten

gegen

Friedrich Gottfried Theodor Schmitz Banquier

der Commission zu Bergheim gesessen Landes

verschafft Appellanten

Die Appellations Gerichts Anwalt stellt gegen

die angesagte Appellation Nro. den Antrag die

Appellation für unzulässig mit gebührenden Kosten.

Eckmann

N°: 326.

Ausung

für Friedrich Gottfried Felgner, Privatmann
in Landau wohnhaft, Appellaten.

Gegen

Wolf-Jacob Würzweiler, Handelsmann in
Mannheim, appellanten.

Hat Appellation Gnuugt wollen gewehren
zu erkennen, daß der erste Richter mit Unrecht
die körperliche Haft aufgehoben habe, sofort
dabey sein Urtheil in diesem Punkte
zu reformiren; — die Appellatsache in den
Hauptpunkten bestätigen zu bestätigen,
und die Rückgabe der sub arresto und Strafgelder
zu gewehren.

Felgner.

Gesehen d. 20. Juni 1818.

Lieber

№ 376.

Auszug.

Für Friedrich Gotthard Scherer, exam. Rechtsanwalt in Bergheim, domalen Privatmann in Landau wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Landau vom 23 December 1817.

Gegen

Wolf Jacob Würzweiler, Handelsmann in Mannheim, Appellaten.

Hat Appellations-Gericht wollen gewähren,

Mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den von dem Appellanten vorgebrachten Einwurf der Incompetenz als gegründet zu erklären, sofort die von dem Appellaten angestellte Klage als unzulässig abzuweisen, vorbehaltlich, dieselbe vor dem geeigneten Richter anzubringen; sodann den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sachverlegten Strafgelder zu verordnen.

Heidelberg den 31 März 1818.

Landau

Würzburg-Hessen den 14. April 1818 für Hessen

Hilgard.

№ 376

Auszug

für Wolf Jacob Würzweiler Handelsmann zu Mannheim

Appellaten

gegen

Friedrich Gotthard Scherer ehemaligen Einnehmer des Domainen zu Bergheim jetzt zu Landau wohnhaft Appellanten von einem Urtheil des Handelsgerichts zu Landau vom 23 December 1817.

Das Appellations-Gericht wolle gewähren

Die gegen das Urtheil des Handelsgerichts zu Landau vom 23 December 1817 eingelegte Appellation als ungegründet zu verwerfen und gutzuheißen und das Urtheil.

Heidelberg den 31. März 1818.

Würzburg-Hessen den 14. April 1818 für Hessen

325.

Quittirt.

in Sachen der Wwe Landhuis ergänzt Urtheil Beschluß
gegen flüchtigen Mitangeschuldigten, Handlung
Schmidt in Leder Inhalts erkannt, Appellantin zu
Protokoll der Commission der administrativen
Justiz vom 16 Januar 1867, erklärend Sich

Arnold Hilgard.

respektiv.

gegen

Johann Wilhelm Speyeren Eigenthümer in Landhuis
wohnhaft, Appellaten, Beim Arnold Erkennen

Hilgard Klägers: Die Appellantin Beschwerde gehe dahin
zu erklären, daß Sie das angefochtene Urtheil nicht
und nicht dagegen appellirt haben wolle; folglich nicht
Reformation desselben den appellaten Speyeren mit seinen
in der Wwe Landhuis gemachten Ansprüchen abzu-
weisen; demselben gegenüber in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der
hinterlegten Baarschaften zu verordnen;

Erkannt Klägers: Die Appellantin Beschwerde wolle
gemäß die gegen das Urtheil der ehemaligen Commission

Nº 325

Ladung

DIREKTIONS-BEZIRK 7 Kreutzer

für [illegible] Pfleger Gebrüder Meyer zu Sembach Appellaten

gegen

~~Johann~~ die Frau Sembach, verehel. Buff Johanna Wilhelmine Röder, wegen Abfassung der Eheverkommissions-Schrift angesetzt, Appellantin von einem Urtheil der Herzoglichen Commission des adeinischen Gerichts zu Pfäffingen vom 15ten Januar 1817.

Der Appellat und Anwalt wird geladen

die gegen ein Urtheil der herzoglichen Commission des adeinischen Gerichts zu Pfäffingen vom 15ten Januar 1817 eingelegte Appellation als Eingegründet zu verwerfen mit gebührende Kosten, insbesondere alle Kosten der Appellation abschlägig zu bescheiden, auf Maßgabe der Verordnung vom 1ten November 1817 Freitag 21. März 1818

Pfäffingen Regierungsgericht 15. April 1818

Lade

Der adeinischen Gerichtsstelle zu Pfäffingen vom 15ten Januar 1817 eingelegte Appellation als Eingegründet zu verwerfen, mit gebührende Kosten, insbesondere alle Kosten der Appellation abschlägig zu bescheiden, auf Maßgabe der Verordnung vom 1ten November 1817.

Factum.

Der Pfarrer Meyer zu Sembach übte die französische Armee in Sembach ein, da einige Tage nachher ein Fuhrmann, dem Lauf nach der Meierei zu Sembach über ihre eigene Brauchbarkeit abgefordert wurde, innerhalb einer 24 Stunden, über dem Gegenstande, auf welche selbe Fuhre einzuliefern, die Pf. zu dem Magazine über die Rechte verpflichtet wäre. Johann Friedrich Meyer, Vater der Appellaten, hatte in einer so dringenden Noth eine Mannschaft, ein nicht subordinirtes Gesuch dieser Armee, wenn aber schon wo ein Gesuch der Obrigkeit ist ein andere etablissement gemacht der Pflicht gemäß, so hatte zur Aufsicht über die Manufactur in Sembach seine Pflicht gehalten, den jetzigen Appellaten, zurückzulassen, der, endlichen nicht, ehe zum Proclamation wäre, als Gehilfe für die Arbeit auf Sembach abgefordert würde. Der Herr Meyer einfach um seine Pflicht auf zum Proclamation für nicht ab, sondern ein

N°: 975

Actum

Vor Ihr Stadt Frankenthal, vorgestellt
durch Herrn Hingerand Ihr Bürgermeister
Herrn Heinrich Valentin Roeder, daselbst
wohnhaft, Appellanten und gegen Urtheil
und administrativen Justiz-Commission
vom 15ten Januar 1817:

Gegen

Johann Wilhelm Speyerer, Eigenthümer
in Frankenthal wohnhaft, Appellaten.

Das Appellations-Gericht wolle gerufen,
zu erklären, daß Kurz das angefochtene Urtheil
gesprochen und wohl dagegen appellirt worden sey;
sofort, nullen & Reformation desselben, den
Appellanten Speyerer mit seinen ~~Forderungen~~ an die
Stadt Frankenthal gemeinsam Aussprüche
abzuweisen; dagegen zu erkennen, daß die Kosten
beider Instanzen zu verurtheilen, und den
Rückgaben der sub Lit. A und Strafgelder zu verordnen

Hilgard.

Actum 8ten April 1818.
Leibung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

	Auslage	Honorar
	fl. kr.	fl. kr.
Für Johann Wilhelm Speyerer Eigenthümer in Frankenthal Appellaten gegen die Stadt Frankenthal Appellantin		
Taxirung des Appellations-Gesuchs	2	
Einlegung des Gesuchs	1 - 12	- 36.
Akte zu Tode	- 36	- 36.
Copie	- 45	- 45.
Beilagen	8	1 - 12.
Einlegung der Beilagen		1 - 12.
Nachstehende Communikation der Akten		1 - 12.
Conclusion & Zuertheilung des Tages-Vortrags		3 - 24.
Vortrag		7 - 12.
Conclusion	1 - 9	1 - 21.
Ausfertigung mit Akten	5 - 36	
Communication mit die Stadt-Gegner		- 36.
Taxirung	- 8	- 12.
	15 - 32	31 - 36.
		15 - 32
Summa		50 - 6

Die Summe ist Fünfzig Gulden sechs Kreutzer.

Sagt bemal dreyzehn Blätter - 13 36 [illegible]
geschrieben mit [illegible] Gulden 42 Kreutzer.
Culmann

Königl. Bayer. Rentamt Speyer wird hiermit den [illegible] Königl. Appellationsgerichts für den Rheinkreis Lösch Commissär [illegible] Herrn Landrichter Speyer, wohl edelgeborn Beyhilfe leisten.

Ludwigshafen, 2. May 1818.

[illegible]

von General Lefebre angeordnete Commission zur Schätzung der Confiscationen der Mahl Handschuh gegen [illegible] Speyer d. [illegible] 1793 [illegible] Tagen von einem Werth von 830 fl. ge[illegible] ab [illegible] Stück Tücher [illegible] Eigenthum [illegible]. Der Magistrat der Stadt Frankenthal [illegible] Folge dieser Requisition von Speyer, [illegible] Rathe Rath [illegible]; [illegible] [illegible] Speyer [illegible]. Es [illegible] [illegible] [illegible]

Appellations Gericht zu begründen. In der gerichtlichen Sache
wurde die königliche Verordnung vom 2ten November 1819 vorgelesen,
welche festsetzt, daß in den Distrikten, die zum
vom Jahr 1799 an begriffen werden sollen, die Friedens
und Appellations Gerichte allein Anfänge nehmen, sobald
die Appellations Gerichte ihre Arbeiten eröffnet haben werden
seine Ordonanz auf Montag zum königlichen Verordnung
vor.

Erkannt ist

Daß die an den Advokat Gaisse z. in dem Magazin des Gerichts-
Hofes Speyer Dienste fungirende Commissaires in Ansehung
genommen werden, und daß die Sitzungen des 23ten Novembers
ordentlichen Sitzungstermin abgehalten werden, der Rath Commissaire zu Last

Eduard

Original ist dem Herrn Präsidenten zu unterschreiben.
Speyer den 20ten November 1819 Der Appellations Gerichts Präsident Eduard
Daß Herr Präsident und Herr Rath Hasse
Daß Herr Präsident und Herr Rath Hasse
Daß Herr Präsident und Herr Rath Hasse

Antrag

Für Susanna Rhöderer, Wittwe des verlebten Nicolas Jaeger, bey Lebzeiten Papiermüller in Annweiler, tremdata Ehefrau von Johann Sautter, Papiermüller, daselbst wohnhaft, sowohl in eigenem Namen, wie auch als Vormünderin ihrer mit Nicolas Jaeger erzeugten minderjährigen Kinder Susanna, Ludwig und Nicolaus, Appellatin;

Gegen

Friedrich Kropheter, Gastwirth in Bergzabern wohnhaft, sowohl in eigenem Namen, wie auch als Vormund seiner mit Friederike Becker erzeugten minderjährigen Kinder Catharina und Susanna; Appellaten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts zu Landau vom 28ten August 1817;

Das Appellationsgericht wolle gutfinden, das Appellat vom 3ten October 1817 als nichtig in der Form zu annulliren, den Appellaten in die Kosten zu verurtheilen, und die Rückgabe der fulcarlegten Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, die Appellation als

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

unbegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung in die Appellationskosten und Abweisung alles dessen, was mehr oder anders gegen die Appellatin gefordert ist, in soferne sie nicht schon durch die gegenwärtige Anträge befriedigt sind, die Appellaten übrigens in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen und die Rückgabe der fulcarlegten Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, die Appellation als ungegründet zu verwerfen mit Verurtheilung in die Kosten.

Factum.

Zunächst Abtheilung und die Parteien sind Friederike Becker Ehefrau des Appellaten, in ihr beider Eigenschaft mit Jacob Jaeger erzeugte Kinder Elisabetha Jaeger und Johann Nicolaus Jaeger am [illegible] verstorben. Aus der Ehe dieser Leute stammen [illegible] Die Mutter starb im Jahr 1815 und setzte ihre mit Kropheter gemeinschaftliche Kinder zu Erben ein. Der Vater Nicolaus Jaeger ist verstorben [illegible] Appellaten sowohl in eigenem Namen als Vormund seiner minderjährigen Kinder forderte mit Zahlung einer Forderung von 300 fl. 90 Cent. Kropheter als Inhaber [illegible] Appellaten [illegible] Landau [illegible] Verfügung der fordernden Partey [illegible]

eingegraudet zu verweisen, und Geldstrafe [illegible]

Ayssen d. 16. May 1818. Zehnder d. 8. April 1818

Heilbaum

Allgaro.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

N° 324.

Anlag

für Friedrich Hungerbühler gewesenen Kaufmann in Trogen, Kläger
[illegible] seinen eigenen Namen, als auch als Vormund seiner
mit seiner ersten ehelichen Ehefrau Catharina Zuber erzeugten noch
unmündigen Kinder Catharina und Barbara
Hungerbühler, Appellanten gegen einen Theil der Beklagtschaft
in Sachen vom 18ten August 1817.

gegen

Susanna Roderer, Wittwe des verstorbenen Niclaus Wegmann
gewesenen Wegzimmerm. zu Trogen, Beklagte Antwortin, Appellatin
Luther Wegzimmerm. zu Trogen, Beklagter Antworter, Appellat in seinem
Namen als Vormund seiner unmündigen
mit seiner ersten Ehefrau Catharina Zuber erzeugten Kinder Catharina,
Ludwig und Barbara Wegmann, und gegen den gemeinen
Hausarmen Luther Wegzimmerm. zu Trogen, Beklagten Antworter
Appellaten.

Das Appellationsgericht hat gesehen,

Mittelst schriftlicher Klagsumfrage des angegriffenen Urtheils

zu erklären, daß die Forstschen Kinder an den Beklagten an sie gefoderten 039 fl gemäß ~~Urtheils~~ und 1695 fl. 45 xr. schuldig gesprochen seyen, und daß sie deßhalb schuldig seyen, binnen 14 Tagen 1818 an abschläglich am 10ten Nov. 1817 bezahlten 120 fl. und dann vom 9ten August 1813 bezahlten 355 fl 55 xr. auf jährlich sechs Prozent Zinsen die ~~gemeldete~~ die angebrochene Michael Jägerischen Kinder an der gerichtlichen Kasse in Empfang genommen habe, sowie den Beklagten Urkunde herauszugeben, daß er wegen der 2 seine Kinder, welche auf Dispens dem Konfirmandenunterricht nicht beiwohnen, die Beklagten auf jährlich 4 Kreuzer Strafe belegt, an die Beklagten auf jährlich 4 Kreuzer Strafe bezahlen, und dieß für die Zukunft schuldig seyen, und daß sie deßhalb schuldig seyen, binnen 14 Tagen 1818 an abschläglich am 10ten Nov. 1817 bezahlten 120 fl. und dann vom 9ten August 1813 bezahlten 355 fl 55 xr. auf jährlich sechs Prozent Zinsen die angebrochene Michael Jägerische Kinder an der gerichtlichen Kasse in Empfang genommen habe, sowie den Beklagten Urkunde herauszugeben, daß er wegen der 2 seine Kinder, welche auf Dispens dem Konfirmandenunterricht nicht beiwohnen, die Beklagten auf jährlich 4 Kreuzer Strafe belegt, an die Beklagten auf jährlich 4 Kreuzer Strafe bezahlen, und dieß für die Zukunft schuldig seyen, die gerichtliche Kasse beschuldigt sind, die Beklagten überhaupt an die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Urkunde der gerichtlichen Kasse zu behändigen.

Urtheil d. 16ten März 1818. Abänderungsurtheil d. 8. August 1818

Leibam Ebe Eckmann

n.o 524.

Anhang Ein Abschrift Urtheils

für Friedrich Forstischen Erbschaft gegen Ernzgaben

Beklagten von einem Auszug des Civilgerichts zu

Landau vom 9ten August 1817

Zu

Johann Nikolaus Jäger Beklagten Appellanten

in Civilsachen Forstmeisters zu Annweiler Beklagten

Johann von Johann Nikolaus Jägermeisters Erbschaft

wegen Forderung in eigenem Namen, wie auch wegen

Abwendung seiner und seiner minderjährigen Kinder

Beklagten Appellaten.

Urkunde der Forstischen Erbschaft wegen Jäger

Das Appellationsgericht verwirft nach gepflogener öffentlicher Sitzung die Appellation gänzlich und bestätiget die Resolution des angefochtenen Urtheils in allen Punkten, daß der Appellant an die Forstische Erbschaft 1695 fl 45 xr. und 120 fl. vom 10ten Nov. 1817 und 355 fl 55 xr. vom 9ten August 1813 jährlich sechs Prozent Zinsen bis zu deren Bezahlung, wie auch wegen Abwendung seiner und seiner minderjährigen Kinder Appellaten

Urkunde der Forstischen Erbschaft wegen Jäger

zu erklären, daß der Appellant an die Forstische Erbschaft gemeldet, an die angebrochene Michael Jägerische Kinder an der gerichtlichen Kasse in Empfang genommen habe, sowie den Beklagten Urkunde herauszugeben, daß er wegen der 2 seine Kinder, welche auf Dispens dem Konfirmandenunterricht nicht beiwohnen, die Beklagten auf jährlich 4 Kreuzer Strafe belegt, an die Beklagten auf jährlich 4 Kreuzer Strafe bezahlen, und dieß für die Zukunft schuldig seyen, die gerichtliche Kasse beschuldigt sind, die Beklagten überhaupt an die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Urkunde der gerichtlichen Kasse zu behändigen.

Befehl mit Rückbehalt Ihrer Anmerkungen das
angeschlossene Verzeichniß zu attestiren, die Abgaben
übrigens in die Kasten der Ortschaften zu verrechnen
und die Ablösung der gütlichen Vorschüsse zu veranlassen.

Eglisau 29. Juny 1818.

Escher

Eschmann

№ 524.

Kostenverzeichniß

die Besorgung sogenannter Zehntbriefe zu Empfangnahme
Abgaben Namens seiner unbegüterten Kinder
betreffend

Eschmann Heinrich von Hohen Rhonau und
Anna von Wädenswil Frau, für Staatsbürgerliche Abgaben

	Auslag-		Gebühren	
	fl	kr	fl	kr
Abgabstab	9	44		
Constitution mit Ausfertigung in andrung gebracht		45	-	46
respect. Communication der Akten	-	-	1	87
Consultation (Einsichtung)	-	-	8	24
Antrag		8		
gesetzl. Abgebung der Akten	-	-	1	83
Radirate von 4 Bogen	-	-	9	47
communication an die Bürgergemeinde	-	-	-	97
Porto & Botenlohn	2	48		
Antrag		8		
Radirate von 2 Bogen	-	-	9	47
Porto	8	36		
Rechnung		8	-	38
	19	15	33	51
			19	15
Die Gebühr betragt neunzehn Gulden und			52	46
fünfzehn Kreuzer				

Eschmann

Abschrift des Appellationsgesuchs wird mit der Anzeige hiesigen Gerichts
hiesigen Orts mitgetheilt
Neukirch 10 Juny 1818.

Hilgard

Abschrift
des Appellationsgesuchs wird mit der Anzeige hiesigen Gerichts
hiesigen Orts mitgetheilt
Neukirch 10 Juny 1818.

Hilgard

Abschrift
des Appellationsgesuchs wird mit der Anzeige hiesigen Gerichts
hiesigen Orts mitgetheilt
Neukirch 10 Juny 1818.

Hilgard

Abschrift
des Appellationsgesuchs wird mit der Anzeige hiesigen Gerichts
hiesigen Orts mitgetheilt
Neukirch 10 Juny 1818.

Hilgard

N.° 334

Einlass

14 Kreuzer

Gerichtsakten Verh.. 6 July 1818.

In Sachen Friedrich Bergsteter, Gastwirth in Bergzabern, sowohl in eigenem Namen, als in als Vormund seiner, mit Friederike Becker erzeugten minderjährigen Kinder Catharine und Susanne, Appellanten gegen ein Urthel des Bezirksgerichts zu Landau, vom 28 August 1817, appellando Rechtsanwald Hilgard,

Gegen

Susanne Rhoderer, Wittwe von Nicolas Jaeger, vormalen Ehefrau von Johann Saultzer, Hammermüller in Annweiler, sowohl in eigenem Namen, als auch als Vormünderin ihrer mit Nicolas Jaeger erzeugten minderjährigen Kinder Susanne, Ludwig und Nicolas, Appellatinn, appellando Rechtsanwald Hilgard.

Hilgard erklärte, daß seinem früher genommenen und in dem Urthel vom 27 April angeführten Antrage zu beharren.

Ehlmann erwiderte gleichfalls seinen Antrag früher genommenen, und in dem gedachten Urthel eingeführten Antrag.

Factum.

Der Gerichtshof des Kantons Bern hat in dem Vorbescheide der Appellation gerichtet vom 27 April abhin bereits aufgeschrieben dargestellt. Auf diesen Vorbescheid wurden den Appellanten aufgegeben, Beweis auf den Vorzug obliegende Urkunden vorzulegen zu produciren. Nach Verlauf dieser Frist brachte die Appellatische Partey die Sache wieder in die Abtheilung.

In jure fragt sich: 1) ob Prozessator personlich oder blos als Vormund seiner Pupillen zur Zahlung der eingeklagten Forderung gehalten? 2) ob sich beklagte sich dieser Forderung? 3) welche Summen sind als Abtragszahlungen abzuziehen seyen?

Der Ausmald der Appellaten

Hilgard

Der Ausmald, Anwald der Appellanten

Hilgard

Gesehen und durch anderweitig beraumt vom 4:b.
Appellationsgericht des Kantons Bern
Bern, den 16 Xbr.

Hr. Ehrlich

Zeugnisschein zu Herausgabe
des Schlusses folio 156. 6
Empfangen Fürsprecher Hilgard
Pfarrer

D. L. Hartmann

N:o 323.

Urk:d. 6 Aug:t 1878.

Fullmäktig

För Enkan Ida Constantia Lotten med Landtbruk Tuulding dog
Lidugården Lumpsmad N:o 1 Hafsholms Kronolägenhetsområde
numera Lidugården N:o 1 Hafsholms Kronolägenhetsområde
upplåtelse 2) Wilhelmina Sofia Nilsson dog Lidugården Lotsplats
N:o 1 Vanaga med Hemman upplåtelse 3) Gottfrid Sofia Gäll
Lidugården N:o Lotsplats upplåtelse 4) Lorens Thomasson Sofia
N:o Hemman upplåtelse 5) Adolf Gustaf Gustafsson Hedman
med Lotsplats Degen Lidugården N:o Hafsholms upplåtelse 6) Fransiska Thomasson Nilsson Hemman
upplåtelse 6) Fransiska Thomasson Nilsson Hemman
Hafsholms Lotsplats N:o Hemman upplåtelse 7) Gustaf Adolf
Lotsplats N:o Hemman upplåtelse 8) Gustaf Adolf
Nilsson Hemman upplåtelse 9) Anna
Hedman med Lotsplats Hallner Nilsson 9) Anna
Maria Dörr gravsättning med Lidug. för Fransiska
Dörr Hedman med Wilhelm Gustafsson Nilsson
Dörr Hedman med Wilhelm Gustafsson Nilsson
till Lidugården N:o Hemman upplåtelse och
till Lidugården N:o Hemman upplåtelse 11) Maria Anna Dörr Hedman med Hemman Hallner
N:o Maria Anna Dörr Hedman med Hemman Hallner
Hedman N:o Hemman upplåtelse fundet Klagan mot
Hedman N:o Hemman upplåtelse fundet Klagan mot
Hedman N:o Hemman upplåtelse fundet Klagan mot

N°323.

Auszug

Für die Beklagten Ehefrau von Friedrich Cupsing, Gutsbesitzer Eigenthümer der hies. Bierbrauerei in Speyer, communicirt: 1) dessen Ehefrau Margaretha Cossa, in Speyer wohnhaft; 2) Wilhelmine Goos, Ehefrau des Herrn Joseph v. Laroche, in Mannheim wohnhaft; 3) Gottfried Goos, Gutsbesitzer, in Forst wohnhaft; 4) Lorenz Hiermeyer, Koch, in Mannheim wohnhaft; 5) Juliana Gastauer, Ehefrau von Johann Degen, Kaufmann in Neckargemünd wohnhaft; 6) Franciska Hiermeyer, Ehefrau Schumacher, ohne Gewerb, in Mannheim wohnhaft; 7) Caspar Dörr, Landbrauer in Heiligenstein wohnhaft; 8) Gertrude Dörr, Ehefrau von Christoph Fellner, Chirurgus, 9) Anna Maria Dörr, großjährig und ledig; 10) Franciska Dörr, Ehefrau von Wilhelm Grünthaler, Weingartbesitzer, ein Drey Exzitaren in Ostrich im Rheingau wohnhaft; und 11) Maria Anna Dörr, Ehefrau von Heinrich Dellon, Kaufmann in Mannheim wohnhaft, sämtliche Klägere auf Perzemption;

Cadaver Beschluß des Hofgerichtsgerichts in Speyer vom 28ten Januar 1813 wie peremptorie und verschollen zu erklären, demzufolge zu recognosciren, daß das gedachte Verfahren als nichtig und in Haftung zu setzen sey, und die peremptorie Beklagte in die Kosten zu verurtheilen.

Cadaver.

Laut Cession, ohnmittelbar Einwilligung der Beklagten hat der Kläger die Forderung von 3000 Gulden Capital dem Kläger mit 6ten July 1812 Acta dasselbst eine Klage auf Cassation dieser Forderung bey dem Tribunal de 1ere Instance zu Speyer gegen die Beklagte mit weiter auf Cassation vom 28ten Januar 1813 zur Haftung verschiedene und die Beklagte dieser Verfügung Tribunal de 1ere Instance zu Speyer 1813 appellationem und sodann Klägt die Appellation gegen dieß Urtheil vor der Cassation auf die weitere Haftung gegen die Beklagte mit Einwilligung abgeschlossen, daß Urtheil vom 28ten Januar 1813 auf Cassation der Forderung des Klägers von 3000 Gulden Capital mit 6 pro Cent Zinsen seit dem 6ten July 1812 bis zur Zahlung, und in die Kosten des Rechtsstreits, wie auch in die Kosten der Appellation,

Ingen

die Fabrik der katholischen Pfarrkirche in Speyer, repraesentirt durch ihren dermaligen Curator und Procurator, H. Ludwig Beckenhaupt, Handelsmann in Speyer, Intimations-Beklagte.

Das Appellations-Gericht wolle gerechte Ursache zu dem declinations-Klage zum Anmeld nicht erfindet, die nicht [illegible] die durch die beklagte Tuchfabrik gerichtlich Appellat vom 11ten Octobr 1813 eingeleitete Appellations-Instanz gegen die Tuchfabrik und den Erblasser der Klager — mittelst Urtheil des Bezirks-Gerichts in Speyer vom 28ten Jenner 1813, als peremirt und verloffen zu erklären, demzufolge zu verordnen das das gedachte Urtheil acht rechtskräftig in Vollzug zu setzen sey, und die Intimations-Beklagten in die Kosten zu verurtheilen.

Gesehen d. 16. März 1814. Vu pour le 6 avril 1814. Hilgard.

Beaubaum

Ob

No 323

Diplomatische Kreuzer 7

Postenzeichnis

der Kosten und Gebühren, in Sachen Friedrich Cuntz, dey Lebzeiten Commissar der katholischen Tuchfabrik in Speyer, gegen die Fabrik der Catholischen Pfarrkirche in Speyer — Urtheil des Appellations-Gerichts in Zweybrücken vom 6ten April 1814.

Gerichtliche Taxen.	Betrag	
1) Vorladung	— 11	8. 11.
2) Ladung zur Exemption, d. 20 Feb. 1814	7. 52.	— —
3) Kalender	2. 43.	— 57.
4) Hinterlegung des Auftrags & Vorlegung am 16 März	— —	1. 53.
5) Concept des Auftrags	— 8.	— —
6) Copiam an die Beklagt.	— —	— 57.
7) Porto	— —	3. 09.
8) 2 copien	1. 4	— —
9) Gerichtsakten	— 16.	2. 22.
10) Taxe d. Copey	5. 36.	— —
11) Schreibergebühr	— 8.	— 31.
Total Betrag der Taxen	17. 47.	18. 13.
	18. 13.	
	= 36. 00.	

Hilgard.

Vorstehende Rechnung ist mit den Taxen übereinstimmend befunden worden. Speyer den 8ten April 1814.

Beaubaum

auf, erklärte sich an sich für dieselbe bezüglich, und bat um eine Vertagung der Sache, worauf dieselbe auf den 6ten April festgesetzt wurde. Da indessen der Anwald der Firmafabrik in dieser Sitzung nicht erschien, so wurde vom Präsidium der Perenzionsklägerin der oben eingefasste Antrag genommen.

Zu Urkund dessen gutgefertigt

Hilgard.

N.o 322.

Anlang

Für Peter Vollmar, Abrahamm, wohnhaft in Käshofen, Appellatum gegen ein Urtheil des Hofgerichts in Zweybrücken vom 11.ten Dezember 1817;

Gegen

Jacob Blenn, Abrahamm, in Käshofen wohnhaft, Appellatum;

das Appellationsgericht wolle gerühen, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, die Klage des Appellatum Blenn als hergestellt nicht, oder unzulässig abzuweisen, auf jeden Fall Reflexion als ungegründet zu verwerfen; zugleich den Appellatum in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sucumbirten Strafgelder zu verordnen.

Speyer den 16.ten März 1818 Hilgard.

Beilagen

Ausfertigung Speyer den 30.ten März 1818

Beilagen

No 322

Jn
Sachen Johann Adam Schaffner, Ackersmann in Billigheim, Appellat
gegen

Johann Hellmer, Ackersmann allda, Appellant gegen
ein Urtheil des Bezirksgerichts - Vorsitzenden vom
11ten September 1817

Das Appellationsgericht wolle gnädigst die angesetzte
Tagfahrt abkürzen und den Appellanten
die Kosten für ungerechtfertigt erklären.

Schiller

Gehen den 16ten März 1818.

Landau den 20ten März 1818.

No 321. Qualitätsrecht. Urth. v. 16 März 1818

In Sachen Stephan Kuhn, Ackersmann in Freckenfeld, Appellant und gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Landau, vom 12ten August 1817; wegen Appellirens.

Gegen

Daniel Bleyfuß, Handelsmann in Strasburg
vertreten, als Cessionar von Franz Clemann, Ackersmann
in Strasburg, Appellaten, wegen Kurz Anwalds
Hilgard.

Hilgard trug darauf an, daß das Appellationsgericht
gnädigst wollen, Appellat gegen den ungerechtfertigten
Appellanten zu erkennen, sofort die Appellation
zu verwerfen, und Geldstrafe und Kostenfactum.

Laut Notarialakt vom 13ten December 1813
hat Franz Clemann von Strasburg für den Appellanten
als Stellvertreter in den Militärdienst - Nachdem
Clemann unserer Fahne gedient hatte und zufolge eines
erhaltenen abschieds gänzlich entlassen war, cedirte er

Nº 921.

Antrag

Herr Daniel Bleyfuss, Handelsmann in Strasburg wohnhaft, als Cessionar von Franz Clemann, Fischer in Strasburg, Appellaten;

Gegen

Stephan Kuhn, Advokat in Frankenfels wohnhaft, Appellanten gegen das Urtheil des Bezirksgerichts in Landau, vom 12ten August 1817.

Das Appellationsgericht wolle gerichtlich erkennen, Dasselbe gegen den nichterschienenen Appellanten sogleich Vorbehalt der Appellation zu bestrafen, mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgard.

Appellationsgericht 16. May 1818.

Leibam

Klage des Appellaten Bleyfuss, wider den Schuldner Kuhn wegen der Zahlung verfolgte. Dieser machte hiebey verschiedene Vorwände Opposition, allein das Urtheil vom 12ten August 1817 erkannte das Bezirksgericht in Landau den Appellanten mit seinen Einwendungen ab, und verurtheilte ihn zur Zahlung des ganzen Einstandbetrages. Kuhn appellirte gegen dieses Urtheil die Berufung ein. Da er jedoch, nach gehörig ergangener Aufforderung, vor dem Appellationsgerichte nicht erschien, so wurde der Appellant Bleyfuss den obenangeführten Antrag.

Injure fragt sich, ob dieser Antrag in contumaciam zugelassen werden kann?

Der Anwalt des Appellanten

Hilgard.

N:o 321.

Kostnadsräkning

i Målet Daniel Bleyštejn, handelsman i Strasburg, Appellat, gegen Stephan Kuhn, Bondeman i Neckenfeld, Appellant. Defaut-Utslag af Appellationsdomaren i Hernösands, rum 16:de Maj 1818.

Gemensamma Poster.	Anklag	Godkänt
1) Stämningsman d. 21 Feb. 1818	H. 26:	H. :-
2) Consultation & Underrättelse till Ombudet	—	8. 24.
3) Memorialskrifvelse	—	— 48.
4) Förmedlingen för Kronofogden	5. 16.	— 57.
5) Porto	2. 34.	— 57.
6) Comm. an die Staatskass.	—	— 57.
7) Stämpel å Fullmagt	— 8.	—
8) Porto	—	3. 9.
9) Papper	— 32.	—
10) Qvittotaxa	— 16.	2. 22.
11) Porto & Comm.	5. 36.	—
12) Kostnadsräkning	— 8.	— 34.
Total Nyttiga fiskens gans 46 :-	19. 38.	18. 8.
	18. 8.	
	H 37. 46	

Hilgare.

Den Hyttiga Kostnadsräkning

wird dieß den beigeschlossenen Akten beigelegt und die Expedition dieser Akten
Bezirksgericht Zweibrücken gegen Empfangschein bescheinigt.
Zweibrücken, 8. Juni 1818.

Leibrock

Nro 320

14 Kreuzer

Quittung Nro. 16 Nov 1818

Für Herrn Johann Georg König, Maßstabe
und Bergzaberen wohnhaft, Appellant und
Opposition-beklagt und; einerseits durch
Conrad Hilgard;

Gegen
Margarethe Mook, Witwe von Conrad Pistor,
Posthalter in Bergzabern, für sich selbst wohnhaft,
sowohl in eigenem Namen, wie auch als Vormünderin
ihrer mit gedachtem Pistor erzeugten minderjährigen
Kinder Conrad, Ludwig, Friedrich, Friederike und
Catharine Pistor, Appellatinn und Opponentinn,
andererseits.

Hilgard trug darauf an, daß der Appellation Ge-
richt gerufen werden, Defaut gegen die andern
Einmann Opponentinn zu erlassen, sofort und in
Erwägung, daß sie gegen die Defauturtheile des C
Appellationsgerichts vom 16ten März und 3ten August
1818 gerichtlichen aufgenommenen Oppositionen
nicht nach gesetzlicher Vorschrift durch ein Gesuch

№ 328
7 Kreuzer

Antrag

Von Johann Georg König, Messerschmidt, in Bergzabern wohnhaft, Appellanten und Oppositionsbeklagten;

Gegen

Margarethe Mook, Witwe von Conrad Pistor, Posthalterin in Bergzabern, für sich selbst wohnhaft, sowohl in eigenem Namen, wie auch als Vormünderin ihrer mit verstorbenen Pistor erzeugten minderjährigen Kinder Conrad, Ludwig, Friedrich, Friederike und Catharina Pistor, Appellatinen und Oppositionsbeklagten.

Das Appellationsgesuch wolle gnädigst, Defaut gegen den nichterschienenen Oppositionsbeklagten zu vollziehen sofort, und in Erwägung, daß die gegen den Defauturtheils-Akt Appellation gerichtet worden 16ten März 1818 und 5ten August 1818 gerichtlichen Oppositionen nicht nach gesetzlicher Vorschrift durch eine Gasse von Annweiler zu Annweiler eingebracht worden, mithin unzulässig sind; — die Opposition gegen den Defauturtheils-Akt Appellation gerichtet vom 16ten März und 5ten August 1818, nämlich Akt durch die angebrachten Oppositionen Akt vom 21ten und 29ten August 1818, als unzulässig zu verwerfen, zu verordnen, daß das genannten Urtheils in Vollzug zu setzen seyen, und den Opponenten in Rest Vorstand zu verurtheilen.

Datum

Akt Appellations-Akt Rechtsstreits samt den Urtheilen vom 16ten März und 5ten August allhier vorgelegt. Durch das Contumacialurtheil wurde Akt Urtheilsspruch Justanz reformirt, und die Räumung und Übergab Akt Hauses an König verordnet. Auf die Signification dieses Urtheils legte die Appellatinn

läßig sind;

Die Opponenten gegen die Defaultursachen des Appellationsgerichts in Zweybrücken vom 16ten März und 5ten August 1818, eingelegt durch die dargereichten Opponentenakten vom 21ten August und 29ten August 1818, sind als unzulässig zu verwerfen, zu verordnen daß das gedachten Urtheils in Vollzug zu setzen sey, und die Opponentinn in die Kosten zu verurtheilen.

Hilgard.

München, 26. Nov. 1818.

Ohm

N: 320.

Kostenverzeichniß
für Johann Georg König, Maßmann zu Bergzabern, gegen Margarethe Mook, Wittwe von Conrad Victor daselbst.
Urtheil des Appellationsgerichts in Zweybrücken vom 16ten November 1818.

Gegenstände der Kosten.	Gulden	Kreuzer
1) Rollen-Aufsatz	—	57.
2) Arrest	43.	48.
3) Comm. und die Stempel	—	57.
4) Stempel der Ausfertigung	8.	—
5) Porto	—	3. 9.
6) Copien	32.	—
7) Gerichtszeug	16.	2. 22.
8) Porto in Cassa	5. 36.	—
9) Kostenverzeichniß	8.	25.
= Total der Gulden 1 Kr	7. 23.	8. 38.
	8. 38.	
	16. 1.	

Hilgard.

Vorstehendes Kostenverzeichniß wird auf die Summe der Kosten-Gulden 16 und Kreuzer 1 taxirt.

München, 27. Nov. 1818.

Ohm

zu Zeiten vorgefunden worden, nullen dem 21ten
und 29ten August 1818, angebrachte Opposition
sind, ohne jedoch diese Opposition auf vorgeschriebenen
Weise durch eine Ladung von Amwald zu Amwald
zu wiederholen. Der in dieser Opposition-Sache
bezeichnete Amwald der Opponenten sind, K(ulmann)
wurde hierauf gehörig in die Klagung vorgeladen
und derselbe jedoch nicht erschien, so wurde Amwald
Hilgard für seinem Vorstand dem obem eingesetzten
Antrag.

Hilgard fragt Sig. ob dieser Antrag zugestanden
sey?

Hilgard.

Nro 320. Landau. Urth. v. 5 Aug. 1818.

REVISIONS-REVISE
14
Kreutzer

Es lassen Johann Georg König Musikant in Bergzabern, Appellant an gegen Jenny Urfeld in Lozirbl ungenossen in Landau, vom 12ten November und 10ten December 1817 appellirend Berg Armand Hilgard.

Gegen

Expedat Margaretha geborene Mook, Wittwe des verlebten Conrad Hector, Küfermeister in Bergzabern, als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Conrad, Ludwig, Fritz, Friederika und Catharine Hector, Appellatinnen, nicht erschienen.

Hilgard Berg lasse an, dass der Appellat trotz ganz gerufen worden, Defaut gegen die nicht erschienen Appellatinnen zu erlassen, sofort, mit Reformation der angefochtenen Urtheile, die Opposition der Appellatinnen vom 17ten September 1817 zu verwerfen, die Appellatinnen, in obigen Eigenschaft, zu verurtheilen, das verkaufte Haus

Nro 320.

Antrag

Des Johann Georg König, Metzgers in Birgzabern, Appellanten gegen Jenny Victor, Ehefrau des Bezirksgerichts-Landau vom 12ten November und 10ten December 1817;

Gegen

Margaretha geborene Mook, Wittwe des verlebten Conrad Victor, Küfermeister in Birgzabern, für sich selbst und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Conrad, Ludwig, Fritz, Friederica und Catharina Victor, Appellatinn;

hat Appellationsgericht wolle gerichtlich, dessen gegen die instanzsprechende Appellatinn zu rechtlicher Reformation der angefochtenen Urtheils, die Vorschrift der Appellatinn zum 17ten September 1817 zu vernehmen, die Appellatinn in obigen Eigenschaft, zu verurtheilen, das verkaufte Haus, samt Zubehör binnen drey Tagen nach Zustellung des zu erlassenden Urtheils zu räumen und dem Appellanten zu überliefern, und die Appellatinn zu verurtheilen,

---

samt Zubehör binnen drey Tagen nach Zustellung des zu erlassenden Urtheils zu räumen und dem Appellanten zu überliefern, und die Appellatinn zu verurtheilen, sich in Betreff der Pfandschaft zu setzen, zugleich die Appellatinn zu verurtheilen, dem Appellanten für den bestrittenen Pfandschilling vom 3ten August 1817 wiederkäuflich abgetretenen Hauses nach geschehener Aufkündigung sich pfandlich zu entsetzen, und die Appellatinn in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Entscheidung der streitigen Praetensionen zu vorbehalten.

Factum.

Laut Inhalt des Rechtsstreits findet sich in dem Urtheile des Appellationsgerichts vom 16ten May also dargestellt. Nach gedachtem Urtheil wurde der obigen Antrag des Appellanten demselben bereits in Contumaciam gegen Conrad Victor und seine Ehefrau zuerkannt worden, da aber schon am 7ten May des Abends des

sich in den Besitz des Pfandes zu setzen; zugleich die Appellatinn zu verwerfen, den Appellanten für den Betrag von 31 Rthlr. August 1817 eintretenden Falls mit Gewalt nach gesetzlicher Androhung Pfand zu nehmen; endlich den Appellanten in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen; und die Rückgabe der sicherheitshalber Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Ausgefertigt 5 Aug 1818.

Conrad Victor durch Appellanten war vorgeschrieben worden, vorhero sich zu gedachter Vorladung auf Conrad Victor einlassen, und den Appellanten gnädigst, dessen Sohn Johann in der Kosten-Verurtheilung mit vorladen zu lassen. Da dieses jedoch Conrad Victor unterlassen, so hat Appellant heute vor dem Appellations Gerichte durch obbenannten Anwalt seinen Antrag, in jure fragt, ob dem allen zufolge zu erkennen sey?

Hilgard.

N.° 320. Gnadenthal. Urth. v. 16 März 1818.

In Sachen Johann Georg König, Metzgermeister in Bergzabern, Appellanten gegen zwey Urtheile des Bezirksgerichts in Landau vom 12.ten November 1817 und 10.ten Dezember 1817, vertheidigt durch Advocat Hilgard.

Gegen

Conrad Pistor, Kaufmann in Bergzabern, und dessen Ehefrau Margaretha gebohrne Mook, Appellaten, nicht erschienen.

Hilgard trug darauf an, daß der Appellationsrichter gemäß recolta, Defaut gegen die nicht erschienenden Appellaten zu erkennen, zu erklären, daß durch die beiden angegriffenen Urtheile übel gesprochen und recht dagegen appellirt worden sey, sofort, mittelst Reformation derselben, die Opposition der Appellaten vom 17.ten September 1817 zu verwerfen, die Appellaten zu verurtheilen, das verkaufte Haus sammt Zubehör einem drey Tagen nach Zustellung des zu erlassenden Urtheils zu räumen und dem Appellanten zu überlassen, auch denselben für den billigen Zins vom 31.ten August 1817 wieder rechtlich nutznießen zu lassen, nach gestalten Sachen und Umständen.

zu entschädigen; die Appellation und die Kostenbuches Instanzen zu garantiren, und die Rückgabe der sistirten Strafgelder zu verordnen.

Factum.

Durch Notarialakt vom 24 März 1817 verkauften die Eheleute Conrad Victor und Margaretha Mook an König und Hausen mit Zubehör um 400 francs, wovon 100 sogleich bezahlt wurden. Die Käufer besitzen sich mit Wiederkaufsrecht vor bis zum 31ten August 1817, mittelst Zurückzahlung der empfangenen 100 francs. Später den 17ten September da selbst Jakob König die Appellaten zur Räumung des Hauses auffodern. Diese machten Opposition, und behaupteten die sollten durch Zurückzahlung der 100 francs vor dem 31ten August, den Wiederkauf ausgeübt, worauf behauptung erstere König Hausen in Abrede stellte. Die Appellaten begehrten zugleich eine Entschädigung von 1200 francs. Durch Urtheil vom 12ten November 1817 hat das Bezirksgericht in Landau die Appellaten zum Zeugenbeweise gelassen, ob sie den Wiederkauf ausgeübt hätten. In der Sitzung vom 10ten December wurden die Zeugen summarisch abgehört, ohne daß ein Protokoll darüber aufgesetzt worden, — und durch Endurtheil von nämlichem Tage erklärte das Gericht den Beweis für bezeugt gelassen, und daß dieses, was vorher aufgelegtes und von den Appellaten aufgeschworenes Supplitorisches Eid, den Kaufcontract auf, wenn König mit seinem

No 320 Antrag

Von Johann Georg König, Messerhändler zu Bergzabern, Appellanten gegen Conrad Victor, Bäcker daselbst, Appellaten vor dem Bezirksgerichte zu Landau vom 12ten November 1817 und 10ten Dezember 1817.

Gegen

Conrad Victor, Bäckermann zu Bergzabern, und dessen Ehefrau Margaretha geborene Mook, Appellaten.

Das Appellationsgericht wolle gerichtlich Akt nehmen, gegen die nachgesetzten Appellaten zu erscheinen, zu erklären, daß durch den beiden angeschuldigten Urtheile übel gesprochen, und wolle dagegen appellirt worden sey, sofort mittelst Reformation derselben, die Opposition der Appellaten vom 17ten September 1817 zu verwerfen, die Appellaten zu garantiren, das verkaufte Haus samt Zubehör einem Tag gegen auf Zustellung des zu erlassenden Urtheils zu räumen, und den Appellanten zu überlassen,

aus Saarlouis vom 31ten August 1817 wiederverschlossen zurückgenommen worden, das gesetzliche Verfahren wegen Verletzung des Eides zu verfügen; die Appellaten in die Kosten Erster Instanz zu verurtheilen, und die Rückgabe der sequestrirten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Ausgefertigt 16ten März 1818.

Steinbauer

No. 320.

Rechtsverhältniß

des Landmanns Georg König, Wirthschafter zu Bergzabern, Appellanten, gegen Conrad Victor Hoffmann daselbst und dessen Ehefrau, Appellaten.

Verhandelt vor Appellationsgerichte zu Zweybrücken vom 16 März 1818.

Gerichtliche Taxe - Forderung.	Anderz	Gebühren
1) Appellanten	7. 11 x.	4 x.
2) Konsultation p. i. c. Abfassung bis zum Vortrag	— —	8. 24.
3) Abfassung der Strafgelder	— 8.	— 57.
4) Rolle	2. 36.	— 57.
5) Comm. an die Seneschaus.	—	— 57.
6) Stempel des Anlangs	— 8.	—
7) Vortrag	—	3. 09.
8) Appel	— 32.	—
9) Qualitäten	— 16.	2. 22.
10) Rückgabe der Strafgelder	—	— 57.
11) Abschrift für den Kanzleyen	— 8.	— 12.
12) Porto & Courrir.	5. 36.	— —
13) Rechnungsgebühr	— 8.	— 36.
Total Dreyßig fünf Gulden 1 x.	fl 16. 30.	18. 31.
	18. 31.	
Hilgard.	fl 35 1.	

Die Rechnungsgebühr ist auf Rechnung des Unterschriebenen

[illegible] Königl. Appellationsgerichts Präsidium auf [illegible]
[illegible] Gesuch [illegible] Termin [illegible]

Appellationsgerichts d. 3ten May 1815.

[illegible]

ergehen ab, und gemäß [illegible] in die Sache. Königl.
Cassa gegen dieses Urtheil die Berufung ein, und da der
Appellatus vor dem Appellationsgerichte nicht erschienen, so
ersuche er um demselben den obenbemerkten Antrag.

Zu sure fragt sich, ob dieser Antrag in contumaciam
zu zugestanden sey? Im Auftrag des Appellanten

Hilgard.

N: 319.

Expedirt

Appellaten

Jo Paulus Ferdinand Lauxen Gastwirth in Dalheim wohnhaft
dessen Offizier auch von Johann Peter Lapp Ackerer in Dunspelt
wohnhaft) appellant gegen ein Urtheil des Friedensgerichts
in Landau vom 16te July 1817 erschienen Herr Barnabe Belgard

Gegen

Johannes Peter Pelletier Gerichtsvollzieher in Barweiler) wohnhaft
appellaten, erschienen Herr Barnabe Lehmann.

Belgard Namens dessen vor Eröffnung der Appellationsschrift wolle prüfen
ob nicht durch das angefochtene Urtheil über
Fragen und nicht dagegen appellirt worden sey, und
Reformation desselben, den Appellanten Pelletier mit seiner
Opposition gegen die Vollziehung der Notorietätsakte vom 2te May 1813
abgewiesen und zu verurtheilen sey die in dieser Notorietätsakte
seinem gegen Schuldner mit Vollziehung sey, zufolge der Appel-
lation in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und
die Rückgabe der sequestrirten Mobilien zu verordnen.

Lehmann sagt dass er das Appellationsgesuch wolle prüfen
ob gegen das Urtheil des Friedensgerichts zu Landau vom
16te July 1817 angesetzte Appellation zu verwerfen und
Appellanten in die Kosten.

Factum.

Durch Contractsvertrag vom 29t May 1813 verkauft Johann
Peter Kapp von Rauschgraf dem Appellaten Pelletier
den Hof Pelletier von Barweiler für die Kaufsumme
von 2968 Francs. Kapp verschreibt zu Pfand
ab. Contract vom 14t August 1816 erhält er seine
Inscription. Im Februar 1816 cedirt Kapp
die Kaufsumme an Ferdinand Lauxen Belgard Appellant
Dieser lässt dem Pelletier Johannes Pelletier Gerichtsvollzieher

Nr. 319

Kostenverzeichniß für den Appellanten.

In Sachen Ferdinand Cancera, Gastwirth in Jechheim Appellanten, gegen Johannes Orth, Ackermann in Bierweiler, Appellaten. Extract der Appellationsgerichts in Zweybrücken vom 31 März 1818. —

Gerichtliche Kosten.	Auslagen	Gebühren
	fr.	fr.
1) Appellate	6. 85	...
2) Assistation, i.e. Anordnung bis zum Vortrag	...	8. 25.
3) Hinterlegung der Strafgelder	... 4.	... 57.
4) Rolla	2. 31.	... 57.
5) Abschriften Comm. Einsicht der Akten	...	1. 53.
6) Acten	... 42.	... 48.
7) Comm. an die Partheyen	...	... 57.
8) Hinterlegung der Anträge	...	1. 53.
9) Anzeige der Anträge	... 8.	...
10) Vortrag	...	9. 27.
11) 3 Appels	1. 36.	...
12) qualitäten	1. 17.	5. 55.
13) Rückgabe der Strafgelder	...	... 57.
14) Abschrift für den Rentmeister	... 8.	... 12.
15) Porto u. Correspondenz	5. 36.	...
16) Ausfertigungen	... 8.	... 45.
Total Taxe Drey Gulden 30 Xr	20. 25.	33 fr. 5.
	33. 5.	
	fr. 53. 30	

Hilgard.

Gegenwärtiger Extract sind Herrn Hellmann, Anwalt des Appellanten Orth, zu insinuiren.

Hilgard.

Heute den Zweiten April Achtzehnhundert Achtzehn sind dem Anwalt Hellmann Herrn Anwalt Orth Hilgard Anwalt zu Zweybrücken Cancera Appellanten Contra Orth Appellaten Contra

Hilgard.

Signirt Hilgard.

Signirt Hellmann.

Ausgefertigte Appellationsschrift wird auf die Unterschriften Gerichtsdiener Schmitt
beim Appellationsgerichtshof Bentheim ist auf Ersuchen seines Herrn Gerichtsdiener
Schmitt beigesetzt

Saarbrücken d. 6 Juni 1818

Schmitt

№ 319.

Extrag

für Ferdinand Fancera, Gastwirth in Irsthum wohnhaft, als Cessionarius von Johann Peter Kopp, Weber in Rauschbach wohnhaft, Appellant gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts zu Landau, vom 16ten July 1817;

Gegen

Johannes Orth, Weingartsmann, in Bierweiler wohnhaft, Appellaten.

Es appellations Gesuche wollen gewähren,

Zu erklären, daß das angefochtene Urtheil übel gesprochen und wohl dagegen appellirt worden, sofort, mittels Reformation des Urtheils, den Appellaten Orth mit seiner Opposition gegen die Vollziehung der Notarialakte vom 29 März 1813 abzuweisen, und zu verordnen daß der gedachte Notarialakt seinen ganzen Inhalt gemäß zu vollziehen sey; zugleich den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sub lege hinterlegten Strafgelder

Zu verordnen.

Gesehen für 16 [illegible] 1818

Ollgard

N° 319

Ladung

für Johann Adolf Wingenbach zu Elberfeld

Appellanten

gegen

Friedrich Wilhelm Hoffmann als Curator
von Johann Peter Berg Wittwer in Remscheid Appellaten
wegen eines Artikels des Criminalgesetzes für Lindau vom
16ten Juli 1807.

Der Appellant hat gegen
den Appellaten
Johann Peter Berg Wittwer in Remscheid
wegen eines Artikels des Criminalgesetzes für Lindau vom 16ten Juli 1807
eingelegte Appellation zu
verfolgen und gehörig zu vertreten.

Gegeben d. 16. März 1815.

Lindau

Zeugnis

Zeugnisse d. 21. März 1815.

Lindau

Wir Johann Adolf Wingenbach zu Elberfeld
Peter Wilhelm Culmann Eigenthümer Johann
Adolf Appellanten Vollmacht in seiner Sache Berg
und Consorten wider, und mit der Freiheit
dem H. C. Appellaten und Curatel. der Johann
Peter Berg zu Remscheid Ladung zustellen
und denselben vorschreiben Endurtheil
Urkunde in Rechtskraft zu setzen Vollmacht.

Johann Adolf Wingenbach

Kosten
Thlr. 38
Silb. 8
= 46 Kr.

Königliches Land zu Lindau
den zweiten April 1815 N° 11
Peter Wilhelm Culmann Eigenthümer Johann
Adolf Wingenbach Vollmacht
Zeugnis
Königl. Landgericht

Zeugnis
3

№ 318.

Antrag

für Charlotte Beer, Handelsfrau, wohnhaft in Würzburg, Appellantinn gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Mainz vom 1ten October 1814;

Gegen

Ludwig Creuziger, Handelsmann in Stuttgard wohnhaft, Appellatum.

das Appellationsgesuch wolle genehmigen, zu erklären, dass dem das Urtheil a quo übel gesprochen und wolle dagegen appellirt ~~seyn~~ worden seyn, sofort zu erkennen, dass das Handelsgericht in Mainz incompetent gewesen, über die von dem Appellaten angebrachte Klage zu sprechen, - demzufolge das angefochtene Urtheil und alles was darauf gefolgt ist zu vernichten, und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, vorbehaltlich,

Seinen Abzeigne Aufsätze hier Dum
gehörlichen Forum anzubringen; da Appellat
Erzieher nicht erschienen, diesen Antrag in contumaciam gegen ihn
zuzuerkennen. —
Hilgard.

317.

Expedirt

Publikation.

In Sachen des Karl Georg von Metz zu Ober-Olm, Appellanten, gegenwärtig in Frankenthal aufenthaltend, und Hilfeleistung suchend, wider Wilhelm von Wedekind hier, als Vormund, in Metz, Beklagten und Appellaten, gegen ein Urtheil des Friedensgerichts in Frankenthal vom 18. Juny 1817, wodurch Beklagter in Frankenthal vorgeladen worden.

Nachdem Hilgard angezeigt,

gegen

Georg Schmidt, Ausstandsbeförderer in Frankenthal, in seiner Eigenschaft als gerichtlich bestellter Curator der Georg Heinrich Adam und Johann Jakob Metz, minderjährigen Kinder von Karl Heinrich von Metz, in Ober-Olm wohnhaft, Appellaten und Beklagten, in Appellations-Sachen,

Nachdem Hilgard, anwesend,

Nachdem der Appellat in diese angezogene Sache Georg Hilgard dahin angetragen, Appellat hiesigen Gerichts weder persönlich noch durch einen Vormund sich angegeben, noch auf die Appellation mit seiner Vorladung vom 3ten Juny laufenden Jahres, in der Sache angelegten Klage abgetreten

[illegible] Zehentgetreid nicht abgereichet, sondern in natura
[illegible] verabfolget worden sey, und in der Folge haben die Appellaten aber
[illegible] Vorgänger an seinen Ungemach verübet wurde, daß sie
[illegible] die Appellaten in die Kosten haben verfallen zu müssen
[illegible] Erkenntniß, die Appellaten zum Ersatze sowohl dieser Kosten
als sonstigen Schadens

[illegible] Herr Carl Graf Trautmansdorf Landrichter der Herrschaft Carl Heinrich
v. Mayr auf dem Berge Bellevue gegen Herrn Caspar Winter in
Natura Zehentgebühren [illegible] Herr Graf Trautmansdorf wiederholt
unter den angemessenen Folgen bedeutet, sogleich die Anzeige, daß
[illegible] Herr Abt von Göttweig 1811, daß [illegible] einen [illegible]
Abt an seinen ungehorsamen entlassen worden, so stehet zum
Schutz dieser Eingriffe einen Commissarium an Gut und Statt
zu entsenden, Kosten vorbehalten.

Advocat Schiller hat sich an Gut Appellationsbeschwerde mittels
genommen, die angelegte Beschwerde gegen das Urtheil des
Bezirksgerichts in Tamsbachthal vom 18ten Juny 1817 als
ungegründet zu verwerfen, und die Appellanten in die Kosten
zu verfallen.

Factum.

[illegible] Notariatsakt vom 24ten May 1806, registrirt zu
Spitz den 3ten Juni 1806 verkaufte ein gewisses
Grundstück an Herrn Carl Heinrich v. Mayr, Gutsherr in Marbach, den Vater des Appellaten
[illegible] Herr Carl Heinrich v. Mayr mussten aus dem Stamm der
Gemeinde Kienbaum gelegene Hütten, welche [illegible]
am 6ten Juli 1811 und vermöge Notariatsakt vom nämlichen
Tage, verfertigt von Peter Weiß in Spitz, und

DIMENSIONS-AMPT
7
Kreutzer

Rechtszug

über Anzeige, Thomas Mayr, Gutsbesitzer und Valentin Mayr,
minderjähriger Sohn des Carl Heinrich von Mayr, ohne
Gewerb, Grundbesitzer in Gföhnsthal, vertreten durch Curator
gerichtlich bestellten Herrn Joseph Hofmeyr, Gutsbesitzer in
Marbach, Appellaten.

gegen

Carl Heinrich von Mayr ohne Gewerb, gegenwärtig in
Interlandsthal, Grundbesitzer und Wilhelmine von Mayr,
Witwe von Michael Heinrich von Mayr in Spitz, Grund-
obrigkeit als Lehen-Hof Vasall Carl Ludwig von Mayr
Appellanten, gegen das Urtheil des Bezirksgerichts in
Tamsbachthal vom 18ten Juny 1817.

Das Appellationsgesuch wollen gnädigst dahin erkennen, die angelegte
Beschwerde gegen das Urtheil des Bezirksgerichts in
Tamsbachthal als ungegründet zu verwerfen, die Appellanten
in die Kosten zu verfallen.

Schiller

Gehört 3-13. ang. 1818.

Leidam

No 317.

Assumsit.

Antrag

Für Carl Joseph v. Merz, ohne Profession, gegenwärtig in Frankenthal sich aufhaltend, und Wilhelmine von Merz Wittwe von Michael Hirsch, ohne Profession, in Trippstadt wohnhaft, appellantund gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Frankenthal, vom 18ten Juny 1817,

Gegen

Franz Graul, Geschäftsmann in Worms wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund von Franz, Therese, Anton und Valentin v. Merz, minderjährige Kinder von Carl Heinrich v. Merz, in Quirnheim wohnhaft, Appellatum.

Das Appellationsgericht wollen gerufen,

mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Appellatin mit ihren in erster Instanz angebrachten Klagen abzuweisen; sofort, und indem das Appellationsgericht über die Gegenklagen erkennt, zu erklären, daß die Appellantin auf dem Inventarium über Carl Heinrich von Merz, vom 20ten Januar 1784, ein wohlgegründetes Eigenthum noch haben auf die Hälfte des, dem gemeinschaftlichen Testator Carl Heinrich v. Merz seiner zugehörigen Drittheils, oder, und dasselbe ist, auf 1/6, des ganzen Vermögens, nebst die drey Brüder Carl Heinrich, Carl Ludwig und Carl Joseph v. Merz besitzen, und welches von den Grafen von Leiningen reclamirt; - nebst gemeinschaftlichen Drittheil des Testators Carl Heinrich v. Merz durch denselben den Grafen von Leiningen verkauft, von diesem aber, welche den Kaufpreis nicht bezahlt, späterhin in Natura zurückgegeben worden, und in der Folge von der Appellatin oder deren Vorgänger an seinen Engelmann

verlauft wurde; - zugleich auf die Appellatum in den Kosten
beider Instanzen zu verurtheilen.

Subsidiarisch, die Appellanten zum Beweise sowohl durch Beschränkung
als Zeugen zuzulassen:

1) Dass das gedachte Drittheil des Testators Carl Heinrich v. Merz
auf den Tod des Vaters von dem Nachlasse wieder in Natura
zurückgegeben wurde;

2) Dass auch Drittheil wirklich unter dazugezogenen Gutachten
Experten sey; welche die Gegner, sey es durch Akt vom
6ten July 1811 sey es durch einen früheren Akt an
Simon Engelmann verkauft haben; sofort zum
Beweise dieser Behauptung einen Commissarius an Ort und
Stelle zu ernennen; - Kosten vorbehalten.

Hilgard.

Cassel d. 13. April 1818.

Leimbach

Verzeichniß
der in Sachen Herzogl. Braunschweig. Lüneburg. Vormundschaft
Namens des minderj. Herzogs Adolph Wilhelm Carl Friedrich Wolfg.
Appellat.
gegen
Frau Herzogin Wittwe Herzogl. Braunschweig. Lüneburg. Durchlaucht
Namens Ihro und Ihrer Kinder des Herzog. Wilhelm Friedr.

	Thaler	Albus	Pfennige
1) Cancellistengebühr	—		8 — 32
2) Copialien der Gegner	—		1 — 53.
3) Ausfertigung der Antrags nebst Vogel	—	18.	1 — 53.
4) Copialien der Vollmachten	—		— — 57.
5) Copialien der Acten	5	35.	— —
6) Copialien der Appellate			7 — 17
7) Vollmachten & Agnoscirt	1	17.	5 — 53.
8) Botenlohn	—	18.	— — 20.
	7	08.	18 — 35
			7 — 08.
			25 — 43 4.

Vorstehendes Verzeichniß wird
Herrn Procurator Leimbach
gefälligen Anmerkung vorgelegt.

Schlüter

Vorstehendes Verzeichniß wird von den Unterzeichneten Obergerichts-
Beysitzern dahin abgeändert, daß die Gebühren für die Vollmachten
auf Sechzig Albus, und für Copialien auf Sechzig Albus bestimmt
Cassel d. 18. May 1818.

Leimbach

vorgenommen allda am 18. Julius 1811, an einem gewissen Herrn Engelmann Hoffmeister in Trier wegen Herrn Carl Heinrich von Metz verübten Mordes. Als nun Engelmann den Krankheit der Seinen zufolge nicht selbst, sondern durch seine Appellanten Vollmachten zu suchen gebeten und diese rechtlich vor allem zu berechtigen waren. Was verschiedenen gepflogenen Verhandlungen erfolgte endlich am 5. Mai 1815 vom Appellationsgericht in Trier an Strafel, welches dem Herrn Engelmann gemeldete, es könne mit der Fassung des gänzlichen Urtheils nicht eher fortgefahren werden, bis die Gültigkeit der Appellanten Vollmachten ausgemacht sey. Das darauf am 6. Febr. 1811 von Seiten der Appellanten auf Bad am 6. Febr. 1811 gemachte Ansuchen, diese Vollmachten gültig zu haben, wurde durch Appellations Urtheil vom 15. Febr. 1816 gegen die Appellanten dahin entschieden, daß ihre Vollmachten gültig seyen, und Strafel die Urtheilsfassung anbefohlen worden. Strafel hat hierauf am 18. Juny 1817 wurden die Vollmachten der Appellanten als gültig anerkannt und in die Acten genommen. Gegen dieses Urtheil legten die Appellanten die Berufung ein, und da dagegen Strafel die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen, und die Appellanten in die Kosten zu verurtheilen sey.

Den 5. Hornung 1818.

Jacob Den Gerichtsmann Metz Auf Anhalten Bundt des Appellanten Auf das Sachen Das Ihr. Schöffen Gericht Strafel

Russen
Oct. 1817
Sept. 8.
Oct. 46 Kr

Expedirt

316. Endurtheil

[illegible] Kreuzer

[illegible]

Expedirt
1/

[illegible]

Und in die Kasse.

Gegen Beibringung Quittung die Appellanten Jacob Adolf, Gastwirth
Johann Adam Braun vom 24ten Januar 1818 die Zurückgabe in die Kasse
deponirten Summe in die interessirte Theilung der Appellatmasse, wozu der
Antrag der Appellanten Eingang findet, daß der Appellatenadvokat vom
14ten Januar 1818 wirklich gegen Quittung verabfolgt werden, Gemäß
auf Requisit der Appellanten an Acta.

Verbleibt also in der 106ten genommenen Forderung der Appellanten
der Appellatmasse vom 24ten Januar 1818 zugewandt sage

Dem Herrn Advocaten Schuhmann.

Schuster

Sonder Zuziehung eines Notars Gegenwärtig Johann Georg Schuller Acker-
mann Beisitzer, Johann Georg Adam Schuller Ackermann Beisitzer,
Johann Georg Adam Schuller Ackermann Beisitzer, Johann Georg Adam Schuller Ackermann
Beisitzer,

Abtheilung

für [illegible] Carl Ecker, fürstlich Fürstenbergischer Hofrath in Donaueschingen, Appellat.

gegen

die Wittwe und Erben des verstorbenen Georg Löffler, gewesenen Müllers auf der Baierschmühle, Appellatin gegen ein Erkenntniß des Hofgerichts in Rottweil vom neunzehnten August 1817.

Das Appellationsgericht wollte gemäß dem einliegenden Appellatel vom vier und zwanzigsten Januar 1818. als Recht und mißlig zu erkennen, die Appellatin die Kosten zu kompensiren, jedoch die Gebühren des einliegenden Taxzeugnisses zu vergüten.

Thatbestand.

Das Appellationsgericht vollte gemäß dem einliegenden Appellatel vom vier und zwanzigsten Januar 1818 gegen ein Erkenntniß des Hofgerichts in Rottweil vom 28ten August 1817 einliegende Erwägungen als Entscheidungsgründe zu vergüten, die Appellatin gemäß der Urtheilung des einliegenden Taxzeugnisses alle die Kosten zu vergüten.

Gegeben d. 16. Juny 1818.

CONTROLL. STEMPEL
PENSIONS
25 cent
DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Erwägung

für

Georg Löfflers gewesenen Müllers auf der Baierschmühle seine Verlassenschaft Wittwe und Erben, appellatin

gegen

Carl Ecker fürstlich Fürstenbergischen Hofrath "in Donaueschingen", appellatin

In Erwägung daß der Besitz der eigentlichen Mühle nicht allein durch die gegen Vollführung ausgeführte sondern auch durch die von selbst geführte, durch die Wirkung des Gesetzes durch die Lage der Mühle durch den übergebenen Lehnbrief, und mündliche Belehnung von Seiten Herrschaft die nicht Belehnung von Seiten des Verstorbenen der Erwägung daß das Erkenntniß des Hofgerichts vom 28ten August 1817, bloß mit Kompensation der einzig erheblichen Gebühren erkannt ist -

In Erwägung, daß das zweyte

Zins, nicht von einem Grund oder Boden, oder von einem Wasser lauf, Bache, also von einem — vorhergehenden Bündel Sachen herrühre.

In Erwägung der Gesetze finde, Erwägung der Umstände vom 17ten Julius 1793 = 7ten Fructidor des 2ten Jahres 2 = und laut der Acte 2 des Enregistrements vom 7ten Germinal des Jahres 13 = ein widerrechtlich angefochten sind.

Erwägt ist es, daß der Appellations Gerichts Ausspruch zu bestätigen, daß durch den Urtheil gegen welchen Beschwerde, übel angesprochen und wohl gültig appellirt worden sey — und sie derselbe zu verfolgen, und den appellaten in sämmtliche Kosten zu verurtheilen.

Fabricius

Orig.

315.

Appellation

St. Julien von Ste Croix Einwohner Maire in Rothenburg gehabte Appellation gegen ein Urtheil des Appellations Gerichts in Kaiserslautern vom 26ten December 1809 gefällt durch Conrad Schaller.

Gegen

Valentin Lehnert Ackersmann in Rothenbach gehabte Appellation erklärung durch Conrad Schaller

Schaller dringt darauf an, daß Appellations Gerichts Urtheil vom 26ten Merz 1810 gemäß gutgeheißen werde, daß der Appellation Beschwerde gegen das Urtheil des Appellations Gerichts vom 26ten Merz 1810 gemäß gutgeheißen werden, daß der Appellation mit seinen Interventions Gesuch abgewiesen, derselbe in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen, und die Wirkung der gestrigen Requisition zu verordnen.

Conrad Schaller beharret bey seinen vorigen Anträgen.

Factum.

Das gerichtliche Urtheil des Friedensgerichts ist in dem Rothenbach vom 26ten Merz 1810 gefällt worden. Durch dieses Urtheil wird das Appellations Gesuch von dem Appellaten verworfen, und von dem angebrachten Incidenz Gesuche nicht weiter erkannt, daß die Appellantin muß auch von dem verdammt, daß die Appellantin muß auch von dem Appellations Gerichte verfolgt werden sollen. Dieses Urtheil ist auf den 26ten April in der Rathskammer bekannt worden.

DIENERSCHE-STEMPEL 7 Kreutzer

Appellat

Für Eva Eichert, ledigen Standes, in Rohrbach wohnhaft, Appellantinn gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 24ten December 1817;

Gegen

Valentin Eichert, Adverssaar, in Rohrbach wohnhaft, Appellaten.

Das Appellationsgericht wollen gerufen,

den Appellantinn Verbunde zu erkennen, daß dem Urtheile des Appellationsgerichts vom 24ten März 1818 Genüge geleistet worden, sofort, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellatum mit seiner Interdictionsklage abzuweisen, demselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Speyer den 3ten April 1818.

Hilgard.

Für den Herrn Schuller, Anwald der Appellantinn, in Requisitionen.

Hilgard.

Stempel No 38 Bl. 8 = 46 kr.

Vorstehende Requisitionen sind dem Herrn Schuller, Anwald der Appellantinn, heute den 3ten April 1818 Nachmittags um 2 Uhr zugestellt worden.

Bailly: Gerichtsvollzieher.

Sommer

N.° 315.

DIRECTIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß für die Appellation Instanz
der Eva Eichert, ledigen Standes in Rohrbach
Appellantinn, gegen Valentin Eichert von da, Appellaten.
Urtheil der Appellations Gerichts in Zweybrücken vom
April 1818.

Gerichtliche Taxen.	Taxtag	Gebühren
	fl. xr.	fl. xr.
1) Appellat —	8. 11.	....
2) Expedition [: Bearbeitung bis zum Vortrag :] —	....	8. 24.
3) Abschriftliche Comm. u. Einsicht der Schriften —	....	1. 53.
4) Comm.en an die Staatsanwaltschaft —	....	.. 57.
5) Aufbewahrung der Anträge —	....	1. 53.
6) Stempel des Antrags —	.. 8.	.. ..
7) Verlegung Urtheil am 25 Februar —	....	1. 53.
8) Vortrag zum Urth. v. 26 März 1818 —	....	9. 27.
9) Quadruplum des Selben —	1. 17.	5. 55.
10) Ausfertigung des Selben —	6. 36.	....
11) Abschrift u. Signatur à xxvi —	.. 58.	1. 12.
12) Porto u. Correspond. für diesen Urtheil —	2. 48.	....
13) Extract des Absonderungs Protokolls in der Rathskammer —	2. 24.	....
14) Vortrag zum Endurtheil —	....	9. 27.
15) Stempel des Antrags —	.. 8.	....
16) Quadruplum zum Endurtheil —	1. 17.	5. 55.
17) Porto u. Correspond. —	5. 36.	....
18) Kostenverzeichniß —	.. 8.	.. 51.
Total = Sechzig sieben Gulden 18 xr =	29. 31.	47. 47.
	47. 47.	
	77. 18.	xr =

Hilgard.

Anderseitiges Anstands-Zeugniß wird Kraft dieses Notariatsinstrumentes
und Beglaubigung Appellations-Gesuches des Klägers auf die Summe von Neunund
siebzig Gulden, achtzehn Kreuzer bezeugt.

Geschehen den 16ten May 1818.

Brülmann

Expedirt

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

CONTROLL STEMPEL

№ 315.

Appellation.

Jo Hansen Cor. Cisbert, ledigen Knaben, in Hasselbach wohnhaft,
Appellanten, gegen die Urtheile des Hochlöblichen Bezirksgerichts Hasselbach
vom 11ten Dezember 1817, wohlbestimmend Paul Clemens Wilgard;

Gegen

Valentin Cisbert Abrahamsmann in Mohrbach wohnhaft,
Appellaten, wohlbestimmend Paul Clemens Wilgard.

Wilgard sagt dahin an, es wolle der Appellationsgerichtshof
ersehen, zu erklären, daß durch die angefochtene Urtheile
übel gesprochen, und wohl dagegen appellirt worden, so sowohl
mittelst Reformation derselben, als gegen die Appellatorium
angebrachte Interdictionsbeschuld zu verordnen, die Appellaten
in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Wilgard
der Sachwalter Honorgelder zu verordnen, nachdeme Sie
in Gemäßheit der alt 200 der Wilgard Gesetze, die abermalige
gerichtliche Bestimmung und Abschätzung der Appellanten vor
dem Appellationsgerichte zu verordnen, dessen in diesem falle
verhoffende.

Schallard sagt dahin an, daß Appellationsgerichte wolle gerichten
die von Seiten des Cor. Cisbert angelegte Berufung gegen
ein Urtheil des Bezirksgerichts in Hasselbach vom 11ten
ganzen Dezember 1817 als ungegründet zu verwerfen,
und die Appellanten selbige zur Kosten-Leistung der sechzig
Kronsgelder alle in die Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Valentin Cisbert Abrahamsmann in Mohrbach wohnhaft hat durch
Bezirksgerichts in Hasselbach unter dem 20ten May 1817
ein Urtheil ein Urtheil wobei er der Interdiction sowohl
Cor. Cisbert wegen Blödsinnes aufhebt.
Das Bezirksgerichts durch Urtheil vom 22ten May 1817
verordnet, daß der Familienrath über die Gebrechen

Der Inquisit Ole Eggers sein Geständniß gebe sollte, der sämtlichen Acten anliegende Fol. Inhalt, daß er nicht die Person sey, welche die Mordthat an Jacob Jessen verübet habe, so sey dieses Geständniß durch das Zeugenverhör vom 18ten August 1817 und das gerichtliche Bekenntniß des Ole Eggers, und auch durch dasselbe unter dem 26ten September 1817 vervollständigt worden, so erklärete sich Fiscal Lundbeck vom 29ten December 1817, über einen weitern Zeugenbeweis über die im Geständniß angegebenen Thatsachen zu verordnen, so für überflüssig und schon die Instruction derselben als Folge dieses Fiscal beyde Ole Eggers die Frage um so mehr, da es sich, ob das Geständniß des Ole Eggers gültig sey oder nicht, erweisen sey?

Hilgard.

Gegenwärtiges ist dem Herrn Advocat Schaller, Anwald der Appellanten, zu insinuiren.

Hilgard.

Kosten
Rbdlr 38
Sch 8
℔ 46

Heute dem Herrn Advocat Schaller, Achtzehn Hundert Achtzehn. d. 1ste Martz dem Herrn Hilgard Anwald des Herrn Fiscal Appellanten in Person insinuiret worden von mir Gerichtsdiener Petersen. Heute dem Herrn Schaller. Anwald der Inculpaten Fiscal Appellanten in seinem Hause Zeugniß mit Thun kund, und durch mündliches Recitiren dem H: C: Appellanten Anwalde dem Herrn Schaller Kopey dieses Zeugnißes und dessen Inhalt communiciret worden. Attestire ich Gerichtsdiener Petersen.

Mittag

Für Volmer Fiscal, Advocat Hansen zu Hadersl. Appellat.

gegen

Ole Eggers, Cathrin Marie, verehelichte Jessen Appellatin, wegen am 18ten Aug. d. J. zu Rapstedthaam von vier und zwanzigsten December 1817.

Das Appellationsgericht wolle gnädigst die von Fiscal Volmer angelegte Berufung gegen die Urtheil des Hardesgerichts zu Rapstedthaam vom vier und zwanzigsten December 1817 als ungegründet für verworfen, und die Appellatin Kosten für Ihre Vertheidigung der sämtlichen Proceßkosten all in die Kosten hin verurtheilen.

Ehrerbietigst

Den Appellaten Ole Eggers sein Geständniß in der Sache angebotene Zeugenbeweis über die in Sache in Rede stehende Thatsachen zugelassen

Hadersl. d. 16. März 1818.

Hansen

Vidimus Hadersl. d. 16. März 1818.

№ 315.

Lautung

Für Eva Eilbert, Ehefrau Claudius,
in Rohrbach wohnhaft, Appellantinn gegen
ein Urtheil des Bezirksgerichts in Kaiserslautern
vom 24ten December 1817;

Gegen

Valentin Eilbert, Ackermann in Rohrbach
wohnhaft, Appellaten.

Das Appellationsgericht wollen genehmen,
zu erklären, dass durch das angefochtene Urtheil
übel gesprochen, und wohl dagegen appellirt worden
sofort, mittelst Reformation desselben, das
gegen die Appellantinn eingeleitete Interdiction,
Gehör zu geben, den Appellaten in
die Kosten Erster Instanz zu verurtheilen,
und die Rückgabe der substituirten Strafgelder
zu verordnen.

Subsidiarisch, in Gemäßheit des Art. 500
des Civilgesetzbuchs, die abwesenden personen

Erkennung und Absonderung der Appellantium vor
dem Appellationsgerichte zu Jurovedum, Kostum
in Kasum Fall vorbehalten.

Gegeben 16. Juny 1818.

Hilgard.

Beinbaum

Verkündigt den 16. May 1818.

Lehn

Verkündigt zu Jurovedum den
Zehnten April 1818 f. 11 C. 18
Königlich Preußisches
Landgericht
Sommer

No. 314.

Ausfertigung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs der Niederlande wird zu Recht erkannt Appellat und nimmt Bezug auf das Gegenbeigesetzt vom Friedensgericht zu Sneek vom 20. July 1815 und nimmt Bezug auf das Gegenbeigesetzt des Gerichtshofes zu Leeuwarden vom 29. July 1817, verfasst durch Herrn Advocat Calkoen

Gegen

Johannes Bastiaan Alkemade in Workum, Landbauer als Curator des Klägers erklärten Klein Adriaan von der Appellation, verfasst durch Herrn Advocat Belgard.

Calkoen hatte Bezug darauf an das Appellationsgericht vollen Grund, weshalb Reformation des angegriffenen Urtheils und Erkennung der angetragenen Klage und Appellation mit seinen im ersten Instanz angetragenen Klage und Verurtheilung und Verurtheilung wurde am 29. Februar 1816 vor den Richter und Schiedsmann und Schaarmeesters zu Workum geführten den Appellanten und den später vor Gerichtsdienern Klein Adriaan abgefertigten Gerichtsbriefe abgewiesen in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Einhaltung des fürerklagten Urtheils zu verordnen.

Belgard hatte Bezug darauf an das Appellationsgericht vollen Grund, die Appellation zu verwerfen mit Hauptstrafe und Kosten.

Factum.

Klein Adriaan von Workum verkaufte laut Notarial Akte vom 29. Juni 1815 an den Pferdehändler Hans Braafs von Warns 13 de Morgen Land für einen ausgemachten Preis von 1900 Gulden. Durch Urtheil des Friedensgerichts von Sneek vom 8. Februar 1816 wurde Klaas Adriaan als Klägerin zugelassen und die Einhaltung verordnet, sowie Zeugenverhör. Johannes Bastiaan von Workum, im April 1816 klagte diesen

DIPLOMATIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

N° 314.

Anlage

für Franz Ernst Pfeiffer Appellationsrichter zu Speyer Appellanten

wider ~~gegen~~ Urtheile des Civilgerichts zu Speyer vom 20ten Juli 1815 und wider Urtheile des Civilgerichts zu Frankenthal vom 29ten Juli 1817

gegen

Johann Georg Hoffs, Advokat in Worms, handelnd als Curator der blödsinnig erklärten Clara Adriana Appellaten.

Das Appellationsgericht wolle gnädigst

Mittelst Reformation der angegriffenen Urtheile den Appellaten mit seiner in erster Instanz angebrachten Klage auf Cassation und Annullirung eines am 19ten October 1814 vor den Notarien Schübelmann und Pfeiffermann zu Worms gerichtlichen den Appellanten und der von seiner Curatrix interdictam Clara Adriana abgeschlossenen Tauschcontracts abweisen, den in die Kosten beider Instanzen zu verfällen und die Kaution des hinterlegten Pfands zu verordnen.

Speyer d. 16. März 1818. Heidelberg d. 6. April 1818.

Schübelmann Hoffs Culmann

№ 314.

Auszug

Für Johannes Hasch, Ackermann, in Roxheim wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund der Kl. Bloßheimischen Kinder Martin und Catharina Elias Adrian daselbst, Appellaten;

Gegen

Franz Kraft, Pfarrer, in Worms wohnhaft, Appellanten gegen gerichtl. Urtheils der Landcommissariats gerichts in Speyer und Frankenthal vom 20ten July 1815 und 29ten July 1817;

das Appellationsgericht erkannt gesprochen,

die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgard.

Gehört d. 16. März 1818.

Leinbaum

Verkündigt den 6. April 1818.

Leinbaum

№ 314

Kostenverzeichniß

Für Johannes Hasch, Ackermann in Roxheim, als Vormund der Kl. Bloßheimischen Elias Adrian daselbst, Appellaten, gegen Franz Kraft, Pfarrverweser in Worms, Appellanten.

Urtheil des Appellationsgerichts in Zweybrücken vom April 1818

Gerichtliche Taxen.	Auflagen	Gebühren
1) Expedition [:] Bearbeitung bis zum Vortrag [:]	fl. xr.	fl. xr.
2) Ausmittlung	42.	48.
3) Rolle	2. 34.	57.
4) Hinterlegung der Strafgelder	16.	57.
5) Abschriftliche Comm. d. Empfang der Schriften	—	1. 53.
6) Commun. an die Staats Cas.	—	57.
7) Hinterlegung der Rathzeige	8.	1. 53.
8) Vertagungsbürgschein und 30 Abzug	—	1. 53.
9) Vortrag	—	9. 27.
10) Urtheil [:] oben erwähnt [:]	42.	48.
11) 5 Appels	2. 40.	—
12) Quittirung	1. 17.	55.
13) Porto d. Correspondenz	36.	—
14) Kostenverzeichniß	8.	39.
Total Betrag dreyß Gulden 31 xr	19. 3.	34. 31.
	34. 31.	
	fl 53. 34.	xr

Vorstehendes Kostenverzeichniß wird dem unterschriebenen Rechtsanwalt des hies. Appellationsgerichts Bloßheimischer Pflegschaft Rechnung auf die Summe von dreyßig Gulden, Neun und dreyßig Kreutzer bezahlt. Leinbaum

Zweibrücken d. 23. April 1818.

und Auftrag
Anklag-Lohn des Herrn Bilgard Amtmanns
des Appo-Amtmanns Johann Conrad Bach, wider
einen Wörishofer Unterthan Jakob Hermann
Hermann Entweders Amtmann Hans Appo Brachm
Beklagten Beweis des in Sachen Hans Hein
mich Appellaten selbst und Klag mündlichen Fürbr
den H. C: Appellat wird Herrlich Dr
Thein Praxis Dr zu Hochbrücken und anzu
stellen mit der selbst wohlfeilsten Anbringung
Anmeldung Dienung in Obrigkeit ergehenden
Hochfall Kosten Porto und Schreiberlohn

Dr. Thuber

Recepisse
auf fl. 28
fl. 8
fl. 46 kr.

Eingetragen zu Hochbrücken den
Hochfürstlichen Hofgericht Appel 1678 f: 32 c: 9
Eingetragen sieben Seiten Hochfürstlich
Hochfürstlich Hofgericht
Hochfürstlich

N°: 313. Quirlsatum. Urt. v. 6 July 1818.

Expedirt

In Sachen Leobrecht Rauch, Handelsmann in Strasburg wohnhaft, Appellantem gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Landau vom 30ten Januar 1817, repräsentirt durch Anwald Hilgard.

Gegen

Ludwig Bühler, Oberförster, in Speyer wohnhaft, Appellatum, repräsentirt durch Anwald Cullmann.

Hilgard trug darauf an, daß das Appellationsgericht gerufen werden wolle, dem Appellantem Urlaub zu ertheilen, daß er dem, ihm durch Vorbescheid vom 13ten April 1818 auferlegtem Beweise Genüge leisten habe, sofort ihm gnädigst entgegenkommend, in dem Urtheile vom 13ten April eingestandenen Hauptantrag zu willfahren.

Cullmann trug darauf an, daß das Appellationsgericht gerufen werden wolle, die gegen die von dem Appellaten producirten Zeugen Kreyßburger gemachte Reproche als gegründet anzunehmen, die Aussage dieser Zeugen

DIREKTION-ARCHIV 7 Kreuzer

N: 313.

Auftrag

Für Leobrecht Rausch, Handelsmann in Straßburg wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Frankenthal vom 30ten Januar 1817.

Gegen

Ludwig Bügler, Oberförster in Speyer wohnhaft, Appellaten.

Das Appellationsgericht wollen gerufen, dem Appellanten Vollmacht zu ertheilen, daß er an, statt durch Vorbescheid vom 13ten April 1818 auferlegten Beweis geliefert habe, sofort statt, nunmehr ursprünglichen, in dem Urtheile vom 13ten April eingeführten Hauptantrag zu=gelassen.

Hilgard.

Gesehen. Speyer, 2ten Juny 1818.

Landmann

---

einst zu bewerkstelligen, sofort zu erklären, daß der Appellant dem Interlocut vom 13ten April 1818 Genüge geleistet haben, sodann die Vorladung als vollzogen zu betrachten, und Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Das Gerichtsstelle des Rechtsstreits ist in dem Urtheile vom 13ten April also bereits vorgetragen dargestellt. Dieses gedachte Urtheil wurde Rausch zum Zeugnißbeweis zugelassen, daß er dem Appellaten die fraglichen Marinestämme für die Summe von 700 fl wirklich verkauft und überliefert haben. In Folge dieses Urtheils ließ Rausch unter dem 5ten Juny als dem Zeugen Ludwig Friedrich Straßburger gestandenen Speyrer, welcher bey dem Handel zugegen war, abhören. Bügler brachte gegen diesen Zeugen die Einwendung vor, daß Rausch, wenn er nach Speyer kommt, jedesmal bey dem Zeugen esse, trinke und logire. In der öffentlichen Sitzung nahm Herr die Parthey=en nochmalig die oben eingeführten Anträge.

No 313

Ladung

für Ludwig Tüchler Schuhmacher zu Eggenburg Eggenbergerin

gegen

Johann Ludwig Rausch Handelsmann zu Mannersdorf

Eggenburger wegen einem Antheil des Bezirksgerichts

zu Feuersbrunn vom 20ten Januar 1817.

Das Eggenburger Gericht hat gefunden:

Die gegen den vom dem Eggenburger gerichtlichen Zeugen

Aufschlagungszeugnisse vorgebrachte Nichtigkeit ist ungegründet abzuweisen, sowohl

die Klage dieses Zeugen nicht zu berücksichtigen

sondern zu erkennen, daß der Eggenburger den

Urtheilen vom 13ten April 1816 sein Genüge leisten

habe, wenn die Verurtheilung als ungerechtfertigt zu

verschonen mit Gerichtsgefälle und Kosten.

Eggenburg 29ten Juny 1818.

Culmann

Leinbaum

N.o 313.

Kostenzug zur Instruction für die Appellation Sache

des Jacob Leobrecht Rauch, Handelsmann in Straßburg
Appellanten, gegen Ludwig Bürkler, Oberförster
in Speyer, Appellaten. Endurtheil d. k. Appellations
Gerichts in Zweybrücken vom 6 July 1818.

Specification der Sachen.	Fl. kr.	Fl. kr.
1) Appellate	6. 16.	" "
2) Instruction — Verbindung d. k. zum Vortrag	" "	8. 24.
3) Porto	2. 34.	" 57.
4) Gebühren	" 8.	" 57.
5) Abschreiben Comm. d. Inhalt der Schrift	" "	1. 53.
6) Arrest	" 43.	" 48.
7) Comm. an die Staatsbeh.	" "	" 57.
8) Hinterlegung der Antrag.	" "	" 57.
9) Stempel der Antrag'l	" "	1. 53.
10) Vortrag zum Urth. v. 13 April	" 8.	" "
11) 5 appell. Cit. zum Urth. v. 13 April	" "	9. 27.
12) Porto — Verrechn. für 3 Pakten	2. 40.	" "
13) Qualitäten zu diesem Urth.	2. 48.	" "
14) Ausfertigung d. Urtheils	1. 17.	5. 55.
15) Abschrift nebst Stempel	8. 11.	" "
16) Eingang auf den Ingrossatbogen	" 46	1. 24.
17) Gebühr für Taxbesatz zu dem Zeugenverhör — Edict.	" 27.	" "
18) Erlangung der Ordonnanz	" 8.	1. 16.
19) Exerz.t der Ord.	" "	" 57.
20) Abschr. der Zeugen vom 12 May	1. 2.	" "
	1. 40.	" "
V. L. pl. =	28. 48.	34. 48.

	Acht. Z.	Gebühren
Übertrag	28 ß 48	34 ß 48
21/ Zeugenvorladung vom 13 May	1.56.	„ „
22/ aufgelegte Zeugengebühr	15.24.	„ „
23/ Vacation des Amtmanns Bay dem Z. Horsch – 1 Tag.	„ „	3.46.
24/ Rechnung der Gerichtsper. für das Horsch, nebst Expedition	10.38.	„ „
25/ Abschrift des Z. Horsch nebst Stempel	„ 46.	1.12.
26/ Legitimation des Beklagten	„ 27.	„ „
27/ Belangung der anwald Appellation	„ „	„ 57.
28/ Termin p. 12 Juny	„ 43.	„ 48.
29/ Vortrag zum Endurtheil	„ „	9.27.
30/ Stempel des Vortrags	„ 8.	„ „
31/ 3 Appell. Act zum Endurtheil	1.36.	„ „
32/ Qualitätum zum Endurtheil	1.17.	5.55.
33/ Ausfertigung der Straff.	„ „	„ 57.
34/ Abschrift für den Rentmeister	„ 8.	„ 12.
35/ Porto u. Formalien für das Endurth.	5.36.	„ „
36/ Festsetzungsgebühren	„ 8.	1.41.
Total Hundert Zwanzig sieben Gulden 18 Xr. =	67.35.	59.43.
	59.43	
= 16	127.18	

Hilgard.

Vorstehendes Festsetzungsgesuch wird auf die Summe von Hundert, Siebenzig Sechs Gulden 18 Xr. bestätigt.

Tübingen d. 16. Oct. 1818.

In jure fragt sich, ob Rausch durch seine ausserlegte Strafe gesühnt habe? Der Anwald der Appellanten

Hilgard.

Dann ist Hr. Hofmann, Anwald der Appellaten zu

sigunsigiren. Hilgard.

Nachdem Rausch Gemeinderath Gulich Ackerbürger von Hirschau, Amts Tübingen, Appellant, durch Hr. Advocat Hilgard

Namens der Appellanten wider Johann Georg Friedrich Klaiber Gemeinderath von Hirschau, Appellaten, wegen Verletzung

Rechtlicher Verordnungen, Strafe etc. Klage, Appellation und Beschwerde

Vorbringen, und Appellat sich in seinen Beantwortungen

Beschwerden, Replicken und Dupliken, wie auch in Abhörung der Zeugen

Verhörs, Abschrift, Vorlegung Acten und Einsicht derselben

Urtheil

Amts Abschr. 38

Gebühr 8

= 46. x

Eingetragen ins Hirschauer Gemeinderathsprotocoll Jahrgang 1815 p. 156 ff. Nr. 10. Cond.

Hofmann. Hilgard.

orig.

313.

Qualitaeten.

In Sachen von Johann Leopold Mandels Handelsmann in Strasburg wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Tribunals in Frankenthal vom 30ten Januar 1807, wohnhaft durch Advocat Pelzard

Beygen

Ludwig Bühler, Oberförster in Speyer wohnhaft, Appellaten, wohnhaft durch Advocat Ulmann

Pelzard bittet dahin zu, daß Appellationsgericht wolle gefallen zu erklären, daß durch das Urtheil a quo über gravirt und weil dagegen appellirt worden sey, solches mittels Reformation der Sachen der Appellat Bühler zu verurtheilen an den Appellanten Mandels zu zahlen die Summe von sieben tausend Gulden, als Preis und an den Appellaten verhandelten gemeinen Marine Bauholz, nebst Interessen dieser Summe von Tag der Klage, den Appellaten gleichfalls in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Wichtigkeit der Sache erlaubt Beschwerden zu ernennen

Subsidiarisch das Appellant Mandels zum Beweise seiner Behauptungen sich darauf gezogen habe daß Appellat Bühler die französische Marine Commission für die gemeinte Summe von 7000 ℔ käuflich und nicht blos in Anschlag gekommen von dem Appellanten übernommen habe;

Weil subsidiarisch die von dem Appellanten geforderten Beweise, unpertinent sind von dem 26 März 1811 genügend als Anfang einer schriftlichen Vermuthung zu erklären,

N°: 313.

Antrag

Für Johann Leonhard Rausch, Handelsmann in Strasburg wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Frankenthal vom 30ten Jenner 1817;

Gegen

Ludwig Büchler, Oberförster in Speyer wohnhaft, Appellaten

das Appellationsgericht wollen gerufen,

zu erklären, daß Recht das Urtheil a quo übel gesprochen und wohl dagegen appellirt worden sey, sofort, mittels Reformation des Urtheils, den Appellaten Büchler zu verurtheilen, an den Appellanten Rausch zu zahlen die Summe von Sechshundert Gulden, als Preis der an den Appellaten verkauften sogenannten Marine-Stämme, nebst Zinsen dieser Summe vom Tag der Klage; den Appellaten zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sicherheitsten Strafgelder zu verordnen.

CONTRÔLE ET TIMBRE
DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

[illegible] Appellanten gegebenen [illegible] Beylagen zu erweisen, sofort in diesem falls verfahren.

Allmann Berg Actum am Ort Appellationsgerichts zu Frankenthal gemäß der gegen Urtheil vom 30ten Januar 1817 vom Bezirksgericht Speyer eingelegten Appellation zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Im Jahr 1810 ließen Büchler und Rausch eine ungefähr Anzahl Marine Stämme mittelst einer Summe von 700 fl. über das darüber ein schriftliches Abkommen aufgesetzt wurde, im Herbst 1811 gab Rausch auf Büchler eine Anweisung auf diese Stämme ab und sagte denselben seinen Schwiegersohn Christ in Rauschen B. Büchler anbrachte indem Sie 26ten März 1811 in verschiedenen Posten in diesem Augenblick ohne Geld sey und daß er sie die bewußten Gegen Rauschen annehmen solle, Büchler aber Herrn Rausch befriedigen wollte, sobald er im Stand sey, sie selben erfolgte keine Zahlung. Rausch zog Büchler eine andere Anweisung, welche aber ebenfalls nicht honorirt wurde. Hierauf schrieb ihm Büchler unter dem 16ten Juli 1814 einen Brief, in welchem er die Ablehnung mißbilligte, daß er die Marine Stämme gern an sich übernommen habe, daß mit dem entdeckten Preis, daß wenn er Schaden dabey haben würde, dieser Schaden ihn nicht ihn sondern dem Appellanten zur Last fallen sollte, daß er sich nicht als Käufer der Stämme sondern als Mandatar des Appellanten betrachte; daß nun aber mit den Stämmen

Subsidiarisch, den Appellanten Rausch zum Mappelle-
torischen Eide dahin zuzulassen, daß Appellat d. Bäßler
die streitige Marienkämmer für die genannte Summe
von 700 Rt käuflich, und nicht bloß auftragsweise
von dem Appellanten übernommen habe; –

Noch subsidiarisch#, den Appellanten zuzulassen,
den schon aufgestellten Satz durch Zeugen
zu erweisen; – Kosten in diesem Falle vorbehalten.

Hilgard.

Posen d. 16. März 1815.

Lindenau

die von dem Appellanten produzirten Briefe, namentlich
den vom 26 März 1811, als Anfang einer schriftlichen
Urkunde zu erklären, sofort,

Zusatz gutachtlich.

Hilgard.

Posen d. 7. Juni 1815.

Eben

DIRECTIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Auszug

für Ludwig Bäßler Kaufmann zu Posen

Appellanten

wegen

Johann Ludwig Rausch Handelsmann zu Neustadt

Appellaten von einem Urtheil des Bezirksgerichts

zu Frankenstein vom 30ten Januar 1817.

Der Appellant Gericht wolle gewähren

die gegen das Urtheil des 30ten Januar 1817 vom
Bezirksgericht zu Frankenstein erlassene Urtheil
nöthigen Appellaten zu verurtheilen mit gesetzlichen
Kosten.

Posen d. 7 Juni 1815.

Lindenau

Eben

nach wenigen als 300 ℔ erhöht werden soll, und daß
außerdem einige Lasten-Forderungen zu machen habe.
Rauch beruft sich auf Bezahlung der be-
treibsgerichtl. gerichtlichen Taxation auf Abweisung
der Klage-Anstellung, und thatsächlich erklärte, daß er
bereit sey, über den Verkauf derselben Rechnung
abzulegen. Der Gegner hingegen erklärte, daß Dorthin
vom 30 Januar 817, daß der von Rauch bezahlte
Preis der Waaren nicht der geringste für einen
Rechnungsleger Anspruch auf Verkauf beweisen, und daß
somit dem Kläger nicht, selben zu beweisen, daß ein
Verkauf gerichtlich oder gerichtlich stattgefunden, dann
Beklagte fügegen eine Schenkungsakte über den angeblich
erhaltenen Betrag sowie über seine Gegen-Forderungen
einzugeben. Gegen diese Urtheil legte Rauch
die Berufung an und vor dem Appellations-Gerichte
unsere die gerichtliche Aufforderung die obigen Anträge.

In jure fragt sich: Ist der von Rauch beigebrachte
Verkauf-Beweis, oder ergibt sich nicht wenigstens
aus dem vorgelegten Briefen der Anfang eines
schriftlichen Beweises? Hilgard.

Dem Herrn Culmann, Admed d. Appellat.
Richter, zu signifiziren. Hilgard.

Nº 312.

Auszug

für Jacob Fasco, Notär, wohnhaft in Sima-
senz, Appellant gegen ein Urtheil des Be-
zirksgerichts zu Zennybrücken vom 10ten July
1817;

Gegen

Heinrich-Jacob Göller und Daniel Goeller,
beide Müller, wohnhaft auf der Biebermühle
bey Rodalben, Appellaten.

Das Appellationsgericht wollen genehmen,
mittels theilweiser Reformation des Urtheil a quo

1) den Appellanten zu verurtheilen, an den Appellanten
die Laudemial-Gebühr von drei tausend 23 hun-
dert Jenner 1812 stattgehabten Ankauf der Mühle zu ent-
richten, so ein Kapitalbetrag in erster Instanz angesetzt
worden;

2) zu erklären, daß den Appellanten nicht befugt
seyen, gegen ausgelöst verlorener Dienstbarkeit
in Betreff des Brenn- Zaun- und Nutzbau-
holzes irgend einen Abzug von dem gefällten
Werthe passen zu machen;

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Kosten
Nro 1638.
Liv. 8
= 16 Kr.

Heute den Neun und Zwanzigsten April 1818 ist die Entscheidung
dieser Sache zu Protokoll gegeben worden.

Für Gleichheit der Ausfertigung
Der Gerichtsschreiber
M. Stuckert.

3) Ob die aufgeworfenen Prozeß-Incidenz oder Prozeßeinleitungen der Jahren 1813 bis 1816 betreffe, zu erklären, daß der Appellant hinsichtlich seiner Ehe, ein der ersten Instanz erkannt hat, zu 2/3 zu tragen habe; daß hinsichtlich der Appellant als Inhaber der Kunstgar nicht, oder doch einmalig nur nach Verhältniß, in Ansehung der jährlichen Canon zu dem jährlichen reinen Ertrag der Mühlen-Anstalt, da zu beizutragen habe;

die Appellaten zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sicherheitlich Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Gehört d. 16ten Juny 1818.

Steinbauer

Zweibrücken d. 17. May 1818.

Ebm

No. 312

Anlag

für Johannes Jacob Müller, und Daniel Müller, Gebrüder und Mahlmüller, wohnhaft auf der Einöd-Mühle. Appellaten.

gegen

Heinrich Jacob Hilbo, wohnhaft in Limbach. Appellant gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 15ten July 1817.

Das Appellationsgericht wolle gefallen die Berufung Appellaten vom 3ten Oktober 1817 gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 15ten July 1817 mitgetheilt Berufung abzuweisen gegründet zu erklären, und den Appellaten in die Kosten zu verurtheilen.

Müller

Gehört d. 16ten Juny 1818.

Steinbauer

Zweibrücken d. 17. May 1818.

Ebm

N.° 311. Quadratum Vol. ... 7 April 1818.

In Sachen Franz Xaver Bebel Vater & Comp. Handelsmann in Straßburg wohnhaft, Appellant und gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 19 August 1817, erkennend durch Auscultant Schüller; Gegen

Alexander Jacomin de Malesspine, Herrschaftsmann, in Zweybrücken wohnhaft, Appellat und; erkennend durch Auscultant Labroise; und gegen

Heinrich Kugler, Müller, und dessen Ehefrau Anna gebohrne Conrad, wohnhaft auf der Eyerschleuse, Appellatinnen, gleichfalls Appellatum, erkennend durch Auscultant Hilgard.

Schüller trug gegen Jacomin darauf an, das dat Appellationsgericht gerufen wolle, die eingelegte Berufung als gegründet anzunehmen, sofort, vermittelst Abänderung der Reformation des Urtheils a quo den Appellatum mit seinem Antrag auf Entrichtung der Landmalgebühren abzuweisen, und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Gegen die Kuglerischen Eheleute trug Schüller darauf an, das dat Appellationsgericht gerufen mogen, vor-

mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die gegen die Appellatenden in erster Instanz angestellte Klage auf Gewährleistung als gegründet zu erklären, und die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Labroise trug darauf an, es möchte dem Appellationsgesuche gelieben mögen, die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgard trug darauf an, es möchte das Appellationsgesuch gerufen wollen, die Appellation gegen das Urtheil des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 19 August 1817 zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Nebel & Comp. waren in den Jahren 1811, 12, 13, & 14, Besitzer der Lynerbergermühle, während dem die Kuglerischen Eheleuten Tamporalbesitzer derselben waren. Nebel & Comp. hatten diese Mühle von der Familie von Hatte gekauft. Im April 1817 wurde Nebel & Comp. von Falconier, als Inhaber einer auf der gedachten Mühle ruhenden unentgeldlichen Rente von jährlich 8 Malter Korn und 3 fl Geld, belangt, auf Entrichtung der Rückstände dieser Rente für die Jahre 1811, 12, 13 und 14, - und 2) auf Zahlung der Landmiethgebühr

N°: 311.

Entrag

Für Heinrich Kugler, Müller, und dessen Ehefrau Anna geb. Conrad, wohnhaft auf der Lynerbergermühle, Appellaten;

Gegen

Franz Nebel von & Comp. Handelsleute in Strasburg wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 19 August 1817;

das Appellationsgesuch wollen gerufen,

die Appellation gegen das Urtheil des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 19 August 1817, zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Gesehen 3.16. Heumonat 1818. Hilgard.

Steinbauer

7 Kreutzer

Entwurf

für Alexandre Jaromir v.
Malyschine, appellatoy.

gegen

Herrn Nebel Vater et Compagnie
appellaten.

In Erwägung dass der
appellant seine bey dem Bezirks
gericht in Burgstädtl anhero, zu
gegebene Zeit, dass die Forderungen
der appellaten, gegründet sind.

In Erwägung dass die
angeführten Gründe der appellaten
selbst sind und sich in gegen
wärtigen Verhältnissen
Erwägen, dass der dem
appellanten Gericht belieben möge
die appellation gegen die zwey Urtheile
vom 15ten und 29ten August 1809, der
Bezirks Gerichtsstelle Leitmeritz, zu

Vorzuwarten mit Ehrb. Rathe und
Hochlöbl. —

Laboriu

Geschehen d. 18. März 1818.
Leinbaum

Actum
Mitz Jung Nabel, Bäck & Compagnie, Handel
Leute in Wyssenburg, Appellanten gegen ein
Urtheil d. Ehegerichtsstube in Landschlacht vom 17.
August 1817.

gegen

Heinrich Mayer, und Barbara Hofmann, Eheleute
auch der Ehegerichtlichen Mitbeschuldigten, Appellaten.

Die Appellatenschaft wollen gnädigst die mit
gelegte Vorstellung gegen d. Urtheil d. Ehegerichtsstube in
Landschlacht vom 17. August 1817 als gegründet anerkennen
so stand zu Recht reformation d. gedachten Urtheils zu
gegen die Appellaten in vorstehender Sache angestellten Klage
auf Scheidung als gegründet zu erklären, die Appellaten
in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen.

Geschehen 16. Jenner 1818.

Schaller

Leinbaum

Appellantischer Adv. Gerichtsschreiber

Antrag

für Nebel & Compagnie, Handelsleute in Strassburg,
Appellanten gegen ein Erkenntniß des Bezirksgerichts in Rheinzabern
vom 19ten August 1817.

gegen

Alexandre Jacomin de Malespine, Cantonier in Jungbuschen,
Appellat.

Das Appellationsgericht wolle gerichtlich die angelegte Berufung als gegründet annehmen, folglich das Urtheil des Bezirksgerichts in Rheinzabern vom 19ten August 1817 reformiren, den Appellaten mit seiner Antrag auf Entweisung der Landesmalgabe gänzlich abweisen und in die Kosten beider Instanzen verurtheilen.

Strasburg den 3ten März 1818.

Schlicht

Gesehen den 3ten März 1818.

Brunbaum

Eingetragen den 18ten März 1818.

Blum

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No 311.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für Heinrich Kugler, Müller auf der Schneckenmühle und dessen Ehefrau, Appellatund, gegen Franz Nebel Comp. Handelsleute in Strasburg appellanten. Urtheil der Appellationsgerichts in Zweybrücken vom 7 April 1818.

Gerichtliche Sachen.	Auflage	Gebühren
	fl	fl
1) Consultation &c. Verfassung bis zum Vortrag &c. —	—	8.24.
2) Anwaldsbestellung	— 42.	— 48.
3) Rolle	2. 34.	— 57.
4) Gutlegung der Strafgelder	— 8.	— 57.
5) Avenir	— 42.	— 48.
6) Abschrift Comm. und Einsicht der Akten	—	1.53.
7) Comm. an die Staatsbehörde	—	*.57
8) Einlegung des Antrags am 16 Feb.	—	1.53.
9) Stempel des Antrags	— 8.	—
10) Vortrag	—	9.27.
11) Abstand beym Vortrag der Staatsbeh. am 25 Feb.	—	1.53.
12) Abstand beym Vortrag zwischen Nebel & Jacomin &c. Vertagung	—	1.53.
13) Arrêt de cause	3.44.	—
14) Quartalstand — origl. & 2 abschriftl. &c. Signatur	1.57.	7.6.
15) Einsendung der Strafgelder	—	— 57.
16) Abschrift für den Rechnungsf.	— 8.	— 12.
17) Porto & Courrier	5.36.	—
18) Kostenverzeichniß	— 8.	— 50.
	15.47.	38.55.
Total Vierzig vier Gulden 42 Kr.	38.55.	
	=54.42.	

Hilgard

Ausgefertigt Rathungsprotocoll wird Kraft der unterschriebenen Abschrift dem beklagten Appellaten Johannes Schüller auf die Canzley Amt Wiesenthal, Herrschaft Gutenberg, zugestellt.

Herrsbrucken d. 23. August 1818.

für die Acquisition von Nebel Kampf. die Exploration belangend, so verstehet die Kugelerische Erbschaft auf Genehmigung und Anerkennung der über angegebenen vierjährigen Rückstände. Dagegen verwendet die Kugelerische Erbschaft ein, dass sie, als Temporalbestandes, [illegible] auf keinen Fall weder die unpfystischen Canäle zur Genehmigung gezogen werden können. Das Bezirksgericht im Kaiserthum, sprach, durch Urtheil vom 19 August 1817, dem Hauptklager seinen Antrag in allem Punkte zu, wies hingegen die Garantieklage als ungültig ab. Gegen dieses Urtheil legte Nebel Kampf die Berufung ein.

In jure fragt sich: 1) Ist in Ansehung der Hauptklage: ist Jacomin berechtigt die Landwinzgebühr zu fodern? und 2) In Betreff der [illegible] Garantieklage: ist die Appellation in Ansehung dieses Gegenstandes zulässig, und ist sie gegründet?

Hilgard.

Dem Herrn Schüller, Anwald des Appellanten, und Labrosse, Anwald des Appellaten Jacomin zu signifiziren.

Hilgard.

[illegible] Kugler. [illegible] Schüller [illegible] Labroisse [illegible]

[illegible]

Recht

[illegible] 1. 16.
Fig 16 : 16
1732 x 0

[illegible] 1818 f: 18 C: 16

[illegible]

Nro 310. Quadratum. Vtg. v. 1818.

In Sachen Franz Nebel dahier Comptoir Handlungs in Strasburg wohnhaft, Appellantem gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 12ten August 1817, angesprochen durch Anwald Schüller.

Gegen

Heinrich Kugler, Müller, und dessen Ehefrau Anna gebohrne Conrad, wohnhaft auf der Thomasmühle, Appellatum, angesprochen durch Anwald Hilgard.

Sodann gegen

Alexander Jacomin, Privatmann, in Zweybrücken wohnhaft, Appellatum, angesprochen durch Anwalt Labroisse.

Schüller trug darauf an, daß das Appellationsgericht genehmen wollen, die eingelegte Berufung gegen das Urtheil des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 12ten August 1817 als gegründet anzunehmen, sofort mittelst Reformation des gedachten Urtheils die Ladung auf Genehmhaltung vom 17ten May 1817 als wirksig zu erklären, und die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Sachsträngisch, die von dem Appellatum gegen die Appellanten angestellten Garantinklagen als unstatthaft und ungegründet zu erklären, sofort vermittelst Reformation des Urtheils erster Instanz die Appellanten von der gegen sie angestellten Garantinklagen zu entbinden, und die Appellatum in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Hilgard trug darauf an, da das Appellationsgericht gerufen worden, die Appellation gegen das Urtheil des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 12ten August 1817 zu verwerfen sind, mit Geldstrafe und Kosten.

Labroisse trug darauf an, da mit dem Appellationsgesuche nicht beizubehalten wäre, den Ausspruch zu thun, das durch das angefochtene Urtheil gut gesprochen und übel davon appellirt worden sey, mithin zu verordnen, das selbes in seinem ganzen Inhalte, mit den Appellanten Jacomin Ehrist, vollzogen werde; den Appellanten zu der gesetzlichen Strafe, und in die Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Im Jahr 1811 kaufte Nebel Claus(e) und die Eheleute von Hatsche die Ehrenstangerhof nebst der dazu gehörigen Mühle

---

No 910.

Verzeichniß der Kosten

zu welchen Franz Nebel Claus(e) Handelsmann in Straßburg, Appellanten, zum Vortheil von Heinrich Kugler und Ihren Ehefrau auf der Ehrenstanger Mühle, Appellaten, sein Urtheil bei Appellationsgericht in Zweybrücken vom 1818 sind verurtheilt worden:

Gerichtliche Taxen.	Auslage	Gebühren
	fl. xr.	fl. xr.
1) Copulation s.v.c. Bearbeitung bis zum Vortrag	—	8. 24.
2) Einmal d. Expedition	— 42.	— 48.
3) Hinterlegung der Strafe	5. 16.	— 57.
4) Rolle	2. 34.	— 97.
5) Beglaubigung commun. der Abschrift u. Einsicht	— —	1. 53.
6) Arrest	— 42.	— 48.
7) Commun. an die Staatscass.	— —	— 57.
8) Hinterlag. der Anträge	— —	1. 53.
9) Stempel	— 8.	— —
10) Vortrag	—	9. 27.
11) 4 appell	2. 8.	— —
12) Qualitäten original = fl. 44 xr. Abschrift = 1. 11. Auszüge = 1. 11. Stempel dieselben = — 57	3. 57.	7. 6.
13) Porto u. Courby	5. 36.	— —
14) Kostenvergleich	— 8.	— 40.
Total = Dreißig drey Gulden 1 xr = Hilgard.	19. 11. 33. 50	33. 50.
	fl. 53. 1.	

Verfügt mit Ausnahme einiger wegen der Unterschriften der Beisitzer des Königl. Bürgerlichen Appellationsgerichts in Absicht auf den Termin vom Amts wegen gestellten, und heute Abänderung leidet.

Zweybrücken den 5. Januar 1818.

Steinbeiss

N° 310.

Auftrag

Für Heinrich Kugler, Müller, und dessen Ehefrau Anna geb. Conrad, inclusast auf der Ebenpfleger-Mühle, Appellanten.

Gegen

Franz Nebel, Posa. X Compt. Handelsmann in Strasburg inclusast, Appellaten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 12ten August 1817;

das Appellationsgericht wolle gerechen, die Appellation gegen das Urtheil des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 12ten August 1817, zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgard.

Geschehen 16. Januar 1818.

Steinbeiss

Beisitzer des App. Ger. Hof.

Boos

Antwort

für Franz Nabel, Voß & Compagnie Handelsleute

in Braunschweig, Appellanten, gegen ein Urtheil des

Herzoglichen Appellations-Gerichts vom 12ten August 1817.

gegen

Heinrich Kugler, Müller und Consorten

Intimaten und deren Assecuranz, Appellaten.

Die Appellanten wollen gegen die eingelegte Berufung gegen das Urtheil des Herzoglichen Appellations-Gerichts vom 12ten August 1817 als gegründet anerkennen, und demnächst in Reformation des gedachten Urtheils die Klage auf Gewährleistung vom 17ten May 1817 als rechtlich für wohl angebracht, und die Appellaten in die Kosten beyder Instanzen Schuldigen; und die Appellaten in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen.

Rechtliches.

Daß zwischen den Appellanten gegen die Appellaten angestellte garantie Klage ist rechtsbeständig und angenommen zu werden, verdient nachmittels Reformation des Urtheils vom Herzoglichen Appellations-Gerichte vom 12ten August 1817 und gegen die angestellte garantie Klage zu erkennen, die Appellaten in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen.

Braunschweig den 16ten Januar 1818.

Müller

Ad[vocatus] Ch. Gust. Bruns

Antwort

der Herren

Alexandre Jacques de Malaspine —

Bankiers zu Braunschweig — ursprünglich

Klägere, appellate —

gegen

Franz Nabel Voß et Compe Handelsleute

zu Braunschweig — Beklagten und

appellanten —

in Verwirrung —

daß gegen die ganz verschiedene wahre zu Ungunsten der Appellaten den 12ten und 19 August 1817, durch das Herzogliche Appellations-Gericht gefällte Urtheile, auf die Berufung des Herrn Fr. Nabel Voß et Compe den 24ten Januar 1818, appellirt worden sind.

daß den 29ten desselben monats Januar, der appellat einen anwald ernennt hat —

daß der appellant wieder die vorschrift des 462 Art. Cod: de proc: civ: seine beschwerden gegen die vorhergehenden Urtheile zur Begründung einer neuen zu haben, sich noch auf die Rolle nicht eingelassen hat, welche in der Ordnung vom 16ten Decembr: aufgegeben und dem Inhalte nach oft Tage fest gesetzt wurde.

Dass der dieser Abschrift beigefügte Übergabsbrief [illegible] der appellaten ist, diesen sich durch einen [illegible] darüber zu [illegible] und sein Recht zu [illegible]

Dass der appellant so wie Bügel [illegible] Einwand gegen die [illegible] den [illegible] 1811. 1812. 1813. 1814. 1815 und 1816 gefordert [illegible] Theil, einige [illegible] Mühle eine [illegible] Mühle sage, wie [illegible] der [illegible] appellaten [illegible] ist —

Dass [illegible] an der [illegible] Theile in der [illegible] dem appellanten und dem Bügel, welche durch die [illegible] Theile [illegible] dem appellat sich [illegible] [illegible] dass [illegible] gezeigt der [illegible]

[illegible] zu dem Urtheil der [illegible] [illegible] dass [illegible] [illegible] gegen welche [illegible] [illegible] [illegible] appellaten [illegible] dem appellanten zu der [illegible] [illegible] zu gegen [illegible]

Dem 24 Feb: 1818

Labroun

Gesehen 21. Juny 1818.

Leibnitz

die Kuglerischen Eheleute selbst seit 1802 den Hof und die Mühle in Temporal-Pacht, und zahlen dafür einen Pacht-schilling welcher theils in Früchten theils in Geld Gestand. Durch Notarialakt vom 9 März 1815 kauften die Kuglerischen Eheleute das Gantze von Nebel & Comp. zu Ringen Kauf-Contract, so wie in dem ferneren Kaufbrief war mit benen Bilden von denen Erbpachts- welcher auf der Mühle haftend, sollten oder von der Eigenschaft derselben als Erbbestandt-gut Veräußerung gelassen. Der Hof war als solches und wasrad Eigenthum verkauft, mit der Auflage, Steuern und sonstigen andern Abgaben und Lasten womit der Hof und Mühle be-schwert sind und bisher war und künftig zu übernehmen zu entrichten.

Im April 1817 hat Jakomin mit der Behauptung auf, daß die Mühle mit einem, von dem Churfürsten von der Pfalz fur-fürstlichen Erbbestandt rente von 8 Malter Korn und 3 fl an Geld, welches Jakomin acquirirt haben, bestehe sey. Er belangte daher die Kuglerischen Eheleute auf den Fall ihrem Antrage vorfallenden Rückstände von 1815 und 1816, so wie auf Entrichtung des Laudemii von ihrem Ankaufe, und auf Anerkennung seiner neuen Urkunde. Die Kuglerischen Eheleuten stellten hierauf einen Klage auf Anerkennung dieser Gegenstände gegen Nebel & Comp. an, und

die drey Parthyen erscheinend auf diesen Termin vor dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern - der Klage des Nicolas Jacomin wurde kein Einrede entgegengesetzt; allein auf die Garantieklage brachte Nobel & Comp. die Einrede vor, erstlich daß die Ladung in der Form nichtig, und subsidiarisch daß die Klage ungegründet sey. Das Bezirksgericht in Kaiserslautern hat durch Urtheil vom 12ten August 1817, sowohl die Hauptklage zu, verwarf die Nullitätseinrede, und verurtheilte Nebel & Comp. zur Gewährleistung. Gegen dieses Urtheil haben Nebel & Comp. die Berufung eingelegt, und vor dem Appellationsgerichte nehmen die Parthyen rechtsförmig die obenangesetzten Anträge.

In jure fragt sich: 1/ob die Garantieklage der Kläger Gehörig

begründet sey? 2/ob Nebel & Comp. ihre appellation gegen Jacomin

durchführt haben? der anwald der Appellanten Kugler

Hilgard.

für den H. Schuller anwald von Nebel & Comp. so wird

für den H. Laboiseye, anwald von Jacomin zu schlussfolgend

[illegible]

Original

Nro. 302 Audiatur

14 Kreutzer

in Sachen Jacob Wirth abwesenden zu Baumgarten

Appellanten von einem Urtheil des Landgerichts

zu Pirmasens vom 11ten April 1817; vertheidigend

durch anwald Hilgard;

gegen

Christian Rübenach abwesenden zu Vordingenbrunn

Appellaten; vertheidigend durch anwald Eckmann;

Gegen verbindlich sein früher genommene Ansage

stehen zu bleiben, der dahin ging: das Appellationsgericht wolle

erkennen, daß der erste Richter mit Unrecht in die Frage

wegen über die in Frage befangenen Gegenstand sprechend

habe, sofort und indem das Appellationsgericht der Anwalt

zu einem andern Beweisbescheid verschreite und in der Hauptsache

zu Recht erkenne, die angebliche Uebervortheilung des Peter Wirth durch

den Vollmacht vom 6ten April 1811 als unerheblich zu verwerfen, dem

gemäß den Appellaten Laberich zu verurtheilen dem Appellanten

wirklich als General-Bevollmächtigten des Peter Wirth und des

abwesenden die Abrechnung der Vollmacht mit gesetzlichen Beweis

Leistung abzulegen über die Abrechnung der Abrechnung

und sonstige Beweisgründe welche der Appellat Laberich beibringen

N°. 309.

Auftrag

Nun Jacob Wirtz, Ackermann, wohnhaft
zu Baumholder, Appellant gegen ein
Urtheil des Landgerichts zu St. Wendel
vom 11ten April 1817;

Gegen

Christian Köberich, Ackermann zu
Brungenborn, Appellaten.

Das Appellationsgericht volle gerichtet,
mittels Reformation des angefochtenen Urtheils
zu erklären, daß der erste Zeuge mit Unrecht
ein neues Zeugenverhör über das in Frage be-
fangene Zeugenstand vorgenommen habe, sofort,
und indem das Appellationsgericht das Anerbieten
zu einem neuen Zeugenbeweis verwirft, und
in der Hauptsache zu Recht erkennt,
Wie angeklagte Unterschrift von Peter Wirtz auf
der Vollmacht vom 9ten April 1811 als unächt
zu erklären, demzufolge den Appellaten Köberich
zu verurtheilen, und Appellant Jacob Wirtz, auch

---

auch die Appellationskosten, sowie gleichfalls die Kosten dieses Appellationsverfahrens zu bezahlen.

Nachdem nun bei dem heutigen Appellationsgerichtsvortrag über die gegen das Urtheil, wie oben gemeldet, eingelegte Appellation, sowie über die Vorlage der Akten, Folgendes vorgekommen:

Daß der Appellant Jacob Wirtz, Ackermann zu Baumholder, gegen das Urtheil des Landgerichts zu St. Wendel vom 11ten April 1817 appellirt habe, und daß der Appellat Christian Köberich, Ackermann zu Brungenborn, sich dieser Appellation widersetzt habe, und daß der Appellant Jacob Wirtz, Ackermann zu Baumholder, gegen das Urtheil des Landgerichts zu St. Wendel vom 11ten April 1817 appellirt habe, und daß der Appellat Christian Köberich, Ackermann zu Brungenborn, sich dieser Appellation widersetzt habe,

Daß der Appellant Jacob Wirtz, Ackermann zu Baumholder, gegen das Urtheil des Landgerichts zu St. Wendel vom 11ten April 1817 appellirt habe, und daß der Appellat Christian Köberich, Ackermann zu Brungenborn, sich dieser Appellation widersetzt habe,

Daß der Appellant Jacob Wirtz, Ackermann zu Baumholder, gegen das Urtheil des Landgerichts zu St. Wendel vom 11ten April 1817 appellirt habe, und daß der Appellat Christian Köberich, Ackermann zu Brungenborn, sich dieser Appellation widersetzt habe,

Curatel-Verwaltung-mässigen des Peter Wirtz und als Verwalters des Vermögens des Balbau –, auf gestrigen Akten und Recherche abzulegende über die Verwaltung dieses Vermögens und sonstige Eingriffe, contra den Appellat Köberich unbefugterweise sich angemasst; sofort sämtliche auf streitiges Vermögen Bezug habende Urkunden, Papiere, Gelder und sonstige Gegenstände zu produziren und auszuliefern; zu dem Ende dem Appellaten einen Termin zu bestimmen, und dem Appellanten zu verwilligen, das Verlauf dieser Frist, dem Appellaten jene Handlung und Verwilligerung schuldig ermangelnden falls haben will zum Belauf einer Summe von 3000 ℔ dazu anzuhalten; dem Appellaten ferner zu verbieten, sich künftighin in die fragliche Vermögens Verwaltung auf irgend eine Weise zu mischen, und endlich demselben zum Ersatz allen durch seine unbefugten Handlungen verursachten Schadens, so wie auch in die Kosten beider Instanzen und zu verurtheilen; zugleich auf die Rückgabe der saisirten Gegenstand Strafgelder zu verordnen. Illigard.

Beschehen 16ten Juny 1818.

Braubach

Schöffengerichts d. 23. Juni

Nr. 309.

Ladung

für Christian Köberich, Ackersmann in Braubach, Appellat,

gegen

Jacob Wirtz, Ackersmann in Braubach, als bevollmächtigten Mandatar des Peter Wirtz, abwesenden Appellant wegen einer Ehrsache des Landes-Gerichts zu Sct. Goarshausen vom 16ten April 1817.

"Es wollen des Appellatens Gesuch gemäss zu
"verbescheiden, daß den Termin in beiden Appellations-Instanzen binnen Monatsfrist nach gehöriger Bevollmächtigung
"und beigebrachtem Zeugniß, daß der zu erstern
"Instanz beigebrachte Akten schluß, als
"die Erklärung sein längstens binnen
"sechs Wochen, — oder aber, wenn
"ein Grund nebenwärtig, spätestens binnen
"Verfluß des Verfalls à quo die Appellanten zu bescheiden, mit Kosten.

Subsidiarisch:

"Es wollen des Appellatens Gesuch abschlägig
"dergestalt, daß den der Vollmacht beigebrachten Zeugnisse 1811

"ausgestellt den 7ten Februar 1815, beygesetzte
"Unterschrift des Peter Wirz, ausgemittelt
"wo nächsten 23ten Augusti 1816 abgeführ-
"ten Geldstand, für sich und seine Er-
"ben setzen zeyn, demnach den Kläger und ge-
"nannten Beklagten mit seiner Klage
"ab ungewiesen ab, und in die Kosten
"beyder Instanzen zu kondemniren.

Actum Zug den 23. Jenner 1818.

Kostenanzeigniß

für Christian Ledrich von Cham Kläger

gegen

Jacob Wikly von Edlibach Beklagten.

		Ausstehen fl.	bz.	Bezahlen fl.	bz.
	1) Für Pl. Fasc.				
Nro.	Anmeldsbestellung			43	48
Nro.	Halber Copulationsgebühr			2	48
	2) Für Pfandbuch				
	Eintragung ins Pfandbuch 6 Kopien				
	Anmeldsbestellung			43	48
	Consultation			8	24
	Communication der Akten			1	53
	Antwort			8	24
	Fernere Eingabe derselben			1	53
	Antwort			9	27
	Abschrift der Vollziehung			1	53
	Rückgabe der Akten				57
	Auslagen	1	17	5	85
	Porto & Correspondenz	5	36		
	3) Für Culman.				
	Expedition der Vollziehung vom 26 März 1818	3	16		
	Anmeldsbestellung		43		48
	Auszug mit dem Pl. ausmachender Abtragsbetrag	1	41		
		16	85	34	10

2. 48

Ausgaben	fl	kr	fl	kr
Ueberlauf	16	55	54	10
Abschrift des Urtheils vom 6ten August 1816	3	1		
Certificat des gerichtlichen Verbots		36		
Certificat des ehemaligen gerichtlichen Verbots		39		
Fürbringungsakt der Abtheilung	2	24		
avenir		43	-	48
Consultation			8	24.
Communicabin der Akten			1	53
Pour remettre au rele				57
Ladung			9	27
Audienzkosten	1	17	5	55
Porto	3	36		
Rechnung		8	1	15
	31	19	62	49
			31	19
			94	- 8
			17.	1
Das gantze ersetzen Dreyßig Gulden			77	4

und acht Kreutzer

Eibmann

Vorstehende Abschrift mehrerer Urkunden wird hiermit auf die Ehre der unterschriebenen Notarien, sowohl als durch Ausstellung gegenwärtiger mit dem Amts Insiegel versehen Urkunde bezeugt.

Heidelberg, 28. July 1818

v. Seubert

Factum.

Peter Wirth Bender [illegible] respective Ehegatten der Gemeinde Schönau hat im Jahr 1806 in französischen Kriegsdienste und Noth an seinem abwesenden Aggressaten Lorenz Wirthschen Ehemann am 16ten September desselben Jahres als Gerichtsbürgen über sein künftiges Verhalten abverlangen müssen. In der Folge hatte der Aggressat Lorenz die Abstempelung seines abwesenden Ehegatten an sich gebracht, sich dadurch auf eine Weise abwesenden Ehegatten an sich gebracht, sich dadurch auf eine Weise [illegible] Jahr 1816 bestellt [illegible] Heimathsbürgerschrift vom 9ten April 1811. Im Jahr 1816 bestellt durch Urtheil die Aechtheit dieser Caution abgenommen, und [illegible] den Lorenz um den Heimathschein zu Abstempelung [illegible] mit Beziehung des abwesenden Peters Bender um [illegible] Heimathsbürgerschrift vom 9ten April 1811. Dieses Urtheil vom 6ten August 1816 wurde in Verification der Unterschrift des abwesenden Peters durch die auf der Abstempelung vom 9ten April 1811 vorkommende [illegible] Peter Wirth Bürgermeister Lay festgesetzt, in welcher diese Verification [illegible] Lorenz Wirth als Peters Bürgen vorgenommen worden sollte. Von den Abstempelungen in dieser Bürgschaft Urkunde in Bezug auf die vorkommende Bürgschaft [illegible] sind die beyden Abstempelungen der Bürgen. Die Abstempelung als die beyden Bürgen des Peters Wirth wegen mit Peter wegen auf die Abstempelung des Peters Wirth wegen mit vorkommenden Bürgschaft Bürgen bis hin im Jahr 1817 beyden Landesgericht zu Pf abstempelt wieder von neuem aufgegriffen [illegible]

(Expressil vom 29th April 1817)

das Landgericht verwandelt und dass die Kosten seiner Verwendung abgefordert werden sollen. Gegen dieses Urtheil hat die Vertheidigung die Appellation an das Appellationsgericht verwendet, diese Akten sind am 6ten May eingelangt, dass der Appellant gründende eine Aufhebung mit dem anhängigen Protokolle über Verhör in zweyter Instanz des Landgerichts vom 23 August 1816 Statt gehabt hat, Hoffnung 4 eine Bestrafung und Erklärung des Angeklagten pflichtwidrigen geschrieben worden sey, das Protokoll über die gegen den Angeklagten aufgenommen, 3) dass eine Bestrafung vom gehörigen gerichts-schreiber dass beim selben Protokoll existire, gerade eine dass wo 4) die angegriffenen Akten Theil nicht einverleibt mit der gerichtsschreiberey des Appellationsgerichts gehandelt seyen. Da die Akten der Appellant die verlangte Urkunden beigebracht und die Akten mit der gerichtsschreiberey dagegen geht, so kann die Akten nun wieder in die Abgang Es fragt sich nun

ist die Appellation begründet?

Culmann

Abgabe Akten sind dem K. Heilgau zu [illegible]

Gesehen dem Rang und Verdienste des Herrn Präsidenten Culmann [illegible]
[illegible] Culmann [illegible]
[illegible] Culmann [illegible]
[illegible]

[illegible] die Kosten unter Zurückweisung der Appellation verurtheilt und die Rückgabe des [illegible] Pfandes verordnet, und [illegible] der Appellanten zum Beweis [illegible] Beibringen darüber gestattet, daß die Appellatische Gemeinde nicht nur vor [illegible] Legation der Ehre von Bayern bis 1813 dasselbe in Besitzen gegen sondern [illegible] auch mit [illegible] Beispiele [illegible] Gemeinde [illegible] Pfandes [illegible] Falle vorgefallen.

Bilgard [illegible] [illegible] Appellationsgericht wolle [illegible] die Appellation [illegible] mit [illegible] [illegible] und Kosten.

Factum

[illegible] Gemeinde Ethal Amtsbezirk [illegible] erhob am 20. September 1813 eine Klage [illegible] gegen [illegible] Gemeinde Ethal Bezirksamts [illegible] wegen [illegible] Besitzes [illegible] Pfandes [illegible] Dalberg, und der Gemeinde Ethal, [illegible] Ethal, [illegible] Gemeinde [illegible] vorgeschriebene [illegible] [illegible] Kläger [illegible] Beklagte [illegible] Gemeinde Ethal [illegible] Pfandes [illegible] Gemeinde Ethal [illegible] Pfandes [illegible] Gemeinde Ethal [illegible] Pfandes

N.° 308. Antrag

Für die Gemeinde Esthal, repräsentirt durch ihren Bürgermeister Johann Kaiser, Gutsbesitzer, daselbst wohnhaft, Appellatum;

Gegen

Emmerich-Joseph-Heribert-Wolfgang Herzog von Dalberg, Staatsrath im Königl. Französischen Dienste, in Paris wohnhaft, Appellant gegen ein Urtheil des Bezirk-Gerichts in Frankenthal vom 20 Februar 1817.

Das Appellations-Gericht wolle gerichen,

die Appellation zu verwerfen, mit Gutheissung und Kosten.

Hilgard.

Heute den 27.ten April 1818. Zustellung 18. May 1818.

Beilage N.° 308.

Urtheil

Zwischen der

N° 308

7 Kreuzer

Kostenverzeichniß

In Sachen der Gemeinde Esthal, Appellatinn, gegen Wolfgang-Heribert Herzog von Dalberg, in Fürstl. Anwaltschaft, Appellanten. Urthel der Appellationsgerichts in Zweybrücken v. May 1818.

Gemachte Sachen.	Anlag	Gebühren
	H	H x
1) Consultation für die Verbindung bis zum Vortrag	—	8 . 24
2) Ladungsakte — Amtsact Esthal, v. 13 Feb. 1818	2 . 1 .	— . 18 .
3) Rathsch. Communication d. Einsicht der Schrift	— . — .	1 . 53 .
4) Rolla	2 . 34 .	— . 57 .
5) Ueberlegung des Strafgesetz	5 . 16 .	— . 57 .
6) Communic. auf die Haarth.	— . 43 .	— . 57 .
7) Vertagungsurtheil v. 23 Feb. gemäß Vorschrift des alten	— . — .	1 . 53 .
8) Anzeige der Vertagung	— . 8 .	— . — .
9) Ueberlegung der Vertagung	— . — .	1 . 53 .
10) Vortrag	— . — .	9 . 27 .
11) Setzung beym Vortrag der Haarth.	— . — .	1 . 53 .
12) Qualitäten	1 . 17 .	5 . 55 .
13) 9 Appels	4 . 48 .	— . — .
14) Porto in Corresp.	5 . 36 .	— . — .
15) Kostenverzeichniß	— . 8 .	— 45 .
Total Neunzig neun Gulden 1 x	= 22 . 31 .	36 . 30 .
	36 . 30 .	
	59 . 1 .	

Hilgard.

diesen Akten, wogegen die Gemeinde nach alle weiteren
Ansprüche an besagtem Akten abgewiesen sei Actes. Dieses
Vergleich wurde der Ratification beigefügt, und Notifikation
wurde acht in Folgung gesetzt worden sollte, bis es von
der fürsten Regierung homologirt sein würde. Die Königl.
Commissarien vorgeschlagen diese Homologation welche am
am 10te August 1815 durch die Württembergische Königl. Commissarien
der Königlich Hofgerichts Administration erfolgte. Dieses
Vergleich wurde gestern Abend am 9te May 1815 durch Herrn
Ostmaier Bürgermeister von Neuenheim, als angebliche Mandatarien
des Herzogs Carl Wilhelm vom 4te July 1812 ausgehändigt
In Gefolge dieser Aushändigung stellte der Herzog am
22. May 1815 bei dem Hofgericht Hofgericht zu Frankenthal eine
Klage auf annullation des Vergleichs an, worin der seine
Klage gründe auf die revocation der Vergleichs von der
Homologation und auf eine angebliche Nichterfüllung
der Bedingungen derselben stützte. Durch Urtheil der Klage
Gerichte vom 20te februar 1815 wurde die Klage verworfen
Gegen dieses Urtheil legte der Herzog am 19te August
1817 die Berufung ein.

In gerichtlicher Sitzung der Herr Ostmaier Bürgermeister von
Neuenheim
1 Ob die Aushändigung des Vergleichs nicht geschehen könnte?
2 Ob sonstige Nichtigkeitsgründe zur annullation des Vergleichs
vorhanden seyen?

Hilgard.

Dem Herrn Fiskal Hellmann, Anwald der Appellantin,
zu signifiziren.

Hilgard.

Im Au

Rechnung
über die Kosten
[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs Hochwohlgeboren
Herr Hofrath!

Auf Ansuchen des Herrn Hofgerichts Advocaten
[illegible] als Curator
[illegible] in seiner Eigenschaft
[illegible] und Vorsprech [illegible]
[illegible] Herrn [illegible]
[illegible] Sache
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Die Expedition wurde [illegible] Gulden, Sieben [illegible] Kreuzer

gerichtet

Expedit [illegible] die nöthige

executorialien enthalten.

Zweybrücken den 6 Oct. 1818

[illegible]

31. Die Einregistrirt zu Zweybrücken den [illegible]
November 1818. f°. 96. N°. 6.
Empfangen Dorf Steg [illegible] Kreuzer./.

[illegible]

Original.

307.

Appellat

Des Herrn Carl August Brand Privatmann zu Darmstadt wohnhaft Appellanten gegen [illegible] Urtheil der Hofgerichts Commission in Speier vom 31ten März 1814 und 15ten May 1815, wohlseinen Herr Advocat Bader.

Gegen

Franz Wessenradt, Advocat bey dem Appellations Gerichte in Mannheim, daselbst wohnhaft in seiner Eigenschaft als Syndicus der Gläubiger der Gebrüder Brand, wohnhaft zu Mannheim, Appellat bey Lebzeiten Hofgerichtsrath in Mannheim, Appellant, wohlseinen Herr Advocat Bilgard.

Bader dem Appellat Anwalt das Appellations Gericht gebeten, mittelst Reformation des Urtheils a quo zu erklären, daß er seiner Forderung übel gesprochen und wohl Recht appellirt worden, sofern der Appellat in seiner Eigenschaft als Syndicus der Creditorschaft des [illegible] Herrn Brand verurtheilt worden, seine [illegible] Klage abzuweisen, ihn in die Kosten des beiderseitigen Augenscheins zu verfällen und die Richtigkeit der [illegible] Rechnungen zu verordnen.

Subsidiarisch für den Fall wo das Appellationsgericht die Forderung des Appellanten nicht für [illegible] begründet halten sollte, das Endurtheil vom 16. Octbr. 1815 a quo dahin zu reformiren, daß Appellant [illegible] gehalten sey einen Vollzieher der ausgeklagten Effecten des verstorbenen Ludwig Brand und in diesem Falle das verstorbenen Ludwig Brand und in diesem Falle sämmtliche Kosten zu compensiren und [illegible] Rechtsfertigung des Appellat zu Darmstadt angelegt.

Nº 307.

Antrag

Für Carl August Brand, Particulier zu Darmstadt beschließt, gegenwärtig gerichtlich beistandlich Rechtsanwalt, dann

gegen Wittwe Rothschild des Rheinzolls zu Speyer, wegen fälschlich bezahlten Zolls in Betrag von sechs Gulden neun Kreuzer

abhabe,

Gegen

Georg Klingenmeyer, Advokat zu Mannheim,

als Syndicus der Gläubiger der Verlagsmasse des Georg Ludwig Brand Spezereihändlers zu Mannheim

gegenwärtig, Appellat,

Der Appellationsbeschluß enthält folgende:

Mittelst Reformation des Vorurtheils a quo, zu vernehmen: daß in vorige Instanz übel gesprochen und übel — dann appellirt worden; verfügt der Appellatin, in seiner eigenschaft als Syndicus der Verlagsmasse des zu Mannheim verstorbenen Ludwig Brand, und seine in vorigen Instanz angebrachten Klagen abzuweisen, über die Kosten beider Instanzen zu compensiren und die Entscheidung über Zinsforderung vorbehalten.

Sachdienlich wird zu Recht erkannt: Im Fall wo der Appellat binnen Monatsfrist die Forderung des Appellanten und den Betrag der Kosten beider Instanzen

sollte

Nº 307.

Auszug

Von Franz Westenradt, Advokat bey dem Appellationsgerichte in Mannheim, daselbst wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Syndicus der Gläubiger der Verlassenschaft des verlebten Ludwig Brand, bey Lebzeiten Eisengießermeister in Mannheim, Appellaten; Gegen

Carl-August Brand, Privatmann, in Grünstadt wohnhaft, Appellanten gegen das Urtheil des Bezirksgerichts in Speyer vom 31ten März 1814 und 15ten May 1815.

das Appellationsgericht eröffnen gewesen,

Die Appellation gegen das Urtheil vom 31ten März 1814 zu verwerfen; die gegen ~~dieses~~ angeblichst Urtheil vom 15ten May 1815 hingegen, da selbes keinen Gegenstand ist, als unzulässig abzuweisen, auf jeden Fall demselben gänzlich als unbegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Gehalten d. 20. März 1818. Hiergehört Gros. Hilgard

Beilagen

Beschluß 20. März 1818. Urtheilsspruch 20. Juni 1818.

Beilagen

Contestation der Appellation zu Handen des Appellaten.

Der fünfzehnte Tag des sechzehnten März nach Christi Geburt achtzehnhundert und sechzehn, a quo dasselbe zu rechnen, sey Appellant mit gehaltenen Eid zu seinem Beistande der mitgebrachten Schulden des verstorbenen Ludwig Brand, und in diesem Falle sämmtliche Rubren zusammenbrauen.

Zeug. den 30ten März 1816.

Der Beistand des Appellanten:

Fabio.

N.o 307.

Kostenzurechnung

in Sachen Franz Woestenradt, Advokat in Mannheim Appellant an, gegen Carl-August Brand, Privatmann in Grünstadt, Appellant an.

Urtheil des Appellationsgerichts in Zweybrücken vom April 1818.

Gerichtliche Taxen.	Auslag	Gebühren
	fl. xr.	fl. xr.
1) Konsultation p: Verfertigung bis zum Vortrag p:	— —	8. 24.
2) Vorladung v. 23 Februar 1818	1. 51.	— —
3) Porto auslagen des Advocat Willich für Rechtsbr	— 24.	— —
4) Anmeld Bestellung	— 42.	— 48.
5) Rollen	2. 34.	— 57.
6) Hinterlegung der Geldstrafe	5. 16.	— 57.
7) Gerichtsdiener Comm. der Akten u Einsicht	— —	1. 53.
8) Avenis	— 42.	— 48.
9) Communic. an die Gegentheile	— —	— 57.
10) Vorlegung d. Urk. am 16 März auf Begehren des gegner	— —	1. 53.
11) Hinterlegung der Anträge	— —	1. 53.
12) Stempel des Auftrags	— 8.	— —
13) Vortrag	— —	9. 27.
14) 7 appell	3. 44.	— —
15) Qualitäten	1. 17.	5. 55.
16) Porto u Correspond.	5. 36.	— —
17) Kostenzurechnung	— 8.	— 48.
Total Fünfzig Sieben Gulden 2 xr	= 22. 22.	34. 40.
	34. 40	
	fl 57 — 2 xr	

Hilgard.

Vorstehende Rechnung zu Recht wird den Unterschriebenen Beisitzenden des Bezirks- Gerichts Appellationsgerichts auf die Summe von Sieben und funfzig Gulden, zwey Creutzer bezirkt.

Hochgerichtet den 9. May 1818.

Leibbrand

der Landjägerrott in Sachen die Klage der Obervogtey
incompetent, in Klagsachen der Hochgerichtsherr-
lichkeit ab, der Beklagte gegen selbe Appellant
Klagen hingegen schon gegen Urtheil und Recht
erkannt sey. Durch einen weiteren Verbescheid vom
16ten Februar 1816 gegen das Landjägerrott dann Appellanten
auf die von ihme aufgestellte Forderung, daß
die beiden Obervogteyen die Holzhaue von Hedwig
Hornung mit angestandenen Früchten, und Holz bereits
ein Raum von 2000 fl auf die Holzschlagsstellen
bezahlt haben, rechtlich zu erweisen. Durch Endurtheil
vom 16ten May 1816 erklärte das Hofgerichtsrottal daß
Beklagte diesen Beweis nicht geführt habe und von
Beklagten diesen Beweis nicht geführt sey, und verurtheilte
selben ihme binnen 6 Wochen 2/3 der eingeklagten
Forderung. Durch Appellate vom 13 Februar 1817
hatte Beklagter gegen dieses Verbescheid vom 31ten März
1816 und gegen ein angebliches Urtheil vom 16ten May
1816 die Berufung ein, worauf die Parthegen vor dem
Appellationsgerichte mündlich die oben angeführten
Rechtsfragen aufgeworfen haben.

1. Ist ein Verbescheid gegen das Urtheil vom
31ten März vorhanden?
2. Ist die Berufung gegen ein angebliches Urtheil
vom 16 May 1816 weder nicht existirend, gültig
einzustellen?

Hilgard.

Dem Herrn Basco, Assessor des Appellationsgerichts
Brand zu Insinuiren. Hilgard.

[illegible] Mayr Besitzer [illegible]
und Besitzfrau
Ökonomie Nr. [illegible] Bilgard Rauscher
der Aeltere [illegible], und [illegible]
Ehefrau [illegible] Barbara [illegible]
der Aeltere [illegible] [illegible] Barbara [illegible]
und [illegible] [illegible] [illegible]
Blum [illegible] [illegible]
Gallus und [illegible] [illegible]
Schmitz [illegible] [illegible]
[illegible]

Kosten
[illegible] 38 Kreutzer. M. Stuchel

[illegible] 8
[illegible] 46 Kr.

Königl. Land- und Stadtgericht Der erste
May 1818 [illegible] [illegible]
[illegible]

Königl. bayr. Landgericht.
Lehmann

[illegible]

N. 306 Mett. 30 X.br 1818 /1220/

Edictum

in Sachen Margaretha Schreiner Wittwe von Balthasar May abwesend zur Ausführung Appellantin gegen die Rathgeb des Landgerichts in Dl erstandel vom 17ten September 1817 anhängig und durch Anwald Calmann

gegen

1) Anna Maria Ueschel Wittwe von Johann Naumann Bauer in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder 2) Jacob Naumann. 3) Johannes Rauscher Namens Seiner Ehefrau geben Barbara Naumann alle abwesende zur Verhandlung der heute Appellantin angesetzt Appellaten angesetzt durch Anwald Hilgard.

Calmann bittet dahin: Das Appellationsgericht wolle sprechen die Appellatin Urtheile zu verfallen dass sie dem abwesend der Appellation Gerichtsbrief vom 6ten Februar 1818 nachkommen genug geleistet habe, so sind mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die Appellaten mit ihrer in erster Instanz angebrachten Klage abzuweisen, sie in die Kosten beider Instanzen zu

Herrnstoks-Stempel
7
Kreuzer

Antrag

Für 1) Anna Maria Urschel, Wittwe von Johannes Naumann, sowohl in eigenem Namen, als auch als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder; 2) Jacob Naumann 3) Johannes Rammacher, Namens seiner Ehefrau Barbara gebs. Naumann, allen wohnhaft in Baltersweiler wohnhaft, appellirtend.

Gegen

Margaretha Schreiner, Wittwe von Balthasar Näy, Ackersfrau in Roschberg wohnhaft, Appellatin und gegnerin und Urtheil des Landgerichts Wendel v. 17 September 1817.

Hat Appellationsgericht wollen genehmen, mittelst Vornehmung der Zeugen Schmauch und Hoffmann zu erklären, daß die Appellantinnen dazu durch Vorbescheid des Appellationsgerichts vom 16ten Hornung abhin auferlegten

gemeldeten und die Richtigkeit der Liquidation gehörig gemacht werden.

Hilgard sagt dessen an: Daß Appellations-Gericht wolle genehmen mittelst Abnehmung des Zeugen Schmauch wegen Verjährung, zu erklären daß die Appellantin der in dem Urtheil des Appellations-Gerichts vom 16ten Hornung abhin auferlegten Eidesleistung nicht genügt habe, und daß die Appellantin zu verurtheilen in die Kosten.

Factum.

Das gerichtliche Urtheil des Landgerichts ist dem Urtheil des Appellations-Gerichts vom 16ten Hornung 1818 abhin. Dieses Urtheil erkennt die Appellantin gehörig dazu Vorbescheid die Zeugen zu vernehmen daß sie durch Eidesleistung auf einem Theil der Thatsachen und auf einem Theil der Thatsachen nicht dazu auf einem Theil der Thatsachen zu genügen habe und daß diesen Theil von der Publication dieses Urtheils an 16 Tage Zeit habe. In gemäßheit dieses Urtheils haben die gemeldeten commissarischen Richter Hartz ihre gerichtliche Verhandlung, auf deren Resultat für die Rechtfertigung des Appellationsbegehrens, wir die

Lemmis muss gestossen haben, sofort die
Appellation zu ergreifen, mit
Geldstrafe und Kosten.

Ansetzung 21. Oktbr 1818.

Hilgard.

V:336

Antrag

für Margaretha Schreiner alhier um Balthasar
May Abwesens ihr Ehescheidungs Appellanten um
einen Urtheil des Landvogtgerichts zu Wesendal vom 17ten
September 1817

gegen

Anna Maria Utschel alhier von Johann Naumann geborne
in eigenem Namen als auch Abwesens ihres minder-
jährigen Kindes als Jacob Naumann, Josephen Naumanns
Namens seiner Ehefrau geborne Naumann als Vor-
stands seiner Curandenschaft Appellatum.

Das Appellations Gericht wolle gerechten
den Appellatin Urtheil zu erkennen, dass von dem Urtheile
des Appellations Gerichts vom 16ten Februar 1818 nochmahlen
gänzlich gelassen werden, sofort mittelst Reformation des
angefochtenen Urtheils die Appellatin mit ihrer in vorste-
hender angebrachten Klage abgewiesen sein in die Kosten
beider Instanzen zu verurtheilen und die Billigkeit

Der fürstbischöflichen geheimen Kanzley zu verwenden.

Bischofl. d. 28. Decbr. 1818.

Cullmann

Rechnungsauszug.

in Sachen der Margaretha Schreiner ex officio

wm Balthasar Mayr zu Kesselberg Appellanten

cr.

Anna Maria Hirschel ex officio wm Johann Baumann

wm Battersweiler & Consorten Appellaten.

Contradictorisch Decisive.	Auslagen fl	kr	Gebühren fl	kr
5 Kosten erster Instanz.				
Consultation			3	30
Vacation die Acta				23
Constitution				40
Ladung		8	1	24
Abredung vom 3ten April 1817			4	40
Vacation beim Abzug			1	52
Ladung der Gegenpartei um den Gegenbeweis beizuwohnen	1	42		
Ladung der 5 Zeugen	4	1		
Abfertigung des Gegenbeweis vom 12ten Juni			4	12
	5	51	16	51

	ausgegeben fl	kr	gelöst fl	kr
Uebertrag	22	14	68	19
Requete an den Kais Commissarius	1	10	1	15
Zustellung des Zeugenverhörs	2	24	1	53
Original des Zeugenverhörs	3	56		
Abschrift die Abfuhr des Zeugen	"	"	3	47
Ladung der Zeugen	6	32		
Ladung an die Zeugen gerichtlich	1	40		
Zeugengebühren 3 Zeugen	20	42		
Expedition des Zeugenverhörs	8	18		
Signification an d Anwald 11 Kreuzer	1	15	1	56
Miße an sole				57
avenir			43	48
Communication des acten			1	53
Abschrift			9	27
Communication an die Beschädigten				38
Vacation beim Anhang der Akten			1	53
Beschädigten Fünfgebührenschein wegen Anwaldschafts-Mangel	2			
Beschädigten	1	17	5	53
Porto & Correspondenz	5	36		
	77	47	91	11
			77	47
			168	58
Aufsatz-Mangel für jedes Kreuzer			3	6
Zusatz			171	57

	ausgegeben fl	kr	gelöst fl	kr
Uebertrag	5	51	16	51
Abschrift vom 29ten August 1817			1	24
Abschrift an diesen Zeug			4	40
Vacation beim Zeug		"	1	52.

2) Kosten der Appellatenvertretung

a) für Anwald Schmidt.

Appellate	6	7		
Consultation			8	24
Kollen	2	24		57
Einhandigung des Acten	8			57
avenir	43			48
Communication des Acten			1	53
Abschrift	8			
Einhandigung desselben			1	53
Communication an die Beschädigten				38
Abschrift			9	27
Vacation beim Anhang der Beschädigten			9	53
Porto & Correspondenz	5	36		

b) für Anwald Calmann

+ Einstellung eines andern Anwalds	43			48
2 Substituten-Mangel	16			
+ Einstellung gelöst			8	24
	22	14	68	19

Uebertrag - 176 - 37½

Anlage — — — — — —

~~Verzeichniß der Ausstände pflichtiger Gebäude Abgaben~~

Verzeichniß der Gebäude-Abgabe 1 — 5

175 50

Erlassen 10. —

165. 36

Einhundert fünfundsechzig ~~Thlr~~ Gulden, ~~dreißig~~ sieben

50 Kreutzer

Culmann

Vorstehendes Verzeichniß wird auf die Summe von Einhundertfünfundsechzig Gulden, sieben Kreutzer Landes Währung bescheinigt.

Bruchsal, 20. Januar 1819.

Lang

Verzeichniß der Gebäude Abgaben, welche die Gemeinde Hilsbach an die Gemeinde Hilsbach zu bezahlen hat.

Laut Verzeichniß vom 20ten Januar 1819. Culmann

Laut Verzeichniß der Gemeinde Hilsbach Culmann

Gemeinde Hilsbach, wurde obigen verzeichneten Abgabe halber der Gemeinde Hilsbach Culmann

Gemeinde selbst und Herrschaftliche Gebäude in Hilsbach

Nr. 1 Herrschaftliches Schloß

Nr. 1 Herrschaftliches Schloß

Nr. 1 Herrschaftliches Schloß

N. 304. Ausfertigung vom 2ten Januar 1818.

Im Namen Sr. Majestät Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Souverain Herzog von Neufchatel, Fürst von Neuenburg, Graf von Hohenzollern, Souverain Prince von Orange, Erbherr zu Nassau, Appellatin, Unsers Amts Saarbrücken, Actorem an einem, gegen Adam Gabriel, Beklagten, Appellaten, Hofrath Rüppert, bei Fürstenthum, Appellant, Isaak Arnold, Mandatarium, andern theils,

Nachdem die Parthey in dem Hauptzitzungs Termin den Antrag gemäß Acten ausgeführt wurden, daß Arnold Isaac Sohn gegen Appellation gemäß gefällen wollen sey, und dem Appellaten aufgegeben werden, Sr. Appellant nicht zu Fürstenthum wohnt, Appellant Defaut zu erkennen, sofort die appell mit Kosten und Spesen zu verwerfen. Arnold Isaac für den Appellanten bestellt, angenommen zu haben in die streitige Sitzung gelitten worden, zu stehen nicht.

Factum.

Die Appellatische Wittwe Hospa ist Obrigkeit Fürstenthum des Hofes Rüppert bei Fürstenthum, dem selbst Appellant im Jahre 12. Ihre pachtbaren Liegenschaft von dem ausgehenden Herbstmonden eines Jahrs Tausend Neun und einzig Tausend 81. Acht in jugendlichen angemiethet, ohne auf Inhalt der Herbstmonden wegen Einer

matation an die Obrigkeit kommen, mit dem gehofften Hinzufügen seiner acquisitionsfähigkeit, als sie in drei Hundert einzig eine Person von 78. Cent. besitzende, das Landemium zahlen, wenn nachdem aber nach entscheidung der Grundlagen seiner Reklamation vom 22.ten August 1811. in contumaciam wenn Theil wurde, dieses ein rechtskräftiges Urtheil vom dritten Januar 1813. Constatirt gründete Hauptsächlich Defaut Urtheil ihrer Manumorfung das in die Hände eingelaufen Appellanten, der Gabriel in Folge Akt opponiren. Diesen Akt Gabriel in Folge Akt vom 8.ten März 1813. vor den Appellation Hofgericht seine Einsetzung einlegt, welche Instanz die Appellation für Willkommen war da nach Akt vom 17.ten December 1813. bei dem Appellations gerichts Hofe einander den Hauptsache und diese falsche Ladung Appellant den Einbetten Januar d. J. 1817. an den Anwalt dieses Hofes Zahlwaltnar, Anwalt für seinen Anwalt bezahlte. Anwalt stehe nehme in das fruchtigen Pflicht eben angestellte Antwort und gründete Anwalt des Appellanten, ob dem zur Fortsetzung der Antwort Akt vom 27.ten Januar jüngst Hofe gehörig geladen, nicht nachkommen war.

In dieser Lage ist es: ob wieder den Anwalts Anwalts muß Defaut erkannt werden!

Provinzialbureau den 7.ten Febr. 1818.

Fiscus.

No 304.

Rhein-Provinzgericht

Zu Trier. Erbrechtliche Hauptsache Wittwen Gabriel C. Rhein-Provinzialbehörde, gegen A. Gabriel Appellant.

	Auflage.		Zahlung.	
	F.	C.	F.	C.
Kostfall vom 4.ten Jan. 1813.	14.	3.	.	.
Dem Gerichtsvollzieher Lehmann zu erstatten, F. A.	1.	15.	1.	25.
Salz Lohn, dem Verklagt.	3.	16.	.	.
Pfändung vom 16. Feb. 1813.	1.	85.	.	.
Für Vermittelung der Manifestation,	12.	92.	.	.
	39.	21.	1.	25.
			39.	21.
			40.	46.
Und	14.	46.		
	F.	C.	F.	C.
Ladung auf Vorstellung zu Protokoll Anwalts Gabriel wohnhaft gegen 3 Fl. 53. C., Urtheil,	1.	38.	.	.
Condemnation,	.	.	6.	21.
Sommation vom 29. May 1817.	41.	3.	46.	3.
Rothen Gebühr,	2.	34.	.	.
Von Seiten Anwalts,	.	.	56.	.
Dem bei Fortsetzung der Vorstellung,	.	.	56.	.
Vorgang zur Ladung	6.	.	.	.
Von der Rathsherrschaft zu communiciren,	.	.	56.	.
F.	21.	3.	11.	55. 3.

	Ausgabe			Einnahme		
Mietwohnung,	fl. 15.	21.	3.	fl. 11.	55.	3.
Unterhaltung der Wasserleitung	5.	6.	4.	.	.	.
Brennholz,	.	41.	3.	.	46.	3.
Beleuchtung der Amtszimmer,	.	8.	.	.	.	.
Büreaukosten,	.	32.	.	.	.	.
Postporto,	.	.	.	3.	8.	.
Botenlohn,	.	8.	.	2.	5.	.
Gerichtsgebühren,	.	.	.	8.	34.	.
Beleuchtung der Dienstzimmer	.	8.	.	.	.	.
22. Artikel Sal.	.	.	.	1.	1.	.
	fl. 11.	45.	3.	fl. 24.	30.	3.
	24.	30.	2.			
	fl. 36.	16.	1.			
Einnahme auf Erstattung meiner Auslage, mit 40. 46 Cr.		16.	46.			
Ausgabe,	fl. 52.	2.	1.			

Vorstehender Abschluß wird nach den Ausweisungen Belege der hiesigen Appellationsgerichts-Kanzlei als richtig anerkannt, und hiermit quittirt.

Zeitz, den 5. Januar 1846.

Leimbach

No. 304.

Anlage

Auf der gerichtlichen Taxe und Abschätzung der zu der Verlassenschaft des Weißgerbers Daniel Wilhelm Schulze in Lützen, auf Entrichtung einer Special-Exekutionsgebühr von 24 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. und Erstattung der Taxe, Abschätzungs- und Zeugengebühren, Eigenthumsverzeichnung, Eigenthumsverzeichnung zu Gerichtsamt,

Appellaten

gegen Adam Gebhardt, Gutsbesitzer auf dem Hofe Kuhbaum, Weimarischen Amts Weißenfels,

Appellant,

das Appellationsgericht wolle

gnädigst

[illegible]

~~Der Appellat Johann [illegible] Appellant~~
~~[illegible] Verfügung [illegible]~~
~~[illegible] Verfügung [illegible] bestätigt~~
~~[illegible]~~

~~Zu Recht [illegible] 1818.~~
~~[illegible]~~

Der
~~Der~~ Appellant wünscht neue Zeugen
~~will~~ [illegible]

Bekannt gemacht
Bekannt gemacht den 2ten Februar
Appellat mit Beilage
Acten zurückgesandt.

Publ.

Hannover d. 2ten Januar 1818. — Königl. Landgericht Lüneburg
Bantelmann — Wachsmuth

Original
DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

N: 303.

Publicatum

in Sachen der Erben des verstorbenen Georg Friederich Grabe zu Neustadt wegen Caution Klage wider den verstorbenen Georg Friedrich Grabe in eigenem Namen als auch als Vormünder ihrer minderjährigen Kinder Johannes Clemens Grabe, 2) Ludwig Georg Friedrich Grabe, 3) Friedrich Georg Friedrich Grabe, 4) Ludwig Jacques Tischbein die Acten seine Ehefrau Caroline Grabe geborene Wibrand alle wohnhaft zu Neustadt Amtsklägerin Appellatin gegen Johann Clemens Klägern Appellaten

Georg Koch (Vater) Grabe zu Neustadt wohnhaft
Vormünder in eigenem Namen als in Vormünder
der seiner minderjährigen Kinder Philippina & Caroline
Koch zu Neustadt

und gegen

Friedrich Koch, Georg Koch, Johann Heinrich Koch alle 3 Gebrüder
Catharine Koch ohne Gewerbe, Elisabeth Koch ohne Gewerbe
alle zu Neustadt wohnhaft, sämtlich Georg Koch Vater
Vormünder als Eltern ihrer Kinder Christoph Johann
Georg von Georg Koch Beklagten. Publicirt auf Hannover
Verfügung Königl Landgericht Hilgard.

Clemens Ludwig Jacques Tischbein als Appellations Gericht
zweiter Instanz Königl Landgericht
Appellat vom 22ten Januar 1807 wegen
Appellations Verfügung gegen ein vom Tribunal

am 10ten September 1806 verschiedene Urtheil abgeändert und
erkannt zu erklären, demgemäß zu verordnen daß
der verklagte angegriffene Urtheil seinen ganzen Inhalt
nach wieder hergestellt werde, die Appellatin Kosten in die Kasse
derjenigen der gewonnen hat der Appellation zu
verurtheilen und die Rückgabe der sicherheitlich geleisteten
zu verordnen, und da Georg Karg Vater nicht
erschien, den Antrag gegen ihn in contumaciam zu
erkennen.

Hiergegen trug Beklagte für seine Person an, weder das
appellatorische Gesuch noch dessen mittel Abänderung der
gegen die Beklagten gerichtete Appellations Gesuch, die
Beklagten ab Ihren Anspruch zu setzen und die Appellations
Klagen in die Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Durch Decret Urtheil des ersten Instanz gerichts zu
Hersprucken vom 9ten Ventose jetzt 13 ejusdem Georg Karg
Vater und seine Ehefrau Elisabetha Schmelz verurtheilt
sein mit Handlungsgeschäften und Georg Karg an die Gebrüder
Simon von 2801 fr 34 cent und Zinsen vom 6ten Thermidor
des Jahrs 6. zu Recht Georg Karg zu bezahlen. Georg Karg
und seine Ehefrau haben dagegen hiergegen dieses Urtheil in
so weit aber verschieden durch Urtheil des nahen gerichts

DIPENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Nr 303

Antrag

für die Erben des verstorbenen Georg Friedrich Karg zu
Neustadt, nämlich Johann Karg Ackersmann daselbsten Georg
Friedrich Karg, Georg in ihrem eigenen Namen, als auch als
Vormünder ihrer minderjährigen Schwester Johanna Clemens
Karg, Ludwig Karg Handelsmann, Friedrich Karg Handelsmann
Ludwig Dupre Tuchfabrikant, die Karg seine Ehefrau
Luise Karg wohnend, alle wohnhaft zu Neustadt Appellaten
und Beklagten.

gegen

1) Georg Karg Landmann in seinem eigenen Namen, als auch in der
Eigenschaft als Vormünder seiner minderjährigen Kinder Philipp
und Johanna, 2) Friedrich Karg, 3) Georg Karg 4) Johann Nicolaus
Karg alle drei Ackersleute, 5) Katharina Karg ohne Gewerb
6) Elisabetha Karg ohne Gewerb, alle wohnhaft zu Annweiler
die fünf Letztern und die beiden minderjährigen Kinder als
Erben ihres Vaters Elisabetha Schmelz, gewesene Ehefrau
Georg Karg Ackersmann, Appellanten und Beklagte.

Das Appellationsgesuch stelle gegen

die Sentenz Appellat vom 21ten Januar 1807 ausgefertigt

Nº 303.

Actum

Neustadt a/H. 16. März 1815.

Coulmann

Coulmann

Actum

Neustadt a/H. 16. März 1815.

Coulmann

Nr 1) Friedrich Koch, Rothgerber, zu Annweiler wohnhaft; 2) Georg Koch jun. Rothgerber in Annweiler wohnhaft; 3) Johann Nicolas Koch, Rothgerber in Annweiler wohnhaft; 4) Catharina Koch ohne Gewerb, zu Annweiler wohnhaft; 5) Elisabetha Koch, Ludwig Sauer, in Annweiler wohnhaft; 6) Friedrich Bartz, Metzger in Annweiler, als Vormund der minderjährigen Kinder Philippina und Susanna Koch; Beklagte auf Peremption.

Gegen

die Erben der Provisor Emmerich Georg Friedrich Hoffe, in Neustadt an der Haardt, Kläger auf Peremption.

Auf Appellation Beklagten contra Kläger,

In Erwägung, daß die obgenannten Beklagten auf die Verlassenschaft ihrer verstorbenen Mutter Elisabetha geb. Schwarz, Ehefrau von Georg Koch, auf gesetzliche Weise Verzicht geleistet haben, und sie nicht als Erben derselben

angegangen worden können,
Mittel Abweisung der gegen die Klagsache
getroffenen Exemptionsgesuch, die Klagsache
auf der Prozeß zu pfl. zu, und die Exemptions-
Kläger in die Kosten zu verurtheilen.

Hilgard.

Gefällt d. 16. März 1818.

Kreisamt

Kostenverzeichniß

7 Kreisamt

für die Cohen von Georg Friedrich Grosch in Lebzelt
Grundbesitzer zu Neustadt Herrschaft Hohenstein
c.c.
Georg Koch Weber daselbst zu Ausgleichung
Herrschaft Hohenstein. & Consorten die exemption betr.

Exemption C. Klage — Defant.

	Anklagen fl	kr	Gebühren fl	kr.
Erste Vorladung — — —	18	15		
Zweite Vorladung — — — —	2	48		
Kund- — — — —	2	34	—	5½
~~Zustellung d. Vorlagen der Partey~~			~~—~~	~~54~~
Consultation — — — —			8	24
~~Zustellung d. Anhäng~~ — —			~~—~~	~~30~~
Anhang — — —		8		
Abschrift — — — — —			3	39½
Emolumenten — — — —	1	17	5	55
Porto d. Convoys — — —	5	36		
Aufnahm — — — —		8		
Ausfuhr — — — —		30		
	31	32	20	~~45~~
			31	32
ab für die Partey — —			51	37
			2	07
~~Zustellung d. Vorlagen für die Partey~~			49	30

Culmann

Neun und vierzig Gulden und 30 kr. Culmann

Anderweitiges Replicum vorzeigt wird auf die Ehre von Rath und Ordnung gebeten, ehrliche Rechtfertigung sagen.

Verfügt am 29. Septbr 1818.

vom 6te September 1806. gegen dieses Letztere Urtheil ha-
ben appellirt die Kirchen Vorsteher Gemeinde am 21te Januar 1807 die
Appellaten. Da in dieser Sache kein Vorsprache hat eingelegt
werden so klagten die Appellaten auf Cassation der Appella-
tions Sentenz und gaben gegen Kirchenvorsteher als Beklagte
Appellanten und gegen die übrigen als Erben
ihres verstorbenen verstorbenen Mannes Beklagte Appellatin.
Georg Koch Pastor ordinarius und Consistorial
Assessor gegen sie am 27te Januar 1818; das Appellations Gericht
verordnete daß es von neuem vorgeladen werde auf die
Ablesung vom 28te Januar: da sie nicht erschienen
sind:- die Sache muß nun durch klage Antwort Schrift
fen ein.

1) ob die Cassation der Appellations Sentenz und Ver-
gegen Kirchenvorsteher?
2) Ob die übrigen Beklagten als Erben ihres Mannes
in Anspruch genommen werden.

Culmann

Klage Antwort ist von Hr Hilgard ge in Schriften

Culmann

Hierauf den Inhalt und Vorgang der Sache berichtet
Schrift und Rechtsfrage. Auf den Vortrag Culmann
Anwalt Beklagten, und Appellanten Hr Pastor Koch
Hrn Hilgard Appellaten in Beisein Hr Kirchen Vorsteher
und Beisitzer Gerichtung und Hrn Culmann Anwalt

[illegible] Appellanten und Gerichts Herr Johann Kinzinger
zu Ebersberg [illegible] und Consorten
Appellaten [illegible]
Leistung [illegible]
Leistung [illegible]
Leistung

guantum von 20 Gulden, dem 2t Gulden, dem 3ten Gulden, dem 4ten Gulden und 2 Kreuzer Kosten an die Herzogl. Justiz-Kanzley Landshut abzuliefern, binnen drey Wochen, dem 3ten Dezember 1817 beim Appellations Gerichte Neuburg anzuzeigen und binnen dem 15ten Dezember Monats den Appellanten einhändigen zu lassen, bey Vermeidung der gerichtlichen Zwangsquantitäten eigenhändig zu unterschreiben, worauf sogleich unter dem 9ten Oktober eine Mobilarexekution erfolgte. Anzeiger legte gegen diese Verfolgung Opposition ein und widerrief die Besitzung aufgetragen, da er nach dem Buch der größten Theils Gläubiger bestehende Gläubiger ein Gesuch noch die von ihm im Oktober 1817 bestellte und eingeklagte Forderung 1818 zu genießen und erst von dieser Forderung das genauere Zwangsquantum abzuliefern habe, so wie auch bey dem Verfang der Forderung im Jahr 1816 der vorgesetzte Richter die von ihm im Oktober 1818 bestellten und eingeklagten Forderung von 1816 auch bezogen und das gleiche Zwangsquantum an Anzeiger von dieser Forderung abgegeben habe; daß auch Anzeiger, so wie damals der frühere Richter bei der Forderung von 1818 nur 3 Kreuzer Gulden zum Besitzer Commerstand abzuführen wissen, es vorherige Zwangsfolge der Herausgabe der Zahlungs befehle und der Klagung als vorzeitig und verfrüht, so wie eine nagelneue Selbstständigung. Das Landgericht Landshut Stadt bestätigte den Beschluß vom 20 November Monat mit seiner Appellation vom 16 darauf vom Appellanten gegen gesetzten Inhibitation der Appellation Gestalt gab. Gegen diesen Beschluß legte Anzeiger die Berufung ein, so die Leistung der Appellations Gerichts vom 26 Januar 1818 setzte die Appellantin die Berufung ein, und Zwangsbeitreibung gegen, welche gestern durch Beschluß vom erfolgen sey vorgenommen wurde, worauf die Zwangsfolge in das Klagsbuch wechselseitig die oben angeführten Anträgen nehmen.

Da jetzt fragt sich, ob selbst Landshut auf die größten der Zwangsbeitreibung Zwangsquantum gerichtlich sey?

Der Anwald der Appellantinn

Hilgard.

Zu dem Herrn Ullmann, Anwald der Appellatinn zu insinuiren.

Hilgard.

Heute den Zwanzigsten Monat Dezember Tausend Achthundert Achtzehn. Auf Ansuchen des Herrn Hilgard Anwalds der Appellantinn

appell.

CONTROLL STEMPEL

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

No 305

Verzeichniß der Kosten, in erster Clara Becker, Wittwe Krauß von Neustadt, Appellatinn, Gegen Vorstand der Johann Kinzinger, Adventmann zu Weissenheim am Berg Appellaten, dann Urtheils zu Appellation gerichtlich in Zwangsbruch vom 16 Januar und Februar 1818 ist verfaßt worden.

Gerichtliche Taxen	Auslag	Gebühren
	fl. kr.	fl. kr.
1) Appellat	6. 17	
2) Insinuation: Vorbereitung bis zum Vortrag	—	8. 24
3) Beschleunigung Comm. der Schriftstand	—	1. 53.
4) Comm. an die Stadt Ger.	—	— 57.
5) Niederlegung der Anträge	—	1. 53
6) Stempel der Anträge	— 8.	—
7) Vortrag am 24ten Januar	—	9. 27
8) Accord u. Correal pr. für das Urth. v. 28 Januar	2. 48.	—
9) Vortrag über die Hauptsache am 16 Febr.	—	9. 27
10) Gerichts Stempel der Anträge	— 8.	—
11) Qualitätum für das Endurtheil	1. 17.	5. 55
12) Porto u. Correal pr. für das Endurtheil	5. 36.	—
13) Rechnungs Lösung	— 8.	— 36.
Total Gefälle vier Gulden, 54 kr.	16. 22.	38. 32.
Die Kosten Ihrer Justanz sind hier mit	38. 32.	
mitbegriffen. Hilgard.	54. 54 kr.	

Obverschende Kostenbezeichnung wird dem Unterschriebenen bestätigt

(No 2.c 18.1)

No 205 Lit

Clara Jakob Bitter, Klägerische hergebrachte Beklagte zu Pleu:
stadt wohnhaft, appellatin,

gegen

Johann Ringwyer abwesend zu Hagen:
heim am Berg, appellant an einem
Urtheil des Friedensgerichts zu Franken:
thal vom 20: November 1817,
Vermöge welchem, nach der Appella:
tions Klage gestellten Anträgen, die appellatin
als ungültig zu verwerfen, und die
appellantin in die Kosten zu verur:
theilen, gegen die Vollziehung des ge:
dachten Urtheils zu verordnen.

Gehört am 26. Januar 1818.

L. Schmitt.

Landbaum

Kanton Thurgau Bezirk Steckborn Friedensgerichtskanzley. Auf Anstehen der Klägerin Anwalt

Appellat.

Vorbehalten die Rechte der Parthey, die gehörig ihres Rechtes Anwalt.

Frauenfeld den 5ten März 1818.

Landbaum

N° 205.

Auszug

Für Johann Kinzinger, Ackermann in Weissenheim am Berg, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Frankenthal vom 20ten November 1817;

Gegen

Clara geb. Becker, Wittwe Krauss, in Neustadt wohnhaft, Appellatin.

Das Appellationsgericht wolle gerufen, die von der Appellatin der Appellation entgegengesetzte Unzulässigkeitsbemerkung zu verwerfen, zu verordnen, daß die Parteyen sich in die Hauptsache einzulassen haben, und die Appellatin in die Kosten des Incidentpunkts zu verurtheilen.

Hilgard.

Speyer d. 26 Juny 1818.

Landau

Für Johann Kinzinger, Ackermann in Weissenheim am Berg, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Frankenthal vom 20ten November 1817;

Gegen

Clara geb. Becker Wittwe Krauss, in Neustadt wohnhaft, Appellatin.

Das Appellationsgericht wolle gerufen, Mittelst Reformation des Urtheils a quo, zu erklären, daß Appellant Kinzinger das mittelst Kaufcontracts vom 24ten Nov. 1808 bezeichnete Quantum an Früchten erst von der Ernte von 1818, und zwar auf Bartholomäi d. 24 August d. 1818, abzuliefern habe, und daß Appellantin die Früchte der nächsten Ernte, statt Auflage von 1/3 des Zehnts 1/4 nach Art. 5 des Kaufcontracts für den angenommenen Preis von 1600 Gulden

Heute den 27ten May dieses Jahrs Sonntags dieses. Auf Anstehen des Hr. Hilgard Anwalts der Appell.

vor zustehe; demzufolge der Zahlungsbefehl
vom 15ten September 1817, sowie die Pfändung
vom 9ten October 1817, als gerichtlich und vexatorisch
zu annullieren, zugleich die Appellatin in eine Entschädigung von ~~[illegible]~~ 250 fl. sowie in die Kosten
beider Instanzen zu verurtheilen, und endlich, den Rudgaber
der strafrechtlichen Verfolgung zu unterwerfen.

Subsidiarisch, die Appellatin zum Zeugenbeweis
zuzulassen, dass die Fonds des Jahres 1776 nicht von
Johann Kinzinger, sondern hinlänglich von dem verstorbenen
Alexander Frey bezogen worden, und dass Kinzinger
von demselben blos die in Haag befangenen Quantitäten
Früchte empfangen habe, — Kosten in beiden
Fällen vorbehalten.

Hilgard.

Gehört den 17. Jan. 1818.

Leichmann

Nro 365

Ladung

für Johann Kinzinger, Ackermann zu Schwaighausen an
Seine Appellaten von einem Urtheile des Bezirksgerichts
zu Laufen vom 20ten Nov. 1817.

Der Appellat hat sich gestellt

Die Appellation als begründet zu erkennen mit
Kosten.

Gehört den 17. Jan. 1818.

Leichmann

Heute den zwanzigsten März sind in meiner Amtskanzlei
erschienen. Auf Ansuchen des Hr. Hilgard Anwalts
Appellat.

Der Appellant wurde gegen wärtige Abschrift des H. Ehemann
Conrad der Appellatin in Linz Tagsatzung dictirt
selbst read und sodann unterschrieben und H. H. Appellatin
gemäß der Ordnung der Zeit Zeugen auf-
und dieselbe unterschrieben Endlich gemäß die
Abschrift ausfertigen zu lassen. M. abwesend

Kosten Porto 5 Kreuzer
ausl. Abschr. 38
8
46x

Linz gestempelt zu Zwanzig Kreuzer den zweiten
March 1818 fl. 1710 12 Kreuzer
Zwanzig Kreuzer

Joseph Ehemann

Joseph Ehemann Bürger und Handelsmann
Linz. Als Anstalt des H. Leopold Ehemann
Appellat.

No 303 Citationen

14 Kreutzer

Expedirt

In Sachen der Erben der verstorbenen Georg Friedrich Groß zu Neustadt, nämlich Louise Sauter Wittib der verwüsteten Groß sowohl in ihrem eigenen Namen als auch als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Johann Thomas Groß, Ludwig Groß Handelsmann, Friederich Groß Handelsmann, Ludwig Jacque Küfermeister, die Kinder ihrer Tochter Louise Groß einerseits, alle insgesamt zu Neustadt Appellat Exemptions-Kläger erschienen durch den Advokat und Anwalt Krauß

1. gegen Georg Koch Gerber zu Annweiler sowohl in seinem eigenen Namen, als auch in der Eigenschaft als Vormund seiner minderjährigen Kinder Philippine und Susanna so wie mit seiner Frau Elisabetha Hermann erzeugt Koch

2. Friederich Koch Kupferschmied, 3. Georg Koch Kupferschmied, 4. Johann Nicolaus Koch Kupferschmied, 5. Catharina Koch ohne Gewerb, 6. Elisabetha Koch ohne Gewerb, alle insgesamt zu Annweiler die fünf letztern mit der ermähnten minderjährigen Kinder als Erben der gedachten Elisabetha Hermann ihrer Mutter Appellanten in exemptionis Klagsache die 3 letztern erschienen durch den Advokaten und Anwalt Hilgard, der erste Georg Koch nicht erschienen und Advokat Schmidt dem Ansuchen, daß er den Appellat Anwalt Schmidt dem Ansuchen, daß er den Appellat vom 24. Januar gestellten Antrag, die Dem Appellat vom 24. Januar 1808, dessen Gültigkeit man zu Recht beizubehalten anerbeut, eingelegte Appellations-Instanz gegen ein ~~ein~~ von dem Tribunal zu Frankenthal am 10. September

1806 ordinis Rami Vorfall, als peremial und abschaffen zu erklären, Rangfolge zu verordnen, Dass das ergangene Vorfall vom 10= September 1806 seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden soll, die peremption Klagten in die Kosten zu verurtheilen und die Wirkung der fortdauernden Arrest zu verordnen.

Da jedoch der peremptions= Klagte Georg Koch nicht erscheint, dessen gegen denselben zu geben die Vorfall der Defent mit der Ausführung zu verbinden, einen Rechtstag zu bestimmen auf den Georg Koch Vater persönlich vorgeladen werden soll, denselben in die Kosten zu verurtheilen, u. einen Gerichtsboten zur Signification der Vorfalls zu committiren.

Da aber Hilgard erklärt gegen die Letzte Defent die anbegehrte peremption = Klagen nicht in gewarten zu stehen.

factum

Nach Defent: Anzeige ist Friedrich Georg Koch Bruder von 9: Jahren 13 Wochen Georg Koch zu erziehen in Obsorg verschrieben, welche Obsorg verschrieben in der ganzen Friedrich zu Neustadt die Summe von 280 fl. Georg Koch. nebst Zinsen von 6 Thaler 6 Mo zu zahlen. Nach Inhalt Obsorg Vorfall gegen diese Vorfall Opposition wurden aber nicht Nach Vorfall vom 10: September 1806 abgewiesen. Da diesen Vorfall angefochten

Stempel 7 Kreuzer

№ 703 Für

die Herr Adolph Hilgard Georg Friedrich Koch zu Neustadt, wirklich, Beklagten Mittel der anwaltschaft Herr in ihren eigenen Namen als auch als Vormünder Herr Friedrich Georg Koch, Ludwig Georg Friedrich, Friedrich Georg Johann Nikolaus, Ludwig Georg Christian, die Herr Georg Koch Wittwe Barbara Elisabetha, Georg Koch Wittwe zu Neustadt, peremptorie = Klagen,

gegen

1, Georg Koch Gerber zu Neustadt Herr in seinen eigenen Namen als auch in der Eigenschaft als Vormund seiner minderjährigen Kinder Philippine & Friedrich Georg Koch, seine Ehefrau Elisabetha Georg Koch,

2, Friedrich Koch Adlerwirth, 3, Georg Koch Adlerwirth 4, Herr Nicolaus Koch Gerber, 5, Catharina Koch Herr Georg

Verzeichniß

der Kosten welche dem Beklagten zuerkannt worden sind:

die Gerichts-Taxe in Betreff der Kosten gänzlich gehoben worden sind.

Extract de Jonction

	Anlagen-Gebühren f. x. f. k.
1. Stempel de entrata	—— - 8
2, plaidoirie — — —	- - 3 - 8
3, Schriftliche Conclusionen	— 1 - 16 - 5 - 54
4, Condamnation à Frs	— 5 - 35
5, Appel de Cause	— — - 31
6, Droit de Chancellerie	— — - 8 - - 17
	7 - 38 9 - 19
	7 - 38
	16 - 57

total 16 Gulden 57 x.

Vorstehender Kostenverzeichniß wird von dem Unterzeichneten, Vorsteher des Kais. Appellationsgerichts, mit der Bemerkung bestätigt, daß die darin angesetzten Taxen richtig berechnet sind.

Zweibrücken d. 6. Januar 1818.

Calmesson

Arrêté de Cour

Ci-dessus Kostenverzeichniß, welches dem Beklagten zuerkannt worden, als nämlich die durch seine Vertheidigung ihm verursachten Kosten; wegen Ausbleiben des Klägers, als auch wegen Verspätung seiner Vertheidigung, als auch wegen Verspätung seiner Vertheidigung, als auch wegen Verspätung seiner Vertheidigung

die Russische Schuld unter den 24: Juni
1807. am 31: December 1817 dieser die
Erben von Georg Friedrich Greiß der Georg Christ
[illegible] sonst in seinen eigenen Namen als
auch als Bevollmächtigte seiner minderjährigen mit seiner
verstorbenen Ehefrau Christiane Sophie geb:
Jungius Kinder, sowie auch die mit denselben
verbundenen großjährigen Kinder auf peremptori-
sche Edictal: Ladung vorladen. Die großjäh-
rige Kinder erscheinen, aber nicht ganz Rechtfer-
tigt, so daß der anmeld: peremptorische Klagen
obigen anhang nehmen.

Da nun gebeten ist, ist der Sache der Ly:
Im Theil Rechtens auf peremptorische Klage
zu Recht erkannt.

obige Gerichtskosten sollen dem Herrn anmeld:
billigst liquidirt werden.

So wird beschlossen anmeld: peremptorische Klage

Calwasser

Jnnd.

Original 302.

[illegible] Landstuhl

[illegible] Schultheiß und Bürgermeister in Hohenbeilstein Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Meisenheim vom 16ten August 1819 wegen Anspruch

Arnold Hilgard;

gegen

Lorenz Nolle Zunftsmann, in Hohenbeilstein wohnhaft und seine Ehefrau Margaretha Jakobi Appellaten wegen Anspruch

Culmann.

Hilgard trug darauf an: daß Appellationsgesuch nicht anzunehmen, mithin die Exekution des Urtheils à quo, die Appellaten mit ihrer Klage abzuweisen, sie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Einhaltung der gesetzlichen Nothfristen zu bescheiden; — Widrigenfalls die Appellaten zum Vorbringen ihrer Gründe nicht zuzulassen, 1) daß Appellant den Appellaten die in Frage befangenen Landes-Urkunden binnen Oktober 1814 ausgeliefert habe; 2) daß Hilgard selbige im Monat Dezember 1816 an fremde Immobiliarvermögen von beinah 1000 Gulden besitze; 3) daß derselbe durch eine öffentliche Versteigerung am 7ten Dezember 1816, auch in dem von Löwweiler und Ohmbach gelegenen Grundstücke für eine Summe von beiläufig 400 Gulden, verschiedene Effekten, und daß die Gattin Appellanten dieselbe Versteigerung auf Martini 1817, 1818 und 1819 fortgesetzt habe.

Culmann trug darauf an: daß Appellationsgesuch nicht anzunehmen die Appellation als unzulässig zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen. Widrigenfalls falls das Appellationsgesuch die Appellation annehmen sollte, den Appellaten Urkunde zu ertheilen, daß sie inzwischen gegen das angegriffene Urtheil Appellation

Nro 302

Auftrag

für Theobald Ritter, Gastgeber und Bürgermeister, in Hochspeyer wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 12ten August 1817.

Gegen

Lorenz Noll, Taglöhner, in Hochspeyer wohnhaft, und seine Ehefrau Eva-Margaretha Joblik, Appellaten.

Das Appellationsgericht wolle gerufen, mittelst Reformation des Urtheils a quo, die Appellaten mit ihrer Klage abzuweisen, sie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Kaution zu verordnen.

Subsidiarisch, den Appellanten zum Beweis vorhabe Thatsachen als Zeugen zu laden:

Nro 302

Demnach die Appellanten zu Hochspeyer an die Appellaten sich auf den Vortrag der früheren Vorstellungen gegen Aufnehmung von Anleihen in Beziehung auf Herrschaftliche Forderungen nicht scheuen und den Betrag von 46 fr. 20 cent zu bezahlen, die Hauptappellaten übrigens zu verweisen mit Kosten und Kosten.

Factum.

Die Appellaten stellten am 1ten Juni 1815 bei dem Bezirksgericht zu Kaiserslautern ein Urtheil gegen die Gemeinde Hochspeyer wodurch Ludwig Schmidt, welcher die selben zur Herausgabe des Vermögens des verstorbenen Ludwig Schmidt, an den sie von dessen aufgestelltem Curator, dem Appellanten, angehalten gehen wurden Appellanten verurtheilt. Dieses Urtheil wurde in contradictorio durch zwei Urtheile des Appellationsgerichts vom 4ten October 1815 und 17ten Juni 1816 bestätigt. Als die Appellaten dieses letztere Urtheil im October 1816 vollziehen wollten, widersetzten sich die Gemeinde Hochspeyer, und verlangten, daß die Appellaten als Curator des Ludwig Schmidt, gegen sie auf Rückgabe der Kaution klagen sollten, die Appellaten klagten demzufolge gegen sie auf Rückgabe der hinterlegten Kaution, die Gemeinde Hochspeyer aber stellte Widerklagen gegen die Appellaten, und verlangte, daß sie als Curatoren des Ludwig Schmidt, gehalten seyen, die Rechnungen über die Verwaltung des Vermögens des Ludwig Schmidt abzulegen. Die Appellaten klagten dagegen, daß sie auf Klage und Widerklage nicht gehalten seyen, die Rechnungen über die Verwaltung des Vermögens des Ludwig Schmidt abzulegen, sondern daß sie nur gehalten seyen, die Kaution zurückzugeben. Ein Urtheil des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 12ten August 1817 verurtheilt in dem Sinne, daß die Appellaten nicht gehalten seyen, die Rechnungen über die Verwaltung des Vermögens des Ludwig Schmidt abzulegen, sondern daß sie nur gehalten seyen, die Kaution zurückzugeben?

Culmann

Sonntag den 19ten April 1818 um 8 Uhr Morgens
Auf Ansuchen des Herrn Advocat Culmann, Anwalt des Herrn Appellanten, habe ich Gerichtsvollzieher Endres, wohnhaft zu Kaiserslautern, Unterzeichneter, dem Herrn Theobald Ritter, Gastgeber und Bürgermeister, wohnhaft zu Hochspeyer, Appellanten, Gerichtsbezirks Kaiserslautern, mündlich angesagt, daß er in Sachen seiner Appellanten gegen Lorenz Noll, Taglöhner, und seine Ehefrau Eva-Margaretha Joblik, wohnhaft zu Hochspeyer, Appellaten, Gerichtsbezirks Kaiserslautern, Appellationsgericht, Sitzung, Kammer, Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, Rheinkreis, Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, Rheinkreis, Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, Rheinkreis

1) Das Appellanten und Appellatum die in Haft Erfahrung Cautionirung Kosten Erwirkt im Oktober 1814 aufgelassen habe;

2) Das Chr. Jacob Wagenborn wohl bis zum Monat September 1816 die Immobiliar-Vermögen von Erfahrung 1000 Gulden Ersatz;

3) Das derselben Dorf und öffentliche Versteigerung, Dienstag 7ten September 1816, Vormittags im Haus von Kirweiler und Verringen gelegenen Grundstücke für eine Summe von Erfahrung 940 Gulden versteigert sind, und das die Zahlungstermine Viertel Vorschuß auf Martini 1817, 1818 und 1819 festgesetzt werden.

Gilgaro.

Geschehen 9. Juny 1818.

Eisenbeis

N° 302

Anlage

für Louise Noll, Tagelöhnerin zu Dessenberg, [illegible]

und deren Ehemann Peter Wenzeslaus Schleich, Ackerer

zu

Gerbach Keller Bürgermeister daselbst Appellanten

von einem Urtheile des Bezirksgerichts zu Kirchen

-Hilden vom 17ten August 1807.

Das Appellationsgericht wolle gerichten

die Appellation als unzulässig zu verwerfen und den

Appellanten in die Kosten zu verurtheilen,

Eventuell, falls das Appellationsgericht die Appellation

annehmen sollte, den Appellaten Eidschwur zu auferlegen,

daß sie indirekter gegen das angegriffene Urtheil appellirung

dienen den Appellanten zu verurtheilen, so die Appellanten

den Betrag der fünfzehn Franksthaler gegen Verzichtung

an Eidschwur in Beziehung auf Gemeldigung der Appellaten

Eingang

[illegible] nebst Gnade, und der Summa von 48 fr 25 cent. zu
bezahlen; die Appellation übrigens als ungegründet zu
verwerfen und Partheyen in Kosten.

Aarau d. 9. Hornung 1818.

Culmann

Lehmann

V.No 302

Quadrat Reg. v. 15 Feb. 1819.

14 Kreutzer

Es sey Ehegrad Ritter, Gutsbesitzer in Hochspeyer, Appellant gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 12ten August 1817; ersterer durch Anwald Hilgard;

Gegen

Lorenz Noll, Taglöhner in Hochspeyer, und dessen Ehefrau Eva-Margarethe Joblick, Appellaten, ersteres durch Anwald Culmann.

Hilgard trug dahin an, daß das Appellationsgericht gerufen wolle, zu erklären, daß der Appellant dem Vorbescheide des Appellationsgerichts vom 16ten Februar 1818 genugsam gelebet, und dem demselben articulirten Beweise seine durch Urtheil ungefaßten Hauptantrag des Appellaten zuzusprechen.

Culmann trug dahin an, daß das Appellationsgericht gefallen möge, zu erklären, daß der

Appellant dem Urtheile der Appellations-
gerichts vom 16ten Februar 1818 seine Genüge ge-
leistet haben, oder falls sie auf seyen sollten,
mittelst Umgehung dessen Vorbescheids, dem
Appellanten mit seiner Appellation gegen
das Urtheil der Bezirks gerichts in Kaiserslautern
vom 7ten August 1817 abzuweisen,
ihn in Strafen und Kosten zu verur-
theilen.

Factum

Das Vorbescheids Königl. Kreisgerichts ist in dem
Vorbescheide vom 16ten Februar 1818 hinreichend
dargestellt. Auf dieses Urtheil wurden der Appellant
zu dem subsidiarischen angebotenen Beweise zugelassen
worauf derselbe nicht nur eine Zeugenaussage ab-
sonderlich, sondern auch mehrere Urkunden
produzirte und diesen Beweis herzustellen.
Die Sache wurde sodann abermals in die Berathung
gebracht, wo die Parteyen mündschriftig ihre oben
eingereichten Anträge machten.

Es ist nun die Frage, ob der auferlegte Beweis
geführt sey?

Hilgard.

No. 302.

Expeditions-Stempel 7 Kreutzer

Antrag

Für Theobald Ritter, Gutsbesitzer in Hoch-
speyer, Appellanten gegen ein Urtheil des
Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 12ten
August 1817;

Gegen

Lorenz Noll, Taglöhner in Hochspeyer
und dessen Ehefrau Eva-Margarethe Jeblik,
Appellaten.

Das Appellations-Gericht wolle gerichtlich
zu erklären, daß der Appellant dem Vorbescheide
des Appellations-Gerichts vom 16ten Februar 1818
Genüge geleistet, und dem in demselben arti-
culirten Beweise hinreichend gerichtet habe,
sofort ihm, in dem gedachten Urtheile mehr-
ersten Hauptantrag des Appellanten
zuzusprechen.

Hilgard.

Gehalten 26. Januar 1819.

7 Kreuzer

N.° 302.

Anlage

für Lorenz Nolle Tagelöhner zu Hochstätten und dessen Ehefrau Eva Margaretha Feblick, Appellanten

gegen

Heinrich Kistner Bürgermeister zu Hochstätten nunmehr Appellaten wegen mittels Urtheil des Landgerichts zu N. Lauten vom 7ten August 1817.

Es gefalle dem Appellationsgerichte

zu erklären daß der Appellant den Inhalt des Appellationsgerichts vom 16ten Februar 1818 hier genugsam gehört habe, dem gemäß dann nach Lage der Akten, mittelst Abweisung dieser Appellation, den Appellanten mit seiner Appellation gegen das Urtheil des Landgerichts zu N. Lauten vom 7ten August 1817 abzuweisen sei in die Kosten zu verurtheilen.

Gesandt. 26 Juny 1819.

Culmann

	Auflage	Gebühren
Übertrag	19. 15.	28. 14.
19) Variation bey der Verhandlung am 7 Aug.	" "	3. 47.
20) Expedition des Protokolls	3. 38.	" "
21) neue Vorladung der Partey, v. 12 Aug. 1818	1. 40.	" "
22) D. der Zeugen, vom 13 Aug.	2. 2.	" "
23) Zeugenverhör vom 17 Aug. 1 Vac	" "	3. 47.
24) Zeugengebühr	7. "	" "
25) Ausfertigung d. Zeugenverhörs &c	6. 43.	" "
26) Copia u. Signatur à 11 Vogt	3. 5.	" "
27) Vortrag zum Endurtheil	" "	9. 27.
28) Stempel des Vortrags	" 8.	" "
29) Porto u. Vorrath. für das Endurth.	5. 36.	" "
30) Postnachnahme	" 8.	1. 24.
Total Münzzeg fünf Gulden 54 x. =	49. 15.	46. 39.
= 46. 39.		
Hilgard. = fl	95. 54.	

Gegenwärtige Rechnung wurde mir auf die Summe von fünfzig Gulden, neun und fünfzig Kreutzer taxirt.

Bonnekum d. 17 Hornung 1819.

	fl	kr
31) Für obigen Betrag sammt Porto = Ein Quartaldutzend	1. 17.	5. 55.
		1. 17
Nämliche Rechnung wurde von Endesunterschriebenen geprüft und richtig befunden.	fl 46	7. 12

Bonnekum d. 17. März 1819.

N:302

Kostenverzeichniß für die Appellationsinstanz

In Sachen Ehrobald Ritter, gutsbesitzer in Hochspeyer, Appellant und, gegen Lorenz Noll Taglöhner daselbst und Ehefrau Eva Margarethe Jeblik, appellatin. Urtheil der Appellationsjurisdiction zu Zweybrücken vom 1ten Februar 1819.

Gerichtliche Taxe.	Auflagen	gebühren
1) Appellatt — mit Inventar Klage und Recept	8. 28.	1. 48.
2) Consultation — Vorbereitung bis zum Vortrage	" " "	8. 24.
3) Einmalige Comm. in Einsicht der Akten	" " "	1. 53.
4) Comm. an d. Stadtbehörde	" " "	" 57.
5) Fortsetzung der Anträge	" "	1. 53.
6) Stempel	" 8.	" "
7) Vortrag	" " "	9. 27.
8) Gerichtl. Taxe d. Stadtbehörde	" " "	1. 53.
9) Porto u. Comm. für d. Urth. v. 16 Feb. 1818	2. 48.	" "
10) Notification v. 12 Juny 1818	" 43.	" 48.
11) Exped. d. Urth v. 7 Sept 1816	1. 48.	" "
12) Certificat Negativ v. 3 May 1818	" 36.	" "
13) Gesuch an den Commiss. rc.	" "	1. 16.
14) Stempel	" 8.	" "
15) Verrechnung d. Gesuch-Tax.	" " "	" 57.
16) Exeqt. der Ordonnanz	1. 2.	" "
17) Vorladung v. 9 July 1818	1. 40.	" 48.
18) Vorladung d. Zeugen	1. 54.	" "
	19. 15.	28. 14.

Verzeichniß

der Kosten erster Instanz in Sachen Lorenz Noll Taglöhner zu Hochspeyer beklagten

gegen

Ehrobald Ritter Eingenommenschaz allda Kläger in welcher sonderen zum Vortheil Klägers Ruhig Kostspiel der Appellation sich von zweibrücken vom 1. Feb. 1819. erkannt worden.

Bestimmung der Kosten	Auflagen	Gebühr	Taxe
1. Consultationsgebühr	" "	3. 30	
2. Anwaldsbestellung	" 58.	" "	
3. Communication der alten Rechtsanwalt	" "	1. 3.	
4. Antrag	1. 85	" "	
5. Vortrag	" "	2. 40.	
6. Ausfertigung beim Stand	" "	1. 3.	
7. Porto et Correspondenz	1. 30.	" "	
8. Stempel Diese Kostenverzeichniß und Gebühr	" 8.	" 20.	
	4. 1.	10. 16	
auflage	4. 1.		
gebühr	10. 16		
	= 14. 17		

Speyer d. 11. May 1819. Keller

Ausgefertigt für Ehrobald Ritter Eingenommen und Gebühren Taxe Kläger.
Speyer d. 17. May 1819.

Vom Herrn Ullmann, Anwald der Appellatin
zu rechtfertigen.

Hilgard

Ist der Herr Appellat zu Mainz Wohlgesinnt,
Und mit dem Herrn Ullmann Einig.

Ob Herr Hilgard Gewalt
Hat, Herrn Ullmann Gewalt
Zu geben, Herrn Ullmann Gewalt
Zu haben mit Herrn Hilgard Gewalt
Zu machen, Herrn Ullmann Gewalt
Zu geben mit Herrn Hilgard Gewalt
Zu machen

No 301 Gründlichen original

14 Kreuzer

Expedirt

In Sachen Philipp Schuster den alten Bauer
Sein associirte Handelsleute zu Straßburg Appellanten
gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts zu Hagenbrücken
vom 28: November 1819, erscheinend Herr den Advokaten
und Anwald Schmit

Gegen Eduard Riehl Handelsmann zu Hagenbrücken
Appellaten, erscheinend Herr den Advokaten u. Anwald
Schallenbiehl.

Anwald Schmit trug Namen an Hayo Sub Appellationsgericht gerichten möge, zu erklären, Hayo Herr Sub
Urtheil a quo übelgesprochen, weil davon appellirt
worden seye, demzufolge den Appellaten mit der in
erster Instanz angebrauchten Klage auf Bezahlung der
gegen ihn von Seiten der Appellanten in Gemäßheit
eines Urtheils des Appellationsgerichts vom 7: Julius 1819
gerichteten Verfolgungen abzuweisen, zu verordnen, daß mit
diesen Verfolgungen fortgefahren werden solle, den Appellaten
in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen, und
die Wirkung der hinterlegten Brief zu verordnen.
Anwald Schallenbiehl trug Namen an, die volle Sub
Appellationsgericht gerichten, die eingelegte Berufung zu
verwerfen, mit Weis- und Kosten.

Subsidiarisch den Appellaten zum schriftlichen Beweis
darüber zuzulassen, daß er nicht nur alle getroffene und
die gerichtliche Hinterlegung zu ermitteln, sondern
auch sich bereits mit seinen Gesamt-Gläubigern in
der Sache abgefunden habe, Kosten in beyden Fällen
vorbehalten.

Factum

Durch Urtheil des Appellationsgerichts von Hagenbrücken

vom 7: July 1817 wurden Edmund Weibel und Franz Xaver Sieven sonst associerte Handelsleute zu Hergiswil solidarisch und selbst unter körperlicher Haft verurtheilt an Schuster und Lutz Handelsleute zu Stanstadt zu bezahlen die Summe von 9111 Francs 60 centimes. In Ermanglung dessen Vollziehung gegen Edmund Weibel Verfolgungen statt, und man war auf dem Punkt zu seiner Verhaftung zu schreiten, aber am 22: November 1817 auf der Gerichtsschreiberey des Bezirksgerichts zu Hergiswil seine Bilanz und mehrere Handelsbücher deponirte, mit der Erklärung, daß er sein Vermögen an seine Gläubiger abtreten wolle. Nachdem Edmund Weibel hierauf eine Klag auf Güter-Abtretung gegen die Herren Schuster und Lutz angestellt hatte, so klagte er dieselben in dieser Frist vorladen, und verordnen zu lassen, daß mit der gegen ihn gerichteten Verfolgung eingehalten werden sollte. Das Bezirksgericht zu Hergiswil sandte auf gerichtlich die Verfolgung durch Urtheil vom 28: November 1817. Auf dieses Urtheil reichten die Herren Schuster & Lutz ein Leidschein bey dem Handelsgericht zu Hergiswil ein, und baten, die Faillite des Edmund Weibel als erkannt zu erklären, und dem zu folge die von dem Gesetz vorgeschriebene conservatorische Maßregeln zu verordnen. Aber auf dieses Gesuch abgestanden, indem das Handelsgericht als Gründe angab, daß Edmund Weibel sich herausgab im Stand der Fallimente befinde, indem auch der

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Ausgezeichnet

die Kosten welche der appellirende Schuster & Lutz Handelsleute zu Stanstadt gegen Edmund Weibel Handelsmann & Hergiswil haben gemacht worden sind.

Kosten erster Instanz — Anlagen-Abschrift Hergiswil-Ld. Handl.

	1. consultation	— — — — —	›—›—9——
	2. anwaldbestellung	— — — —	›—›—1—45
c. 25.	3. Wechselseitige akten-Mittheilung		›—›—2—70
	4. communication an die Gegenp.		
	fürs	— — — — —	›—›—1—35
	5. Stempel & anhang	—	›—28
10.—	6. plaidoirie	— — — —	›—›—10—50
	7. requête um Zeugenabhörung	—	›—28—1—80
	8. dem greffier fürs die Parteien & Verhandl. für requête	— —	3—50
3.50 / 46 / 5.95	9. expedition & Verhandl. für requête	—	12—95
	10. Canzleyen & porto	— —	9——

55.81 / 2.95 / 58.80

26—01—29—80

26—01

55—81 / 3.50 / 58.31

Kosten der appel: schatzung

1. Tax für die herrn schätzleute von 9: Juni 1818	—	—	—	1-28-2-70
2. einregistrement der ordonnanz	—	—		2-20
3. appel: akt	—	—	—	14-33
4. consultation	—	—	—	1-18-—
5. fürbedigung des Berichts	—	—		28-2-03
6. fürlesung des Berichts	—	—		1-28-2-03
7. reise an täle	—	—		5-50-2-03
8. Bezirk des ausgangs	—	—		1-28
9. glaidbrief	—	—		1-1-20-25
10. gänel: Kosten	—	—		2-73-12-65
11. appel d. cause	—	—		1-13
12. Landgerichts-Kosten	—	—		12-—
13. Kanzleygebühren	—	—		1-55-2-30
				39-56-61-99
				39-56
				101-55

Kosten erster Instanz	—	—	—	55-81
Kosten der appel. Instanz	—	—	—	101-55
				157-36

157.36
3.73
161.09

Laut Urtheil des Landgerichts Bezirks Aarau vom 9ten Juni 1818 wird dem Beklagten, Bürgermeister Rudolf Rauchenstein, von Aarau, auf seine Appellation hin, die Klage des Herrn Johann Jakob Frey, Handelsmann, von Aarau, um die Summe von Einhundert Sieben und fünfzig Franken, sechs und dreißig Centimes, oder eilf und siebenzig Batzen, zwei Rappen, Schweizergeld, zu bezahlen, abgewiesen.

Aarau, den 15. Juni 1818.

Der Gerichtsschreiber:
Meyer

Auch hat der Beklagte, Bürgermeister Rauchenstein, die Kosten der Appellation, laut Taxe, mit Einhundert Sechs und fünfzig Franken, sechs und dreißig Centimes, oder eilf und siebenzig Batzen, zwei Rappen, Schweizergeld, zu bezahlen.

Aarau, den 15. Juni 1818.

Der Gerichtsschreiber:
Meyer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

No. 201

für

Heiligg Schuster der alten = Jacob Lud
aprocirt Handelsmann zu Bamberg
appellanten gegen die Verfügung des K:
Landgerichts zu Forchheim vom 28:
November 1817,

gegen

Edmund Michel Handelsmann zu Forch-
heim, appellatum,

wegen in Sachen, daß die appellatische
Forderung gegründet, zu erkennen, daß
durch die Verfügung a quo übel gesprochen,
daß dasselbe appellat worden sey, dagegen:
Beklagten der appellaten mit der in erster
Instanz angebrachten Klage nicht statt
zu geben, der appellanten in gemäß-
heit und Vergütung der appellatischen
vom 7: Juli 1817 gerichtlichen Vorbehaltungen
abzuweisen, zu erwarten, daß mit
diesen Vorbehaltungen fortgefahren werde
solle, der appellaten in die Kosten

bey der Instanz zu verschreiben, die Fortsetzung der einberufenen Streit zu verordnen.

Gegeben d. 14. Jänner 1818.

Leinbaum

K. K. Stempel 7 Kreutzer

No 307.

Anbey

Herr Edmund Wenkel, Handelsmann in Hayboimchen beschwerde, Appellat,

gegen

die Handelsleute Eschelmann und Sohn zu Neuberg Appellanten wegen eines Urtheil des Bezirks-Gerichts zu Haydenbaum vom 18ten Novembr 1817.

so wolle das Appellations-Gericht gewissen die einmahlige Vernehmung zu bewilligen und Recht sprechen.

subsidiarisch:

den Appellaten zum gerichtlichen Verhör dahin zu weisen, und es muss mir also gehen die gerichtliche Orts-Besichtigung zu verordnen, sowohl auch die Vernehmung der Zeugen, welche in der Orts-Gemeinde selbst, wegen in dieser sache anzuhören.

Gegeben d. 14. Jänner 1818.

Leinbaum

Eschelmann

sinnbelegten Belang der Mittel hervorging, daß die
activ- Vermögen die passiv- Vermögen bey weitem
übersteigen. Dessen und statt haben wir gegen
das Urtheil vom 28: November 1819 die Appellation wie
de jure fragt ob sich, eigentlich der gegenwärtige
Fall zur Anwendung des Art. 800 des procedur. Codex
der dem Richter erlaubt bey einer Klage auf Zahlung
der eaose debendi die gerichtliche Verfolgung zu sistiren
obige Qualitäten sollen dem Herrn an-
mit Hochachtung gezeichnet werden.

L. Schmitz.

Trier den Dreyzehnten Januar Achtzehnhundert
Achtzehn. Auf Ansuchen des Herrn Schmitz,
Anwalds dieses, wurde vorgenannte Urkunde
seinem Herrn H. Schellerbüttel Ehrenvest Procura-
tor seiner Behausung mit dem Beysatze und
durch unterzeichneten dem H. H. Appellaten
Herrn Peter Klein Bürger zu Trier
Wohnhaft und Domicil erwählt in Abschrift
Kraft Exploits und Mitzeichnung M. Michels
Taxe
Copie
Exploit
=46 K.

Zu Vorgebrachten Endschaft
Thaumb. 1818 fl. 115 C. 13 Empfangen
Für den Kreutzer Ung Offenung

Lorman

Rub. 300 Rubl Bco

DIMENSIONS-SIEGEL 14 Kreutzer

in der Sache zwischen Land Hüsse Ao rubl
Albertanum Gouvernements Stadt Eistenburg, Appellant gegen
Rathsh. Tal. Königlichen Appellationsgericht vom 15. April 1818,
wegen Land Mundl Labraide, einerseits.

gegen

Land Müller. Albertanum, Gouvernements Eistenburg,
Appellat, wegen Land Mundl Appellat, andererseits.

Nachdem der Gouvernements Rath Appellationsgericht
Mundl Labraide Rapport an Tal Königlich Appellationsgericht
wohl genehm, die angelangte Appellation als gerichtlich und ge-
setzlich angenommen, Tal Confirmgiltig Urtheil vom 15. April
Letzthin aufgehoben, und statuirt der Appellat verbindlich sey
Appellanten — in der Hauptsache zu vollziehen, das Land
Rathsh. resolvirt den 23. Januar 1819. Daß Tal Appellationsgericht
Rathsh. resolvirt den 23. Januar 1819. Daß Tal Appellationsgericht
Vorgebrachten gegenwärtige Klage, und gegen resolvirte Sentenz und
Urtheil Tal. Königlichen Appellationsgericht vom 15. April
Jung 1819 Rubl, resolvirt gültig appellirt worden sey, wissen
Parthey zu reformiren, den Appellaten mit seinen Klagsansprüchen
abzuweisen Land Hüsse Appellanten Gouvernements abgewiesen und in Gerichts
Kosten zu verurtheilen

Welches Sentenz Rathsh. Tal Appellationsgericht resolvirt
gutgefunden, Vorgängig Gouvernements Rath Tal Appellaten
gegebenen Urtheil vom 16. Jung 1818 angelangte Appellation gegen
ein Resolut Rathsh. Tal Appellationsgericht vom 15. April
1818 als nicht unzulässig und Appellat schuldig zu verurtheilen
den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen

Lorman

Kreutzer

Für

Jacob Müller, Ackersmann, wohnhaft in Steinenberg ursprünglich Appellat gegenwärtig Appellant.

gegen

Jacob Hüssler der ältere, Ackersmann wohnhaft zu Steinenberg ursprünglich Appellant gegenwärtig Appellat in Gemeinschaft gegen ein Distanz Urtheil des Appellationsgerichts vom 13ten April 1818.

Das Appellationsgericht wolle gnädigst die Umstände gewürdigen Akten des Hochlöblichen Amtsgerichts vom 16ten Juny 1818 gemeldtes Urtheil des Hochlöblichen Appellationsgerichts gegen ein Distanz Urtheil vom 13ten April 1818 als nicht annehmbar zu verwerfen, in Betrachtung der Kosten zu Recht zu erkennen, und welcher beim sich nicht zu erfreuen hat, die nöthigen Vorlagen gemacht.

Gehorsamst 15 July 1818.

Für mit Beschwerung in die Akten gehörig Recht

Datum.

Das gerichtliche Urtheil gegenwärtigen Rechtsstreit in Endlichkeit zu stellen in einem Distanz Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts gemeldt zu Amtsbezirk vom 13ten April 1818, auf dessen Inhalt man sich Bezug gemacht. Dann dieses Distanz Urtheil, [illegible] das Königliche Appellationsgericht die vom Beklagten [illegible] Appellationsgericht die vom Beklagten [illegible] Appellationsgericht die vom Beklagten [illegible]

1875

DIREKTIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Q. Ihre Hochwohlgebohrne
den Herrn Präsidenten und
Räthe des appellations Gerichts
des Inn Kreises

Jacob Büchler Ackersmann
zu Pfaffenberg, hat die Ehre
unterthänigst vorzustellen,

daß Jacob Müller Ackersmann
allda denselben vor dem Land-
appellations Gerichte des Inn Kreises
den 13ten April l. J. wegen
Contumacial Urtheil eynen ein-
monatlichen Aufschub eynes
Exponenten zum Beweis der Ex-
cipirten Thatsachen zugestanden,
welcher Aufschub Contumacial Urtheil
laut des Exponenten appendicten zu-
handen

daß Gegentheil des Exponenten
durch ein Ihnen bisher Incognito
gebliebenes Subject

Namens

Jacob Müller Ackersmann
allda, den Exponenten, wegen
Excipirten Thatsachen, ein

allen Klagpunkten Seiner Herr zu Faber-
castel Seinen Freund daran bittet
an, der Königliche appellationes-
gerichte, gegen allen gegnerischen, gegenwärtiger
opposition, alle Gerechtsame und Gerechtsame
anzu nehmen, das Commercial Urtheil
vom 18ten April bestätigen, und den Faber
und ihre Mann alle Kosten Verweisung
zu besprechen.

Und um den Grund der Klage
bekräftigt, so wolle der appellations
gerichte abwendlich gegenwärtig zu erklären
dass durch das Urtheil welches den
28 Jun Jenner 1817, durch den Herr Ober-
Von Steinbach gesprochen wurde, dem
gegen gegnerischen Forderung den 9ten
Junii 1817 statt fand, weil gültig
appellirt worden sey, mit sie
deshalb zu Recht weisen, und alle
appellaten in sämmtlichen Kosten zu
verurtheilen.

Mit höchster Hochachtung

Sabroux

Besprochen den 28 Junii 1818

Gesehen d. 15. July 1818.

Ob

Kostenverzeichniß
der Kosten der Faber Wittib Appellatorin Sache
gegen Appellat.

	Auslagen	Gebühren
	fl. kr.	fl. kr.
1) Citation vom 27. July 1818	— 12.	— 47.
2) Communicat der Pieçen	— —	1 — 5½.
3) Lang Stempel die Anlage	— 16.	— —
4) Lang Anlage der Specificat	1 — 0½.	— —
5) Wechsel Anlage	— —	9 — 27.
6) Wechsel Lang 4 Copie	— 59.	5 — 5½.
7) Kostenverzeichniß	— 8.	— 16.
	3 — 09	18 — 18
		3 — 09
		21 — 27

Vorstehendes Kostenverzeichniß wird auf ein Dutzend sporteln und
gegen Gnaden die Gebühren gegen Ersatz Ausgaben bezahlt.
Frankfurt den 20. July 1818.

Ob

300.

Ratsstubenprotocoll.

Expedirt

In der Sache zwischen Jacob Hüssler der ältere Ackersmann wohnhaft zu Steinhausberg Appellant gegen die Ratsstube das Bezirksgericht in Frauenfeld vom 23ten Januar 1817, wegen Bestimmung eines Beistandes.

gegen

Jacob Müller, abwesenden Ackersmann, wohnhaft in Steinhausberg, Appellat, vertreten durch Herrn Amrald Hüssler, andererseits.

Nachdem der Gerichtsherr die Sache aufgenommen, Herr Amrald Hüssler, für den Appellaten da sein, das Appellationsgesuch vollkommen, Anstand gegen das Zustandekommen Appellanten zu nehmen, sodann die am 3ten Juny 1817 gegen die Ratsstube das Bezirksgericht in Frauenfeld vom 23ten Januar 1817 mündlich ergangene Sentenz abgenommen, den Appellanten sowohl für Aufbewahrung des streitbaren Vermögens als in die Kosten zu verurtheilen, denen Protestationen aber für Kosten des untergesetzten Amtes zu verordnen, welche damit ist endlich zu erstatten, sodann zu alle Vorlagen genommen.

Factum.

Der Appellat hatte den Appellanten im Jahr 1815 vor das Bezirksgericht in Frauenfeld citirt, indem er als Eigenthümer eines zu Steinhausberg gelegenen Hauses das Dach für seine bestimmte an den Zimmermeister

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Zu

Jacob Müller, Ackermann zu Neuschaft zu Meisenburg,
Appellat

gegen

Jacob Hüttner der dritte, Ackermann allda, Appellant.

gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Zweybrücken vom 23ten Januar 1817.

Das Appellationsgericht wollte gegen Urtheil vom 1ten Juny 1817 gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Zweybrücken vom 23ten Januar 1817 eingelegte Berufung als ungegründet für verwerfen und den Appellanten verurtheilen die Kosten zu verurtheilen. Dann Distraction aber zu Gunsten des Anwalts zu verordnen, welche beantragt wurde, endlich zu erkennen, daß es allen Vorlagen gemäß sey.

Müller

Zweybrücken den 15ten April 1818.

Weidmann

Das

Stempel: 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
in Sachen Jacob Müller, Altenteilmann in Steinenberg,
gegen Jacob Hüttner, Altenteilmann allda.

	Auflagen	Gebühren
	fl. kr.	fl. kr.
Conclusum Auflagebuch und Stempelung	" —	8 — 22.
Vor Visa	" —	" — "
Amtsbothenbestellung vom 3ten Juny 1817	" —	12. " — 45
Hinterlegung der Beurkunden pro Taxa		
sammt Rapport der Einhändigung d. Amtsbothen	5 —	15. " — 57
sammt Rapport der Einhändigung d. Amtsbothen	2 —	34. " — 37
Auflage auf die Akten sammt Taxa	" —	12. " — 45
Urtheil vom 8ten Januar 1818		
Auflage in der Sitzung vom 12ten Januar 1818		
sammt Rapport d. Amtsbothen Auflage	" —	10. " — "
Ladung und Bestellung eines neuen Amtsbothen		
zu den Akten d. 1818.	2 —	08. " — "
Auflage in der Sitzung vom 13ten April		
sammt Rapport d. Amtsbothen auf Urtheil		
Gebühren über Urtheil gegen die Beklagten	" —	40. 3 — 08.
Insinuation	" —	16. 2 — 22.
Qualitarium	" —	08. " — 25.
Kostenverzeichniß		
	13 —	05 = 17 = 11
		13 — 05
		= 30 = 46

Vorstehendes Kostenverzeichniß wird Hr. Präsident zu Gebührlichem Gefallen, dem Herrn Präsident zu Genehmhaltung, dem Herrn Präsident zu Einsehen für gehabtliche Taxation vorgelegt.

Schüller

Obiges Kostenverzeichniß wird Herr den Unterschrift übernommen Präsidenten zu Kenntniß Appellationsgericht des Rheinkreises auf die Akten Ordnung gelegt, Taxe 3 Kreutzer Kanzleytaxe.
Zweibrücken d. 20. Aug. 1818.

Landau

Im Fort des gedachten Beweisthums habe anbefohlen sollen.

Mangels Beibringung Rathsseil lege der Appellant am 3ten Juny 1817 die Berufung ein, und ob wenigstens also Thatsach, 36 Tage eingelegte Berufung als wegen verworfen sey.

Schüller

N°. 292. Gerichtsbarkeit für den Bezirk

In Sachen

Franz Carl Daniel Hesberger, Handelsmann in Rendsburg, Appellanten gegen ein Urtheil des Ger. Vogts in K. Lunden vom 26. Juni 1817, wegen Schuld,

gegen

die Verwaltung der K. L. Registrirungs- u. Armirungs-Gefälle des Schmitstroh, Beklagte, wegen Amtsschrift.

Letztere bittet in ihrer Amtsschrift dasjenige, was Appellant dem K. Ober-Gerichte vorstellen möge, die Verfügung als unstatthaft zu verwerfen u. den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Durch Notarial-Act vom 30. Oct. 1812 verkaufte Appellant an Joh. Christoph Hilgendorf den ihm zugehörigen Heuerbrief über die Räume von 13470 Qu. Ruthen mit Vorbehalt des Rechts, binnen 4 Jahren gegen Rückgabe des Briefes an, welchen Verkäufer die Kosten zu tragen hatte, mittelst einer Bitte über 33 Rbd. 16 ß. dem Verkäufer zurückgestellt hatte, unmöglich. Diese Bitte wurde durch Verfügung vom 14. Nov. 1815 dem Verkäufer zur Beantwortung binnen 4 Wochen zugefertigt, welche Verfügung

Kosten liquidation

Der Kläger Herr Rath Daniel Eschmeyer
Namens der Beklagten. —

Mise en Rade	fl. 1. 34. kr.
Stempel der Rathsschrift	" 31.
Copien derselben	1. 36.
2. Appeal de Cause	1. 4.
	fl. 4. 45.

pönlichkeit innerhalb der drey Monaten
vom Tage der Annehmung der Arbeiten
u. deshalb der Cassirung der durch den
§ 7 Art. 69 der Gesetze vom 22. Germinal
VII. zur verurtheilten Einregistrirungs Gebühr.
Appellant unterliegt also in allen.
Gelangen deshalb wir in Ausführung der Gesetze
1817 beym Ehz. Gerichte in Kirchenlüntern
ursprünglich Beklagtschaft, gelangte die
vorherige Summen-Herabsetzung
zur Kenntniß dieser Zuwiderhandlung,
liess dieselbe durch Protokoll vom 3. Februar
des nämlichen Jahres verfügen, welches
Verfahren Anlaß gab zur Cassirung
einer Sentenz vom 1186. fr. 24. Cts. nebst Kosten,
u. auf die von dem Appellanten eingelegte
ungültige Opposition, kam die Sache vor
den Ehz. Gerichte in Kirchenlüntern, welches
nach Abtretung der Gerichtsitzen, in seiner
vorschriftigen Gerichtsform, durch Urtheil
vom 26. Juni 1817 die Opposition abwies,
unter Verurtheilung des Opponenten
in die Kosten. — Gegen dieses Urtheil
legte Appellant die Berufung zum
dem Königl. Appellations Gerichte Ehrenbreit ein

vom 26ten Juni 1817 die Expedition obigen,
unter Verweisung des Appellanten
in die Kosten. – Gegen diesen Urtheil-
lasten Appellaten die Berufung zur
hies. Königl. Appellation binnen 2 Mon

Durch Act vom 19ten Febr 1817, wurde
Niederer durch die Gerichtsschrift zu unterstützt.
Die Vormundschaftsverwaltung hat Heinrich
dem Appellanten unterm 10ten März 1818
die Gerichtsschrift dignifizirt. Da aber
Niederer unbevormundet bleib, so wurde
dieselbe auf gehörige Weise zur Fort-
setzung in die Sitzung des App. Gerichts
gebracht;

Der Akte fragt sich:
Ist die eingelegte Berufung als ungültig
zu verwerfen? Ja.

№ 298 Gültstätten.

Expedirt

In Sachen Baron Adolph Kressländer zu Ottweiler, Appellanten von einem Urtheil des Herzoglich Sachsen Coburgischen Landgerichts zu N. Wendel vom 24 December 1817 erscheinend durch den —— Advokaten und Anwald Schmidt

Gegen Friedrich Rein Oberbauman zu Mainzweiler, Appellat, nicht erscheinend.

Anwald Schmidt trug darauf an, das Appellations-gericht wolle gewähren, Exkant gegen den nicht erschienenen Appellaten zu geben, sofort mittelst Reformation des Urtheils a quo, den Appellaten zu verurtheilen in Gemäßheit des vor dem Notaire Kaizen zu Ottweiler am 14: November 1815 abgeschlossenen Kaufcontracts, an den Appellanten folgende Immobiliar-Gegenstände herauszugeben,

1, ein Haus mit Scheuer Stallung und Hofraum in der Gemeinde Mainzweiler gelegen, einerseits Johann Nicolaus Schneider anderseits das Hirtenhaus,

2, eine Wiese in der Engelgrüters einerseits Johann Werner, anderseits Johannes ——, Rein

3, ein Acker mitten am Hengstain einerseits Herbold Herrenbüser, anderseits Karl ——, Heinrich

4, ein Acker in der hinterste Weingartser Gewann,

5, ein Acker hinten am Schneiderberg, einerseits Heinrich Schmitz Wittib,

6, ein Acker hinter dem Teufel einerseits Heinrich Schmitz Wittib anderseits der gemeine Weg,

7, ein Acker auf der hinterste Allfall, einerseits Nicolaus Welz anderseits Herbold Herrenbüser,

8, ein Acker an der Leimbüdgen, einerseits Heinrich

Schmidts Mittel, andernseits die Gemeinde,
9) ein Acker am Hüttenthaw, einerseits Jacob Mayer andernseits Johannes Nolz
10) ein Acker in der Loh, einerseits Conrad Merkle andernseits Johannes Herrenbüscher,
alle diese Güter auf dem Mainzweiler Bann gelegen,
11) eine Wiese in der Krumwiese einerseits Christian Rau, andernseits der Lauf, diese Wiese auf dem Remschweiler Bann gelegen,
Endlich den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Kaution zu verordnen.

Factum

Durch akt gerichtliche notarie Reise zu Offenmühlen am 14: November 1815 verkaufte Friedrich Rau zu Mainzweiler an Aaron Albert zu Offenmühlen, die in obigen anhang ihl aaron albert zu entrichten gegenstände. der Kaufpreis wurde auf 1100 francs, welchen Friedrich Rau bekannte empfangen zu haben durch die Zurückgabe von 4 Pferdbüchsen: finden selbe in einem bericht von den notarie be. daselbst: akt noch beifügen, daß die Zurückgabe der verkauften gegenstänen zum Vortheil ihl Vorbehalten sind, daß Rau selbe zu haben verbunden, wo die Lieferung, daß die gekaufte ihl

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No 298 Vorgericht

der Kosten welche den aaron albert zu Offenmühlen durch Friedrich Rau zu Mainzweiler zu bezahlen sind.

Kosten der appel: sache Aaron albert gegen Friedrich Rau

1. appel: akt vom 17: Dec. 1817	—			17-84
2. consultation	—	—	—	-.-18--
3. Zustellung der sache	—			-28-2-03
4. mise au rôle	—	—	—	5-50-2-03
5. Stempel der anträge	—	—		-.-28
6. plaidoirie	—	—	—	-.-.-6-75
7. Zurückgabe der sache	—			-.-28-2-03
8. appel de cause	—	—		1-13
9. Convocation der Parte	—	—		12--
10. Quittungen	—	—	—	-55-5-07
11. Vorgericht	—	—		-.-28-1-10
				38-14-37-01
				38-14
				75-15

Also 34 gulden 52 kreutzer.

L. Schmitt.

Anerkenntniß Rechtsvergleichs eines Hypothekenschuldners, zwischen der k. appellationsgerichtlichen Kanzlei und einem Unterthanen wegen Bezahlung gelder, Zeugen-Verhörs, Urtheils, Kosten.

Zweybrücken d. 16. Januar 1818.

7 Kreutzer

Nº 298.

Für

Caro albert Hofmann zu Ottweiler, appellant an einem Theile als Beklagten wider das königliche Landgericht zu St. Wendel vom 5. Dezember 1817,

gegen

Friedrich Braun akkermann zu Mainz: weiler, appellat,

Das appellationsgericht wolle geneigen zu ~~[illegible]~~ defant gegen den mißnehmen appellaten zu gehen, gehört mit der information, das urtheil a quo, den appellanten zu entbinden in gemäßheit des vor dem notaire Reiß zu Ottweiler am 14. November 1815 abgeschlossenen kauf: akts, an den appellanten gelegend immobilien: gegenstand samt gegehen

1, für gut mit offener stellung: bestätigung in der gemeinde Mainweiler gelegen einerseits Peter Nicolaus Schneider andererseits der Hofmann,

2, für Mainz: in der Hospitalstraße einerseits

[illegible] Werth, anderseits [illegible] Thlr,

3, für alles Eichen- und [illegible] einerseits Schock Faschinenbäume, anderseits [illegible],

4, für alles [illegible] der [illegible] Münchhausen gemäß,

5, für alles Fichten- und Schneidebaum, einerseits [illegible] nach Schneider Gebühr,

6, für alles Fichten- und Tannen [illegible], einerseits [illegible] Gebühr anderseits der gemeine Werth,

7, für alles [illegible] der [illegible] allerley, einerseits die wirklich Halt anderseits Schock Faschinenbäume,

8, für alles [illegible] der Lichtenwald, einerseits [illegible] Schneider Gebühr, anderseits die gemeine,

9, für alles [illegible] Hülsenbaum, einerseits [illegible] anderseits [illegible] Halt

10, für alles [illegible] der Loh, einerseits [illegible] Werth, anderseits [illegible] Faschinenbäume,

alle diese Güter auf den Reinigwälder Theil zu legen;

11, [illegible] Bäche [illegible] einerseits [illegible] Theil, anderseits der Theil, diese Bäche auf den Reinigwälder Theil zu legen;

[illegible] die abgelösten [illegible] Gebäuden zu verschaffen, [illegible] die Rückgabe der [illegible] Theile zu verordnen.

Gotha, d. 12. Juni 1818.

L. Schmidt.

Bindung

Kunstpreise mit 550 Francs von der Akademie [illegible] einem Jahre [illegible] die andere Hälfte mit einem gleichen Preis von der Akademie [illegible] Jahre [illegible] gekrönt werden müssen, [illegible] die erste Person nicht eingeschaltet wird, die Akademie muß [illegible] erreicht werden können, [illegible] Bedingungen, daß die Bewerber [illegible] für [illegible] Akademie [illegible] [illegible] und genau die gehörigen Bücher [illegible] Thun erreicht die Akademie [illegible] [illegible] so daß [illegible] Akademie [illegible] [illegible] für N. Monate [illegible] [illegible] [illegible]

den akt beyliegende Immobilien sich zuzueignen
wollen. Das gerichtliche Urtheil kann durch
Urtheil vom 5: Dezember 1817, und das akt
vom 14: Nov. 1815 als Beweis nöthig nicht
entbehren könte, und diese da aber alleine
mit seinen Klage ab- zurückweist ist
die Kosten. Von diesem Urtheil hat aber
Albert appellirt.
Da nun gegen dieses, ob der antrag der appellatin
Beweis sich nicht bestätigen als appellatin
zuzusprechen?

L. Schmidt.

№ 297. Civil.

EXPEDITIONS-STEMPEL
14 Kreutzer 98
CHE

Expedirt

21 Dezb 1818

Appellation.

In Sachen des herzoglich Sachsen-Coburgischen Fiskus in St. Wendel, Appellanten
gegen das Urtheil des Landgerichts zu St:
Wendel vom 29ten August 1817, respective
Klagens und Beklagten Gutmann verfertigten
Inhalts,

Gegen

Angelica Blumpe in St. Johann Saarbrücken wohnhaft, Appellatin, respective Klagen-
den und Beklagten Heilgard verfertigten Inhalts.

Der appellantische Fiskus bringt vor, daß der
Appellatin durch gesagtes Urtheil: Mithelfs Reformation
Rechtens zu verkennen, daß die dem herzoglich
Sachsen Coburgischen Fiskus zugehörige von dem
Verstorbenen Landschreiberey-Gehülfen herrührende
Forderung an Angelica Blumpe von 1000 ff, zu
Gunsten der gemeinschaftlichen Kinder, aufgekündigten Gutes
noch wirklich besteht, und einstweyls dazu Compensation
abgeschlossen ist, und daß bis zu Ausmittlung
dieser Forderung nicht dadurch, daß der Curatel Lützenburg
gegenwärtige Landschreiberey-Gehülfe dazu
die ehemalige Provinzialische Commissions-Protocollen

genommen Hypothekenbuch Eintragung vom 10 May 1813 in d. Sum zufolge ist, dergestalt die Appellatinn Klumpé mit d. Klage auf Cassation dieser Eintragung abzuweisen sey in der Kosten Folge dieses Erkenntniß zu vermerken und die Acten der Untergangen Behörde zu remittiren.
die Appellatinn Klumpé hiergegen sich beschwert, daß das Appellationsgericht erkannt habe, die Appellatinn zu verurtheilen wie geschehen mit Gerichtskosten und Kosten.

Factum

Mendorf den October 1789 kaufte Angelica Klumpé von dem herzoglich Zweybrückischen Fiscus das genannte Amtsschreiberey Haus in Cusy Lichtenberg für 1500 ff: wovon die Käuferin auf Abschlag 500 ff: bezahlte und noch noch 1000 ff: schuldig blieb. Am Neujahrs Fest mit obgemeldt Angelica Klumpé und dem herzoglichen Fiscus ein Vergleichstract, wodurch sie, daß die oberste Hypothekstelle des Herzogthums verbleibend und dann die Göttinger Hypothekenbehörde bestätigend sey, übereinkam, vom 12ten November 1791 zur Tilgung seiner, wodurch der Fiscus verbindlich wurde, und Angelica Klumpé zum Abtrag von 3000 Gulden, nebst Prozessualkosten einen auf das Fiscus jenseitigen Anspruch zu beziehen. Am 13ten May 1813 bis

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No. 207.

Kostenverzeichniß,

In Sachen Angelica Klumpé, in s. Johann Saarbrücken, appellantin, gegen den Herzog(. Sachsen-Coburg'schen Fiscus in s. Wendel, appellaten Urtheil der appellationsgerichtlichen Zweybrücken, vom December 1818.

Denkschrift Sach-, gerichtlich Verfahren.	Klagen	Abthun
	fl	fl kr
1) Konstitution	—	8 = 24 =
2) Anwaldbestellung	—	— 48.
3) Hinterlegung der Anträge am 12 Januar 1818	—	1. 53.
4) Extrakt. dieses Urth. v. 26 Januar, nebst Abschrift Verfahren verordnet.	—	1. 53.
5) Communic. an die Gegenpartey.	—	— 57.
6) mündliche Comm. mit Einsicht der Schriften	—	1. 50.
7) Gerichtsst vom 30th Juny 1818 — 12 Bogen	—	15. 12.
8) 2 Copien — jede 1/4 der orig.	—	7. 36.
9) Stempel d. 2 Significationen derselben	—	—
10) Rolle — Vacat.	—	—
11) avair — v. 27 Octob. 1818	—	— 57.
12) Extrakt. vom 9 Nov. über Abnahme der Beweisfragen.	—	— 48.
13) id. Copien	—	1. 53.
14) id. beym Vortrag der Gegenpartey.	—	3. 9.
15) id. beym Endurtheil	—	1. 50.
16) 4 appels	—	3. 9.
17) Hinterlegung der Akten auf die Canzley	—	2. 8.
18) Rückgabe derselben	—	— 57
19) Qualitäten	—	— 57.
20) Porto u. Courrier	—	1. 17.
21) Kostenverzeichniß	—	5. 36.
	—	— 8.
= Total Sechzig fünf gulden 7 Kreutzer. Hilgard.		15. 54.
		59. 13.
		75 -7.

Anzeige der Aufnahme und Rückgabe der Untersuchungs-Akten

Löbliches Appellations-Gericht des Saarbrücker Kreises.

Saarbrücken d. 20. Januar 1819.

Der Domainen-Rentmeister von Cuel, der vorgeschrittenen Stunde ungeachtet, Klempner mit 1000 Gulden von dem Anspruche gerichtlich gehörig gegen eine schriftliche Quittung auf der Hand genommen, welche jedoch bezüglich dem Datum der Urkunde bestimmt, den 1ten May und Mezgut zurückgab und die Gerichtsstelle sofort verließ.

Angelica Klempert bekannte, das Kleinod von der Landgerichts-Stelle auf Schadenersatz des fraglichen Ohrringes, welches ihr wirklich durch Irrthum und Uebereilung 1817, 1ten Juli zugegangen, in Empfang zu nehmen, und gegen diesen Irrthum hat der Fiscal eine Appellation eingelegt.

Der Jude fragt sich:

1) hat im vorliegenden Falle die Competenz richtig statt gefunden?

2) ist die schiedsrichterliche Entscheidung vom 15ten May 1818 ihrem Inhalt nach gültig?

Hilgard.

Und Herrn Lehmann, Anwald der Appellantschaft Lokals zu justificiren.

Hilgard.

Nro 296

Appellation.

In Sachen der Margaretha Schreiner, Wittwe von Adelsberg wohnhaft, Appellantin Advocat Mayr, Adelsberg in Adelsberg wohnhaft, Appellatin gegen und Beklagte der Landesgerichts in St. Handel von 1ter gegen und Beklagte Ver erschienen durch Anwalt Schmidt.

Gegen

Anna Maria Rebekel, Wittwe von Johannes Naumann sowohl in eigenem Namen, wie auch als Vormünderin ihrer unmündigen Kinder, 2. Jacob Naumann, 3. Johannes Hammerschmidt, Namens seiner Ehefrau Barbara geborne Naumann, alle Adelsberg in Adelsberg wohnhaft, Appellaten erschienen durch Anwalt Bilgard.

Schmidt trug vor, wie die Appellationsgründe wollen gesehen mittelst Reformation der angefochtenen Urtheil die angebrachten Klage Appellaten mit ihrer in erster Instanz angebrachten Klage mit Verfällung einer von vielen Jahren gebrauchten Waldrechtes verschiedenen Grundstücken, die auf den Waldrechtes, die andern im Adelsberger Forst Distrikt Pilzen, die dritten im Adelsberger Forst Distrikt Lindenhain und Stall gelegen, abgewiesen, in der Kosten Entschädigung zu verfallen und die Zurückgabe der sub lege Strafe gelten zu verordnen. Subsidiarisch die Appellantin gegen Beweis durch Zeugen führen, daß der Entwehrt auf einem 41 der Eigenthümer und auf die neue Hütte der Gemeinde einen weiter Hauptl von der Vexation der Bedrohung und Thätlichkeiten verbeschaffen.

Bilgard trug dahin an, das Appellationsgesuch wolle zurückgewiesen, die Appellation als unzulässig, auf jeden Fall als ungegründet zu verwerfen mit Kostenersatz und Folgen.

Factum

Die Appellaten behaupten die Appellantin im Jahre 1817 auf Brennholzgabe gezogen Gemeindeholz auf dem Adelsberger Forst gelegen, und dann Brennholz der klag. Hofe Hof zugefahren, und

Beschl
Nro 38
8
46 x

Empfangschein zu Handen des Herrn
1819 fo 48 Empfangen Fünf Kreuzer
Taxe gezahlt.

geben wurde. Die Klägerin behauptete nemlich, daß die Beklagte diese Bücher zwar seit mehreren Jahren in Gewahrsam habe, daß jedoch der fragliche Umstand ihnen gehöre, und daß keine fremde Erbschaft ein Umstand unter der Fortsetzung der Beklagten über das Gewahrsam gegen den Gewahrsam einer andern auf ein Eigenthumsrecht Grund gelegenen, und die Beklagte fortwährend Gewahrsame hat abtreten werden sey, und gerne auf ein nöthig gemeine Beweis, so daß dieser Vorfindniß auf Gestalten werde aufgehoben werde könnte. Die Beklagte sagte die fürerste der Vorgenommung entgegen, indem sie behauptete, daß Eigenthum der angeklagten Bücher Recht und Besitzung Recht erworben zu haben. Das Landgericht zu St. Wendel hat durch Urtheil und Abschied vom 13ten Juny 18y die Beklagte auf die Vorgenommung zu erweisen, verordnet, den 12ten Juny 18y hierüber Zeugen zu hören statt finden. Die Beklagte stellte gegen diesen Beweis, und beschwerte sich, daß ihr Gewahrsam nicht in der gesetzlichen Zeit angetreten, noch Gewahrsame in gehöriger Zeit die Klage verjährt, daß das Landgericht zu St. Wendel verordnet habe, daß Zeugen über Besitz und 10jährige Verjährung, und zwar bis den 20ten September 18y die Beklagte Zeit vorhin in der Sache Zeit und die Beklagte zu weisen in seinen Besitz, und verurtheilt die Beklagte zu Herausgabe der fraglichen Grundstücke, die selbe sogar gegen diesen Urtheil die Berufung und Hören der Appellantin gerichtet, worauf die Fortsetzung obigen ~~Urtheils~~ Urtheiles. Es fragt sich, ob die Appellantin zu Recht verfahren, wie sie verfahren und Gewalt gegeben?

Der Anwalt der Appellantin.

Hilgard.

Nr 296.

Anlage

für Klägerin Appellantin, Beklagte gegen Urtheil vom 13ten Juny 18y in Sachen Abnehmung, Herausgabung, Verjährung, Appellantin von einem Urtheil des Landgerichts zu St. Wendel vom 17ten December 18y.

gegen

1) Anna Maria Hessel verwittwete Neudecker in Sachen Abnehmung 2) Jacob Neudecker, 3) Johann Adam Neudecker die Letzte seiner Ehefrau Beistand Neudecker Beklagte, Appellatin, Klägerin, Beklagte.

Das Appellationsgericht wolle sprechen,

Weilen Appellantin die Vorgenommung ~~der~~ zu klären dass die Appellatin mit ihrer in erster Instanz angebrachten Klage auf Herausgabung einiger streitigen Häuser gebrauchten Antrag, Grundstücken, das eine im Tholeyerthal, das die andern in Hilgenbach und Kell gelegen

abzuweisen, und die Kosten beider Instanzen zu compensiren
und die Kosten der subcumbirten Theile zu vereinbaren.

Uebrigens die Appellanten zum Beweis ihrer Behauptungen
zugelassen, daß der Contract auf einen Verkauf des Eigenthums
und nicht bloß auf einen Verkauf des genutzbaren ginge, Kosten
vorbehalten, welcher Beweis vor der Publication der Endurtheil
von 1807/8 Statt haben. Kosten vorbehalten. L. Schmidt.

Gyldendal 8./27. Juni 1818.

No 196.

Auszug

Für Anna-Maria Urschel, Wittwe von
Johannes Naumann, sowohl in eigenem
Namen, wie auch als Vormünderinn ihrer
minderjährigen Kinder; 2) Jacob Naumann;
3) Johannes Rammacher, Namens seiner
Ehefrau Barbara geb. Naumann, alle
aber Kinder in Batterswieder wohnhaft,
Appellanten;

Gegen

Margaretha Schreiner, Wittwe von Balthasar
Mayr, Adamsfrau in Reichberg wohnhaft,
Appellatin und gegen ein Urtheil des Landgerichts
in St. Wendel vom 17ten September 1817.

Das Appellationsgericht wolle genehmigen, die
Appellation als zulässig, auf
jeden Fall als wohlgegründet zu verwerfen,
mit Geldstrafe und Kosten.

Gyldendal 11. Juni 1818.

Hilgard.

Zu dem Herrn Culmann, Anwald der Appellantin zu
seiner Handen. Hilgard.

Heute den Dienstag den Monat Merz achtzehnhundert Acht
und Siebenzig sind vor Ihro Excellenz Herrn Hilgard Anwald der Appellan-
tinn Frau Frau, welche gegenwärtig + abgeschrieben Herr
Herrn Culmann Anwald der Appellatinn Sachen
mit Ihro Excellenz, durch mehrere Excellenzen
Ihr Appellationsgesuch vorgetragen dort Herr Herr
Excellenz gebeten, Ihro Excellenz die Appellatinn
vorgeschrieben Urtheil mit Ihro Excellenz
abzuändern! Ihr. Excellenz
Pfund
Mk. 38
8
46 x

Vorgeschrieben Ihro Excellenz Herrn Anwald
Merz 1878 Ihro Excellenz Herrn Anwald
Herrn, Herr Herrn

N° 296 Originalis

Pro Parte 1) Johann Philipp Joseph Müller, adelsmann
in Mühlheim, als Sohn seiner verlebten
Mutter Dorothea von der Mühlen sowie
seiner beiden verstorbenen Brüder 2) Johann
Philipp Müller, adelsmann in Mühlheim
als Sohn zu 3/4 seiner verstorbenen Väter Johann
Peter Mühlheim Müller, appellanten gegen
ein Urtheil des Hochadl. Hofgerichts in Frankfurt
vom 19ten April 1817; Beklagtheil Appellaten
und Antwortl. einerseits.

Gegen

1) Johann Simon den 2ten, Adelheit in Sindorfheim
als Curatorin Ihrer abwesenden Ehemann
Friedrich von der Mühlen;
2) Dorothea von der Mühlen, Ehefrau von
Major Simon den 2ten adelsmann in Sindorf
heim, gegenwärtig;
3) Johann Henning von der Mühlen, adelsmann
in Sindorfheim, alle zusammt in ihrem eigenen Namen
und als Erben der verlebten Wittib Christierne
Dorothea von Gudenau Friedrich von der Mühlen
in Sindorfheim, und Dorothea Elisabetha Ehefrau
4) die weiteren Erben der gedachten Wittib Christierne
Dorothea namentlich a) Christiane Dorothea
Henriette ohne Profession, die Mannheim wohnhafte
b) Friederike Dorothea, Ehefrau von Friedrich
Wilhelm Schmidtmann in Mannheim sowie
Gemeinschaftlich Mandatarien zum Empfange der
Erbschaft Friedrich Christian Ludwig Ehemann
Dorothea Friederike Wilhelmine Schmidtmann
Beklagtheil Appellaten und Antwortl. andern Theils

Beklagter bittet Sachen an: Das Appellationsgericht
wolle prüfen, zu erklären sich in erster Instanz
übel hergestellt und selbst appellirt worden, sofort
mit allen Reformaten Die Beklagtheil a quo

1) die appellaten zu verurtheilen, Ihr von
Sekretär Bonnemann von der Mühlen Forderung
in der Sindorfheimer Gemarkung gelegene Gut
von der Mühlhof Hofgut genannt, mit
den Appellanten abzutheilen und diesen den
einen Theil derselben herauszugeben;

ENREGISTREMENT PAPIER TIMBRÉ 25 cent.

№ 296

Verzeichniß

der Kosten, welche den Herrn Pfarrer
den Herrn Pastor curator Ad abwesenden
Georg Carl Friedrich von der Mühlen
& Consorten, appellaten, gegen Friedr.
Wilh. Hoppe Müller zu Mühlheim &
Consorten, appellanten zuerkannt
worden sind.

1.	consultation	—	—	— - - 18 - —
2:	Reise an Ort	—	—	— 5 - 50 - 2 - 05
3.	Fortsetzung der Reise			- 11 - 28 - 2 - 05
4.	~~Abtr~~ Ausfertigung			1 - 57 - 1 - 69
5.	exam	—	—	— 1 - 57 - 1 - 69
6.	Abschrift der ausgefertigten			
	die anderen gestrichen wurden			- - - 4 - 05
7.	Stempel Ad ausfertigt			— - - 28
8.	plaidoirie	—	—	- - - - 20 - 25
9.	Mittheilung an die Gegenth:			
	Copeyen	—	—	— - - - 2 - 05
10.	Nothwendige alte = Mühlen:			
	Spesen	—	—	— - - - - 4 - 05
11.	die Akten mit der Copey			
	der Copeyen zurück zu geben			- - - 2 - 05
12.	Gerichtskosten	—	—	— 2 - 75 - 12 - 65
				22 - 81 - 70 - 50

Im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit
Amen.

Nachdem die Sachen des Nikolaus Schiffmann Tuchmachers
wohnhaft zu Mühlheim, Beklagten an einem
zu verschiedenen malen, dem Appellanten Johann Philipp
Hoppe Müllers, wohnhaft daselbst, Klägern
andererseits, vor Hochlöblichem Gericht
von der Gerichtsstelle Ad abwesenden Herrn
Pastor curator Ad hoc genannten
Herrn Pfarrer Friedrich von der Mühlen zu Mühlheim
Beklagten Anwalt und vor dem Herrn
Schöffen Johann Heinrich Hoppe Klägers
Anwalt verhandelt worden, und die appellaten
zu Recht haben sollen, daß die Klage
der appellanten gegründet sei, sie
in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen, und die Sache
an das Hochlöbliche Gericht
zurückzugeben.

Die appellaten

Gegen dieses Urtheil hat Beklagter
und die appellaten gegen die appellanten
zu Mannheim, wohnhaft daselbst, Klägern
alda, beliebt seine Appellation
ab minus zu ertheilen, und ist dieselbe
übrigen appellaten die appellation
Kosten

Locatum.

Am 6ten December 1697 wurde Johannes von der
Mühlen von dem Gericht zu Lüningen Ingleichen mit
dem sogenannten Freien Landgericht Hochgut belehnt
für sich und seine Leibes Lehen Erben und endlichen
Abstellung der Johannes von der Mühlen Gerichtlichen
Rechte, Johann Heinrich Johann Ludwig und Johann Philipp
von der Mühlen und Ihre Kinder. Eine der Gerichts
verhandlungen Ad mentionirten Christoph Friedrichs
Ladung Ad Rein Januarii huius Anni Ihro
Klage durch Rathsl. vom 4ten Julii 1743 abgefaßt
Rechter Ladung vom Dienstag Rathsl. an eine und
wichtige Gerichtsstube, wurde Rechtlich bestätigt
durch Rathsl. vom 15ten Februar 1747. Hierauf folgte
den Citat der Klagschrift [illegible] die Ladung auf den
Klagung einer Dat im [illegible] de fundo und die Ladung
wurde durch Rathsl. vom 4ten Octobris 1748 gemeldet
Nun der abwesenden Herrn Citaten Ad Johannes
der Mühlen durch Johann Philipp Hoppen Kinder
Curatorium, Johannes Hoppen Ladung Klage und
Beweis Beweis Ladung bei Gelegenheit Rechtlichen
Vorgenommen 1748, mit hinterlassung einer Copey
bei Gelegenheit practicirter in Mühlheim, Ladung
beim Rath bei Gelegenheit Landschaft und Mühlheim
Mühlen abwesenden Johannes von der Mühlen
Mühlen abwesenden zu Mühlheim.

Im Jahr 1750 klagte der so eben angeführte Friedrich
Mühlen Namens seines Johannes Vetters gegen Christ
Mühlen Namens seines Dat in [illegible] de fundo und

transport —22-81-70-50

13. Canzleygebühr 2 Porto — — 12--
14. Copialien der Canzley ——— 5-65
15. Diäten der Hingereiste ——— 1-28-1-50
40-74-72-00
40-74
112-74

Taxirt

Zahlbar den 16. Januar 1818.

Taxirt

7 Kreutzer

No. 296. Antrag

Nun 1) Friedrich-Joseph Müller, Ackermann in Mühlheim, als Ehe- seiner verlebten Mutter Dorothea von der Mühlen, sowie seiner Eltern verstorbenen Bruders; 2) Johann-Friedrich Müller, Ackermann in Mühlheim, als Ehe- zu 1/4 seiner verstorbenen Vetter Johann Peter und Heinrich Müller, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Frankenthal vom 29ten April 1817;

Gegen

1) Johann Simon den 2ten, Pfleger in Kindenheim, als Vormund der Abwesenden Georg-Carl-Friedrich von der Mühlen; 2) Dorothea von der Mühlen, Ehefrau von Michael Simon dem 2ten, Ackermann in Kindenheim, gehörig ermächtigt; 3) Johann Heinrich von der Mühlen, Ackermann in Kindenheim, alle sowohl in ihrem eigenen Namen wie auch als Erben der verlebten Sibilla-Christina Lochner, Wittwe von Andreas Friedrich von der Mühlen in Kindenheim, als Johannes Vetter; so wie auch als ermächtigte Ehemänner; 4) die minderjährigen Erben der gedachten Sibilla-Christina Lochner, namentlich a) Christiana Lochner, Wittwe Haupt, ohne Profession, in Mannheim wohnhaft; b) Friederica Lochner, Ehefrau von Friedrich Wirth, Hospitalmeister in Mannheim, so wie gedachten Friedrich Wirth zum Behuf der Ermächtigung seiner Ehefrau; sämmtlich Appellaten.

das Appellations-Gericht wollen genehmigen, zu erklären dass in 1ter Instanz übel gesprochen, und recht appellirt worden, sofort, mittelst Reformation des Urtheils a quo,

1) den Appellaten zu verurtheilen, als, wen Johann Friedrich von der Mühlen-sen. rührenden, in der Kirchspiels Gemarkung gelegenen Gut, Von der Mühlenhof genannt, mit den Appellanten abzutheilen, und ihnen den vierten Theil des Ackerbaus herauszugeben;

2) in Specie die Erben der Sibilla-Christina Lochner, Wittwen von Andreas-Friedrich von der Mühlen, zu verurtheilen den Appellanten ihren Antheil an dem Dritttheile, enthaltend den gesammten Andreas Friedrich von der Mühlen provisorisch von der Erbschaft des Abgestorbenen Carl von der Mühlen zuerkannt worden, herauszugeben; — den Appellanten zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sicherlegten Caution zu verordnen.

Hilgard.

Dorpat d. 5. Jan. 1818.

Eingegangen d. 19. Jan. 1818.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 296

Für

1) Johann Reinhold von der Mühlen als Erbe des abgestorbenen Gerhard Ernst Friedrich von der Mühlen, 2) Reinhold Johann von der Mühlen als Abtheilungs-Erbe des besagten Gerhard Ernst von der Mühlen. 3) Johann Heinrich von der Mühlen als Erbe des in Kirchholm verstorbenen Pastors, Johann Reinhold von der Mühlen, und als Erbe der gesammten Wittwe Christina Lochner, wie auch als Erbe des gemeldten Andreas Friedrich von der Mühlen. 4) Christina Elisabeth Lochner als Erbe des Pastors Johann Reinhold von der Mühlen, wie auch als Erbe des Andreas Friedrich von der Mühlen,

Appellanten.

Friedrich Joseph Müller, als Erbe seines verstorbenen Bruders Andreas von der Mühlen und seines Bruders verstorbenen Bruders Johann Friedrich Müller

Wogegen Johann Friedrich Müller als Erbe seines ½ seines

[illegible] Gemeinde Bürgermeister Schmitt [illegible] Johann Müller, Bäcker
Beschwerde in Weißheim wegen [illegible] Urtheil
des Friedensgerichts zu Feuerbuchsel vom 29te August 1817,

Sitzung öffentlich und die Appellation gegen die Weißheimer Friedens
zu Rheingheim, Kantons Feuerbuchsel und seine Gerichtsbarkeit,
den Appellat vom 7ten Oktober 1817 rechtmäßig zu erklären, und
in Folge auf die übrigen Appellaten die Appellation zu verwerfen
mit Kosten und Kosten.

Gegeben 9. Juny 1818.

L. Schmitt.

Eingetragen Registergebühren 8.14 Sgrd.

CANTON DE BERNE
DIMENSIONS PAPIER
25 cent

Weißheim am 8ten November 1790 ein Kaufbrief
[illegible] über die Klag-Zugehörungen wurde. Nachdem
Vorgeschichte über die Abschätzung des fundus
[illegible] publicirt worden waren, ging eine Theilung
der Liegenschaften des Hrn Ludwig unter die Miterben Barthel
gefordert zu werden, dem auch die Beklagte
auf der Mühlen zu Weißheim, den Eheleuten
Joh Ludwig Hannig von der Mühle zu Weißheim
und der Clara Barbara Hannig Ehefrau
der Mitgift. Die abzutheilende Verlassenschaft
der Mühlen seine Ehefrau mütterliche Ehefrau erbe
nichtige Erben werden von der Theilung ausgeschlossen.

Zur Theilung von der Mühlen war mehr
Stücken und abzusondern Verlust worden, und Hrn
predumentare Erben, Andreas seine Frau von der
Mühlen, die Kinder des Ludwig Hannig von der
Mühlen zu Weißheim, und die Erben der ver-
storbenen Barbara Müllerische Eheleute Hannig
den gewöhnlichen Besitz der Mühlen [illegible]
und [illegible] verlangt, andere seine Frau von der
Mühlen auf Klagen gestanden [illegible] Erben
Joh Nikolaus Ehefrau und Johann Hannig zu seiner
Vormund Erben eingesetzt.

Nunmehr erfolgen die Verrichtungen wie
den [illegible] Erben von der Verstorbenen von der
Mühlen Mütterliche Eheleute [illegible] und
die erbetene Theilung der Verlassenschaft
[illegible] Mühlen [illegible] von Weißheim [illegible]
Erben [illegible] die übrigen Erben die Er-

Nro. 195. Conf. m: 2 Febr. 1818

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen

Jakob Spravil, Müllermeister in Traunberg, Appellant gegen ein Urtheil des Landgerichts in Freistadt dato 25ten August 1817; vertreten durch Anwalt Hilgard.

Original

gegen

Peter Holz, Inlässer allda, Appellaten, vertreten durch Anwalt Schmidt.

Hilgard bittet Namens seines Appellanten gegen das Appellationsgesuch wolle gemessen mittelst Exhibitum des eingeschalteten Urtheils, gewärtigen, daß Appellant Gravitas causa wegen gesetzten Falls an den Appellaten Holz gebührl. Ansuchen, sodann gegen Leistung Sicherheit im Pfandwege, Traunberger Gemeinde Schreiber im Traunberg, Traunberger Gemeinde Schreiber Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Drittens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Viertens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Fünftens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sechstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Siebtens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Achtens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Neuntens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehntens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Elftens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zwölftens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Dreizehntens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Vierzehntens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Fünfzehntens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sechzehntens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Siebzehntens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Achtzehntens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Neunzehntens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zwanzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Einundzwanzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zweiundzwanzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Dreiundzwanzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Vierundzwanzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Fünfundzwanzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sechsundzwanzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Siebenundzwanzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Achtundzwanzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Neunundzwanzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Dreißigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Einunddreißigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zweiunddreißigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Dreiunddreißigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Vierunddreißigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Fünfunddreißigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sechsunddreißigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Siebenunddreißigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Achtunddreißigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Neununddreißigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Vierzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Einundvierzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zweiundvierzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Dreiundvierzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Vierundvierzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Fünfundvierzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sechsundvierzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Siebenundvierzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Achtundvierzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Neunundvierzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Fünfzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Einundfünfzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zweiundfünfzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Dreiundfünfzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Vierundfünfzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Fünfundfünfzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sechsundfünfzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Siebenundfünfzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Achtundfünfzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Neunundfünfzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sechzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Einundsechzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zweiundsechzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Dreiundsechzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Vierundsechzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Fünfundsechzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sechsundsechzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Siebenundsechzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Achtundsechzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Neunundsechzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Siebzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Einundsiebzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zweiundsiebzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Dreiundsiebzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Vierundsiebzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Fünfundsiebzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sechsundsiebzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Siebenundsiebzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Achtundsiebzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Neunundsiebzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Achtzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Einundachtzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zweiundachtzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Dreiundachtzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Vierundachtzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Fünfundachtzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sechsundachtzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Siebenundachtzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Achtundachtzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Neunundachtzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Neunzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Einundneunzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zweiundneunzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Dreiundneunzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Vierundneunzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Fünfundneunzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sechsundneunzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Siebenundneunzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Achtundneunzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Neunundneunzigstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Einundhundertstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zweihundertstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Dreihundertstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Vierhundertstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Fünfhundertstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sechshundertstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Siebenhundertstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Achthundertstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Neunhundertstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Tausendstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehntausendstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hunderttausendstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Millionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnmillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertmillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Milliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnmilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertmilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Billionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnbillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertbillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Billiardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnbilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertbilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Trillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehntrillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertrillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Trilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehntrilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertrilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Quadrillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnquadrillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertquadrillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Quadrilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnquadrilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertquadrilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Quintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnquintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertquintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Quintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnquintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertquintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sextillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnsextillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertsextillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sextilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnsextilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertsextilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Septillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnseptillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertseptillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Septilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnseptilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertseptilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Octillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnoctillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertoctillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Octilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnoctilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertoctilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Nonillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnnonillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertnonillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Nonilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnnonilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertnonilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Decillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehndecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertdecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Decilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehndecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertdecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Undecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnundecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertundecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Undecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnundecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertundecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Duodecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnduodecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertduodecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Duodecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnduodecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertduodecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Tredecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehntredecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertredecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Tredecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehntredecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertredecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Quattuordecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnquattuordecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertquattuordecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Quattuordecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnquattuordecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertquattuordecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Quindecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnquindecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertquindecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Quindecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnquindecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertquindecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sexdecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnsexdecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertsexdecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sexdecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnsexdecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertsexdecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Septendecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnseptendecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertseptendecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Septendecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnseptendecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertseptendecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Octodecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnoctodecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertoctodecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Octodecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnoctodecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertoctodecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Novemdecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnnovemdecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertnovemdecillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Novemdecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnnovemdecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertnovemdecilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Vigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Vigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Unvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnunvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertunvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Unvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnunvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertunvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Duovigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnduovigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertduovigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Duovigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnduovigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertduovigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Trevigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehntrevigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertrevigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Trevigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehntrevigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertrevigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Quattuorvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnquattuorvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertquattuorvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Quattuorvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnquattuorvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertquattuorvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Quinvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnquinvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertquinvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Quinvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnquinvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertquinvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sexvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnsexvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertsexvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sexvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnsexvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertsexvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Septenvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnseptenvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertseptenvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Septenvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnseptenvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertseptenvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Octovigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnoctovigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertoctovigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Octovigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnoctovigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertoctovigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Novemvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnnovemvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertnovemvigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Novemvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnnovemvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertnovemvigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Trigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehntrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Trigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehntrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Untrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnuntrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hunderuntrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Untrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnuntrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertuntrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Duotrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnduotrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertduotrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Duotrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnduotrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertduotrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Tretrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehntretrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertretrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Tretrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehntretrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertretrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Quattuortrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnquattuortrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertquattuortrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Quattuortrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnquattuortrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertquattuortrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Quintrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnquintrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertquintrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Quintrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnquintrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertquintrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sextrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnsextrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertsextrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Sextrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnsextrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertsextrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Septentrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnseptentrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertseptentrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Septentrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnseptentrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertseptentrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Octotrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnoctotrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertoctotrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Octotrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnoctotrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertoctotrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Novemtrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnnovemtrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertnovemtrigintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Novemtrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnnovemtrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertnovemtrigintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Quadragintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnquadragintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertquadragintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Quadragintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnquadragintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertquadragintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Unquadragintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnunquadragintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hunderunquadragintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Unquadragintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnunquadragintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertunquadragintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Duoquadragintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnduoquadragintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertduoquadragintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Duoquadragintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehnduoquadragintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertduoquadragintilliardstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Trequadragintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Zehntrequadragintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inlässer allda, Hundertrequadragintillionstens Joseph Holz, Inlässer Nro. 1 Holz, Inläss

Factum.

Zum Akt gezogen vor Notaire Martini zu Lüttenbach am 24. März 1810 verkaufte Peter Stolz von Bramenberg dem Jacob Graviss, Maurermeister in Cronenberg, Appellant, gegen den Urspruch des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 25. August 1814;

Gegen

Peter Stolz, Taglöhner allda, Appellaten.

Das Appellationsgericht wolle gerufen, mittels Reformation des angefochtenen Urspruchs, zu erkennen, das Appellant Gravius seine Klage gegründet sey, an den Appellaten Stolz 12 Aren 72 Centiaren Ackerfeld im Bramenwerth, Cronenberger Bann, gelegen, sondern das Appellant blos die Hälfte des, dem Johann Roos, Verkäufer des Stolz, zugefallenen Drittheils des väterlichen Ackerstücks im Bremmenrech, oder, was dasselbe ist, ein Sechstheil dieses väterlichen Erbstücks, abzutreten habe, und das die Abtheilung nach diesem Maasstabe, und nicht nach dem in den Kaufakten angegebenen Maasse machen, welches irrig und nicht übereinstimmend ist; gestossen sey;

Sofort dem Appellanten Urkunden zu ertheilen,

No. 295.
7 Kreutzer

dass er bereit ist, nach den abgegebenen
Erklärungen, den Appellaten zu vernehmen
Zeit zu zulassen, so weit derselbe sich nicht
in Besitz setzt; unter Würdigung dieses Anerbietens
den Appellaten mit allen weiteren Aufforderungen
abzuweisen, ihm die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen, und die Rückgabe der
Sportel und Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Eröffnet den 27ten Juni 1818.

Leibbrand

№ 295

Im

Namen Seiner Majestät des Königs.

In Sachen des Peter Langhäuser zu Ebermannberg, Appellant

gegen

Jacob Gottlieb Bender, [illegible]

zu Ebermannberg wegen Appellation von einem

Urtheile des Landgerichts zu Neustadt vom 15ten

August 1817,

hat sich dieses an die Appellation als unzulässig, in

dem Falle als ungegründet zu verwerfen und mit Kosten zu

erkennen

Erkannt den 5ten Januar 1818.

Leibbrand

Schmidt.

Verkündigt den 19ten April

Leibbrand

[illegible] Kosenbaum [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

daß der nach Verfügung des angeschossenen Testaments einem jeden der drey Appellatinnen einen Gulden zu fünf Batzen gerechnet, anbinkt und auszubezahlen Dimit ist.

Auf jeden Fall die Appellatinn in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückerstattung der sukkumbirten Strafgelder zu verordnen.

Hildgard Krieg dasin an, daß das Appellationsbegehren gerechtfertigt wolle, das angeschossene Urtheil in seinem Hauptpunkt zu bestätigen, sofort die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Latum.

Juliana Kirsch, geborgene Heintz von Baumholder starb am 28ten März 1817, und hinterließ als ihre Intestaterben ihren Bruder Sara, verehelichten Thomas, und die Descendenz ihrer verstorbenen Christina, verehelichte Rausch. Letztere, welche sich im Besitz der Erbschaft befand, wurden von den Klägern auf Herausgabe der Hälfte der hinterlassenen Vermögens belangt. Die Klagten setzten diesen Klagen ein, unter Privatunterschrift aufgesetzten, vom 19ten Floreal IX datirten, und von acht Zeugen unterschriebenen, jedoch nicht notariell legalisirten Testament entgegen, laut dessen Inhalt die Klagten Miterben seyen, und die Klagenden blos die gesetzliche legale anerkennen sollten. Die Kläger stellten dieses Testament als ungültig an, und das Landgericht

Kostenverzeichniß

in Sachen Wilhelm Bausch und Consorten von Baumholder Appellanten, gegen Friedrich David Thomas daselbst, Appellatinn. Urtheil des Appellationsgerichts zu Zweybrücken vom Januar 1818.

Gerichtliche Taxen	Auslagen	Gebühren
	℔ ß.	℔ ß.
1) Postulation & Verhandlung bis zum Vortrag / 18 Fr.	—	8. 24.
2) Urtheilsausfertigung 1.51 — 1.69 —	— 42.	— 48.
3) Urtheilsgebühr Comm. der Schriften — 4.05 —	— —	1. 53.
4) Hinterlegung der Anträge — 4.05 —	— —	1. 53.
5) Stempel der Anträge — 28. —	— 8.	—
6) Comm. an die Kanzlei — 2.03 —	— —	— 57.
7) Vortrag — 20.25 —	— —	9. 27.
8) Qualitäten — 2.73 — 12.66	1. 17.	5. 85.
9) Porto & Correspondenz — 12. —	5. 36.	— —
10) Taxenverzeichniß — 1 Fr. 28 c.	— 8.	— 28.
Total Dreyßig sieben Gulden 36 Xr.	7. 51.	29. 45.
	29. 45.	
Hildgard.	℔ 37. 36 Xr.	

Vorstehendes Taxenverzeichniß wird durch die Unterschreiben Friedens-Richters des Kanton Appellationsgerichts auf die Summe Viertel und dreyßig Gulden sechs Batzen begutachtet.

Zweybrücken den 19. Januar 1818.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 294.

Antrag

Für 1) Wilhelm Rausch, Ackermann in Baumholder,
2) Johannes Müller, Eigenthümer in Baumholder,
Namens seiner Ehefrau Philippine geb. Rausch;
3) Wilhelm Böhmer, Ackermann in Baumholder;
4) Jacob Boehmer, Ackermann in Baumholder;
5) Jacob Scholler, Ackermann in Dickelkopf,
Namens seiner Ehefrau Elisabetha Boehmer;
sämtlich Appellanten;

Gegen

Friedrich-David Thomas, Ackermann in Baumholder, Appellaten gegen ein Urtheil des Civilgerichts in 1ster Instanz, v. 25 July 1817.

Die Appellanten, ohne der in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils aufgestellten Begründung derselben von den Appellaten vorgebrachten Nullitätsgründe zu adhaeriren, tragen darauf an, daß das Appellationsgericht gerufen wolle, das angefochtene Urtheil in seinem Dispositif zu bestätigen, sofort den dagegen eingelegten Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Geben d. 5ten Juny 1818. Ursprungsgericht d. 16. Juny 1818. Hilgard.

Steinbrenner Linck

16. 294.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

Für Friedrich David Thomas, Eigenthümer und Ackermann zu Baumholder, Herzogthum Zweybrücken, Appellant,

Gegen I Wilhelm Rausch,
II Wilhelm Böhmer,
III Johannes Müller, die Rechte seiner Ehefrau, Philippine Rausch wahrnehmend,
IV Jacob Böhmer, alle drey Ackerleute zu Baumholder wohnhaft, und
V Jacob Scholler Ackermann zu Dickelkopf, Oberamts von Lauterecken, die Rechte seiner Ehefrau Elisabetha Böhmer wahrnehmend, sämmtlich Appellaten,

Das Appellationsgericht wolle sprechen, mit Reformation des Urtheils, a quo zu erklären, daß in erster Instanz übel erkannt und wohl appellirt worden, demnach zu verordnen, daß das angefochtene Testament seinen Inhalt und soll in Vollzug gesetzt werden; seine Appellanten Recht über seine Leistung zu entscheiden: daß er damals willens ist den Appellaten, die restable Scheune Hausen, nähst Hanfel von Holland, die Lagerte Grundstücke mit der bedungenen Bedingungen abzutreten bei Nichtannahme dieser offerte also daß; er nach Verfügung des angefochtenen Testaments einem jeden der drey Appellantenkinder eine Gulden zu fünfzig Louis d'or ausgesetzt entrichtet und auszubezahlen Pflicht ist.

Auf jeden Fall die Appellaten in die

Kosten beider Instanzen zu vermöglichen;
Endlich zu verordnen, daß die Entscheidung
Vom [illegible] rechtskräftig werde.
Frankenhausen ad [illegible] Januario 1818.

[illegible]

Vorstehende Unterschrift wird hiermit beglaubigt.
Frankenhausen, den 5ten Januar 1818.

Beglaubigung

Vorstehende Unterschrift wird hiermit beglaubigt.
Frankenhausen, den 14ten Januar 1818.

Beglaubigung

in St. Wendel, vermittelst des selben einerseits, durch Urtheil vom 25 July 1817, ungeachtet mangelnder Unterschreibung von Seiten der Zeugen. Dieses Urtheil wurde gegen Friedrich David Thomas, den Besitz der ursprünglichen Klagsache, entlassen in der Zwischenzeit verstorben war. Derselbe legte gegen das gedachte Urtheil die Berufung ein, vor dem Appellationsgerichte nahmen die Parteyen respective die oben angeführten Anträge.

In jure fragt sich: Ob mangelnder Unterschrift die Form des Testaments zu beanstanden sey? Wie dasselbe nach der, zur Zeit seiner Datirung bestandenen Gesetzgebung, gültig sey?

Vor Annahme des Appellations
Hilgard.

Vom Herrn Fasco, Annahme des Appellantens, zu zulassen.
Hilgard.

Laut des Hierbey gehenden Schreibens des Herrn Advocat Assessor Fasco vom 28ten Januar d. J. ist der Herr Hilgard als Beisitzer des Appellationsgerichts, wodurch die gegenwärtige Vorschrift zu Händen des Herrn Fasco Advocat, seinen Partheyen Behufs Einreichung der Appellationsschrift, durch die Post zugeschickt worden ist, verhindert, an der Theilnahme des Urtheils in der Appellationssache des Johann Georg Schmidt zu Grumbach wegen Schuldforderung, Theil zu nehmen, und derselbe wegen Schuldforderung, Theil zu nehmen, und derselbe wegen Schuldforderung, Theil zu nehmen, und derselbe

No 293.

Quittirt. Verf. v. 4 May 1818.

Zu Sachsen Carl-Friedrich Eckbrecht, Grafen von Dürkheim-Montmartin, Gutsbesitzer zu Thürnhofen, im Regatkreise, sowohl in eigenem Namen, als hinlänglich Erbe der verlebten Gebrüder Freyherrn v. Dürkheim zu Lockern, Lüttenburgischer Linien, wie auch Namens Seiner Ehefrau Amalie geborenen v. Dürkheim, als Erbin der verlebten Freyherrn Friedrich August v. Dürkheim, Aeltern Linien, Klägers, wie eigentlich Kraft Anwalds Vollmacht.

Gegen

Christian Sturz, Rath am Königl. Bayerischen Appellationsgerichte in Zweybrücken, sowohl in seinem eigenthümlichen als Director und Syndicus der Creditoren-Societät unter dem Namen Ernst-Wilhelm v. Wrede und Consorten, in Zweybrücken, wie auch als Cocreditor und Mitbetheiligter dieser Societät, Beklagten, wie eigentlich durch Anwald Culmann.

Hilgard Trug dahin an, daß das Appellationsgericht gerufen wollen, dem Kläger Urkunden zu verfolgen, daß Beklagter seinen früher vorgebrachten Einreden, daß Kläger zu einer Caution wegen

der Prozeß Kosten aufgelegt werden, mit sagt;
sofort, und indem das Appellationsgericht in der
Hauptsache erkennt, den Kläger zu verurtheilen, das
von dem verstorbenen Freyherrn von Dürckheim
in Folge Reichskammergerichtlichen Urtheils vom 8ten
July 1790, bey dem damaligen Churtrierischen
Ritterdirektorium in Coblenz und in Händen des ritter-
schaftlichen Syndicus H. Geheimenrath Korbach unterm
22ten May 1792 fruchtbringend deponirte Capital von 5200 fl
zu wiederzuerstatten; zu erklären, daß der Depositarius oder
der Seinige weder ein rechtl. gestattetes Zurückgabe des ge-
dachten Depositi an den Kläger, von allen weiteren
Verantwortlichkeit rücksichtlich des Selben sowohl in
Ansehung des Klägers als der Beklagten Creditorschaft
gänzlich befreyt seyn soll; die Kosten vorbehalten.

Endmann trug darauf an, das Appellationsgericht
gerufen wollen, den Beklagten Urkunden zu erkennen:

1) daß er von seinem früheren gemachten Vorschub auf Leistung
einer Caution wegen der Prozeßkosten, abstehe;
2) daß er, verwandten Umständen nach, vorerst gegen die
Rückgabe des bey dem ehemaligen churtrierischen
Ritterdirektorium zu Coblenz, und in die Hände des

Nro 293.

Churfürstlich-Trierisches Siegel 7 Kreuzer

Antrag

für Carl-Friedrich-Ekbrecht Graf von
Dürckheim-Montmartin, Gutsbesitzer
zu Schänhofen, im Rezatkreise, sowohl in
eigenem Namen, als anzeiger Erbe der verlebten
Gebrüder Freyherrn v. Dürckheim zu Götern,
Lüxemburger Linie, wie auch Namens seiner
Ehefrau Amalia gebohrne v. Dürckheim, als
Erbin des verstorbenen Freyherrn Friedrich August
v. Dürckheim, Großfranzer Linie; Klägern;

Gegen

H. Christian Sturz, Rath am Königl. Bayerischen
Appellationsgerichte in Zweybrücken, sowohl in
seiner Eigenschaft als Direktor und Syndicus der
Creditorenkorporation unter dem Namen Ernst-
Wilhelm v. Wrede und Consorten, in Zweybrücken,
wie auch als Co-Creditor und Mitdirektor dieser
Korporation; Beklagten

hat Appellationsgericht wollen gerufen,
den Kläger Urkunden zu ertheilen, daß Beklagter von
seinem früher vorgebrachten Vorgeben, daß Kläger

zu einer Caution wegen der Prozeßkosten angehalten werden, entsagt;

sofort, und wenn das Appellationsgericht in der Hauptsache erkennt, den Kläger zu verurtheilen, das von dem verstorbenen Freyherrn v. Dürkheim in Folge Reichskammergerichtlichen Urtheils vom 5ten July 1790, bey dem damaligen Niederrheinischen Ritter Circul Coblenz in die Hände des verstorbenen Syndicus Prozeßanwalts Korbach unterm 22ten May 1792 hinterlegte Depositum von 5200 fl zurückzunehmen, zu erklären, daß der Deposital oder dessen Erben nach erfolgter gerichtlicher Zurückgabe des gedachten Depositi an den Kläger, von aller weiteren Herausforderung entsteht rücksichtlich der Erben sowohl in Ansehung des Klägers als der beklagten Creditorschaft völlig befreyt [illegible] seyn soll; die Kosten vorbehalten.

Hilgard.

Gehört d. 4. May 1818.

Leimbrun

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

No 293 Anlage

für Christian Moritz Karl aus Aggenbach wegen Gläubiger

beschwerden, sondern als Director der Creditorschaft mit

Ernst Wilhelm p. Adrede & Cons. wegen als Curator

und Waisenbank dieser Beinlast - Beklagten

gegen

Carl Friedrich Eckbrecht Gemeinen von Dürkheim-Montmartin

Gläubiger zu Gegenwehr abgeschafft; Kläger.

Das Appellationsgericht wolle gerichten

dem Beklagten Urkunde zu ertheilen

1) daß er von seinem früher genommenen Anspruche auf Leistung eines Credits wegen der Herausgabe abstehe;

2) daß er in gegenwärtigen Umständen nach, wonach nicht gegen die Nehmung des bei dem ehemaligen niederrheinischen Kreis-Directorium zu Coblenz und in die Hände des verst. Gemeinschaft Korbach i. J. 1792 genommenen Depositi von der Summe von 5200 Gulden nichts einzuwenden habe. — Kosten vorbehalten.

Gehört d. 4. May 1818.

Leimbrun

Eulmann

Anlag

CONTROLE ENREGISTREMENT

für Christian Kurz, Appellations-Gerichts-Rath zu Zweybrücken daselbst, als ernannter Director der Creditoren-Societät unter dem Namen Ernst Wilhelm von Wrede und Consorten, gegen zu ernennenden Namens als ernannten Mitdirectors dieser Societät beklagten,

gegen

Carl Friedrich Ekbrecht Graf von Dürkheim-Montmartin, Gutsbesitzer zu Hüttenhofen im Rezat-Kreis, sowohl in eigenem Namen, als Einziger Erbe der verlebten Gebrüder Grafen v. Dürkheim zu Sötern, Löwenberger Linie, wie auch Namens Ihrer Gemahlin Frau Amalie geb. v. Dürkheim, als Erbin der verstorbenen Grafen Friedrich-August v. Dürkheim, Grafenthaler Linie; — Kläger, —

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

so viele das Appellations-Gerichts-Urtheil gerichten den Kläger aufzugeben, zu bewirken: daß in vorliegender Sache der Landamtliche Immobilien-Beamtigung eine Instruction Vorschrift; wiedrigenfalls zu verurtheilen, daß demselben annoch eine Ordnungsstrafe von zweyhundert Gulden zu bezahlen habe, Kosten vorbehalten.

Zweybrücken 29. März 1818.

Schmallenbach

Leibam

Eintrag

CONTROLE ENREGISTREMENT

Wir Carl Friedrich Ekbrecht Graf von Dürkheim-Montmartin, Gutsbesitzer zu Hüttenhofen im Rezat-Kreis, sowohl in eigenem Namen, als Einziger Erbe der verlebten Gebrüder Grafen v. Dürkheim zu Sötern, Löwenberger Linie, wie auch Namens Ihrer Gemahlin Frau Amalie geb. v. Dürkheim, als Erbin der verstorbenen Grafen Friedrich-August v. Dürkheim, Grafenthaler Linie; — Kläger, —

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

gegen

Christian Kurz, Rath am Königl. Bayerischen Appellations-gerichte in Zweybrücken, sowohl in seiner Eigenschaft als Director der Creditoren-Societät unter dem Namen Ernst Wilhelm v. Wrede Ko[illegible] in Zweybrücken, wie auch als Co-Creditor und Mitdirector dieser Societät, Beklagte; —

wegen Appellations-Gerichts-Urtheil gerichten,

und Kläger zu vernehmen, daß von dem verstorbenen Grafen von Dürkheim, in Folge Reichs-Cammergerichtlichen Urtheils vom 8ten July 1790, bey dem damaligen Niederrheinischen Ritter-Cantonnement in Coblenz, in die Hände des ritterschaftlichen Syndicus Kegreiss von Korbach unterm 22ten May 1792 hinterlegten Depositum von 5200 Gulden, zurückzuziehen;

zu erklären, daß der Depositarius oder dessen Erben
nach erhaltener gerichtlicher Zurückgabe des gedachten Depositi
an den Kläger, von aller weiteren Herausgabspflicht
rücksichtlich desselben förmlich in Ansehung des Klägers
als der beklagten Creditorschaft völlig befreyt
seyn soll; dem Beklagten zugleich in den Kosten
dieser Instanz zu verurtheilen. [illegible]

Zugleich dem Kläger Urkunden zu ertheilen,
daß er sich rücksichtlich der genossenen und fortzuführenden Liquidation über den gezahlten Langjährigen
Genuß der Einkünfte der streitigen Herrschaft Vötern,
namentlich auch die Zurückforderung der Zurück Bezogenen,
und die Exekution von rückzahlenden Activ-Stände betreffend,
alle und jede Rechtszuständigkeiten auf deutliches
vorbehalten.

Hilgard.

Geschehen 29. April 1818.

Leibbaum

Gemeinwald Korbach im Jahr 1792 genommenen Depositen von
5200 Gulden, nicht einzunehmen haben, - Kosten vorbehalten.

Factum.

Die Insolvenz- p. Wrede und Consorten, als Gläubiger der
Gebrüder Freyherren p. Dürkheim zu Vötern, wurden
durch Reichskammergerichtl. Urtheil vom Jahr 1754 in den
Besitz und Genuß der Herrschaft Vötern eingewiesen,
um sich für ihre Forderung von 33,000 Gulden Hauptsumme
bezahlt zu machen, und blieben auch ruhig im Genuß
dieser Herrschaft bis zur Besitznahme des Landes durch
die französischen Armeen, zu Anfang des 1790er Decenn.
im April 1790 reichten die Freyherren p. Dürkheim bey
dem Reichskammergericht ein Gesuch ein, wodurch sie be-
haupteten, daß man einer aufgestellten Berechnung der
Creditorschaft durch den Genuß der Einkünfte dieser Herrschaft
bereits überbezahlt sey, und noch einen beträchtlichen Summe
herauszuzahlen hätten. Zugleich erbothen sie sich zu einem
Depositum von 6300 fl, um auf alle Fälle die creditor-
schaftl. exigua ihrer Ansprüche vorhabenden Anspruche zu
sichern, und baten unter dieser Bedingung um Exmission
derselben auf den Besitz der Herrschaft Vötern.

Dem Urtheil v. 8 July 1790

Vor Rhein Cammergericht provocirten Herrauf das Sal
gehörte Impositum bey dem Hirtlorium der niederrheinischen
Reichsritterschaft in Coblenz zu substituiren, und sodann die
Creditorum zu admittiren schienen. In Folge dieses Urtheils
Impetrirten die Herrn von Dürkheim unterm 22 May 1792, die Summe von 5200 fl.
in Creditorum bleiben nach den noch unstreitig Jahren im
Besitz und Genuß der Herrschaft Soetern. Im July 1817
klagte der Kläger, als Erben der Herrn v. Dürkheim
die Creditorschaft in der Person ihres Syndicus Hesturz
vor das Appellationsgericht in Zwischenbrücken ladete, und Er-
kannte, zur Rückzahlung der eingeklagten Capitalien vor-
läufig ermächtigt zu werden. Der Beklagte vor-
langte, als die Sache zur Abstimmung zur Verhandlung kam,
daß der Kläger wegen der Frage Kosten Caution leiste,
weil er als Ausländer zu betrachten sey; worauf das
Appellationsgericht diesem Vorbringen in dieser Beziehung
einen Verbescheidung vorbehielt. Als jedoch die Sache
zum Abstimmen in der Sitzung des Appellationsgerichts
erschien, so nahmen die Parteyen einstimmig die oben
eingeführten Anträge. In jure fragt sich: ob die Rück-
stattung des fraglichen Depositi zu verordnen sey? Hilgard.

Vom Advocat Cellmann, namens des Beklagten zu respicirt.
Hilgard.

7 Kreutzer

Im Namen der Dreyfaltigkeit Amen. Kund und zu wissen sey hiermit
Allen und jeden denen daran gelegen oder sonst immer zu wissen
gebühren mag, daß im Jahr nach der heilsamen Geburt unsers
Herrn Jesu Christi Tausend Achthundert und Achtzehn
den Sechzehnten des Monats May um Vormittag
zwischen neun und zehn Uhr in meiner Notarius Amtswohnung
Hochgerichtsstraße Nro. 38 allhier, vor mir Johann Friedrich Ludwig Bunz
Königlich Preußischem Notario publico, bei dem Königlichen Land- und
Stadtgericht allhier, admittirt und angenommen, auch mit Namen
und Zunamen bekannt, erschienen ist der Ehrsame Herr Johann
Heinrich Hilgard, Königlich Preußischer Justizrath und Ober-
Landgerichts-Advocat, wohnhaft allhier, Hochgerichtsstraße Nro. 38
Stamm
Bunz
Notarius

98 c 143. Original.

Expedirt

Urtheil

Appellation

In Sachen Simon Peter Weber Leinenfabrikant zu Frankenthal Appellant, gegen ein Urtheil des Civilgerichts zu Frankenthal vom 14 May 1816 erkennend durch Herrn Schmitt

Gegen

Die Verwaltung des Hospitals verurtheilt durch den Advokat Assessor Niederlandt Anton Damian Appellaten erkennend durch Herrn Schmitt Belgard

Erkannt dass dieser von dem Appellationsgericht zu fällen wäre zu erklären dass durch das Urtheil a quo übelgesprochen wäre davon appellirt worden sey, dann zufolge die Appellatischen Verwaltung des Hospitals zu Frankenthal mit der in erster Instanz angestellten Klage abzuweisen sey in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und der Rechtsgelehrten Gebühr zu moderiren befindlich zu erkennen dass der Appellant nicht gehalten ist dem Eingang der von dem Beklagten Frankenthal angestellten Klage das Gesuch der Beiladung zu gestatten, mit der Verfügung für den Appellanten und Kläger das Gesuch der vorliegenden und einzelnen reparationen und alle von der Beiladung gelongenen Akten abzuweisen zu erkennen dass der Appellant berechtigt ist die Ausgleichung der an der Beiladung und Appertinanzen gemachten amelirationen zu verlangen und im Besitz der Beiladung zu bleiben bis diese Ausgleichung geschehen ist

Belgard Klage dass und dass der Appellationsgericht gnädigst wollte den Appellatischen Verwaltung Verbindlichkeit zu erkennen dass sie gerichtlich wollte gehalten seyn dem in der Sache vorgelegten Urtheil vom 14 May 1816 inciderter appellirt [illegible] der Klagappellation des Weber zu vernehmen mit Gerichtskosten zu Recht.

Factum.

Durch Urkunde vom 5ten November 1782 übertrug der Pfalzgraf der Pfalz Karl Theodor dem neu gegründeten Civil Hospitium zu Frankenthal alle weiter eigenthümlich die sogenannte Beiladung zu Frankenthal gelegen. Dem Urkunde zufolge die Ausgleichung der Beiladung fabrikation, in der Urkunde und der Hospitium Verwaltung die Bedingung, daß die Beiladung von denselben

N.o 292.

Kostenverzeichniß

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreitzer

in Sachen der Civilgemeinde im Frankenthal Appellatum, gegen Simon Peter Weber, gewesenen Baumwollenfabrikant daselbst, Appellantem Urtheil des Appellationsgerichts zu Zweybrücken vom

Gerichtliche Sachen.	Thaler	Gutes Geld
1) Vocation sine. Verhandlung bis zum Vortrag	——	8. 24
2) Anwaldsbestellung	—— 42.	—— 48.
3) Mundfertigen Communic. der Schriften	——	1. 43.
4) Communic.o an die Stadtbey.	——	—— 57.
5) Ein Vertagungsurtheil	——	1. 53
6) Hinterlegung der Anträge	——	1. 53
7) Reinzug des Antrags	—— 8	——
8) Vortrag	——	9. 27.
9) Schätzung beym Antrag der Stadtbey.	——	1. 53.
10) Quartiergeld	1. 56.	5. 55.
11) Porto & Correspond.	5. 36.	——
12) Rechnungszeichnis	—— 8.	—— 34.
Total Thirzig Gulden 7 Xr	8. 30.	33. 37.
	33. 37.	
Hilgard.	= 42. 7.	

Vorstehendes Rechnungszeichnis wird dem Unterschriebenen Bürgermeister zu Frankenthal zur Liquidirung zugestellt.

Speyer, den 7ten Februar 1814.

Hilgard.

Verfasst und durch Appellationsgerichtsbeschluß vom Heute abgefaßt
von Zeug und Ringig Gehörn und Gebeut Königlich Bayerl.
Zweibrücken d. 6. Juni 1818.

Nro 292

Vortrag

Für die Verwaltung der Civil Hospitäler in Frankenthal, repräsentirt durch ihren Commissair H. Nicolas Anton Damian daselbst, Appellaten

Gegen

Simon Peter Weber, ehemaligen Zeugfabricant in Frankenthal, Appellanten gegen das Urtheil des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 2ten August 1817.

Das Appellationsgesuch wollen gerechtfertigt, den Appellatischen Verwaltung Befugniß zu verfügen, daß sie, in vorwurfsfreyer Weise, gegen das in der Sache erlassene Vorbescheid vom 29ten May 1816 incidenter appellirt, Verfügt, die Hauptappellation des Webers zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Zweibrücken d. 26 Juni 1818.

Hilgard.

Vidit, ad Scholzer zu fungiren, in pariter zu Regierungsrath.

Hilgard.

Verfasst und durch Appellationsgerichtsbeschluß vom Heute abgefaßt
von Zeug und Ringig Gehörn und Gebeut Königlich Bayerl.
Zweibrücken d. 6. Juni 1818.

Nro 292

Vortrag

Für die Verwaltung der Civil Hospitäler in Frankenthal, repräsentirt durch ihren Commissair H. Nicolas Anton Damian daselbst, Appellaten

Gegen

Simon Peter Weber, ehemaligen Zeugfabricant in Frankenthal, Appellanten gegen das Urtheil des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 2ten August 1817.

Das Appellationsgesuch wollen gerechtfertigt, den Appellatischen Verwaltung Befugniß zu verfügen, daß sie, in vorwurfsfreyer Weise, gegen das in der Sache erlassene Vorbescheid vom 29ten May 1816 incidenter appellirt, Verfügt, die Hauptappellation des Webers zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Zweibrücken d. 26 Juni 1818.

Hilgard.

Vidit, ad Scholzer zu fungiren, in pariter zu Regierungsrath.

Hilgard.

№ 292

Sin

Simon Peter Hyatt Bürgerlieutenant zu Frankenthal, appellant
wr einem Urtheil d. Bezirksgerichts
zu Frankenthal vom 27: August 1817,

gegen

die Verwaltung d. Bürger-Hospitals
zu Frankenthal verbeistand d. Herrn
Hofrath: Assessor Nicolai als
Damaca allda, appellatin,

Liegt in d. Sache an, daß d. dem appellat
durch gerichtl. Erkenntniß zu erklären,
daß durch d. Urtheil a quo übel ge:
sprochen wäre dann appellirt worden
sey, dagegen die appellatische
Verwaltung des Bürgerhospitals zu
Frankenthal mit der in erster Instanz
angestellten Klage abzuweisen, sie in
die Kosten beyder Instanzen zu verur:
theilen, u die Vollziehung des gefällten

Hilgard.

Beweis zu verordnen.

Rechtsdienstes zu erkennen, die appellatische Verwaltung verbunden zu erklären, den appellanten die ameliorationen zu vergüten, die er auf die gebäulichkeiten der in frag besagten Seidenfärberey verwendet hat, gegen den appellanten zu erkennen, im besitz der Seidenfärberey zu bleiben, und die Vergütung zu Lasten der appellatischen Verwaltung festgesetzt ist, mit Verweisung derselben in die Kosten.

L. Schmidt.

Gehört den 22ten April 1817. Heimbach

Endigung 20 Juni 1818. Hey

Rechtsdienstes zu erkennen, daß der appellant nicht befugt ist, seit dem Tag der ihm in diesem Urtheil angestellten Frist der gemachten Seidenfärberey zu vergüten, mit der Verfügung für den appellanten in diesem Betreff die nöthigen Reparationen selbe in der Seidenfärberey gehörigen besten abzusetzen zu dürfen.

ferner zu erkennen, daß der appellatische beauftragte ist die Vergütung der an der Seidenfärberey appellantischen gemachten ameliorationen zu verlangen, zu im besitz der Seidenfärberey zu bleiben, bis diese vergütet

Gehört den 20 Juni 1818. L. Schmidt.

Heimbach

[illegible] der Besitz der Seidenfärberey angestellte. Die appellatische [illegible]

in die Zolly Commission) und wurde unter dem 28 May 1815 von derselben zu einer Klage auf Räumung verurtheilt. Die beklagte stützte diese Klage auf das Appellationsgesetz vom 2 May 1816, laut dessen die Seidenfabrikation bereits vor dem Monath October 1813 nicht mehr betrieben haben soll. Die beiderseitigen Zeugen verschiedenen darüber, ob die Seidenfärberey gänzlich aufgehoben, und außerdem produzierte die Klägerin einen schriftlichen Beweis, daß Weber seit 1811 die Seidenfärberey an einen gewissen Wohlgemuth Wertheil für einen Monatlichen Zins von 100 Franks vergnügt habe. Das Bezirksgericht von Frankenthal stellte mit Urtheil vom 29 August 1817 die appellante ~~mit Beschluß~~ Weber auf das Gesetz der Räumung und vermöge welches die Räumung binnen acht Wochen zu erfolgen, und die Liebhaberin der Mühle zugelassen wurde, gegen denselben mit seinem Klagerechte auf Ersatz der seither gemachten Reparationen ab, und an die Beklagte sich in die Kosten. Gegen dieses Urtheil legte nun Weber die Berufung ein, und verlangte appellationsweise nebst der Aufhebung desselben die obbenannte Verurtheilung.

In jure fragt sich, ob der erste Richter mit Recht den appellaten der Grundsatz der Räumung verbietig erklärt habe, und ob auf dessen Entscheidung in Ansehung der zu erstattenden Kosten und der Reparaturen sogleich zu verfahren?

Hilgard.

Ist dem Herrn Weber, da dessen Anwald aufgehört hat, der Advokat zu Frankenthal, in Kanzlei zu signifiziren.

Hilgard.

N° 519.

Heute den besagten Monat März

sind vor mir Unterzeichnetem Friedensrichter des Kantons Frankenthal gerichtlich erschienen Herr Johann Philipp Hoffmann Hospitalverwalter von Frankenthal wohnhaft in Frankenthal welcher seinen Beistand Herrn Nicolaus Anton Dumaux wohnhaft in Frankenthal welcher seinen Wohnsitz in seiner Behausung in Frankenthal, sowie zum besseren Beistand gegenwärtig bey seinem Assistenten Herrn Advocat am Appellationsgerichte zu Zweybrücken Herrn Leonhard Hilgard wohnhaft in Zweybrücken so wie Herr Johann Peter Wilhelm Winterroll Müller wohnhaft zu Frankenthal durch Herrn Doctor Hauer, Advocat am Bezirksgerichte zu Frankenthal als Beistand ernannt, und Herr Johann Peter Wilhelm Winterroll selber wohnhaft zu Frankenthal durch Herrn Advocat am Bezirksgerichte zu Frankenthal Herrn Simon Viktor Weber als Beistand ernannt, vorstehende Beistands Ernennung sam Simon Viktor Weber selber wohnhaft, vorstehender

Nr. 291

Anlage

für Johann Peter Wolff, Wirth und Königl. Preußischer Landgerichtsbote bei dem Landgerichte zu Kaiserslautern, Appellant

gegen Christian Wolff, Wirth zu Mittelbrunn, Appellat

wegen Ehrenkränkung.

Heute erscheinen vor Uns, Friedrich Wilhelm Müller, Königlich Preußischer Landrichter, Vorsitzender des Appellationsgerichts zu Kaiserslautern, Appellant

Der Appellationshof hat gefunden zu erkennen,

daß in erster Instanz übel gesprochen und sohin appellirt worden, demnach mittelst Approbation des beigehefteten Urtheils vom 14ten und 21ten April 1814, die dem Appellaten günstige abschlägige Erkenntniß, gelegen in Sachen von Kaiserslautern, District Rheinkreis, Landcommissariat des vierten Viertels, die Ehre, in einer Länge von 150 Metern auf der andern Seite an Georg Adler und Dominik Wolff, von der, von Seiten des Appellaten damit gütlich thun, Vergleich, das Land auf dem Ufer der Lauter, der gemeinen

CONTROLLE STEMPEL

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

N° 291.

Antrag

Für Heinrich Winterroll, Müller, in Kaiserslautern wohnhaft, Appellaten;

Gegen

Johann Daum, Substitut des Königl. Staatsprokurator's bey dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern, daselbst wohnhaft, Appellanten

gegen Jenny Ottstein des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 14ten July und 21 July 1814.

Das Appellationsgericht wolle gerichtlich,

die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgard.

Gehört den 22ten April 1817.

beigebracht Wiederzustellen den 31. dem Gesetz.

beigebracht

obem

Einige der Herren Richter wollen die Appellation für [illegible] zu verwerfen, dem gemäß den Appellaten zu condemniren, Kosten Kosten [illegible] zu [illegible], sondern den Appellaten in eine Geldstrafe, den Appellanten mit [illegible] Strafe, wegen [illegible] Verletzung eines Theils der Rechte des Appellaten, so wie in die Kosten beider Instanzen und die Kosten des [illegible] Verfahrens zu verurtheilen.

L. Schneider.

Gehört den 22ten April 1817.

beigebracht

Mehrheitlich zu erkennen, daß der Appellant in seinem Falle gehalten sey, dem Appellaten einen angemessenen Schaden-Ersatz zu leisten, und die Kosten beider Instanzen zu bezahlen.

L. Schneider.

Gehört den 30ten April 1817.

obem

beiderseitige Zeugenvernehmung statt fanden. Durch Urtheil
vom 14 July 1814 erkannte das Bezirksgericht über die
gegen einige Zeugen vorgebrachten Recusationen,
und durch Endurtheil vom 21ten desselben Monats
wurde das Daum mit seinen negatorischen Klage-
ansprüchen, indem es erklärte, daß die Servitut durch Verjährung
erworben sey, und verordnete zugleich, daß Daum
das von dem Kunstrichter Erstandene, und während
desselben von ihm zerstörte sogenannte Damm
oder Ufervertheidigung wieder herzustellen habe. Daum
legte gegen beide Urtheile die Berufung ein, und vor-
dem Appellationsgerichte nahmen die Parteyen mündl-
lich die oben eingerückten Anträge.

Es kam hier darauf an: 1/ ob die streitige Frage zu gunsten
des Appellaten rechtlich begründet, und 2/ ob die Ver-
fügung des ersten Richters in Ansehung der Ufer-
vertheidigung zu bestätigen sey?

Der Anwald des Appellaten

Hilgard.

Gegenwärtige Qualitäten sind auf Verlangen des Anwalds
Zeugen Anwald und des Advocaten Heinrich Winterolle,

Herr H. Johann Daum abwesenheits zu zu Arlon, und
zwar 7 Sa. Herr Anwald H. Schmidt, seine Funktionen
niedergelegt hat, in der Versammlung des Volkes zu Kayserslautern
Hilgard.

Gestern den 13ten Februar 1815 [illegible]

Depens [illegible]
ordre [illegible]
copie [illegible]
copie du procès [illegible]
enregt [illegible]
port [illegible]
timbre [illegible]

Daum

Enregistré et transcrit
Le 13 Février 1815
Folio [illegible] Recu [illegible]
Le Receveur
P. C. Dentzer

Mulot

N. 290 Gerichtsstube Original

14 Kreutzer

Le Soussigné

Im Jahre Emanuel Kaufmann der jüngere Weingerthner, in Weyher wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Friedensgerichts in Speyer vom 21ten December 1814 erscheinend durch den Anwald Hilgard,
gegen Georg Adam Molitor, Königl. Lieutenant Gendarme in Landel, Appellaten, erscheinend durch den Anwald Schmidt.

Anwald Hilgard trug dahin an, das Appellationsgericht wolle gerüchen, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, zu erklären, dass Appellant Kaufmann, in Gemäßheit der in dem Einstandsvertrag vom 4ten November 1812 enthaltenen Stipulationen, und des Art. 4 der Verordnung vom 21 februar 1815, für einen Verheirathungsmäßigen, auf den Abmarschbefehl von 6 Jahren zu berechnenden Theil des Einstandsquantums, nämlich für die Zeit von dem Eintritt des Stellvertreters in den Militärdienst an, bis zu dem Tag wo der Vertretene selbst zum Militärdienst aufgerufen werde, zu belassen habe; ferner, und in Erwägung, dass auf diesem Fuße, der Appellant Molitor laut den vorliegenden Quittungen bereits überzahlt ist, die Opposition gegen die Vollziehung des Notariat Akts vom 4ten November 1812 aufzuheben, den Appellaten Molitor mit

seinem weiteren Begehren abzuweisen, und diese in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Subsidiarisch zu erklären, daß der Art. 1 der Verordnung vom 21te Februar 1815 auf den vorliegenden Fall anwendbar sey; und daß mithin der einhundertjährige über im Verfolge der von dem Polizeycommissär wirklich ausgeübten Dienstzeit, dahingegen von seinem Eintritt an bis zu dem Zeitpunkt, wo sein Abtritt mit dem dringlichen Dienstbefehl, welcher Zeitpunkt nach den §§2 und 3 der obenerwähnten Verordnung zu bestimmen ist:/: gefordert werden könne; ferner dem Appellanten Urkunde zu ertheilen, daß er bereit ist, ihm nach geschlossener Berechnung und nach Abzug der bereits geleisteten Zahlungen der Appellat noch einen Rest zu bezahlen haben sollte, demselben auf der Stelle zu bezahlen; demzufolge die gegen die Vollziehung des Notarialakts vom 4te Nov. 1812 gerichtete Opposition anzunehmen, den Appellaten mit seiner weiteren Aufforderung abzuweisen, und ihn in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen, in jedem Fall aber die Rückgabe der hinterlegten Amtsgelder zu verordnen.

Anwalt Schmidt trug darauf an, daß es dem Appellationsgericht gefallen möge, die Appellation zu verwerfen mit Amts- und Kosten.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No. 290

Verzeichniß

der Kosten welche dem ganz armen Molitor Königlich bürgerlicher gendarme zu Arnsdel, appellat, gegen seinen Dienstherr den jüngern zu Mayen, appellant, zuerkannt worden sind.

	Abtrag - Gebühr
1. consultation — — —	—-—18——
2. fürtragung der Sache — —	11-28-2-03
3. reise zu rolle — — —	5-50-2-03
4. anwaldbestellung — — —	1-57-1-69
5. avenir — — — — —	1-57-1-69
6. stempel der antwort — —-—28	
7. abschrift der anwaldt als die antwort gewechselt wurden —	—-—4-05
8. plaidoirie — — —	—-—20-25
9. die akten auf der bureau zu legen & zurück zu fassen —	—-—2-03
10. berichtigung akten-Verz. Ordnung — — — —	—-—4-05
11. abschrift dieses Ordnung —	—-—4-05
12. condemnirung in kosten —	12--
13. doppels der cost —	3-39
14. auszug aus den conscriptions-Register — — — —	1-96
15. diese bergleichen — — —	—-28-1-50
	37-71-61-37

auslagen — — — — 37-71
gebühren — — — — 61-37
Franken 99-08 Cts

Also 45 Gulden 58 Kreuzer.

L. Schmitt.

Vorstehendes Erkenntniß wird Kraft des Unterschriebenen, Präsident des königl. Appellationsgerichts auf die Summe von fünfzig Franken auf fünfzig Centimes Fuß.

Zweibrücken den 9. Januar 1818. Grimbaum

№ 290.

Antrag

Für Emanuel Kaufmann jun. Weingroßhändler in Speyer wohnhaft, Appellantens gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Speyer v. 21ten December 1814;

Gegen

Georg-Adam Molitor, Königl. Bayerischer Gendarme in Landel, Appellaten.

Das Appellationsgericht wolle prüfen, inwiefern Reformation des angefochtenen Urtheils zu erklären, daß Appellat Kaufmann, in Hinsicht der in dem Einstandsvertrag vom 4ten November 1812 enthaltenen Stipulationen, laut Art. 4 der Verordnung vom 21 Februar 1815 nach dem Maßstab von 5 Jahren zu berechnenden Theil des Einstandspreises, nämlich für die Zeit von dem Eintritt des Stellvertreters in den Militär Dienst an, bis zu dem Tag wo der Vertretene selbst zum Militär Dienst aufgerufen wurde, zu bezahlen habe, sofort, und in Erwägung daß nach Inhalt der Appellat Molitor laut der vorliegenden Quittungen Carnet über bezahlt ist, die Opposition gegen die Vollziehung des Notarial-

Gr. Ges. v. 22. März 1817. Strafgesetzbuch S. 24. Geldstrafe.

akte vom 1ten November 1812 anzunehmen, den Appellaten Molitor mit seinen weiteren Anträgen abzuweisen, und ihn in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Subsidiarisch, zu erklären, daß der Art. 1 der Verordnung vom 21ten Februar 1815 auf den vorliegenden Fall anwendbar sey, und daß mithin der Einstandspreis unter in Verfolg dieser, von dem Militärkontrakter wirklich angestellten Dienstzeit, d.i. von seinem Eintritt an bis zu dem Zeitpunkte seines Austritts aus dem Dienste (welcher Zeitpunkt nach den §§ 2 und 3 der obenangeführten Verordnung zu bestimmen ist) gefodert werden könne, sofort den Appellaten Molitor zu verfällen, daß er binnen 8 Tagen zu bezahlen, und nach fruchtloser Verfliessung und nach Abzug der bereits geleisteten Zahlungen der Appellat noch einen Rest zu bezahlen haben sollte, denselben auf der Stelle zu bezahlen, dazufolge der gegen die Vollziehung des Notarialakts vom 13ten Nov. 1812 gemachten Opposition anzuerkennen, den Appellaten mit seinen weiteren Ansprüchen abzuweisen, und ihn in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;
In jedem Fall auf die Rückgabe der sistirten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

No. 290

Für

Georg Adam Molitor Königlich Preußischer Gendarme zu Simmern, Appellat,

Gegen

Hermann Reinhard Kämmerer der jüngere Bürgermeister in Oberwesel, Appellanten wegen einem Urtheil des Bezirksgerichts von Oberwesel vom 21. December 1814,

Sage ich Advokat an, daß in dem appellirten Urtheil gerichtlich gestellten mögen, die Appellation zu verwerfen mit Kosten.

L. Schmidt.

Gr. Ges. v. 22. März 1817. Verordnung Ges. 29 Geld. m. s. a.

Simbaum, Eby

Factum

Die conscription vom Jahr 1813 wurde schon im Jahr 1812
ausgenommen. Gabriel Kaufmann von Bergzabern gegen
den Notar von Kirrweiler wegen bey d. conscribirte
M. zweifache Jahrs 1813. Kaufmann zog die Nummer 89
Notar die Nummer 126, Notar wurde abwesend mit
in das fand M. Depôt geschickt, weil er unsere Brüder
bey der armee hatte. Es ging um gerichtes Kaufmann
c. Notar um Zurück von sich. Notar verkaufte wieder
seine Platz an fand M. Depôt gegen M. Numero 89
M. Kaufmann. Notar erhielt Taglich die Summe von
2896 francs 62 Centimes, welche der Bruder M. Kaufmann
fernere Kaufmann der jünge zu Bergzabern in die fünf
M. Bruder M. Notars zu gutes verfügen. Ueber
diese Sache wurde am 4: November 1812 ~~den~~ vom
Notaire Dominique zu Frankobern ein act aufgenommen
der, acte de remplacement qualificirt wird, in der
gerichtlichen stipulationen sind acte de remplace-
ment enthalten. Der artikel 123 dieses allge-
meinen ~~art. 1.~~ gesetz George adam Notar besagt conscrit
de l'année 1813 marqué sous le numero 126 et mis à
la fin du dépôt pour avoir un frère à l'armée, pro-
mette et s'engage de remplacer dans les armées de sa
Majesté le nommé Valentin Kauffmann conscrit de
de l'année 1813 marqué ~~sous~~ sous numero 89,

factum

Die conscription vom Jahr 1813 und 14 im Jahr 1812 ausgenommen. Valentin Kaufmann von Bergzabern gebürtig conscribirt als ermeldes Jahr 1813. Kaufmann zog die Nummer 89 Volontär die Nummer 126, Volontär wurde überhaupt weil er als Ersatz Mann Depot geschickt, weil er unseren Brüder sey der arme Leute. Es ging ein gewisser Kaufmann Volontär an Zweibrücken für sich. Volontär verkaufte wieder seine Platz an Ersatz Depot gegen Mann Namens Kaufmann. Volontär erhielt Tausend Thaler die Summe von 2896 francs 62 Centimes, welche der Bruder Kaufmann seinem Kaufmann der jünge zu Bergzabern in die Hände Bruder Volontär gute Worte gegeben. Ueber Notaire Dominique zu Frankobern ein Akt aufgesetzt, dass acte de remplacement qualifiert wird, in welchen gewöhnlichen stipulationen sind acte de remplacement enthalten. Die artikel 123 sind alle Buchstaben so, wie georges adam Volontär besagt conscript de l'année 1813 marqué sous le numero 126 et mis à la fin du dépôt pour avoir un frère à l'armée, promesse et engage de remplacer dans les armées de sa Majesté le nommé Valentin Kauffmann conscript de l'année 1813 marqué sous le Numero 89.

„ de rejoindre le corps auquel il sera destiné sur le pre-
„ mier appel qui lui sera fait, de servir en bon et brave
„ soldat jusqu'à son congé définitif lui délivré en due
„ forme, de manière que celui qu'il aura remplacé ne
„ pourra de être jamais aucunement recherché pour
„ fait de service militaire. art. 3,, S'oblige Jean Bapt:
„ tiste Molitor père du remplaçant, de rembourser la
„ somme de 620 francs 68 centimes payable avant le départ,
„ de même elle payable dans un an contre cautionnement
„ en cas où le dit son fils déserteroit du corps ou le
„ comporteroit d'une manière que le remplacé ne pourroit
„ être recherché ,, Ygehoffen soll werden der vorstehen-
gestalten Beitrag von dem conseil de recrutement ratificirt? der Beitrag in
dem conscriptions = Register vom Jahr 1813 ange-
merkt. Beschluß der Bestätigung ist conform
Protocoll vom 8 Blatt ausgefertigt. Der
Betrag von 300 Gulden wurden auf die Rechnung
des französischen Kaufmann Fortuné Bapt: Molitor
der Bürgermeisterey Bingen gutgeschrieben. Der Beschluß
wurde am 28: April 1814 dem Vater des Molitor
dem französischen Kaufmann dem jüngern der Notariats-
Protocoll = akt vom 4: November 1812 lizitirenden
in denselben enthaltenen Verkaufsbedingungen gemäß hiesigem
gegen die Verkäufer Ehrenwerth Ehemann französischen
Kaufmann mit Ladung von dem Präsidenten
Vorsitzer. die gründe seiner appellation vor,

DIRECTIONS-BUREAU
7
Kreutzer

sein Vater Valentin Kaufmann entgegen:
daß wenn sich zu verstehen, wegen der in
in dem Notariats-akt vom 4: November
1812 eingegangenen Verbindlichkeiten
haftig sey. Durch Beschluß des Präfekten
wird zu Recht vom 21: December 1814
und französischen Kaufmann mit seinen Con-
sorten abgewiesen, in die Gerichtskosten des
Beklagten verurtheilt. Da diesem Urtheil sagt
französische Kaufmann die appellation ein, und
den appellationsgrund gegen die Vorsitzer
obige anbringe, welche die Vorsitzenden
gründe hingen durbinden.
Verstand, welches geschieht unter den Vorsitzen
wurde sich gegangen ist, ob ein Räume-Urtheil
oder ein Einstand: Contract statt gehabt sey?
Insgleichen, ob in Falle ein Verkauf, der appellat
sich der garantie unterworfen habe, daß der
Vater der appellanten in keine Falle zu
müsse durch die Factum der Regierung zu
dringt dieser Bürgen wurde sollen?
obige Gerichtskosten für den Herrn ange-
klagten zu inspiciren.

L. Schmidt.

[illegible] Sonn. [illegible] Ausfertigung [illegible]
[illegible] Auf Anstehen des [illegible]
Ruwald [illegible] Appellanten und [illegible] gegen [illegible]
Urtheil [illegible] [illegible] [illegible]
Ruwald [illegible] Appellanten in seiner Eigenschaft
als [illegible] und, durch [illegible]
den H: Appellations Procurator [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Gerichts [illegible] [illegible]

Ne 289. Specialakten. 1815.

21 Kreutzer

Im Namen Sibille geborne Hartel, Wittwe Rothhaas, im Amweiler wohnhaft, als [illegible] ihres Vaters Georg Michel Hartel, Handelsmann daselbst, Appellantin gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Weissenburg vom 9ten August 1814, und Appellantin gegen ein Defaultheil des Appellationsgerichts in Colmar vom 28ten April 1815, erschienen durch den Advokaten und Anwald Hilgard.

Gegen Philippe Fritz, Taglöhner, in Weissenburg wohnhaft, Appellaten und Opposition Klagten; [illegible] Advokat Anwalt Schmidt, [illegible] gegen Franz Buckholz Advokat, in Weissenburg wohnhaft, als Curator der vacanten Masse des verlebten Georg Geiger, Müller in Weiler, gleichfalls Appellaten und Opposition Klagten.

Anwald Hilgard [illegible] für Sibille geborne Hartel, Wittwe Rothhaas [illegible] an, daß Appellationsgericht wolle gerüht, das Defaultheil vom 28ten April 1815 zu vernichtigen, sofort in der Appellationshof über die Appellation gegen das Urtheil vom 9ten August 1814 zu Recht erkennt, sie erklärend, daß [illegible] Urtheil übel gesprochen, und von der Wittib Rothhaas wohl dagegen appellirt worden, sofort,

1, Was den Appellaten Fritz anbelangt, ohne Rücksicht auf dessen Incident-appellation, denselben mit seiner in erster Instanz angebrachten dagegen in allen Punkten als unzulässig abzuweisen, auf jeden Fall derselbe als ungegründet zu verwerfen, und zu erklären, daß die Appellantin wohl befugt gewesen, die Fassung des Ausgedehnungsprotokolls zu [illegible], zugleich den Appellaten Fritz in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

2, Was den Appellaten Buckholz betrifft, denselben gleichfalls mit seinem in erster Instanz gegen die Wittib Rothhaas angebrachten dagegen abzuweisen, mit Verurtheilung in die daher verursachten Kosten beider Instanzen; — endlich die Kosten der sentenzirten Verhandlungen zu verordnen. — [illegible]

Anwalt Schmidt [illegible] für Philippe Fritz [illegible] an, daß es den Appellantin gefallen möge, die Appellantin mit ihrer Opposition gegen das von dem Appellationsgericht zu Colmar und 28ten April 1815 ergangene

Défaut = Urtheil abzuweisen, zu verordnen, daß dieses Urtheil
seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werde, und die Appellantin
in die Kosten zu verurtheilen.

Factum

am 22 Pluviose 9 wurde die zu Landeshut ob Colmar
ganz Geiger zu machen gehörige Briefe versiegelt. Philipp
Spiegelmann zu Niederwihr wurde ausgegeben den
am 11. prairial 9 worauf Spiegelmann die ~~[illegible]~~
versiegelte Briefe an Philipp bis zu Niederwihr.
Philipp hinterließ seinen Brief: ddt am 18: Nivose 10 thun:
athmend: am 12: prairial 6 selbe an gleichen Philipp
Briefe besagt ganz Geiger einen gewissen Betrag
handelt mit zu anweisen in obligation ausgestellt von
2736 francs, 2 zu Ostheim über Obst die ~~[illegible]~~
Briefe versiegelt. am 27: Nivose 9 selbe
die Gemeinder der gesagten Stadt 2 [illegible]
ob Geiger in liquidation stellt, jemand welche wissen
einen bedeutenden chirographar: Forderung ob Briefe
Inhalt dessen ~~[illegible]~~ gegebe wurde Forderung von 12 prairial
6 auf 1000 francs Hauptsache 2 zu Gunsten Philipp Bi
der 20: Brumaire 10 und wurde auch. am 21: Floreal
10 liefere die Gemeinder der gesagten Stadt an
Briefe Inhalt ein Forderung von 1200 francs, 2 d
sagte in der von notaire gegebene quittung, daß
die Forderung abstehe [illegible] die Hauptsache wegen
obligation von 12 prairial 6 Hauptsache wegen
18: ventôse 1806 [illegible] Philipp 1 zu. am
ob selbe Tod Gebrüder wieder Forderung zu anzeige
der gesagten Stadt an die Hauptsache wegen obligation

Gegenbericht

der Kosten wegen des advocaten Buch-
holz zu Münsterburg = seine eigenschaft
als curator der vacanten gegenwärtige Masse,
gegen die Mittel Rechtsmittel zu anweisen
zugesprochen worden sind.

---

für in dem defaut = Urtheil von Colmar
liquidirte Kosten betragen — — 57-72

einlage-gebühren

1. assistenz ddt am ddt = der Pfändungsprocedur-process-verbal
von 2: Juni 1815 . — — » -» - 4-05
2. Stempel ddt anlage — — » -28
3. plaidoirie vom 2: Juni 1815 » -» -20-25
4. condemnation = Kosten wegen des
Interlocut vom 2: Juni 1815 — 9--
5. Ladung a syrien » am 22: Nov.
1817 — — — — 3-53
6. consultation — — — — 3-53
7. plaidoirie — — — » -» -18--
8. assistenz ddt am ddt am 15
Juny der plaidoirie — — — » -» - 4-05
9. die akten mit ddt bemerken zu lassen
[illegible] gerichtsschreiber — — » -» - 2-03
10. ~~[illegible]~~ akten: Mittheilung » -» - 2-03
11. mittheilung der akten an die Staats-Procurator — — » -» - 2-03
12. condemnation = Kosten — — 12--
24-81-72-69

gewesen opposition = Urtheil von ddt gegen
Urtheil. diese opposition gründet sich darauf daß
am 27: Nivose 9 stillschweigend liquidation zu Gunsten
der Gemeinden der gesagten Städten 2 zu Gunsten

Transport — — 24-81-72-69

12. Nachtrag-Verzeichniß — — — 1-28-1-30

25-09-73-99
25-09
99-08

Summe der Posten des Defaut-Verzeichnis — 57-72
156-80

Collmann

Vorstehendes Verzeichniß wird hiedurch der unterzeichneten Obrigkeit des
Königlichen Appellationsgerichts auf Ansuchen der Königlich Preußischen
Regierung Landwehr, die Debitoren Sache auf Zweibrücken betreffend, hiemit
remittirt, womit sämtliche Akten hiemit beigehen.

Zweibrücken, den 10. Januar 1818.

Leiningen

Verzeichniß

der Posten, welche durch Erkenntniß vom
2: Februar 1815, den Pflichtigen hiesiger Gemeinde
Bürgschaftung gegen die Wittwe Pfeifer
sind zu anderer Zeit abgetragen worden
sind.

Pf. die in dem Defaut-Verzeichniß der angeklagten Gemeinde
Hunsel zu Colmar vom 26: April 1815
liegenden Posten betragen — Franz. Cent.
182-83

anklagen - gebührende
franz. Cent. franz. Cent.

1. expedition des Defaut-Verzeichniß 68-80
2. signification desselben — 2-06-6-56
3. arrêt vom 26: Mai 1815 — 1-57-1-69
4. affichage der angeklagten in der Gemeinde
Hunsel vom 2: Juni 1815 — — — 4-05
5. Journal der anklagen — — 28
6. plaidoirie vom 2: Juni 1815 — — 20-25
7. Quittirte dem Verzeichniß vom
2: Juni 1815 — — 2-73-12-65
8. expedition dieß Verzeichniß — 20-90
9. significationen — — — 2-06-4-51
10. Landjäger-Corps wegen
dem Verzeichniß — — 9-—
107-34-49-71

18: April 1806 [illegible] Wittw. Pfeifer [illegible] auf
ihr Gehöft [illegible] Hunsel [illegible] Gemeinde
der Gerichtsbarkeit [illegible] Pfeifer'schen Obligation

transport — — — 107-34-49-71

11. avenir vom 24: November 1815 — — 1-57-1-69
12. Ladung in Appellations Instanz vom 31: October 1817 — — — — 3-53
13. Anhängung der Pfänder auf die Feile — — — 2-03
14. Consultation — — — — — — 18--
15. avenir — — — — — — 1-57-1-69
16. 3 Expeditionen des angefochtenen Urtheils die Parthey des Beklagten betreffend — — — 12-15
17. Memoire des Anwalts — — — — 28
18. Plaidoirie — — — — — — 20-25
19. Expedition des angefochtenen Urtheils die Parthey des Klägers betreffend — — — — 6-05
20. die Akten auf der Canzley zu legen und Gericht zu suchen — — — — 2-03
21. Beschleunigte Akten-Mittheilung — — — 4-05
22. Mittheilung an die Staats-Procuratur — — 2-03
23. Gerichts Akten zum Endurtheil — — 3-56-12-65
24. Vorladung der Zeugen — — — 12--
25. 7 Copien der Canzley — — — — 7-81
26. Diverse Ausgaben — — — 1-28-2-60

137-82-132-93
137-82
270-75

Hingegen die Akten des Defaut-Urtheils mit — 182-83
453-58

Vorstehende Rechnung genehmigt und sagen der Unterschriebene Richter des Königl. Appellations Gerichts auf Verlangen obige Summe Drey hundert funfzig Franken, acht Centimen, und in Worten Gelds an Zwey hundert Fünf und Siebenzig Franken, Neun und zwanzig Centimen, wegen der Taxe Richtig.
Zweibrücken d. 10. Januar 1818.

Freudenberg

No 289.

Anlang

Für Sibille geborene Hertel, Wittwe Rothhaar, in Annweiler wohnhaft, als Erbin ihres Vaters Georg Adolph Hertel, Handelsmann daselbst, Appellantin gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Weissenburg vom 9ten August 1814, und Appellantin gegen ein Defaurtheil des Appellationshofs in Colmar vom 26ten April 1815.

Gegen

Philipp Fritz, ohne Profession, in Weissenburg wohnhaft, Appellaten und Opponentin daselbst;

Vordann gegen

Franz Buchholz, Advokat, in Weissenburg wohnhaft, als Curator der Vacant-Masse des verlebten Georg Geiger, Müller in Wörth, gleichfalls Appellaten und Opponenten daselbst.

Klagten.

Das Appellationsgericht wolle gnädigst,

das Defaurtheil vom 26ten April 1815 zurückgenommen, sofort, indem der Appellationshof über die Appellationen gegen das Urtheil vom 9ten August 1814 zu Recht erkannt, zu erklären, dass dieses gefällte Urtheil übel gesprochen, und von der Wittwe Rothhaar recht dagegen appellirt worden, sofort

1) Das den Appellaten Fritz anlangt, ohne Rücksicht auf dessen

Incidentappellation, dasselbe mit seinem in erster Instanz angebrachten Begehren in allem Theile als unzulässig abzuweisen, auf jeden Fall das Vorbringen als ungegründet zu verwerfen, und zu erklären, daß die Appellantinn noch befugt gewesen, die Eröffnung der Rangordnung verfassen zu requiren; zugleich den Appellaten Fritz in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen; —

2) Was den Appellaten Buchholz betrifft, dasselbe gleichfalls mit seinem in erster Instanz gegen den Advokat Rothhaas angebrachten Begehren abzuweisen, mit Verurtheilung in die dadurch veranlassten und Kosten beider Instanzen; —

endlich, die Rückgabe der sukkumbirenden Kaufgelder —

zu verordnen.

Hilgard.

Geschen d. 12 Juni 1818.

Leibung

Nr. 289 Für

Ehrliegt die Rechten zu wissen: daß, da Jung Bischofsheim advocat am Bezirksgericht zu Bruchsal, als appellaten & appellirend = Theils,

gegen

Nikolaus Frantz Wirthe zu Jesuiten Hof Rechtens zu stehen, appellirend: für sich, als einem Theil des Gerichts: gemäß zu Bruchsal vom 9: August 1814 & appellatum gegen das in der appellsache zu Colmar am 16: April 1815 erlassene Urtheil: Einerseits, dann auch Jung Bischofsheim, als der Nikolaus Frantz

Copie

vom 12: praedor 6 ligirten mit [illegible] Schuld
derselben gemäß zu leisten. gegen diese Con-
nation machte die Gemeinde Opposition, welche
damit Kraft Urtheil des Tribunals für Beschwerden vom
26 februar 1807 da sie kein gesetzl. Opposition sey:
indem selbe nur nicht erfüllen wäre, abgewiesen.
Indem nun durch Urtheil des Tribunals für Beschwerden vom

den gläubigen Rth. Joh. Georg Geiger ein exekution wegen sei-
gefangen à bedingt die obligation von 12 fructidor 6 erhöhen
sey; das Principal von denen die Rückstände schuldig sind
müsse versteht, also wenn sie in diesen stücken nicht befolgt
werden können. Auch in rechtl. Beschaffenheit der Zivil-
sache für Weissenburg wird die Beschaffung der Bürgerschaft
der gewissen Kinder wegen, durch die von der Gemeinde
der Gerichtl. am 21 floreal 10 gefällte Fassung von der
obligation von 12: fructidor 6 nicht allein ganz gültig gehalten
sondern auch über bestätigt worden. die Gemeinde Schaffen aber
der Fassung von 21 floreal 10 gar keine Folgschaft, sondern
21: Juli 1809 in Berufung angefochten wodurch Appellig sein
seine opposition abgewinden? gegen alle Gerichtsbarkeit in
die Sache rechtskräftig wird. für die Rth. Beschaf-
fend gerichtl. Sachen in diesem Berufung gerichtl.
Sachen wurde dieselbe am 7: März 1810 in 4: Instanz
weise Entscheidung, also Rth. gegen Appellig hing. am 14: Juni
1810 hoch hing gegen die Berufung vom 21: Juli 1809 de-
finitiv an. die Sache blieb seinem [illegible] gemäß Stelle:
gingen. am 4: Februar 1812 erhielt gerichtl. Beschaf-
fend in Berufung wodurch hing in der Appellation des Urtheil
des Berufung vom 21: Juli 1809 als rechtskräftig anerkannt
à der Mittlen. Beschaffend die unterm 21 Juli 1809 ertheilte
Urtheil, das dieselbe ohnerachtet Appellig hing
Beschaffend à die andere Gerichtsbarkeit in die Mittlen.
dem Gericht beständige wurde gelassen. am 26: Mai 1812
verbindlich Appellig hing die Sache an einen gerichtl.
Beweis der Beschaffenheit à in diesem Anfang die Mittlen

Beschaffend à gerichtl. Beschaffend. Am 11: März
1813 erhielt die Mittl. Beschaffend in Berufung
wegen Appellig gegen Hing, wegen
Verletzung der in diesem Gerichtl. Beschaf-
fend. der auf die Verletzung der
Rth. Joh. Georg Geiger von Unterhofen verurtheilt
wegen der advocat Bischof zu Weissenburg
wegen curator der vacanten Masse worden.
Verwendung zur Befolgung der Fassung
von 21: floreal 10 entsch. Hing sich auf
die 21 floreal 10 von der Gemeinde
der gewissen Kinder zu Forbach gefällte
Fassung von 1200 francs? sich wegen Hing,
das durch die obligation von 12 fructidor
6 gültig gültig worden sich gegen die Fassung
sich gegen die Fassung der Berufung
beschwerend. der advocat Bischof in der
Gemeinde Unterhofen Hingehalt interveni-
in der Sache à Hing auf 134 francs 20 Cent.
mit Fassung wegen, welche nach der obligation
vom 12: fructidor 6 zu viel bezahlt worden
seyend. Durch Urtheil der Berufung
Weissenburg vom 9: August 1814 wird
Bischof zu erkennen der Hingehalt vom 4:
Februar 1812 wird in dem Urtheil sich, Hing
Hing der opponent gegen die Fassung

[illegible] Rathsherr [illegible] Wittib Rathsherr gegen sie zu 200 Francs Strafe [illegible] verurtheilt. Hierauf wurde die Wittib Rathsherr [illegible] an den Curator der [illegible] Verlassenschaft des Rathsherr [illegible] Wittib Rathsherr [illegible] Appellation [illegible] Urtheil [illegible] Appellation [illegible] Colmar [illegible] Urtheil [illegible] Appellation [illegible] Urtheil [illegible] Appellation [illegible] Urtheil [illegible] Appellation

No 288

Edictal Citation

Im Namen Carl Kayser abwesend
zu obrigkeitlicher Hülfe gebührend Vorstehenden, appellanten
an einem Urtheil des Bezirksgerichts zu
Landau vom 26: August 1817, wirkl. Anwesend.

Gegen Joseph Ludwig Ostertag abwesend
und in Frankenfeld, appellat wohnend
durch den advocaten Herrn August Schmidt
der August Schmidt Burg Basler an, dessen
gegen die ~~Urth~~ Urtheil wohlbemeldten appellat
Citation zu geben, forderet die appellation
zu verfolgen und Recht zu suchen.

Factum

Joseph Ludwig Ostertag von Frankenfeld
stand im Jahre 1812 für den Recht von
Carl Kayser zu obrigkeitlichen als Schul-
verbesserer im Friedlichen Dienst an. Kayser
hatte sein Ostertag verschiedentlich sich gewalt-
thätig: Contract passirt vor Notaire
gemacht zu vorgelesen vom 18: November 1812

Vb

Abschrift von einem Schreiben [illegible] die Mittheilung
dem Beklagten [illegible] Gläubiger [illegible] bis
[illegible] Beklagte bis die Frist [illegible] Mittheilung
Recht zu [illegible] [illegible] Beklagten [illegible] die Mittheilung

Ludwig Pfeiffer als Curator der
Erben des Peter ... von Bärs ...
Jahre 1814 den 20: November sind Pfeiffer
den Curatel: Contract der Gerichtlichen
Pfeiffer Significirt mit Aufforderung
denselben genügs zu leisten. die Gerichtliche
Pfeiffer haben hierauf Appellirt
Leiden ... vor das Tribunal zu Mühlhausen
zur Abtheilung des Gebiets an der Leine
zu Göttingen Kraftmeisl, und die Pfeiffer
vor das Tribunal zu Lauden gebracht. Der
Urtheil dieß Tribunals vom 26: August
1817 wurden die Gerichtliche Pfeiffer
mit ihrer Appellation abgewiesen. Von
diesen Urtheil haben sie appellirt.
Da Dato gegen dieß, ist der anberaumte
der Appellanten Rüge der Nichtigkeits-
von der Appellanten fortgesetzt.

L. Schmidt.

No: 284

Für

Johann Ludwig Pfeiffer Ackermann
in Hartenfeld, Appellat,

gegen

Carl Heiser Ackermann in Obersuhl Appellant

Streitig ~~Appellat~~ zu Obersuhl Appellanten
Appellanten vor einem Hochpreisl. Tribunal
Gerichts gericht zu Landau vom 26:
August 1817,

Hoffe ich Dasselbe an, dasselbe gegenwärtig
Höchstsammen Appellanten zu setzen,
Sofort die Appellation zu verwerfen
mit Spruch 2 Kosten.

Hessen d. 27. Aug. 1817.
Leibmann

L. Schmidt.

N°. 288

Verzeichniß

der Kosten welche der Defendt: Christ
N. appellat und geweist vom 17: Dec.
1817, dem Herrn Ludwig Christian
zu Birkenfeld appellaten, gegen
Carl Jäger 2 Flinsbergische Unter-
thanen für Kosten zu ohnerstattung
gegeben worden sind.

1.	consultation	—	—	— ,--,-18--
2.	führung der Prozeß	—	—	11-28-2-03
3.	mise au rôle	—	—	—5-50-2-03
4.	ausfertigung	—	—	— 1-57-1-69
5.	avenir	—	—	— 1-57-1-69
6.	Mangel Nr anhängig	—	—	—,-,-28
7.	plaidoirie	—	—	— 1-,-6-75
8.	appel à cause	—	—	1-13
9.	Spesen Liste	—	—	—5-55-5-07
10.	Copialgebühren Porto	—	—	12--
11.	Diesel Vergütung	—	—	1-28-1-10
				34-04-38-36
				34-04
				72-40

L. Schmitt.

Andreas Ludwig Rosenzweig wird auf sein dienstfreiwilliges Anerbieten zu Unserm Artillerie-Regiment auf die Stelle eines Zeug- und Feuerwerks-Unterlieutenants mit Thaler Sold angenommen.

Hauptquartier Bar sur Aube den 27ten April 1814.

Schwarzenberg

Nro 287

Ausfertigung von 9: Dec. 1817.

Edictal Citation

Von Seiten Sebastian Steiz Advocaten zu Gundelfingen, appellanten an einen Rechtsspruch des Hochfürstl. Fürstenbergischen Hofgerichts zu Donaueschingen vom 29: Juli 1817, wider:

Johann Nikolaus Steiz Advocaten daselbst, appellaten, wegen Ehrenkränkung, ist heute Termin zur Verhandlung dieser Appellation, wobey Kläger durch Advocaten Schmidt erscheinen, Beklagter aber ausbleiben, und sich nicht vernehmen lassen, auf Anrufen des Gerichtsdieners Schmidt.

Da nun Beklagter trotz dreyen, durch Edict vom 9ten Dec. 1817 an ihn erlassenen Vorladungen, sich nicht vernehmen lassen, so wird derselbe hiemit in contumaciam für ungehorsam erklärt, und ihm alle Einreden gegen die Appellation, und alle Vertheidigungsmittel gegen die Appellations-Klage, hiemit benommen.

Da nun Beklagter trotz dreyen, durch Edict vom 9ten Dec. 1817 an ihn erlassenen Vorladungen, sich nicht vernehmen lassen, so wird derselbe hiemit in contumaciam für ungehorsam erklärt, und ihm alle Einreden

Nr. 287

Factum

Balentin Reiz ß gen geschwister: kinder
die Erben seines verstorbenen Oheims
Ulrich Reitter von Unter Hasse ß Elbel:
sein, die immerwährende appellaten Partey:
kung wegen 4 80 gülden 52 x. Balentin Reiz
gründete seine Klage darauf, daß diese die
Pacht von seinem Oheim mit Leben, indem
seine Oheim bey einem in Jahr 1793 von
der gemeinsamen Mutter stark gelebten Ge:
wissen: Übergaben [illegible] Herrschaft der
wegen stark belastet worden, die Pacht: [illegible]
stück vom 19: May 1817 nicht Balentin Reiz
nicht gegeben, der Beweis der erbrechtlichen Ansprüche
zu führen. Balentin Reiz beschwerte sich
darüber, daß keine genügt, so daß Urtheil
vom 29: Juli 1817 wie mit seiner Klage
abgewiesen wurde. Von diesem Urtheil
hat Reiz appellirt.
Vor Gericht erschien sich, als beyde Theile:

CONTROLE STEMPEL
DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

für

1, Michael Meier Ackermann in
Mörschwil 2 seine Ehefrau Anna
Maria Hasse, 2, Nicolaus Wolfsperger
Ackermann in Lömmenschwil in seiner Eigen:
schaft als gerichtlicher Beystand seiner
minderjährigen Kinder 3, Balentin
Hasse Maßschneider zu Rheinthal:
Berg 4 seine Ehefrau Elisabetha Hasse,
appellaten,

gegen

Balentin Reiz Ackermann in Grub:
mühle, appellant wegen einem Urtheil
des Bezirksgerichts Rheinthal
vom 29: Juli 1817,

Haben sich Obrigkeit, Advocat gegen
den nicht erschienen appellanten
zu geben, Urtheil der appellat: abs vom
5: November 817 ordnungsgemäß zu erklären
den appellanten in die Kosten zu verfällen

Die Richtigkeit der vorstehenden Post zu bescheinigen.

L. Schmitt.

Vorstehende appellation zu remarquiren mit Porto
à charge.

L. Schmitt.

Trier d. 3. 9bre. 1817.

Steinbaum

No 287

Verzeichniß

der Kosten welche der Gerichtsvollzieher Steinbaum zu Trier für die Insinuation einer appellation, gegen Herrn Peter Weiß daselbst und zu Gunsten des Herrn Appellanten, Nicolaus Schmitt Ackersmann daselbst, laut des Urtheils des appellirten Gerichts vom 9. Dec. 1817 zu verzeichnen sind.

1.	consultation	—	—	—	—	Auslagen - Gebühren
2.	Einschreibung der Post	—	—	—	—	5 - - 18 - -
3.	reise an Ort	—	—	—	—	- - 11 - 28 - 2 - 03
4.	ausfertigung	—	—	—	—	- - 5 - 50 - 2 - 03
5.	avenir	—	—	—	—	1 - 57 - 1 - 69
6.	Stempel des original	—	—	—	—	1 - 57 - 1 - 69
7.	Plaidoirie	—	—	—	—	- - - 28
8.	appel de cause	—	—	—	—	- - - 6 - 75
9.	Mittheilung an die Gegenpartei	—	—	—	—	1 - 13
10.	Einschreiben	—	—	—	—	- - - 2 - 03
11.	Copulirung in Form	—	—	—	—	- - 55 - 5 - 07
12.	Reise des Gerichtsvollz.	—	—	—	—	12 - -
						- - 28 - 1 - 20
						44 - 04 - 40 - 49
						44 - 04
						88 - 53

L. Schmitt.

Die appellanten, der anbey die appellirten
den gehorsamen gruß entbieten.

L. Schmidt.

Original

14 Kreutzer

№ 286.

Fol. 286 Endschein

in Sachen Andreas Ernst Rüdenmeister zu Frankfurt Appellanten von einem Urtheil des Regierungsrichters Freudenfels vom 2ten Juli 1817 respective Dessen Anwalt Helgard

gegen

Ludwig Rüdenstreiber Tagelöhner zu Dürkheim Appellaten respective Dessen Anwalt Culmann.

Appellat

Folgendes sagen an: Der Appellat habe nicht wollen zugeben, daß der von dem Appellanten dem Appellaten übertragene Leibdeferitische Eid über die von dem Appellaten behauptete Zahlung von 100 Gulden am 10ten März 1812 geschehen sey soll, vor dem Friedensrichter des Cantons Dürkheim abgeschworen werden, um sodann die Urkunde verbrannt zu werden und Kosten.

Culmann sagt dagegen an: Der Appellat habe sich geweigert, dem Friedensrichter des Cantons Dürkheim zu committiren um dem Appellaten den ihm vom Appellanten zugeschobenen Eid daß er die 100 fl. dem Appellant behauptete Zahlung am 10ten März 1812 an ihn bezahlt zu haben, abschwören zu lassen, alsdann sey die Urkunde verbrannt zu werden und Kosten.

Factum.

Das Factische dieses Rechtsstreits ist also: [illegible]

vom 29ten December 1817 vorfallen. Dadurch wurde eine Liquidation vom nämlichen Herrn Notar Commissär über die damit gemachten Verrichtungen veranlaßt. Diese fiel am 31ten Januar 1818 stark, der Gerichtszins über die Liebenscheidischen Einzug eigenen Beschluß eine Forderung von Loose die der Appellant dem Appellaten am 10ten Mäntz 1816 gemacht haben wollte. Der Appellat läugnete sie, worauf sofort von dem Appellanten der Liebenscheidische Eid darüber zugeschoben wurde, dem er auch förmlich annahm. Die Acte kam hierauf in die Registratur d. C. Gerichts Dürckheim.

Es wird die Friedensrichter des Canton Dürckheim zur Abfassung des Urtheils commissionirt.

Culmann

Obige Urtheilsacte fand den Herrn Hilgard zu Neustadt

Auf der Kanzley des Friedensgerichts des Cantons Dürckheim

Appellant

gegen

Adam Conrad Weinmeister zu Großkarlbach Appellaten

zu einem Urtheil des Friedensgerichts zu Dürckheim

vom 18ten Juli 1817

Das Appellationsgericht allein gerichtet

Das Friedensgericht des Cantons Dürckheim zu commissarischen

in dem Appellate des von dem Appellanten gegen den

Appellaten den 18ten Juli 1817 vor dem Friedensgerichte

des Cantons Dürckheim erhobenen Appellation, wegen

Forderung von 100 Gulden, die Appellatsbeschwerde unter dem

10ten May 1817 vor ihr Tribunal zu haben, nicht ungegründet finde,

in Erwägung, daß dadurch fernere weitläufige zu vermeiden

und Kosten

Gesehen d. 18. Juny 1818.

Culmann

Beiliegen

CONTROLE STEMPEL
DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

N.o 286.

Auszug

Für Andreas Brust, Maurer in Grethen,

Appellant.

gegen

Ludwig Seidenstrikker, Taglöhner in

Dürkheim, Appellatum.

Hat Appellationsgericht wollen gerufen,

zu verordnen, daß der von dem

Appellantum dem Appellatum über:

tragene Eid deferirt sey oder

die von dem Appellantum behauptete

Zahlung von 1000 G, welche mittlerweile

10.ten März 1812 geschehen seyn soll,

vor dem Friedensrichter des Cantons

Dürkheim aufgenommen werden,

um sodann über [illegible] rechtens erkannt zu

werden was Rechtens.

Gegeben d. 15. Juny 1818.

Hilgard.

Beibaum

Auszug

aus dem Protocoll des Friedensgerichts des Cantons Dürkheim vom 24.ten Julij 1818 pro 1881

in Sachen Andreas Brust, Maurer in Grethen, Appellant

gegen

Ludwig Seidenstrikker, Taglöhner in Dürkheim, Appellatum.

Der Friedensrichter des Cantons Dürkheim

Bürg

№ 286 Lübeck

original

14 Kreutzer

Lepsius

In Sachen, Andreä Bruhn, Maurermeister zu Gartow, Appellanten, gegen ein Erkenntniß des Hofgerichts zu Frankfurt vom 22 July 1817. an- hängigen Civil Appellat Sachen

Gegen

Ludwig Friedrich Englisch zu Eschborn Appellaten; anhängigen Civil Appellat Sache

Folgendes Resum: Der Appellationsgenossen- heit genügen, mittelst Reformation, der angefoch- tenen Urtheils, zu erklären, daß Appellant durch nicht begründet gewesen, den noch schuldigen Theil des streitigen Kaufgeldes bey gehöriger Zeit zu fordern, sofern Er, wie der Appellant an- gebrachte Klage auf Requisition des Kaufcon- tracts vom 29ten Februar 1812, zu verurtheilen, derselbe in die Kosten beider Instanzen zu ver- urtheilen, und die Execution des gedachten Urtheils zu verfügen; zugleich den Appel- lanten zu ermäßigen, Behufs des Kaufgeldes auf was seinen zu nehmenden Gütern, die Appel- lat mit Theil des nächsten Grundstücks- stands anzuweisen, und anheimzustellen gegen

für

Ludwig Friedrich Strecker Inspektor in Dürkheim, appellat,

gegen

Andreas Ernst, Maurer in Gimmeldingen, appellant, wegen einem Urtheil des Friedensgerichts zu Frankenthal vom 21. Juli 1817,

wegen Ersetzung des Appellaten, Beschädigung der Mauer betreffend.

Geschehen d. 9. Dec. 1817. Weingeschen d. 22. Dec. 1817.

Heinemann

Lobe

L. Schmidt

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

[illegible] von Seiten des Dominus Directus [illegible] Caducitäts- und Amortisationsklage Cäsium gestalt haben wird Inhibitionsrecht, und im Fall Appellat die [illegible] Schadensersatz Cäsium sollte, den Appellanten zum Beweis zu lassen, zumahl durch Personen, als Zeugen zu vernehmen

1) daß Appellant von dem an Bauer verkauften Grundstücke, einige Fuß weiter an Stock vorgeschossen 3 Fuß an seinem Gebäuden von Gimmeldingen, für sich und eigen verbaut hatte, und zwar ohne Wissen und Willen des Dominus Directus

2) daß der ganze Neubau auf den angeschütteten Grund 5 Zwischenmauern gesetzt, der Nachbarmauer Eigenthum gehört, und

3) daß wegen dieser schlechten und unnöthigen Verwendung die Caducität, wahrscheinlich die ganze Neubau, gänzlich hätte hindern können; Vorbehalt verschiedene Beweismittel; subsidiarisch worauf; falls der Appellat damit nicht kommen sollte, daß der Appellant Bauer sich einiges Recht zu besitzt gehalten, den verschuldigen Rest der Kaufsumme zurückzubehalten, dem falschen Verhältniß zu entfallen, daß er damit [illegible] hat, sondern auf Abzug des damit gemachten

N°: 286

Auszug

Für Andreas Brust, Maurermeister zu Grethen, Appellant, gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Frankenthal vom 21ten July 1809.

Gegen

Ludwig Veidenstricker, Hofbauer in Dürkheim, Appellaten.

Hat Appellationsgericht wollen gerufen, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, zu erklären, daß Appellant Brust wohl befugt gewesen, den wegen pfandigen Theil des fraglichen Kaufpreises der Theilungszurückbehaltung, sofort hin von dem Appellaten angebrachten Klagen auf Resolution des Kaufcontracts vom 29ten Februar 1812 zu verantworten, demselben in den Kosten Cedar Justanzen zu verurtheilen, und die Aufgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen, gleichwie den Appellanten die erneuerten, den Rest des Kaufpreises aus vorhandenen Zinsen zu bezahlen, der Appellat einen Theil des verkauften Grundstücks vollständig auszuliefern, und andern Theils gegen der von Seiten des Dominus Directus prosequirten

Cadmitäts- und Indications Klagen Caution gestellt haben wird; —

Subsidiarisch, und im Fall Appellat die nachfolgenden Thatsachen läugnen sollten, den Appellanten zum Beweis derselben sowohl durch Schriften als Zeugen zu lassen, nämlich

1) daß Appellant von dem an Peter verkauften Grundstück einige Jahre vorher ein Rind von obngefähr 3 Ruthen an Johann Rettinger von Wachenheim für 4 Carb und eigen verkauft hatte, und zwar ohne Wissen und Willen des Dominus Directus;

2) daß der ganze Weinberg zu dem unmittelbaren Güter-Complex Dreifelden genannt sub Dürkheimer Gymnasium gehört; und

3) daß dagegen dieser Thatsachen eigenmächtigen Veräußerung die Cadizität wahrscheinlich des ganzen Weinbergs gewiß statt finden kann; Kosten vorbehalten. —

Subsidiarisch weiters, falls der Appellationshof erkennen sollte, daß der Appellant Brandt sich irrigerweise für befugt gehalten, die noch schuldigen Rest des Kaufpreises zurückzuhalten, dadurch den Verzug zu verschulden, daß er bestritten, daß er nach Abzug der bereits geleisteten Zahlungen auf den fraglichen Kaufpreis noch schuldig ist, diesen zwar vor dem Appellationshofe zu setzenden Rest zu zahlen; sofort, unter Vorbehalt Anerbietens und in Anwendung der Art. 1184 und 1655 des Code Nap., diesen Rest festzusetzen, übrigens den Appellanten mit seiner Klage auf Resolution abzuweisen, sie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Zahlungen, auf den fraglichen Kaufpreis noch, was schuldig ist, seinem vor dem Appellationshofe zu setzenden Rest zu zahlen, sofort unter Vorbehalt Anerbietens, und in Anwendung der Art. 1184. und 1655. des Code Nap. diesen Rest festzusetzen, übrigens den Appellanten mit seiner Klage auf Resolution abzuweisen, sie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Factum.

Durch Notariatsakt vom 29ten Februar 1812 verkaufte Ludwig Brandstrieder, an Andreas Peter einen Weinberg, der ein zinspflichtiges Grundstück von Dürkheimer Pfalz ist, für die Summe von 300 fl zahlbar auf Martini 1812. 1813. & 1814. Obwohl der erste Termin verflossen war, hielt Brandstrieder den Kauf rescindirt, suchte gegen ihn Exekutivmittel gegen ihn an, und klagte endlich im Jahr 1817 auf Resolution des Kaufs, gegen welche folgende Zahlung,

Das Bezirksgericht zu Frankenthal hat den Kaufmannsrath Wilh. Benz in Creutznach unterm 2ten July 1817 damals hier Appellation Eingelegt mit Beifügung folgender Fragen:

1) Ob der Appellant den Kaufpreis zurückbehalten, weilen angeblich Berg Russen Land zu wenig Pollen enthalten haben?

2) Ob er den Kaufpreis deponiren zu müssen, weilen mit einer Widerklage belegt worden sey?

3) Ob das Urtheil erster Instanz aufzuheben, der Kauf-Contract gerade zu aufzulösen, oder wenn es nur billig sey, dem Appellanten wegen Zahlungsfrist zu gewähren?

Wegen Qualitäten sind die Herren Assessoren Schmitt und Hilgard zu referiren.

Sodann den Ausspruch Gerichts Assessor Schmitt und Assessor Schuler Auszeichnet der Appellat Wilh. Benz, Kaufmann, gegenwärtig in Creutznach, gegen Jacob Rübel, Ackermann, wohnhaft zu Hilgard, dessen Appellationsbeschwerde wie nicht begründet, und dessen alleruntherthänigst gehorsamste Bitte, Appellanten wegen Zahlung auf 3 Monath Frist zu gewähren, als unstatthaft zu verwerfen, und das Urtheil erster Instanz in allen seinen Theilen zu bestätigen, [illegible] Mr. Michelis

Taxa 8/46

Quelle Datum. Wlf. d. 22ten Nov. 1818

Ex Decreto

In Sachen Jacob Samsel, Ackermann in Oggersheim, Appellanten gegen Henry Wilhelm Sal Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 20ten December 1816 und 2ten July 1817, respirend durch Anwald Hilgard;

Gegen

Jacob Rübel, junior, Ackermann, wohnhaft zu Hilgard, resistirt, als Vormund seiner interdicirten Mutter, Appellaten, respirend durch Anwald Schuller.

Hilgard trug darin an, das Sal Appellationsgerichts gerufen wollen, mittelst Reformirung der angefochtenen Urtheile, den Appellaten mit seiner Klage auf Vernichtung des Kaufcontracts vom 20ten September 1814 als unzulässig abzuweisen, auf jeden Fall dieselbe als unbegründet zu verwerfen; den Appellaten zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der leistenden Strafgelder zu verordnen, und zwar sowohl der unterm 4ten November 1817 sindurchgestrichen, als auch derjenigen, welche an Versehen nochmals unterm 16ten November sindurchgestrichen wurden.

1817

Schuller trug darin an, das Sal Appellationsgericht gerufen wollen, die eingelegte Berufung als unbegründet

zu gewärtigen, den Appellaten sogleich zur Rückerstattung der fälschlich eingezogenen Strafgelder und alle Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen.

Sury Notariatsakt

Datum.

Actum 20ten September 1814 kaufte Samuel von Jacob Rübel Senior zwey Grundstücke für die Summe von 511 ₶, zahlbar in zwey Terminen. Späterhin, und zwar unterm 12ten July 1815, erwirkten der Sohn des Verkäufers, Jacob Rübel junior, bey dem Bezirksgerichte in Kulm ein Urtheil wodurch der Vater ad Cloos'sinig interdicirt wurde, worauf der Sohn ad Curatorium desselben bestellt ward. Am 23ten November desselben Jahres nahm der Curator den Betrag der Kaufschilling in Empfang, und stellte Quittung darüber aus. Im März 1816 klagte derselbe auf Annullation des Kaufs, indem er sich auf den art. 503 des Civilgesetzbuchs bezog. Durch Vorbescheid vom 20ten December 1816 wurde der Kläger zum Beweise zugelassen, dass die Ursache der Interdiction schon zur Zeit des Kaufs bestanden habe und notorisch gewesen; und nachdem unterm 10ten März 1817 die Zeugenverhöre waren abgehalten worden, so erfolgte unterm 24ten July 1817 das Endurtheil, durch welches der Verkauf wirklich annullirt,

N:o 285.

Kostenliquidation

In Sachen Jacob Samsel, Advokat in Etschberg Appellanten, gegen Jacob Rübel jun. von da, als Curator seines interdicirten Vaters, Appellaten. Urtheil des Appellationsgerichts in Zweybrücken vom Januar 1818.

Gerichtliche Kosten.		Auslagen	Gebühren
		fl.	fl.
1) Appellats	13tr 48c	6. 18.	
2) Consultation pro Abfassung bis zum Vortrag	18tr	—	8. 24.
3) Rolle	5.50 à 2.03.	2. 34.	— 57.
4) Hinterlegung der Strafgelder	28c à 2.03.	— 8.	— 57.
5) Avenir	1.51 à 1.69.	— 42.	— 48.
6) Hinterlegung des Auftrags	4.05	—	1. 53.
7) Exemplar desselben	28c	— 8.	—
8) Klassifizirte Comm. des Akten	4.05	—	1. 53.
9) Comm. an die Staatsanw.	2.03	—	— 57.
10) Vortrag über den Incidentpunkt	20.25	—	9. 27.
11) Vortrag über die Hauptsache am 17 Dec.	20.25	—	9. 27.
12) Abfassung dieses Vortrags des Staatsanw.	24 und 4.05	—	1. 53.
13) 11 appels de cause		2. 8.	—
14) Qualitäten	2.70 à 12.66.	1. 17.	5. 55.
15) Rückgabe der Strafgelder	2.03	—	— 57.
16) Abschrift für den Rentmeister	28c à 41c	— 8.	— 12.
17) Porto und Correspondenz	12 fr.	5. 36.	—
18) Kostenverzeichniss	28c à 1.80	— 8.	— 50.
Total Sechzig drey Gulden 37 Xr		19 — 7.	44. 30.
		14. 30	
		= 63. 37	

Gilgard.

Auszug

Für Jacob Jamsel, Aerbmann, in Eschberg
wohnhaft, Appellanten gegen zenny Urtheile
des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom
20ten Dezember 1816 und 24 ten July 1817.

Gegen

Jacob Rübel junior, Aerbmann allda selbst,
als Vormund seiner minderjährigen Kinder, Appellaten.

Das Appellationsgericht wolle gedächten,

zu erklären, daß die erstere Instanz übel gesprochen und
wohl appellirt worden sey, sofort, mittels Reformation
der angefochtenen Urtheile, den Appellaten mit seiner
Klage auf Herausstellung des Kaufcontracts vom 20ten
September 1814 als unzulässig abzuweisen, auf jeden
Fall derselbe als ungegründet zu verwerfen; den
Appellaten zugleich in die Kosten beider Instanzen zu
verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Straf-
gelder zu verordnen,

Gebühr.

Eschringhausen

und zwar sowohl der unterm 4 ten Nov. 1817
hinterlegten, als auf diejenigen welche mit
Verfügung vom unterm 16ten November hinter-
legt werden. Gebühr.

Auszugsweise Ausfertigung welche sich auf den unterschriebenen Rechtsstreit des Appellanten gegen die Appellaten bezieht, und Ihnen auf ihr Verlangen hiemit ertheilt wird.

Zweybrücken den 17 Januar 1818.

Gebühr

Actum

den Jakob Bühl junior, Ackersmann, wohnhaft zu

Altorf, als Curator seines interdizirten Vaters Jakob

Bühl, Appellat

gegen

Jakob Bühl, Ackersmann, wohnhaft zu Altorf,

Appellant gegen zwey Urtheile des Hofgerichts in

Bauerlehensachen vom zwanzigsten Dezember 1816 und vom

zwanzigsten July 1817.

Es wolle das Appellationsgericht wollen gerichtlich erkennen, die angefochtene Sprechung gegen die beyden Urtheile des Hofgerichts in Bauerlehensachen vom zwanzigsten Dezember 1816 und vier und zwanzigsten July 1817 als ungegründet abzuweisen, den Appellanten, zugleich zur Entschädigung der obsiegenden Appellaten mit acht Franken alle in die Kosten des Appellationsinstanz zu verurtheilen.

Geschehen d. 2. April 1817.

Abwesend geschehen d. 11. April 1817.
Ebermann
Gl.

Schüller

und der Beklagten in die Kosten verurtheilt worden.

Dieser Sache die Ladung an, und stellte vor dem Appellationsgericht die Behauptung auf, daß einige Theile seine zurückgesetzte Ursache zur Interdiction bestanden haben, und daß noch viel weniger genugsamen Gründe zur Annullirung des fraglichen Kaufcontracts vorhanden seyen, indem weder ein dolus articulirt worden, noch auch in dem Contracte selbst irgend einen laesio zum Nachtheil des Verkäufers enthalten sey.

In jure fragt sich: ob der fragliche Kaufcontract mit Recht annullirt worden?

Der Anwald der Appellantinnen

Hilgard.

Der Anwald der Appellatinnen, Herr Schüller, zu

instruiren

Sache dem Protokolle zu Folge Namens seiner Clientinnen Appellatinnen. Ohne Absehen auf die vorige Behauptung des Anwalds der Appellatinnen, worüber ihnen gegenwärtig nur Nachricht gegeben worden, trug der Anwald Schüller darauf an, daß die Appellatinnen mit ihrer Appellation abgewiesen, und das angefochtene Urtheil in allen Theilen bestätiget werden möchte. Er stützte

Hilgard

Eingetragen zu Zweibrücken den zweiten
Februar 1818 fl. 1 kr. 6 Empfangen Hyde
Franz Xaver Hemmy

Hemmy

N. 38.

Verhör Protokoll

Verhandelt Zweibrücken den 2ten Februar 1818.

Vor Uns des Königlichen Landgerichts Zweibrücken Assessor Franz Xaver Hemmy in Beyseyn des Königlichen Gerichts Schreibers Johann Adam Hyde ist heute Endesunterschriebenen erschienen Herr Johann Philipp Meyer Königlicher Landgerichts Präsident, Wohnhaft dahier, und hat uns angezeigt, daß seine Ehefrau Elisabetha Hübsch, mit welcher er in Gütergemeinschaft lebt, ab Intestato Ihrer Eltern Verlassenschaft, Theil an Liegenschaften, Activ Capitalien, Mobilien, Baarschaft und Schulden, und Anderes Erbrechtlich anzusprechen habe, und Er Namens seiner Ehefrau, und Anderen Erbrechtlich Interessenten, Uns ersuche, die Inventur und Theilung dieser Verlassenschaft vorzunehmen.

Wir haben demnach obgenannten Philipp Meyer dahier zu Verhandlung vorgeladen, welcher auch erschienen ist, und Uns angezeigt hat, daß Er mit seiner Ehefrau Elisabetha Hübsch, in Gütergemeinschaft lebe, und daß Sie beyde, ab Intestato Ihrer Eltern Verlassenschaft, Theil an Liegenschaften, Activ Capitalien, Mobilien, Baarschaft und Schulden, und Anderes Erbrechtlich anzusprechen haben, und Er Namens seiner Ehefrau, und Anderen Erbrechtlich Interessenten, Uns ersuche, die Inventur und Theilung dieser Verlassenschaft vorzunehmen.

Worauf Wir dann

Appellation und Peremption behängig am 30ten Januar 1809 auf Anstehen des Wolf Meyer gegen das nemliche Erkenntniß vom 29ten Juny d. J. durch den Herrn Amtmann zu Ehrenbreitstein, Wolf Meyer angesagte Vertheidigung als gebührend und formell zu erkennen, den gegenwärtigen Behang in den Effecten der Peremption aufzuheben, und in die Acta zu remittiren, und in Ansehung der Kosten Recht zu sprechen:

Factum:

Wolf Meyer alle hiesige einem ungehorsamen Versäumnißurtheil gegen den Landrichter Hilla, wie die Gemeine von Dragsendorf, eine summarische Entscheidung, vermittelst eines Executorialschreibens, dahin erlangen, daß Hilla mehr Exceptionen mit Zuziehung der Gemeine Dragsendorf, welches durch Urtheil vom 29ten Juny 1809 diese Exceptionen als verspätet verworfen und demselben zwar die summarische Entscheidung, daß Wolf Meyer gegen Hilla nicht zu hören, und Meyer binnen 14 Tagen, vom 13ten September 1809 die Berufung eines Arbitrii, und 30 Tage darauf 1809 die Appellation, wie auch seinen die Hilla, die Kosten und Wolf Meyer die Appellations-Kosten, die Gemeine Dragsendorf aber die Kosten der Appellation zu tragen, auferlegt worden. Appellata und gegenwärtige Behänge sind nicht erschienen.

In jure erscheint Hilla, und die Entsetzung der Appellaten und gegenwärtigen Klage als gebührend zu erkennen.

Ostrallenbach

28h

Anlage

für Margaretha Tannmüller, Wittwe von seinem Hilla, Hilla, Elisabetha Abrahamsen in Ehrenbreitstein zu Hilla in eigenem Namen als Vormünderin der mit ihrem verstorbenen Ehemann Hilla erzeugten minderjährigen Kinder Jacob, Margaretha und Elisabetha Hilla, und als Vormünderin Adam Heinrich Abrahamsen daselbst als Nebenbeamtin und diese Kinder, und Peremptions-Klager gegenwärtige Appellata, und Peremptions-Klager

entgegen

1. Abraham Abr. Handelsmann in Ehrenbreitstein als Lehnsfall für und Namens seiner Ehefrau Regina Meyer, Wittwe erster Ehe des zu Ehrenbreitstein als Handelsmann verstorbenen Wolf Meyer, letzterer selbst in ihrem eigenen Namen als Vormünderin über ihre minderjährige Tochter Amalia Meyer;
2. Jacob Abr. Handelsmann als Mitvormünder über unmündige Kinder seiner Ehefrau jetzigen Mannes Meyer;
3. Israelit Meyer Handelsmann
4. sämmtlich Meyer Handelsmann selbst in eigenem Namen und seiner minderjährigen beiderseits Kinder Samuel Meyer;
5. Carl Meyer, Handelsmann,
6. Carl Manheim ohnverheirathet Knecht

als Vormund des minderjährigen Mayers Behrmann Meyer und endlich 7.) Isaak Meyer Handelsmann, die fünf Taxatores sämtlich in Hamburg wohnhaft, und alle in der Eigenschaft als Taxatores und respective Obertaxatores Adolf Meyer, ausgezeichnete Regierungs Landa, und beklagte auf Recusation,

Ich bitte es bald des Regierungs-Präsidii gnädigen Ansehen der Umstände nach gegen die ernannten Taxatoren und Recusations-Beklagte mündlich Audienz ertheilen und Termin auf Ansuchen des Adolf Meyer gegen den unterm 29ten Juny desselben Jahres Kund des Gerichts wegen Anstellung zu Obrigkeitlichen mit gegenwärtiger Vollmacht, einzubringende Klage Beantwortung als zulässig und pertinent zu reflectiren, die gegenwärtigen Beklagten in die Kosten des Recusations-Instanz gleichfalls als in die über principalen Sachen verurtheilen zu lassen. /.

Hamburg d. 2. April 1807.

Ad Mandatum

No 286.

Taxen-Verzeichniß

in Sachen des Herrn Rechnungs Revisors Hübbe Hartlaubens Abrechnung in Vormundschafts, einzuklagende Rückstände und Klage auf Recusation

gegen

die Wittwe und Erben des zu Hamburg verstorbenen Handelsmannes Adolf Meyer, Beklagte und Beklagte auf Recusation. /.

Summarischer Befund.	Anklagen	honorar	Tarif	Taxation
Eröffnung auf Recusation	22 98	"	"	"
Rechtfertigung	11 "	"	"	"
Replicen-Einsendung	5 50	"	"	"
Antwort	" 28	1 80		
Verbindung der Akten	" "	13 50	67	
Attest	1 13	" "	"	"
Akten heftmäß. Bogen	" 28	3 38	67	
Expeditionsgebühr	" 28	" "	"	"
	41 45	18 68		
		41 45		
Zusammen der Taxe		60 13		

Hamburg, den 2ten April 1807.

Ad Mandatum

Vorstehende Taxen Verzeichniß wird dem Herrn Rechnungs Revisor Hübbe Hartlauben, Klägern, die Beklagten, Erben, Wittwe, Adolf Meyer, Beklagten auf Recusation, Beklagten, Taxatoren, Obertaxatoren, Adolf Meyer, Beklagten auf Recusation, hiedurch zur Nachricht communicirt.

Hamburg, den 2ten April 1807.

Ad Mandatum

Einlage mit Stempel
Gerichtlich Hofg. Hamburg 1848.

No 284 Exhibitum d. 1ten Feb. 1849

DIE REGIERUNS STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen der Margaretha Seymüller Wittwe dahier
wiederbeklagten Beklagten Hülfe gegen Abraham
Schenk Abwesenheit Curatoren
Hamburg und dem Schenk Abwesenheit Curatoren
daselbst, dann Namens der minderjährigen Kinder
des verstorbenen Beklagten Hülfe Ausgedingsbeklagten
gegenwärtigen Opponenten Klägern, Anwalds Schuhmann
wiederbeklagten

gegen

1) Ferdinand Moses Handelsmann daselbst Hamburg
in Namen wie Abwesenheit und gegen
2) Salomon Levi Handelsmann wohnhaft zu Clausthal Namens
seiner Ehefrau Regina Moses wilden ic. ehe Ehe. von Wolf Moses
von Hamburg, beyderseits gewaltig in eigenem Namen wie auch
Namens ihrer minderjährigen Tochter Amalia Moses
3) Jacob Levi Handelsmann Namens seiner Ehefrau Johanette Moses.
4) Hyacinth Moses Handelsmann zu Hamburg wohnhaft
5) Carl Weber zu Moses Hamburg selbst 6) Joseph Moses Handels-
mann daselbst und 7) Carl Weber Handelsmann daselbst Namens
daselbst wie Abwesenheit der minderjährigen Salomon Moses.
— dritte Beklagte wiederbeklagten Anwalds Schüller.

Exhibitum dato dahier mit 6 Beylagen den Appellations Grund

N. 284

INTIMATIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage

für Morgantha Seegmüller Wittwe des verstorbenen Friedrich Hölle gewesenen Abwesenheits Curators und dem Schmied Christoph Adam Hölle wohnhaft als Schwiegersohn des letzteren minderjährige Kinder des genannten verstorbenen Friedrich Hölle aufgestellte gesetzliche Repräsentanten Klägern

gegen

1) Salomon Levi Handelsmann wohnhaft zu Edenkoben Namens seiner Ehefrau Regina Moses wittwe in erster Ehe von Wolf Moses von Hambach, des letzteren gesetzlicher in eigenem Namen wie auch als Vormünder seiner minderjährigen Kinder Johanna Amalia Moses.

2) Jacob Levi Handelsmann zu Edenkoben Namens seiner Ehefrau Johanetta Moses

3) Ferdinand Moses Handelsmann zu Hambach gesetzlich für sich als auch als Ehemann seiner minderjährigen Kinder Samuel Moses

dieser 3 wohnhaft [illegible] gegen

4 Herzlich Moses Handelsmann ebendaselbst.

---

die Repräsentanten Klägern Urtheil zu erlassen daß die nach den Repräsentanten Beklagten wegen gesetzlicher Vormundschaft gegen den Beklagten Nr 1 die Repräsentanten Beklagten wegen Vormundschaft gegen die Beklagten Nr 2 und 3 die Repräsentanten Beklagten wegen Curatel gegen den Beklagten Nr 4 die Kosten des Rechtsstreits zu compensiren und die Vollstreckung des Urtheils gegen Leistung einer Caution zu verbinden und einen Abänderungstermin festzusetzen in welchem die Sache für alle Theile verhandelt werden, in welchem Termine die Repräsentanten Klägern ihre Anträge wenden die Ladung auf den gerichtlichen Termin vom 15 ten September 1809 eingeschränkt Angeklagten Ehefrau gegen ihren Ehemann Beistandleistung gestatten [illegible] und gemeinschaftlich zu erklären, die gesetzlichen Repräsentanten Beklagten die Kosten gesetzlich des gemeinschaftlichen als der Repräsentanten-Sache zu compensiren

Schuller nahm Namen Anlage.

Factum.

Wolf Moses von Hambach hatte mit Ehefrau gesetzlich Vollmacht vom 18 ten May 1807 gegen Friedrich Hölle von Edenkoben in Händen, in gemäßheit dieser Vollmacht gedachten Hölle Abtretungen gegen denselben ausgestellt Hölle aggravirt sich gegen diese Abtretungen und Ungültigkeit der Vollmacht zu erklären vom 29 ten Juni 1809 wurde die Exception angenommen daß ehemalige Vollmacht gemäß, und die Löschung der hypothekarischen Verschreibung verordnet. gegen

5) Carl Moses geboren allda, 6) Joseph Moses Gemeindsmann
daselbsten und 7) Carl Weiss gewesenen Ortsvorsteher daselbst
als Anwandlers wohnhaften Johann Moses.

Als Erben des verstorbenen Wolf Moses von Gemeinde
Hüngsheim Appellanten und beklagten Theils

Gegen den Appellaten Gemeinds

den Peremtion Klagenen Urtheil zu erkennen daß die
gegen den Peremtion Endlaufs eingelegte Appellation
nicht angenommen sind, dann auf Defant gegen die Ab-
Ab-Kosten zu verfallen
Appellanten und den Advokaten des Defant auf der Gemeinds
zu erkennen und einen Rückgabetag festzusetzen an
welchem die Rechtssache verhandelt werden, in welcher
Rückgabetag die Peremtion Klagens Instanz anberaumt
die Ordnung auf das Gemeindsbüreau Freitag den 13te Christmonat
1809 mündliche Appellations Vertheidigung gegen ein Urtheil
des Friedensgerichts Hüngsheim vom 25te Juni 1809
abzuhandeln und gemeinlich zu erklären, die Partheien
Peremtion Endlaufs in die Kosten Rechtsstreits gemeinlich
als der Hauptsache Gestalten zu verfallen

Gegeben d. 1. Juny 1809.

Culmann

Ebner

7 Kreutzer STEMPEL-GEBÜHR

Verzeichniß

der Margaretha Siegmüller Wittwe von
Gemeinds Hüngsheim von Abraham Löb & Cons Inventars Klägerin

gegen

Ferdinand Moses Gemeindsmann zu Hüngsheim.

	Anlagen fl	kr	Gebühren fl	kr
Anlage			8	
Abschrift			3	9
Inventar			16	2 14
Zeichnung			8	12
			32	5 35
				32
			6	7

Rückgeld — Worten Sechs

Culmann

Auf die Einlage des Rückgeldes mit Sieben Kreutzer Empfangen.
Hüngsheim d. 6. Juny 1809.

Decret Rescript Engels Wolf Moses die appellation an mündlichen
Urtheil ad acta vom 19ten September 1809. an so lange gültig einhalten
die gerichtliche Retention Klägers die Cession von Wolf Moses auf
Retention etc. Ferdinand Moses wofür ich mich Unterschrift
auf ein Verbindungs Rescript Rescription X.?

Eulemann

№ 283.

Urtheil

für Jacob Ochsenbein, Handelsmann und Landsmann und Bernhard Bachmann, damalen in Hombrechtikon wohnhaft Appellant gegen ein Urtheil des Bezirks-Gerichts Hinwil vom 6ten November 1817

gegen

Leonhard Ackerknecht, Müller auf der Mooramühle bey Bubikon wohnhaft, Appellat;

CONTROLLE STEMPEL
DIMENSIONS-STEMPEL 25 cent.

Es wollen die Appellations-Gerichte gemessen zu urtheilen daß in erster Instanz wohl gegründet Recht appellirt worden seye, gestalten mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils und über die mit Anstehen des Appellanten Sachwalter hiervon am 2ten October 1817 eingelegte Appellation gegen das am 3ten September desselben Jahrs eingelegte Kontumaz-Urtheil zu Recht gesprochen; da auf Anstehen des Appellaten durch den Gerichtsbothen Brassmer bedeutet, allfällige gerichtliche Haft des Appellanten als regelmäßig, will und nöthig anzusehen; zu kennen daß Appellant in genug sicher gesetzt werde, den Appellaten zu kommuniciren in der Appellations-Sache, oder bey Vermeidung der einzuleitenden Haft, als Ersatzmittel für diese repetirliche Prozessirungen und gerichtliche Detention, eine tägliche Entschädigung von einem und zwanzig Franken, vom dritten Tage an bis zum Tag der Bezahlung zu bezahlen

die Einlegung der fünfundzwanzig Cautions- und Strafgelder zu bewerkstelligen; den Appellaten die Kosten zweyter Instanz zu verbescheiden.

Cassation d. 2ten Nov. 1817.

Heilbronner

Nro 283.

Anzug

des Gabriel Rosenwald, Bürgermeisters und Müllers, wohnhaft zu Bischweiler Unteramts Hagenau, Appellat.

gegen

Isaak Israel, Armeelieferant zu Weissenburg im Elsaß, Appellant, gegen ein Urtheil des Tribunals erster Instanz zu Hagenau vom 6ten November 1817.

Es bittet das Appellationsgericht wollen gnädigst die eingelegte Appellation des Isaak Israel gegen das Urtheil des Tribunals erster Instanz zu Hagenau vom 6ten Nov. 1817 als ungegründet zu verwerfen, den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Strasbourg d. 2ten Dec. 1817.

Heilbronner

N° 283

Publicandum Rescript

für

Balthasar Hofmeister, Bürgermeister und Müller

auf der Wasserseite, Appellat.

gegen

Jonas Hofmeyr, Mennonitenlehrer auf Wasserseite in

Hessen, Appellant.

Ich bitte das Appellationsgericht wolle gnädigst dem

Appellaten über seine Forderung Recht zu erkennen, sage

ob Recht oder nicht Recht und sich wirksamlich zum Urtheil

vernehmen lassen. Urkunden als Beylagen anerbiethet.

1mo Hat Jonas Hofmeyr im Jahr 1814, und vor selbiger

Zeit Lieferungen geschlossen in fleißiger Anzahl dessen Angen-

wart abzuwarten, in Specie aber seit Juli Lieferung selbi-

ges ans Aufhören des Appellaten und Handelsgenossen im Jahr

1814 gegeben worden, seine Forderung und Rechtsbeistand Vorsorg,

bey der Wittwe des verstorbenen Volck Wenzel in Hamburg

stehe.

2do Dessen andere Forderungen, aus Wechselbriefen bestehen

bestehe, machen auch die fleißige Rede bestehet.

3tio Dieser Hofmeyr selber seit dessen Forderung an

liquidirt waren, und folglich das moratorium der Regierung

auch solche nicht mehr in Hamburg bey der Wittwe

Volck

Wohl Wohlgeb. verbleibe immer ehrerbietigst Euer Hochwohlgeb.
meine in steifster Hochachtung Ehrfurcht hochst

Hochachtungsvoll

Ihr

Gehorsamster Diener

Schäber

Hochachtungsvoll 8. April 1817.

Schäber

282

Original

16. 8911.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Quadtäten

in Sachen Sebastian Iggelheimer, Wittwer des verlebten Johannes Eber Seeber, Pfullsnisser zu Böfl, 2. Georg Adam de Seeber, Ackersmann, 3. Johannes Seeber, Ackersmann, 4. Johannes Seeber, Pfleger Seeber, Hofmeyer 5. Conrad Statterer Ackersmann, wohnhaft seiner Hofraum Hofbesitzer Seeber, alle in Böfl wohnhaft, Appellanten gegen Jacob Adolphe des Inspektionsgerichts in Landau vom 8ten December 1809 und 28ten April 1812, bestätigend durch Anwalt Hilgard

gegen

Peter Bummel, Ackersmann, 2. Johann Schmitt Ackersmann wohnhaft seiner Ehefrau Sebastian Schaefer, Ackersmann, Margaretha Bummel, 3. Martin Schaefer, Ackersmann, Margaretha Bummel, 4. Anna Margaretha Bummel verwittwet seiner Johann Bummel und Anna Margaretha Bummel gebohrene Blume, Ackersleute, wohnhaft durch Eduard Schmidt

Hilgard Anwalt hier an die Appellationsbeklagten

Es soll gegen die angefochtene Urtheile zu erkennen, daß durch die angefochtene Urtheile übel gesprochen und recht appellirt worden sey, selbst mittels Reformirung derselben, die in erster Instanz angebrachte Klage der Appellaten als unzulässig zu verwerfen, die Appellaten ganz hoch in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Sache zu gegebener Zeit vor das Landgericht Landau zu verweisen.

Schmidt Ratz dasin an, das Appellations gesuch
wolle gnädigst die eingelegte Appellation zu ver-
werfen und Strafe zu erkennen.

Actum

Johannes Bummel von Bösl übergab seinen Kinder-
theil darmögen am 29ten April 1789 laut Leod und Theil-
ungsact d.d. Bösl den 18ten Mai 1790. Unser
seiner Söhn Matthäus Bummel sollte 907 ff 16xr zu
viel erfallen; und wurde zum Behuf der Theilsthal-
lung angewiesen Pfalzen der übrigbleibende Betrag,
Leidung obiger Summa zu bezahlen, unter diesen na-
mentlich unsre Hypothekarische Pfand an die Pfarrwitt
Seelmannin von 300ff die jetzt zu der Nauth Simonin
gehört und eine Pfand von 300ff an den Heinrich Schwab
unsre Tochter Neschaffel zu Rimsheim. Diese wasse sollte
Matthäus Bummel sein Landtag Theil zu Bösl ein-
Theilsthalen seiner Pfandlen überreicht in welcher so-
mentlich die andere angesetzte Pfandsorten vor-
kommen und an die Erbtheilung gebotten ein Capital
von 2000ff auf eine gerichtliche Hypothek aufnehmen zu
dürfen um die in der Theilsnetwin genannte Pfandla
zu belegen. Die erbetene Erlaubniß wurde ihm ertheilt,
zugleich auf dem Pfandbrief und Gericht zu Bösl der
Theilsact gegeben, dem Matthäus Bummel die vorhergehende
gerichtliche Hypothek zu verfertigen, und selbe abzu schicken
einzumessen und die Pfandlen selbst zu bezeichnen.
Pfandbrief zu Bösl von Emanuel Johann Seeber Ehemann
und respective Autor der Appellanten. Dieser mesa
dem gemäß ein Capital von 1600ff für Matthäus

No. 282.

Antrag

Von die sehr ehrl. verlebten Johann Seeber,
Ackermann und Pfandsitz in Bösl, nunmehr:
a) dessen Wittwen Catharina geb. Iggelheimer;
b) Georg Adam Seeber, Ackermann; c) Johannes
Seeber, Ackermann; d) Johann Philipp Seeber, Dis-
mann; e) Conrad Mattern, Ackermann, Namens
seiner Ehefrau Elisabetha Seeber, alle in Bösl
wohnhaft, Appellanten gegen gegen Matthäus Bummel
gewesten in Speyer vom 8ten November 1809 und
28ten May 1812;

Gegen

a) Peter Bummel, Ackermann; b) Johann Schmitt,
Ackermann, Namens seiner Ehefrau Catharina-Margaretha
Bummel; c) Martin Schaeffer, Wagner, Namens
seiner Ehefrau Anna Margaretha Bummel,
alle in Bösl wohnhaft, als Erben ihrer verlebten
Eltern Johann Bummel und Anna-Margaretha
geb. Blum, Appellaten.

Das Appellationsgesuch wolle gnädigst

Zu erklären, dass durch den angefochtenen Urtheils übel
gesprochen und wohl appellirt worden sey, sofort, mittels
Reformation derselben, die in erster Instanz angebrachte

Klage der Appellatinn als unzulässig, auf jeden Fall als unbegründet zu verwerfen, die Appellatinn zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Lyck, den 2ten April 1817.

beitreten

Königsberg, den 5ten Juny 1818.

abw

W=282

Anlage

für Herr Thomas, Abraham, Jochem Hendrik Abra-
ham, Thomas Heinrich Isaak Hermann Mengersdorf
Thomas Ld Martin Hoffmann, Isaaq, Thomas Heinrich
Hoffmann Anno Mengersdorf Thomas alle zu Tilsit wohnhaft
in ihrer Eigenschaft als Erben ihres verstorbenen Abra-
ham Thomas Ld Anno Mengersdorf Klä-
ger Appellaten

gegen

1) Hermann Jacob Hoffmann wohnhaft zu Tilsit Erben
in seine Lebzeiten Eheleute zu Tilsit. 2) Georg Adam
Barber, Abraham. 3) Jochem Barber, Abraham.
4) Jochem Heinrich Barber, Abraham. 5) Thomas Mathias
Abraham, Thomas seiner Ehefrau Anna Barbara Barber
6) Thomas Mathias, Abraham, Thomas seiner
Ehefrau Elisabeth Barber alle zu Tilsit wohnhaft, in ihrer
Eigenschaft als Appellaten durch Advocaten respective
Thomas und Assessor, Jochem Barber Appellaten
von einem Urtheil des Tribunals zu Tilsit
vom 28ten May 1812.

Des Appellationsgesuchs wegen

Die ausgelagten Appellationen sind gesprochen — Decret

Cassa

L. Schmidt.

Cassa d. 2. Xbr. 1817. eingelangt d. 6. Jänner 1818.

Leuthner Leuthner

Conclusum zu Die Akten sind sofort von Herrn Leiber
dem allhiesigen Appellat gegen das Landgericht abhängigen Urtheil
Urtheil vom 8ten Nov. 1817. Die Parthey
die Appellationsgerichte wo die Parthey obige Vorträge
machen. Es fragt sich nun
1, ob die Appellaten Qualität nun von der Appellantin
Rechnung über die Verwaltung des Mündels Baumel-
schen Vermögens zu begehren
2, ob die Vorschrift aufgehoben sey jetzt schon
mehr einzuschreiten vorerst zu können?

Obiges ist dem Herrn Hilger zu insinuiren
Samstag den Parthey und Frauenzimmer Rothenberg.
Nachdem Hundt Assessor.
Nachdem Herr Calendar Arnold Verfasser
Verlag obigen Urtheil [illegible]
Frauen Hilgard Arnold Hundt in Sachen Hundt
mit den Appellat und Appellat und Hundt
Appellat mit einer Appellat und Hundt
Appellat mit einer Appellat und Hundt
Appellat mit einer

Kosten beider Instanzen zu vergleichen, und die Herausgabe der sämtlichen Prozeßakten zu verordnen.

Dieses Urtheil wurde den 16ten Juni dem Appellaten insinuirt, gegen welches derselbe die Appellation ad mandatum de non exequendo ergriffen, und solche den 19ten Juni dem Appellanten insinuiren lassen.

Factum

sei Behufs des Obergerichts zu Hanau, über die streitige Forderung gewisser Armen Almosen Pfleg und Gerichts Instanz von Steinheim an Hanau, vorzustellen. Und letzteren seinen zu Bestreitung seiner Armen Pflege ein jährliches Almosen Quantum für sie von 100, und für jedes Kind von 50 fl. nebst der Taxe des Prozesses mit 211 fl. 62 Cent. zu bezahlen. Auf einen fruchtlos gebliebenen Zahlungsbefehl von Gerichts Instanz, bis dessen Vorgangen

Nro 281

Verzeichniß

der Akten welche der armen Partey: Pfleg Gericht Steinheim gegen Gerichts Instanz Hanau, für die Beschwerde, gegen dasselbe für Recht zugelassen worden sind.

Die erste Post unter 1000 fl.

1.	für die Ausfertigung des Urtheils			-27--
2.	für die Akten	—	—	1-30-6-75
3.	Copirgebühr 2 Bogen	—	—	12--
4.	6 appell. de causa	—	—	6-78
5.	Taxe Stempel	—	—	-28
				20-36-33-75
				20-36
				54-11

~~Die 26 Akten 7 Bogen.~~

L. Schmidt.

Vorstehende Abschrift wird hiemit mit Hinweisung auf die unterm 16ten Juni d. J. ergangene Appellationsgenehmigung, und die Verordnung Dieselbe einzusenden, Großherzoglich Hessischen Hofgerichts Rath. Großherzogl. Hofgericht d. G. Hanau 1818.

Steinheim

anwaltsch. N:o 281

Für

Anna Margaretha gebohrne Spieß gestandene — Ehefrau von Christoph Hartenbach Ackermann zu Kindenheim um in Beystand, gehörigen, appellatin,

gegen

Adam Hartenbach Ackermann zu obrigheim wohnhaft, appellatum wegen Verfahren des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 1: April a 13: May 1817,

bringe ich Namens, daß das appellatische Urtheil gerichtlich gestellen möge; die appellatin alle ungültigkeiten in jedem Falle als ungegründet zu verwerfen und mit Kosten zu erkennen.

L. Schmitt.

Gehört d. 2. Juni 1817.

Ordnung

Erkennungsgericht d. 15. Dec. 1817

Ober

N:o 281.

Extract

Für Adam Hartenbach, Ackermann, in Obrigheim wohnhaft, Appellantin gegen Jenny Urkunde das Bezirksgericht zu Frankenthal vom 1ten April und 13ten May 1817.

Gegen

Anna-Margaretha gebohrne Spieß, gestandene Ehefrau von Christoph Hartenbach, Ackermann in Obrigheim, für in Worms wohnhaft, Appellatum.

Das Appellationsgericht erstellen gerichtlich,

mittels Confirmation der angefochtenen Urkunde, den andern 19ten Februar 1817 in dem Hause und auf die Mobilien der Appellantin angelegte Pfändung aufzuheben, und dieselbe als null und nichtig zu erklären, zugleich die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgaben der sucherlegten Strafgelder zu verordnen.

Gillard.

Gehört d. 2ten Juni 1817. Erkennungsgericht d. 15. Dec. 1817

Ober

Wird in dem Land in welchem Gerichts Landsberg
wohnt, ein Haus, ein Mundmühle, und 50 Gebund
Holzenthaus gefunden. Gegen die Pfändung dieser
Gegenstände und ihre Abholung legte Adam
Landsberg, ein Landrad von Gerichts Landsberg,
der mit seinem Landrad die Ober Land Commissarial
Opposition ein, und die gepfändten Gegenstände
sein Eigenthum sagen, die Pfandkommission da be-
zieht gross zu Frankenthal, der zum Theil
an Intendant vom 1ten April 1817 dem Adam Landsberg
den Barmeid seine besagten Eigenthum Pferde auf-
gab; und weiter, als diese Pferd Barmeid nicht gehörig
gefunden, schon Knecht ein Pfändungsliste vom 13ten May
1817 dem Adam Landsberg mit seiner Opposition
abwies. Gegen diese beiden Verfügte vom 1ten
April und 13ten May 1817 legte Adam Landsberg
Appellation ein. Sind sorgfältig nun
Ist die Appellation zulässig?

Obiges ist von HC: Felgard zu unterschreiben
L. Schmitt.

No 280. Judicialakten 1817 v. 12 Januar 1818.

1 Kreutzer

In Sachen Marcus Kaufmann, jüdischen Handelsmann in Wallsheim, appellanten, contra Anwald Schmidt;

Gegen

Christoph Rodach, Schuster in Diedesheim, sowohl in eigenem Namen, wie auch als Vormund seiner minderjährigen Kinder, sowie Christoph Reinhard, Ackersmann in Niederkirchen, als Vormund der genannten Minderjährigen, appellaten, contra Anwald Hilgard.

Hilgard trug darauf an, das Tal. Appellationsgericht gerufen wolle, den Appellaten Christoph Rodach Urkunde zu verfallen, dass der durch Urtheil dal. appellationsgerichtl. vom 22ten December 1817 übertragenen Deferirung sich acceptirt, sofort einen Citationstag zur Austragung der Sache zu bestimmen, Kosten vorbehalten.

Anwald Schmidt erklärte, dass er gegen diesen Antrag keinen Einwand zu machen habe.

Das Gerichtshaus der Kasse ist in dem Urtheile vom
22ten December 1817 bereits dargestellt. Durch
dieses Urtheil gab der Gerichtshof dem Rodach auf,
den deferirten Eid dahin zu schwören, ob er mit dem
Inhalt der besagten Obligation vom 26ten März 1807
mit Ausschluß der, in der fraglichen Obligation vom
21 Vendemiaire XII von 300 Gulden, ganz dargegangen
erfüllt habe. Das gedachte Urtheil setzte zugleich die
Sitzung vom 12ten Januar fest, wo Rodach sich
über diesen Eid erklären sollte.

Der Anwald der Appellaten

Hilgard.

Obige Anmerkungen werden vor dem Endurtheile
dem anwald der appellanten zugefertiget.

L. Schmidt.

No: 250. Antrag

Für Christoph Rodach, Bäckers in Deidesheim
wohnhaft, sowohl in seinem eigenen Namen wie
auch als Vormund seiner minderjährigen Kinder;
sodann Chrysostomus Reinhard, Ackermann in
Diedesheim, als Beygevormund der gedachten
Minderjährigen, Appellanten;

gegen

Marcus Kaufmann, jüdischen Handelsmann
in Wachenheim, Appellanten.

Das Appellationsgericht wolle gerichtlich, dem
Appellanten Christoph Rodach Verstand zu erkennen,
daß er durch Urtheil des Appellationsgerichts
v. 22 December 1817 übertragenen deferirten
Eid acceptirt, sofort einen Sitzungstag
zur Ablegung desselben zu bestimmen;
Kosten vorbehalten.

Christoph Rodach Hilgard.

Sitzung 12. Jan 1818.

beigetreten

96e 280

Zerstoße vom 21ten Februar 1818

Inhalt

Zu Recht Moritz Kaufmann Handelsmann zu Altona und Consorten in der Appellat und Cassat Appellanten Zu Gegenwärtigen zu Appellaten zu Kirchspiel vom 31ten Juni und 30ten Juli 1817 erschienen Herr Advocat Eschen

Gegen

Gegenwärtigen Reinhard Abrahamson in Wedderkirchen Handelsmann Levy Abrahamson zu Wenningstedt Cathrina und Nicolas Rodatz Andreas und Jacob und Maria Cornelius Reinhard Hedegaard Ehefrau und Friedrich Rodatz Schumacher sämmtlich in Wedderkirchen und in Deichstand wohnhaft und gegen diese sämmtlichen Friedrich Rodatz sowohl in seinem eigenen Namen als auch als Vormünder der Kinder seines Bruders Andreas Rodatz Erben respondenten erschienen Herr Advocat Bilgard

Bilgard trug darin an daß die Appellationsgerichtliche Verfügung für rechtlich und mit der richtigen Verstehung des Rechts vereinigt, daß Kaufmann seine aufgestellte Forderung an die Appellaten auch habe beweisen können die Appellation zu verwerfen und die Verfügung a quo zu bestätigen sowie dahero auch schon durch das früheren Urtheil die Appellaten schuldig worden sind alles zu thun.

Eschen bat gegen den letzten Punkt für die Appellanten die Entscheidung der Hauptsache genommen Vorzugen.

Factum

Das gerichtliche Verfahren ist bezüglich zu den Vorfällen vom 22 December 1817 und 12 Januar 1818 genugsam Vorgebracht Daß das letztere Urtheil verfällt die Appellationsgerichtliche den Friedrich Rodatz Verbunden habe an die ihr Appellanten dreißig Rthl zu zahlen und sogleich für Wiederkommen desselben die Pfändung vom 29 Januar 1818 Laut. Ja die genommene Pfändung wurde hierauf Rodatz seine Wiederforderung vermöge die

CONTROLE DES EXPEDITIONS
DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

Nº 280. Rutrag,

Nur Christoph Rodach, Pfleger in Durkheim
und Cons. appellatus

gegen

Caesar Kaufmann, Handelsmann in
Wangenheim, appellantem.

Dal Appellationsgesuch wolle genehmigen,
zu erklären das auf der widerlichen Erklärung
dal Rodach hervorgeht, das Kaufmann keine
rechtliche Forderung an die appellaten mehr
habe, sofort die Appellation zu genehmigen,
dal Urtheil a quo zu bestätigen, somit
rechtlich mehr von dem fernern Urtheil
dal Appellationsgesuch reformirt zu,
mit Kosten.

Jilgard.

Gesehen 27 Juin 1818.
Leinbaum

Partheyen Aufforderung die oben eingeschriebene Rubrique angenommen
sind gerichtlich angesetzt, es steht mir auf dem von Rodach gebilligten
Fuß in die Tagsatzung zu erkennen sey.

Der Gerichtsbote der Appellaten
Jilgard.

280.

№ 280 Appellation Original

14 Kreutzer

Sequestrat

In Sachen — Mathäus Hausmann, Handelsmann zu Mannheim an Rheinkreis, Appellant von ganz Rechten des Hofgerichtsgerichts zu Frankenthal vom 21ten Juny und 31ten July 1807 einerseits

Gegen

Hochfürstlich Nassau-Oranien-Diedenhofen'schen Hofrath und Landschreiber Johann Georg Wagner zu Diedenhofen, Beklagten und Appellaten andererseits,

Gegenstand der Klage, Thesen und Antithesen

Kläger und Appellant Hausmann, Handelsmann zu Mannheim, hat gegen den Beklagten und Appellaten Wagner, Hofrath und Landschreiber zu Diedenhofen, um in Landshuldsachen verfahren, und gegen Urtheil des obengenannten Hofgerichts Frankenthal, vermöge in seinem eigenen Namen, obwohl als natürlicher Vormund besorgten Kinder gerichtlich Appellation, eingewendet durch Anwalds Schmid.

Schmid, Anwalds Namens des Appellanten, hat in der Appellationsschrift vorgetragen, mittelst Reproduction der angeführten Akten, zu erklären: Hofgerichtsgerichts Frankenthal Urtheil sey, gegen den Appellaten klagend aufzutreten; Recht, was die Klage von Christoph Kerbs beweist, dieser nicht besitzt ist, Urtheil vom 17ten März 1808 zu sprechen, und von dem Appellanten die Kosten zu bezahlen; daß der Betrag der in Frage befangenen Obligationen ganz und ohne Abzug gerichtlich verordnet sey; dem zufolge bitte Appellaten den Hofrath Wagner, als unrichtig, den Christoph Kerbs als ungegründet, mit der in erster Instanz angebrachten Klage abzuweisen, sie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der sistirten Prozeßgelder zu verordnen. Beklagten Hofrath Wagner, Appellaten, zum jüngsten Hofgerichtstermin zu laden, daß der Betrag der Obligationen vom 10ten Dezember

Auszug

Nüy Chrysostomus Reinhard, Ackermann in Niederkirchen, als Curator und Vormund der minderjährigen Kinder und Erben von Maria Eva Reinhard, dey Lebzeiten Ehefrau von Christoph Rodach, ackermann in Niederkirchen, derzeitlen in Deidesheim wohnhaft, namentlich Margaretha, Elisabetha, Susanna und Nicolas Rodach; 2) Christoph Rodach, Schäfer, in Deidesheim wohnhaft, somit in eigenen eigenen Namen, wie auch als natürlicher Haupt-Vormund der Eingenannten minderjährigen Kinder, sämtlich Appellaten.

Gegen

Marcus Kaufmann, jüdischen Handelsmann, in Wachenheim an der Haardt wohnhaft, Appellanten

gegen zwey Urtheile des Bezirksgerichts in Frankenthal, vom 21ten Juny und 31ten July 1817.

Hat Appellationsgericht erkannt gerichtet, die Appellation zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgard.

Gehört d. 2. Dec. 1817.

Heimbach

Weingehört d. 10. Dec. 1817.

Lehmann

Der Appellat Rodach ganz ungefündigt habe, den Appellanten Urkunden zu produciren, oder den Appellaten Rodach den Prozess für die Obligation gefällt, oder mit den Betrag der beiden Obligationen ganz Hergestellt enthalten hat.

Hilgard ersucht das Appellationsgericht wolle gnädigst die Appellation für unbegründet verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Am 21ten Vendemiaire XII, erhielt Marcus Kaufmann, von Christoph Rodach drey Notariatsakte eine Obligation mit hypothek, zum Betrag eines Pfund von 300 fr. oder 600 fr. 46 Cent., und am 26 März 1807 erhielt Derselbe abermals von Christoph Rodach und seiner Ehefrau Maria Eva Kaufmann, eine Obligation zu Betrag eines Pfund von 1183 fr. 18 Cent., in welcher Summe übrigens die beiden genannten 600 fr. 46 Cent., mit einbegriffen waren. Am 6ten Sept. 1809, ehrnahm Rodach den Betrag der Pfund ausmacht durch einen notarialischen Akt an, und verzichtete Kaufmann auf die Hypothek der Judenschuld; dagegen gestattete sich Kaufmann 8 Tage zur Zahlung seiner Pfd., am 13ten Nov. 1812, als Rodach mehrere der verschriebenen Güter verkaufen, und die zur Bedingung gemacht wurde, daß die Käufer an Handen Kaufung zu Gegen und Marcus Kaufmann, als hypothekarische Gläubiger beyfallen sollten. Marcus Kaufmann verlangte Platz einen Akten für die Summe von 410 fr. um welche Summe sein noch seine Forderung geringer wurde. Von den Käufern wurde noch nichts an Kaufmann bezahlt, als Rodach am 27ten März 1816. vor der Abtheilungskammer des Tribunals Worms, und am 18ten April darauf vor der Bezirksgerichte zu Speyer beyden Lib. und die Judenschuld gegen Kaufmann verschiedte, behauptete, mit den ganzen Betrag der obligation

№ 280

Lit

Marcus Kauffmann Handelsmann zu Buchsheim an der Haardt, appellant
an gegen Verfahren des Bezirksgerichts
zu Frankenthal vom 21: Juni & 31:
Juli 1817,

Gegen

Chrysostomus Reinhard akademischen in Rinderkirchen Handelsmann als Vormund der Minorjährigen Nicolaus Rodach, Kinder & Peter von Rinderkirchen Beklagten Lebzeiten Pächter zu Großhof Rodach Namens der Kinder in Rinderkirchen, Kinder & Peter Rodach gewesten in seinem eigenen Namen als Erben des natürlichen Vormunds besagter Kinder, appellaten,

Sage ich Dasein an, daß ob dem appellat: Kind gerichtlich gehalten werden, mittelst Information der angeblichen Verbrechen zu klären, daß Chrysostomus Reinhard kein qualificirter gegen den appellanten klagend aufzutreten, daß auch die

Klage von Christoph Rodach dahin, daß
mit bestätigt sey, ~~[illegible]~~ das Urtheil vom
17: März 1808 zu widerrufen, - von dem appellirten
da den Herrn zu sprechen, daß der Beklag-
te in seine beschworene obligationen gegen
den Beklagten gelindert worden sey, dagegen
selbe bey der appellirten, dem christoph
Reinhard als ungültig, dem christoph Rodach
als ungegründet mit der in erster Instanz
angetragenen Klage abzuweisen, für in die
Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen - die
Restitution der fünfhundert Rthl zu verordnen.

L. Schmidt.

Gehört d. 2. Aprl 1817.

Leinbaum

Fichte: Urtheil der appellirten dem suppletorischen
sich darüber zu äußern, daß er den Beklagten der obli-
gation vom 21 Vendemiaire 12 den appellirten Forde-
rung eingehändigt habe. ~~[illegible]~~
~~26 März 1807 bestätigt~~, den appellirten Urtheil
zu erkennen, daß er den appellirten Rodach der Ein-
reden sich darüber zu äußern habe, ob er nicht den Beklag-
ten der obligation vom 26 März 1807 genug gethan
erfüllet habe.

L. Schmidt.

Eingetragen den 5. d. April 1817.
Leinbaum

vom 26ten März 1807 erfüllet zu haben. Diese stellte sich für Kaufmann
von Arnsdorf constituirend, als Rodach sich am 8ten May 1816 ganz neue
von der Klage dispensirte und an demselben Tag zur gütlichen Beylegung
Sitzung vor Kaufmann, nach dieser Besprechung, die Klage geändert an
sie erhebte, welches Kaufmann der Beyspruch aufgehoben und
sich selbst Rodach die Klage vorbehalten, von der
er sich selbst dispensirt hatte, und zwar in Gemeinschaft mit Beyspre-
cher Kaufmann, als Beyspruch der Rodachischen Forderung, da die
Forderung von Rodach unterschieden gekürzten war. Gegen den Anspruch
von Rodach Beyspruch wurde in erster Instanz eingewandt, daß Rodach keine Quittung habe, indem Rodach auf alle Vor-
wurf seine Forderung, und indem daß Interesse der Mündel
in diesem Fall mit dem jede Verwandtschaft selbst. Gegen
die Klage von Rodach aber wandte Kaufmann ein, daß die Pflich-
ten Rodach gelegt sey, daß Rodach die Beyspruch an sie dahin
habe, Beyspruch Forderung am 26ten Februar 1817 an Rodach
Beziehungsweise zu formulirt, daß die Einwendungen Kaufmann
gegen die Qualität von Beyspruch nicht berücksichtigt, und Kauf
mann auf den Punkt der Forderung einlassen, daß
rücksichtlich der Bezahlung der ganzen in der Obligation vom
26ten März 1807 genannten Summe auflage. Es wurden
zum Beweis des Einwands und der Gegeneinwände von beiden
Theilen Zeugen abgehört, und dadurch gelang es Kaufmann den
Beweis für die Bezahlung von 880 rl vollständig zu liefern.
Darauf erging am 21ten Juny 1817 abermals ein Urtheil, das
eben mit über die erste Obligation vom 21ten Vendemiaire XII.
sprach, und in dieser Instanz dem Rodach auferlegt zu beweisen
war, daß er die 80 rl nicht erhalten habe, über diese
letztere Bezahlung Kaufmann den Beweis nicht vollständig

gelassen sollte. Beklagter Advocat Schmid [illegible] 6% und [illegible] am 31ten Julius 1817 die [illegible] Klage [illegible] die Obligationen vom 21ten Vendemiaire XII. und 26ten May 1807 anmelden, und die Productionen der genommenen Instanzen vorlegen könnte, obgleich der [illegible] Brief vom 21ten Juny 1817 angenommen sollte, daß Beklagter [illegible] der Summe der [illegible] Obligationen von 220 fl. vollständig gestellt habe. Gegen die andern Beklagten Appellaten, nemlich gegen den vom 21ten Juny und den vom 31ten July 1817, nicht aber gegen den vom 26ten Februar 1817, sey die Competenz der Appellation einzutreten.

1) Seye Beklagter als Vorsteher der Stadtgemeinde Bern [illegible] Appellat in Rücksicht seiner Amtsverrichtungen [illegible]

2) Seye der Appellant vom Beklagten die Judicatkosten zu [illegible], ohnerachtet er gegen den Befehl vom 26ten Februar 1817, diesem derselben aufzulegen, [illegible] Folge geleistet, weil [illegible] gesetzlich gefolgt habe, weil Appellant [illegible]

3) Beschwerige sich der vom Beklagten [illegible] Abzug der [illegible] Obligationen vom 21ten Vendemiaire XII. für den ganzen Betrag dieser Obligation, durch die Verfügung der Appellaten, daß sie als [illegible] Bezogen [illegible] Klägers, weil der Appellant nicht [illegible] habe, das Recht davon ganz gelassen zu haben.

4) Seye der vom Appellanten zugestandene [illegible] Obligationen streitig, etwa [illegible] der Fall dem Appellanten Recht [illegible] aufzugeben, sich darüber [illegible] zu erklären, ob [illegible] Betrag der letzten Obligation [illegible] werden soll.

Obige Punkte sollen dem Herr Commissär Lilyard [illegible] werden.

L. Schmitt.

[illegible] Herr Präsident, Herren Beysitzer Herr Landschreiber.

Auf Anstehen des Herrn Schmid Advocat des Appellanten.

Gegen gegenwärtige Beklagte Herr Landschreiber, Herren Lilyard. Namens des Appellanten in Form Erkenntniß mit Ihro Abwesenheit durch Urtheil Beklagten vom 26ten Appellation gemäß des Ihro Herren Beklagten in Zeitig behandelten Rollen und Verhandlungen [illegible] Appellation [illegible] Ihro Herren in Abstraft zu sagen zu gestellt.

Kosten. fl. 25 Batzen 25 M. Richter

Kosten.		
vorläufig	38	
Zeugen	8	
2. Blatt à Batzen		
	1/2	25

[illegible] Urtheil zu Recht [illegible] Namen Herren 1818 d. 10ten [illegible] 12 [illegible] Batzen [illegible]

Schmitt

N°: 279. Appellation Urk. v. 19 Nov. 1817.

Credit

In Sachen Jacob Kettering, Handelsmann in Chalcheswiler, Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts zu Zweybrücken vom 17ten July 1817, hier erscheinend. Gegen

Elsaiar Marx, Handelsmann in Niederhochstatt, Appellaten, erscheinend durch Arnold Hilgard.

Hilgard trug darauf an, dass die Appellation gerichtlich erkannt, Defaut gegen den nicht erscheinenden Appellanten zu erlassen, sofort die Hauptappellation des Kettering zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten; Vordann dem Appellaten Marx erkannt zu werden

1) dass in dem Entschädigungsbegehren für den Fall, dass Kettering weder eine gültliche Alternative, den Hafer in Natura liefern sollte, eine nicht mehr rückständige in voriger Instanz angegebene Summe von 166 f beschränkt, indem seit dem Verlust seiner Ladung Zeugs die eingetretene Theurung, der Hafer bis Landau im Preise gestiegen ist, und bei jener erstlich geschehenden Ablieferung nur mehr sollen könnte; dass Appellant eventuelle für den Fall dieser alternativen, dem Verlust der ganzen, resultirenden Resultat begehrte, welchem zu dem das Verschulden der Ablieferung, sowohl an mündlichen Contract als an entgegengenommenen Gelde vermindet;

2) dass Marx incidenter gegen das Urtheil a quo appellirt wiesen derselbe für den Fall der weiden Alternativen mündlich der Nichtlieferung des Hafers, seine bestimmte Summe als Entschädigung festgesetzt hat;

Report, und indem die Appellation [illegible] zu bescheiden.

sind,

1) den Appellanten Kettering unter körperlicher Haft zu vermögen, falls er, nach der ihm gestatteten Wahl, den Hafer in Natura liefert, den ganzen Betrag des Pfandes zu verguten, widrigen den Appellat Marx durch den Vollzug der Ablieferung, soweit nun mehr Vorrath, als zur Aufbewahrung genau bedingt, und welcher mit gerichtliche Hilfe noch zu ermitteln ist;

2) denselben ferner unter körperlicher Haft zu vermögen, falls er den Hafer in der bestimmten Frist nicht in Natura liefern sollte, und sofern die zweite alternative eintritt, den Appellaten Marx nicht mit der empfangenen Vorschuß-Summe von 55 fl zu befriedigen, sondern mit einer entsprechenden Summe von 1000 Franken an denselben zu halten;

endlich, in gemäßheit der art. 780 der Ordonnance, zur vollziehung der körperlichen Haft den gerichtlichen Boten Gabler zu requisition zu committiren.

Datum.

Vor Contract vom 13 februar 1817, sind gesetzmäßig registrirt in Zweybrücken den 14 April ej. a. für 68 Fr. 64 C., verkaufte Kettering an Marx 200 Malter Hafer zu 7 fl 12 Xr., franco in Magazin nach Landau zu liefern. Kettering erhielt sogleich ein Draufgeld von 55 fl welches in dem Act quittirt wurde. Er lieferte indessen den Hafer nicht, und wurde Hafer von Marx unter dem 31 März 1817 dahin belangt, daß er nebenbey binnen 10 Tagen die 200 Malter contractmäßig zu dem Preis von 7 fl 12 Xr. zu

N.° 279. Antrag

Des Esaias Marx, Handelsmann, zu Niederhochstadt, Appellaten;

Gegen

Jacob Kettering, Handelsmann in Ehalesschweiler, Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts zu Zweybrücken vom 17ten July 1817.

Das Appellations gravat wollen gerichtet, dasselbe gegen den nichterschienenen Appellanten zu erkennen, sofort die Hauptappellation des Kettering zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Vordem dem Appellaten Marx Urkunden zu ertheilen

1) dieser seine Entschädigungs begehren für den Fall, daß Kettering auf der ihm gestatteten Alternative, den Hafer in Natura liefern sollten, dem nicht mehr auf die in erster Instanz angegebene Summe von 160 fl beschränkt, indem seit dem Urtheil erster Instanz durch die eingetretenen Preise der Hafer bedeutend im Preise gefallen ist, und bis zur wirklich geschehenen Ablieferung noch mehr fallen könnten; das Appellat hinlängliche, für den Fall dieser Alternative, den Ersatz des ganzen baaren Schadens begehrt, welchen er durch die Verspätung der Ablieferung, sowohl an wirklichem Verlust als an entgangenem Gewinn erlidet;

2) das Marx incidenter gegen das Urtheil a quo appellirt, in sofern

desfalls für den Fall der zweiten Alternative, nämlich der Nichtlieferung des Hafers, keine bestimmte Summe als Entschädigung festgesetzt sei;

Sofort, und indem der Appellationsbeschwerde Grund zu Recht erkannt,

1) den Appellanten Kettering unter körperlicher Haft zu verurtheilen, falls er, nach der ihm gelassenen Frist, den Hafer in natura nicht liefert, den ganzen Betrag des Schadens zu vergüten, welchen der Appellat Marx durch die Verspätung der Ablieferung, sowohl an entgangenen Vortheilen als an entgangenem Gewinn erleidet, und welcher auf gesetzliche Weise auszumitteln ist;

2) denselben ferner unter körperlicher Haft zu verurtheilen, falls er den Hafer in der bestimmten Frist nicht in natura liefern sollte, und wofür die zweite Alternative eintritt, an den Appellaten Marx nicht nur das empfangene Draufgeld von 55 fl. C zurückzugeben, sondern auch einen Entschädigungsbetrag von 1000 Francs an denselben zu zahlen;

Endlich, in Gemäßheit des Art. 780 der Procedur Codex, zur Vollziehung der körperlichen Haft den Gerichtsvollzieher Jochler in Firmasens zu committiren.

Geschehen d. 19. Nov. 1817.

Hilgard.

N.o 219.

In Sachen der Appellationsklage
des Jacob Kettering, Handelsmann zu Schulenhof
wider zu Gunsten des Elias Marx, Handelsmann
zu Niederhochstatt, dann Urtheil der Appellationskammer
gesprochen zu Zweybrücken vom 19 Nov. 1817 ist vor-
urtheil worden.

Summarische Kosten-Medium.	Auslag	Gebühren
1) Anmeld- & Einstellung [illegible]	1. 51.	" —
2) Rolle — —	5. 50.	" —
3) Strafgelder —	11. 28.	" —
4) Avenir —	1. 51.	" —
5) Erlangung der Urtheile	—	18. "
6) Stempel der Auflag'l	— 28.	—
7) Zeugen	2. 96	—
8) Qualitäten	— 55.	4. 50.
9) Porto &c.	12. "	—
10) Postenvergütung	— 28.	1. "
	35. 17.	23. 50.
	23. 50	
Total sechzig acht Francs 67 Cr.	58. 67	

Hilgard.

Vorstehendes Rechnungsgebühr wird durch den Unterschriebenen Gerichtsvollzieher des Königl. Appellationsgerichtshofs mit der Bemerkung hiermit bescheinigt, daß die Ansätze gemäß Tarif seyen.

Zweibrücken d. 29. Nov. 1817.

linfurw, und nahstdem wegen der verspätetem Lieferung eine
Entschädigung von 160ℳ zu zahlen habe; oder aber, daß
er im Fall der Nichtlieferung binnen dieser Frist, wegen
gänzlicher Nichterfüllung des Contracts, zur Erstattung des
Kaufgeldes und zu einer Entschädigungssumme von 1000 ℳ
verurtheilt werden möge. Der Handelsgerichtsrath in Zimmer-
bremen, auf vorher geschehener Edictalcitation und angeb-
lich vergeblich über den von Kellering vorgebrachten
Einrede daß das Kaufgeld nicht sey bezahlt worden, sprach
durch Urtheil vom 17ten July 1817 den Antrag der Klägerin
zu, jedoch mit der Einstimmung, daß im Fall der Lieferung binnen
10 Tagen die für die Verspätung geforderte Entschädigung erst
noch zu liquidiren sey, und daß, wenn die Lieferung nicht
geschehen würde, auch in diesem Falle die Entschädigung
wegen Nichterfüllung erst auf dem gerichtlichen Wege sollte
ausgemittelt werden sollen. Kellering legte gegen dieses
Urtheil die Berufung ein; da er nachdem auf gehörig ge-
gebener Vorladung in der Sitzung nicht erschien, so nahm
der Appellat Marx seinerseits den oben eingeführten
Antrag, endlich er vorher dem Ausspruche des Appellanten
selbst zu signifiziren habe.

Es ist hier die Frage, ob dieser Antrag zuzulassen sey?

Hilgard

№ 168. Quittat... Nov. 1817.

CONTROLL STEMPEL

In Sachen Jacob Keller; Jacob Thal, Jacob Köhler Senior; Sebastian Mees; Valentin Weinheimer; Jacob Humbert; Lorenz Millag; Ludwig Kunz; Heinrich Zoller; Georg Adam Heil; Joseph Bodenmüller; und Jacob Vorgerichten, sämtlich Ackerleute wohnhaft in Zeiskamm, Appellanten gegen ein Urtheil des Landcommissariats in Landau vom 22ten May 1817, wirksam;

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

Gegen

Johann Humbert, Schullehrer; Johann Becker, Ackermann; Martin Forster, Ackermann; Philipp-Jacob Flory, Leder; und die Erben des verlebten Friedrich Gutty, Ackermann in Zeiskamm namentlich a) Ihren Wittwen Eva-Catharina geb. Finn, sowohl in ihrem eigenen Namen als auch in ihrer eigenschaft als Vormünderinn ihrer minderjährigen Kinder Johann Gutty, b) Philipp Heinrich Gutty, Ackermann, c) Georg Heinrich Gutty Ackermann, und d) Maria-Eva Gutty, Ehefrau von Theobald Ollenathy, von ihrem gedachten Ehemann gehörig autorisirt, sämtlich in Zeiskam wohnhaft, Appellaten, erschienen durch Anwald Hilgard.

Hilgard trug daran, daß das Appellationsgesuch gerichtlich genommen werden, Dessen gegen die Appellanten zu erkennen, sofort, die Hauptappellation zu verwerfen mit Geldstrafe und in Kosten. Zugleich den Appellaten Johann Humbert und Cons.

Urtheil gegen das angefochtene Urtheil die Berufung zu verwerfen, als daselbe einen Zusatz von der zu erstattenden Summe zu enthalte, sofort, und indem der Appellationshof über diesen incident-Appellation erkennet, die Hauptappellantin auch zur Zahlung der Zinsen zu 5 pCo von der zu erstattenden und im Urtheil a quo angenommenen Summe, in gemäßheit des Art. 2001 des Code Nap. zu verurtheilen, und zwar vom Tage der Klage der Hauptappellantin gebührenden Zahlung an gerechnet.

Factum.

In der Gemarkung von Zeiskam liegt ein bedeutendes Gut, welches ehemals an den Malthaser Orden einen Canon bezahlte, welcher durch einen gewissen Akt der Einwohner von Zeiskam, unter denen die Appellantin sich befinden, beseitiget wurde. Zwischen dem jetzigen Besitzer des Canon's, Namens Guth und seinem Vorbesitzer des Guts erhob sich vor unserem Gerichte ein Streit über die Frage, wer von beiden die außerordentlichen Kriegslasten der letzteren Jahre zu tragen habe. Die Appellantin führte diese Kriegslasten im Namen der sämmtlichen Besitzer, weil sie nicht nur im letzten Lastenbuche als Repräsentantin derselben aufgestellt, sondern auch wirklich durch einen speziellen Vollmacht dazu ermächtiget war. Durch unserem

N°. 268.

Antrag

für 1) Johann Humbert, Müllersknecht; 2) Johannes Becker, Ackermann; 3) Martin Forster, Ackermann; 4) Philipp Jacob Flory, Bäcker; 5) die Erben der verlebten Friedrich Guth, Ackermann in Zeiskam, nämlich a) dessen Wittwe Eva-Catharina geborne Vinn, vorerst in ihrem eigenen Namen als auch in ihrer Eigenschaft als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder b) Johannes Guth, b) Philipp-Heinrich Guth, Ackermann, c) Georg-Heinrich Guth, Ackermann, und d) Maria-Eva Guth, Ehefrau von Theobald Ehrmann, von ihrem gerichtlich autorisirt, sämmtlich in Zeiskam wohnhaft, Appellanten;

Gegen

1) Jacob Seiler; 2) Jacob Paul; 3) Jacob Köhler Junior; 4) Sebastian Mees; 5) Valentin Weinheimer; 6) Jacob Humbert; 7) Lorenz Mittag; 8) Ludwig Kunz; 9) Heinrich Zoller; 10) Georg-Adam Heil; 11) Joseph Bodenmüller; 12) Jacob Vongerichten, sämmtlich Ackerbauer wohnhaft in Zeiskam, Appellaten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Landau vom 22ten May 1817.

das Appellationsgericht wollen gerufen, Gehör gegen die Appellanten zu ertheilen, sofort

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

N° 268.

Für Johann [illegible] Rechtsprocurator zu Zweybrücken
Kais. Appellant — gegen Jacob Seiler, Ackermann
daselbst Kais. Appellaten. — Urtheil der Appellations-
geprüft in Zweybrücken vom 3 Nov. 1817.

Gerichtliche Sachen.	Auslag	Gebühren
		fr.
1) Consultation für die Verfassung billigen Vortrag	—	18. —
2) Memorial-Verfassung	1. 51.	1. 69.
3) Rollen	5. 50.	2. 03.
4) Geldstrafe	11. 28.	2. 03.
5) [illegible] Comm. an die Staats-Cas.	—	2. 03.
6) Arrest	1. 51	1. 69.
7) Vortrag	—	6. 75.
8) Stempel der Auslag	— 28.	—
9) Porto	1. 13	—
10) Quittungen	— 55.	5. 07.
11) Porto & Vorrath.	12. —	—
12) Postamer zusammen	— 28	1. 20
Total Vierzig vier Franken 53 Cr.	34. 04.	40. 49.
	40. 49	
	74. 53	

Hillgard.

Obenstehende Rechnung ist durch die Unterschriebene Rathsherr des k. Appellationshofs auf die Summe von Vierzig und siebenzig Franken, drey und funfzig Centimes bezahlt.
Coblenz d. 29. Nov. 1817.

Beinhaus

Die Hauptappellation zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten; —

Zugleich die Appellation Johann Humbert und Consorten Urtheile zu reformiren, das Sie incidenter gegen das angefochtene Urtheil die Berufung insoweit einlegen, als dasselbe keine Zinsen von der zu restituirenden Summe zuspricht, sofort, und indem das Appellationsgericht über diese Incident-Appellation erkennt, die Hauptappellanten auch zur Zahlung der Zinsen zu 5% von der zu restituirenden und in dem Urtheil a quo aufgedrungenen Summe, in Gemäßheit des Art. 2001 des Code Nap. zu verurtheilen und zwar von dem Tage der Buß die Hauptappellation gerichtlicher Zahlung an gerechnet.

Coblenz d. 29. Nov. 1817.

Beinhaus

Hillgard.

Urtheile der Appellationshöfe in Civil- und Kaufmannssachen werden die Sachen entscheidend, und die Appellanten müssten, in Gemäßheit dieser Urtheile, an Dringlichkeiten und Kosten eine Summe von 2788 frs 79 cts an Gelt und Schuldbriefen bezahlen. Da die Appellanten sich hierauf weigerten, den ihnen zufallenden Antheil an dieser Summe zu erstatten, so haben die Appellanten sich genöthigt, dieselben vor dem Bezirksgerichte zu Landau auf Rückzahlung der für sie aufgelegten Summen nebst Zinsen, zu belangen. Dieß Urtheil des Bezirksgerichts zu Landau vom 22ten May 1817 wurden die Appellanten zwar klar zu dieser Rückzahlung verurtheilt, jedoch ohne Zinsen. Die Klagten gegen dieses Urtheil die Berufung ein; da sie jedoch, obgleich gehörig dazu aufgefordert, in der Sitzung nicht erschienen, so ersuchen die Appellanten ihrerseits den obenangeführten Antrag.

In jure fragt sich, ob dieser Antrag zuzugestehen sey?

Billard.

N.o 267. Landau. Urth. v. 3 Nov. 1817.

Expedirt

In Sachen Johann Günther, Handelsmann in Schweigen, Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Landau, vom 18.ten Juny 1817, wie respective.

Gegen

Franz Peter Bacher, Handelsmann in Annweiler, Appellaten, respective durch Anwald Hilgard.

Hilgard trug darauf an, daß das Appellationsgesuch gemäßen wolle, Defaut gegen den Appellanten zu erkennen, sofort die Appellation zu verwerfen und Geldstrafe und Kosten.

factum.

Bacher belangte Günther bey dem Handelsgerichte in Landau auf Bezahlung einer Summe von 569 Gulden 31 Kr. als Gutsaben für verkaufte und gelieferte Waaren. Günther stellte anfangs einige Compensationsmittel geltend zu machen, gab jedoch in einer spätern Sitzung vom 18.ten Juny diese Mittel auf, bekannte die eingeklagte Summe schuldig zu seyn, und begehrte blos einen Unverbindlichen Zahlungstermin. Das Handelsgericht, dem Urtheil vom 18.ten Juny 1817,

gewerthfallen dasser Günther zur Zahlung der einge-
klagten Summe, verpflichtet sey aber die angesetzte
Zahlungsfrist ab. Günther legte gegen diesen
Urtheil die Berufung ein. Da er aber, auf
gehörige Aufforderung in der Sitzung nicht erschien,
so haben die Appellat Bachs Antrag statt und
ohne weiteres Antrag.
Es kame jetzt darauf an, ob dasselbe zuzusprechen sey?

Hilgard.

N° 267.

Antrag

für Franz-Peter Bachs, Handelsmann in Annweiler wohnhaft, Appellaten.

Gegen

Johann Günther, Handelsmann zu Schweigen wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts zu Landau vom 18ten Juny 1817.

Das Appellationsgericht wolle gerufen, Dessen gegen den Appellanten zu erkennen, wofern die Appellation zu verwerfen, auf Geldsstrafe und Kosten.

Hilgard.

Speyer, d. 5. Nov. 1817.

Beilum

N.° 267.

Kostenzettel für die Appellantschaft,

für [redacted] Franz Peter Bacher, Handelsmann in Annweiler, gegen Johann Günther Handelsmann in Rhbweigen. Urtheil des Appellationshofs in Zweybrücken v. 3 Nov. 1817.

Summarische Sachen. Medium	Ansatz	Gebühren
	fr.	fr.
1) Anmeldungsschrift	1. 51.	— —
2) Rolle	5. 50.	— —
3) Geldstrafe	11. 28.	— —
4) Arrest	1. 51.	— —
5) Stempel des Auftrags	— 38.	— —
6) Erlangung des Urth.	— —	18. —
7) Appel	1. 13.	— —
8) Qualitätsland	2. 55.	4. 50
9) Porto u. Lohn	12. —	— —
10) Kostenverzeichniß	— 28.	1. —
Total Fünfzig Sieben Franken 54 c.	34. 04.	23. 50.
	23. 50	
	= 57. 54	

Hilgard.

Vorstehendes Kostenverzeichniß wird hiermit der unterschriebenen Rechtsanwaltschaft zu baldiger Ausbezahlung mit der Bemerkung übergeben, daß die Sache noch anhängig sey.

Landau 29. Nov 1817.

Lindemann

N.° 266. Qualitätsland. Urth. v. Nov. 1817.

In Sachen Julianna Magdalena geb. Wolf, Ehefrau Johann Fellmann, Gutsbesitzers und Bäcker wohnhaft in Weyher Appellantin gegen und Urtheil des Bezirksgerichts in Weissenburg v. 31 August 1813, erkennend durch Arnald Hilgard.

Gegen

die Ehefrau des verlebten Heinrich Stoeppel, Bürgers Lebzelters und Handelsmanns in Landau, nämlich:

1) Heinrich Stoeppel, Eigenthümer, 2) Jacob Stoeppel, Handelsmann und 3) Sibilla Rummel, Wittwe Stoeppel, sämtlich in Landau wohnhaft, Appellaten, erkennend durch Arnald Stork.

Hilgard trug darauf an, daß das Appellationsgericht gerufen wollen, nach Ausspruch des Urtheils des Appellationsgerichts in Colmar vom 25ten November 1815, auf die Anklage des, durch gedachtes Urtheil bezeichneten Notarius Renker in Colmar einen andern Notär zu ernennen, um in Gemäßheit des oben gedachten Urtheils und nach den darinn festgesetzten Grundsätzen die Theilung zu verfassen, die Kosten vorbehaltend.

Arnald Stork trat diesen Antrag bey.

Factum.

Die Thatsachen sind in einem, den vorerwähnten schriftlichen Verfahren des verlebten Heinrich Stoeppel betreffenden Rechtsstreite

Erfaugund, der sich zuletzt auf einige wenige Streitpunkte
redazierte. Der Appellationshof in Colmar entscheidet diese
Streitpunkte durch Urtheil vom 25 November 1815, und ernennt
zu Folge dem Notar Renker in Colmar, um nach Maasgabe
dieser Entscheidungen eine definitive Erbtheilung aufzustellen.
Da aber inzwischen Landau zu dem preußischen Baiern
geschlagen wurde, so hat der Appellationshof seine Jurisdiction
vor dem Appellationsgerichtshof zu Zweybrücken cedirt, und
einen andern Notarius commettirt zu Landau.

Ist jetzt gegenwärtig, der diesem Ergehen zu entsprechen sey?

Der Antrag des Appellanten

Hilgard.

Ist dem Herrn Stork, anwalt der Appellanten zu
communiciren.

Landau den Neun und zwanzigsten November Achtzehnhundert
Fünf und Zehn um Zehn Uhr.

Auf Ansuchen des H.: Hilgard Anwalts der Appellanten,
Wurde gegen den heutigen Urtheilsbescheid dem H.: Stork Anwalts der
Appellaten und in der Verhandlung mit Herr Appellanten wurde
Kauf Einsicht genommen und dem H.: Appellaten Anwalts der
Beim Vortrag der zu Zweybrücken angesetzten Termin und Da
selbst wegen Verhandlung Endurtheil gegen Contumax und Da
ist erkannt, dass der Gerichtsschreiber Assistent M. Michel

Kosten
Ausfertigung 1.35.
Copie 26
Total 14.65 Cent.

№ 266.

Antrag

Der Juliane-Magdalene geborene Wolf, verwittwete Fellmann, Gutsbesitzerin, zu Paris wohnhaft, Appellantin — gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts zu Weissenburg vom 31ten August 1813;

Gegen

Die Erben der verstorbenen Heinrich Stoeppel, bey Lebzeiten Handelsmann in Landau, namentlich:

1) Heinrich Stoeppel, Eigenthümer
2) Jacob Stoeppel, Handelsmann
3) Sibilla Kummel, Wittwe Stoeppel

sämmtlich zu Landau wohnhaft, Appellaten.

Das Appellationsgericht wollte gerufen,

Nach Anhörung des Urtheils des Appellationsgerichts zu Colmar vom 25ten November 1815,

Zu die Akten des, durch gedachtes Urtheil bezeichneten Notarius Renker in Colmar, einen andern Notar zu ernennen, um in Gemäßheit des oben gedachten Urtheils und nach den darin festgesetzten Grundsätzen zu verfassen; die Kosten vorbehalten.

Gehört zu den 25 Nov. 1817.

Hilgard.

Heinrich Klöppel, Zimmermann, Jacob Klöppel
Handelsmann und Sibylla Rummel
Ehefrau des ersten obgenannten Heinrich Klöppel
genannt Handelsmann in Lauda, gerichtlich
in Lauda wohnhaft – Appellaten

Gegen

Christiane Magdalena Wolf Johann Gottlob Hellmann
Zimmermann wohnen Appellantin

Es stellte an gedachten Appellationsgericht
an die Stelle des Herrn Assessor des Appellationsgerichts
Hofrat zu Hellmann vom 25 Nov 1817 commissarischen
Expedition einen Antrag zu commissarischen
Vernehmung, Beeidigung und Abfassung der
gerichtlichen Operationen vorzunehmen,
damit auf eingewendeten
Einrede weiteres verfahren und
ein Resultat, Alternativ expedirt

Lauda 25 Nov. 1817.

Heinrich Klöppel

№ 266 Ono 2 Landstadt Urth v. 8 May 1820.

Ex Actis

In Sachen

Juliane Magdalene, geb. Wolff, verehel. Sellmann, Gütsbesitzerin in Pleis wohnhaft, Handelnd unter Curatel ihres Ehemanns, Appellatrin an gegen ein Urtheil des Tribunals Gerichts in Weissenburg vom 31ten August 1813; wohnhaft und Vorsprecher Anwalt Hilgard.

Gegen

Die Erben des verlebten Heinrich Stoeppel, bey Lebzeiten Handelsmann in Landau, nemlich 1° Heinrich Stoeppel, Ackersmann, 2° Jacob Stoeppel Handelsmann, 3° Sibille Rummel, Wittwe Stoeppel sämtlich in Landau wohnhaft, Appellaten wohnhaft und Vorsprecher Anwalt Stark. —

Hilgard trug Sachen an: es habe gefallen dem Appellations Gerichtshofe zu Colmar vom 6ten Juny Urtheil des Appellations Gerichts zu Colmar vom 25ten November 1815, so wie dann des Appellations Gerichts zu Strasburg vom 3ten November 1817, durch die von Notär Keller in Landau dahin dann 28ten September 1819 aufgestellte Vermögens Verfassung vollkommen Genüge geleistet worden sey, folglich Appellant nachgesuchten Recht des verlebten Heinrich Stoeppel auf die letztere Schätzung vom 8ten May 1803 festgesetzte auf die Summe von — — — — 566 fr. 15

die Hälfte dieser Summe bis zum 8ten September 1819 auf — 320 fr. 80.

dann von dem Appellaten auf die Appellantin für verschiedene Antheil der Kosten des Appellations vom 17ten Januar und 24ten December 1807 auf — — 56. 69

Total — 943. 64.

Angehalten die Appellation zur Haltung dieser Summe von 943 fr. 64 ℂ zu verurtheilen, so bringt Hilgard entgegen hiesiges Tribunal Urtheil vom 8ten May 1820 und 8ten September 1819 und bittet dasselbe zu bestätigen; — endlich die Appellaten in die Kosten

bey der Instanzen die gegenwärtige Rechts Streitsache zu verurtheilen
und die Widerlegung des Contumacial Straf Geldes zu verordnen
Worüber Klag dasige an das Löblische Appellations Gericht
weiters gerichtlich mittelst Gültig Collationirung der Brief die
Appellatin unter dem 18ten September letzt hin aufgestellten
Verrechnung, zu Recht zu erkennen: dass am 28ten April
1808 der Herr Appellant zu bekommen habe verabredtermassen
Restes, in der Summe von 3511 fl. 96 Cr bestehend, dass auch
über die unter dem 28ten April und 8ten May desselben
Jahres durch die Appellatin darauf gelegten Zahlungen
von 3000 — und 1500 fls; der Appellant an neuer Summe von
947 fls 33 Cr oder 442 Gulden 50 Cr über ihre Gült Gaben noch allein
haben, dasselbe rechtsverbindlichen Zahlung
dieser Summe, sodann in die Gerichts Tax der
Uebergabe Gleichung bis dahin 1819, betragend 133 fl. 6 Cr so wie in
die fernerhin Gerichts und Kosten der beyden Instanzen zu
verurtheilen zu haben gültig der dem Appellanten über Vorbehalt
seines andern deutlich an die Kosten, der Verfügung vom 17ten
Januar d. a. d. 24 ten Dezember 1807 betragend 56 fls 6 Cr.

Fordum

Heinrich Stoeppel wider Bernhard der Appellantin von 1789 an. Vorst
Amtsbuch des Bezirk Gerichts zu Weissenburg vom 14 Februar 12
wurde die Klage des Vorbesagten Ansprache wegen Bezahlung
vorgetragen. Diese fand am 30ten Januar 1806 statt. Es erhoben sich
14 Contradictorial Acten welche sämtlich dem Amtsbuch des Gerichts
Gerichts vom 17ten Januar und 24ten Dezember 1807 entsprechend wurden.
Dann der Beklagten gegen diese Urtheil das
vorgeschriebene Appellation. Am 28ten April 1808 gaben Stoeppel
auf seinem papiernen Gesetz 3000 Franks und am 8ten May 1808
abermals 1500 Franks. Hierauf starb Stoeppel, daß am März 1809
stellten die Erben desselben eine Klage der gemeldeten Contracts
Summe von 1113 Franken als zu viel bezahlt zurückverlangten.
Sie wurden jedoch ~~zurückgewiesen~~ verhaftet deren abgewiesen.
Am 4ten Dezember 1810 bestätigte die Appellantin das Stoeppelsche
Erben einverstanden eine Berufung ergriffen, worüber dieselben
auf obige Summe von 1103 fls 08 Cr schuldig blieben. Der Unterschied

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Heinrich Stoeppel, Eigenthümer, Paul Stoeppel, Handelsmann, Jacob Schell, Rümmel-, Wein- und Essigbrenner, Heinrich Stoeppel, Gastwirth und Handelsmann sämmtlich in Landau, gesetzlich allein verbeistandet

Appellanten

Gegen

Madame Magdalena Wolf, verwittwete Silbermann Eigenthümerin, in Landau — Appellantin

Der hiesige Appellations Gerichts wolle gefallen, mittelst Gültigerklärung der Rechnung der Appellatin unter dem 28 sept. dieses aufgestellten Berechnung, zu Recht zu erkennen: dass am 28 April 1808 der Appellant in Gemeinschaft verabredtermassen schriftliche Gegen Rechnung in der Summe von dreytausend fünfhundert acht Franc 96 Cent bestimmt, dass mithin durch die unter dem 28ten April & 8ten May desselben Jahres durch die Appellatin Gemachte Zahlungen von dreytausend — und fünfzehundert Franc die Appellantin noch eine Summe von 947 Franc 33 Cent oder fünfhundert dreyzig zwey Gulden 50 Cr über ihre

Gerichtsschreiber ausgefertigt worden ist. Dem auf diese Appellation
sowohl als zur Prüfung dieser Sache ernannten Commissär ist
in der Person seines Vaters die Zahlung geschehen laut
der Quittung vom 19ten dieses Monats, welche Quittung
Gebühren 6 Kr. gekostet, gegen welche Gebühren Zeugniß
zu ertheilen, Verhandelt das den Appellaten zur Last kommende
Ansuchen an den Beschluß des Ansuchens vom 29 Januar
- 1ten Dezember 1819 bestimmte Abschrift beglaubt

Geschehen d. 2. May 1820.

Ober

Nro 911

No 266.

Auftrag

Für Juliane Magdalene geb. Wolf,
verwittibte Tillmann, Gutsbesitzerin zu
Paris wohnhaft, handelnd unter Ermächtigung
ihres Ehemannes, Appellantin gegen den
Urtheil des Bezirksgerichts zu Weissenburg vom
31ten August 1813;

Gegen

die Erben des verlebten Heinrich Stoeppel,
bey Lebzeiten Handelsmann zu Landau, nämlich
1) Heinrich Stoeppel, Eigenthümer; 2) Jacob
Stoeppel, Handelsmann; 3) Sibille Rummel,
Wittwe Stoeppel, sämtlich in Landau wohn-
haft, Appellaten.

Etwaigen dem Appellationsgesuche,
zu erklären, daß dem Urtheile des Appellationsge-
richts in Colmar vom 25ten November 1815 so wie
dem des Appellationsgerichts in Zweybrücken vom
31ten November 1817, durch den von Notär Keller
in Landau unter dem 28ten September 1819 aufge-
stellten Kundschaftung vollkommen Genüge geleistet

verordnet wird, sofort den vormundschaftlichen Rechtsbeistand verlebten Heinrich Stoppel auf der Exekution Abschlagszahlung vom 8ten May 1808 festzusetzenden auf die Summe von — — — — 566 fl. 15 x.

die zinsend dieser Summe bis zum 8ten September 1819 auf — — — — 320. 80.

dem von dem Appellaten an die Appellantin zu restituirenden Antheil der Kosten des Urtheils vom 27 Januar und 24ten December 1807, auf — — 56. 69.

Total — 943. 61.

demzufolge die Appellatin zur Zahlung dieser Summe von 943 fl. 61 x. zu verurtheilen, so wie zu den weiteren Zinsen der Hauptsumme von 566 fl. 15 x. vom 8ten September 1819 und bis zur wirklichen Abzahlung; — endlich die Appellatin in die Kosten beider Instanzen und des gegenwärtigen Kassationsstreites zu verurtheilen, und die Rückgabe der sistirten Strafgelder zu verordnen.

Gesehen 1. May 1820.

Hilgard.

Nro 266.

Verzeichniß der Kosten, welche in Sachen Madame Allemand in Zweibrücken, Appellantin, gegen die Erben des verlebten Heinrich Stoppel in Landau, Appellaten, bey dem Appellationsgerichte in Zweibrücken ergangen sind.

Gerichtliche Sachen:	Auslag	Gebühr
	fl.	fl. x.
1) Ladung et copien v. 26 Aug. 1819	2. 16.	— 48.
2) Consultation — Einbindung bis zum Vortrag	— —	8. 24.
3) Rolle	— —	— 57.
4) Armis	— 43.	— 48.
5) Urtheilsfertigungs Comm. der Akten	—	1. 53.
6) Comm. an d. Accouchir.	— —	— 57.
7) Stempel des Antrags	— 8.	— —
8) Vortrag zum Urth. v. 3 Nov. 1819	— —	9. 27.
9) Appel	— 32.	— —
10) Qualitäten	1. 17.	5. 55.
11) Porto und Correspondenz für das gedruckte Urth.	2. 48.	— —
12) Expedition des Urtheils	5. 24.	— —
13) Copie und Signification à avoué	1. 36.	— —
14) Extract der Rechnung v. 28. Sept. 1819	31. 31.	— —
15) Copie und Signification desselben an Anw.	6. 22.	— —
16) Remis Expedition	— —	— 57.
17) armis	— 43.	— 48.
18) Mortzugsurtheil	— —	1. 53.
19) Stempel des Antrags	— 8.	— —
20) Vortrag	— —	9. 27.
21) Arrêt	1. 36.	— —
=	55. 04.	42. 14.

	Auslagen	gebühren
Übertrag =	55.04	42.14.
22) Qualitäten zum Fuhrlohn	1.17	5.55
23) Porto und Correct.	5.36	—
24) Kostenansatz	— 8.	1. 8.
Total Hundert fünf Gulden 22 Xr	= 62 — 5	49.17.
	= 49. 17	
	= fl 111 .22.	

Hilgard.

Vorstehende Rechnung ist mit meiner Billigung hiermit zurückgegeben, wegen Ausgang Einhundert Gulden.

Colmar d. 17. May 1820.

Ohm

Verzeichniß der Kosten welche in Sachen Nad. Tollmann in Paris, Appellantin, gegen Kl. Hebenstreit verlebten Heinrich Stoppel in Landau, Appellaten, bey dem Appellationshof in Colmar ergangen sind.

Gerichtliche Taxe.	Auslagen	gebühren.
1) Conclusionsschreiben	— —	8.24
2) Memoire Abstellung	— 43.	— 48.
3) Mündliche Comm. der Akten	— —	1. 53.
4) Rolle	— 16.	1.16.
5) Mehrerer Antrag	5.16.	— 57.
6) Fünfter Ladung der Strafgerichte	—	1.53.
7) Vertagungsurtheil	—	9.27.
8) Vortrag	—	1.53.
9) Abfassung der Memoire	1.17.	5.55.
10) Qualitäten	1. 4.	— —
11) 2 Appels	18.40.	— —
12) Expedition der Urtheile	3.15.	—
13) Copie und Signifie à avoué	8.24.	—
14) Porto und Correct.	— 8.	— 42.
15) Kostenansatz	41.37.	34. — 5.
Total Einhundert fünf Gulden 42 Xr	= 34. 5.	
	= fl 75.42.	

Vorstehende Einhundert fünfzehn Gulden zwey und vierzig Kreutzer liquidirt.

Colmar d. 17. May 1820.

Ohm

111.22
75.42
= 187 04

remis la N° [illegible] aux Sr. Sellenave
le 30 Fév. 1816 [illegible]

[illegible] l'arrêt et jugement
[illegible]

Etat des dépens
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

Original No. 278.

Edictal-

= Citation, geschah gerichtlich, den folgenden, abwesenden zu Offenburg, Appellant von einem Urtheil des Hofgerichts zu Bruchsal, vom 20 = August 1811 angefochten Rechtsanspruch betreffend,

---

dem Tagwerker, Handelsmann zu Offenburg, als Beklagten den Rechtsanspruchs-Klage vor Amtsgerichts zu Offenburg, Appellaten; gerichtlichen Befehl anzeigt Folgendes.

Es sind Klage dahin an, daß als dem Appellanten Rechtsanspruch gestellt worden, daß Urtheil des Urtheil a quo übel gesprochen und recht daran appellirt worden sey; demnach folge den Appellanten in seiner Appellation gegen die Vorladungen anzuhören, den Amtsgerichts zu Offenburg gegen ihn in gemäßheit und gegen die Ordnung vor Offenburg im Jahr 1810 Artikel, gehaltenen Prozeß-Ordnungs-Vorschriften und der von dem Großherzoglichen Hofgericht zu Rastatt gehaltenen Hofgerichts-Ordnungen, sich vernehmen lassen; diese Vorladungen zu annehmen, den Appellaten in den Urtheilsspruch in welchen er gehandelt, seine Beschwerdigung gegen den Appellanten vor recht zu sprechen und die Vorladungen zu annehmen, zugleich die Kosten des Prozesses zu verurtheilen.

Original

Im Jahr unsers Herrn Tausend Achthundert Dreißig
in Abwesenheit des Herrn Hofgerichts
Hofgerichts Präsident und Hofgerichts Assessor -

Kurzregistrirt zu Gerichtsakten des Kreisgerichtes Offenburg
1826 fo. 191 Act 12 Empfangen Fl. 3 Kr. Brunzen
Litemanager
accessit

Posten
No. 38
Fuß 7 3/4 " 7 "
= 46 X.

№ 278.

Eintrag

Von Franz Brunner, Handelsmann in Offenbach, in seiner Eigenschaft als Curator der Verlassenschaft Eheleute sel. verlebten Conrad Ganther, Professor der Philosophie, in Offenbach wohnhaft,

Appellanten.

Gegen

Johannes Garrecht, junior, Ackermann, wohnhaft in Offenbach bey Landau, Appellaten anderen

Urtheil sel. Bezirksgerichts in Speyer vom 20ten August 1811.

Das Appellationsgericht wollen gerufen,

die Appellation gegen das Urtheil sel. Bezirksgerichts in Speyer vom 20ten August 1811 als unzulässig, auf jeden Fall als unbegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgard.

Offenbach, 19. Nov. 1817.

Einbindung

Ausfertigung Offenbach, 19. Dec. 1817

Cohen

№ 278

CONTRÔLE

DIMENSIONS PATENT
25
cent.

für

Johann Georg der jüngere Altvater zu Offenburg, Appellant, in einem Urtheil der Hofgerichts-Commission zu Offenburg vom 20. August 1811,

gegen

Franz Xaver Handelsmann zu Offenburg als curator der Verlassenschaft: Masse von Conrad Gaukler zu Offenburg, Appellat,

Frage ist dahin, ob das Appellationsgesuch abzuhalten sey.

In Erwägung, daß schon unter dem 31. Juli 1806 die Güter der verstorbenen Johann Adam Gaukler zu Offenburg versteigert, und der Appellant bey dieser Versteigerung die in Frage befangenen Gebäulichkeiten acquirirt hat; daß erst nach dieser Versteigerung Conrad Gaukler zu Offenburg die andern angeblich hypothekarische Gläubiger zu Bestimmung ihrer Ansprüche gegen die Güter desselben als nächste Anverwandten ihres Bruders anerkannte, welche Ansprüche sie in die Hypothekenbuch eintragen lassen;

daß auf diesen Depositum ungehindert haftet, daß Conrad Jacobs mit den andern Gläubigern kein Hypothek mehr auf die am 5: Juli 1806 verpfändeten Güter erwerben könnte, gleichwie auch nicht auf die gehörig bestellt worden ist, daß dem appellirenden Theile ein Nothwendiges Beweis sey, daß der Arrest de dato 5: Juli 1806 verpfändeten Güter der gegenstand einer Collocation: Verfahren gegen die Gläubiger von Recht[s]wegen nicht mehr abgeben könte; daß die gegen den appellirenden Theil gesuchte Vorkehrungen als vexatorisch: unnöthig zu betrachten sind; aus diesen Gründen, ~~daß~~ zu erkennen, daß das appellirt worden sey, dem Theile der appellirenden in seine opponirten gegen die Vorkehrungen zu lassen, die Conrad Jacobs zu Königsberg gegen sie, in gemeldter Sache und gegen die Herren Consorten Recht zu Königsberg in Preußen 1810 Theil zu: rechtfertigen die Vorkehrungen: Verfahren über den Inhalt: anweisungen; sich ferner alle Vorkehrungen zu annulliren, die appellirenden in der fragl[ichen] Sache vornehmen, zu einer Entschädigung gegen den appellirenden von 2000 Thaler in die Kosten bey der Instanz zu verurtheilen, gleich die Rückgabe der sicherheits Summe zu verordnen, zu

Expedirt

No 277 Finalitäten Original

14 Kreutzer

In Sachen der Erben von Friedrich Conrad Jacobi in seinem Leben Banquier zu Königsberg in Preußen namentlich 1 seinem Sohne Friedrich Jacobi Handelsmann. 2) Johanna Catharina Elisabeth Jacobi Ehefrau von Johann Christian Gädeke Handelsmann und von ihrem Ehegatten gehörig ermächtigt. 3) Johann Adam Langgässer Handelsmann, als natürlicher Vormund seiner, mit seiner verstorbenen Gattin Dorothea Jacobi erzeugten minderjährigen Kinder, diese als Repräsentanten ihrer Mutter — sämtlich zu Königsberg in Preußen ansässig — Appellanten von einem Arrest des Lagerthingerichts zu Frankenstein vom 21ten Juni 1817 erscheinend durch den Advocaten und Anwald Schmidt. gegen Johann Adam Mutz Bürgermeister und Actuarium, und seine Ehefrau Elisabeth Zellerfeld, von ihrem Ehemann gehörig ermächtigt; beide in Heidekrug wohnhaft, Appellaten, erscheinend durch den Advocaten und Anwald Hilgard.

Der Anwald Schmidt trug darin an, daß das Appellationsgericht wolle gerufen zu erkennen, daß in erster Instanz übelgesprochen, indem appellirte

Sennuß mittelst Reformation des Urtheils a quo die Appellaten zu verurtheilen; die im art 6. des zwischen dem verstorbenen Friedrich Conrad Jacobi seeligster der Appellanten und den Appellaten abgeschlossenen Pacht Contract vom 19ten Juni 1811, genante Gegenstände auf der Stelle zu räumen und der Disposition der Appellanten zu überlassen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückzahlung der hinterlegten Strafgelder zu verordnen, vorbehaltlich aller fernerer Entschädigungs Ansprüche der Appellanten wegen Degradationen und vorenthaltenen Genuß der ~~Güter~~ Güter.

Der Anwald Hilgard trug darin an, das Appellations Urtheil gerichtlich wolle genehmigt, und die Mitappellanten Beyzugsder aufgegeben, vor allen Dingen, und bevor die Appellaten gehalten seyn können, sich weiter in den Rechtsstreit einzulassen, zu erweisen, daß er als Vormund der Führung der vorliegenden Klagsache, die seine Mündel betrifft, gehörig ermächtigt sey; Kosten vorbehalten.

Subsidiarisch, die Appellation gegen das Urtheil vom 21ten Juni 1817 als ungegründet abzuweisen, auf jeden Fall dieselbe als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Rose subsidiarisch, daß der Appellationsrichter in der Hauptsache erkennen sollte, die Klagen auf Räumung der in dem Art. 6 des Pachtcontracts benannten Güterstücke zu verwerfen, mit Verurtheilung in die Kosten beider Instanzen.

Factum

gemäß acta gestellt vor Notaire Billig zu Königsberg den 19: Januar 1811 vorgestellt die verstorbenen Friedrich Conrad Jacobi zu Königsberg sein zu seinem gehörend Gut und Pertinentien auf dem Amte Königsberg: nämlich sein Antheil an der Stadt Königsberg Ostseite gelegen: das Vorderhaus nebst 12 Fenster. 2 Fenster dem Artikel 6 ~~des~~ Pacht Contracts nach, behalten und ausgenommen sind das Vorderhaus 2 Fenster hoch und Querstehend an Hofseite die Hinterhäuser gelegen, welche Gebäude gegenstände 2 Hinterhäuser zurück zu geben, nämlich, das Hofgebäude, das gerade hinter dem Hinterhause, das Backhaus, die Scheune mit Gebäude 2 Ställe und Hofseiten Wagenschauer: stehet an der Straße Morgen. Im Jahre 1816 haben die Herren Appellanten das Hinterhaus Querstehend an Hofseite gelegen, das Backhaus, das Hofgebäude gerade hinter dem Hinterhause

V: 277

Ladung

für die Erben des Friedrich Eduard Jacobi in seinem
Leben Banquier zu Königsberg in Preußen, namentlich
1) Heinrich Friedrich Jacobi Handelsmann. 2) Johann
Wilhelmine Elisabeth Jacobi Ehefrau des Johann Christian
Gottlob Hundeshagen, und dessen ihrem Ehegatten gesetzlich
vormündigt. 3) Johann Adam Theodor Jacobi Handelsmann,
als natürlicher Vormund seiner, mit seinem verstorbenen
Bruder Friedrich Jacobi erzeugten, minderjährigen Kinder
Friedrich als Augustenstandten ihres Vaters — sämtlich
zu Königsberg in Preußen wohnhaft — Appellanten
von einem Urtheil des Tribunals Gerichts zu Insterburg
vom 21ten Juni 1817

gegen

Johann Adam Reich Eisenmeister und Academie,
und seine Ehefrau Elisabeth Tollhausen, ihm ihrem
Ehemann gesetzlich vormündigt, beide zu Friedrichsmühle wohnhaft,
Appellaten

Das Appellationsgericht hatte gerechten zu nehmen,
daß in erster Instanz übel gesprochen, und daß dessen
Appellant; dessen mittelst Reformation des Urtheils zu

---

anstandigen et wohlgesetzt, sich vor dem Tribunals Gerichte
zu Insterburg in Preußen, daß rechtliche zu
verantworten Urtheil und Recht in allgemeiner ordentlicher Gerichtsordnung gegen die Ladungen. Durch Urtheil
vom 1: April 1817 wurden die Erben Jacobi
wegen der articulirten Thatsachen gütlichen
Beweis auferlegt, wozu die Zeugenvernehmungen vor
den Tribunal Gerichte Insterburg angesetzt
und in Termin Klage Recht gesprochen, daß Kläger
Thatsachen in genügender Art Beweis artikel 6
Recht beigebracht, dagegen Beweis artikel vorgebracht
Beklagten, die in diesen artikel angeführte
Gegenstände aus der Stelle zu räumen. Durch
diesen Urtheil beschwert sich die Appellanten
Tribunals Gerichte zu Insterburg vom 21ten Juni
1817 und ladet, daß den anberaumten
Klagen auf Räumung der in den art. 6 Beweis
benannten Gegenstände vor der Friedensrichter
Amt Willkischken wurde klick. Der diesen
Urtheil haben die Erben Jacobi die Berufung
eingelegt.

Da dem also ist,

1) daß die Friedensrichter der Appellaten zu berücksichtigen,
daß der Appellant Beweis thatsächlich als Thatsachen
seine Klage vorgebracht und erwiesen
wurden, zur Führung der Klage genügend
und tüchtig zu sein?

die Appellaten zu verurtheilen, die im art. 5. des zwischen den
verlebten Friedrich Conrad Jacobi und den Appellanten abgeschlossenen Theilungsinstrument vom 15. Juni
1811, genannte Gegenstände auf die Theilung zu nehmen und
den Liquidation der Appellanten zu überlassen, die Appellaten
in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die
Uebrigen der gesetzlichen Strafgelder zu verordnen, gerichtlich
alle fremden Erbschaftung Ansprüche der Appellanten von
Liquidation und vormundschaftlichen Genuß der Güter.

L. Schmitz

Gefällt d. 19ten Nov. 1817. — Ausfertigung gefällt d. 2ten Dec. 1817.

Heinbaum

Nro 277.

Antrag

Für Johann Adam Mutth, Bürgermeisters und Ober-Lieutenant, und dessen Ehefrau Elisabetha geb. Butterfass, beide in Heidesheim wohnhaft, Appellanten.

Gegen

die Erben des verstorbenen Friedrich-Conrad Jacobi, bey Lebzeiten Banquier in Königsberg, namentlich: 1) Heinrich-Friedrich Jacobi, Handelsmann; 2) Johanna-Catharina-Elisabetha Jacobi, Ehefrau des Handelsmann Johann-Christian Goedecke; 3) Johann Adam Borngaesser, Handelsmann in Königsberg, als Vormund seines mit der verlebten Franziska Jacobi erzeugten minderjährigen Bruder Conrad-August, Friedrich-Conrad-Jacob, und Franziska sämtlich in Königsberg wohnhaft, Appellatenund gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Frankenthal, vom 21. Juny 1817.

Das Appellationsgericht wollen gerufen,

dem Mitappellanten Borngässer aufzugeben, vor allen Dingen, und bevor der Appellaten gesattenzu können, sich weiter in den Rechtsstreit einzulassen, zu erkennen, dass er als Vormund zur Leistung der vorliegenden Klagsatze, [illegible] die seinen Mündel be-

tiftz gehörig verwiesen sey; Kosten verbusaltan.

Subsidiarisch, die Appellation gegen das Urtheil vom 21ten Juny 1817 als unzulässig abzuweisen, auf jeden Fall dieselben als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Noch Subsidiarisch, falls der Appellationshof in der Hauptsache erkennen sollte, die Klage auf Kassirung der in dem Art. 6 des Kaufcontracts Enumerirten Güterstücke zu verwerfen, mit Verweisung in die Kosten Erster Instanz.

Gegenschrift Nov. 1817.

Gilgare.

Erwiderung vom 29. April 1817.

blum

7 Kreutzer

2, ob die appellation zulässig?
3, wie die appellantin gehört in der sache zu erkennen, ob sie dem appellaten aufzugeben, sich über die sache einzulassen?
obige Punkte sind dem herrn amtmann Hilgard zu referiren.

L. Schmidt.

Kundt dem Achten Januar Achtzehnhundert und Achtzehn. Auf den Anhalt des herrn Schmidt Amtmann Hilgard die Appellantin Sache, wegen der Appellatin in Betreff Entscheidung eines Streits selbst und durch Vertheidiger Herr L: L: Appellatin Gründen der Klage des Appellaten wegen Zahlung Kosten und Schadloshaltung Appellatin Gründen Antwort. Imgleichen in Abgang gehörig Gegenstand, verlesen Urtheil Appellatin vom Hofgericht Rh. Michels

Registrirt zu Zweybrücken

acht Januar 1818. [illegible]

[illegible]

Lemmens

No ~~III~~ 277. Publikation original

14 Kreutzer

Ex Decreto

In Sachen der Erben des verlebten Friedrich Conrad Jacobi zu Königsberg I. Heinrich Friedrich Jacobi Handelsmann, & Johanna Catharina Elizabetha Jacobi verehligt mit Johann Christian Gerdt Handelsmann von ihrem Ehegatten gehörig ermächtigt, & die minderjährigen Kinder und Erben von Friedrich Jacobi verstorbenen Ehefrau von Johann Adam Lorengöhr Handelsmann, namentlich Friedrich Conrad Augusti, Friedrich Conrad Jacob & Franziska, vertreten durch ihren genannten Vater & Vormund Johann Adam Lorengöhr, alle zu Königsberg Königreich Preußen wohnhaft Appellanten von einem Urtheil des Landgerichts zu Fraustadt vom 21. Juny 1817 einerseits durch den Advocaten & Anwald Scheit.

Ihren Johann Adam Müller Bürgermeister und Advocaten zu Lissa und seine Ehefrau Elizabetha Dittrichin Appellaten ebenfalls durch den Advocaten & Anwald Hilgard.

Factum.

Das factum dieses Rechtsstreits ist schon im Urtheil vom 5. Juny hierin aufgestellt worden. Durch dieses Urtheil erkannte das Appellationsgericht, mit Verwerfung der von den Appellanten vorgebrachten Einwendungen, daß der erste Richter über die von ihr gebrauchte auf den Art. 6 des Justizedicts vom 19. Juny 1811 gegründete Incidentklage, selbe entscheiden, & diese Klage nicht mit der Klage auf Aufhebung des ganzen Prozesses hätte verbinden sollen. Das Appellationsgericht reformirte daher das angefochtene Urtheil, & gab den Appellaten auf, sich in die Hauptsache einzulassen. Auf 12 Jänner kam es zur Verhandlung der Hauptsache, zu welcher Sitzung die beyderseitigen Anwälde erschie-

[illegible] Urtheil [illegible] Urtheil
wird [illegible] bestätigt.

Ist ferner Frage ob Appellat zur Leistung
der im Art. 6 des [illegible] Pachtcontracts enthaltenen
Gegenstände verbunden?

Diese Substitution soll dem Herrn Conrad Hilgard
significirt werden.

L. Schmidt.

Nr. 177 Berufung

der Acten, welche der Herr [illegible] Conrad Hilgard
wegen [illegible] Königsberg, Appellanten
gegen [illegible] Schmidt [illegible]
für [illegible] [illegible] worden sind

Acten unter Berufung.

				Anlagen-Acten.
1.	Contract und Pfändung de 1 an			
	art. 6 des [illegible] enthaltenen Gegenstände			19-35
2.	exhibitum Königsberg vom 15. Juni 1817			1-05-1-87
3.	Replicatum vom 21. Juni 1817			-1-13-50
4.	Beweis des Anbringens	—	—	-1-25
5.	Protocoll über die Beweis: Aufnahme			
	Liebt	—	—	-1-35
6.	appellati de causa	—	—	-25
7.	Gerichtskosten Königsberg	—	—	1-18-8-43
8.	expeditio ad Königsberg	—	—	21-65
9.	Vorladung à Liebt	—	—	9--
				52-72-25-15
				52-72
				77-87

Acten des Appellaten:

1,	appellati Acta	—	—	14-35
2,	Consultation	—	—	-1-15--
3,	Fortsetzung des Beweis	—	—	-1-28-2-03
				14-63-20-03

Auf Anstehen des Herrn Schmidt Anwalts des Appellaten, Wurde gegen den Gutsbesitzer Gutsbesitzer Herrn Hilgard Anwalts des Appellanten wie folgt Recht gesprochen: Da Appellat nicht Beweis geführt hat, daß [illegible] in Folge Contracts verbunden sind, [illegible] Appellat [illegible] Appellanten [illegible] Appellat [illegible] Appellanten [illegible] Appellat [illegible] Appellanten

Beilage-Bogen

Transport	—	—	—	14	63 - 20 - 03
4. Zurücksetzung der Klage	—	—	—	»	28 - 2 - 03
5. Mitte an Röle	—	—	—	»	50 - 2 - 03
6. Urteil	—	—	—	»	57 - 1 - 69
7. Stempel der Ausfertigung	—	—	—	»	— 28
8. ~~Klage 1½ Platdorie~~ Klagung dieses: und:					
nebst Zustellung der gütlichen	—	—	—	»	— 4 - 05
9. 1½ Platdorie	—	—	—	»	— 20 - 25
10. Mitteilung an die Gerichts-Kasse				»	— 2 - 03
11. Mündliche Akten-Mitteilung	—	—	—	»	— 4 - 05
12. die Akten nach Abgang der Sache:					
zurückzusenden	—	—	—	»	— 2 - 03
13. Ausfertigung Urteil-Stempel	—	—	—	»	— 4 - 05
14. Vorladung: Kosten wegen des ersten					
Termins	—	—	—		6 — —
15. Gerichtskosten zum Beschluß vom 5:					
Juni 1815	—	—	—		2 - 73 - 12 - 65
16. Expedition dieses Beschluß	—	—			24 - 31
17. Zustellung dieses Beschluß	—	—			1 - 57 - 5 - 74
18. 2½ Platdorie	—	—	—	»	— 20 - 25
19. die Akten nach Abgang der Sache					
zurückzusenden	—	—	—	»	— 2 - 03
20. Ausfertigung Urteil-Stempel	—	—	—	»	— 4 - 05
21. gerichtliche Gebühren Beschluß					— 2 - 73 - 12 - 65
22. Vorladung: Kosten	—	—	—		12 — —
23. Akte d. Canzlei	—	—	—		6 - 78
24. Nachtrag mit 33 Artikel	—			»	— 28 - 3 - 30
					77 - 54 - 122 - 91
					77 - 54
					200 - 45
fünfzig Acten sechs Zustellung mit					— 77 - 87
					278 - 32

oder 129 gütten 8 Kreutzer. L. Schmidt.

274 42

Nr. 277 Jus

die Folge in peinlich vorsätzlicher Sache

des Königsberg, Appellanten,

gegen

Johann Adam Mich Hingmeister

Abdecker zu Friedrichsau, Appellaten,

wegen Gerichtsbarkeit, Appellation,

Tenor in Sachen, daß in dem Appellations-Gerichtsbescheid Appellantin, die Appellaten zu verurtheilen, die in dem Artikel 6 die gerichtlichen Kosten der Appellantin zu 2 der Appellaten zu rotalen Zeiten Termin am 19: Juni 1811 abgethanen Kosten: Ansatz bezeichnete gegenstand, nämlich der Abdecker-Gerechtigkeit, den Kingstein: Fund, die Wiese, die Teiche zu Gut Jägerhof: die Mühlsteine Bingerts: Hof zu Fischhausen, die Räume 2 der Appellantin zu überlassen, ~~illegible~~ gänzlich die Appellaten in die Kosten beizu-

Königliches Stempel-Papier 7 Kreutzer

fachungen zu vernehmen und die Akten der
Instanz zurück zu senden. Bezüglich der
Kosten der Appellation verhehlt es sich
wegen dem Fall der Abweisung der Appellation
nicht die in Art. 6 des Gesetzes
gegen Stände angemessene Gebühr
von 5 Franken für Appellationen
gegen die appellirten ein besonderer Klag
zu zu stellen.

L. Schmid.

Gesehen 12. Juni 1818.

Leitung

Nr. 276

Expedirt

CONTROLE STEMPEL
DIMENSIONS PAPIER
50 cent

Amtei Büren

Verfügt den 19. Nov. 1817.

In Sachen, Mathias Bürgi Ehemanns,
Georg Bürgi Bürgis abwesend,
Mardian abwesend die Beschwerde
führ Maria Frey Bürgis abwesend,
alle in Mauchenbuchsee wohnhaft, als
Klägern in Anhängig Bürgis Ehemanns
Beschwerde Rath zu Mauchenbuchsee
appellanten an einem Urtheil des Ge-
richtsgerichts zu Frankenthal, vom 13.
März 1817, nicht erschienen.

gegen Christian Zaugg Wirths zu An-
dreas Hellens des Aeltern Ehemann
in Grenchen, in Abwesenheit
gesetzt, Anhängig seines Hellens Beschwerde
führ zu Recht erkannt Hellens Be-
klagten in Grenchen abwesend
in Abwesenheit
appellaten, erschienen Rath zu erkennen
in anwalt Erkenntniß.

Der anwalt Erkenntniß Rath besteht in, daß
der appellant Urtheil gerichtlich gestellen möge,

die appellation für verworfen mit Kosten
2 Kosten.

Facten

am 22: october 1792 übertrug die administration für Heidelberg an für Neuenheim gelegenes Gut in Folgendem an Philipp Düren in Neuenheim in seinen Eigenthum, mit allen canon, der Theil in Korn, Theil in Geld bestund. In den Folgenjahren stellte sich, daß der canon oder abzug von den gegenwärtigen oder künftigen Früchten nicht werden müßte. Nachdem andreas Hellmann die für genannten Güter Folgenstand = Rente von Neuen in Pfalz gekauft hatte, so glaubte er sich an den Folgen Philipp Düren solidarisch zu. Diesen übertrug nun verlangte für sich, in den canon für die genannten abzüglichen Früchten für Folgen Neuenheim Pfalz Theil 10: Jenner 1810 entstand in Folgen Düren Hellmann appellirte an diesen Gerichtshof, Pfalz Theil Folgen appellatend gerichtlich

No. 276 für

Catharina Folgen Wittwe von andreas Folgen bey Folgenden Bürgermeisterey in Neuenheim für dasselbst wohnhaft, Philipp Folgen Wollmers Ehefrau in Neuenheim, Barbara Wollmers Ehegatten von Wilhelm Arnold Gutsbesitzer in Folgenheid, dieser gegenwärtig beyden Folgen verwandten andreas Wollmers, appellaten,

gegen

Manfried Düren Schumacher, ganz wieder Düren abwesend, Sprecher Mordian abwesend die Partey seinen Ehegatten Barbara Folgen Düren und Eheleute, als in Neuenheim wohnhaft, als Folgen von Philipp Düren in seinen Ehegatten Barbara Mutz von Neuenheim, appellanten in einem Urtheil des Hofgerichts = gerichts zu Frankenthal vom 13: Jenner 1817,

wegen in Sachen, daß in dem appellationsgerichtlichen gestellten wolle, die appellation zu verwerfen mit Kosten 2 Kosten,

Heidelberg 19. Nov. 1817.

Leibnam

à la dite appellation mise néanmoins
les autres in contumaciam jugé exhibitum.

L. Schmidt.

№ 276

Bergisch

Les Parties reçues les Conclusions prises
et plaidoiries à l'audience publique
du 19 Nov. 1817, par devant nous
Président et Juges soussignés.

| | | |

vom 13: August 1810 wurde das Urtheil
erster Instanz reformirt? die freien Bürger
Feldmesser zur Leistung des canons oder allen
Abgaben für die Grundstücke verurtheilt. gegen
dieses Urtheil ergriffen die freien Bürger die
cassation, die cassation: gesuch wurde aber
durch Urtheil des cassationshofs vom 8: Dec.
1812 verworfen. Nun wollten die freien
in andern Höfen des Reiner Gerichts
in executions stand die freien Bürger
opponirten mit Ladung vor das Tribunal
zu Frankenthal. dieses Urtheil wurde durch
vom 13: März 1817 zu Gunsten der opponenten
abgeändert. gegen dieses Urtheil haben
die freien Bürger appellirt.
Es dürfte gefragt sich, auf die Appellation
einzugehen wurde?

L. Schmidt.

275.

Expedirt

14 Kreutzer

Wahlstatt. Original

In Sachen — Georg Albert Mezger, Gutsbesitzer zu Lautsch wohnhaft, Appellanten gegen die Verfügung des Landgerichtsamts zu Landau vom 17ten Juny 1817 wegen Lasten Amwald Filgard.

Gegen

Johann Peter Jenny Klein, Gutsbesitzer in Edesheim wohnhaft, Appellaten wegen Lasten Amwald Filgard.

Filgard hatte an das Appellationsgericht verlangt, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils zu erklären, 1) daß in der Pfleumerischen Berechnung vom 22ten Februar 1816 mit Unrecht Zinsen von den Kosten berechnet worden seyen, demzufolge die Rectification der gedachten Rechnung in diesem Punkte zu verordnen, 2) daß in der nämlichen Pfleumerischen Berechnung gleichfalls mit Unrecht Zinsen von Zinsen berechnet seyen, und auch in diesem Punkte die Rectification der Rechnung zu verordnen, schon zum Behufe dieser Rectificationen und zur Aufstellung eines nach obigen Grundsätzen berichtigten Rechnung, die Vornahme von einem Notar zu verweisen, schon mit etwas die Regulationshof selbst in contanti die Rechnung und deren Resultat festsetzen wollte; —

Für

Peter Heinrich Klein, Gutsbesitzer zu Feldheim, appellat,

Gegen

Georg Albert Meyer, Gutsbesitzer zu Landau, appellant in einem Urtheil des Tribunals-Gerichts zu Landau vom 17: Juni 1817,

Bringt in Ansehen, daß in dem appellirten Urtheil gefällt worden mögte, die Appellation zu verwerfen und Kosten zu erkennen.

L. Schmitz.

Geschehen d. 8ten Januar 1827.

Feststehung

[illegible] Appellaten aufzugeben sich binnen einer zu bestimmenden Frist als Gegenstand der von Appellanten [illegible] angebrachten Beschwerde [illegible] Appellaten in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe des deponirten Strafgeldes zu verordnen,

Ob nicht Euer Excellenz in Abänderung des Appellations-Urtheils gefallen möge die Appellation zu verwerfen, mit Kosten und Kosten.

Factum.

Johann Peter Heinrich Klein hatte im Jahre 1810 auf die Versteigerung von Heinrich Kunz von Hasselberg und auf die Verlassenschaft von Gottlieb Armand von Hasselberg eine Forderungsanmeldung für die Summe von 9208 fr: 65 Cent: welche er Kraft gerichtlicher Verhandlung an Heinrich Kunz von Hasselberg zu fordern hatte.

Georg Albert Meyer hatte von Heinrich Kunz von Hasselberg ein dabeystehendes Landgut zu Lingen erworben, dabey aber versäumt den Hypothekarischen Gläubigern die Lastenfreiheit bekannt zu machen. Klein hat im Jahre 1812 Meyer aufgefordert, seine persönliche Forderungen gegen Hasselberg zu bezahlen, oder das Lingische Landgut abzutreten. Meyer hatte Opposition gegen diese Aufforderung eingelegt, und so kam die Sache an das hiesige Gericht zu Abweisung, wo [illegible]

№ 275. Eintrag

Von Georg-Albert Meyer, Gutsbesitzer in Landau einerseits, Appellant gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Landau vom 17 Juny 1877; Gegen

Johann-Peter-Heinrich Klein, Gutsbesitzer in Edesheim einerseits, Appellaten, als Appellations Gericht erkannt, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils zu erklären

1) Daß in der Urtheilsmäßigen Rechnung vom 21ten Februar 1876 mit Unrecht Zinsen von den Kosten berechnet worden seyen, demzufolge die Rectification der gedachten Rechnung in diesem Punkte zu verordnen, wobey übrigens es, laut des Urtheils des Tribunals des Landgerichts in Frankenthal vom 11 Nov. 1876 wodurch Kostengegenstand zum Grund zu legen ist; —

2) Daß in der nämlichen Urtheilsmäßigen Rechnung gleichfalls mit Unrecht Zinsen von Zinsen berechnet seyen, und auch in diesem Punkte die Rectification der Rechnung zu verordnen, —

Sofort, zum Behuf dieser Rectificationen und zur Auf-

stellung einer nach obigen Grundsätzen berichtigten Rechnung, die Verfügung vor einem Notär zu verweisen, so etwa nicht etwa der Appellationshof selbst in instanti die Rechnung und deren Resultat festsetzen wollte —;—

ferner, dem Appellaten aufzugeben, sich binnen einer zu festzusetzenden Frist aus Eigentsmittel — der von Valentin Egner herrührenden Segnenschaften Egnerischen Forderung auszuweisen —;—

endlich den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen —; und die Rückgabe der sonderbaren Prozessakten zu verordnen —.

Hilgard.

Geschehen d. 8. Dezember 1817.

Leinbrunn

Meyer wisse sich die gegen ihn gemachte Verfolgung, sondern auf die persönliche Verfassung selbst, sich der beigefügte exquisiten und die gegen die Assessorschaft gemachte Verfolgungen angeht, daß die Cour d'Münsenberg wenigstens endlich die gegen Meyer gemachte Verfolgungen, aber die Regierungshof zu Colmar reformirte das Urtheil, endlich die gegen Meyer gemachte Verfolgungen sind gültig, und verordnete sofortsetzung nachdem gegen Baron de Reichlen sich sie auch endlich fortsetzen, und dann die endliche Abhandlung der Streitsache gütlich; als die dritte Instanz, bis am 8ten Nov. 1814. ergehen. Durch diesen Urtheils angefochtenen sich Meyer sämtliche Forderungen klein gegen Rosenberg, so wie die Kosten zu entsetzen, und gegen sich eine andere Forderung, in Betreff Eigentsforderung genannt, nebst allen Kosten zu bezahlen. Die Parten sollen beyderseitige Beamtigkeiten durch die H. Präsidenten die Einregistrirung zu Gegen Augen werden; um die Intimation zu bestimmen, sollen die Verordnung durch den damaligen H. Advokaten Bischmann zu Offenburg zu machen werden. Die Archivar die Akten zurück

No 275. Appellation Original

14 Kreutzer

Expedirt

In Sachen Georg Albert Meyer Gütlersohn in Sandhausen, Appellant von einem Urtheil des Hofgerichts zu Landau vom 19 Juny 1819 erschienen durch den Advokaten z. Arnwald Hilgard.

Gegen Peter Heinrich Klein Gütlersohn zu Edesheim Appellaten, erschienen durch den Advokaten z. Arnwald Schmidt.

Arnwald Schmidt trug dahin an, daß der Appellat verbeschieden gefallend wäre, dem Appellanten Urkunden zu extradiren, dagegen dem Urtheil der Appellationsgerichts vom 22 Decb. 1819, insoferne der Hypothekarischen Forderung Genüge geleistet sey, dagegen folgende Forderung in der gegenwärtigen den Streitgegenstand vorzeichnenden Berechnung mit zu begreifen, und was die übrigen Contestationspunkte betrifft, auch dem in dem erwähnten Urtheil vom 22 Decb. 1819 in Bezug auf die Prozeß-Kosten angeführten Gründen zu erkennen, daß auch von den in den Friedensgerichtlichen Urtheilen vom 17 Germinal a. 8 Fructidor 12 begriffenen Kosten, und 3 Nivose 13 und Hingabe kassirt werden könne.

Arnwald Hilgard trug dahin an, die Appellationsbeschwerde wollte gerichtlich zu reduciren, daß Klein der ihm in Ansehung der hypothekarischen Forderung auferlegten Eidespflicht nicht vollständig gelistet, folglich diese Forderung nebst deren Accessorien in der aufgestellten Berechnung nicht mit zu begreifen, auch Klein in alle Kosten zu verurtheilen.

Factum

Das factum dieses Appellationsstreitel ist dem in Urtheil

vom 22: Decembr jüngst aufgestellt worden, durch welches Urtheil sah das Appellationsgericht den Appellanten auch, sich abliegenssumen die von Valentin Eyrer fortwährenden zugemuthete Eymerissen Forderung aufzudringen.

Nachdem die partheyen obige Anträge genommen hatten, legte der Appellat zur Führung des ihme aufgelegten Beweises verschiedene Urkunden vor.

In mündlicher Sitzung stragte sich dasher, ob der Appellat den Beweis geführt hat?

Obige Qualitäten sollen dem Herrn Hilgard Namens des Appellanten significirt werden, ohne sie doch zu Bescheid die in der Sache ergangenen Urtheilen acquiesciren zu wollen.

Fuhr den Zeug und Verantwortung Gr. Schmidt Namens Jenner Appellanten und das Urtheil zu halten.

Gr. Rechtsfreund der Herren Schmidt Anzeige das Appellirende, wieder die ergangene abändernde Urtheil Namens seines Herren Hilgard darauf das Appellirenden in seinem Beweis Führung mit Ihm selbst Abrede und Zeugnuß und Verantwortung vor Gr. Appellaten wird Gr. Rechtsfreund den Gr. Appellaten Namens des Herrn Hilgard Zeugnuß und Verantwortung Abrede und selbst wofern sie Namens Schmidt Gr. Rechtsfreund Namens in Ihr Gutachten ergangene Urtheil.

Hoffstadt. Parthey und Gutachten Verantwortung M Schmidt

Kosten

Summa Gl. 38

Summa Gl. 88

= 46 x

Empfangen Zweyundvierzig Gulden

№ 275 L. Rolle Kostenzu- und Zuschuß

Herr Albert Meyer Gastwirth zu Landau
in Rechtsstr, Inhaltens Appellanten
gegen Peter Klein Gastwirth in Edesheim,
Klagten Appellaten

Forderungen Zugebilligen

	fl	x	fl	x
I Kostenliquidation				
1) Copulation	"	"	3	30
2) Concertation	"	31	"	4
3) Communication der Ladung	"	"	1	03
4) Ladung 2 Partheyen	"	"	1	24
5) 2 Replicschriften Dr. & Cop.	1	01	"	42
6) Vorsatz	"	"	4	40
7) Kostenzuschuß	"	"	"	21
	1	32	12	06
	12	06		
	13	38		

II Kosten der Appellat Forderung

1) appellate fl 17 kr 45 Dr.	8	08	"	"
2) Concertation	"	"	8	24
3) Urtheilsgebühr Communication	"	"	1	53
dem Adv.			1	53
4) für Verantwortung der Antwort	"	08	"	24
5) Vorsatz	"	"	9	24
6) 9 Exhibiten	1	19	5	55
7) fr Porto & Correspdz	2	48	"	"
8) Ladung zum Forderungsfuß	"	08	1	14
9) Vorsatz	"	"	9	24
10) Porto & Correspondenz	5	36	"	"
11) Kostenzuschuß	"	08	"	33
	18	15	38	48
	38	48		
Recapitulation	57	03		
I Kosten 1te Forderung			13	38
II Kosten der Appellat Forderung			57	03
			70	41

Summa

Summa fünfzig Gulden
einzig zu Erinnerung

Die förmliche Festsetzung des Tages zur gerichtlichen
Fortsetzung der Execution mit der Verfügung
mit 8 zu machende Significatorien
an die Stelle des gänzlichen Ausbleibens dem
Kläger, bestimmte Termin

Favorg

Abgeschriebene Ladungsverfügung wird auf seine Bitte zur Nachricht gelöscht
in und einzig Landau hiesig, zu dem Behufe seiner des Beklagten
Vorladung erfüllt wird

Das Appellationsgericht in Zweibrücken den 28. April 1828.

v. Hilgard

Fuhr

N° 7666 Einzig Termin zu Freiheit Sache Fuchs
May 1828 Verfügung zu Schreiben Nr 1 Ligard

Landau

N°

Auszug

Für Georg Albert Meyer, Gutsbesitzer in Landau;

gegen

Johann Peter Klein, Gutsbesitzer in Edesheim.

Das Appellationsgericht wolle gerufen, zu erklären, daß Klein den ihm in Anführung der Exekutivischen Forderung auferlegten Eid, daß er nichts weiter schuldig geblieben, folglich diese Forderung nebst den Accessorien in der aufgestellten Berechnung nicht zu bezahlen, auf Klein in allen Punkten zu zurückschiebe.

Hilgard.

7 Kreutzer

№ 075 Lit.

Peter Heinrich Klein Gutsbesitzer zu Wolfsheim, Appellant,

gegen

Georg Albert Meyer Gutsbesitzer zu Landau, Appellat wegen einem Urtheil des Bezirksgerichts zu Landau vom 17ten Juni 1817,

hat sich Appellant, daß das Appellations-Urtheil gerichtlich gehalten werde, den Appellaten vorladen zu lassen, daß er zu Verhör des Appellationsgerichts vom 22: Dec. 1817, wodurch das Erkenntniß des Bezirksgerichts Landau vom 17ten Juni 1817, in allen Punkten bestätigt, und dem Appellaten die Kosten zuerkannt worden, sich einfinde, und seine Einreden dagegen vorbringe. Und weil die obrigkeitliche Stelle bekannt, daß der Appellat in den Verhör vom 22: Dec. 1817 nicht erschienen, so ist auf

[illegible] der in der [illegible]
vom 17: germinal a 8: prairial 12 [illegible]:
[illegible] Juden, vom 3: Nivose 13 an
[illegible] [illegible] werden können.

L. Schreiber.

Hechingen d. 13. Juni 1818.

Leubaum

[illegible] zu [illegible] ganzen [illegible] Tauwe 1858
f: 133 C: 3 [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Leubaum

No 276.

Qualitätsachen.

In Sachen des Eduard Heinrich Müller zu Elberfeld, Appellanten gegen zwey Protokolle des Friedensgerichts in Barmen vom 8ten May 1817, wegen Bruch Eduard Hilgard.

gegen

Wilhelm Conrad Müller, wohnhaft in Elberfeld, Appellaten wegen Bruch Eduard Müller andererseits.

Nachdem der Appellant die Sache aufgegeben, hat Hilgard über den Appellaten darauf, daß Appellat sich weiter gehörig, mittelst requisitorium das angefochtene Protokoll den an den Appellaten die erste Instanz zum Appellanten ergangenen für alle wirklich anhängig und ungestanden zu erklären, so wie auch den Appellaten angebrachte Klage zu verwerfen, dasselbe in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Exekution derselben vorläufig zu verordnen.

Hiergegen hat der Appellant Vollmacht zu erkennen dahin angetragen:

Daß Appellat Unrecht habe, die verbrauchte Klage auf neue Klage später abgeleitet, als auf der Ehevereinigung gefußt, sodann, und als daß Klage für Abwesenheit gemacht, diese Tage später, selbst daß Klage abgeleitet, dasselbe im vorigen als gute Kaufmännische Waare gehalten als falsche annehmlich, zurückgesetzt und abgeschlossen. Ist den abermals mehrere Punkte vorgenommen, als Unrecht mit seiner Exklamation angebracht, indem dem Kommen daß Klage verdorben gewesen — ist daß Unrecht daß Klage klagen, dem Klage dagegen aufgelegen Vollmacht auf Hilgard abgeschlossen

Urtheil in der Sitzung des Handelsgerichts in Kaiserslautern vom
den 11ten März 1817 Kontradiktorie Appellat Sum Appellanten über folgende

N° 974.

Auszug

Zwischen Andreas Frölich, Müller zu Glanodernheim
Prozessant, appellirtem gegen zwey Urtheile des
Handelsgerichts in Kaiserslautern, vom 17ten
April und 8ten März 1817;

Gegen

Wilhelm Locher, Bäcker, wohnhaft in Lusel,
Appellirten.

Der Appellirten soll wolle gerafft,

mittels Reformation der angefochtenen Urtheile, die von dem Appellaten in erster Instanz dem Appellanten zugesprochenen Eid als völlig irrelevant und ungegründet zu erklären, sofort die von dem Appellaten Locher angebrachte Klagen zu verwerfen, demselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, dem Appellanten Verbindlichkeit zu erkennen, daß derselbe in facto bekenntlich:

1) daß Appellat Locher das an ihn verkaufte Mehl erst mehrere Wochen später abholte, als es nach der Übereinkunft hätte genommen sollen, und als das Mehl zur Abnahme bereit stand.

2) daß Locher selbst das Mehl abholte, dasselbe unterfuhrte,

Urtheil

In der Appellantensache die obigen Thatsachen wie folgen
dieser Thatsachen endlich der Appellatinstanz als erheblich anzusehen und
gemäß Urtheil Spruch als Klagen zu annehmen, kosten in diesem Falle
vorbehalten.

Anwalt Müller für den Appellaten bittet aus den Appellatenakten
Lemonson wolle genommen die eingelegte Berufung gegen die Urtheile
Protokolle des Handelsgerichts zu Kaiserslautern, gemäß als Handlungsgericht vom 17ten April und 8ten März dieses Jahrs, als unerheblich und
ungegründet, gänzlich, abzuweisen, aber als ungegründet zu verwerfen, in einem
wie in andern Falle den Appellanten schuldig zu Tragen Bestrafung
des hinterlegten Strafgeldes mit acht Franken 50 Cent als in die
Kosten der Appellatinstanz zu verurtheilen.

Factum.

Appellat klagt den Appellanten im November des Jahrs 1816,
vor das Handelsgericht in Kaiserslautern, indem er behauptet
von letzterem eine Quantität von neun und zwanzig Sester Mehl
und Frucht Sester Dinkel gekauft zu haben, wovon Mehl
aber von schlechter Qualität gewesen, daß er zu dem bestimmten
Abnahm nicht bereit, und dann Tages von gedachtem Mehl sei.
Der Appellant das Mehl gegen Rückgabe des Geldes wieder
zurücknehmen wollen, worin eine Entschädigung von 300 Gulden bezahle.
Der Appellant schließt vor dem Handelsgericht in Kaiserslautern
die Klage abzuweisen, daß der Appellat nur sechs Sester
Weizen erhalten, und daß Appellat sämtliches Mehl mit
einem Fuhr wieder zurück Volk von Glanodernheim bestanden.
Urtheil den dreizehnten Dezember 1816 in Kaiserslautern ein Urtheil
welches verordnet, daß Kläger Locher Volk und Eid
Beweis des Klagers in Bezug Klage gelegen werde.

Allein

als falsch anmasse

als gute kaufmännische Waare [illegible] zu [illegible]
Einzelne und abzusetzen.

3) Dass abermals unsere Waare verjüngen, [illegible]
ihr Locher mit einer Reklamation auftrat, unter
dem Vorwand dass das Mehl verdorben gewesen.

4) dass Locher das Mehl bey sehr trockenem, dann Mahlen
ausdrücklich nachfolgen Wetter nur Kleyen abzusetzen.

Vorbehalt den Appellanten zuzulassen, die obigen Thatsachen
oder diejenigen dieser Thatsachen welche der Appellationsrichter
als erheblich ansehen wird, vermöge Beschluss als
Zeugen zu vernehmen, Kosten in Rücken Fallen vorbehalten.

Gegeben d. 12. Nov. 1817.

Hilgard.

Leibam

Allein in der Sitzung des Handelsgerichts in Landshut vom
[illegible] mit Beisitz des Commissär Herrn Appellanten über folgende

276

Im

Namen

Wilhelm Locher, Müller, wohnhaft in Zandt,
Appellat.

gegen

Andreas Zwissler, Schmied, Wallner, zu Allen-Oberneuhaus,
Appellant gegen [illegible] Partheile des Landgerichts
Landshut, erkannt als Handlungsgericht vom achten
May und siebenzehnten April 1817.

Bittet, den Appellationsspruch wollen gnädigst, die
einfache Klagsache gegen die beyden Partheile des
Handelsgerichts zu Landshut, erkannt als Handlungs-
gerichts vom 8ten May und 17ten April dieses Jahrs, als
vorgängig und ungültig, 2tens dieselbe als ungegründet
zu verwerfen, in einem wie in andern Falle den Appellanten
gemäss der Ordnung die sämtlichen Gerichts Kosten mit
als Namen 30 Ct: als in die Kosten des Appellations-
instanz zu condemniren.

May

Gegeben d. 12ten Nov. 1817.

Leibam

Akten in der Sitzung des Handelsgerichts in Zivilsachen vom [illegible] Präsident Herr Appellationsrat [illegible]

No 274.

Kostenvorschuss

in Sachen des Wirtes Locher, Kaufmann in Rapperswil,

Appellat.

gegen

Mustrat Hofrichter Müller in Schan-Obwalden,

Appellant gegen gemäß Urteil des Handelsgerichts in

Zivilsachen vom 17ten April und 8ten May 1817.

Sommarische Rechnung.

	Auflagen	Auflagsumm
	fr — Ct.	fr — Ct.
1/ Amtsblattbestellung	1 — 31.	" — "
2/ Kompl. des Fälschungsbuches	" — 38.	" — "
3/ Auflage auf die Akten	5 — 30.	" — "
4/ [illegible]	1 — 31.	" — "
5/ Kompl. des Contrakturen	95.	" — "
6/ Einwilligung des Gesuchs	" — "	34 — "
7/ Gang Abschrift	2 — 26.	" — "
8/ [illegible]	2 — 73.	12 — 50.
9/ [illegible]	12 — "	" — "
10/ Postporto Einschreiben	" — 38.	" — "
11/ Kostenvorschuss	" — 38.	1 — "
	26 = 90	68 = 50.
		26 = 90.
Vorschuldet Kostenvorschuss wird Hr. Gesuchsgehilfe		95 = 40
zum Bezug gegen Quittung		22. 50
verpflichtet.	18. 4.10	72 = 90

J. Müller 22 50

Vorstehende Kostenvorschuss wird dem Gesuchsgehilfen Müller zum Bezug gegen Quittung verpflichtet.

Schan, d. 27. Nov. 1817. Heimbach

Allein in der Sitzung des Hauptbürgerrats in Lausanne vom
8ten März 1817 verwies der Appellat den Appellanten über folgende
Punkten zur Ruh.

1° Weil sein Haus nicht ihm Lasse gehörten, sondern
Leb oder Leopold Bolet Hirt abgebrannt und auf
den Grund und Boden seines Vaters ist kommen und
weil deshalb am Hirt, Häuslich verlangte, nicht rechtmäßig erhalten habe
auf Nachsicht Jahre, dass er schon mit 9 Jahr Hirt erhalten, so
könnten sagen in einer Hirt gemacht und da wird er
verwiesen.

2° Weil das Hirt den gastlichen Hirt einen Hirt
gehört habe, und nicht schon in der Hirt verdorben
haben, und nicht die Hirten in der Hirt
machen sollen.

Auf Grund von diesen Tagen wurde Appellat verurtheilt,
Das Häuslich den Tagesgebühren sich unterwerfen oder appelliren.
Das Häuslich den Tagesgebühren Hirt vom 17ten April 1817 angesetzt
einer Hirt Hirt, Hirt Hirt Hirt vom 17ten April 1817 angesetzt
Hirt Hirt Hirt Hirt, Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt
Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt
Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt
Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt
Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt
Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt
Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt
Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt
Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt
Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt
Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt
Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt
Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt
Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt
Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt
Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt Hirt

[illegible] Land- und Stadtgericht [illegible]

[illegible] Appellation [illegible]

[illegible] Urtheil [illegible]

[illegible] Appellat [illegible]

[illegible] Appellanten [illegible]

[illegible] Appellanten [illegible]

[illegible] Appellanten

Folge von Handlungsgerichtsakten, die an das Land-
in Civilsachen anhängig gewesen sind. Durch Urtheil vom
22 August 1816 sowohl das Civilgericht in Hainz-
bühlen die Klage des Herrn Civilgerichts Rathmann Zum
Kontradiktorium gewiesen, den Appellaten Theilen und nach
Abgabe der Hauptangelegenheit Appellationsgegen den Urtheil
des Appellaten Gerichts fränkischen Gebungen in die Ge-
richtskosten.

Gegen dieses Urtheil legte Herr Rath Abel die Appella-
tion an, vom Tribunal 1 Inst. 1817 die Bestätigung mit Kosten
Recht, weil dieses Urtheil mit Augenschein den von ihm angebotenen
Zeugenbeweis ohne Ungültigkeit verletzt habe.

Das Appellationsgericht wegen den Appellaten in den Gerichts-
kosten Appellation in Hainzbühlen ungültig, wodurch die Appellation
in Hauptsache das Akt. 456 das Hauptsache Urtheil Rechtskraft
Rechtes Appellationsgericht anhängig.

Dieses hat also in Hauptsache die Rechtskraft des angefochtenen
Appellationsgericht vom 31. Mai 1817 ausgesprochen sey?

Schäfer

Vorgemerkt

Der Kosten in Civilsachen Hainz und Hainz
Hainzbühlen Civilgericht Appellationsgegen Abel
Civilsachen Hauptsache.

Land ordinarii

CONTROLL
DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

	Auflagen fl. kr.	Gebühren fl. kr.
1.) Consultationsgebühr und Einrathen		18 —
2.) Einsicht der Akten	1 — 51.	1 — 69.
3.) Memorialbogen Abfassung 7 Stück	— — 28.	2 — 03.
4.) Einlage Abschrift	5 — 50.	2 — 03.
5.) Abschrift	1 — 51.	1 — 69.
6.) Copie Co Mensch	— — 56.	— — —
7.) Zeugen Mangel Bei Anhang	— — —	6 — 75
8.) Zeugen Anhang	1 — 13.	— — —
9.) Ein Anhang	— — —	2 — 03.
10.) Einlage der Hauptakten	— — 98.	— — 41.
11.) Abschrift über den Hauptakten	— — 28.	— — 04.
12.) Quittungen	— — 98.	1 — —
13.) Kostenvergütung	= 11 = 83	= 40 = 67
		11 — 83
		= 52 = 00

Vorstehende Kostenvergütung wird Hochgerichtsgebühr
dem Herrn Präsidenten Hainzbühl zur gefälligen
Taxation vorgelegt.

Schäfer

Obige Kostenvergütung wird den Rechtsgenossen Appellanten zur Last
Appellatenbezahlt auferlegt dem Herrn Präsidenten zur gefälligen Taxation.

Tribunal d. 1. Nov. 1817.

Hainzbühl

273.

Urtheil

Zwischen Johann Heinrich und Jakob Gebrüder Hasler, Gastwirthe in Hasle, Amtsgerichts in Hasle-Rüegsauschachen, Appellaten

gegen

Adam Hasler, Landmann in Hasle-Rüegsauschachen, Appellant.

Das Appellationsbegehren wolle genehmen — dasselbe gegen den Appellaten Heinrich Appellant zu verfällen, welches den unterm 3ten Merz 1817 eingelegten Appellabel als null und nichtig zu cassiren, den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, indessen die Ausgabe des gerichtlichen Vorgebots zu verordnen.

Hasle den 12ten Nov. 1817.

Schluß

Nr. 272.

Appellation

Appellat:

expedit.

Einlegung

in das zu Recht gewiesen Herrn Johann Heinrich, Gastwirthe in Hasle-Rüegsauschachen, Appellant gegen und Contra Jakob Hasler, Gastwirthe in Hasle-Rüegsauschachen vom 24ten July 1817, verfassend das Urtheil und Mandat vom 15ten Augst. Wasserfallenbühl, einverleibt.

gegen

Adam Hasler, Landmann in Hasle-Rüegsauschachen, Appellat, verfassend Vorgängig Erklärung in Wasserfallenbühl, Appellat, verfassend Vorgängig Erklärung und Mandat Hasler, Landmann alt.

Wasserfallenbühl, den 25ten Augst 1817.

Wasserfallenbühl, den 25ten Augst 1817. Da Appellat innert gesetzter und gegebener Frist gegen die ergangene Urtheil und Mandat vom 15ten July 1817 eingelegte Appellation Nichts eingewendet hat, so wird dieselbe als null und nichtig erklärt, und Appellat in die Kosten verfällt.

Wasserfallenbühl, den 25ten Augst 1817.

Schluß

Die angeklagte Mordthat, welche der Appellat seinem [illegible] Landsmann Hanswangel begangen, scheint [illegible] in den Wirthshäusern gepflogen, und aber Verdachtsgründe [illegible] gegen Appellat allein vorgeschlagener Mitschuldiger von dem Richter [illegible] nicht angenommen worden, dessen verbescheiden.

Aus Entscheidungsgründen

Den Appellanten zum anderweitigen Beweis [illegible] zugelassen, daß Appellat die Thäterschaft an Mordthat, welche er [illegible] einem linken Handmangel trägt, nur von dem Einstand [illegible] für gestehen in den Wirthshäusern gepflogen habe, verbescheiden.

Gegen diese Erkenntniß, das Appellationsgericht wolle [illegible] gnädigst, die eingelegte Berufung gegen das Erkenntniß des Landgerichts [illegible] zu Hauptverhandlung [illegible] den 24ten Juli 1818 abzuweisen, gegründet zu verordnen, und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Facta sind:

Laut Urtheil vom 22ten April 1813, verurtheilt von Richter Engel in Hauptverhandlung [illegible] Appellat allda am Tage [illegible] Mitschuldigen Thäter, und zwar über eine Entschädigungssumme von 2385 fl. 85 Cr. und 2 Jahren Festung [illegible] Ketten, in den verwirkten Einstand [illegible] Verurtheilung [illegible] Appellat beschwerte sich [illegible] Urtheil [illegible]

[illegible]

Nr. 272.

Anklag,

[illegible] Georg Schneider, Inwohner in Hagbrunn [illegible] Appellant gegen ein Urtheil des [illegible] Hauptgerichts zu Hagbrunn vom 24ten Juli 1817;

[illegible]

Nikolaus Dobringer, Inwohner in Wasserburg [illegible] Appellat;

Ich bitte ab wenige der Appellations-Gründe [illegible] wörtlich anführen zu wollen, daß in meiner Sache [illegible] übel gegangen und daß Appellat [illegible] gegen [illegible] reformation des Urtheils a quo, [illegible] mittelst reformation des Urtheils a quo, [illegible] über den vom 27ten Juli 1816 eingelegten [illegible] hier zu Recht verfahren, zu erkennen daß [illegible] gehalten dem Anklagsrecht des [illegible] zu Hagbrunn vom 8ten May 1817 [illegible] [illegible] Gewinn gebrichtet habe, demnach die [illegible] Appellaten abgewiesen und gehalten [illegible] zu erklären; den Appellaten in [illegible] Instanzen zu [illegible] und die Entgelder der [illegible] zu verordnen. — / dem Appellanten übrigens [illegible] zu ersetzen [illegible] 15ten [illegible] 1817 gemachte Anmerkungen dem Appellaten für [illegible] mündlichen Vortrag [illegible] Gulden [illegible]

Memorandum

Audienz

Für Michael Hasslinger, ansässiger Hausgärtner Sohn, wohnhaft in Wallersham, Appellat

gegen

Franz Schneider, Gärtner, wohnhaft in Irrgärtnern, Appellant, wegen an Klagstatt 24 Zugemessen gewesten 24 Irrgärtnern vom vier und zwanzigsten July 1817.

Es bittet der Appellat mündlich wollen gelassen zu werden Franz Schneider gegen den Klagstatt der Zugemessen gewesten 24 Irrgärtnern vom vier und zwanzigsten July, ausgesetzten Hundert Gulden, eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Gehalten d. 17. Nov. 1817.

Leinbaum

Müller

~~Und eventuliter Appellatus etc. etc.~~

wie gebeten, sonnit bestätigen;

subsidiarisch:

den Appellanten zum Supplicatorischen für den gütlichen gepflogenen Tag an den unterfertigten Beamten Herrn Appellat sonder weiters Zeugen Verhör den Eyd zu deferiren, oder bey dem sonstigen Beweisthum für den andern Theil, gesetzen und klare Beweisgründen dermalen ohne weiters Verhandlichkeit gelangen lassen, wo wieder Appellanten gelent wird beweisthumigen Beklagtentheils die Entscheidungs-Akten nicht mitgetheilt werden können, Kosten beizulegen.

und subsidiarisch,

den Appellanten zum mündlichen beweis dieses Tages gepflogen der Appellat den Eyd zu deferiren und Herrn Appellat den beiden Zeugen zu beeiden zu lassen, oder dem beklagten Theil, wo dem Beweisthum einstimmig für erfüllt angesehen ist, Kosten beizulegen.

Gehalten d. 17. Nov. 1817.

Leinbaum

begehrte in Gemäßheit des §. 96 der Verordnung vom 21 Febr.
1815 den vollen Genuß der Befugnisse der Bürgerschaft, und
es bestätigte, während seiner Königlichen Dienste über Appellanten
solche Klagen und Verunglimpfungen zu führen, zu haben,
welche sie nach obengedachten Gesetzen seine Ehre
würden verletzt haben. Auf Antrag des Bezirks-
gerichts in Zweibrücken vom 30ten Juny 1817 wurde dessen
auf Bestätigung der Appellaten Ehre an Bürger des
Appellirten Rechte angeblich vorgekommenen Aeußerungen und
Verunglimpfungen. Diese Bestätigung hatte Statt am 8ten Sept.
1817, und da nun der Appellant bestätigte, daß Appellat
die Ehre der Appellatin beschimpfende Aeußerungen über
sein Betragen als Bürger und Beamter gethan habe,
so legte das Bezirksgericht den Appellaten
auf seine Ehre in den Königl. Dienst an seinen Bürger-
gehabt haben, so legte das Bezirksgericht den Appellaten
seine Ehre vom 8ten Sept. 1817 den Eingang auf die
königliche bürgerliche Verhaftung wäherend seiner
Dienstzeit auf. Am 30ten Juny und am 1ten
July 1817 fanden die Sitzungen des Appellanten statt,
und erst am 2ten Sept. wurde
worden, dem die Klage zugestellt
in die öffentliche Sitzung des Bezirksgerichts, wo dann die
Urtheil vom 24ten July 1817 den Appellaten auf die Anklage
Gründe zu schreiben, daß er die Verhaftungen auf der

Rückseite seiner linken Handwurzel unter dem Schlüsselbogen mit blutrünstiger Wunde, seiner Größe nach 3 Zoll lang, 2 Zoll breit, und bei Vornahme seiner Untersuchung noch offen sahe. Wegen dieser Verletzung wurde angefragt, und es klagte sich also in jener ob die eingelegte Vertheidigung gegründet sey?

Schuller

[illegible]

CONTROLL STEMPEL

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

No 271

Urtheil

In Sachen Löwischen Mäuer Klägers an einer Entschädigung gutsherrlichen Inhalts, in Appellation von einem Urtheil des Bezirksgerichts zu Weissenburg vom 2: Juli 1813, wird erkannt.

Daß der Carl Parcus gutsherrlichen zu seiner appellaten, wohlerkannt durch den advocat: N. in Appellations Sache gegen die wohlerkannten appellaten zu hören, sofort zu erklären, daß die appellantin dermahl kein Recht hatte an dem gegen ihre Erkenntniß des Bezirksgerichts zu Weissenburg am 2: Juli 1813 ergangenen Urtheil die Berufung einzulegen, demzufolge diese Berufung als unzulässig zu verwerfen, die appellantin in die Kosten zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafe zu verordnen.

Factum

Carl Parcus Gutsbesitzer zu Meiny als Gemahl: der v. Carl Lutzenberg zu Steinfeld, Lutz die Güter Kindel beyn. gerichtlich in Beschlag nehmen. am 2: Juli 1813 ergieng an Bezirksgericht zu Weissenburg ein Verfügt: die [illegible] zugehörigen Grundstücke gerichtlich den betreibenden Gläubiger Carl Parcus zuzuschlagen wurden. Da diesem Verfügt lag die Urkunde des Carl Lutzenberg die Einsetzung nach Colmar ein. am 11: Juli 1817 bath der appellat die appellantin vor d. appellationsgericht zu Hagenau, um in dem vor diesem gericht der Hauptsache fort zu fahren.

Die appellantin erscheint nicht, und stellt in Namen, ob der andere Theil appellat zugelassen werden könne?

L. Schmitt

CONTROLE STEMPEL
DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

No. 271

Lis

Carl Parcus Gutsbesitzer zu Meiny, appellat,

gegen

Christophe Maurer Schaffner zu Carl Lutzenberg zu Steinfeld, appellantin,

der appellat bittet um sig ist cata d. gegen die appellantin am 5ten November abhin erlassenen defaut: Verfügt einen gerichtlichen zu Committimus, da sie dieses Verfügt [illegible] committirt gerichtlichen dahin zu handen, allwo die Sache anhängig ist.

L. Schmitt

№ 271 Für

Carl Parens Gutsbesitzer zu Arnsberg,
appellat,

Gegen

Johannes Andreas Bertram zu Carl Hanxleden Gutsbesitzer zu Brunsfeld, ~~appellat~~ appellanten zu einem Verhaft d. 2ten Juli 1813 zu Meschede

Hierin ist Rede um, daß d. Appellat sich gerichtlich vernehmen lassen möge, dessen gegen die nachstehenden Appellanten zu haben, gehört zu erklären, daß die Appellanten Fürstl. kein Recht hatte zu dem gegen ihren Agenten am 2: Juli 1813, zum Executionsgericht zu Meschede vorgenommenen Verhafte, die Erlaubniß einzuholen, dazu selbige sich berufen will zu gehabt zu haben, u. die Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, jedoch die Wirkung der Pfändung zu suspendiren.

L. Schmidt

Abschrift. Der 5ten Novbr 1817 Henry der Gl. Friedensrichter vorliegend.

№ 271 Vergleichs

die Kosten, welche Carl Parens Appellat: Theil d. appellationsgericht vom 5: November 1817, den appellanten Carl Parens zu trag, gegen die appellanten Johannes Andreas Bertram zu Carl Hanxleden zu Brunsfeld, zuerkannt worden sind.

		anliegen - gebühren
1.	consultation — —	— , — , — 18 —
2.	Ausfertigung der Urth.	— , — 28 — 2 — 03
3.	Zurückgabe der Urth.	— , — 28
4.	mise au rôle	— — 5 — 50 — 2 — 03
5.	Vergl. d. anberaumt	— , — 28
6.	plaidoirie	— — , — , — 6 — 75
7.	Mittheilung an die Appellat. Schreib	— — — — , — , — 2 — 03
8.	Audienzgeb	— — — , — 55 — 5 — 07
9.	Vorladung d. Zeugen	— 12 — —
10.	Appel de cause	— — 1 — 13
11.	Endl. Vergleich	— , — 28 — 1 — 10

~~20 — 30 — 34 — 98~~
20 — 30 — 37 — 01
20 — 30
total = 57 — 31

L. Schmidt.

Vergleich zwischen Johannes Andreas Bertram zu Brunsfeld und Carl Parens zu Arnsberg wegen Kosten d. Appellation vom 5ten Novbr 1817 Henry der Gl. Friedensrichter vorliegend.

№ 270. Gültstätten. Original

Expedirt

In Sachen August Hatzig, Handelsmann in Zweybrücken Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts zu Zweybrücken vom 9te Octobr 1819. erscheinend Herr Advocat u. Anwald Hilgard.

Gegen Abraham Weil, Handelsmann in Zweybrücken, Appellaten, erscheinend Herr Advocat und Anwald Nord.

Anwald Hilgard trug darin an, das Appellationsgericht wolle gewissen, zu erklären, das Herr das angefochtene Urtheil vom 9te October 1819 übel gesprochen, und wohl dagegen appellirt worden, sodann mittels Reformation desselben, den Appellaten Weil mit seiner Klage abzuweisen, ihn in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen, und die Gültigkeit der fortgelegten Arrestgelder zu verordnen.

Anwald Nord trug darin an, es gefalle dem Appellationshofe, die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen, das Urtheil a quo seinem Inhalt anhin zu bestätigen, d. den Appellanten in die Kosten und Geldstrafe zu verurtheilen.

Subsidiarisch den Appellaten zum Beweis darüber zu belassen, dass die fragliche Güterstätt hafer wirklich für die Compagnie Mordelfo in das Revier-Magazin auf Mainz geliefert worden ist, reservatis expensis.

Factum.

Abraham Weil Handelsmann zu Zweybrücken

belangten den August Hatzy Handelsmann allda vor dem Handelsgericht zu Zweybrücken auf Lastung von 2928 Hectolitres Hafer, welche Weil lieferungsweise für die Compagnie Mendelsohn, wovon Hatzy Mitglied war, gemäß Accord im December 1813 in das Recour-Magazin zu Mainz geliefert zu haben. Nachdem das Handelsgericht zu Zweybrücken in dieser Sache mehrere Urtheile erlassen hatte, so erließ dieses Gericht endlich am 9ten October 1817 ein Urtheil, wodurch erkannt wurde, daß Weil den Beweis der lieferungsweisen Haferlieferung hinlänglich vollständig geführt habe, Weil dem zu Folge zum supplementarischen Eid zugelassen würde, daß er die in der besagten 2928 Hectolitres Hafer gemeinschaftlich mit Elisabeth Simon zur Entlastung der Gesellschaft Mendelsohn in das Recour-Magazin zu Mainz geliefert, und von dieser gemeinschaftlichen Lieferung die Hälfte des bedungenen Preises zu empfangen habe. Von diesem Urtheil hatte Hatzy die Appellation ein.

Es jure fragt sich

1) ob Weil zum supplementarischen Eid zugelassen werden darf?

2) im verneinenden Fall ob Weil zu dem subsidiarisch angebotenen Zeugenbeweis zugelassen werden kann?

Obige Qualitäten sollen dem Herrn Gilgard signifiziert werden.

L. Schneider.

N.o 770

Extrag

Für August Hatzy, Handelsmann in Zweybrücken, Appellantens gegen ein Urtheil des Handelsgerichts zu Zweybrücken vom 9ten October 1817.

Gegen

Abraham Weil, Handelsmann in Zweybrücken, Appellatens.

Das Appellations-Gericht wolle gerichtlich,

Zu erklären, daß durch das angefochtene Urtheil vom 9ten October 1817 übel gesprochen und wohl dagegen appellirt worden, sofort, mittels Reformation desselben, den Appellaten Weil mit seiner Klage abzuweisen, in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sub hac exposita Strafgelder zu verordnen.

Gilgard.

Geschehen 18. Nov. 1817.

Heimburger

Lien

Abraham Weil Handelsmann in Jungbunzlau Appellat

Gegen

Benjamin Bondy Handelsmann daselbst Appellat

Es stelle der Appellat auf Seite des angebogten Verweisung selbe zurückzuweisen, die Appellation auf Kosten Appellanten auf zu heben, dem Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, dem Herrn Appellaten den Herrn Advocaten Gold Taxe zu bewilligen.

Subsidiarisch

den Appellat zum Innzahlen Beweis zu verhalten, daß die Innzahlung Quantität Kaffee, welche von der Compagnie alle abgeschickt in das Appellat Magazin auf Wasserzufuhr ankommen ist Herrn Advocaten.

Copiendum

Prag den 18ten Nov. 1817.

Leinbaum

Bondy

Punkto des Gesuches Johann Adolph
Hundrieser betreffend.

Auf Ansuchen des Johann Adolph Schmidt
Anstatt des Appellaten und Beweis einzu-
vernehmen Verfügt sich Actuarius Hund Johann
Hilgard Arnswald des Appellanten mit
seinen Beystandern mit Ihm allhier und
des weiteren Beistandes des H: Appellaten
Johann Heinrich Krug Bund Zu Zeugen
Genommen Selbst und Persönlich Vorgestellet
Allhier Vorgestellt Einige in Abschrifft ge-
führte Verhandlungen. Wovon Copia und
Abschrift Producirt und H: Michael

Kosten
täxl: Abs 38
Summa

Vorgelesen und
Unterschrieben
Actum Hannover 1818. d 10ten
Case C. Langenbergen Secretair
Pro Tempore Stellv. Assessor

Schmidt

N.o 269. Friedsäten Verh. d. 15.te Dec. 1817.

Expedirt.

CONTROLE DES ACTES

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

Zu Verfolg der Intrafaderben der verlebten Margaretha Elisabetha gebohrne Mayer, Ehefrau von Michael Stemmler, bei Lebzeiten Ackersmann zu Oberstaufenbach, namentlich: 1) Abraham Stemmler; 2) Johann Stemmler, beide ebenfalls daselbst; 3) Johannes Schmaltz, 4) Peter Schwarz, beide Müller, in Oberstein wohnhaft; 5) Jacob Schneider, Rothgerber in Oberstein wohnhaft, Namens seiner Ehefrau Christina gebohrne Schwarz; 6) Peter Bardenheuer, ebenfalls in Oberstein wohnhaft, Namens seiner Ehefrau Caroline gebohrne Stemmler, und 7) Jacob Natter, Weber, wohnhaft in Idarkobach, sowohl als natürlicher Vormund seiner mit Maria Anna gebohrnen Stemmler erzeugten minderjährigen Tochter Caroline, minderjährig als Nebenvormund der Caroline Müller, wohnhaft daselbst, und dermaligen Pfleger in der Substitution, wohnhaft zu Idarkobach;

gegen

die Erben der verlebten Barbara gebohrne Nestrich, Wittwe und letzten Ehefrau des Abraham Mayer zu Oberstaufenbach, in und zwischen Jacob Müller daselbst, namentlich 1) Theobald Müller; 2) Andreas Müller, 3) Joseph Müller, alle drei ebenfalls in Oberstaufenbach wohnhaft, 4) Jacob Müller, Bäcker in Idarkobach wohnhaft, 5) Johann Müller, Ackersmann in Badenbach wohnhaft, 6) Johann Jacobs, Ackersmann zu Reichweiler, in seiner Ehefrau Margaretha Müller, 7) Johann Lamm, Ackersmann zu Reichweiler und seine Ehefrau Catharina gebohrne Keller, Letztere als natürliche Vormünderin ihrer minderjährigen Ehe mit

Stanky Müller erzeugten minderjährigen Kinder Catharina, Margaretha und Johannes, ursprünglich Appellanten und Beklagte einerseits,

entgegen

Burkhard Krug Josua an, daß das Appellations-gericht gerichtlich genossen wolle, die zwischen den resp. Collocaten der Gantsache ergangenen beyde Urtheile des Oberamtsbotens Landwandre vom 16ten Juni 1777. — des Hypothekenamts in Mannheim vom 5ten Dezember 1783 u. des Oberappellationsgerichts in Mannheim vom 7ten May 1788 sollen gesetzlich confirmirt, eventuelle zu erklären, gesetzt, und sintemal der Appellat schuldig ist über die Collocirung dieser Gantsache Rechnung abzulegen, die Appellanten zu verurtheilen, die den Klägern verursachten — mitbestimmte Kosten über den verstorbenen Anna Elisabetha, weiland des Peter Mayers zu Oberstaufenbach,

nämlich:

1) 9½ Zuthl. Hausgarten an Adam Rübel Hanks einseits Jacob Ossek, andererseits Daniel Rübel;
2) 1 Viertel 1/2 Zuth. Wiese in der Breitwies, einseits Jacob Rübel, andereits Theobald Müller;
3) 1 5/2 Zuthl. Wiese bei der obersten Breitwies über den Berg, einseits Heinrich Rübel, andererseits den Berg.
4) 25 Zuthl. Wiese in der obersten Langwies, einseits Heinrich Rübel, andererseits Mannheim.
5) 2 Viertel 6 Zuthl. Wiese auf dem Mühlgraben einseits der Gemeind Weg, andererseits Jacob Rübel mit dem Mühlgraben;
6) 1/2 Morgen 18 Zuthl. Wiese auf der Bärenwis, einseits der Gemeind Weg andereits Daniel Rübel;
7) 1 Viertel 20 Zuthl. Wiesen im Oberhauser Graben, einseits Johann Stemmler, und ebenseits Jacob Rübel, den Losenbach;
8) 1 Zuthl. Wiese oben Abrahausen über den Weg einseits Jacob Adolf

Auszug

Für die Intestaterben der verlebten Maria Elisabetha geb. Mayer, Ehefrau von Nicolas Stemmler, bey Lebzeiten Ackermann zu Oberstaufenbach, namentlich: 1) Abraham Stemmler; 2) Johann Stemmler, Bender daselbst in Oberstaufenbach wohnhaft; 3) Johannes Schwarz, Peter Schwarz, Bender, Müller, in Oberstein wohnhaft; 5) Jacob Schneider, Rothgerber, in Oberstein wohnhaft, Namens seiner Ehefrau Christine gebohrne Schwarz; 6) Peter Bardens, Ackermann in Schwedelbach wohnhaft, Namens seiner Ehefrau Caroline geb. Stemmler, und 7) Jacob Natter, Pflugner wohnhaft in Hockenberg, sowohl als ihr minderjährige Vormund seiner mit Marianne gebohrne Stemmler erzeugten Tochter Caroline, wie auch als Nebenvormund der Caroline Müller; — ursprünglich Appellaten, und Kläger — der Instanz.

gegen

die Erben der verlebten Barbara gebohrne Westrich, Wittwe auf 1ter Ehe von dem verlebten Abraham Mayer zu Oberstaufenbach, und auf 2ter Ehe von Jacob Müller daselbst, namentlich: 1) Theobald Müller; 2) Andreas Müller, 3) Joseph Müller, alle drey Ackermann in Oberstaufenbach wohnhaft; 4) Jacob Müller, Bader, in Rodalben wohnhaft; 5) Johann Müller, Ackermann in Bosenbach wohnhaft; 6) Johann Venetz, Ackermann zu Rehweiler und seiner Ehefrau Margaretha Müller; 7) Johann Hammer, Ackermann zu Rehweiler als seiner Ehefrau Catharine geb. Keller,

Lezterm ab Intestat Vermächtniß ihrem ehrsamen Mann Franz Müller
angetrauten minderjährigen Kinder Catharina, Margaretha und Johanna,
wofür ihr Ehegemahl als Vormund die Beklagten
das Appellationsgericht erhalten gewesen,

= die zwischen den resp. Theilen der Partheyen ergangenen Urtheile des Hay=
" Amts Lautenburg vom 16ten Juny 1777, - des Hofgerichts zu Mannheim, vom 5ten
" December 1783, und des Appellationsgerichts zu Mannheim, vom 7ten März
" 1788, alle gehörig angeführt sc, appellatorisch zu erklären, sofort, und indem die
" Appellationsacten über die Vollziehung dieser Urtheile erkennt, die Beklagten
" zu verurtheilen, den Klägern zur Handen ihrer mütterlichen und Vormundschaft güter
" der verlebten Anna Elisabetha, Wittwen von Peter Meyer zu Oberstaufenbach,

Nämlich:

1) 9 3/5 Ruth. Gemüsgarten an Adam Rübel Land, einseits Jacob Abel, andreseits Daniel Rübel,
2) 1 Viert. 1 1/2 Ruth. = Wiese in der Breitwiese, einseits Jacob Abel, andreseits Jacob Müller;
3) 15 1/2 Ruth. = Wiese bey der obersten Breitwiese über der Lach, einseits Heinrich Rübel, andreseits
4) 35 Ruth. = Wiese in der obersten Langwiese, einseits Heinrich Rübel, andreseits der Lach,
5) 2 Viertel 4 Ruth. = Wiese auf dem Mußgraben, einseits der gemeine Weg, andreseits Jacob
6) 1 1/2 Morg 18 Ruth. = Wiese auf der Dörrwies, einseits der gemeine Weg, andreseits Jacob Rübel, mit dem Mußgraben
7) 1 Viert. 20 Ruth. = Wiese im Oberhausen-Graben, einseits Johann Stemler, andreseits Jacob Rübel
8) 15 Ruth. = Wiese obig Oberhausen über dem Weg, einseits Jacob Abel's Wtb, andreseits von Bockenbach.
9) ein Rad Acker auf dem Sauerwasem, wird auf drey daran stoßenden Aker, einseits Johann Stemler,
10) 1 Viert. 32 Ruth. = Aker im Döllgen, einseits Jacob Klein, andreseits Heinrich Neumann.
11) 2 Viert. 11 1/2 Ruth. = Aker unlig dem Haanwasg, andreseits der gemeine Weg.
12) 22 1/2 Ruth. = ein Hanfland obig Adam Rübel's Haus, einseits Jacob Klein, andreseits Heinrich Rübel.
13) 1 morg Aker unlig der Heydenburg, beiderseits der gemeine Weg.
14) Alle dreye Güter auf der Gemarkung von Oberstaufenbach gelegen.
15) ein Rad Acker zu Niederstaufenbach, die Kramerwies genannt, einseits Ysebald Abel, andreseits Phil. Christian Rübel sel. Erben; -

" sogleich an die Kläger herauszugeben, so wie die davon gezogenen Früchte seit dem
" 16ten Juny 1777, oder doch wenigstens seit dem 9ten Vendemiaire XIII; - die Beklagten
" zu gebieten, sich in Zukunft aller Eingriffe und aller Mitgemeinschaft der
" besagten Grundstücke zu enthalten, und die Beklagten in die Kosten zu
" verurtheilen. - #

Gesetzt d. 3 Nov. 1807. Hilgard.

unter andern Endlichen Vorbehalt aller etwaigen Rechte der Kläger
auf Execution, wegen der im Anbefalls nicht genau eingegriffenen, in obigem
Antrag aber nicht eingeschlossen Früchten. Hilgard.

2 Minderjährigkeit, ist übrigens gehörig bewiesen

N°. 269.

Ordnung

für die Erben der verlebten Verwittwete Philipp Wilhelm erster Ehe des verlebten
Abraham Meyer zu Obersteinenbach, und
Jacob Müller die von Jacob Müller deßen minderjährige
1.) Jacob Müller, 2.) Andreas Müller, 3.) Peter
Müller alle drey Ehemänner in Obersteinenbach
verheyrathet, 4.) Jacob Müller Bäcker in Dreßlern 5.)
Johann Müller Ackersmann in Lemberg beerdigt
6.) Johann Werner, Ackersmann zu Obersteinenbach
und seine Ehefrau Margaretha Müller, 7.) Johann
Benner Ackersmann zu Obersteinenbach und
seine Ehefrau Katharina gebohrne Müller, und
als rechtliche Vormünderin zwar in erster Ehe mit
Jacob Müller ergangten minderjährigen Kinder
Catharina Margaretha und Johanna, wegen gerichtlich ab-
getheilten und beklagten in der Haupt-

sache,

die Intestat-Erben der verlebten Maria Elisabetha
gebohrne Meyer, Ehefrau des Nicolaus Stemler
bey dahiesigen Ackersmann zu Obersteinenbach nem-
lich, 1.) Abraham Stemler 2.) Johann Stem-
ler beyde Ackersleute in Obersteinenbach wohnhaft
3.) Johann Ostberg 4.) Peter Ostberg beyde Müller
in Obersteinbach wohnhaft 5.) Jacob Schneider, Wollenweber
in Obersteinbach, Ehemann seiner Ehefrau Hanß Georg
gebohrne Ostberg, 6.) Peter Everhard Ackersmann
in Asterweiler wohnhaft Namens seiner Ehefrau
Susanna gebohrne Stemler und 7.) Jacob Nestler

Magnus Leuschner in Forbenbury pr Post als nächster
Verwandt jener mit Minderjährig gebliebenen Beamten
angezeigten Doctor Caroline Leuschner und als Vormund
und Curator der Caroline Müller, ernennt, bestellte,
und Klägers in der Exemtion.

Ich bitte es wollen diese Appellations Gericht
gemessen die Klägers in der Exemtion, mit ihrer
Klage mit Summarischen Art in der Ladungen auf
den 29ten July 1817 enthaltenen Gerichtlichen
Verfügungen vom 29ten July 1817 enthaltenen Gerichtlichen
Verfügungen und die auf Festsetzung der Kaufsumme, als
auch in die Kosten zu verurtheilen.

Forbenbury d. 3. Nov. 1817.

Friedrich Leuschner

Vidimus

Forbenbury d. 5. April 1819.

Ich wollte des Appellations-
Gericht gemessen eine Expertise
Verfügung zu verordnen
um die Identität der Güter welche
in den Kaufbriefen angegeben sind mit
denen in der Exemtions Klage aufgenommen werden
zu mitteln.

Friedrich Leuschner

und Wohnhaft andersseits Johannes Neumann;
9) ein Pferd steht auf dem Pferdestall, wie auch das daran stehenden ackert, einseits
Johann Steinmetz andersseits Heinrich Neumann;
10) 1 Viertel 32 Ruthen oder ein Dällgen, einseits Isabel Klein andersseits die gemeine Weg;
11) 2 Viertel 17 Ruthen oder ein Dällgen, einseits Isabel Klein andersseits die gemeine Weg;
12) 22 1/2 Ruthen ein Hanfland obig dem Isabella Hauk einseits jacob Steinmetz andern Isabel,
13) 1 Morgen oder ein Dällgen, beidseits die gemeine Weg.
alle diese Güter auf der Gemarkung von Oberstaufenbach gelegen.
14) ein Haus Platz zu Niederstaufenbach die Krämerwied genannt, einseits
Isabel Abel, andersseits pflichtig vierthalb Ruthen; —
" sogleichen die Klägers fernerweit zugleich da mir die davon gezogenen Früchte seit dem
" 16ten Juni 1773, oder des inzwischen seit dem 9ten Decembris XIII — die
" Beklagten zu gebieten, daß sie solche zukünftig alles Ein Griffs allen Abzug
" mit einander das besagten Grundstücke zu entrichten haben, und die
" Beklagten in die Kosten zu verurtheilen, unter mit Protestation Verbehalt
" aller Anderen Rechte der Klägers auf Exemtion, wegen der in Abgang
" verfallenen Zugriffen, wie obigen Antrag aber nicht eingeschalten Früchte
" Rinder.

Appellations Gericht Trug dasin an, daß das Appellations Gericht gebeten werden
wollte, die Klägers in der Exemtion mit ihrer Klage auf Herausgabe
der in den Ladungen vom 29ten July und 9ten August 1817 ent-
haltenen Grundstücke, so wie mit der auf Festsetzung der Kaufsum
ab- und in die Kosten zu verurtheilen; — mit den Zusatz: Es wollte
das Appellations Gericht gebeten werden, eine expertise Untersuchung zu ver-
ordnen, um die Identität der Güter welche in den Kaufbriefen
angegeben sind, mit den in der Exemtions Klage aufgenommen
zu finden Male.

Factum.

Die Ehelute Peter Meyer u. Anna Elisabetha gebohr. Ostner, in aber
Kaufenbach wohnhaft, hatten drei Kinder, Johann, Abraham,
und Maria Elisabetha verehelichte Neumeier. Der Vater starb
1768. Die überlebende Mutter machte ihre nunmehro sämtliche
Kinder Abraham u. Maria Elisabetha eine Uebergabe des väterlichen
Gutes und verschiedenen Vermögens. Zufolge reservirte sie sich jährlich
durch einen förmlichen Akt einen Unterhalt, nebst freyen Wohnung
Grundstücke u. mehreren Mobiliengegenstände begriff. den Vertrag,

N: 269.

21 Kreutzer

Olnbaq.

II 1

Wo die Intestatarben der verlebten Maria Elisabetha gebohrne Mayer, Ihr Frau von Ruf Land Stemmler bei dasigem Stammen zu Oberglauzenbach, namentlich Abraham Stemmler und Consorten, Klägere an der Exemten,

Gegen

Die Erben der verlebten Barbara gebohrne Westbeck, Wittwe des letztern Ehe von dem verlebten Abraham Mayer zu Ober, Glauzenbach, und aus zweiter Ehe von Jacob Müller daselbst namentlich Abraham Müller und Consorten, Beklagte an der Exemten.

Der Beklagten gerichtlich mehr genommene

§ 1. Wenn die pp. so muß in dem verhandlungs Recesse ddo. in Sachen Wenn 15ten December 1817: nähre 16ten 2 und 8. bezeichneten Grundstücke pp. wie in einer Beylage Wenn 16: A. betreffend —

Die Klägere Verbeck zu verstehen, daß Sie, in Beharrung mit der Erklärung der Beklagten, anerkennen daß diese Grundstücke Legate sind, und daß diese Grundstücke bisher von Ihnen fortgesetzt in ungetheilter Gemeinschaft und zwar von jedem zur Hälfte benutzet und genossen worden

so fort und in dem der Beklagten gerecht in Ansehung dieser Grundstücke zu Recht erkannt, zu erklären, daß denselben den Klägern zu 7/9 den Beklagten zu 2/9 gehören, demzufolge die Beklagten zu verurtheilen, diese nun sogleich als diese 2/9 besitzen den Klägern sogleich zu zugeben, und sich in Zukunft alles Recht Proprietari über sämtliche Grundstücke zu entäußern,

auch in den unklagen Verhältnissen, den besten unentgeltlichen Weg herzustellen Gemeinde zu verschaffen, und zwar auch den in dem ersten Platzen angeführten Garten.

§ II) Rücksichtlich des Punkt No 11 betreffs.

Den Klägern Vorstand zu verschaffen, daß sie mit Vorgenommen und den Gegnern vorgenommen ec, daß diese Rute mit aequo dist und C) daß die Entklagten schuldig sind auch für 1/4 an Miet, Besitz und Mitgenuß des selben sind; daß die Entklagte schuldig sind den andern 1/4 an meine genannten Kinder Abel Barbara und den Simon Barbara herauszugeben Erben.

so fort und in dem die Appellation angenommen wird diese Rute zu Recht erkannt, die Entklagte zur Herausgabe dieser Rute und der darauf gezogenen Früchte als zu 1/4 so wie zur Erstattung der unentgeltlichen genossenen Früchte ganz wie ad No 1 zu verurtheilen.

§ III) Rücksichtlich des Punkt No 9 betreffs, —

Den Klägern Vorstand zu verschaffen, daß sie auf diese Klage in Ansehung dieser Rute ganz gleicher Weise verfahren.

§ IV) Rücksichtlich des Punkt No 13 anlangt

Den Klägern Vorstand zu verschaffen, daß sie den bisher unentgeltlich angegebenen Herumgang dieser Rute rectificiren, und folgender Gestalt erstellen:

2 Morgen 20 Ruthen Ackerland auf dem Sauereasen zwischen dem Morgen, auf einer Seite der Heidenberg genannt, an beiden Seiten der Gemeinen Weg."

§ V) Rücksichtlich der Rute No 1, 3, die gezogene Früchte von No 4 No 5, 6, 7, 10, 11, 12, und 13 betreffs.

Den Klägern Vorstand zu verschaffen:

a) daß sie zwar den Werth der Entklagten in Ansehung der Früchte gemeiner Entklärung in so weit als gütig anerkannt werden;

quoad No 3, 4, 5, 6, 7 und 10, — daß die Entklagte diese Rute diese zur Hälfte in ungetheilten Gemeinschaft mit den Klägern besitzen und genossen haben;

quoad No 11, und 13, — daß die Entklagte diese Rute ganz besitzen;

quoad No 1, — daß die Entklagte von diesem Grundstücke seine Herumtun nicht mehr in Besitz haben, indem dasselbe von beiden streitigen gemeinschaftlich Werkmeß wurde, daß aber die Entklagte die Hälfte des Kaufgeldes in Empfang genommen haben;

und endlich quoad No 12, — daß die Entklagte seine Herumtun wirklich nicht mehr von diesem Rute in Besitz haben, daß sie aber diese Rute in Mit Besitz und Mitgenuß der Kinder Abel Barbara und den Simon Barbara herauszugeben.

b) Daß sie gegen die Klägere die Entschädigung der Entklagte, daß sie in gegenwärtigen No genommen Rute Stück acquiesce Urtheilmäßig leisten, förmlich wieder stellen, und dadurch Entschädigung daß diese Rute von Unmittelbar wegen, und endlich von der, den Klägern zu verkaufen Rute bisher Widerstand stehet wieder ganz von Steinwerk aufbauen müßte;

so fort die Entklagte auf zu geben, diese ihre Entschädigung, daß die genannte Rute Stück Unmittelbar Stück acquiste leisten Comme Amore zu stehende Artikel rechte Entschädigung zu vermessen, Kosten Verhältnisse.

Ochsenhausen 16. Juny 1818.

Hilgard.

N.269.

Ordnung,

für die Leben der verstorbenen Eheleute Wilhelm Meyer sen. und Elisabeth Meyer geb. Bruns-hausen, und des verstorbenen Leben Leute Wilhelm Meyer, nämlich: 1.) Herbert Wilhelm 2. Diedrich Wilhelm 3.) Johann Wilhelm alle drey Ehemänner in Obernkirchen, 4.) Jacob Wilhelm, beider in Achelhausen, 5.) Johann Wilhelm, Ehemann in Lauenau, 6.) Johann Conrad, Ehemann in Bergkirchen und seiner Ehefrau Margarethe Wilhelm, 7.) Johann Conrad, Ehemann Elisabeth, geb. Meyer, und seiner Ehefrau Margarethe, geb. Meyer, als mütterliche Verwandten, ferner in Sachen des minderjährigen Kindes Johann Wilhelm Meyer und Johanne Margarethe, ursprünglich Excellenten und Beklagte in der Appellation,

gegen

die Leben der verstorbenen Marie Elisabeth Meyer, Johann Heinrich Diedrich Meyer, Heinrich Dannenberg, Gastwirth, Ehemann in Obernkirchen, nämlich: 1.) Abraham Dannenberg, 2.) Johann Dannenberg, beyde Ehemänner in Obernkirchen, 3.) Johann Heinrich Peter Heinrich, beyde

Müller in Bayreuth beschafft, 5.) Jacob Heinrich Ehrhardt gebürtig in Ebersdorf Pfarramts Hainar Amts Lichtenberg, 6.) Johann Conrad Eckardt Maurer in Markt-Schorgast, 7.) Johann Conrad Bauer Tuchmacher in Fichtenberg, sämmtlich als mitbürgliche Vormünder seiner mit Maria Anna gebornen Bauer erzeugten beyden Kinder Anna Elisabetha und Johann Conrad Müller, ursprünglich Appellaten, und Namens Klägers in der Hauptsache;

so wollen die Appellations-Gerichts verordneten Beysitzer
Endesbenannten in der streitigen Verlassenschafts
Sache für Recht erkennen: Es sey
an dem Urtheile des Landgerichts Münchberg
vom 8ten December am Thomas
Apostel Tage gefällt, ohne
Gravamina gelassen.

2.) Die Endesbenannten sämmtliche Verwandte zu verfällen,
daß die Kläger wegen der sub No. 9 in ihren
Endungen angeführten Vorschüsse und
den Verwaltungen an ihre Curatel abzutragen,
das aber mit der Endesbenannten die Eigenschaft
dieser Vorschüsse als Acquest der Ehe-

Mayer ihre Schuld nahrhaft seyen, und sey deßfalls
mit Appellaten bey der selbigen partification ihre Rechte
gegen die Kläger, solche deßfalls in Besitz seyen,
gültend zu machen.

3.) Die Klage in Betreff mehrer No. 13 der Endung
angeführte Ackerstücke als nichtig oder ohne als
einzuwenden zu verfahren; in jeden Falle gültlichen
Beybehalte die Eigenschaft dieses Gemeinschaftlichen
als mitbürgliches von ihnen durch als acquest anherzugen seyen.

4.) Die Klage in Betreff mehrer sub No. 1. der Endung
angeführte Wiesenstücke von 3 Tagwerk gegen einen
oder aber mehrentheils die Endesbenannten zum Ersatze
anderer zuvor in das die Klager in die gemeinschaftlichen
Verbund dieses Mittel mit den Endesbenannten
einverleibt, und dass die Alienation der streitigen
Ackerstücke an dieselben mit allen
Endesbenannten gemeinschaftlich gemacht gelten.

5.) In Betreff mehrer der bey der Endung unter
der Endung unterlassenen Wagen- und Ehrungsbeträge
wollen die Appellations-Gerichts verordneten Beysitzer
Endesbenannten Verbund aufgelegt sey, die Endesbenannten
1. 5. 6. 7. 8. und 10 angeführte Beträge und
Ehrungsbeträge nebst gehörigen Besitzen, Recht und

Nro 11 [illegible] [illegible] [illegible]

STRASBOURG

ONS PARIS
25
cent.

wirte Bruchen zu Gunsten der Stammheim beansprucht sey,
welche dieser Güter, weil man bei der Abschätzung die
Anerkannte gütter mit in Anschlag genommen habe, daß
also die Bauernleute nun die diese Güter allein
zu fassen, auf diese Weise beim Anspruch gemachen
habe. Hierauf erfolgt das Hofgericht in Mannheim
Urtheil vom 5ten December 1783, wodurch das
Amtsurtheil erster Instanz confirmirt, in soweit die
Anerkannte Güter ganz oder zum Theil mütterlich
gewesen, und wurde alldieß eine allenfallsige an-
Abänderung der Lehenqualification dieses
Urtheil unterm 7ten März 1788 durch das Appellationsgericht
in Mannheim bestätigt. Die Kläger in der Exceptions-
beschwerde, daß diesen Urtheilen von Seiten
der Beklagten nicht Genüge geleistet worden. Unterm
9ten Vendemiaire XIII haben Kläger den Beklagten
die Urtheile dignificiren, in Folgen wurden Appellat
Hof in Worms laden, um die Vollziehung der
Urtheile anzuordnen zu lassen. Die Sache blieb aber
Eigenschaft die Klägen die damals eingelegte Forderung Vorl
erbt vom 29ten Juli 1817 wieder aufnehmen, und die
Beklagten vor dem Appellationshof in Zweibrücken laden
lassen, wo dann beide Parteyen nochmalsig die ehe-
mitgetheilten Anträge machen. Vor die Beklagten
in ihrem Vortrag, über die Frage, ob sie ein Lehen
der angefochtenen Güter seyen, es sey über die, ob
welche unter den Erbbestandsgütern sie für angesetzt
anzusehen, sich auf eine unbestimmte Art ändern
Verhältnisse sich Vorfinden, ob nicht gar Allen der

Beklagten aufzugeben sey, ihre Behauptungen
mit Gerichtsmittel aufzuführen?

Zu Recht der Beklagte

Hilgard.

Kunde den Herrn Notarium Publicum Aufforderungs Mandat
Wiederkauf.

Auf Anstehen des Herrn Hilgard Leonhard Des
entsetzt Lebens und Herrn Nicolaus Hemser. wieder
gegen wärtigen Beklagten Hilgard Ludwig Dem Herrn
Schallenkübel Leonhard Des Wechsel Gerichts Lebens
in seiner Behausung nicht Gefunden selbst wieder Dass
unterschriebene auch Requisitorium Gemacht
Dass Ihm Herrn Beklagten Dass Ihm Herrn Beklagten
und Demselben Copey Dessen Inhalt, Vorlesen
Dieses in Abschrift zu seinem Behuf selbst, Vor
sein Handt und Gesicht und Gerichts Zeichen.

M: Michel

Recht
Copey 1 Bogen 1. 85
Lauf 1 63 21.

Zu Zweybrücken
den 3ten December 1817
f: 86 Cts 11 Einhundert sechs und achtzig Gulden elf Kreuzer
Dollmann

CONTROLL STEMPEL

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

f: V: 263.

In der Sache

zwischen Georg v. Hoffheim, der Handelsgesellschaft in Wien,
Appellanten gegen ein Endurtheil des Handelsgerichts in Kaiserslautern vom 21ten July 1810, vorgekommend durch Advocat und Anwalt Hilgard, einerseits.

gegen

die Erben des verstorbenen Johann Jacob Handelsmann in Zweybrücken, nemlich Wittib Catharina und Wilhelm Jacob, Michael Zweybrücken, Friedrich Karl, Wilhelm Jacob, Johann Georg, Catharina Jacob, Carl Jacob, Johann Heinrich, Christina Jacob, Elisabetha Jacob, minderjährigen Kinder des verstorbenen Conrad Jacob, gewesenen Fabrike-Inwohner in Zweybrücken Appellaten, vorgekommen durch Advocat und Anwalt Hellmer, andererseits.

Nachdem der Herr Appellant die Cassation angenommen, dem Gegner aber den Appellaten Cassi zu, der Appellant selbst wollte, den Appellaten Cassi zu verstatten, Dass Dieses das angenommene Urtheil über gesprochen und wegen Dagegen appellirt worden, so hat mit Abtretung Cassation Cassi Abtretung, Dass Sie von Johann Jacob angestellte und von Demselben eigenhändig unterschriebene Anstellung vom 1ten July 1808, welche Appellant in Original als Beylage vorgelegt, Dass abgeändert werden soll, Dass vollkommen wie Sie angelegt, Dass abgeändert werden soll, Dass in der Einlassung sie haben sich Beklagten Gegenbemerkungen sind:

1tens Dass Sie vom 4ten October 1793 - 1800 Gulden erhalten
2tens Dass Sie vom 8ten October 1793 Dem 1800 Gulden
3tens Dass Sie vom 28ten August 1794 Dem 360 Gulden
Dieser Summa Gesamt Gesamt.

3. Dass in der Beylage Nr. 1 Dass Sie Beklagten Gegenbemerkungen

ist, die angeklagte Fassung Ihres Urtheils in Ansehung der Ehrenbeleidigung, wobey zwar Ihre Absicht nicht zu verkennen, und auch obige Stellen, die Ansetzung gewissen Verbrechen deutlich aufzustellen, als ganz dazu, dass der Appellat sich diese Weitläufigkeit hätte ersparen können, aber das Ansetzungsverfahren gegen Ihre Person, in welchem Fall Appellant bittet, die Appellation für fassung dieses verbleibenden Urtheils an Capital und Zinsen zu verwerfen, so wie in die Gerichts Kosten beyder Instanzen, auch die Erlegung der gesetzlichen Vorgelder zu verordnen.

Kunradt Müller Namens an, das Appellationsurtheil wollen gemäss, die angelegten Beschwerden als ungegründet zu verwerfen, das Urtheil in allen seinen ganzen Umfang zu bestätigen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

(Factum.)

Johann Jacob, bey seinem Lebzeiten Handelsmann in Kaiserslautern, stand mit Franz v. Rothstein in dem 1793 und nachfolgenden Jahren in Handlungsverbindung.

Im Jahr 1810 klagte Rothstein die Erben von Johann Jacob vor dem Handelsgericht von Kaiserslautern an, und behauptete vermöge einer Rechnung eine Summe von einigen Tausend achtzig Gulden, allein durch Urtheil dieses Handelsgerichts vom 21 July 1810 wurde Rothstein mit seiner Klage abgewiesen und in die Kosten verurtheilt. Rothstein legte gegen dieses Urtheil die Berufung ein. Die Sache kam dann vor das ordentliche Tribunal der Appellationsinstanz

N°. 263.

Auszug

Für den Baron Franz v. Rothstein, K. Finanzrath wohnhaft in Wien, Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Kaiserslautern vom 21ten July 1810;

Gegen

die Erben der verlebten Johannes Jacob von Kaiserslautern, namentlich:

1) Charlotta Jacob, Ehefrau von Wilhelm Fliesen Rothgerber, wohnhaft in Kaiserslautern;
2) den gedachten Wilhelm Fliesen, Namens seiner Ehefrau;
3) Peter Jacob, Ackermann, wohnhaft in Schopp;
4) Adam Jacob, Ackermann, wohnhaft in Schopp;
5) Eva Jacob, Ehefrau von Friedrich Stein, Müller wohnhaft zu Waldschlossbach, so wie gedachten Friedrich Stein, Namens seiner Ehefrau; — sämtlich Appellaten.

Der Appellationshof wolle gerechte, zu erklären, das Urtheil des angefochtenen Urtheil übel gesprochen und recht dagegen appellirt worden, sofort, mittels Reformation desselben, zu verordnen, das die von Johann Jacob aufgestellte und von demselben eigenhändig unterzeichnete Rechnung vom 1ten July 1808, worin

Appellant im Beyzug all vollkommene richtig quae Summa
Rasse abgeändert werden soll, dass

A) in der Einnahm, s: haben sei Hr v. Rothstein s, hinzu zu fügen sind:
1) laut Schein vom 4ten October 1793 (gehörig registrirt) = 1100 fl.
2) laut Schein vom 8ten October 1793 — id — 1100 fl.
3) laut Schein vom 28ten August 1794 — id — 300 fl.
nebst den Zinsen dieser Summen zu 6 p%.

B) dass in der Ausgab, s: Soll sei Hr v. Rothstein s, zu streichen ist
die angebliche Zahlung durch Günther, id — 1500 fl.
nebst den davon berechneten Zinsen — ; —

sofort einen Commissarium, oder auf, nach dem Art. 129 sei
Procedur-Codice, einen oder drey Schiedsmänner zu ernennen,
um, nach obiger Grundlage, die Rechnung zwischen den
Partheyen definitiv aufzustellen; — ferner dem dass der
Appellationshof diese Rechtsstreitigkeit für unmittelbar erachten,
und selbst das Rechnungsresultat ziehen würde; in welchem
Fall Appellant bittet, die Appellaten zur Zahlung des sich
verbleibenden Gutsabtrags an Capital und Zinsen, zu verurtheilen,
so wie in die Kosten beider Instanzen; auf die Rückgabe
der sub lyt. Strafgelder zu verordnen.

Speyer d. 19. August 1817.

Billigare.

Anbey

für Peter und Adam Jakob Rebmann Ackersleute zu
Kopp, Landcommissariat Bann, Müller zu Falkenschaffen, Johann
Georg Jakob und Jakob Karl Ernst Mayerinke in
Kaiserslautern Beede Eigenthümer der hinlänglichen Güter Jakob
Rebmanns Eigenthümer, gewesener Gabriele Dienster
in Frankenthum, falls Ableben sei Rebmann Johann
in Frankenthum, gewesener Eigenthümer und Handelsmann in
Kaiserslautern, Appellaten

gegen

Herrn Georg von Rothstein, Königlich Baiern Majestät
sei Kämmerer zum Landwehr in Rhein-Bayern, Commissar
sei Kaiserslautern aufgestellt, Appellant gegen ein
Urtheil des Civilgerichts von Kaiserslautern, gewesen
als Handlungsgericht vom 29ten Juli 1810.

Gesehen das Appellationsgericht wolle gewesen die
mündliche Anhörung als eingegangen zu verordnen, und
den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Speyer d. 19. August 1817.

Schüller

Birkenbaum

Ausgaben-Etat

Der Kosten, so zu Dessen Haltung Herrn v. Bibra
für Schulung des Lehen Pferdes vorschossen sind
Herr Johann Ludwig Handel Einnahme in Schuldschein
Ausgestellt worden.

	Ausgaben fl — Kr.	Einnahmen fl — Kr.
Ausgleichung der Haltung vom 24ten Sept 1794	51 — 37.	" — "
Dem Knecht Conrad am 13ten August 1794.	1 — 65.	" — "
Idem am 17ten August 1794	1 — 65.	" — "
Idem am 28ten August 1794 nebst Mango	1 — 85.	" — "
Idem am 10ten Sept 1794	1 — 65.	" — "
Abgehaltung Freigt Gewicht mit Mangoschloss nebst Mango	1 — 98.	" — "
D: am 12ten Sept 1795 nebst Mango	1 — 85.	" — "
D: am 14ten Sept 1795 nebst Mango	1 — 85.	" — "
D: am 18ten Merz 1797 nebst Mango	1 — 85.	" — "
D: am 18ten Merz 1797	1 — 65.	" — "
Abgehaltung Freigt Gewicht nebst Mango	1 — 98.	" — "
Legat Hall Bestallung	20 — 55.	" — "
Mundschenk Mango dem Stallknecht	1 — 51.	" — "
Mango der Kellerin	" — 55.	" — "
Fuhrlohn der Haffer	" — "	34 — "
Fuhrlohn der Haffer	2 — 75.	13 — 50
Hagelschaden	12 — "	" — "
Correspondenz Porto	" — 28.	1 — "
Rechnungsgebühr	" — "	" — "
	= 105 = 55	= 68 = 50
		105 = 55
		= 174 = 05 =

Da die Einnahme Ausgabe Posten mit beigelegt Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Besonders Rechnungsgebühr wird hier nicht berechnet.

Vorgeschrieben — Königliche Appellationsgericht auf die Klage [illegible] Schuldner Klein [illegible] fünf Gulden [illegible].

Vorgebracht d. 30. Oct. 1817

[illegible]

[illegible] Sie oben angesetzte Antwort [illegible]
[illegible] sich also in [illegible] die angesetzte Strafe [illegible]
[illegible] Oct. 1817.

[illegible]

Dem [illegible] Wechsel [illegible] zu insinuiren.

Fünf Thaler Dreyßig Albus acht Zehntel Pfennig
Dreyßig Zehntel. Auf Anstehen des [illegible]
Schuller [illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Beklagten [illegible] Thaler
Hildegard [illegible] Appellanten [illegible]
Erkenntniß [illegible], Facit
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Beklagten [illegible]
Gerichts [illegible] in Abschrift [illegible]
Kosten [illegible]

Th. Michel

Vorgeschrieben zu Vorgebrachten
den siebenten October 1817. fol. 4
Cost 3. neun Kreuzer zwanzig acht
Centimen

[illegible]

Orig. N°262. Qualitätslau. Urk. v. 27 Aug. 1817.

Expd.

Es sassen Zacharias Foltz, Handelsmann, und
Ehefrau Ehefrau Sibilla geb. Weisbach, beide in
~~Rabe~~ Rhodt wohnhaft, Appellanten gegen das
Urtheil des Bezirksgerichts in Landau, vom 18ten
Dezember 1816, erscheinend durch Anwald Hilgard.

Gegen

1) Johann Weisbach, Vater, Hospitalverwalter; 2) Johann
Friedrich Stiegelmann, Metzger, Namens seiner Ehefrau
Maria-Elisabetha geb. Weisbach; 3) Christoph Engel,
Weingutsmann, Namens seiner Ehefrau Margaretha
Weisbach; 4) Johann Held, Weingutsmann, Namens
seiner Ehefrau Anna-Maria Weisbach; 5) Christoph
Weisbach, Hospitaler, sämtlich in Rhodt wohnhaft,
Appellaten, erscheinend durch Anwalt Schnellenbuhl.

Hilgard trug darauf an, dass der Appellationsbeschwerden
wollen, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils
die Appellanten mit ihrer Opposition gegen die Ordonnanz
des H. Präsidenten des Speyrer Bezirksgerichts, vom
24ten April 1816, abzuweisen; zu verordnen dass diese
Ordonnanz vollzogen, und das fragliche Inventarium in
gerichtlicher Form und auf Kosten der Masse aufgenommen
werden soll; die Appellaten zufolge in die Kosten

Extrag

Für Zacharias Foltz, Handelsmann, und dessen Ehefrau Sibilla geborne Weisbach, beide zu Rhodt, wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts zu Landau vom 18ten December 1816.

Gegen

1) Johannes Weisbach, Vater, Schlosser,
2) Johann Friedrich Steigelmann, Metzger, Namens seiner Ehefrau Maria Elisabetha geb. Weisbach;
3) Christoph Engel, Ackersmann, Namens seiner Ehefrau Margaretha Weisbach;
4) Johannes Held, Ackersmann, Namens seiner Ehefrau Anna-Maria Weisbach;
5) Christoph Weisbach, Schlosser,

sämtlich in Rhodt wohnhaft, als Erben der verlebten Sibilla Ketzer, Ehefrau des Johann Weisbach Vater, Appellaten.

Der Appellationshof wollen gewusst,

mittels Reformirend des angefochtenen Urtheils, die Appellanten mit ihrer Opposition gegen die Ordonnanz des Präsidenten des Speyrer Bezirksgerichts vom

---

bräuer Inhaltes zu verwerfen, und die Rückgabe der sumbrigten Strafgelder zu verordnen.

Appellationsbuch trug darauf an, daß der Appellation gänzlich gewissen mögte, die Appellation zu verwerfen, und Geldstrafe und Kosten, vorbehaltlich aller übrigen, aus Appellaten zustehenden Rechts und Rechtsmittel, besonders der Ausfertigung des auf 8ten auf folgenden Tagen des Monats März 1816 gefällten Urtheils vorzubehalten, endlichen die Appellantischen Gründe

Foltz. factum.

Sibilla Ketzer, Ehefrau des Johann Weisbach Vaters, und gemeinschaftliche Mutter der Kinder, starb zu Anfang des Jahres 1816. Im März desselben Jahres versammelten sich die sämtlichen Kinder nebst dem Vater, und pflogen darüber einen förmlichen Akt zur Verlosung und Theilung der ihnen gemeinschaftlich zugefallenen mütterlichen Vermögensstücke. Appellant Foltz und dessen Ehefrau glaubten jedoch, ihr Interesse durch diesen Akt nicht hinlänglich gesichert, indem sie befürchteten, daß derselbe in jeder Beziehung nicht vollständig

d. 1ten April 1816, abzuweisen, zu verordnen, daß diese Ordonnanz vollzogen, und das fragliche Inventarium in gehöriger Form auf Kosten der Masse errichtet werden soll; die Appellaten zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verweisen, und die Rückgabe der sistirten Strafgelder zu verordnen.

Hitzig.

Gehört d. 18. August 1817.

Leistner

Schmidtgen d. 29. August 1817.

Ehly

No. 262.

Leistner;

für Johann Weishaupt, Ackersmann, Johann Heinrich Weishaupt, Metzger, Johann Jacob Weishaupt, Johann Martin Elisabetha Weishaupt, Christoph Engel Weishaupt, Johann Georg Weishaupt, Johann Heinrich Weishaupt, und Christoph Weishaupt, Ackersmann, sämtlich in Ahrdt wohnhaft, appellata,

entgegen

Johann Philipp Hendrichs, und dessen Ehefrau Sibilla geborene Weishaupt, ebenfalls in Ahrdt wohnhaft, appellanten wieder ein Urtheil des hiesigen Gerichts zu Recht vom 18 December 1816.

Ich bitte es möge das Appellations Gericht zu erkennen die Appellanten mit Kosten und Lasten; insbesondere aber die gegen die appellirten zu ertheilende Urtheil und Urtheils mittel begehrend der Aufhebung der 8ten und folgenden Tagen des Monats May 1816 stattgefundenen Versteigerung, nichtsweniger den appellirenden Schaden Ersatz.

Hitzig.

Gehört d. 29. Aug. 1817.

Leistner

Frey, und begehrend die Errichtung eines förmlichen Inventariums über die Verlassenschaft der Mutter. Da die übrigen Gegenpartei sich sogar in der Güte nicht vernehmen wollten, so ratifizirte Appellant unterm 11 April 1816 eine Ordonnanz des Präsidenten des Bezirksgerichts in Aargau, wodurch ein Notarius zur Errichtung des Inventariums beigegeben wurde. Gegen diese Ordonnanz machten die übrigen Gegenpartei unterm 20 Mai Vorstellungen und die Sache kam zur definitiven Entscheidung vor das Bezirksgericht in Lenzburg, welches durch Endurtheil vom 18 Dezember 1816 die Begehren des Appellanten wegen Errichtung eines Inventars abwies. Derselbe begehrt gegen dieses Urtheil die Berufung hier, und vor dem Appellationsgericht nahmen die Parteyen ihre Schriftlichen Anträge

Es ist nun die Frage, ob nach den vorliegenden Umständen der Appellant die Errichtung eines Inventariums begehren könne?

Der Ausschuß des Appellations-
gerichts.

Vom Herrn Statthalter, Arnold
Appellanten, zu instruiren

Hilgard.

Hilgard.

[illegible] Im Endzeichen Sieben Achtzehn Hundert
Siebenzehn.
Auf Anstehen des Herrn Hilgard Arnold des
Appellaten, welche gegen den Gerichtsbot
Eduard Im Herren Schnellenbuhel Namens
Dieses Appellanten in seiner Behausung mit Ihm
selbsten sind. Durch Urkund Heinbuchen Amts-
Appellations Pfarrichts Des Ihm Franzosischen
Zwang ausübenden Gerichts Amts und Dorfs
Landau Endesunterschriebener in Persönlich
Erscheinung erschienen. Welcher sie Frauen und Herrn und
Herrschaft Herr Heinrich M. Michely an die Gegenstehende
Person

Expl. 1-35
Exhl — 28
= 1/63 Ed.

Hingestrichen Dy Zeugenkosten
den Fünften Octobre 1817 fr 2 —
Cassa 9. empfangen Zwanzig acht
Centimen.

Sommer

No 261. Qualstand. Urf. v. 10 Nov. 1817.

CONTROLLE STEMPEL

In Sachen Jacob Schmadel, Handelsmann in Landau,
Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts
in Landau vom 25ten Juny 1817, erscheinend durch
Anwald Schnellenbühel —

Expd.

DIMENSIONS PAPIER 50 cent.

Gegen David Haas, Handelsmann in Ingenheim,
Appellaten, erscheinend durch Anwalt Hilgard.

Hilgard trug darauf an, daß das Appellationsgericht
gerufen mögen, den Appellanten, seinen in dem streitigen
Urtheile vom 27ten August eingestellten Antrag in allen
Punkten zuzusprechen.

Schnellenbuhel, Namens des Appellanten, erklärte gleich-
falls, daß er auf seinem vorigen genommenen, und in
dem streitigen Urtheile eingestellten Antrage beharre.

Factum.

Das Geschehen dieser Streitsache ist in dem Urtheile vom
27ten August 1817 bereits dargestellt. Durch gedachtes
Urtheil wurde den Appellanten der von dem Appellanten zuge-
schobene Calumnieeid auferlegt. Der Appellat leistete
diesen Eid in der Sitzung vom 1ten October 1817. Der Gerichtshof
erhielt Urkunden über diese Eidesleistung, und vertagte die
Sache zur weiteren Verhandlung der Parteyen und der weiteren

Entscheidung der Sache auf eine weitere Sitzung, in welcher
dann die Parteyen wechselseitig die obenerwähnten Anträge
nehmen, und zur Rechtfertigung derselben ihre Gründe
anführen.

Es wird gefragt: Ist die Appellation zu verwerfen, und
was ist über den zusätzlichen Antrag der Appellanten zu er-
kennen?

Der Aufwand der Appellanten

Hilgard.

Wird Herrn v. Schnellenbühel, Anwald der Appellanten
zu eröffnen.

Hilgard.

Nach dem Namen und Zunamen sind Vorgenannte Rechtsprechen
Hilgard Präsidentschaften.

Auf Ansuchen des H. Hilgard Anwalds der Appellanten
wird die gegenwärtige Urtheil sofort auf dem H.
Schnellenbühel Anwalds der Appellanten in Gegenwart
seiner Partey mit Ihm selbst und mit Beyziehung zweyer
von H. Appellanten beyerlei Geschlechts
zu Zeugschaften aufgenommen und Ihnen
Aufmerksamkeit Gnädigst dem in Abschrift zu ertheilenden
Urtheil und Samt und sonst eine unentgeltliche

Taxe

Vigore Abschied vom 25. Juny 1817 Mpellichel
Lehen 28.
Effekten 63 Kr. 1817 fl. 58 Kr. 15 Empfang gegen Zahlung
Summa

N.o 261.

Verzeichniß der Kosten der Appellationsinstanz,
zu deren Festsetzung Jacob Schmadel, Handelsmann in Landau
durch Urtheil des Appellationsgerichts in Zweybrücken vom
November 1817 zu Gunsten des David Haas, Handels-
mann in Jugenheim ist verurtheilt worden.

Handlungen. medium.	Auflagen	Gebühren
1) Anwalds Bestellung	1.51.	" .
2) Vollmachtbögen	5.30.	" .
3) siebenfache Kraftpapier	11.28.	" .
4) Fertigung des Contradictorischen Urtheils vom 27 Aug. 1817	" —	36. " .
5) 3 appels a cause bis dasse	3.39	—
6) Qualitation des gedachten Urtheils	2.73.	9. " .
7) Stempel des Auftrags	" . 28.	—
8) Porto und Correspy. für gedachtes Urtheil	6. " .	" .
9) Expedition desselben	19.50.	—
10) Abschrift und Legalisation a arone	2.61.	3.69.
11) Vorladung zur Liquidation	1.51.	—
12) Abhaltung bey Deputation u Fertigung des Vorladungsurthls. 15 Oct. 1817	" —	4.05.
13) Ausfertigung der Liquidation	9.41.	—
14) Fertigung des contradictorischen Endurtheils	—	36. " .
15) Stempel des Auftrags	" . 28.	—
16) 4 weitere appels, — am 18ten, 3 Nov., 4 Nov. u Endurtheil	4.52	—
17) Qualitation des Endurtheils	2.73.	9. " .
18) Porto u Correspy. für das Endurtheil	12. " .	—
19) Kostenverzeichniß	" . 28.	1.90.
	83.73.	99.64.
	99.64	
	=183.37	

Total Hundert achtzig drey Gulden 37 Kr.
Hilgard.

Abverstanden

Vorgestern wurde dessen wird auf die Summe von sechshundert vier und achtzig Franken sieben c. dreissig Centimes festgesetzt, dass unterscheidenen Theil an die Appellation gezogen wird Rheinkreis, verschieden die Rede Dieser die Verhandlungen der besagten Instanz. Zweibrücken den 29. Nov. 1817.

Schlosser

N°: 261.

Antrag

des David Haas, Handelsmann in Ingenheim

Appellaten;

Gegen

Jacob Schmadel, Handelsmann zu Landau

Appellanten.

Das Appellationsgericht wollen gewissen,

dem Appellaten Haas Urkunden zu ertheilen, dass

er dem, in dem Urtheil vom 27ten Augst

abhin auferlegten Eid abgeschworen, sofort

in seinem, in dem erwähnten Urtheil vom 27ten

August genommenen Antrag in allen Punkten

Zuzusprechen.

Jilgard.

Geschehen den 1t. Oct. 1817

Schlosser

Nro 261.

Expedirt

Quittelaine. Urth. v. 27 Aug. 1817.

In Sachen Jacob Schmadel, Handelsmann zu Landau, Appellantin gegen ein Urtheil des Handelsgerichts daselbst zu Landau vom 25 Juny 1817, erkennend durch Amtsrath Schnellenbühel;

gegen David Haas, Handelsmann zu Jegenheim, Appellaten, erkennend durch Amtsrath Hilgard.

Schnellenbühel trug dahin an, das die Appellationsgerichtsgerichtsbarkeit gegen, theilweise Reformation des Urtheils a quo, den Appellantin zum Beweise Zugelassenen, das Appellat den am 20ten August 1816 statt gehabten Verkauf von 60 Centner Rapsöl, als nur conditio sine qua non aufbedungen worden wäre, das Letzterer den Appellantin sage darauf einen Vorschuß an Geld von 1200 fl. zu machen pflichtig sey sollen, – die Rückgabe der sichergestellten Assignaten zu verordnen, reservatis expensis. Subsidiarisch, den Appellaten aufzugeben, über obigen Punkt den diesfallsigen Eid zu prästiren, reservatis expensis.

Hilgard trug dahin an, das der Appellationshof gerichtsbarkeit wolle, auf den in dem Urtheil a quo aufgestellten Gründen, und in Erwägung übrigens, das statt dem gestellten Urtheils ein Replikschreiben eingetreten, und dadurch der Preis des Rapsöls bedeutend gefallen ist, die Appellation zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Zugleich den Appellanten Schmadel zu verurtheilen, falls
derselbe, nach der ihm gegebenen Classe, das gekaufte
Rapsöl in natura liefern sollte, dem Appellaten auf dessen
alle Entschädigung für den fall dem Urtheil a quo nachkommen
Schaden, einen Thaler zu bezahlen, endlich dem Antrage
der Preisverminderung gleich ist, wie das Rapsöl durch
die seit dem Urtheil a quo eingetretenen Kapbrandte
erlitten hat, — endlicher Minderwerth festgesetzt werden
soll durch die Vergleichung des Preises zur Zeit der frühern
gehabten Signification des Urtheils a quo, mit dem
Preise zur Zeit der wirklich geschehenden Ablieferung;
alles mittels Körperlichen Eides.

factum.

Durch schriftlichen Accord vom 20ten August 1816 /: registrirt
zu Landau fio 54 f. 60 c. :/, verkaufte Schmadel an Haas
60 Centner fallend Rapsöl, den Centner zu 28 fl, die
Hälfte binnen 14 Tagen, die andere Hälfte binnen
Monat Frist zu liefern. Am 14ten September desselben
Jahres empfing Schmadel abschläglich auf den Preis 720 francs.
Schmadel versprach das versprochene Öl nicht, so daß Haas ihn auf
Erfüllung des Contracts binnen drey Tagen, oder einer Schadloshaltung
von 30 francs per Centner belangte. Schmadel bezahlte
diesen, mit der Bedingung des Handels gewesen, daß

N° 2161

Antrag

Für David Haas, Handelsmann zu
Jägerthum, Appellanten,

gegen

Jacob Schmadel, Handelsmann, zu Landau,
Appellanten gegen das Urtheil des Handelsgerichts zu Landau vom 25 Juny 1817.

Der Appellationshof wolle gefallen,
das das in dem Urtheil a quo nachgelassenen Grunden,
und in Erwägung übrigens, das selbst dem gedachten
Urtheil die Kapbrandte eingetretene, und dadurch
der Preis des Rapsöls [illegible] beträchtlich gefallen
ist, —
die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe
und Kosten; — zugleich den Appellanten
Schmadel zu verurtheilen, falls derselbe, nach
der ihm gegebenen Classe, das verkaufte Rapsöl
in natura liefern sollte, dem Appellaten auf dessen

ac Entschädigung für den Fall dem Urtheil a quo
entsprechend Pfandne, keine Summen zu bezahlen,
welche dem Betrage der Fahrnißpfändung gleichkommt,
die bei Exec Col durch den Fall dem Urtheil a quo
eingetretenen Exechtmittel erlitten hat; welche
Summe festgesetzt werden soll
durch die Verglaubigung des Gerichtes zur Zeit der
Signification des Urtheil a quo, mit dem
Gerichte zur Zeit der wirklich geschehenden
Abfindung; — alles mittel körperlicher
Haft.

Bilgard.

Gehört d 26. Aug. 1817.
Fuchs Ger.
Festung

261

Antrag,

für Jacob Schmidt, Handelsmann in Lemberg beklagter Theil, Appellant von einem Urtheile 25ten Juny 1817 Zahl des Magistrats Gerichtes zu Lemberg erlassenen Urtheil,

wider

David Hines, Handelsmann, beschäftl in Lemberg, Appellat;

Ich bitte es möge das Appellationsgericht gefallen den Appellaten zum beharrlichen Antrag gegen den Appellant bey dem Appellat bey dem Urtheil a quo zu erkennen dass die Appellation wie billig reformat wird 20ten August 1816 festgesetzten Verbindlichkeit zu erfüllen dem 60 Zentner Kaboß, als eine Conditio sine qua non widrigen Falles die Exekution gegen den Appellanten dazu einmal angetragen bestehen dem Appellanten dazu annoch einen Pauschalen Gulden zu bewilligen, reservatis expensis.

Subsidiarisch.

dem Appellaten auf die gegebene Kaution obligen Gulden zu restituiren, reservatis expensis.

Gehört d 26. Aug. 1817
Fuchs Ger.
Festung

Schmidt

Haas den Tag anfiehet einen Termin von 1200 Klafftern
anzusetzen sollen, einen Ladungszettel wie der Accord mit seinem
Eide bekräftet, und welche Haas förmlich in Abrede gestellet,
wogegen Schmadel sich erbot, sein Recht zu beweisen
daß Handel getroffen in Landau, durch Urtheil vom 25 Juny 1817,
ex Plurima Beweis bey der vorliegenden Umständen
für unzulässig, und verurtheilte Schmadel, daß Ol binnen
8 Tagen nach Zustellung des Urtheil Contractmäßig zu liefern,
oder aber eine Entschädigung von 30 Francs per Centner zu
bezahlen, so ein auf den bereits empfangenen 720 Francs
zurückzugeben. Dieses Urtheil wurde dem Schmadel am
8ten July 1817 zugestellt, und am 26ten ejusdem Lapsa
derselbe die Exception dagegen ein.
In jure fragt sich, ob der anerbotene Zeugen beweis,
oder wenigstens der deferirte Eid zulässig sey?
Hilgard.
Gegenwärtiges ist dem Herrn Schuellenbügel, Anwald
der Appellanten, zu insinuiren.
Hilgard.

Heute den Namen und Herrnetzig[illegible]
Hundert Vierhundertzehn Thaler Auszahlung Dorfschaften
Hilgard Anzeige Person zu[illegible], ihr zum Unterzeichner
Ortschaft Lukas auf dem Hofe Schneller Bürgel
Anzeige des Herrn Hellmuth und Herr selbst
anwesend in Abschrift gefangen in deutsch Kapitel.
Hofe und Herr auf Ritterzug Lukas M. Müller

Kosten
Summa Thlr. 1 35
Porto -.28
Thlr. Sgr.

Eingetragen zu Jenny Blatt den
neun und zwanzigsten August 1817
fol 161, Carte 2. [illegible]
ast Centimes

Sommer

[illegible]

[illegible]

Ortschafts-Gutachten.

in Betreff des Land Müller Lehmann Erben in Ranfurt
haus-Straßen Angelegenheit Ergebenst gegen die Ortsbau
Herrn Januar 1816 Königl. des Kreis-Gerichts zu Ranfurt
Unterzeichneter Ortschafts-Vorsteher Gutachten Folgendes abzugeben

Müller sind
der Besitzer Lehmann des Gottlieb Christian
Erben in Ranfurt unterm [illegible] Hause, unter Bestimmung
und gesetzlicher Genehmigung ihres Planes Abgetheilt
Lang Anbaut Wohnhäuslein zugemessen;

Folgendes Lang dasselbe nun des Abgetheilten Hauses genau
zu bestätigen sey in seinem ganzen Umfang und Größe
Abgetheilt worden sey, gestalt nämlich Vermessung des
Hofs in acht, den Lang der Straßen Mitten der Straßen zu
Länge der Abgetheilten genommen Abmessung ist vom 26ten
Januar 1816 gerechnet wegen Vorschreibung des Lang zu
bauen in der Gestalt gegen Lang des nach Hofe Lang
zu behalten sind die Abgetheilten zum Bauen Lang Abtheilen
so wie der Hof vom 21ten Januar 1815 Abgemessen Vorschreibungen
zu machen sind, die nicht in das Lang Lang Vorschreiben
Schiedsrichter: den Abgetheilten zum Lang des Hofes
gemäß als ganzen zugehörig Lang 1. wie die Abgetheilten des
in dem Abmessungs Lang vom 21ten Januar 1815 gegebenen
Vorschreibungen nicht erfüllt worden sind, Lang Vorschreibungen
Vorschreibungen sind Vorschreibungen im Hofe Vorschreibungen
des in gedachtem Lang Vorschreibungen Lang Vorschreibungen
zu Lang Lang 2. die Lang Abgetheilten, und diese in dem
Hofe des Abgetheilten des Hofes und Vorschreibungen

N.° 760. Rutray Arrauschen.

Für Carl Münch, Lemmerher wohnhaft zu Reichenbachstegen, Appellant gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts zu Kaiser-Slautern vom 11ten Jenner 1816;

Gegen

Rosina Münch, Ehefrau von Gottlieb Schweizer, Visenader, wohnhaft zu Kaiser-Slautern, und ihren gedachten Ehemann Gottlieb Schweizer, Namens seiner Ehefrau, Appellaten.

Der Appellations-Hof wollte gerufen, zu erklären, daß in erster Instanz übel gesprochen und wohl appellirt worden sey, sofort, mittels Reformation des Urtheils a quo, durch die verlebte Mutter der Parteyen zu Gunsten der Appellantinn gemachte Bestimmung vom 24ten Jenner 1806, sowohl wegen Nicht-Erfüllung der darinn stipulirten Bedingungen, als auch wegen Undankbarkeit, aufzuheben, demzufolge den Appellanten als alleinigen Eigenthümer des in gedachter Bestimmung begriffenen, zu Kaiser-Slautern in der Gerbergasse gelegenen Hauses nebst Zubehör zu erklären,

sie einander haben in allen Lebenszeit und sich gegenseitig gegenseitige Wohlthaten und Beleidigungen gegen sie gegeben gemusst haben. Gegen in diesem Fall unterschieden.

Ehemaliger Fall durch diese sie als wenigen das Vergehen gewiss gemacht zu haben, dass sie gegen Ehemann Gottlieb Schweizer, Namens seiner Ehefrau, Appellaten.

Der Appellations-Hof wollte gerufen, zu erklären, dass in erster Instanz übel gesprochen und wohl appellirt worden sey, sofort, mittels Reformation des Urtheils a quo, durch die verlebte Mutter der Parteyen zu Gunsten der Appellantinn gemachte Bestimmung vom 24ten Jenner 1806, sowohl wegen Nicht-Erfüllung der darinn stipulirten Bedingungen, als auch wegen Undankbarkeit, aufzuheben, demzufolge den Appellanten als alleinigen Eigenthümer des in gedachter Bestimmung begriffenen, zu Kaiser-Slautern in der Gerbergasse gelegenen Hauses nebst Zubehör zu erklären,

Punkte und Ursachen, wider welchen Appellaten in ihrer eigenschaftlich als Intestat-Erben der Charlotte Münch, geborne Benda.

factum:

Charlotte Münch, Witwe des Heinrich Münch, Gastwirths in Kaiserslautern, und Mutter des Appellanten und Appellatin, errichtete den 24ten Jenner 1806 in Kaiserslautern vor dem Notariat daselbst ihre letzte Willens-Verordnung, worinn sie unter anderm verordnete, dass ihr Sohn Appellant nach ihrem Ableben das Haus in der Gerbergasse zu Kaiserslautern, worinn sie damals wohnte, um 1500 Gulden, wovon 500 Gulden baar bezahlt werden sollten, an sich nehmen könne, wenn er sich verbindlich machte, seine Schwester Appellatin alle Jahre 100 Gulden, so lange sie ledig bleibe, zu bezahlen, und ihr, wenn sie sich verheirathen würde, 1000 Gulden auszahlen solle. Die Testatrix starb am 1ten Februar desselben Jahrs, an ihre Kinder die gegenwärtige Appellatin als eine Tochter unter gleichen Theil gesetzt, aber einen lebenslänglichen Nutznuss in demselben Theil ihrem Ehemann vermacht. Am 28ten September 1814 verlobte sich Charlotte Münch mit der Ehefrau des Appellanten, und begab sich zu ihrem Bruder Appellanten. Am hierauf folgenden 15ten Januar 1815 heyrathete die Müller mit ihrem Bruder Appellanten, und begab sich in dessen Haus. Am 16ten Januar 1815 starb Charlotte Münch, ohne ihre letzte Willens-Verordnung abgeändert oder eine Abänderung unter Lebenden gemacht zu haben.

Am 23ten September 1815 citirten Appellant vor der Kammer des Amtsbezirks Kaiserslautern eine Klage gegen die Appellaten ein, dahin gehend, dass sie zu Erfüllung der letzten Willens-Verordnung der Testatrix vom 24ten Jenner 1806 gemeinschaftlich Abänderung gegen Eintrag und Nicht-Erfüllung der darinn stipulirten

und die Appellatin zur Herausgabe derselben, so wie der-
jetzt d. 24ten Januar 1815 bezogenen Nullzuziehung zu verurtheilen;
von und die Kosten beider Instanzen.

Subsidiarisch, die Appellatin zum Beweis durch Schriften
sowohl als Zeugen zuzulassen:

1) daß die Appellatin die in dem Bescheidsbescheid vom 24ten Januar
1806 stipulirte Bedingungen nicht erfüllt, namentlich, daß
sie durch schädliche Mißhandlungen und Beleidigungen die Mutter
gezwungen habe, die, in gedachtem Akt stipulirte Lebenslänglich
Nahrung zu verlassen.

2) daß die Appellatin, und zwar in dem Jahr der Absterben der
Mutter und Besitzgeberin, sich undankbar gegen dieselbe
betragen, und sich schwerer Mißhandlungen und Beleidigungen
gegen sie schuldig gemacht habe;

Kosten in diesem Fall vorbehalten.

Zofingen d. 18. August 1817.

Hilgard.

Auditorium d. 19. August 1817.

[illegible]

[illegible] des Amtsbezirks Aargau [illegible]
die Appellatin eine, laut ihrem gerichtlichen Protokoll vom 24 Januar 1806 gemachte Aussetzung
gegen die Eltern und Bruder-Verstellung der Verbindlichkeiten

No. 260.

Aarburg;

für Johann Münch, Johannes des Gottlieb Münch
Schneiders in Kaiserstuhl Ehefrau, Appellatin
anbetreffend

Emil Münch, Leinwandhändler in Brugg Ehemann
beklagt, Appellant gegen ein Urtheil des Bezirks-
gerichts Kaiserstuhl vom 11ten Januar 1806.

Ich bitte es möge das Appellationsgericht
genehmen: zu erkennen daß in unserer Instanz
recht gesprochen oder übel appellirt worden
sey, die eingelegte Berufung zu bestrafen
mit Busse und Kosten; unter Vorbehalt alles das
Appellaten in seinen fernern Schriften
Recht und Interesse haben
soll und Interesse haben
der Charlotte Münch, geborne
Landau Anwalt.

approbirt.
Schmidlin

Vor Gericht d. 18. August 1817.

Leinbaum

[illegible] seine Frau, verwitwete [illegible] indem er sich mündlich [illegible]
persönlich auf dem Amtsraum 16 Januar 1815 vor dem
Herr Friedensrichter Charlotte Maria die Ehegattin
gemeldete Summation und Aufforderung erhielte.
Diese eingeklagte Frau hat dann Mündig bis zum
zweiten November 1815 warten, wo er auf die Er-
klärung von der beiden Theile zu Recht [illegible] an-
gehen hat. Diese Erklärung alle von der Ehegattin
Mündig [illegible] mit seiner Klage ab. Mündig klagte [illegible]
[illegible] die Trennung eingegangen sind, und ob in der
Klagung vom 2ten Sept. 1815 die Ursache aufgenommen [illegible]
Personen die streitigen Klage [illegible].

Es [illegible] Frage: ob der Ehegatte mit seiner Klage
mit Recht [illegible] vom 26 Jan Januar 1816 [illegible]
seine Mutter Charlotte Maria, zu Gunsten der
Ehegatten gemeinsam Scheidung, wegen Unvermö-
gen Pflichterfüllung der Ehelichkeit von Seiten
der letzteren zu bestätigen, [illegible] in seiner Anmaßung
gegründet sey.

Schallenberg

Ich um H. Amtsrath Hilgard zu [illegible].

Schallenberg

[illegible] Im Jahr und Datum [illegible] Schallenberg
[illegible] Als Amtsrath Im Namen Sr. Maj. Schallenberg
Amtsrath [illegible], wurde [illegible] Amtsrath
[illegible] Hilgard Amtsrath [illegible]

Original N°. 259 Ausfertigung vom 23ten August 1817.

Zwischen Wilhelm Hoffstätter, Gemeindsmann zu Stadtoberndorf N°. 18, in seiner eigenschaft als Bevollmächtigter der Gemeinde Stadtoberndorf, Appellant in Gemäßheit Act vom 31ten März letzthin, einerseits, und Ignaz Franz Xaver Anton Ferdinand Joseph Graf von Preysing-Hohenaschau, Herr der Herrschaft Hohenaschau, Appellat, andererseits, wurde folgendes Uebereinkommen errichtet, dann Herr Notarius Rupprecht Hillgruber requirirt:

Erstens die Gemeinde Stadtoberndorf, 2do. Wilhelm Hoffstätter, 3tens die Beyden Hausleute, Ignaz Lechner und Joseph Hillgruber, Appellaten, dann Herr Notarius Rupprecht Hillgruber

Verzichten die Gemeinde in der heutigen Sitzung durch ihre Bevollmächtigten, Wilhelm Hoffstätter, dann Rupprecht Hillgruber, Appellaten, dann Ignaz Lechner, Appellaten, auf alle Rechte, welche ihnen aus der Appellation vom 23ten Februar 1815 gegen das Urtheil vom 3ten December 1808 zustehen, und verpflichten sich, diese Appellation nicht weiter zu verfolgen, sondern dieselbe als zurückgenommen anzusehen, und sollen die Appellaten wegen ihrer Appellation gegen das notarial Urtheil vom 9ten December 1808 gänzlich abgethan, todt und ab, und dem Appellaten Notariats Act in seinem ganzen Inhalte nicht in Vollzug zu setzen sein, die Appellaten verzichten

Nº 259.

Auszug

Für Wilhelm Pfäfler, Handelsmann in Frankfurt a/m, als Cessionar der Handelsleute Scherer & Kohlermann zu Gernsheim, Appellanten

gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts zu ~~Landau~~ Kaiserslautern vom 15ten Januar 1817;

Gegen

Philipp Günther, Wilhelm König und Andreas Frühhahn, sämtlich Handelsleute zu Zell wohnhaft, Appellaten.

Der Appellationshof wolle gerufen, zu erklären das Gericht das angefochtene Urtheil übel gesprochen und wolle dagegen appellirt worden sey, sofort, mittels Reformation desselben, die Appellaten mit ihrer Opposition gegen den Notariatsakt vom 2ten December 1808 pure abzuweisen, zu verordnen das gedachter Notariatsakt seinem ganzen Inhalt zur Vollzug zu erfolgen sey; die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu

CONTROLE STEMPEL
DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Vorvordnen.

Hilgard.

Zugestellt d. 18. August 1847. Rückäußerungsfrist d. 25. August Ctg.

Baumann

Ebner

Nro. 259. IA.

Contra.

Ankunft,

1.) Philipp Hünerbein,

2.) Wilhelm Rühl,

3.) und Consorten Frankfurt, alle dem Rechtsanwalt Hünerbein zu Hall,

— Appellaten,

Contra.

Wilhelm Hüsgen, Gutsbesitzer zu Hart b. M., — Appellant.

Es wollen das Appellaten Gericht gutfinden:

Die Appellaten Klage zurückzuweisen, — Appellanten Gericht zu verfahren, Appellaten Gericht zu verfahren, — Appellanten Gericht zu verfahren, — Appellanten Gericht zu verfahren, — Appellan

Rangnisch

der Herren in Person des Rechtsanwalt
Jacob Hirsch Hr. Zell,
Cl. Cleta
J. Hirschler, Pfarrer zu Zell

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Constatation,		—	18.	—
Rangal der Ratsanlage und Pfarr-				
bei Rumpelt bei Zentberg.	—	26	4.	05.
2. für den Rechtsanw.,		—	20	25.
1. wegen Abschrift d. Rathsfindung		—	4.	15.
Rathsfindung Copien sig. d. C.		—	12.	65
Sig. Zeug		2.	78.	7. 5
Ertrag pour dang Exporto		—	12.	—
7 stell. f. Rangal der Rangnisch		—	28.	70.
		3.	29.	7. 70.
Zell, den 31. Aug 1847.	Fuhr Stempel		71.	70
			74.	99.

Vorstehende Rechnung wird hiermit unterschrieben
Rechtsanw. Jac. Hirsch. Appellationsgericht auf die Summe von 74 Rthlr
und sechzig Sgr. Neun und neunzig Centimes bewilligt.
Trier, den 31. August 1847.

und Gerichtsrath der Herr Referent zu Zell
wurde angewiesen, die Klagsache Endres Peltes
Ackersmann Wittib und Consorten Beklagten
einerseits, wie auch Christian Endres Ackersmann
daselbst zu Beginn des Jahrs 1846. Kläger
Appellanten andererseits, Appellatum verhandelt
und darüber Erkenntniß zu ertheilen. Es hatte
nämlich Appellat gegen Appellanten behauptet, daß
selbige ihm, Appellaten, eine Forderung von 30 Rthlr
Courant-Gelt gemacht, welche sie ihm
aber nicht, weil [illegible], über sie Besorgniß, daß gegen
Appellanten zum Arrest verfahren werde, sich
Appellanten zum Eid erboten, welchen sie
auch [illegible] Appellanten am 8ten
Februar laufenden Jahrs vor dem 9ten Friedens
Gericht Zell, Kläger auf vom 9. Dezember
1846. wegen dem Betrag von restirenden 30 Rthlr
einen Arrest auf die Mobilien der Beklagten ver-
anlaßt, welche Mobilien der Beklagten ver-
mittelst Exploit vom 30ten Januar
gepfändet und Appellat sich als Eigenthümer
derselben angegeben, Appellanten sich
aber widersetzt und Appellat nicht eher
Pfändung vornehmen können, wodurch der 15tägige
Termin, binnen welcher Appellat sein Recht
gegen Appellanten verfolgen müßte, verstrichen
wäre, Appellanten aber Appellat
Eigenthum nicht zugestanden, sondern
Eigenthümer zu sein behauptet, und
Appellat sich auf Zeugen berufen,
welche Appellanten
Eigenthum bestätigen sollen, Appellat
Appellanten
Pfändung, Appellanten
Eigenthümer
Appellat
Appellanten
Appellat
Appellanten
Appellat

Nro 25

Zu Protokoll gegeben – Actum Schmitt, Gerichtsschreiber zu Pfalzburg, Appellant, an seinem
Procurator Amtsadvocat Fabis,

Gegen

1.) Jacob Lévy, Grabier wohnhaft zu Rhenbal,
2.) Anton Lamstal, Gemeindsmann zu Pfalzburg
Amtsadvocat Fabis – Mairie Gemeinde, seine Personen
Appellaten, abwesend Jacob Arnoldi –
Pfälzer nicht zu Person

Amtsadvocat Fabis hat sein Begehren, daß
Appellationsgericht wolle gnädigst
Appellanten Mortimer zu Pfalzburg
zu verbescheiden in dem Rechtsstreit wegen Herausge-
ben Appellat 2 jüngsthin Gemeinde gehörigst
habe, und die Appellaten in die Gerichts
Kosten
Amtsadvocat Pfälzer zu Person nicht

Factum.

Nach Vorschrift und Anhang der Ge-
setze hat Appellant gegenwärtig mündlich den
expedirt Appellaten gerichtlich vorladen lassen, um vor
heutigem vor Gericht zu erscheinen, und zur angesetzten
Audienz jüngsthin vorzutragen, in welcher der
Rechtsstreit ganz genau gehört ist, seit Appel-
lant in gehöriger gesetzlicher Form
vom Pfalzburg ein Urtheil gefällt, gegen
Akt, zum Dienstag, den Gerichtsfolgenden
Monath Oktober in Appellaten ungehörigen
dem Gerichtsort, Vormittag
Uhr

Stempel-Steuer 7 Kreuzer

Ich appellire hiermit gerichtlich
und Adhärire Appellation
Jacob Lévy
Appellat.

Heute den [illegible] Appellat
Pfalzburg. Anwesend Hr. Jacob
Appellat Person wurde ermahnt
Gerichtsort Hr. Hilgard Amtsadvocat
Person in Pfalzburg mit seinem
Gegner und Hr. Appellat
Appellat Gerichtsort. Der Appellat
Appellant Gerichtsort angestellten
Gerichtsort Antrag Gerichtsort
Abschrift Appellation Appellat
Hr. Appellat Hr. Michel

Taxe
Amtsadvocat
Nro 1. 34
Nro 28 1.63 Cl

Vorgestempelt zu Zweybrücken den
zweyundzwanzigsten Januar 1817 f. 162, Case
Empfang und Genehmigung acht Centimes

Schmauss

Taxe
Hilgard

Die Ausfertigung des Urtheils wird begehrt
und versichert sie mir nicht [illegible]
Hilgard.

c

† ... Appellat in seiner Erstattung in parteyischen ... der Gemeinde Altzheim ... seinen Gegner ... Rechtsfreund ... von Rendel ... gütlichen Vergleichung zu bringen, ... Appellaten zu Recht ... Appellant schon ... das angebotene ... Altzheim, wovon ... gerichtlich ... worden, wie ... übrigens ... protocoll zu ... Appellaten ... wegen ... Appellaten, ... Citationsfrist ... Appellaten, ... Ladungstermin, ... Appellaten ... Rendel ... Appellaten ... Appellaten ... Appellaten

DIKENIOS-STEMPEL
7
Kreutzer

Beylage zum Protocoll

No 267 I. B.

Folgender Rechnungs-Abschluß der Ausgaben haben zu Handen des gesammten Ausschuß auf die morgige Sitzung vom 16ten May 1648. schriftlich gestellt.

	Ausgab:			Einnahm:		
	fl.	ß.	₰	fl.	ß.	₰
Laut Verschreibung des Protocoll vom 13ten Aug. 1645. in 8. Voll.						
27. fl. 95. Ort. allein	19.	58.				
Abgang an dem Zugemessenen	49.	3.	1.	31.	1.	
Mang. zum Certif. des Doctor Weyguard.	8.					
d. zu dem des Erz. Herr Nuncio —	38.	2.				
allein						
ausser auf den 27. Aug.	42.			46.	3.	
Mang. zu dem neuen Act.	8.					
Vor Lang zum Despach, an jenem Tag						
Lesten und Mangel der qualitäten						
allein Siffer	42.		2.	36.	1.	
expedirt des Prot., in 6. Voll.	9.	41.				
Siffer ausser,	42.		1.	8.	1.	
Verehrt den Legaten an den Friedens						
— Siffer. Gab des Pabst Urb.	1.	17.		1.	23.	2.
Siffer des Herrn Prot., à Domicilio; ist:						
der übrige Legaten d. ordinz.	9.	15.	2.			
übrig. des Fürstl. Brief. protoc. allein Mang.		46.	2½			
Fürderung auf auf den Mang. des Appr.						
Breyth., 5 f. 60 C. allein	9.	41.				
expedirt des fernerlich. protocoll	3.	9.				
Siffer in 4. Voll., dem Herr Nuncio		35.			46.	
ausser auf den 16. May 1648.		42.			46.	3.
	45	6.	15.	12	5.	2.

Weber Lang,	——	45.	5.	15.	12.	5. 2.
Taxe al. der Advocaten,	——		8.			
Wartung zum Depart,	——			3.	7.	3.
Tax- und Stamp. der gedruckten	——		8.		2. 36.	1.
Vom Einmende zur. gezogen	——				56.	1.
½. Sous ponz. Tax.	——				2. 47.	
33. dto. tax und Stamp. Sied. stett	——		8.		1. 3.	3
		45.	29	15.	22. 36.	2.

Ausfuhr —— 45. 29. 15. 2.
Einbehalten —— 33. — 36. 2.
—— 68. 29. 15. 3½. 5½.

Trier, den 18. May 1814.
Follet.

Dem Inhalte der Rechnung zufolge wird Lang von Antonsweiler Depositen- und Lungs-Appellationsgerichts-Gerichtsschreiber wegen Einnahme, Ausgabe, Gefälle, Taxen, Stempel und Porto für das Jahr 1813 mit einer Gebühr von

Drei und dreißig Franken sechs und dreißig Centimen

für richtig befunden.

Zweibrücken, den 19. März 1818.

Breidbaum

Nr. 25.

Expedirt

Extrait aus dem Protokolle der Sitzung des Appellhofes zu Trier vom 27. May 1814.

Auf den Vortrag des Herrn Schmitz, Referenten, hat der Appellhof, in Betracht, daß Lang, Gerichtsschreiber des Friedensgerichts zu Adenau, Bezirk Sinzig, Departement der Roer, gegen das Urtheil des Friedensgerichts zu Adenau vom 2. Juny 1813, wodurch er in 45 Franken 29 Centimen Strafe verurtheilt worden, weil er, als Gerichtsschreiber, Carl Jacob Weber von Adenau, Gerber zu Rheinbach, Peter Conrad Gerichtsschreiber zu Adenau, Johann Heinrich Jacob Weber und Peter Jacob Weber, alle von Adenau, Eydesleistungen, ohne vorgängige Ausfertigung der Urtheile, worin solche Eydesleistungen angeordnet worden, abgenommen habe, und daß Lang, Gerichtsschreiber des Friedensgerichts zu Adenau, in Betracht, daß er, als Gerichtsschreiber des Friedensgerichts zu Adenau, die Eydesleistungen der vorgenannten Personen, ohne vorgängige Ausfertigung der Urtheile, worin solche Eydesleistungen angeordnet worden, abgenommen habe, und daß Lang, Gerichtsschreiber des Friedensgerichts zu Adenau, in Betracht, daß er, als Gerichtsschreiber des Friedensgerichts zu Adenau, die Eydesleistungen der vorgenannten Personen, ohne vorgängige Ausfertigung der Urtheile, worin solche Eydesleistungen angeordnet worden, abgenommen habe, und daß Lang, Gerichtsschreiber des Friedensgerichts zu Adenau, in Betracht, daß er, als Gerichtsschreiber des Friedensgerichts zu Adenau, die Eydesleistungen der vorgenannten Personen, ohne vorgängige Ausfertigung der Urtheile, worin solche Eydesleistungen angeordnet worden, abgenommen habe,

Nro 257

Ausfertigung

Für Johannes Adam Schmidt, Hausgesinde zu Lilzhaus, canton Rendel, Appellant,

Contra

Jakob Ern, Gastwirth daselbst und Acker Consthal, Eigenthümer zu Lilzhaus, nomine seiner Ehefrau gebohrner Gast, Appellaten,

Des Appellaten Gesuch wurde gemäß dem Appellanten auf zu verfügen der Termin auf den 13ten dieses Monats zu dessen Vertheidigung festgesetzt; wogegen Appellat sich vertheidigte, und Beweis und Gegenbeweis eintreten ließ, worauf Appellant sich in Replik und Appellat in Duplik einließ, worauf Appellant sich in Triplik einließ, worauf Appellat sich in Quadruplik einließ, worauf Appellant sich in Quintuplik einließ, worauf Appellat sich in Sextuplik einließ, worauf Appellant sich in Septuplik einließ, worauf Appellat sich in Octuplik einließ, worauf Appellant sich in Nonuplik einließ, worauf Appellat sich in Decuplik einließ, worauf Appellant sich in Undecuplik einließ, worauf Appellat sich in Duodecuplik einließ, worauf Appellant sich in Tredecuplik einließ, worauf Appellat sich in Quattuordecuplik einließ, worauf Appellant sich in Quindecuplik einließ, worauf Appellat sich in Sexdecuplik einließ, worauf Appellant sich in Septendecuplik einließ, worauf Appellat sich in Octodecuplik einließ, worauf Appellant sich in Novemdecuplik einließ, worauf Appellat sich in Vigecuplik einließ, worauf Appellant sich in Unvigecuplik einließ, worauf Appellat sich in Duovigecuplik einließ, worauf Appellant sich in Tredecuplik einließ, worauf Appellat sich in Quattuordecuplik einließ, worauf Appellant sich in Quindecuplik einließ, worauf Appellat sich in Sexdecuplik einließ, worauf Appellant sich in Septendecuplik einließ, worauf Appellat sich in Octodecuplik einließ, worauf Appellant sich in Novemdecuplik einließ, worauf Appellat sich in Trigecuplik einließ, worauf Appellant sich in Untrigecuplik einließ, worauf Appellat sich in Duotrigecuplik einließ, worauf Appellant sich in Tredecuplik einließ, worauf Appellat sich in Quattuordecuplik einließ, worauf Appellant sich in Quindecuplik einließ, worauf Appellat sich in Sexdecuplik einließ, worauf Appellant sich in Septendecuplik einließ, worauf Appellat sich in Octodecuplik einließ, worauf Appellant sich in Novemdecuplik einließ, worauf Appellat sich in Quadragecuplik einließ, worauf Appellant sich in Unquadragecuplik einließ, worauf Appellat sich in Duoquadragecuplik einließ, worauf Appellant sich in Tredecuplik einließ, worauf Appellat sich in Quattuordecuplik einließ, worauf Appellant sich in Quindecuplik einließ, worauf Appellat sich in Sexdecuplik einließ, worauf Appellant sich in Septendecuplik einließ, worauf Appellat sich in Octodecuplik einließ, worauf Appellant sich in Novemdecuplik einließ, worauf Appellat sich in Quinquagecuplik einließ, worauf Appellant sich in Unquinquagecuplik einließ, worauf Appellat sich in Duoquinquagecuplik einließ, worauf Appellant sich in Tredecuplik einließ, worauf Appellat sich in Quattuordecuplik einließ, worauf Appellant sich in Quindecuplik einließ, worauf Appellat sich in Sexdecuplik einließ, worauf Appellant sich in Septendecuplik einließ, worauf Appellat sich in Octodecuplik einließ, worauf Appellant sich in Novemdecuplik einließ, worauf Appellat sich in Sexagecuplik einließ, worauf Appellant sich in Unsexagecuplik einließ, worauf Appellat sich in Duosexagecuplik einließ, worauf Appellant sich in Tredecuplik einließ, worauf Appellat sich in Quattuordecuplik einließ, worauf Appellant sich in Quindecuplik einließ, worauf Appellat sich in Sexdecuplik einließ, worauf Appellant sich in Septendecuplik einließ, worauf Appellat sich in Octodecuplik einließ, worauf Appellant sich in Novemdecuplik einließ, worauf Appellat sich in Septuagecuplik einließ, worauf Appellant sich in Unseptuagecuplik einließ, worauf Appellat sich in Duoseptuagecuplik einließ, worauf Appellant sich in Tredecuplik einließ, worauf Appellat sich in Quattuordecuplik einließ, worauf Appellant sich in Quindecuplik einließ, worauf Appellat sich in Sexdecuplik einließ, worauf Appellant sich in Septendecuplik einließ, worauf Appellat sich in Octodecuplik einließ, worauf Appellant sich in Novemdecuplik einließ, worauf Appellat sich in Octogecuplik einließ, worauf Appellant sich in Unoctogecuplik einließ, worauf Appellat sich in Duooctogecuplik einließ, worauf Appellant sich in Tredecuplik einließ, worauf Appellat sich in Quattuordecuplik einließ, worauf Appellant sich in Quindecuplik einließ, worauf Appellat sich in Sexdecuplik einließ, worauf Appellant sich in Septendecuplik einließ, worauf Appellat sich in Octodecuplik einließ, worauf Appellant sich in Novemdecuplik einließ, worauf Appellat sich in Nonagecuplik einließ, worauf Appellant sich in Unnonagecuplik einließ, worauf Appellat sich in Duononagecuplik einließ, worauf Appellant sich in Tredecuplik einließ, worauf Appellat sich in Quattuordecuplik einließ, worauf Appellant sich in Quindecuplik einließ, worauf Appellat sich in Sexdecuplik einließ, worauf Appellant sich in Septendecuplik einließ, worauf Appellat sich in Octodecuplik einließ, worauf Appellant sich in Novemdecuplik einließ, worauf Appellat sich in Centecuplik einließ, worauf Appellant sich in Uncentecuplik einließ, worauf Appellat sich in Duocentecuplik einließ, worauf Appellant sich in Tredecuplik einließ, worauf Appellat sich in Quattuordecuplik einließ, worauf Appellant sich in Quindecuplik einließ, worauf Appellat sich in Sexdecuplik einließ, worauf Appellant sich in Septendecuplik einließ, worauf Appellat sich in Octodecuplik einließ, worauf Appellant sich in Novemdecuplik einließ, worauf Appellat sich in Millecuplik einließ, worauf Appellant sich in Unmillecuplik einließ, worauf Appellat sich in Duomillecuplik einließ, worauf Appellant sich in Tredecuplik einließ, worauf Appellat sich in Quattuordecuplik einließ, worauf Appellant sich in Quindecuplik einließ, worauf Appellat sich in Sexdecuplik einließ, worauf Appellant sich in Septendecuplik einließ, worauf Appellat sich in Octodecuplik einließ, worauf Appellant sich in Novemdecuplik einließ, worauf Appellat sich in Centumcuplik einließ, worauf Appellant sich in Uncentumcuplik einließ, worauf Appellat sich in Duocentumcuplik einließ, worauf Appellant sich in Tredecuplik einließ, worauf Appellat sich in Quattuordecuplik einließ, worauf Appellant sich in Quindecuplik einließ, worauf Appellat sich in Sexdecuplik einließ, worauf Appellant sich in Septendecuplik einließ, worauf Appellat sich in Octodecuplik einließ, worauf Appellant sich in Novemdecuplik einließ, worauf Appellat sich in Millecentumcuplik einließ, worauf Appellant sich in Unmillecentumcuplik einließ, worauf Appellat sich in Duomillec

N: 298

Antrag

für Michael Schneider, Bürgermeister zu Lindenhofen, Beklagten gegen am Dienst des heutigen Gerichts zu Ebingheimen am 16ten May 1817 erlassenen Urtheil

anbringen

Margaretha Ehmberg, Wittwe von Carlen Volkar, seel. lebens Schreibmeisters zu Ingbreiter Gerichtsstell, Klägerin

Ich bitte es wolle der Beklagtens-Garnist zu zustehen: mittelst Reformation des Urtheils dahin zu erkennen, daß in ersterer Instanz nicht gesprochen weil erkannt werden zu können, da am Fusse vorgemeldten Rechnung 1816 auf Ansuchen des Beklagten eingelegte Beweisthum gegen die Klägerin Ihm Beklagten binder ihr gemachte Vorschlag nicht gehörig genugsamlich zu entkräften; die Beklagte die hinterlegten Pfund Gelder zu bekommen, die Beklagtin in den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Ehmberg

Hesse 9. 11. August 1817.

Steinbauer

CONTROLLE DES FINANCES
DIMENSIONS PAPIER
25 cent.

N.: 298

Inserat — Hanauer Zeitung.

Antwort

Der Herr Maire Mayer zu Bischweiler hat wegen Abtheilung der Gemeinde Bischweiler, Kreis und Canton Hagenau, in Sachen Nikolaus Wilhelm, Eigenthümer daselbst, Appellant, gegen

Michael Schneider, Taglöhner daselbst, Appellant,

den Appellations-Gerichtshof gebeten, die mündliche Appellation zu vernehmen, und hat zu diesem Behufe den 15ten des Monats Oktober zu einer ganzen Sitzung anberaumt; in welcher Appellant seine Gründe und Beschwerden, und Appellat seine Antworten mündlich vorzutragen und einreichen werden.

Straßburg, den 8. Augst 1817.

Der Appellant.

Gesehen S. H. Augst 1817.

Der Advokat.

Nro 265. Quintuplatum. Urth. v. 10. Nov. 1817.

Expedirt

In Sachen Friedrich-Carl-Wilhelm-Christian von Botzheim, Gutsbesitzer, wohnhaft in Wachenheim an der Pfrimm, und Heinrich-August von Kinckel, pensionirter Admiral, wohnhaft in Mannheim, Namens seiner Ehefrau Elisabethe-Charlotte-Henriette von Botzheim, Appellanten gegen ein Urtheil des Landgerichts in Mainz vom 11ten März 1811, angestanden durch Anwalt Hilgard.

Gegen

Louise-Wilhelmine-Friederike geborne von Reischach, Wittwe des verlebten Ludwig-Carl-Wilhelm-Gustav v. Wallbrunn, bey Lebzeiten Gutsbesitzer in Gauersheim, sie in Stuttgardt wohnhaft, Appellatum, angestanden durch Anwald Schmidt.

Hilgard trug dahin an, daß das Appellationsgesuch gutzuheißen, und das in dem Urtheile dieses Gerichtshofes vom 28ten July abhin aufgehaltenen Grunderkenntniß, das angefochtene Urtheil vom 28ten July 1817 und die darin angeordnete Aufhebung auf die Appellation, Wittwe Wallbrunn geborne von Reischach, gemäß festzustellen zu erklären und Verurtheilung in die Kosten.

Schmidt trug dahin an, daß in dem Appellationsgesuche gefallen möge, die Appellation zu verwerfen mit Strafe und Kosten.

Factum.

Die Appellantinn, als Gläubigerin des Verlebten H. von Wallbrunn, verwittibten im Jahr 1809 die gerichtliche Versteigerung mehrerer demselben zugehörigen Grundstücke, bey dem, hierauf eröffneten Rangordnungs-verfahren wurden die jedoch dem Commissarius im provisorischen Collocationstabel ausgeschlossen, womit ihre Inscription, obgleich dem Datum nach die erste, in gegenwärtigem Formalakt nichtig sey. Die Appellantinn erhoben gegen diesen status und gegen die Collocation aller übrigen ihnen vorgezogenen Gläubiger, [illegible] unter welchen sich die Appellatinn Wittwe von Wallbrunn gebohrne Reichach befand, eine Contestation; allein durch Urtheil des Bezirksgerichts Mainz vom 11ten März 1811 wurden diese Contestation als verspätet erklärt, und mithin als unzulässig abgewiesen. Die Appellantinn legten Berufung ein an den Appellationshof in Trier, und nachdem das Appellationsgericht in Zweybrücken an die Stelle desselben getretten, so wurde die Sache auf Betreiben mehr der Appellatinn bey demselben anhängig gemacht, und alle in Sache betheiligten Partheyen vor diesen Gerichtshof vorgeladen, mit allenigen Ausnahme der Wittwe von Wallbrunn geb. Reichach. Der Appellationshof erliess nun, unterm 28ten July 1817, zwischen allen vorgeladenen Partheyen ein Urtheil, wodurch das Urtheil erster Instanz reformirt, die gegen den provisorischen Collocationstabel erhobene Contestation als unzulässig erklärt, und die Hauptsache selbst an das Bezirksgericht

No 265

Für

Louis Wilhelmine Friederike von Reichach Wittwe des verlebten Ludwig Carl Wilhelm Gustav von Wallbrunn, bey Lebzeiten Gutsbesitzer zu Grünshaus, sie in Spitalgericht wohnhaft, appellatin,

gegen

Friedrich Carl Wilhelm Christian von Hochheim Gutsbesitzer zu Massenheim an der Ahr, 2 Heinrich August von Rheinbek ehemaligen Admiral in Hochheim zu Braunheim, appellanten von einem Urtheil des Landgerichts zu Mainz vom 11ten März 1811,

Wenn es gefällig wäre, daß der Appellatinn Gesuch gewährt gehalten werde, die Appellatin zu verwerfen mit Kosten?

Kosten.

L. Schmitt.

Trier den 6ten Nov. 1817.

Bonhomme

N.o 265.

Anlage

Für Friedrich - Carl - Wilhelm - Christian von Boltzheim, Gutsbesitzer, wohnhaft in Wachenheim an der Hardt, und Heinrich - August v. Kinckel, pensionirten Admiral, wohnhaft in Mannheim, Namens seiner Ehefrau Elisabethe - Charlotte - Henriette v. Boltzheim, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirks Gerichts in Mainz, v. 11ten März 1811.

Gegen

Frau Louise - Wilhelmine - Friederike geborne v. Reischach, Wittwe des verlebten Ludwig - Carl - Wilhelm Gustav v. Wallbrunn, bey Lebzeiten Gutsbesitzer in Gauersheim, jetzt in Stuttgardt wohnhaft, Appellatum.

Das Appellationsgericht wollen gerufen,

Das die, in dem Urtheile des Appellationsgerichts vom 28ten July" absque motivorum Gründen,

das obangezogene Urtheil vom 28ten July" 1809 und die darin ausgesprochene Entscheidung auf die Appellatione, Wittwe Wallbrunn geborne v. Reischach; gemüssigt sich zu erklären, mit Verurtheilung in die Kosten.

Gehorsamst d. 6. Nov. 1817.

Hildebrand

Gilgard.

N.o 265.

Verzeichniß der Kosten der Appellationsführung, in Sachen der Frau Louise - Wilhelmine - Friederike Wittwe von Wallbrunn geb. von Reischach in Stuttgardt, Appellatum zu Gunsten des Friedrich - Carl - Wilh. Christian v. Boltzheim, Gutsbesitzer in Wachenheim, dann Urtheil des Appellations Gerichts in Zweybrücken vom 1 Nov. 1817 so verurtheilt worden.

Gerichtliche Taxen.	Taxen	Gebühren
1) Appellakt, v. 16 april 1811.	7.- 85.	—
2) Consultation	—	18. —
3) Vorladung mit Anwalts Bestellung v. 14 Aug. 1817.	1. 95.	1. 69.
4) Rolle	—	—
5) Vorladung der Communic.t der Akten	5. 50.	2. 03.
6) Comm. an die Anwalts Casse	—	1. 05.
7) Verlagungsurtheil am 3. Nov.	—	2. 03.
8) Vortrag	—	4. 05.
9) Stempel des Antrags	—	20. 25.
10) Copien	— 28	—
11) Quittungen	3. 39	—
12) Porto und Courrier	2. 73.	12. 66.
13) Schreibgebühr	12. —	—
	— 28.	1. 30.
Total Taxe Neun Gulden Elf Cr.	36. 98.	66. 06.
	66. 06	
	=103. 04	

Vorstehendes Kostenverzeichniß wird von den Unterschriebenen, Vorsitzer des Königl. Appellationsgerichts, und der Anwalt der Frau Louise Wilhelmine Friederike Wittwe Wallbrunn geb. von Reischach, Gilgard.

Zweybrücken d. 29 Nov. 1817.

Hildebrand

Kaiserthaltern genommen wurde. Da jedoch in diesem Urtheil
die Urtheilen von Wallbrunn gebr. Reinhardt nicht figurirten,
so liessen die Appellanten dieselben unterm 16 August 1817
besonders vorladen, um über das streitige Urtheil gemeinschaftlich
erklären zu lassen, und in der Sitzung vorsetzen sie die
Fortsetzung ausschließlich die oben eingeführten Anträge.
In jure fragt sich, ob das streitige Urtheil den Appellanten
gemeinschaftlich zu erklären sey?

Der Anwald der Appellanten
Hilgard.

Vom Herrn Schmidt, Anwald der Appellanten zu insinuiren.
Hilgard.

Heute den Fünf und zwanzigsten Novembr achtzehn
hundert sieben und zwanzig.

Auf Ansuchen des H. Hilgard Anwalds der Appellanten.
Ich Gerichtsvollzieher Unterzeichneter habe dem
Herrn H. Schmidt Anwald der Appellaten die Ein-
leitung mit Klage und Urtheil, dieses mit Freiheit
an H. Appellaten Eigenthümer des Hofes Bon
zu Zweybrücken wegen Pacht und Pachtgefälle
Zinsen Eigenthümer Thiers in Abwesenheit eigenhändig
abgetreten und Copey dieses Exploits
hat
Copey 1. 35 Angestrengt zu Zweybrücken
bey 27 den achten und zwanzigsten
1=63 November 1817 Nr. 10 Einschreiben
gezeichnet nicht Entrichtet
Sommer

N.° 264. Frauenfeld Urf. v. 2 Feb 1818.

Expedirt

In Sachen Daniel Graeser, Handelsmann in Grünstadt Oppositum gegen die Vollziehung eines Urtheils des Appellationsgerichts in Zweybrücken, vom 25.ten Oktober 1817; respective Herr Anwald Schmidt;

Gegen

Johann Kessel, Privatmann in Frankenthal als Cessionär von Johann Vetter, Pastor, von Mühlhausen, Oppositions Beklagten; respective Herr Anwald Hilgard.

Der Opponent, unter der Erklärung eines Urtheils vom 13.ten Jenner also nicht acquiesciren zu wollen, trug darauf an, das Appellationsgerichts wolle erklären, daß durch das Urtheil des Appellationsgerichts vom 25.ten Oktober 1817 begründete an den Oppositionsbeklagten erlassene Verfügung des Johann Vetter von Mühlhausen an den Oppositionskläger, zur Zeit der Cession als durch Compensation erloschene zu betrachten, und daher der Oppositionsbeklagte nicht befugt wäre, das Urtheil vom 25.ten Oktober 1817 gegen den Oppositionskläger in Vollzug zu setzen, demzufolge das Zahlungsbefehl vom 18.ten November 1817 zu annulliren, und den Oppositionsbeklagten in die Kosten zu verurtheilen.

Hilgard erklärte, Gegentheil, in Urkunde vom 12.ten Januar

absin bereits genommenen Antrags zu bescheiden, erklärte dasin gest, daß das Appellationsgericht gebeten wollen, den Opponenten Gräfer mit seiner Opposition gegen die Vollziehung des Urtheils des Appellationsgerichts vom 25ten October 1817, und namentlich mit seiner vorgeschützten Communitätsabtrennung abzuweisen, zu verordnen, daß gedachtes Urtheil seinem ganzen Inhalte nach und bis zur vollständigen Zahlung in Vollzug zu setzen sey, und den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Durch Urtheil des Appellationshofs vom 29ten October 1817 wurde Gräfer wegen einer illegalen Verfassung des Johann Vetter Vaters aus Mühlhausen, zu einer Entschädigung von 3000 Francs zu Gunsten des Letztern verurtheilt. Vetter übertrug diese Summe an Kessel, und als hierauf einige Zahlungsbefehle an Gräfer ergangen waren, so machte Gräfer dagegen Opposition, unter dem Vorwande, daß zwischen Vetter und Herrn Conseiller Kessel noch mehrere Verrechnungen stehen, Verfolgungen gegen Gräfer aufzuheben, und daß auf der andern Seite die Forderung von 3000 Francs eine, auf unserem Rechtsgebiete [illegible] Entschädigungsforderung sey. Der Appellationshof erwarf durch Urtheil vom 12ten Jenner 1818 die erste Einrede Gräfers,

Nro. 264

Lier

Zwischen Gräfer Handelsmann zu Grünstadt, opponirend-Kläger,

Gegen

Herrn Kessel particulier zu Frankenthal, somit als Cessionarius von Herrn Vetter daher, opponirend-Beklagten,

Der opponirend-Kläger von dem Urtheil vom 12: Jenner dahin acquisitionirt zu werden, daß dasselbe, wegen der appellationsgerichtlichen Klage, daß das Urtheil des appellationsgerichts vom 25: October 1817 begründet, von dem opponirend-Beklagten durch Forderung des Herrn daher von Frankenthal von dem opponirend-Kläger, der Fall der Compensation erlosche

zu behaupten und deshalb die opponirende Klagte nicht befugt war die Rechtsthat vom 25: October 1817 gegen den opponirenden Kläger in executione zu suchen, Klagte: gehalten den Opponenten: Costen vom 18: November 1817 zu moderiren, in den opponirenden Klagten in die Costen zu verurtheilen.

Ordnung d. 26. Juni 1818.

L. Strauß.

und in Anerkennung der zeitherigen verbauten Verhältnisse, daß zwar bey den vorliegenden Umständen die Compensation moderirt im allgemeinen zugelassen sey, daß aber Gräser seine Gegenforderung auf der Stelle liquid zu machen habe. zu diesem Behufe wurde die Sache auf die Ladung vom 27sten vertagt, wo die Fortsetzung die Beweisführung und Anträge machen.

Ist jetzt Frage: ob Gräser seine angebliche Gegenforderung völlig liquid gestellt habe?

Der Anwald der Opponirenden Klagten

Hilgard.

Gegenwärtige Querelsache sind auf Anbringen des Anwalds der opponirenden Klagten Johann Kessel, gegen den Daniel Gräser abgerichtlich zu liquidiren, und zwar, da dessen Anwald, Schmidt, seinen Functionen niedergelegt hat, in der Behausung des selben zu Grünstadt

Hilgard.

No 210.

Im Jahr achtzehn Hundert achtzehn, den siebzehnten
Februar, auf Ansuchen von Herrn Johannes Kessel, Spinnermeister in
Feuerthal wohnhaft, und sonst Amtshalb hiesiger Königl: Appellationsgericht zu Heydelberg Herrn Hilgard, in Heydelberg wohnhaft
habe ich unterschriebener Gerichtsdiener Daniel, Landvogteigerichts
hiesiger Königl: Landgericht zu Frankenthal, alda wohnhaft,
die nachgesetzte Exekutionsakte Herrn Daniel Grüsser, Handelsmann
in Grünstadt, wohnend in seiner Behausung mit ihm selbst
in Person Amtshalb hiesig Königl: Appellationsgericht, [illegible]
Herrn Schmidt, seine Instanz anhängig Gut, Signifizirt,
Ihm damit so viel Manifestirt und Kund gethan, habe ich
ihm wohnd wie oben, Abschrift sowohl dem Herrn nachgesetzten
Exekutaten als der gegenwärtigen gelassen.

		rr
	Original	- 42.
	Abschrift	- 10½
	Einzeigt	- 31.
	Visire	- 15½
	Rthl. Ins Gall.	- 11.
	Rud	- 3 - 44
		f. 5 . 34xr

720. Königl. Landgerichtsgerichtsbothe Daniel
Westphahl Februar 1818. gehorsamst Benachrichtigt zu
Kenntniß.

Schmann

264.

Original

14 Kreutzer

Urtheil

In Sachen von Daniel Grüsser Handelsmann in Grünstadt
Appellant Klagend, erscheinend durch Anwald Schmidt,
gegen
Johannes Kessel, Spinnermann in Feuerthal, Beklagten
Exhibiten von seinem Advokaten) von Weingarten,
Appellat Beklagter, erscheinend durch Anwald Hilgard.

Obschon heute Tag dato zu erkennen stand, daß der Appellat Beklagte,
in den Eigenschaft in welcher er handelt nicht befugt ist, das in
der Appellations Sache des Herrn Advokat Heller von Weingarten gegen den
Appellat Klagten am 25ten Oktober 1817 von dem Appellationsgericht
gefällte Urtheil in Execution zu setzen, daß auf jeden
Fall, die durch das angefochtene Urtheil angeordnete Sicherung, als durch
Compensation allenfalls bekannt ist, dergestalt von Daniel
Grüsser in seiner Appellation gegen den Pfändungsbefehl vom 18ten
November 1817 angelangen, dieser Pfändungsbefehl zu annulliren
und der Appellat Beklagte in die Kosten zu verurtheilen.

Hilgard hingegen sagte an: das Appellationsgericht wollen gerichtlich,
den Appellanten Grüsser mit seiner Appellation gegen die
Vollziehung des Urtheils des Appellationsgerichts vom 25ten October 1817

Nr. 264

Factum.

Daniel Grüsser Handelsmann zu Grünstadt, appellirend = Kläger,

gegen

Johann Adam Keller particulier zu Grünstadt, appellirt = Beklagten,

Daniel Grüsser Handelsmann zu Grünstadt hatte seine wechselliche Anforderung an Johann Keller particulier zu Grünstadt wegen verschiedenen Waaren, Waaren, und Geldsummen angenommen. Ein Urtheil des Tribunals Frankenthal vom 30ten December 1817 hat die Anforderung auf 25 vermindert gefunden, dem Keller eine Entschädigung Summe von 550 fl zugesprochen. Grüsser appellirt gegen dieses Urtheil, und Keller legt Incident-Appel dagegen ein, weil die Entschädigung Summe ihm nicht genug scheint. Ein Urtheil des Appellationshofes vom 25ten October 1817 verwarf den Incident-Appel, und bestätigte den incident Appel ungeachtet, demzufolge Grüsser in eine Entschädigung Summe von 2000 fr. diesseitige Forderung gegen Grüsser endlich Keller diese Rechtsmittel an seinen Lossel des Tribunals, und diese fung zu der Urtheil des Appellationshofes vom 25ten October 1817 dass nun in Grüsser gemachten Forderungen in Allem zu bestätigen,

7 Kreutzer

compensation erkannt zu betrachten ist,
dem Beklagten den Daniel Graeser in seiner
Opposition gegen das Zahlungsbefehl
vom 18: November 1817 anzunehmen,
dieses Zahlungsbefehl zu annulliren
& den opponirend-Beklagten
in die Kosten zu verurtheilen.

L. Schmitz

Gehört den 6ten Juni 1818.

Beschluß

No 264.

Antrag

Für Johann Kessel, Privatmann in Frankenthal, als Cessionar von Johann Peter Hahn, auch Mühlhausen, Opposition Beklagten;

gegen

Daniel Graeser, Handelsmann in Grünstadt, Opponenten.

Das Appellationsgericht wolle gerichten,

Den Opponenten Graeser mit seiner Opposition gegen die Vollziehung des Urtheils des Appellationsgerichts vom 25ten October 1817, und namentlich mit seinen vorgeschützten Compensationsmitteln abzuweisen, zu verordnen, daß gedachtes Urtheil seinem ganzen Inhalte nach und bis zur vollständigen Zahlung in Vollzug zu setzen sey, und den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Hilgard.

Gehört den 6ten Juni 1818.

Beschluß

[illegible] Opposition mit Ladung der Opponenten [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Competenz [illegible]

1) ~~[illegible] Opposition [illegible]~~
~~[illegible]~~

2) ob der Opponent befugt sey den Opponirten Beklagten der Contumaz-
Versäumniß [illegible] zu [illegible]?
im verneinenden Falle

3) ob die dem Opponirten Beklagten obliegende Beweis der
Competenz gelungen?

L. Schmidt.

Laut des Herrn Präsidenten Verfügung vom [illegible]
[illegible] Beklagten. Die Opponirende Schmidt Ehefrau [illegible]
[illegible] Ehefrau Schmidt [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Zu Zeugbüchern der Kosten gezogen
d. Kramer 1818 fl. 127 c. 12 Empfangen
Leibundgut
Lehmann

gegeben seyen, und den Zinsen vom Tage der Protesta-
tion zufolge sein, in gemäsheit der Ordonnanz des Be-
zirksgerichts in Frankenthal vom 12ten September letzthin vor-
genommen provisorischen Einsetzung der Appellaten ad gälding
und definitiv zu erklären, den Appellaten in die Kosten
beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten
Strafgelder zu verordnen.

Pilgard trug darauf an, daß das Appellationsgericht gerüge wolle,
die Hauptappellation von seiten des Daniel Graeder zu verwerfen,
mit Geldstrafe und Kosten. Sodann den Appellaten Vetter be-
kennt zu erkennen, daß der incidenter gegen das angefochtene Urtheil
die Berufung einlegt, insofern die ad Gutsfertigung zugesprochene
Summe von 550 fl. offenbar viel zu gering ist, sofort den
Appellanten Graeder zu verurtheilen, und zwar unter Vorbehalt
Hoffts, an den Appellaten Vetter die Summ von zweihundert
Franken ad Gutsfertigung zu zahlen.

Factum.

Daniel Graeder, als Inscribent von nachstehendem Urtheil den Appellaten
Vetter aufgefallenen rigenen Inhalts, begehrte vom dasigen stell-
vertretenden Präsidenten des Bezirksgerichts in Frankenthal
die Erlaubniß zu einer provisorischen Verfassung dieses Urtheils, in
Gemäsheit des Gesetzes vom 10ten Vendemiaire 1807, und nachdem
er diese Ordonnanz auf seinen Gehorsam erlangt hatte, so lief Dan-
ziehen den Appellaten unterm 12ten Septembre also in Verfahren.

№ 764

№ 264. Verzeichniß der Kosten

die zwischen Daniel Graeder, Handelsmann
in Grünstadt Appellant, zum Vortheil des
Johann Vetter, Handelsmann in Mühlhausen,
Appellaten, durch Urtheil des Appellationsgerichts
in Zweybrücken vom 25ten October 1817 ist
verurtheilt worden.

Summarische Kosten-Maximum.	Ansatz	Gebühren
1) Gesuch um Ladung auf kurze Frist	—	— 28.	—
2) Ordonnanz v. 13 Stellen — Exempt.	—	2. 20.	—
3) Vorladung auf kurze Frist v. 16 Stellen		3. 93.	—
4) Hinterlegung der Strafgelder	—	11. 28.	—
5) Rolle	—	5. 50.	—
6) Aufruf am 22 Oct.	—	1. 13	—
7) Stempel des Auszugs	—	— 28.	—
8) Ordonnanz des Urtheils	—	—	54
9) Aufruf am 25	—	1 13.	—
10) Qualitäten	—	2. 73.	13. 50.
11) Porto und Copey	—	12 —	—
12) Registergebühr	—	— 28.	1. 20
Total Hundert neun Franken 44 Cent.	=	40. 74.	68. 70.
		68. 70	
		= 109. 44.	

Pilgard.

gegeben sorben, und den Zinsen vom Tage [illegible]

Ausfertigt Kassenvorschrift eines Hochlöblichen Appellationsgerichts des Fürstl. Appellationsgerichtskreises ausm Fürstenthum Hirschfeld Neue Franken Herzogs und Herzogl. Landes Regent.

Hildburgh. 26. März 1817.

CONTROLE

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

No. 264

Fis

Daniel Gruber Handelsmann zu Grünstadt, appellant an einem Verfahl St. Oberamts-gerichts zu Frankenthal vom 30: Novembris 1817 erlassenen Urtheil,

gegen

Johann Walther Weber, Handelsmann in Grünstadt wohnhaft sich in Grünstadt aufhaltend, appellaten,

Klage ist dahin, daß d. den appellat. Urtheil gestellten umgo, zu erkennen, daß das Urtheil a quo übel gesprochen worden sey, demzufolge der appellaten mit seiner in erster Instanz gebrachten Klage ~~Klage~~ mit Verweisung der gegen sie erwirkten Verfahrung zu Strafe abzuweisen, und die vor dem appellaten vor dem ersten Richter ergangene Kosten: Klage erkennend, dem appellaten selbst mithalt Vorgelesenes Urtheil zu verfügen, wo der appellaten

die Partei von sechszehnhundert einhundert und neunzig Franken 86 Centimen betrag von denen appellaten und gestellten Wechseln, zu bezahlen, nebst den Kosten 2 andern theils zu die Kosten der Wechsel-Protest gegeben haben 2 den Zinsen von Tag der Protestation an, gemäß Art. 170 des Handelsgesetzbuch, dem: Friedensrichter des 1ten Bezirks: gerichts zu Frankenthal vom 12: September laufenden Jahres vorgenommen provisorischen Endurtheil des appellaten als gültig 2 definitiv zu erklären, den appellanten in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen 2 die Vollziehung des Urtheils ohne Kaution zu verordnen, Hiebei

+ Verbesserung
L. Schmidt.

L. Schmidt.

Gesehen f. d. 25 October 1847.

Schmitthenner

No. 261.

Antrag

Für Johann Vetter, Patent, Handelsmann, ehemals in Böhlhausen, dermalen in Grünstadt wohnhaft, Appellaten und Incident-Appellanten

Gegen

Daniel Graeser, Handelsmann, in Grünstadt wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Frankenthal vom 30ten September 1847.

Der Appellationshof wolle gefallen,

Die Hauptappellation von Seiten des Daniel Graeser zu verwerfen mit Amtlichkeit und Kosten.

Wodurch dem Appellaten Vetter Urkunde zu ertheilen, daß er incidenter gegen das angefochtene Urtheil die Berufung einlegt, insofern sie, als Entschädigung zugesprochen Summe von 330 Francs offenbar zu gering ist; sofort dem Appellanten Graeser zu Vernehmen, an den Appellaten Vetter zu Zahlung der Summe von Zweihundert Francs, und zwar unter

Vorgelesener Zusatz.

Gesehen d. 25. März 1807.

Hilgard.

Hilgard.

Vetter giebt diese Verfassung an, indem er behauptet, daß dieselben bey den vorliegenden Umständen sachfälzlich und vexatorisch seyn. Er klagte deßhalb bey dem Bezirksgerichte in Frankenthal auf Herausgabe und Aufhebung derselben nebst Schadloshaltung, wogegen Graeser, durch Gegenklage, auf Verurtheilung zur Zahlung des Betrags der Assignat antrug. Das Bezirksgericht in Frankenthal, durch Urtheil vom 30ten September 1806, sah die Ordonnanz auf, pronunciirte die Verfassung als vexatorisch, verurtheilte zugleich Graeser in eine Schadloshaltung von 550 Franc, und [illegible] pronunc. die durch Gegenklage angebrachte Hauptsache ad Separatum. Graeser legte gegen dieß Urtheil die Berufung ein, worauf dann Vetter pronunc. ad. incidentem gegen das Urtheil wegen des Betrags der jüngsten vorsichtigen Schadloshaltung appellirte. Vor dem Appellationsgerichte nahmen die Parthey[illegible] wechselseitig die oben eingelassenen Anträge.

In jure fragt sich: Ist die Verfassung, nach den vorliegenden Umständen, und Rest von dem erstandenen Kapitale als vexatorisch aufgehoben worden, und ist die von demselben zugesprochene Schadloshaltung gerechtfertiget?

Der Anwald der Appellaten,

Hilgard.

Ist dem Herrn Schmidt, Anwald der Appellanten zu insinuiren.

Hilgard.

Heute den Sieben und Zwanzigsten October des Tausend
Achthundert Siebzehnten Jahres ist vor Uns Beisitzern des
Appellationsgerichts, in Gegenwart des Protokollführers
Herrn Schmidt, Appellant, Herr Appellat in Person
erschienen, und hat nach geschehener Ablesung
seine Appellation mit Ablegung des Eides
bestätigt, und angelobt, die Appellationsgebühren
binnen 14 Tagen zu bezahlen, und angelobt, sich
dem Urtheile zu unterwerfen.

Actum Dorpat in Gerichtszimmer des Appellationsgerichts
den Tag Monat und Jahr ut supra.

Ad mandatum
Ph. Michels.

Rec. d. 1. 95.

Vorgeschrieben zu Gerichtszimmer des
Appellationsgerichts den
sechsten und zwanzigsten October 1817.
Fünf und zwanzig Centimen.

Ad mandatum
Schmidt

Rel.-Sache.

Verlesen am 13ten Aug. 1817. No 257

257.

Zwischen Jacob Boy, Gebrüder wohnhaft zu Oberpahl, im Arischen Consistorial, Gabriel Baligin wohnhaft zu Kolzhof, beide Bauern ihrer Frauen Sibylla und Anna-Marien Baschi, Peter Lehtsaar als Erbmann an ihrem verstorbenen Vater Christoph Boy, gewesenen Bauermeister zu Oberpahl, Appellaten und vor seinem Juris Consulti Assessor Landrath,

1. Zwischen Johannis-Adam Oesmit, Bauermeister in der Gemeine Kolzhof, Appellant in Gefolge Aktum d. 2ten Juni laufenden Jahres vor seinem Juris Consulti Justiz Rath Hasse

Nach Ablesung des Abfassungs-Gerichtsbeschlusses wurden beyde Theile Appellat- und Appellant- Seite gefragt, ob sie bey diesem Urtheile verbleiben, oder etwas zu Abänderung desselben anzuführen hätten? Worauf sie Appellat- und Appellant- Seite erklärten, bey ihrer Aussage zu verbleiben, und nichts weiter anzuführen zu haben. Worauf Appellat- Seite vorstellig machte, daß Appellant sein Versprechen, die Appellations-Gebühren binnen 14 Tagen zu bezahlen, nicht erfüllet habe, und bat, ihn dazu anzuhalten. Appellant erklärte, daß er sich nicht erinnere, solches versprochen zu haben, und daß er die Appellations-Gebühren nicht bezahlen könne, weil er arm sey. Worauf Appellat- Seite bat, ihn zu Bezahlung der Appellations-Gebühren anzuhalten, weil er sonst Gefahr laufe, sein Geld zu verlieren.

Nun Rel.-Beschluß.

Am 3ten October 1785. klagte Appellat wegen Arrest des Appellaten, am Gerichte Groß, gegen seinen Schwiegersohn, den Peter Lehtsaar, um Sechs Hundert Sechzig Sechs Rubel; die Sache kam am Sieben Hundert Neunzig Sechs Gilden; die Hundert Gilden wurden dem Appellaten in Arrest gelegt, und dieser Arrest wurde durch Beschluß des Gerichts Groß vom 4. Januar 1786. für den Termin des 3ten Februar 1786. zur Untersuchung gestellt, welche Untersuchung aber nicht vorgenommen werden konnte, weil der Appellat Mangel an Beweisen hatte, und weil der Appellant sich krank meldete, und ein Attest einsandte, daß er bis zum 22sten Februar 1786. krank gewesen sey, und daß er auch noch bis Ostern 1786. krank bleiben würde. Appellat bestand darauf, daß die Untersuchung vorgenommen werden müsse, und bat, daß Appellant, wenn er nicht erscheinen könne, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen müsse. Appellant bevollmächtigte zu diesem Behufe seinen Schwiegersohn, den Peter Lehtsaar, welcher auch am 22sten Februar 1786. vor Gericht erschien, und sich mit dem Appellaten verglich, daß Appellant dem Appellaten Sechs Hundert Sechzig Sechs Rubel, in Terminen, binnen Jahr und Tag, bezahlen wolle, und daß Appellat dagegen den Arrest aufheben, und die Hundert Gilden dem Appellanten wieder zustellen solle. Worauf der Arrest aufgehoben wurde, und Appellant die Hundert Gilden wieder erhielt.

Am 3ten October 1786. klagte Appellat wegen Arrest des Appellaten, am Gerichte Groß, gegen seinen Schwiegersohn, den Peter Lehtsaar, um Sechs Hundert Sechzig Sechs Rubel; die Sache kam am Sieben Hundert Neunzig Sechs Gilden; die Hundert Gilden wurden dem Appellaten in Arrest gelegt, und dieser Arrest wurde durch Beschluß des Gerichts Groß vom 4. Januar 1786. für den Termin des 3ten Februar 1786. zur Untersuchung gestellt, welche Untersuchung aber nicht vorgenommen werden konnte, weil der Appellat Mangel an Beweisen hatte, und weil der Appellant sich krank meldete, und ein Attest einsandte, daß er bis zum 22sten Februar 1786. krank gewesen sey, und daß er auch noch bis Ostern 1786. krank bleiben würde. Appellat bestand darauf, daß die Untersuchung vorgenommen werden müsse, und bat, daß Appellant, wenn er nicht erscheinen könne, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen müsse. Appellant bevollmächtigte zu diesem Behufe seinen Schwiegersohn, den Peter Lehtsaar, welcher auch am 22sten Februar 1786. vor Gericht erschien, und sich mit dem Appellaten verglich, daß Appellant dem Appellaten Sechs Hundert Sechzig Sechs Rubel, in Terminen, binnen Jahr und Tag, bezahlen wolle, und daß Appellat dagegen den Arrest aufheben, und die Hundert Gilden dem Appellanten wieder zustellen solle. Worauf der Arrest aufgehoben wurde, und Appellant die Hundert Gilden wieder erhielt.

CONTROLE STEMPEL

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Rechnungsauszug

Actum Linz

Die Sachen Pfarr Vorsteher Gemeinde, gegen Johann Georg Landl, Bauer Nr. 1 und Josef Bauer, Schuhmacher in Landl, wegen Feststellung Gränzen.

Josef Adam Daxstadt, Bauer in Ulrichsberg, wegen Feststellung Gränzen.

gegen

Johann Adam Schmidt, Bauer, wohnhaft zu Ulrichsberg, Appellant gegen ein Erkenntniß des Bezirksgerichts von Linden vom 16ten April 1817.

Es sollte durch das Appellationsgericht gesagt werden, die Aussage Nikolaus Josef Hinterleitners Müllers vom 25ten May und 2ten Juny 1817 gegen ein Erkenntniß des Bezirksgerichts von Linden vom 16ten April 1817 eingelegte Berufung als ungültig und ungegründet zu verwerfen, den Appellanten Johann Adam Schmidt sammt der Einkassirung der hinterlegten Fr. 30 Kreuzer als in die Kosten der Appellationsinstanz zu verfallen.

Gegeben d. 4. August 1817.

Ausfertigung d. 13. August 1817.

Subsidiarische Antwort

Im J. A. Schmidt, Pfarrer zu Lilienthal, Appellat

contra

die Gemeinde Lilienthal,

Appellantin.

Appellantin seine Exceptionen gegen die Lilienthaler Gemeinde vom 13ten October 1785 [illegible] in ungebührlicher Hast. [illegible] wiederholt.

Bothe Schmidt

Was Rechtsbeständiges etwa in jedem Fall zu vorbringen dürfte, die Ziffer vom Tag der promulgation des code napoleon bis zum Tag der Thesen majorisch sind.

Bothe Schmidt

Gehört 13. Aug. 1817.

Leistung

Antwortschrift.

Im Interesse des Pfarrers Schmidt, Lilienthal, wohnhaft in der Gemeinde Lilienthal, wohnhaft, Appellat,

contra

1) Johann Carl, Gerhard zu Brandt und 2) Christian Conrad, Gastwirthe zu Lilienthal, im Namen ihrer Gemeinde Lilienthal, wohnhaft im Brandt-Bremischen Gebiete, Appellaten

Des Appellaten Gesuch, [illegible] zu verbescheiden, [illegible] gewissen, wird von Appellaten [illegible] gestanden, [illegible] einstweilige Reformation des Urtheils a quo, [illegible] Appellaten [illegible] einzugestehen, [illegible] sind Klagen [illegible] Lilienthal [illegible] Gemeinde einstehen, [illegible] Aug. 1817.

Bothe Schmidt

Gehört 4. Aug. 1817.

Leistung

Entscheidungsgründen 13. Aug. 1817.

Lehe

N° 256. Qualitatum. Urth. d. Nov. 1817.

Expedirt

In Sachen Jacob Denzer, Müller, wohnhaft in Annweiler, ursprünglich Appellatum, hernachmalen Herausforderer, nachgehends durch Anwald Hilgard.

Gegen die Verwaltung der Reformirten Kirchenfonds alt genannten Herrnalt Bergzabern, jetzo die so sich qualifizirende Verwaltung der Reformirten Kirchenfonds zu Annweiler, repräsentirt durch ihren Beamten und Beistand, H. Pfarrer Balthasar Haenchen daselbst, Appellatum und Herausforderin Beklagten, nachgehends durch Anwald Faro.

Hilgard trug dahin an, daß der Appellationshof gerufen wolle, sich zu gefallen die Partheyen anzuhören, wie der Appellantischen Verwaltung Beschwerden vom 6ten Januar 1813 datirtes Appellat niederleitenden, und gegen ihr Urthel des Bezirksgerichts in Zweybrücken vom 1ten July 1813 gefällten Appellationsinstanz acceptirt und erlassen zu erklären, sofort zu verordnen, daß das angefochtene Urthel vom 1ten July 1813 acht rechtskräftig in Vollzug zu setzen sey, und die Herausforderin Beklagten in die Kosten der perimirten Prozeß acht der Appellationsinstanz zu verurtheilen.

Faro trug dahin an, daß das Appellationsgericht gerufen wolle, sich Endes Ladungen vom 30ten July und 4 August

Nº 256.

Urtheil

Für Jacob Denzer, Müller, ansässig zu Ammweiler, Appellanten und Peremptionsklägern;

Gegen

die Verwaltung der reformirten Kirchenfonds der nämmlichen Aemter Bergzabern, oder die, so sich qualifizirenden Verwaltung der reformirten Kirchengüter zu Ammweiler, repräsentirt durch ihren Rechner und Schaffner, Pfarrer Balthasar Haenchen daselbst, Appellanten und Peremptionsbeklagten.

Der Appellationshof erwogen gewesen,

Die Beschwerden der Partheyen anzuhören, von der appellantischen Verwaltung durch einen vom 6ten Jenner 1813 datirten Appellatz eingelegt, und gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts zu Zweybrücken vom 1ten July 1813 gerichtet, Appellationsinstanz als peremirt und verbothen zu erklären, sofort zu verordnen, daß das angefochtene Urtheil vom 1ten July 1813 als rechtskräftig in Vollzug zu setzen sey, und die Peremptionsbeklagten in die Kosten der

præsentatum forrose ad Der Hermagistrat=Justanz
zu verwerfen.

Hilgard.

Gegeben d. 1. Nov. 1817.

Leibbrand

No

Ordonnanz

auf den Beschluß der Hermagistrat=Justanz
Fürsprechs Hilgard namens
Appellanten und Exhibenten,

gegen Jacob Bangert, Wirthen zu
Remscheid, appellat und Exhibiten
Klägers,

das Appellations-Gesuch samt allen
=gehörigen

die beide Theilungen vom Friedensgericht
und Hiesiger Regierung bestätigen, dem
Exhibiten das Appellibeneficium, und alle
Exhibitionen für rechtsbeständig zu erkennen und den
Exhibiten Kläger in die Kosten zu verur=
theilen;

subsidiarisch, daß denen mit seinen
Exhibitionen allenfalls für rechtsbeständig
gefundenen abzuweisen, und den Exhi=
=biten in die Kosten zu verurtheilen.

Recht thue etc.

Barmen den 3ten Novembre 1817.

Gebühr 1 Rthlr 36 Stbr
Hermagistrat=Justanz

Gegeben d. 4. Nov. 1817.

Leibbrand

Hierüber das Exhibitum Fürsprechs Hilgard namens des Appellanten

Friedensgericht Hückeswagen
Bangert gegen Remscheid
No 5.

Der gegenwärtige Bescheid ist Exhibenten Hilgard

N°. 256.

Vorzeichniß der Kosten, in welche die reformirte Kirchenfabrik Annweiler zum Vortheil des Jacob Denzer, Maller daselbst, durch Urtheil des Appellationsgerichts zu Zweybrücken vom Nov. 1817 ist verurtheilt worden:

Verschiedene Sachen	Auslagen	Gebühren
	fr.	fr.
1) Consultation & Verfertigung des gegenw. Vorzeichn.	—	18. —
2) Vorladungen auf Peremption	25. 04.	—
3) Rollen	5. 50.	2. 03.
4) mehrfältige Commun. der Akten	—	4. 05.
5) Communic. an den Staats-Proc.	—	2. 03.
6) Avenir	1. 51.	1. 69.
7) Zustellung des Antrags	—	4. 05.
8) Stempel des Antrags	— 28.	— —
9) Abstand beym Vorladungsurtheil v. 18 aug.	—	4. 05.
10) Vortrag am 4 Nov.	—	20. 25.
11) Abstand beym Vortrag der Staats-Proc. am 10 Nov.	—	4. 05
12) 7 copies d. cancl	7. 91.	—
13) Qualitäten	2. 73.	12. 66.
14) Porto und Courrier	12. —	—
15) Postenvergütung	— 38.	1. 50.
	55. 25.	74. 36.
Total-Hundert einundzwanzig neun francs,	74. 36.	
61 fr. Hilgard.	129. 61.	

Vorstehendes Kostenverzeichniß wird durch eine Urtheilsausfertigung des königl. Appell. Gerichts auf die Summe einhundert neun und zwanzig francken 61 centimes Landes Münz bestimmt.

Zweybrücken d. 29. Nov. 1817. Leinbaum

Mittwoch 21ten July 1817 hinterlegt der Appellat Denzer eine appellantische Vernehmung auf Peremption der Appellationsinstanz vorladen, und vor dem Appellationsgerichte nehmen, hierauf die Fortsetzung rechtsfällig oder ohne eingestellten Anträge, indem die Vernehmung einen Theil behauptete, daß die Vorladungen auf Peremption einzig nicht erkennbar, daß Genehmigung der Vernehmung nöthig, und andern Theils, daß die zur Peremption erforderliche Zeitfrist noch nicht verstrichen

Frage:

Ist die Frage rechtlich, ob im vorliegenden Falle die Peremption anzusprechen sey?

Der Anwald der Peremptionsklägerin

Hilgard.

Dem Herrn Sasco, Anwald der appellantischen Vernehmung

Hilgard.

zu antworten.

Heute den Neun und zwanzigsten November achtzehnhundert siebenzehn.

Auf Ansuchen des H. Hilgard, Anwalds der Peremptionsklägerin, ist durch gegenwärtige Urkunde festgestellt worden, daß H. Sasco, Anwald der appellantischen Vernehmung in seiner Eigenschaft nicht erschienen, noch Jemand in seinem Namen, noch Ihro K. K. Appellantin Gerichts Herr, noch Jemand von Ihrentwegen und wegen Alters und Jahrs verhindert zu Zweybrücken und wegen Alters und Jahrs verhindert zu erscheinen, und noch Jemand in Abwesenheit vorgenannten Anwalds, noch Jemand in Abwesenheit Ihro K. K. Appellantin Gerichts Herr, noch Jemand von Ihrentwegen

Nro 255 Quittanz. Vrtl. vom 2 August 1817.

Ja Sachen Friedrich Krumm, Baumeister in Zweybrücken Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts Zweybrücken, vom 27 Februar 1817, exponirend durch Anwald Hilgard.

Gegen

Christian Hauther, Müller, wohnhaft in Zweybrücken, Intimaten auf der Neuhornbacher-Mühlen verfaßt Appellaten, exponirend durch Anwald Schnellenbügel.

Hilgard trug Sachen an, daß der Appellation sey gerufen worden, mittelst Ihnen vorgelegter Reformation des Urtheils a quo,

1) den Appellaten Hauther mit seinem Begehren um Massa Irrung angeblichen Stillstands der fraglichen Mühlen pure abzuweisen.

2) dasselben mit seiner vorgeschützten völlig illiquiden Compensation & hierunter irrigen angeblichen Gegenforderungen gänzlich pure abzuweisen, vorbehaltlich, wann & wie gut dünkt, dieselben in separato anzubringen; sofort den Appellanten Hauther mit seiner Opposition gegen das Notariatsakt vom 19 Januar 1816 abzuweisen, zu verordnen, daß der gedachte Akt seinem ganzen Inhalten nach zu vollziehen sey; den Appellanten zugleich in den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sistirten Arrestgelder zu verordnen.

Vice Subsidiario, den Appellanten Hauther zu einer provisorischen Zahlung von 800 ℔ zu verurtheilen, im Übrigen das, durch das Urtheil a quo verordnete Liquidationsgeschäft vor Herr Rath Assmann zu beschleunigen, und der Ausgang jedoch daß dabey keine Zurückbehaltung zugelassen einverstanden sollt,

in diesem Falle den Appellaten Hauther in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen, in der ersten Instanz vorbehalten, auf die Rückgabe der sicherheitlich Strafgelder zu verordnen.

Vizedomambtsel trug darauf an, daß das Appellationsgericht gerufen mögen, die eingelegte Berufung zu verwerfen, mit Strafe und Kosten, – zu verordnen daß das Urtheil a quo seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde.

Factum.

Durch Notariatakt vom 19 Januar 1816 verpachtete Krumm an Hauther die sogenannte Ha Mühlen in Zirrybrücken auf 3, 6, oder 9 Jahre, für einen jährlichen Pachtschilling von 2400 ℔, und Hauthen Eheweibs. Dieser Akt enthielt zugleich einen Gütlichen Liquidation für den Fall, daß die Mühlen aus irgend einer Ursache still stehen sollten, so wie die Übernahme daß der Verpächter befugt seyn sollte den Pacht aufzukündigen, wenn der Pächter nicht pünktlich zu den festgesetzten Zeiten den Pachtschilling entrichten würde. Da nun Hauther sich wirklich in diesem Punkte säumselig zeigte, so kündigte ihm Krumm im Laufe des ersten Jahres den Pacht auf, und Hauther räumte die Mühlen nach Verlauf eines Jahres und einiger Tage. Krumm hielt dem Appellaten, kraft der Notarial-Urkunden, einen Zahlungsbefehl auf die noch nicht entrichteten Hälften des Pachtschillings notifizieren, wogegen Hauthers Opposition einlangte

N°: 255.

Antrag

für Friedrich Krumm, Baumeister in Zirrybrücken, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Zirrybrücken vom 27 februar 1817.

Gegen

Christian Hauther, Müller, ehemals in Zirrybrücken, dermalen auf der Amthorubasser Mühle wohnhaft, Appellaten.

Der Appellationshof wolle gerufen,

mittels Ehrlichster Reformation des Urtheils a quo

1) den Appellaten Hauther mit seinen Exceptionen in Nachgenuß angeblich Rückstands der fraglichen Mühlen pure abzuweisen; –

2) denselben mit seiner vorgeschützten völlig illiquiden Compensational-Forderung wegen angeblicher Gegenforderungen gleichfalls pure abzuweisen, vorbehaltlich, wenn er ihn gut dünkt, dieselben in separato anzubringen;

sofort den Appellaten Hauther mit seiner Opposition gegen den Notariatakt vom 19ten Jenner 1816, abzuweisen, zu verordnen daß der gedachte Akt seinem ganzen Inhalte nach zu vollziehen sey, den Appellaten zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der sicherheitlich Strafgelder zu

Verordnung.

Auf Subsidiarsch, den Appellaten Hauser zu einer provisorischen Zahlung von 800 fl. zu verurtheilen, im Uebrigen das, durch das Urtheil a quo verordnete Liquidations-Verfahren vor Herrn Rath Aumann zu bestätigen, und der Appellatin jedoch, das dahin kein Zeugnußverbot zugelassen werden solle; in diesem Fall den Appellaten Hauser in die Kosten der Appellations-Instanz zu verurtheilen, die der letzten Instanz vorbehalten; auf die Rückgabe der sistirten Strafgelder zu verordnen.

Gehört zu 4. August 1817.

Hügard.

Leitung

Wädenswil, den 18. August 1817.

Ebner

Einlegung;

des Heinrich Hauser, Müller in Bonstetten beschwerde, Appellat,

gegen

Salomon Trümpi, Bauersmann in Thalwil beschwerdeführer, Appellant gegen ein Urtheil des Bezirks-Gerichts zu Horgen vom 27ten Januar 1817.

Ich bitte es möge das Appellations-Gericht gewürdigen die eingelegte Beschwerde zu handen nehmen und Acten und Besten, zu verordnen das das Urtheil à quo seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde.

Thalwil den 6. August 1817.

Trümpi

Leitung

Wädenswil, den 18. Aug.

Ebner

No 285.

Kostenanzeige für die Appellationssache

des Samuel Friedrich Krumm, Lammwirth in Zweybrücken Appellanten, gegen Christian Hauther, Müller zu Neuhornbach, Appellat.

Urtheil des Appellationshofs in Zweybrücken vom August 1817.

Gerichtliche Kosten.	Auslag	Gebühr
1) Appellat	17. 43.	—
2) Consultation f. Studium u Bearbeitung der Sache	—	18. —
3) Porto	5. 50.	2. 03.
4) Hinterlegung der Strafgelder	— 28.	2. 03.
5) Abschrift Comm. u Urtheil der Akten	—	4. 05.
6) Akten	1. 51.	1. 69.
7) Comm. an die Staatsbehörde	—	2. 03.
8) Hinterlegung der Auslage	—	4. 05.
9) Stempel	— 28.	—
10) Vortrag	—	20. 25.
11) Appellat	4. 52	—
12) Quittirung	2. 73	12. 66.
13) Rückzeichnung der Strafgelder	—	2. 03.
14) Abschrift für den Rentmeister	— 28.	— 41.
15) Postenvorzeichnis	— 28.	1. 50.
Total Hundert drey Franken 54 Cent.	32. 81.	70. 73.
	70. 73	
	103. 54	

Hilgard.

Vorstehende Kostenanzeige ist durch die unterzeichnete Rechtsbehörde des Kanton Appellationshofs einstimmig für richtig befunden, und zur Einziehung der Kosten, Namens Seiner Majestät des Königs, autorisirt worden.

Zweybrücken den 8. Septbr. 1817.

Seiboldt

Kostenzusammenstellung für die Ehefrau Justine
in Sachen der Frau Commerzienrath Hammacher Erben gegen
Christian Hammacher.

		Anklagen	Gebühren
		fl. — Ct.	fl. — Ct.
7 — 50	Contest. gebühren	— —	9 — —
	Anwalts-Bestellung	1 — 16.	1 — 12½
	zugleich mit Vorladung der Zeugen	4 — 11.	2 — 70
	Ladung 1 Zeugen	1 — 16.	1 — 12½
	ferner	3 — 80.	1 — 35½
1. 25.	vacat die Parteien und die Advocaten	— — 25.	— — —
	Aufstand	— — 25.	2 — 70
2. 25.	vacat die gutachtliche Aussage wurde	2 — 75.	14 — 40.
12. —	zugleich auch die Kostenstellung angefertigt	2 — 25.	3 — 70.
	legt 1 Zeugen 2te zugleich	1 — 65.	2 — —
	constituirt 2 Zeugen	— — 25.	13 — 50
10 —	plaidirte am 20ten Febr 1817	— — —	1 — —
	vacat beim Aufstand der Partei	1 — 65.	— — —
	Zeugen-Verhör	— — 75.	— — —
	Commissat des Zeugen-Verhörs	6 — 25.	— — —
	Register des Verhörs	— — —	1 — 35
	vacat die Parteien gemüthigungen	37 — 35.	— — —
	Copie des Verhörs	— — 25	1 — 60
	Kostenzusammenstellung praet. 10 Ct. viel		
	Darauf vom 19ten Mai 1818	— — 25	1 — 60
		fl. 61 = Ct.	fl. 59 = 55½ Ct.
			61 — 75
			fl. 124 = 28½

Vorstehender Kostenzusammenzug wird Behufs der Unterschreibung
Vorgestellt des Königl. Appellationsgerichts auf die
Commission Einstweilen Höchste Genehmigung Königl. gezeichnet wurde und Königl. Höchst

Appellant die Kosten der Aufforderung und Zustellung der angefochtenen Urtheils und seiner Mittheilung selbst trägt, erhellt schon daraus, daß er nicht als Sieger gelten kann, weil sein Antrag abgewiesen ist.

Bonn d. 8. Oct. 1817.

Bimbaum

indem er behauptet: 1) daß sie vergnügt sei, im Laufe des Jahres Kurz Abtretungsurkunden gerichtlich vollzogen zu haben, 2) daß er Anforderungen habe, welche von dem früheren Pächter seiner Mutter zu Contwig herrührten, und welche das Gutsjahr des Appellaten übersteigen. Das Brandgericht in Zweibrücken, durch Urtheil vom 27 Februar 1817, erklärte, daß dem Appellaten wegen des Stillstandes der Mutter ein Abzug zu bewilligen, und wegen der angeführten Exceptionen, um den Betrag desselben zu bestimmen, dieß auf zugleich dem Appellaten zu, seine aufgelassene Anforderungen binnen 6 Wochen vor einem Commissarius durch Schriften oder Zeugen zu erweisen. Gegen dieses Urtheil ist Berufung ein, und vor dem Appellationsgerichte ist nun die Parthey erschienen, um ihre eingereichten Anträge.

Es fragt sich: 1) Kann Hauptzer im vorliegenden Falle einen Nachlaß begehren? 2) Ist seine Compensation hier zulässig?

Der Anwald des Appellanten

Hilgard.

Als dem Herrn Schultheißen, Anwald des Appellaten zuzustellen.

Hilgard.

Nº 254.

Quittätum. Vrtg. v. 28 July 1817.

Ex rel. de

In Sachen Joseph Levi, Handelsmann in Bliescastel, sowohl in seinem eigenen Namen, als auch Vormund der minderjährigen Sophia Samuel verlebten Gebrüder Michel Levi, Namens Isaac, Appellanten gegen ein Urtheil des Enzirkelgerichts in Zweybrücken vom 28ten November 1816, erscheinend Justiz Anwald Hilgard.

Gegen

Adam Stahle, Appellatenmeister zu Landzkrohnen, Appellaten, nicht erscheinend.

Hilgard trug darin an, daß der Appellationshof gerufen wolle, Defaut gegen den nicht erscheinenden Appellaten zu erkennen, sofort, mittels theilweiser Reformation des Urtheils a quo, zu erklären, daß Appellat gehalten sey, den Appellanten für die cedirte Summe von 943 fl 44 xr oder 2033 fl 62 xr nebst Zinsen, die in der Cessionsakte stipulirte Garantie für Richtigkeit sowohl der Güter zu leisten, und diese Summe zu erstatten, insoweit sich auf der mit den Schuldnern zu pflegenden Berechnung und Verhandlung ergeben wird, daß diese, nach dem Inhalte der interpretativen Verordnung vom 21ten Februar 1815, die verwahrte Summe nicht schuldig seyen, aber insoweit wegen Insolvenz

Kosten
ord. 1. 35'
ext. — 28
fl 1 — 63 xr

Registrirt zu Zweybrücken den 4ten September 1817 f. 169. Case 17 empfang [illegible] Zahlung [illegible]

Summen

der Beklagten die Forderung nicht gänzlich gemacht werden könnte; unter dieser Bestimmung das Urtheil a quo seinem übrigen Inhalte nach zu bestätigen, und die gegenwärtige Sache vor den ersten Richter zurück zu verweisen, um in Verbindung mit der dort anhängigen Hauptklage definitiv Erkenntniß zu werden; den Appellaten zugleich in die bisherigen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sukkumbirten Strafgelder zu verordnen.

Factum.

Stähle hat als Remplaçant in den Dienst für Johann Simon Neuhardt von Rebweiler, für die stipulirte Summe von 1000 ℔. Er diente unsere Monate und kam dann gesund zurück. Sein Notariatsakt vom 20 November 1814 cedirte Stähle die Summe von 943 ℔ 11 Sr, die er seinem Angeben nach auf die Einstandbörse gut hatte, an die Brüder Isaschen und Michel Levi zu Bleicastel, mit Garantie der Richtigkeit sowohl als der Güte der Forderung. Die Cessionarien belangten hierauf die Schuldner; allein da dieser sich auf die Verordnung vom 21 Februar 1815

№ 254. Kostenverzeichniß. Verg. v. 28ᵗᵉⁿ July 1817.

In Sachen Isaschen Levi von Bleicastel, Appellanten, gegen Adam Stähle von Lautzkirchen, Appellaten.

Definitivurtheil des Appellationshofs Cin Zweybrücken vom 28ᵗᵉⁿ July 1817.

Gerichtliche Sache	Auslag	Gebühr
1) Consultation — Untersuchung u Beurtheilung der Sache	—	18.—
2) Appellakt	23. 33.	—
3) Entwerfung der Geldstrafe	— 38.	2.03.
4) Rolle	5.50.	2.03.
5) Comm. an die Staatscas.	—	2.03.
6) Exmpl. der Anträge	— 38.	—
7) Vortrag	—	6.75.
8) 1 Copie	1.13.	—
9) Quittirung	— 55.	5.07.
10) Rückerstattung der Geldstrafe	—	2.03.
11) Abschrift für den Rendanten	— 38.	— 41.
12) Porto u Courrier.	12.—	—
13) Kostenverzeichniß	— 38.	1.30
	43.63.	39.65.
	39.65	
	= 83.28.	

Obige Kostenverzeichniß Total = Achtzig Drey Gulden 28 Kr
wird hiemit bestätiget.
Zweybrücken am Königl. Appellationshofe den 29 July 1817. Hillgard.
Der Taxator Bürgel hat obige Kosten, als gerechtfertiget, taxirt.
Zweybrücken d. 29. July 1817.

N:o 254.

Auszug

Für Joseph Levi, Handelsmann in Bliesraskt, sowohl in seinem eigenen Namen, wie auch als Vormund der minderjährigen Kinder seines verlebten Bruders Michael Levi, Namens Isaac, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Zweybrücken vom 28 November 1816.

Gegen

Adam Stahle, Exekutionsbeamten in Lautzkirchen, Appellaten.

Der Appellationshof wolle gutfinden, Defaut gegen den nicht erschienenen Appellaten zu erlassen, sofort, mittelst Schreibens der Reformation des Urtheils a quo, zu erklären, dass dasselbe gefallen sey, dem Appellanten für die eingeklagte Summe von 943 fr. 44 Cs. oder 2038 fr. 62 c. ~~gerichtlich~~ nebst Zinsen, die in dem Protokoll stipulirte garantie für Rechtigkeit sowohl als Güte zu leisten, und diese Summe zu erstatten, in Betracht dass auch der nicht dem Schuldner zu obliegenden Darreichung und Verhandlung ergeben wird, dass dieser, nach dem Inhalte der provisorischen Verordnung vom 21 Februar 1815, die erwähnte Summe nicht schuldig seyen, oder in sonstiger

Justizsache der Besitzer die Forderung nicht gehörig gewahrt worden könnte; indem dieser Bestimmung das Urtheil a quo seinen übrigen Inhalt nur zu bestätigen, und die gegenwärtige Sache vor den ersten Richter zurückzuverweisen, um in Verbindung mit der dort anhängigen Hauptklage definitiv erkannt zu werden, den Appellanten zugleich in die beschuldigten Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sicherlegten Strafgelder zu verordnen.

Gilgard.

Gehalten d. 28 July 1817.

Breitung

Justizsache und Gesandtschaft, übrigens zu sagen, so haben die Cessionarien den Cedenten Stähle auf Gewährleistung belangt. Das Bezirksgericht in Zweybrücken, durch Urtheil vom 22ten November 1816, verordnete in Ansehung der Hauptsache einen Vergleichsversuch zwischen den Parteyen, nach Maasgabe der neuerlassenen Verordnung, bey welchem Vergleichsversuche Stähle die Cessionarien zu vertreten habe, sprach aber im Uebrigen den Stähle von aller weiteren Gewährleistung völlig frey. Die Cessionarien appellirten gegen dieses Urtheil, und da Stähle vor dem Appellationsgerichte nicht erschien, so nahmen die Appellanten gegen ihn das Contumacialverfahren an.

Anfrag.

Ob zwar fraglich sey, ob Stähle zur Gewährleistung gehalten sey.

Gilgard.

N.° 253.

Qualitäten. Vrg. v. 6 July 1818.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Copey ad

In Sachen Adam Demuth, Gastwirth in St. Wendel wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts zu St. Wendel vom 30.ten November 1816, erscheinend durch Anwald Hilgard.

Gegen

Heinrich Riotte, Strumpfstrickers, Jacob Meistrel, Hufschmied, und Joseph Rittersdorf, Hufschmied, alle in St. Wendel wohnhaft, Appellaten, erscheinend durch Anwald Cullmann.

Hilgard trug darauf an, daß das Appellations Gericht pronunciren wolle, mittelst Verwerfung des Zeugen N.° 6 Nicolas Keller, zu erklären, daß Appellant dem Vorbescheide vom 11.ten August abseine Zeugen gehalten habe, inmaßen es zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeit nöthig ist, sofort denselben seinen Beweis genommen, und in dem obigen gedachten Vorbescheide eingeschlossenen Antrag zuzusprechen.

Cullmann trug darauf an, daß das Appellations Gericht pronunciren wolle, mittelst Verwerfung der Reprochze gegen den Zeugen Nicolas Keller, zu erklären, daß der Appellant dem ihm durch Urtheil vom 11.ten

August 1817 auferlegtne Strafe nicht gesetzt, die Appellatin wegen der Anzeige vollständig ge: linfert haben, soweit von Seiten der Appellatin jemand Entschuldigungen gelesen worden, sofort endlich zu Recht erkennend, die gegen das Urtheil des Criminalgerichts zu St Wendel vom 30ten November 1816 eingelegte Berufung als ungerechtfertigt zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Actum.

Das Geschäftslokal Kayserl Landgerichts ist in Trier, in dieser Sache ordentlicher Sitzung vom 11ten August 1817, stattfindend dargestellt. Nach diesem Vortrag wurden beyde Appellanten der Sache aufgegeben, das seit der Anzeigung gegen Grundstädel und Anlegung und Bestimmung des Tages zur Ausübung der streitigen Gerechtigkeit der Appellanten, bis zur erhobenen Klage der Zustand, eine Zeitfrist von 10 Jahren überschritten war. Über diesen Gegenstand wurden von beiden Theilen Zeugen vorgeführt abgehalten, und sodann die Sache wieder in die öffentliche Sitzung gebracht wurde, worinnen beide Theile einmüthig die obenangeführten Anträge.

N° 253

Urtheil

für Johann Nikolaus Blumenstein, Ackersmann Wilhelmine Hellenhahn, und Jacob Weisthall Eheleute Landleute zu St Wendel wohnhaft Appellaten

gegen

Adam Demuth Gastwirth zu St Wendel Appellaten

Das Appellationsgericht hat gesprochen,
nach Verwerfung der Exceptionen gegen die Zeugen die Eheleute,
für erklären dass den Appellanten Eheleuten Hellenhahn
vom 11ten August 1817 die gerichtlich vorgeladenen
Zeugen nicht gelungen, die Appellaten
gegen den Zeugenbeweis vollständig gestellt haben,
dass soweit von Seiten der Appellaten gegen sie bewiesen
die genügen gelungen worden sofort endlich zu
Recht erkennend die eingelegte gegen das Urtheil des
Criminalgerichts Landgerichts zu St Wendel vom 30ten
November 1816 eingelegte Berufung als ungerechtfertigt

[illegible] mit [illegible] [illegible]

Gehen d. 30. Juny 1818.

[illegible]

Culmann

[illegible]

Nro 253.

Antrag

Für Adam Demuth, Gastwirth in St. Wendel wohnhaft, Appellant und gegen ein Urtheil des Landgerichts in St. Wendel vom 30ten November 1816,

Gegen

Heinrich Riotte, Strumpfweber, Jacob Meisbrel, Tuchmacher, und Joseph Ritterdorf, Tuchmacher, alle in St. Wendel wohnhaft, Appellat.

das Appellations-Gericht wolle gerufen, mittelst Verwerfung der Zeugen Nro 6 bis 11 Klag. Rechts zu erklären, das Appellant durch Vorbringen vom 11ten August abhin Genügen geleistet habe, in so weit es zur Entscheidung der Rechtsfrage nöthig ist, sofort dem selben seinen Forderungen genommen, und in dem also gestalteten Vorbringen eingeschlossen den Antrag zuzusprechen.

Hilgard.

Gehen d. 30. Juny 1818.

Culmann

N°: 253

Verzeichniß der Kosten der Appellation Einlage zu
der Sache Catharina Heinrich Riotte, Jacob Meistrel
und Joseph Hillersdorf, alle von St. Vendel, Kreis
Tholey, als Appellations Gegner in Zweybrücken vom
6 July 1818 zu Gunsten des Adam Demuth, Gastwirth
daselbst, verurtheilt worden sind.

Gerichtliche Kosten.	Auslagen	Honorar
1) Appellat	6. 54.	" " "
2) Consultation - Ausarbeitung bis zum Vortrag	" " "	8. 24.
3) Nachfolgende Commun. u. Einsicht der Akten	" " "	1. 53.
4) Porto	2. 34.	" 57.
5) Hinterlegung der Strafgelder	" 8.	" 57.
6) Comm. an den Staats Cass.	" " "	" 57.
7) Avenir	" 63.	" 48.
8) Hinterlegung der Auflage	" " "	1. 53.
9) Kanzel und Auflage	" 8.	" " "
10) Vortrag zum Endurtheil v. 6 July 1818	" " "	9. 27.
11) Quadrat und zum Endurtheil	1. 17	5. 55.
12) 6 Appels	3. 12.	" " "
13) Hinterlegung der Strafgelder	" " "	" 57.
14) Abschrift für d. Appellat	" 8.	" 12.
15) Porto und Convoy.	5. 36.	" " "
16) Postenvorschuß	" 8.	" 49.
Total Neunzig Rthr Gulden, 53 Xr	20. 18.	33. 5
	33. 5.	
	53. 53.	

53 auf diesen Vorschuß und hinterlegten Kosten, davon Vorstattung Damuth in Gemäßheit des Endurtheil nicht zu begehren hat, sorgfältig empfangen. Hildgard.

Ausgefertigte Abschrift wird auf den Bericht des Herrn Hofgerichts Assessors Hilgard
Hofgerichts Assessor Hilgard
Mainz d. 16. Juny 1818

In jure fragt sich 1) ob der aufgelegte Beweis gestattet worden?
2) ob durch die Sache selbige und rechtliche Gegenstände, oder, welche, abgesehen von jenen Beweisauflagen, die Entscheidung der Sache begründen müssen?

Der Anwald der Appellanten
Hilgard.

Der Herr Fiskalanwald, Anwald der Appellaten
zu figurifiziren. Hilgard.

Fordert den Beweis Gutz Artikel zum Beweis
und Artikel. Abschrift der Herrn Hilgard
Anwald der Appellanten, stand. spricht Widerlegung
Rathsfiskal Hilgard Sagt Instanz Einwendungen
der Appellatin in seinen Personen Sinn ein selbst
und Artikel Separat Einlassung und Appellaten
seine Gerichte. Der Herr Präsident Hofgerichts
beauftragt Assessor Hilgard den Beweis abzunehmen
Zeugen Gerichte Termin ein Abschrift Appellaten Zeugen
Nr. Nichols, Peter Nicolas, Peter und Winkelig Lehmann

Rathsfiskal Hilgard
Nr. Nichols
Einzugestellt zu Gerichtsbuch d. 20
Hofgerichtsfiskal 1818 Nr. 196 f. 3 Empfang
Hilgard Einzugestellt Hofg Assessor
Hr. v. Bentzel.

253.

Vertrags-Entwurf.

Nr. 253.

Expedirt

Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit beschließen die Herrschaft Pfandherrschaft Mandl, vertreten durch [illegible] und Verwalter des Landgerichts Mandl, [illegible] Mandl, dann [illegible] Mandl, dann [illegible] Mandl, dann

Nicolaus Keller Gerber in St Wendel sitzt, mit offenbar
zu bestimmen und keine weitere Klage auf den Grund
gesetzes die Appellaten mündlichen Vortrag. — Urkund
Ihrer Hand 1808 ausfertigen nicht nur die Instanzen sondern
auch jenen Keller um die Vermittlungsbemühungen zu
Gunsten Adam Demuth, und am 26 des 8. Monats anberaumte mit
beyderseits die Appellaten im Angesicht, Demuth und Keller,
vor dem Tribunal erster Instanz zu Baumholder
um sich handschriftlich zu setzen den ersteren von seinen
gegen die ihnen hinterlassenen Verlassenschaften und Vermächtnissen
gegen ihnen abgegebenen Verlautbarungen behufs zu nehmen
gegen mögen Angriffnahmen. — Dem Urtheil dieses
Gerichts vom 31ten July 1809 wurde den Appellaten
die bereits ihnen bestimmten Haupt-Gerichtstage neuerdings
legt; nämlich 23 Jan und 26 Jan July 1811 samden
den Hauptverhandlungen Adam Demuth wider Nicolaus Keller
Baumholder 1816, über den Streit-Punkt zu
den Mitbelangten Keller nicht vorgeschritten, und
zuvorderst zu Recht sagt in Erwägung, daß
weil über die Gründlichkeit Demuths Beschwerde, durch
Verjährung verworfen zu haben, durch
die Entscheidung dieses Punktes auf den jetzigen Zustand
den Mitbelangten Keller nicht zurückwirken kann. —
Dem nun vorliegt gesetzliche Art zu verfahren ist
Gegen den Urtheil sagte Demuth vom 9ten May
dessen die Berufung ein. /.

In jure longi fori: ist die eingelegte Berufung
gerechtfertigt? und ist Appellant zu Verbringung der
in dem Prozessen der Berufung gegen Urtheil
richtige Designation der Tage der Vidas festzustellen
Hauptsache gegen die Appellaten zu bestehen?

Appellantinsch

№ 259.

Antrag

für Adam Demuth, Gastwirth, wohnhaft in St
Wendel, Appellant gegen ein Urtheil des Civil-
gerichts in St Wendel vom 30 November 1816.

Gegen

1) Heinrich Riotte, Strumpfstricker, 2) Jacob
Meistrel, Tuchmacher und 3) Joseph Rittersdorf,
Tuchmacher, alle in St Wendel wohnhaft, Appellaten.

Der Appellationshof wolle gerufen,

Für erklären, daß die ersten Instanz übel gesprochen und
wohl appellirt worden, sofort, mittels Reformation
des Urtheils a quo, zu erkennen, daß die Appellaten sich
mit ihren vorschützenden und nun Gutheißenden Anklag, innerhalb
Tags der Bliesbach und außerhalb der Umzäunung des Appellantischen
Gartens auf dem der Nicolaus Keller gesetzt, zu Enquête
haben, sofort die Appellaten mit ihrer Klage auf Aus-
kennung einer dritten Servitut abzuweisen, sie
zuglich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und
den Rückgaben der sicherlegten Pfändgelder zu verordnen.

Gesehen d. 28. July 1817.

Hilgard.

Urtheil

Urtheilsgesetzt d. 5. August 1817

Anlage;
für Heinrich Liotte, Bauunternehmer, Johann Villeesdorf
Zimmermeister, und Jacob Mestrel, Zimmermeister, sämtlich
in Dambt Wandel wohnhaft, Appellaten

anlagen

Beim Damtsch, Gastwirth in Dambt Wandel wohnhaft
Appellant gegen am 30ten November 1876
durch den Exec. Gensdarm zu Dt. Wandel erlassenen
Urtheil,

Ich bitte es wolle der Appellationsgensdarm
gnädigst die angelegte Pfändung zu Gunsten,
mit Porto und Kosten.

Dt. Wandelhafen

Gesehen z. 28. Juli 1877.

Breitkamm

Gesehen z. 2. August 1877.

Lehmann

Ist dem Herrn Richard Heilgendorf inwohnen-
den
Herr Schallenbusch

Hinter dem Lessen Papiermühlen Erbzinsgut Hundert Fünfzehn-
zehntel. Als Eigenthümer des Herrn Schallenbusch
Arnold Erben, welche ihre eigene Vollmacht Ihrer
Mutter, Frau Wittwe Sibyll Arnold Schallenbusch
in Barmen Eigenthümerin mit Allen Rechten und Pflichten
mit Inventarium laut Verkaufs Protokolls
des Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts hierselbst
und Rechtsbeistand Herrn Advocat Anwalt Königs-
hausen in Elberfeld vorhin in Eigenthum besessen hat
Kaufen und Verkaufen Eigenthümlich. W. Heilgendorf

Kaufsumme
Thlr. Alb. 1. 35
Stempel 1: 28
Copialien 1: 62

Hypothekenbuch der Bürgermeisterei Barmen
Band September 1817 Folio 176, Lasten 16
Eingetragen und gebührend angemerkt
Sommerhaus

Orig. No. 252. Specielladum. Urth. v. Aug. 1847.

Expedirt

CONTROLL STEMPEL

DIENSTES PAPIER 50 cent

In Sachen Hartmann Cerper, Hufschmied in Frankenthal, in seiner Eigenschaft als Vormund der zwey minderjährigen Kinder des verlebten Conrad Mörschheimer, Ackermann in Frankenthal, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Speyer vom 13ten Juny 1846, an heute durch Anwald Hilgard.

Gegen Anton Mörschheimer, Ackermann in Frankenthal, Appellaten, an heute durch Anwald Schüller.

Hilgard trug dahin an, daß der Appellationshof gerufen wolle, mittels Reformation des Urtheils a quo den Klagsantrag des Appellanten auf Zahlung einer Summe von 533 fl 20 kr nebst Zinsen, als eingeklagt zu pronunciren, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Beibringung der Sachverständigen Strafgelder zu verwerfen.

Schüller trug dahin an, daß den Appellationsgesuch gänzlich zu verwerfen, den eingeklagten Forderungssatz als eingeklagt zu pronunciren, und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen. Subsidiarisch, den Appellaten

zum Beweis der Zeugen zuzulassen
Widrigen verstorbenen Conrad Mörschheimer den Appellaten
gegen seinen Vormund gerichtlich gedrungen.
Zu der Appellat die einzige Stütze seines Vaters ge-
wesen und während der Abwesenheit seines Vormun-
des sich die Oberaufsicht seines Vaters vorbehal-
ten; zu diesem Ende einen der Herren Räthe zu ernennen,
um die vorzuführenden Zeugen abzuhören.

Factum.

Appellat war Conscribirter des Jahres 1812, und diente Melanie
als vom 14ten März desselben Jahres stellte seine Vater
Conrad Mörschheimer ihn einen Stellvertreter in der Person
eines gewissen Bohn, für die Summe von 1100 ℔ Baarschaft
200 ℔ Trinkgeld, die jedoch bezahlt wurden. Nach Verlauf
einiger Jahre bestand der Stellvertreter auf den Reinge-
winn zurück, worauf der Appellat mit demselben unterm
5ten April 1814 einen schriftlichen Vergleich schloß, nach welchem
der Appellat statt der Summe von 1100 ℔
sie von 800 ℔ Baarzugaben versprach, und wirklich auszahlte,
wogegen der ursprüngliche Engagement Contract von beiden als
aufgehoben erklärt wurde. Im November desselben
Jahres fand zwischen dem Appellaten und seinem Vater

N°: 252. Antrag

CONTROLLE STEMPEL

für Hartmann Cerper, Hofbesitzer in Frankenthal
als seines Eigenschaft als Vormund der zwey minderjährigen
Kinder des verlebten Conrad Mörschheimer, Acker-
mann in Frankenthal, Appellant gegen ein Urtheil des
Bezirksgerichts in Speyer vom 13ten Juny 1816;

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Gegen

Anton Mörschheimer, Ackermann in
Frankenthal, Appellaten.

Der Appellationshof wolle gerufen,

Zu erklären daß die in erster Instanz übel gesprochene und wohl
appellirte Urtheil, sofort, mittels Reformation des
Urtheils a quo, die Klage des Appellaten, auf Zahlung einer
Summe von 633 ℔ 20 Xr. nebst Zinsen, als ungegründet zu
verwerfen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten
Strafgelder zu verordnen.

Gillardo.

Gesehen d. 28. Juny 1817. Hinterlegung d. 5. August 1817.

Beiliegend

Eben

252.

Mittwochs

Nahen Hornheimer, Akzessist zu Frankenthal,

Appellat.

gegen

Hartmann Georg Hundeshagen in Frankenthal,

in seiner eigenschaft als Vormund der minderjährigen

Kinder des verstorbenen Konrad Nöthsheimer, Appellant.

In Betreff, daß Appellatinvorgenist mögen genehmen die ein-

gelegte Berufung gegen das Urtheil des Tribunals von

Frankenthal vom 13ten Juny 1816 als ungegründet zu ver-

werfen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Erkenntniß.

Den Appellaten zum Beweis daß jungen Hundeshagen

1 Mund Daß der verstorbene Konrad Nöthsheimer dem

Appellaten gegen seinen Willen einen Pflichtentheil

gedungen.

2 Mund Daß Appellat die ungegründete Klage damit Protest

gewonnen, und während der Abwesenheit damit Pfalz-

graf Appellat die Zahlungsgegenstände damit Protest

verlassen, für diesem habe einen der Herren Räthe

zu vernehmen um die Aussagen abzuhören.

Gegeben d. 25ten July 1817.

Schüller

Genehmigt Appellationsgericht 24ten August 1817.

Ebenda

DIMENSIONS PAPIER 50 cent. CONTROLE STEMPEL

N° 252.

Kostenvergleichnis für den Appellationsklag

In Sachen Hartmann Georg Hundeshagen zu Frankenthal, Appellanten, gegen Anton Nöthsheimer von da, Appellaten. Urtheil des Appellationsgerichts zu Zweybrücken vom August 1817.

Die einzelnen Posten.	Auslage	Gebühr
	fr	fr
1) Appellation	13.88.	—
2) Consultation, Studium & Ausarbeitung der Sache	—	18.—
3) Rolle	5.50	2.03
4) Hinterlegung der Geldstrafe	— 28.	2.03.
5) Avenir	1.51	1.69.
6) Communic. der Schrift unter dem Vorsitz	—	4.05.
7) Hinterlegung der Auflage	—	4.05.
8) Stempel der Auflage	— 28.	—
9) Communic. an die Maaßbasende	—	2.03.
10) Vortrag	—	20.25.
11) 3 Copien	3.30	—
12) Ausfertigung der Strafgelder	—	2.03.
13) Abschrift für den Rentmeister	— 28.	— 41.
14) Qualitäten	2.73.	12.66.
15) Porto und Courrier	12.—	
16) Kostenvergleichung	— 28.	1.60.
Total Hundert sechs und neunzig Gr.	40.13.	70.83.
	70.83.	
	Hilgard.	= 110.96.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

[illegible] Gerichtsherrn die Pfleg der Verlassenschaft
[illegible] in der Zeugsfrau zeit verstorbenen Vater Statt, wobey dann
die an den Ausgetretter erzeltn Summen abzuziehen, dann
Appellaten persönlich die Last fallende Schuld betragend,
[illegible] und ab, welche nicht mit in die Masse gezogen werden.
Hierüber stellte Appellat den Ansuchen auf, diese Summen
und die Massschuld von den drey Gerichtern zu gleichen
Theilen getragen werden, und erlangte seine Bitte under=
gerichtlichen Gerichtes auf Erstattung von 2/3 derselben,
wogegen diese Ansuchte, das Appellat sie persönlich
zu tragen habe. Das Bezirk Gericht Frauenkirchen,
dem Urtheil vom 13ten Juny 1816, mittheilte die Acten zum
Vortheil des Klagers, und verurtheilte die Beklagten
zur Zahlung der restanten 2/3. Die Letztern ergriffen
gegen dieses Urtheil die Berufung ein, und vor dem
Appellationsgerichte wurden mündlich die oben
angeführten Anträge gemacht.

In jure fragt sich, ob Appellat die in Frage
befangenen Posten anstatt sie zu tragen habe oder
nicht?

Der Ausspruch des Appellatsenates

Bilgare.

Dem Herrn Referenten, Ausspruch des Appellatsenates, zu ihrer Einsicht

Bilgare.

Quittung über Pachtschilling Restzahlung pro Oktober.

Quittung.

Auf Anordnung des Herrn Bezirksamtmann Arnold in Appellationssache, wider Johann Schiller Arnold in Appellation in seiner Ehesache mit Frau Katharina Schiller Arnold in Appellation wegen Scheidung von Tisch und Bett, und Trennung der ehelichen Gemeinschaft, wurde mir Endesgefertigten heute Dato zu Zwecken meiner Vollmacht und Verhandlung der Appellationssache, Gehör gegeben, so habe ich Endesgefertigter Folgendes zu Protokoll gegeben.

M. Michel

Kosten

Copie Bogen 1.35
Taxe 1.28
2.63 Rst.

Eingetragen zu Zweibrücken den Hauptamt Oktober 1877
fl. 2. Kreuz 10, neunzehn neunzig acht Centimes

Schumacher

251

Urtheils-Entwurf;

In Sachen des Jacob Hallo Farmers, Ackers zu Mauschbach, Appellanten gegen ein Urtheil des Königl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 27ten Februar 1877, wodurch in Ehesachen zwischen Appellanten und Katharina geborene Schiller, Ehefrau des Appellanten, Beklagten, Appellatin, Ehescheidung von Tisch und Bett ausgesprochen worden ist, Beklagte Appellatin aber mit ihrer Widerklage abgewiesen worden ist, Appellanten gegen Appellatin auf Ehescheidung von Tisch und Bett

Nro 251.

Extrag

für Jacob Gottesheimer, Ackerbauman in Cölln, Appellant an gegen das Urtheil des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 27 Februar 1817.

Gegen

Maria-Magdalena geb. Baum, Wittwe des verstorbenen Mathias Blum, Ackerbauman zu Mannweiler, für dasselbst erschienen, Appellatum.

Der Appellation Hof rollo gerufen,

Zu erklären ob die erstere Instanz übel gesprochen und recht appellirt worden sey; sofort, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, die Klage der Appellatin auf Vernichtung des Tauschcontracts vom 22ten November 1812 und 1ten November 1813 abzuweisen, und diese Contracte als rechtsgültig zu erklären; — sofort, und endlich der Appellations Hof über die Gegenklage des Appellanten erkennt, die Appellatin zu verurtheilen, an den Appellanten folgende Grundstücke heraus zu geben, nämlich

1 Viertel Acker am Hochstück, Mannweiler Gemarkung, anstehend gegen 1 Morgen 20 Ruth, einerseits Verkäufer, andererseits

3 Viertel einen gleichen Acker andererseits Emil Meisch, die gegenwärtige Streitsache Nro 1 vom 22ten November 1813 und die vom 1ten Novembre Nro 2 und 3 vom 1ten November 1815, welche Streitsachen entweder gütlich oder durch Experten beigelegt sind, worin die Appellatin einen Ersatz von 106 Gulden vom 22ten November 1812 bis dahin 1813, und einen andern von 260 Gulden vom 1ten November 1813 bis dahin 1815 an gerichtlichen Kosten zu bezahlen verbindlich übernommen hat. Da Appellatin anbringen thäte, wegen dessen damals bezahlt zu haben, und da Appellatin in die beiden Instanzen verurtheilt worden, und die Rückgabe der gehabten Pfandstücke zu bewerkstelligen, und da Subsidiarisch: dem Appellanten Verbrechen zu erstatten, daß er das Appellatum der Vitis decisorium sich abnehmen zu lassen, Eidlich in die ungleichen Verhältnisse einschalten und namentlich bey Gottesheimer selbst einen Theil des Einkommens assistirt habe. — Ohnmaßgeblich Ermessen nach, so möge das Appellations Gericht gemessen die vorgehabte Verfügung zu verbessern und Pfand und Kosten Subsidiarisch dem Appellaten zum Gebrauch eines Ganzen zu belassen, da die zwey Contracten vom 22ten November 1812 und 1ten November 1813 simulirt und angeblich Contracte sind, sogar solche hernach zwey neue ersetzen, bekannt mit Wissen und Willen, sondern nur die Absicht des Appellanten ist, sich der Verlassung von 106 und 260 Gulden zum Vortheil zu setzen und deßwegen jeder Zeit Appellant das Verlauf des Termins zur Uebernahm der Pfandschaftungsstücke von Mathias Blume angebohrnen Lagerung dolose abgelassen hat; quorum in hoc exponit. —

Factum:

Unterm 22ten Xbr 1812 verpflichten sich Appellant und Mathias Blume die angebohrne Pfannen des Appellaten und Verbindt wieder privat Unterschrift heraus zu geben als

der Klägerin.

2) Einen Acker auf dem Bruncken, Mannweiler Bann, enthaltend ohngefähr 1 Morg 2 Viertel, einerseits Philipp Bernhard, andererseits Domz Weinkauf.

3) Einen Acker auf dem Forstfeld, Mannweiler Gemarkung, enthaltend ohngefähr 3 Viertl - einerseits Verkäufer andererseits Carl Hölinß; -

seyen die gezogenen Früchte des Acker No 1, vom 22ten November 1813 an, und die von dem Acker No 2 und 3, vom 1ten November 1815 an, welche Früchte resp. der gültig oder dem Exponenten festzusetzen sind; -

Sodann, die Interessen eines Capitals von 106 Gulden, vom 22ten November 1812 bis dahin 1813, und eines anderen von 260 Gulden, vom 1ten November 1813 bis dahin 1815, im gesetzlichen Maß zu bezahlen, vorbehaltlich abzuziehen was die Appellatin wegen diesen darauf bezahlt zu haben; -

Endlich, die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Speyer d. 28. July 1817. Weinberg, den 6. August 1817

Weinbrenner

Subsidiarisch, den Appellanten Beweis aufzutragen, daß die Appellatin denselben die verkauften Güter übergeben, ob sie auch factisch in die fraglichen Verkäufe eingewiesen und namentlich von Letzteren selbst einen Theil der Kaufpreise eingehoben haben? Hilgard

STEMPEL CONTROLE

No 251.

DIMENSIONS PAPIER 25 cent.

Ladung,

für Maria Magdalena Blum, Wittwe des verstorbenen Matheis Blum, Gerbers und Ackersmann, in Mannweiler wohnhaft als natürliche Vormünderin ihrer mit weiland gedachtem Ehemann erzeugten minderjährigen Kinder Catharina und Jacob Blum, so wie auch in ihrem eigenen Namen, Appellatin;

wider

Jacob Gutbrod Ackersmann wohnhaft in Cölln appellaten gegen ein Urtheil des Land-Gerichts zu Landau vom 20ten Februar 1817.

Ich bitte es möge der Appellatinn Gericht genehm sein die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Kosten und Lasten;

subsidiarisch:

die Appellatin zum beweis ihrer Klage zuzulassen daß die ganz Einsetzung vom 22ten November 1812 bis ganz November 1813 einerlei und angelegen und ihm November 1813 einerlei Contracte gegen, welche hauptsächlich einen Theil Verkaufs mit Verbindlichkeit gewesen wie die Erbschaft des Appellanten jenseits des Verkaufs von 106 Gulden und 260 Gulden zum Gegenstand hatten, und daß auf jeden Fall Appellant sie und Ablauf des Termins zur Entrichtung des Kaufschillings vom Mathias Blum angehalten habe, resultate in hoc expensis.

Speyer d. 28. July 1817. Weinbrenner

Weinbrenner, den 6. August 1817

Blum

Ofterdinger der Hellabrunner seine neue Behausung samt 106 Quadrat-
klafter, worauf sie wahren Belang zu verfallen hat in den
Gemeinden der Obergiesinger sub No 1 verpfändete Grundstücke
verkaufte; indem er sich über Verkaufsverhandlungen einem
Lösen unterfiel, vom 1ten November 1873, bündig sprechen
sprechen einer gerichtlichen privat Urkunde verfasst
worüber Käufer sich als Ofterdinger der Hellabrunner sein 260
Quadrat klafter sammt dem darauf stehenden Hause sub No 2
und 3 in den Gemeinden Obergiesinger, von dem
Behausung mit Verkaufsverhandlungen Belang Lösen erhandelt
Auf die Behandlung der Obergiesinger Hauses sollte diese Urkunde
keine weitere Forderung gegen Ofterdinger oder die Verkäufer
der Behausung geltend machen können. Nachdem der Kauf-
vertrag zum Verkaufsverhandlungen für beyde Contrahenten beer-
digt ~~worden~~ ist und Hellabrunner ~~[illegible]~~ gegen Ofterdinger
geltend zu machen sein ~~[illegible]~~
sind.

~~Abschrift~~

P.S.

so erscheinen die Parteyen auf Ansuchen der Klein
in der Vormittagsstunde des heutigen Tages vor
Notar April 1876 Obergiesinger abermal der Inhalt einer gerichtlichen
Verhandlung sämtlicher Klein. Klein sind gefragt den Inhalt
seiner vor das Landgericht zu Aufbewahrung haben
übergebenen mündlich vorgelesen haben, sind der Inhalt richtig
in Worten, gegenwärtige Obergiesinger, in ihrer Eigenschaft
als Verwandten seiner minderjährigen Kinder haben auf
gezeichnet, und Klein Adolf vom 15ten Februar 1877 entlassen
worden dasselbe in seinem eigenen Namen sowie der Namen
Ehefrau Klein in der Ungültigkeit des ganzen Contracts
Inhalt [illegible] da in Ansehung ganzen
Gütergemeinschaft über sie auf Klein acquisirt und da folge
der alten Statutarischen Rechte einzugehen, über sie der
Ehemann Mitwirkung nicht [illegible] konnten.
Klein Adolf sind 20ten Februar abgestorben, [illegible]